

1206

43

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

TR

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Theofried Baumeister, Heinrich Chantraine, Klaus Ganzer, Erwin Iserloh,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Theodor Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Hermann Hoberg, Bernhard Kötting

BAND 87 HEFT 1-2

1992



HERDER

ROM FREIBURG WIEN

21.01.1992

Gh 2934

VZ

INHALT

AUFSÄTZE

STEFAN HEID: Eusebius von Cäsarea über die Jerusalemer Grabeskirche	1
STEFAN REBENICH: Der heilige Hieronymus und die Geschichte – Zur Funktion der Exempla in seinen Briefen	29
JÜRGEN SARNOWSKY: Die Johanniter und Smyrna (1344–1402). Teil 2: Quellen	47
HUBERT WOLF: Simonie und Akklamation. Zur Rolle der Domkapitel und der Laien bei Bischofswahlen in der Germania Sacra (1648–1803)	99

REZENSIONEN

JOSEF ENGEMANN und CHRISTOPH B. RÜGER (Hrsg.): Spätantike und frühes Mittelalter. Ausgewählte Denkmäler im Rheinischen Landesmuseum Bonn (= Führer des Rhein. Landesmuseums und des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege Bd. 134) (Hans Reinhard Seeliger)	110
ANDREAS MEYER: Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das in forma pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (= Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20) (Matthias Thumser)	115
NUNTIATURBERICHTE AUS DEUTSCHLAND NEBST ERGÄNZENDEN AKTENSTÜCKEN, 3. Abt.: 1572–1585, 7. Bd.: Nuntiatur Giovanni Dolfins (1573–1574) im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Rom, bearb. v. ALMUT BUES (Burkhard Roberg)	116
Carlo M. d'Attems. Primo arcivescovo di Gorizia 1752–1774, 2 Bde. (= Istituto di Stori Sociale e Religiosa – Istituto per gli Incontri Culturali Mitteleuropei Gorizia).	
Carlo M. d'Attems, Vizitacijski Zapisniki Savinsjskega Arhidiakonata Goriske Nadskofije 1751–1773 (Die Berichte der Pastoralvisitationen im Archidiakonats Saunien der Erzdiözese Görz), Bd. 2 (Erwin Gatz)	117

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistent: Albrecht Weiland

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 120,- DM, im Abonnement 103,- DM; Jahres-Abonnement 206,- DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem „Lexikon für Theologie und Kirche“, 2. Aufl. Bd. I.

Satz und Druck: Rombach GmbH Druck- und Verlagshaus Freiburg i. Br.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Bestellnummer 00160

ISSN 0035-7812

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Theofried Baumeister, Heinrich Chantraine, Klaus Ganzer, Erwin Iserloh,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Theodor Schieffer, Walter Nikolaus Schumacher,
Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Hermann Hoberg †, Bernhard Kötting

87. BAND

1992

HERDER

ROM FREIBURG WIEN

ISSN 0035-7812

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Albrecht Weiland

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 120,- DM, im Abonnement 103,- DM; Jahres-Abonnement 206,- DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem „Lexikon für Theologie und Kirche“, 2. Aufl. Bd. I.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz und Druck: Rombach GmbH Druck- und Verlagshaus, Freiburg i. Br.

Bestellnummer 00160

Gh 2934

INHALT

AUFSÄTZE

STEFAN HEID: Eusebius von Cäsarea über die Jerusalemer Grabeskirche	1
STEFAN REBENICH: Der heilige Hieronymus und die Geschichte – Zur Funktion der Exempla in seinen Briefen	29
JÜRGEN SARNOWSKY: Die Johanniter und Smyrna (1344–1402). Teil 2: Quellen	47
HUBERT WOLF: Simonie und Akklamation. Zur Rolle der Domkapitel und der Laien bei Bischofswahlen in der Germania Sacra (1648–1803)	99
Prälat DR. HERMANN HOBERG †	121
Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. Ein Symposium	123
ANDREAS MEYER: Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat	124
KONSTANTIN MAIER: Der Archidiakon in der Reichskirche. Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit . .	136
ALOIS SCHMID: Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland	159
GÜNTER CHRIST: Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts	193
HANS-GEORG ASCHOFF: Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts	236
WALTER ZIEGLER: Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520–1618	252
HEINZ NOFLATSCHER: Österreicheische Familien in der Reichskirche (1448–1803)	282
MANFRED WEITLAUFF: Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche	306
EGON JOHANNES GREIPL: Das Haus des Bischofs. Der Wandel von der Burg zur Residenz	327

REZENSIONEN

- JOSEF ENGEMANN und CHRISTOPH B. RÜGER (Hrsg.): Spätantike und frühes Mittelalter. Ausgewählte Denkmäler im Rheinischen Landesmuseum Bonn (= Führer des Rhein. Landesmuseums und des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege Bd. 134) (Hans Reinhard Seeliger) 110
- ANDREAS MEYER: Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das in forma pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (= Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20) (Matthias Thumser) 115
- NUNTIATURBERICHTE AUS DEUTSCHLAND NEBST ERGÄNZENDEN AKTENSTÜCKEN,
3. Abt.: 1572–1585, 7. Bd.: Nuntiatur Giovanni Dolfins (1573–1574) im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Rom, bearb. v. ALMUT BUES (Burkhard Roberg) 116
- Carlo M. d’Attems. Primo arcivescovo di Gorizia 1752–1774, 2 Bde. (= Istituto di Stori Sociale e Religiosa – Istituto per gli Incontri Culturali Mitteleuropei Gorizia).
- Carlo M. d’Attems, Vizitacijski Zapisniki Savinjskega Arhidiakonata Goriske Nadskofije 1751–1773 (Die Berichte der Pastoralvisitationen im Archidiakonats Saunien der Erzdiözese Görz), Bd. 2 (Erwin Gatz) 117
- PETER WALTER: Theologie aus dem Geist der Rhetorik. Zur Schriftauslegung des Erasmus von Rotterdam (= Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie 1) (ALOIS SCHMID) 338
- REIMUND HAAS: Domkapitel und Bischofsstuhlbesetzungen in Münster 1813–1846 (= Westfalia Sacra 10) (ERWIN GATZ) 339
- JOSEF SCHMIDT: Quo vadis? – Woher kommst du? Unterhaltungsliterarische konfessionelle Apologetik im Viktorianischen und Wilhelminischen Zeitalter (= Kanadische Studien zur deutschen Sprache und Literatur 39) (Erwin Gatz) . . . 340

Eusebius von Cäsarea über die Jerusalemer Grabeskirche

Von STEFAN HEID

1. Problemstellung

Von zwei Seiten aus werden Bemühungen um ein Verständnis der Stellen unternommen, an denen Eusebius, Bischof des palästinischen Cäsarea (gest. 339) und Metropolit über Jerusalem, auf die Grabeskirche¹ in Jerusalem zu sprechen kommt². Christliche Archäologen versuchen, ihnen die genaue architektonische Beschaffenheit der Anlage zu entnehmen³. Kirchenhistoriker wundern sich über das Schweigen Eusebs über die nach den frühesten Berichten in die Zeit der Erbauung der Grabeskirche fallende Kreuzauffindung⁴.

¹ „Grabeskirche“ im folgenden nicht als Anastasis, sondern als allgemeine Bezeichnung der gesamten Kirchenanlage.

² Grundlegend zum neuesten Forschungsstand bzgl. der archäologischen Erkenntnisse und sehr zuverlässig bzgl. der Auswertung der Schriftquellen ist G. KRETSCHMAR, Festkalender und Memorialstätten Jerusalems in altkirchlicher Zeit, in: H. BUSSE/G. KRETSCHMAR, Jerusalemer Heiligtumstraditionen in altkirchlicher und frühislamischer Zeit (Wiesbaden 1987) 29–115. Zu Jerusalem in der alten Kirche allgemein (Literatur) s. J. WILKINSON, Art. Jerusalem IV, in: TRE 16 (1987) 617–624.

³ Nicht immer wird dabei genügend berücksichtigt, daß Eusebius gerade auch bei seinen Beschreibungen der Grabeskirche Lobredner auf das Kaiserhaus, nicht Referent architektonischer Details ist. Vgl. schon P. MICKLEY (Hg.), Die Konstantin-Kirchen im Heiligen Lande. Eusebius-Texte übersetzt und erläutert (= Das Land der Bibel 4, 3–4) (Leipzig 1923) 10f. S. auch H. A. DRAKE, Eusebius on the true cross, in: JEH 36 (1985) 1–22, hier 7, der dennoch Rückschlüsse aus der Achsenverschiebung zwischen Anastasis und Basilika (vgl. CH. COUASSON, The church of the holy sepulchre in Jerusalem [London 1974] 41), die Eusebius übergehe, zieht. Vit. Const. 3, 33 ff. ist nach A. BAUMSTARK, Die Modestianischen und Konstantinischen Bauten am Heiligen Grabe zu Jerusalem (Paderborn 1915) 32, ein „Baubericht“, keine – wie E. WISTRAND, Konstantins Kirche am Heiligen Grab in Jerusalem nach den ältesten literarischen Zeugnissen (= AUG 58) (Göteborg 1952) 4–18, meint – „Baubeschreibung“ (vgl. G. KLAMETH, Die neustamentlichen Lokaltraditionen Palästinas in der Zeit vor den Kreuzzügen 1 [= NTA 5,1] [Münster 1914] 101 Anm. 1). E. WEIGAND, Zwei neue Hypothesen über die Konstantinischen Bauten am Heiligen Grabe in Jerusalem, in: Byz 40 (1940) 78–88, hier 79, will nicht von einer „Baubeschreibung“, sondern von einer „Schilderung des Bauvorgangs“ sprechen (dagegen G. STUHLFAUTH, Um die Kirchenbauten Konstantins des Großen auf Golgotha, in: ZKG 60 [1941] 332–340, hier 334f.). Für Erforschung von Schriftquellen und Grabungen sei V. C. CORBO, Il santo sepolcro di Gerusalemme. Aspetti archeologici dalle origini al periodo crociato 1. Testo (= SBF.CMa 29) (Jerusalem 1982), genannt.

⁴ Sie erdenken stets neue Möglichkeiten, das Schweigen doch zum Sprechen zu bringen, indem sie es als bewußtes Verschweigen interpretieren: Eusebius als aufgeklärter Kritiker, als

So versuchen die einen in den Zeugnissen Eusebs wiederzufinden, was Egeria um 381/4 in ihrem Pilgerbericht schreibt⁵, die anderen das, was Kyrrill von Jerusalem (gest. 386) im Jahre 351 in seinem Brief an Kaiser Constantius II. berichtet⁶. Beide Seiten treffen sich bei denselben Texten des Eusebianischen Werks, die über die Anlage der Grabeskirche handeln. Dabei wird die Erkenntnis offensichtlich von einem Interesse geleitet, das den Intentionen Eusebs zum Teil Gewalt antut. Eine genaue terminologische und stilistische Untersuchung der entscheidenden Textstellen soll aufweisen, wie viel oder wie wenig ihnen an Aussagekraft hinsichtlich der beiden angesprochenen Problemkreise zugemutet werden kann.

2. Die Trizennatsrede und das „heilbringende Zeichen“

Gewöhnlich beginnen die Überlegungen über das immer schon als sibyllinisch empfundene „Schweigen des Eusebius“ mit der Feststellung, daß er in der *Vita Constantini* bei seinen Ausführungen über den Bau der Grabeskirche nichts über Golgota verlauten läßt. Wenn Eusebius in seiner Kaiserbiographie nicht einmal Golgota, das er kennt⁷ und von dem schon der Bordeaux-Pilger im Jahre 333 spricht⁸, erwähnt, muß dann nicht darin eine bewußte Polemik gesehen werden⁹, die auch ein Verschweigen des Kreuzes erklären kann?

Bilderfeind, als doketisch beeinflusster Theologe, als mit Jerusalem kirchenpolitisch rivalisierender Metropolit von Cäsarea, als Herrlichkeitstheologe (Kreuz = Tropaion) u. s. w. Vgl. S. BÄUMER, Art. Kreuzerfindung, in: KL² 7 (1891) 1092–1099, hier 1096; E. M. CLOS, Kreuz und Grab Jesu. Kritische Untersuchung der Berichte über die Kreuzauffindung (Kempten 1898) 17–19; E. LUCIUS/G. ANRICH, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche (Tübingen 1904) 167 Anm. 3; F.-M. ABEL, Le Saint-Sépulcre avant 614, in: H. VINCENT/F.-M. ABEL, Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire 2. Jérusalem nouvelle 1–2 (Paris 1914) 181–217, hier 190 Anm. 6. Weiteres s. ST. HEID, Der Ursprung der Helenallegende im Pilgerbetrieb Jerusalems, in: JAC 32 (1989) 41–71, hier 41 Anm. 2.

⁵ Peregr. 24 ff.; J. WILKINSON, Egeria's travels (London 1971) 39–46.

⁶ Ep. ad Constantium 3 (E. BILHAIN [Hg.], L'épître de Cyrille de Jérusalem à Constance sur la vision de la croix [BHG³ 413], in: Byz 43 [1973] 264–296, hier 287).

⁷ Onomast. (GCS Euseb. 3, 74, 19–21). Vgl. B. BAGATTI/E. TESTA, Il Golgota e la croce. Ricerche storico-archeologiche (= SBF.CMi 21) (Jerusalem 1978) 41f. Auch wenn diese Stelle nicht über das aus der Hl. Schrift Bekannte hinausgeht und nicht auf eigener Anschauung beruhen muß, so wird Eusebius doch aufgrund des Zeugnisses des Bordeaux-Pilgers von dem zu seiner Zeit bekannten Golgota gewußt haben.

⁸ Itin. Burdig. 593 (CSEL 39, 22, 24).

⁹ Vgl. A. HEISENBERG, Grabeskirche und Apostelkirche. Zwei Basiliken Konstantins. Untersuchungen zur Kunst und Literatur des ausgehenden Altertums 1. Die Grabeskirche in Jerusalem (Leipzig 1908) 46 Anm. 1. Archäologische Erklärungsversuche für das Schweigen über Golgota s. J. JEREMIAS, Golgotha (= Angelos. Beih. 1) (Leipzig 1926) 19; C. KOPP, Die heiligen Stätten der Evangelien (Regensburg 1959) 424 Anm. 10, unter Bezug auf JEREMIAS a.a.O. 19 Anm. 1; WISTRAND (Anm. 3) 10f., 32f.

Abgesehen von den im folgenden behandelten Texten will H. Kellner¹⁰ an zwei Stellen im Psalmenkommentar Eusebs die Möglichkeit einer Andeutung der Kreuzauffindung erkennen, was aber abwegig ist:

1. Εἰ δὲ τις τὸν νοῦν ἐπιστήσῃ τοῖς καθ' ἡμᾶς ἀμφὶ τὸ μνημα, καὶ τὸ μαρτύριον τοῦ Σωτήρος ἡμῶν ἐπιτελεσθεῖσι θαυμασίοις, ἀληθῶς εἴσεται ὅπως πεπλήρωται ἔργοις τὰ τεθεσπισμένα. „Wenn jemand seinen Sinn auf das zu unserer Zeit um das Grab und das Martyrium unseres Erlösers wunderbar Geschehene richtete, er wüßte wahrhaftig, wie durch Taten das Vorhergesagte erfüllt wurde“¹¹. Μαρτύριον ist nicht auf Golgota zu deuten, sondern im allgemeinen Sinn von „Denkmal/Denkzeichen“ (für den Erlöser) zu übersetzen, womit dann wiederum mit einer Synonymdopplung das Grab gemeint ist. Möglicherweise bezeichnet μαρτύριον die Grabeskirche an sich, da Eusebius auch hier erwähnte prophetische Weissagungen anderwärts mit der Errichtung des „Neuen Jerusalem“ erfüllt sieht¹².

2. Καὶ τοῦτο μάθοις ἂν ἐπιστήσας ποίας ἄρα Ἰουδαίων παῖδες κέκτηνται διανοίας ὀρῶντες τὰ μὲν ἑαυτῶν σεμνὰ καὶ ἅγια ἐκ βάρβρων ἠφανισμένα, τοῦ δὲ πρὸς αὐτῶν ἀτιμία περιβληθέντος, σταυρῷ τε καὶ θανάτῳ παραδοθέντος, τὸ μὲν τοῦ θανάτου μνημα σπουδαῖς τε καὶ φιλοτιμίαις τετιμημένον, τὰς δὲ διὰ τῆς αὐτοῦ δυνάμεως καθ' ὅλης τῆς οἰκουμένης ἰδρυθείσας ἐκκλησίας ἀξοῦσας ὁσημέραι, καὶ πληθυνούσας, καὶ ἔτι μετὰ δόξης προϊούσας. „Und das magst du lernen, wenn du erkannt hast, welche Gedanken doch die Söhne der Juden haben, da sie ihre ehrwürdigen Heiligtümer von der Tiefe her zerstört sehen, während indes der, welcher auf sie mit Geringschätzung geschaut hat, Kreuz und Tod übergeben wurde; da sie zum einen das Todesgrab (bzw. Denkmal des Todes) mit Eifer und Freigebigkeit geehrt, zum anderen die durch seine Macht in der ganzen Ökumene errichteten Kirchen täglich gemehrt, ausgedehnt und noch an Ruhm bereichert sehen“¹³. Eusebius spricht pleonastisch vom Todesgrab (ähnlich seine Rede von den Siegestropaia¹⁴). Wenn er schreibt, Christus sei dem Kreuz und Tod übergeben worden, so meint er damit Kreuzigung und Grablegung. Es liefe gegen jeden Sprachgebrauch Eusebs, mit μνημα das Kreuz oder Golgota benennen zu wollen.

Von hier aus nimmt das gelehrte Spekulieren seinen wunderlichen Lauf. Es sei doch erstaunlich, daß Eusebius andererseits in der Rede auf die dreißigjährige Regierungszeit Konstantins (*Laus Constantini* 1/10), die er zum Abschluß des Jubiläumsjahres am 25. Juli 336 im Beisein des Kaisers in Konstantinopel hielt¹⁵, in der er also in besonderer Weise auf die Wünsche und Vorlieben des Kaisers habe Rücksicht nehmen müssen, vornehmlich nicht von der Anastasis, sondern von der Basilika, nicht vom Grab, sondern vom Kreuz zu sprechen schein¹⁶. Der Brief des Kaisers selbst an Bischof Makarius von Jerusalem, in etwa nach dem Konzil von Nizäa im Jahre 325 verfaßt, habe zudem die Erbauung einer Basilika im

¹⁰ H. KELLNER, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart³ (Freiburg 1911) 248 f.

¹¹ Comm. in Ps. 87, 11–13 (PG 23, 1064A).

¹² S. u. Anm. 69.

¹³ Comm. in Ps. 108, 29 (PG 23, 1340D).

¹⁴ S. u. Anm. 82.

¹⁵ Vgl. H. A. DRAKE, When was the 'de laudibus Constantini' delivered?, in: *Hist* 24 (1975) 345–356. Dem schließt sich T. D. BARNES, Two speeches by Eusebius, in: *GRBS* 18 (1977) 341–345, hier 342, an.

¹⁶ DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 11–14.

Blick und sei aufgrund mancher Indizien mit dem Kreuz in Verbindung zu bringen (entgegen dem Grabbau der Anastasis)¹⁷.

Aus diesen Beobachtungen hat neuerdings H. A. Drake ein Hauptargument dafür aufgebaut, daß bei den Bauarbeiten für die Grabeskirche eine Eusebius nicht unbekannt gebliebene Kreuzauffindung stattgefunden haben könnte¹⁸, was P. W. L. Walker jüngst wiederaufgegriffen hat¹⁹. Nach Meinung Drakes verschweigt Eusebius die Kreuzauffindung aus theologischen Gründen. Für Konstantin sei das Kreuz ein mit politischer Symbol- und Wirkkraft ausgestattetes Zeichen, und Eusebius selbst habe diese fragwürdige Vereinnahmung vorangetrieben. Doch sehe er durchaus die Gefahr der Imperialisierung des Christentums. Das innerste Herz des Glaubens würde als Kaiserstandarte gefesselt. In der *Laus Constantini* mit ihren vielfachen Bezügen auf das „Zeichen des Erlösers“ werde klar, daß Konstantin diese Assoziation beabsichtige und Eusebius dem Rechnung trage, doch er melde in der *Vita Constantini* (nach 337) Bedenken an, indem er sein ganzes Interesse auf das Grab Christi konzentriere²⁰.

¹⁷ Ebd. 8–11. Basilika: vit. Const. 3, 31, 1 (GCS Euseb. 1, 1, 98, 12); 3, 32, 1 (99, 3). Auf den Brief soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die klassischen Erwägungen darüber, ob er irgendwie von Golgota und vom Kreuz spreche, s. bei DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 8f. So einseitig und richtig die Hinweise auf eine nie abgebrochene Tradition um die Lokalisierung der Hl. Stätten sind, so wenig beweiskräftig sind sie für den Brief. Das „Staunen“ Konstantins über das Wunder der Auffindung ist ehrlich überschwengliches, aber doch für kaiserlichen Briefstil erwartungsgemäßes rhetorisches Pathos. Auch mußte es immer ein fragwürdiges Unternehmen bleiben, was Makarius ins Werk setzte. Man war überzeugt von der Richtigkeit der Lage, aber zugleich heilfroh, als tatsächlich das „Denkzeichen seines hochheiligen Leidens“ ans Tageslicht kam. Denn es war längst nicht klar, ob nicht die Heiden dieses bei ihrem Tempelbau zerstört hatten. Daher die Freude, als „wider alle Erwartung“ das Denkzeichen unversehrt aus der Schuttmasse hervorkam. Das alles läßt sich auf das Grab denken, weder Golgota noch das Kreuz müssen bemüht werden. Dies gilt auch für das „geheiligt von Anfang an“, das sich wohl auf Golgota bezieht (Adamsgrab- und Omphalotraktionen). Gerade weil Grab und Golgota beieinanderliegen, wird durch die Auffindung des Grabes auch der von Anfang an geheiligte Ort noch heiliger. Das „Denkzeichen seines hochheiligen Leidens“ als Bezeichnung des Grabes Christi wird dann nicht mehr allzu sehr verwundern, wenn Eusebius allgemein in seiner Theologie die Auferstehung Christi ganz eng mit dem Kreuzesgeschehen zusammenbringt und so durch den Begriff „Leiden“ qualifizieren kann, was freilich eine genauere Untersuchung erst noch nachzuweisen hätte. Trotz Unsicherheiten gibt es keinen wirklich zwingenden Grund, der die aufgrund der Quellenlage vorrangige Interpretation des Briefes durch Eusebius (vit. Const. 3, 29. 33ff.) außer Kraft setzen könnte.

¹⁸ DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 15. 21. Er denkt an die Erdarbeiten zu Baubeginn. So schon J. WILKINSON, Christian pilgrims in Jerusalem during the byzantine period, in: PEQ 108 (1976) 75–101, hier 93, unter Verweis auf vit. Const. 3, 27 (GCS Euseb. 1, 1, 96, 13–16): Konstantin befahl, „das Material des zerstörten Tempels an Holz und Steinen wegzuräumen und möglichst weit von dem Platz fortzuschaffen“.

¹⁹ P. W. L. WALKER, Holy City, holy places? Christian attitudes to Jerusalem and the Holy Land in the fourth century (Oxford 1990) 126–130. 244–247. Vgl. meine Rezension in: JbAC 34 (1991) (im Druck).

²⁰ Vgl. DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 19f.

Indes ist dies wenig plausibel, insofern Drake selbst die politische Komponente der Theologie Eusebs – gerade auch in bezug auf das Kreuz – konstatieren muß, dann aber doch einen Rückzug postuliert, so als ob Eusebius plötzlich seine eigene Reichstheologie unheimlich geworden wäre. Auch muß ein Widerspruch zwischen den in der Kaiserbiographie überlieferten Briefen Konstantins und der *Vita* postuliert werden, die die Auffindung des Grabes in den Mittelpunkt rückt. Aber mit welchen Gründen duldet man in dieser Huldigungsschrift an den Kaiser, die man oft maßloser Anbiederung geziehen hat, insgeheime Kritik am Herrscher, während man solche Kritik für die Trizennatsrede ablehnt? Derartige Überlegungen, die nicht ohne ein gewisses Psychologisieren auskommen, sind einem bestimmten Eusebius-Bild verhaftet, das letztlich auf den Kirchenhistoriker Sokrates (380–439) und seine Rede vom „doppelzüngigen“ Eusebius zurückgeht²¹.

Vollends fehl am Platze erweisen sich solche Überlegungen, bedenkt man, daß Eusebius die im September 335 bei der Einweihung der Grabeskirche gehaltene, von Drake sogenannte Rede *De sepulcro Christi* (= *Laus Const.* 11/8) im November desselben Jahres in Konstantinopel vor Konstantin wiederholte²². Wenn wirklich für den Kaiser und Makarius der Bau der Grabeskirche gewissermaßen unter dem Zeichen des Kreuzes Christi stand, wogegen Eusebius opponiert hätte, dann hätte er jene Rede, bei der es um die Kirche der Grabeshöhle ging²³, weder in Jerusalem noch in Konstantinopel in dieser Weise halten können, ohne Befremden hervorzurufen.

Diese allgemeinen Bedenken sollen noch erhärtet werden. Zunächst ist freilich Drake soweit Recht zu geben, daß das neunte Kapitel der Trizennatsrede, um das es in den vorliegenden Ausführungen insbesondere geht, geradezu ein Hymnus auf die Kreuzverehrung Konstantins ist. Zwar fällt nie das Wort *σταυρός*, aber an mehreren Stellen ist vom „siegreichen Zeichen“ (*σημείον νικοποιός*)²⁴ und „Zeichen des Erlösers“ (*σημείον*

²¹ Hist. eccl. 1, 23 (PG 67, 141B). Dieses Wort ist hier hinsichtlich der christologischen Position Eusebs ausgesprochen.

²² Wenn man *laus Const.* 11–18 auf die *vit. Const.* 4, 33, 1 erwähnte „Rede über das heilbringende Grab“ (*σωτηρίου μνήματος λόγος*) beziehen kann (vgl. H. A. DRAKE [Hg.], *In praise of Constantine. A historical study and new translation of Eusebius' tricennial orations* [= UCP.CS 15] [Berkeley u. a. 1976] 43). Vgl. J. MOREAU, *Art. Eusebius von Caesarea*, in: RAC 6 (1966) 1052–1088, hier 1075, und DRAKE, *Praise* 31. Nach BARNES (*Anm.* 15) 341–345 hat Eusebius jedoch *laus Const.* 11–18 für den neuerlichen Vortrag im November 335 überarbeitet, wobei *laus Const.* die Fassung der in Jerusalem gehaltenen Rede darstelle.

²³ Vgl. *vit. Const.* 4, 46 (GCS Euseb. 1, 1, 139, 25).

²⁴ *Laus Const.* 9, 8 (GCS Euseb. 1, 219, 13); 9, 12 (220, 6). Zur Edition s. F. WINKELMANN, *Annotationes zu einer neuen Edition der Tricennatsreden Eusebs und der oratio ad sanctum coetum in GCS* (CPG 3498. 3497), in: *ANTIΔΩΡΟΝ*, *Hommage à M. Geerard pour célébrer l'achèvement de la Clavis Patrum Graecorum*, 1 (Wetteren 1984) 1–7.

σωτήριον)²⁵ die Rede. Darunter ist keineswegs ein bloßes Kreuzsymbol zu verstehen, vielmehr das imperiale Kreuztropaion, das Labarum Konstantins, das die Form eines Kreuzes hat²⁶. Eine sprachliche Parallele aus der Eusebianischen Kirchengeschichte mag als Beleg dienen, wo im Zusammenhang der Konstantinsstatue in Rom σωτήριον bzw. σωτηριῶδες σημεῖον²⁷ das kreuzförmige Tropaion meint, das die Konstantinsfigur in der Hand hält²⁸.

Insgesamt fällt im neunten Kapitel auf, wie sehr Eusebius sich bemüht, alles gerade nur so anzudeuten, daß die Hörer über das Gemeinte im Bild sind, ohne es direkt beim Namen zu nennen. Die vage Beschreibung der Grabeskirche bildet hier keine Ausnahme. Genausowenig wie er Konstantinopel, Nikomedien, Antiochien und Jerusalem beim Namen nennt, ebensowenig spricht er von Bethlehem, dem Ölberg und Jerusalem, wo er die „drei mystischen Höhlen“²⁹ behandelt. So könnte es scheinen, als bringe Eusebius sehr geschickt das Interesse des Kaisers für das Kreuz zur Sprache, lasse aber bewußt immer in der Schwebelage, wie das Kreuz zu verstehen sei, ob als Zeichen des Kreuzes, ob als Standarte oder womöglich als das Leidenskreuz Christi. Doch weder zieht er sich damit diplomatisch aus der Affäre, noch veranstaltet er ein Rätselraten. Vielmehr hält er sich an die Gepflogenheiten des enkomiasischen Stils³⁰, indem er das, was er als den Hörern bekannt voraussetzen kann, nur dezent andeutet. Dabei kommt hinsichtlich des „Zeichens“ aufgrund der allgemeinen Sprachrege-

²⁵ Laus Const. 9, 16 (GCS Euseb. 1, 221, 17); 9, 17 (221, 25); 9, 19 (222, 5 f.).

²⁶ Das entspricht ganz Konstantins Haltung. Nach A. A. T. EHRHARDT, Politische Metaphysik von Solon bis Augustin 2. Die christliche Revolution (Tübingen 1959) 273 f., fällt in den Staatsschriften geradezu die Zurückhaltung Konstantins gegenüber dem Kreuzsymbol auf; das Zeichen war ihm immer (nur) das Labarum. Daß Eusebius in gewissem Sinn die Chi-Rho-Vision Konstantins mißverstanden und auf die Kreuzesform der Standarte bezog, zeigt bereits A. ALFÖLDI, Hoc signo victor eris. Beiträge zur Geschichte der Bekehrung Konstantins des Großen, in: TH. KLAUSER/A. RÜCKER (Hg.), Pisciculi. Festschrift F. J. Dölger (= AuC. E 1) (Münster 1939) 1–18, hier 7–9. Vgl. R. H. STORCH, The trophy and the cross. Pagan and christian symbolism in the fourth and fifth centuries, in: Byz 40 (1970) 105–117, hier 112 f. Z. B. das Syntagma νικοπολιῶς σταυρός vit. Const. 1, 41, 1 (GCS Euseb. 1, 1, 37, 3). DRAKE, Praise (Anm. 22) 71, sieht den Bezug auf das kreuzförmige Tropaion richtig, später aber (Eusebius 14) verschiebt er seine Interpretation zugunsten des Kreuzes: „About this there can be no ambiguity: the Sign is the Cross.“

²⁷ Hist. eccl. 9, 9, 10 f. (GCS Euseb. 2, 2, 832, 3–14).

²⁸ Dazu E. DINKLER, Bemerkungen zum Kreuz als ΤΡΟΠΑΙΟΝ, in: A. STUIBER/A. HERMANN (Hg.), Mullus, Festschrift Th. Klauser (= JbAC.E 1) (Münster 1964) 70–78, hier 74 f. Vgl. vit. Const. 1, 40, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 36, 16): ὑψηλὸν δόρυ σταυροῦ σχήματι. Vgl. über die Standarte ebd. 1, 37, 1 (34, 6): τὸ νικητικὸν τρόπαιον τὸ δὴ σωτήριον σημεῖον. Konstantin sieht in der Vision ebd. 1, 28, 2 (30, 7) τοῦ ἡλίου σταυροῦ τρόπαιον. Danach läßt er die Standarte als ebd. 1, 31, 3 (31, 14) σωτήριον σημεῖον fertigen.

²⁹ Zum Begriff s. MICKLEY (Anm. 3) 47 f.

³⁰ Vgl. TH. PAYR, Art. Enkomion, in: RAC 5 (1962) 332–343, hier 337; J. G. DAVIES, Eusebius' description of the martyrrium at Jerusalem, in: AJA 61 (1957) 171–173, hier 172.

lung Eusebs und des Verständnishorizonts seiner Hörer nur die Standarte in der Form des Kreuzes in Frage.

Vom Holz des Leidenskreuzes kann von hier aus keine Rede sein. Dennoch ist es richtig, daß das Kreuz-Zeichen eine herausragende Rolle spielt. In der Festrede heißt es zunächst weiter: „Der Kaiser ehrte das siegreiche Zeichen (τὸ νικοποιὸν ἐτίμα σημεῖον), da er in der Tat die Göttlichkeit in ihm erfahren hatte“³¹. Unter diesem Zeichen errang er militärische Siege. „Diesem (Zeichen), das die Vollendung alles Guten ist, ließ Konstantin – als ob er einer Schuldigkeit nachkäme – überall auf der Erde Siegssäulen aufstellen, befahl er allen mit reicher und großzügiger Hand, Tempel und Tempelbezirke, Heiligtümer und Bethäuser (ὡς καὶ τεμένη ἱερά τε προσευκτήρια) zu errichten“³². Zuerst lenkt Eusebius die Aufmerksamkeit auf die Kirchen, die er in der „Stadt, die seinen Namen trägt“³³, Konstantinopel, und in der „Hauptstadt Bithyniens“³⁴, Nikomedien, erbauen ließ³⁵. Dann kommt er auf „zwei herausragende Orte im Osten“ zu sprechen, der eine im Gebiet der Völker Palästinas, von wo aus sich der Quell des Glaubens unter alle Völker verbreitet hat³⁶, der andere in der nach Antiochus benannten „Metropole des Ostens“, dem „Mittelpunkt aller dortigen Völker“³⁷. Wohl wegen ihrer größeren Bedeutsamkeit geht Eusebius zuletzt näher auf die Stadt Jerusalem ein, den „Königssitz der Hebräer“³⁸. Der entscheidende und im folgenden ausführlich zu behandelnde Satz lautet:

„Was das Volk Palästinas betrifft, ließ er (sc. Konstantin) in der Mitte des Königssitzes der Hebräer sehr wohl an der Stelle des Martyrium des Erlösers (σωτήριον μαρτύριον) selbst ein sehr großes Bethaus (οἶκον εὐκτήριον) und einen heiligen Tempel (ἁγίων τε ἄγιον) dem Zeichen des Erlösers (τῷ σωτηρίῳ σημεῖῳ) reich und mit großem Aufwand ausschmücken und ein Grab (μνημα) voll ewigen Andenkens und die Zeichen des Sieges (τρόπαια), den der große Retter über den Tod errang, mit einer Pracht ehren, die jeder Beschreibung spottet“³⁹.

³¹ Laus Const. 9, 12 (GCS Euseb. 1, 220, 6 f.)

³² Ebd. (220, 11–14); G. J. M. BARTELINK, „Maison de prière“ comme dénomination de l'église en tant qu'édifice, en particulier chez Eusèbe de Césarée, in: REG 84 (1971) 101–118, hier 106 f.

³³ Ähnlich vit. Const. 3, 48, 1 (GCS Euseb. 1, 1, 104, 7 f.); 3, 48, 2 (104, 12).

³⁴ Ähnlich ebd. 3, 50, 1 (104, 26).

³⁵ Laus Const. 9, 14 (GCS Euseb. 1, 220, 30–221, 4).

³⁶ Ähnlich ebd. 11, 2 (224, 4–7).

³⁷ Ähnlich vit. Const. 3, 50, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 105, 2–4).

³⁸ Mit dem Begriff „Königssitz“ klingt alttestamentliche Theologie an, vgl. J. SCHREINER, Sion-Jerusalem, Jahwes Königssitz. Theologie der Heiligen Stadt im Alten Testament (= StANT 7) (München 1963).

³⁹ Laus Const. 9, 16 (GCS Euseb. 1, 221, 14–19). Zu den Begriffen Bethaus, Tempel und Martyrium s. MICKLEY (Anm. 3) 31–34; L. VOELKL, Die konstantinischen Kirchenbauten nach Eusebius, in: RivAC 29 (1953) 49–66, hier 51–60.

Ist die Verehrung des Golgota-Kreuzes, wenn sie schon nicht bewußt taktierend verschwiegen wird, so doch aufgrund des enkomiaistischen Stils vorausgesetzt? Dies gilt es in zweifacher Hinsicht zu befragen: Wie ist die Weihe der Kirche an das Kreuz zu verstehen? Damit zusammenhängend muß zuvor geklärt werden, ob die Darstellung Eusebs eine architektonische Beschreibung der Grabeskirche nahelegt, die Golgota oder dem Kreuz ein besonderes Gebäude zuordnet.

3. Die verschiedenen Gebäude der Grabeskirche

Drake ist nicht der erste, der sich über die Baubeschreibungen Eusebs Gedanken macht. Seine These ist nur eine neue Variante innerhalb einer langen Forschungsgeschichte, in der man immer wieder versucht hat, im Text der Trizennatsrede mehrere Gebäude der Grabeskirche zu unterscheiden. Daher empfiehlt sich ein geraffter Rückblick auf die Wege der Forschung zu *Laus Const.* 9, 16, bevor in Antwort auf Drake dieser Text mit *Vita Const.* 3, 33, 1/3 im einzelnen verglichen wird.

Es wurde sowohl eine drei- wie eine zweigliedrige Einteilung vorgenommen, wobei man jeweils in einem Teil eine Anspielung auf Golgota zu erkennen meinte⁴⁰. G. B. de Rossi (1890) schlägt eine dreigliedrige Interpretation vor, die die Kirchenanlage, wie sie Egeria schildert, vor Augen hat⁴¹:

τὸ σωτήριον μαρτύριον	= Kirche der Passion
τῷ σωτηρίῳ σημεῖον	= Kirche zu Ehren des Kreuzes
τὰ κατὰ τοῦ θανάτου τρόπαια	= Kirche der Auferstehung

Da Egeria, die seiner Meinung nach die Gebäude der Grabeskirche so sah, wie sie von Konstantin erbaut waren, vom Martyrium, der Anastasis und der Kapelle *post crucem* spricht, da sie weiter das Zusammenfallen des Termins von Kirchweihfest und Kreuzauffindungsfeier erwähnt⁴² und nach ihrer Aussage die Grabbauten von Konstantin „unter Anwesenheit seiner Mutter“ erbaut worden sind⁴³, läge eine Kreuzauffindung bei dem von Helena betriebenen Bau der Grabeskirche nahe. Dies ziehe das Zeugnis Eusebs nach sich, da seine und ihre Beschreibung der Gebäude übereinstimmten. Dank Egeria könne demnach das Schweigen Eusebs über

⁴⁰ Zur älteren Forschung s. C. MOMMERT, Die heilige Grabeskirche zu Jerusalem in ihrem ursprünglichen Zustande (Leipzig 1898) 17–32.

⁴¹ Dargestellt bei A. AUDOLLENT/J. LETAÏLLE, Mission épigraphique en Algérie, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École Française de Rome* 10 (1890) 397–588, hier 454 f. (vgl. J. TURMEL, L'invention de la sainte croix, in: *RCF* 50 [1907] 525–535, hier 528 Anm. 4). Das Erkenntnisinteresse: „Or la description très explicite des églises de Jérusalem, que donne la pèlerine franque Silvia, nous permet d'interpréter ce passage assez obscur d'Eusèbe“ (AUDOLLENT/LETAÏLLE a.a.O. 454).

⁴² Peregr. 48, 1 f. (CSEL 39, 100, 1–10)

⁴³ Ebd. 25, 9 (76, 18 f.): *sub praesentia matris suae*.

eine Kreuzauffindung nicht mehr als absolut gelten⁴⁴. Somit wäre die Trizennatsrede durchaus auch als Hymnus auf das Golgota-Kreuz aufzufassen.

Ganz ähnlich verbindet E. M. Clos (1898) die Hinweise Egerias mit der ausführlichen Beschreibung der Grabeskirche in der *Vita Constantini* und sieht beides *Laus Const.* 9, 16 vereinigt⁴⁵:

οἶκος εὐκτήριος παμμεγέθης
 über dem σωτήριον μαρτύριον = Schiff der Basilika über Golgota
 νεῶς für das σωτήριον σημεῖον = Hemisphairion und Kreuzreliquie
 τὰ κατὰ τοῦ θανάτου τρόπαια
 über dem μνήμα = Anastasis und Grab

L. Duchesne⁴⁶ (1905) und H. A. Drake (1976) in seinem ersten Lösungsvorschlag⁴⁷ schlüsseln ebenso dreigliedrig auf und setzen dabei Egerias Schilderung des Gebäudekomplexes voraus:

οἶκον εὐκτήριον παμμεγέθη = Basilika
 νεῶν τε ἄγιον τῷ σωτηρίῳ = Kreuzkapelle
 σημεῖον (Drake: Golgotakirche)
 μνήμά τε = Hl. Grab (Drake: Anastasis)

Vom Text selbst her legt sich eine zweigliedrige Auslegung nahe, die auf die beiden Verben κατεκόσμηι und ἐτίμα abhebt⁴⁸. Dafür stellt F. M. Abel (1914) eine Anordnung auf, die zugleich zwei Gebäude unterscheidet, die Auferstehungskirche mit dem Grab und die Passionskirche mit dem Kreuz. Demnach stünde in schöner sprachlicher Entsprechung das σημεῖον parallel zum μαρτύριον wie das μνήμα zu den τρόπαια, wobei das eine durch das andere näher charakterisiert würde⁴⁹:

Auferstehungskirche οἶκον εὐκτήριον:
 κατ' αὐτὸ δὴ τὸ σωτήριον μαρτύ- = μνήμά τε μνήμης αἰωνίου
 ριον γέμον
 (Hl. Grab)

⁴⁴ So de Rossi unter Berufung auf L.-J. TIXERONT, *Les origines de l'église d'Édesse et la légende d'Abgar. Étude critique suivie de deux textes orientaux inédits* (Paris 1888) 166 f. Schon LUCIUS/ANRICH (Anm. 4) 167 Anm. 3 haben die vorsichtige Annäherung de Rossis an die Helenalegende abgelehnt. Sie beruht in der Tat auf dem Trugschluß, von Egeria auf Eusebius rückschließen zu können.

⁴⁵ CLOS (Anm. 4) 83. Dazu kritisch J. STRAUBINGER, *Die Kreuzauffindungslegende. Untersuchungen über ihre altchristlichen Fassungen mit besonderer Berücksichtigung der syrischen Texte* (= FChLDG 11, 3) (Paderborn 1912) 105 Anm. 3.

⁴⁶ L. DUCHESNE, *Histoire ancienne de l'église* 2 (Paris 1910) 81 Anm. 2. Auch J. MAURICE, *Sainte Hélène* (Paris 1930) 17, spricht vom „oratoire de la Croix“ schon zur Zeit Konstantins. Aber die von Egeria erwähnte Kapelle *post crucem* dürfte erst in späterer Zeit als die übrige Grabeskirche erbaut worden sein (vgl. DRAKE, Eusebius [Anm. 3] 12 Anm. 36).

⁴⁷ DRAKE, *Praise* (Anm. 22) 171 Anm. 25 (vgl. DERS., Eusebius [Anm. 3] 12).

⁴⁸ Darauf weist zuerst A. PIGANIOL, *L'hemisphairion et l'omphalos des lieux saints*, in: *CAr* 1 (1945) 7–14, hier 12.

⁴⁹ Vgl. ABEL (Anm. 4) 190.

Passionskirche νεών τε ἁγιον:
τῷ σωτηρίῳ σημεῖω

= τοῦ μεγάλου σωτήρος τὰ κατὰ
τοῦ θανάτου τρόπαια
(Kreuz [und Nägel])

Zur Berücksichtigung der parataktischen Satzstruktur mit zwei Verben führt auch eine andere Diskussion. Bislang wurde das σημεῖον immer irgendwie mit dem Kreuz in Verbindung gebracht. J. Turmel (1907) wendet gegen G. B. de Rossi ein, daß τῷ σωτηρίῳ σημεῖω auch das Grab bezeichnen könne und sich Eusebius, hätte er die Kreuzkapelle oder das Kreuz gemeint, deutlicher ausgedrückt hätte⁵⁰. In der Tat will A. Heisenberg (1908) in τῷ σωτηρίῳ σημεῖω eine Bezeichnung für die Auferstehung stehen, insofern schon mit τὸ σωτήριον μαρτύριον das Grab angesprochen sei⁵¹. Damit ergibt sich eine einheitliche Interpretation auf die dem Grab erbaute Kirche und das Grab selbst⁵².

Dagegen vertritt K. Schmaltz (1918) in Auseinandersetzung mit Heisenberg wieder die traditionelle Auffassung, Eusebius spreche zunächst von der Basilika, erst im zweiten Satzabschnitt vom Grab⁵³. Μαρτύριον könne nicht mit „Grab“ übersetzt werden, sondern weise auf Golgota. Eusebius spreche daher zunächst von der dem Zeichen des Kreuzes (nicht der Kreuz-Reliquie) gewidmeten Basilika, dann vom Grab.

Mit annähernd demselben Ergebnis setzt Drake in einem zweiten Lösungsvorschlag (1985) bei der formalen Doppelstruktur des Satzes, der von den beiden Verben „ausschmücken“ und „ehren“ regiert wird, an und bezieht den ersten Abschnitt auf die Beschreibung der Basilika (οἶκον εὐκτήριον und νεών τε ἁγιον), den zweiten auf die der Anastasis (μνήμα und τρόπαια)⁵⁴.

⁵⁰ TURMEL (Anm. 41) 534 Anm. 1. Ähnlich STRAUBINGER (Anm. 45) 105 Anm. 3.

⁵¹ HEISENBERG (Anm. 9) 43 (τὰ τρόπαια seien im Grab zu suchen. Heisenberg denkt wohl an Leinenbinden und Schweißstuch). PFÄTTISCH, in: BKV² Euseb. 1, 117, und PG 20, 1371A (vgl. ebd. 1369 Anm. 41), übersetzen κατ' αὐτὸ τὸ σωτήριον μαρτύριον mit „gerade an dem Grabmal des Erlösers“ bzw. *ad locum Domini sepulcri*. Ebenso schon C. MOMMERT, *Golgotha und das heilige Grab zu Jerusalem* (Leipzig 1900) 11. 54.

⁵² Vgl. MICKLEY (Anm. 3) 50 unter Berücksichtigung von *laus Const.* 9,16: „Der Bau Konstantins war bestimmt, das Grab Christi zu ehren, nicht mehr und nicht weniger. In den Ausführungen Eusebs ist nirgends die Rede, nirgends eine Andeutung von der Stätte der Kreuzigung und der Stätte der Kreuzfindung . . . Golgotha wird nicht als Sanktuarium aufgeführt. Das muß betont werden, da immer wieder behauptet wird, Konstantin habe die drei Stätten: Grabstätte, Kreuzigungsstätte, Kreuzfindungsstätte durch seinen Bau auszeichnen und zusammenfassen wollen . . . Die Berufung auf die Tricennatsrede 221, 14–19 ist verfehlt. Auch da ist nur vom Grabe die Rede und von der Kirche am Grabe, in mehrfachen Wendungen zwar, aber die durchaus dieselbe Sache bedeuten.“

⁵³ K. SCHMALTZ, *Mater ecclesiarum. Die Grabeskirche in Jerusalem. Studien zur Geschichte der kirchlichen Baukunst und Ikonographie in Antike und Mittelalter* (Straßburg 1918) 50–52.

⁵⁴ DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 12.

Drake erwägt noch eine andere Möglichkeit, die schon C. Mommert (1900) vorweggenommen hat⁵⁵. Dieser gliedert *Laus Const.* 9,16 entsprechend den beiden Kirchenbezeichnungen und Verben. Das Bethaus und der dem Zeichen des Erlösers geweihte Tempel, die er wie Abel mit der Anastasis und Basilika der Egeria identifiziert⁵⁶, stehen auf der einen, der Golgotafels (μνήμα) mit den Trophäen des Sieges des Erlösers über den Tod auf der anderen Seite⁵⁷. Die Tropaia seien ein großes silbernes Votivkreuz auf dem Golgota, wie es der Breviarius und Arculf schilderten⁵⁸. Drake macht darauf aufmerksam, daß Eusebius in unmittelbarem Anschluß an die betreffende Stelle der Festrede von den „drei mystischen Höhlen“ spricht, die Konstantin im Heiligen Land ausschmücken ließ, und dabei mit τῶ δὲ μέσῳ (ἄντρῳ) τοῦ παντός ἀγῶνος τὰς σωτηρίους ἀνυψῶν νίκας⁵⁹ sicher auf die Grabeshöhle anspiele. Daher könne μνήμα τε μνήμης αἰωνίου γέμον Golgota statt das Grab meinen⁶⁰, da sonst eine Gedankendopplung vorläge. Die Tropaia würden sich dann auf das Passionskreuz beziehen⁶¹.

Damit sind alle möglichen Kombinationen durchgespielt. Nicht selten wird dabei der methodische Fehler begangen, in den Aussagen Eusebs eine Begrifflichkeit vorauszusetzen, die der Bischof gar nicht führte. So schielt man mit einem Auge auf Baubezeichnungen, die erst ein halbes Jahrhundert später bei Egeria begegnen, und kommt so zu sachlichen Fehlschlüssen. Jedenfalls wird man sich die allgemeine Situation Jerusalems zur Zeit des nizänischen Konzils nicht desolat genug vorstellen können, und auch der Bau der Grabeskirche hat die Stadt nur langsam aus ihrem trostlosen Zustand befreit. Nicht zufällig zogen sich die Bauarbeiten über zehn Jahre hin. Durch den Aufschwung bedingte Veränderungen nicht zuletzt in der Baugestaltung fallen erst in die Zeit nach Eusebs Tod. Den eigentlichen Punkt aber trifft G. Kretschmar, wenn er sagt: „Letztlich geht es dabei nicht um Hypothesen über das Tempo des Baufortschrittes, sondern um das Verständnis der ganzen Anlage“⁶². Es ist anzuerkennen, daß Eusebius die Grabeskirche noch nicht als dreigliedriges Gebäude wahrnimmt, wie es für spätere Augenzeugen erwiesen ist.

⁵⁵ HEISENBERG (Anm. 9) 43 hat C. MOMMERT bereits widerlegt (vgl. SCHMALTZ [Anm. 53] 55 f.).

⁵⁶ Vgl. MOMMERT, Golgotha (Anm. 51) 188, 203.

⁵⁷ Vgl. ebd. 11. 54.

⁵⁸ MOMMERT, Golgotha (Anm. 51) 57–63, denkt sich die Ausschmückung des Golgota zudem entsprechend dem Bericht Egerias.

⁵⁹ *Laus Const.* 9,17 (GCS Euseb. 1, 221, 23 f.).

⁶⁰ Schon MOMMERT, Grabeskirche (Anm. 40) 28 f., nahm diese Interpretation vor.

⁶¹ DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 12 f.

⁶² KRETSCHMAR (Anm. 2) 44.

4. *Laus Constantini* 9,16 und *Vita Constantini* 3,33

Von nicht geringer Bedeutung für eine Beurteilung der vorgestellten Exegesen ist es, die deutliche Parallelität zwischen dem zitierten Text (*Laus Const.* 9,16) und jenem Abschnitt der *Vita Constantini*, der dem Brief Konstantins an Makarius unmittelbar folgt und in dem Eusebius eine zusammenfassende Interpretation desselben gibt, zu erkennen. Sie ist nicht zuletzt Drake entgangen⁶³, obwohl er doch gerade aus der angeblichen Differenz zwischen der *Vita* und der Trizennatsrede sein Hauptargument für eine mögliche Kreuzauffindung schöpft:

Laus Constantini 9,16⁶⁴:

Vita Constantini 3,33, 1/3⁶⁵:

1. Abschnitt

τὰ δ' ἐπὶ τοῦ Παλαιστινῶν ἔθνους
τῆς Ἑβραίων βασιλικῆς ἐστίας ἐν
μέσῳ

1. κατ' αὐτὸ δὴ τὸ σωτήριον
μαρτύριον οἶκον εὐκτήριον
παμμεγέθη

καὶ δὴ κατ' αὐτὸ τὸ σωτήριον
μαρτύριον ἢ νέα κατεσκευάζετο
Ἱερουσαλήμ, ἀντιπρόσωπος τῆ
πάλαι βοωμένη, ἢ μετὰ τὴν
κυριοκτόνον μαιφρονίαν ἐρημίας
ἐπ' ἔσχατα περιτραπέισα δίκην
ἔτισε δυσσεβῶν οἰκητόρων.
ταύτης δ' οὖν ἄντικρυς βασιλεὺς
τὴν κατὰ τοῦ θανάτου σωτήριον
νίκη

2. νεῶν τε ἁγίων

τῷ σωτηρίῳ σημείῳ

3. πλουσίαις καὶ δασιλέσι κατε-
κόσμηι φιλοτιμίαις,

πλουσίαις καὶ δασιλέσιν ἀνύψου
φιλοτιμίαις τάχα που ταύτη
οὐσαν <τὴν> διὰ προφητικῶν
θεσπισμάτων κεκηρυγμένην
καινὴν καὶ νέαν Ἱερουσαλήμ, ἧς
πὲρι μακροὶ λόγοι μυρία δι' ἐνθέου
πνεύματος θεσπίζοντες ἀνύμνου-
σιν.

⁶³ Die Parallelität beider Abschnitte ist HEIKEL in: GCS Euseb. 1, 221 (kritischer Apparat) entgangen und selbst denen, die durchaus einzelne Verse verglichen, z.B. SCHMALTZ (Anm. 53) 51. Zum weiteren Vergleich zwischen vit. Const. und laus Const. s. A. PIGANOL, Sur quelques passages de la Vita Constantini, in: DERS., Scripta varia 3. L'empire (= Coll-Lat 133) (Bruxelles 1973) 240–244. S. auch W. TELFER, The author's purpose in the vita Constantini, in: StPatr 1, 1 (= TU 63) (1957) 157–167.

⁶⁴ Laus Const. 9, 16 (GCS Euseb. 1, 221, 14–19).

⁶⁵ Vit. Const. 3, 33 (GCS Euseb. 1, 1, 99, 12–24).

<p>2. Abschnitt</p> <p>1. μνήμα τε μνήμης αἰωνίου γέμον</p> <p>2. αὐτά τε τοῦ μεγάλου σωτήρος τὰ κατὰ τοῦ θανάτου τρόπαια</p> <p>3. λόγου παντός κρείττοσιν ἔτιμα καλλωπίσασιν.</p>	<p>καὶ δὴ τοῦ παντός ὡσπερ τινὰ κεφαλὴν πρῶτον ἀπάντων τὸ ἱερὸν ἄντρον ἐκόσμει·</p> <p>μνήμα δ' ἦν αἰωνίου μνήμης γέμον,</p> <p>τοῦ μεγάλου σωτήρος τὰ κατὰ τοῦ θανάτου περιέχον τρόπαια μνήμα θεσπέσιον,</p> <p>παρ' ᾧ φῶς...</p>
--	--

Zunächst fällt auf, daß das in der *Vita* sogenannte „Neue Jerusalem“⁶⁶ in der Trizennatsrede in zwei Kirchengebäude aufgegliedert zu sein scheint, wovon das eine dem heilbringenden Zeichen bestimmt ist. Das stützt auf den ersten Blick die These Drakes über eine Differenz zwischen Eusebius und Konstantin. Allerdings findet Drake selbst im „Bethaus“ und „Tempel“ nur die der Kreuz-Reliquie geweihte Basilika wieder. Die Widersprüchlichkeit, die er zwischen der Kaiserbiographie und der Trizennatsrede sieht, läuft somit auf eine Umwidmung der Kirche hinaus: Die zunächst als Grabeskirche ausgewiesene Basilika wird Konstantin zuliebe als Kreuzkirche gepriesen. Jedenfalls kann nicht dahingehend eine weniger drastische Lösung gefunden werden, Eusebius habe in der *Vita* die Kreuz-Basilika verschwiegen und meine mit dem „Neuen Jerusalem“ allein die Grabesstätte. Zum einen wird die große Kirche ausführlich beschrieben, zum andern wäre das lediglich mit einer Zierarchitektur versehene Grab wenig passend als „Neues Jerusalem“ etikettiert.

Die folgende *Relecture* der beiden Texte zieht ihr Hauptargument aus der stilistisch-terminologischen Untersuchung, verbunden mit der methodischen Prämisse, zwei offensichtlich parallel gestaltete Beschreibungen nicht ohne Not gegeneinander auszuspielen, vielmehr von einer semantischen Kongruenz auszugehen, die in der Tat aus dem Text selbst heraus nicht stichhaltig bestritten werden kann.

a. *Der Standort der Kirche.* Beide Texte sind in zwei Teile gegliedert, die in der *Vita* jeweils mit καὶ δὴ deutlich markiert, in der Trizennatsrede durch die beiden Verben κατεκόσμη und ἔτιμα angezeigt werden. Im ersten Teil ist in der *Vita* allgemein vom Kirchengebäude an der Hl. Stätte („Neues Jerusalem“) die Rede, weil es primär um die Lagebeschreibung der Kirche geht, nicht um das Bauwerk als solches.

Diese Interpretation macht sich am Begriff des Martyriums fest. Da es sich dabei auf keinen Fall um ein Bauwerk handeln kann, ist eine Übersetzung mit „Martyrerkirche“ von vornherein auszuschließen, obwohl Euse-

⁶⁶ Dazu s. A. GRABAR, *Martyrium. Recherches sur le culte des reliques et l'art chrétien antique* 1. Architecture (London 1972 = Paris 1946) 236 f.

bis die Grabeskirche dreimal als μαρτύριον bezeichnet, aber ausschließlich in absolutem Gebrauch⁶⁷. Aus demselben Grund entfällt die Bedeutung „Grabmal“ im Sinn von „Grabdenkmal“. Die Kirche ist nämlich „sehr wohl an der Stelle des Martyriums des Erlösers selbst“ erbaut. Hier geht es offensichtlich um die Frage, ob der Platz der Kirche gegenüber dem Tempel richtig sei, obwohl doch Golgota und Grab zur Zeit Jesu außerhalb der Stadt lagen (vgl. Mk 15, 20b; Jo 19,20; Hebr 13, 12)⁶⁸. Eusebius betont: Die Kirche liegt da, wo sich „der Sieg des Erlösers über den Tod“ zutrug, genau gegenüber dem jüdischen Tempel, damit das Neue Jerusalem dem alten gegenüber liege⁶⁹.

Entsprechend geht es im ersten Teil der *Laus Constantini* zunächst allgemein um die Kirchenanlage. Sie ist „sehr wohl am Ort des Martyriums des Erlösers selbst“ erbaut⁷⁰. Diese Aussage geht von der Lage der Kirche ἐν μέσῳ der Stadt Jerusalem⁷¹ aus. Wie kann die Kirche in der jetzigen Zeit mitten in der Stadt liegen, wo doch Christus außerhalb der Mauern gekreuzigt und begraben wurde⁷²? Eusebius betont: Die Kirche liegt genau an dem Ort, wo der Erlöser sein Erlösungswerk vollbracht hat.

Μαρτύριον meint also auch nicht das Blutzeugnis Christi und damit Golgota⁷³, sondern ist im allgemeinen Sinn von „Zeugnis/Denkmal“ gebraucht⁷⁴. Der Begriff ist offen für eine engere Sinngebung. Eusebius denkt zweifellos an das Grab, wie aus der *Vita* hervorgeht. Es geht ihm darum, daß das (angeblich) in Vergessenheit geratene Grab an der richtigen Stelle „wider alle Erwartung“ aufgefunden wurde und so erst die Authentizität des Ortes der Grabeskirche verbürgt. Eusebius läßt aber die

⁶⁷ Vit. Const. 4, 40, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 136, 4); 4, 45, 1 (139, 11f.); 4, 47 (140, 11). Von der letzten Stelle aus wird die Übersetzung der zweiten deutlich, da sonst dort μαρτύριον auch mit „Grab“ übersetzt werden könnte. Μαρτύριον als umschreibende Bezeichnung für die Grabeskirche vit. Const. 3, 40 (GCS Euseb. 1, 1, 101, 1): σωτηρίου ἀναστάσεως ἐναργές μαρτύριον. Μαρτύριον als „Martyrerkirche“ auch ebd. 3, 48, 1 (104, 9); 4, 61, 3 (145, 23).

⁶⁸ Vgl. HEID, Ursprung (Anm. 4) 60 Anm. 115. Zur herausragenden Bedeutung der Stadtmitte für Hl. Stätten s. laus Const. 8, 5 (GCS Euseb. 1, 216, 30–217, 1).

⁶⁹ Mit den προφητικά θεσπίσματα vit. Const. 3, 33, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 99, 18) ist die Grabeskirche als das Neue Jerusalem gemeint (vgl. ebd. 4, 45, 3 [139, 19–23] die Festreden aus Anlaß der Weihe der Grabeskirche über die προφητικαὶ θεωρίαι).

⁷⁰ So übersetzt WILKINSON, Jerusalem (Anm. 2) 620: Konstantin ließ „mitten in dieser Hauptstadt der Hebräer eine prächtige Kirche und genau an der Stelle des μαρτύριον des Heilandes ein dem rettenden Kreuz geweihtes Heiligtum“ errichten, wobei das Martyrium das Grab bezeichne.

⁷¹ Dazu s. GRABAR (Anm. 66) 237 f.

⁷² Melito v. Sardes betont mehrfach, Christus sei „in der Mitte Jerusalems“ getötet worden; A. E. HARVEY, Melito and Jerusalem, in: JThS NS 17 (1966) 401–404.

⁷³ So etwa SCHMALTZ (Anm. 53) 52.

⁷⁴ Vgl. DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 13 Anm. 38. J. SCHWARTZ, The *encaenia* of the church of the holy sepulchre, the temple of Salomon and the Jews, in: ThZ 43 (1987) 265–281, hier 268 f., übersetzt daher angemessen: „the ‚New Jerusalem‘ which was built ‚over the true memorial of salvation ... facing the far-famed Jerusalem of old time“.

Formulierung bewußt vage, um durch diese spannungsreiche Auflösung einen gewissen Steigerungseffekt zu erzielen.

Das wird in der *Vita* bestätigt durch die erneute Umschreibung des Grabes als „Sieg des Erlösers über den Tod“, also als Auferstehung⁷⁵. Damit liegt eine zweigliedrige Struktur vor, die vom Allgemeinen (Zeugnis) zum Konkreten (Auferstehung) geht⁷⁶, ohne damit das Kirchengebäude zu spezifizieren oder auch nur zwischen Golgota und Grab zu unterscheiden. Ähnlich verhält es sich mit einer Stelle in der Kaiserbiographie, die von der Auffindung des Hl. Grabes handelt (*Vita Const.* 3, 28)⁷⁷. Dort kombiniert Eusebius μαρτύριον mit ἄντρον und dupliziert damit in gewisser Weise das Grab: τὸ σεμνὸν καὶ πανάγιον τῆς σωτηρίου ἀναστάσεως μαρτύριον παρ’ ἐλπίδα πᾶσαν ἀνεφαίνετο, καὶ τό γε ἅγιον τῶν ἁγίων ἄντρον τὴν ὁμοίαν τῆς τοῦ σωτῆρος ἀναβιώσεως ἀπελάμβανεν εἰκόνα. Auch hier ist μαρτύριον nicht einfachhin das Grab, bezeichnet es aber. Die parallel-chiastische Komposition des Satzes läßt erkennen, daß der Sinn vom Abstrakten (τὸ τῆς σωτηρίου ἀναστάσεως μαρτύριον) zum Konkreten (τὸ ἄντρον τῆς τοῦ σωτῆρος ἀναβιώσεως) geht und beide Male dasselbe gemeint ist. Μαρτύριον als „Grab“ wäre eine platte Vorwegnahme des ἄντρον, es ist im allgemeinen Sinn mit „Zeugnis/Denkmal“ zu übersetzen⁷⁸. Eine ähnliche Stilfigur vom Abstrakten zum Konkreten liegt auch in der Trizennatsrede vor: ἃ δὴ τῷ τῆς ἀθανασίας ζωῆς μαρτυρίῳ τε καὶ μνήματι περιβέβληκας⁷⁹.

So steht auch *Laus Const.* 9, 16 „Martyrium des Erlösers“ als verkürzte Redeweise für „Zeugnisort des Erlöserwirkens“ und noch konkreter: „Zeugnisort der Auferstehung des Erlösers“⁸⁰. Gerade indem μαρτύριον in verschiedenen Formulierungen näher bestimmt wird (μαρτύριον ἀναστάσεως ο. ä.⁸¹), weist es sich als bloß umschreibende Bezeichnung für das Grab aus⁸². In der Tat scheidet eine direkte Übersetzung mit „Grab“.

⁷⁵ Vgl. ἀνυψῶν νίκας *laus Const.* 9, 17 (s.o. Anm. 59). Diese Formulierung verwundert nicht, da Eusebius etwa die Geburtshöhle „Schwangerschaft der Gottesgebärerin“ nennen kann (*vit. Const.* 3, 43, 2 [GCS Euseb. 1, 1, 102, 1]): τῆς θεοτόκου τὴν κύησιν.

⁷⁶ Freilich nicht im strikten Sinn einer rhetorischen Figur, etwa der *circumscriptio* oder *Synekdote*.

⁷⁷ *Vit. Const.* 3, 28 (GCS Euseb. 1, 1, 96, 21–24).

⁷⁸ Ganz ähnlich wie Eusebius μνήμα sowohl in der Bedeutung von „Grab“ als auch „Denkmal“ gebraucht. Z. B. *vit. Const.* 3, 26, 1 (GCS Euseb. 1, 1, 95, 7): τὸ θεσπέσιον ἐκεῖνο τῆς ἀθανασίας μνήμα.

⁷⁹ *Laus Const.* 18, 3 (GCS Euseb. 1, 259, 28 f.).

⁸⁰ So *vit. Const.* 3, 40 (GCS Euseb. 1, 1, 101, 1).

⁸¹ *Laus Const.* 11, 6 (GCS Euseb. 1, 225, 11): Eifer des Kaisers περὶ τὸ μαρτύριον τῆς σωτηρίου ἀθανασίας.

⁸² Ein analoger Fall liegt für σημεῖον vor, das Konstantin in seiner Vision schaute, *vit. Const.* 1, 32, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 31, 22 f.): τὸ δὲ σημεῖον τὸ φανὲν σύμβολον μὲν ἀθανασίας εἶναι, τρόπιον δ’ ὑπάρχειν τῆς κατὰ τοῦ θανάτου νίκης. Die nähere Bestimmung des σημεῖον beweist seinen unspezifischen Gebrauch als „Denkzeichen/Erinnerungsstück (für

An allen Vergleichsstellen, die K. Schmaltz bietet, bezeichnet μαρτύριον nicht das Grab an sich. Aber genauso beweisen die Belege, daß mit dem „Zeugnis/Denkmal“ das Grab und nicht Golgota gemeint ist. Für μαρτύριον als den Ort der Auferstehung spricht auch Soph 3, 8 LXX⁸³, was Eusebius etwa in der *Demonstratio* zitiert⁸⁴. So spricht er vom Grab als τὸ σεμνὸν καὶ πανάγιον τῆς σωτηρίου ἀναστάσεως μαρτύριον⁸⁵. E. Wistrand (1952) weist zurecht darauf hin, daß μαρτύριον bei Eusebius noch nicht, wie später *martyrium* bei Egeria, ein technischer Terminus ist, vielmehr für das Grab oder Grabdenkmal⁸⁶ und die ganze Anlage der Grabeskirche⁸⁷ gebraucht wird, wobei der ursprüngliche Wortsinn „Zeugnis“⁸⁸ noch lebendig ist⁸⁹.

b. *Die Weihe an das Kreuz.* Nun könnte man angesichts der Erwähnung des „Zeichens des Erlösers“ in der Trizennatsrede darauf beharren, hinter dem Martyrium so etwas wie den Golgotahügel zu erkennen. Dabei müßten dann wohl die beiden Kirchenbezeichnungen „Bethaus“ und „Tempel“, die zwischen dem Martyrium und dem Zeichen erwähnt werden, einheitlich auf die später sogenannte (Kreuz-)Basilika bezogen werden, die von der Grabanlage zu unterscheiden wäre. Doch dies verfängt nicht, weil dabei eine Hypothese durch eine andere abgestützt wird. Denn es wird vorausgesetzt, daß das „Zeichen des Erlösers“ die Kreuzreliquie oder ein Prunkkreuz auf Golgota meint. Allein ein reales Kreuz führt zum Golgota, und dieser muß dann die Existenz eines Kreuzes wahrscheinlich machen; darin liegt der *circulus vitiosus* der meisten älteren Hypothesen zu *Laus Const.* 9, 16 bis auf Drake.

Jedoch liegt allein eine Aussage über das Tropaion und damit über das Symbol, eben das „Zeichen“ des Kreuzes⁹⁰, vor. Mit M. Tixeront ist jede weitergehende Interpretation abzulehnen⁹¹. Es geht schlicht darum, daß

den Sieg“. τῆς νίκης ist pleonastisch, da τρόπαιον an sich schon das „Siegzeichen“ ist; vgl. ähnlich *laus Const.* 11, 2 (GCS Euseb. 1, 224, 8) und comm. in Ps. 59, 3–6 (PG 23, 554 C).

⁸³ Vor allem s. Cyrill. Hier. catech. 14, 6 (PG 33, 832 A). Vgl. WILKINSON, Jerusalem (Anm. 2) 620.

⁸⁴ Dem. evang. 2, 2, 9 (GCS Euseb. 6, 58, 12 f.).

⁸⁵ Vit. Const. 3, 28 (GCS Euseb. 1, 1, 96, 21 f.); ähnlich ebd. 3, 40 (101, 1) s. o. Anm. 67.

⁸⁶ Vit. Const. 3, 33, 1 (GCS Euseb. 1, 1, 99, 13); *laus Const.* 9, 16 (1, 221, 16); 18, 3 (259, 29).

⁸⁷ S. o. Anm. 67.

⁸⁸ Vit. Const. 3, 40 (GCS Euseb. 1, 1, 101, 1).

⁸⁹ WISTRAND (Anm. 3) 12.

⁹⁰ Vgl. DUCHESNE (Anm. 46) 81 Anm. 2; SCHMALTZ (Anm. 53) 52; DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 14. S. auch die zweideutige Übersetzung von WILKINSON, Jerusalem 620 (s. o. Anm. 70).

⁹¹ TIXERONT (Anm. 44) 164: „il ne dit rien qui puisse faire supposer que la vraie Croix eut été récemment trouvée“. J. VOGT, Helena Augusta, das Kreuz und die Juden. Fragen um die Mutter Constantins des Großen, in: Saec. 27 (1976) 211–222, hier 217, erwägt, ob man einen zurückhaltenden Hinweis auf das Kreuz vermuten könne, sieht aber keine Erwähnung des Ereignisses einer Kreuzauffindung.

die Kirche, die sich an einem Ort befindet, an dem sich Christus selbst aufgehalten hat, – nicht umsonst wird *Laus Const.* 9, 16 dreimal der „Erlöser“ angesprochen – allein durch diese Tatsache ihm gewidmet ist⁹².

Wie bereits dargestellt, spricht Eusebius in der Trizennatsrede ganz allgemein davon, daß Konstantin dem „Zeichen“ überall „Tempel, Tempelbezirke, Heiligtümer und Bethäuser“ errichten ließ, nämlich in Konstantinopel, Nikomedien, Antiochien und Jerusalem. Als Zusammenfassung dieses Gedankens betont er wie schon an früherer Stelle nochmals am Ende des neunten Kapitels, daß all die Bautätigkeit Konstantins der Verherrlichung des „Zeichens des Erlösers“ diene⁹³. Damit wird klar, wie genau Eusebius seine Rede rhetorisch durchgeformt hat. Nicht weil die Jerusalemer Grabeskirche insgesamt oder ein Teilgebäude in besonderer Weise dem „Zeichen des Erlösers“ etwa in einem konkreten Weiheakt⁹⁴ gewidmet wäre, huldigt die Rede dem „Zeichen des Erlösers“, vielmehr umgekehrt: wie den andern Kirchen, so kommt auch der Grabeskirche eine solche allgemeine Widmung zu.

Die Kirche ist für das Grab erbaut, aber kann nicht im eigentlichen Sinne diesem geweiht sein. Konstantin selbst soll als der kaiserliche Diener und Prediger des Siegeszeichens christlichen Glaubens vorgestellt werden. Erwähnt sei dabei der sehr reale geschichtliche Hintergrund einer solchen „Weihe“ der Grabeskirche an das Kreuztropaion, wenn man hinzunimmt, daß mit dem Grab die „Zeichen des Sieges, den der große Retter über den Tod errang“, geehrt werden sollten. Eusebius schreibt nämlich über das Schicksal Jerusalems im jüdischen Krieg: Die Stadt wurde zerstört, als die Kriegsstandarten vor ihren Toren auftauchten. Hoch auf weit sichtbaren Plätzen an den Eingängen zum Tempel richteten die Römer ihre Zeichen auf, damit alle, die hindurchgingen, die Siegesboten sähen⁹⁵. Wenn freilich Eusebius vom „heilbringenden Zeichen“ hinsichtlich der Widmung des „heiligen Tempels“ spricht und doch im Plural von den τρόπαια redet, so

⁹² Die Kirche ist des Erlösers, weil sie seine Grabeshöhle umfaßt; das ist die ganze „Weihe“. Vgl. vit. Const. 4, 46 (GCS Euseb. 1, 1, 139, 25): Οἶος δ'ὸ τοῦ σωτήρος νεώς, οἶον τὸ σωτήριον ἄντρον ...

⁹³ *Laus Const.* 9, 19 (GCS Euseb. 1, 222, 5 f.): „Auf diese Weise wurden die Taten Gottes durch die göttliche Kraft des heilbringenden Zeichens offenbar.“

⁹⁴ So scheinen es DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 14, TIXERONT (Anm. 44) 164 und SCHMALTZ (Anm. 53) 30. 52 zu sehen. Immerhin wird in der vit. Petri Iberi (R. RAABE [Hg.], Petrus der Iberer [Leipzig 1895] 32) zwischen den Kirchen „des heilbringenden und anbetungswürdigen Kreuzes“ und „der heiligen Auferstehung“ unterschieden. Vgl. SCHMALTZ (Anm. 53) 50.

⁹⁵ Comm. in Ps. 73, 2–7 (PG 23, 856 D); 73, 8 f. (857 C/D). Feldzeichen im Tempelbezirk s. Ioseph. bell. Iud. 6, 6, 1(316) (54 MICHEL/BAUERNFEIND 2, 2). Tert. apol. 25, 14 (156 BECKER): „beim selben Ansturm werden Mauern und Tempel niedergerissen, gleichermaßen Bürger und Priester hingemordet, ohne Unterschied Schätze heiliger und profaner Gebäude geplündert. So viel Gottesfrevler der Römer also gibt es wie Trophäen ...“ Triumphzug mit Trophäen in eine Stadt s. Orig. sel. in Ps. 23, 7 f. (PG 12, 1268 D).

hat er nicht eine Ehrung des Kreuzes bzw. des Kreuztropaion im Sinn, sondern das Grab selber übernimmt die Funktion der Siegestrophäen.

Die Widmung, die Konstantin vollzieht, ist im Rahmen des römischen Sakralrechts zu verstehen: Wem wird die Kirche gewidmet, deren Boden einst dem Aphroditenkult heilig war? Freilich spricht Eusebius in der Festrede nicht in sakral-technischer Terminologie⁹⁶. Wenn er an anderen Stellen Konstantin die Grabeskirche „Gott“ oder dem „Erlöser“ widmen läßt, so wird vollends deutlich, wie wenig an ein exklusives (Kreuz-) „Patrozinium“ gedacht ist⁹⁷, zumal sich Widmungen geradezu topologisch durch die Beschreibungen der kaiserlichen Bautätigkeit ziehen⁹⁸. Als Abschluß seiner Rede *De sepulcro Christi*, wo er die Grabeskirche ebenso wie in der Trizennatsrede mit οἶκον εὐκτήριον und νεών τε ἅγιον tituliert, läßt Eusebius sie bezeichnenderweise insgesamt „dem siegreichen König“, dem „Allkönig und Erlöser“ erbaut sein⁹⁹. Unhaltbar ist es, im „Zeichen des Erlösers“ eine Anspielung auf die Auffindung des Passionskreuzes zu sehen¹⁰⁰.

c. *Die eine Kirche*. Von entscheidender Bedeutung ist in einem nächsten Schritt die Frage nach den Bezeichnungen zweier (?) Gebäude als „Bethaus“ und „Tempel“, die mit „Reichtümern“ und „Kostbarkeiten“ geschmückt werden. Überschwenglich spricht Eusebius zu Beginn der Rede *De sepulcro Christi* von „Bethäusern“ und „Tempeln“¹⁰¹. Schon der Plural weist darauf, daß nicht etwa die Anastasis und Basilika gemeint sind, sondern die eine Kirchenanlage in ihrem gesamten Umfang¹⁰². In Übereinstimmung mit dem Brief Konstantins an Makarius erwähnt Eusebius in der *Vita* immer nur ein Kirchengebäude, das er insgesamt als

⁹⁶ Dazu L. KOEP, Art. consecratio I, in: RAC 3 (1957), 269–283, und DERS., Art. dedicatio, in: ebd. 643–649.

⁹⁷ Widmung (ἀφιέρωσις) der Jerusalemer Kirche an den Allkönig vit. Const. 4,40,2 (GCS Euseb. 1,1, 136, 2–5). Als eine Weihegabe (ἀνάθημα) für Gott errichtet Konstantin sie ἀμφὶ τὸ μνήμα τὸ σωτήριον ebd. 4,47 (140, 10f.). Auch laus Const. 11,2 (1, 224, 7f.) kommt die Widmung der Grabeskirche zum Ausdruck, wo es im Zusammenhang der „Siegeszeichen über den Tod“ heißt: ἀνατεθέντα τῷ σῶ (sc. Konstantin) φύλακι τε καὶ σωτηρι χαριστήρια.

⁹⁸ Über die Geburts- und Himmelfahrtskirche: τῷ προσκυνηθέντι θεῷ δύο νεῶς ἀφιέρου vit. Const. 3,43,1 (GCS Euseb. 1,1, 101,22). Über die Kirchen, mit denen Konstantin den ganzen Erdkreis „schmückte“, heißt es: ἱερὰ καὶ τεμένη ἐνὶ τῷ πάντων βασιλείῃ θεῷ ... καθιερώσας laus Const. 17,4 (1, 254, 31f.), was in der Terminologie des Sakralrechts formuliert ist (vgl. L. VOELKL, Die Kirchenstiftungen des Kaisers Konstantin im Lichte des römischen Sakralrechts [= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 117] [Köln/Opladen 1964] 11–13).

⁹⁹ Laus Const. 18,3 (GCS Euseb. 1, 259, 27f.).

¹⁰⁰ Vgl. SCHMALTZ (Anm. 53) 52; LUCIUS/ANRICH (Anm. 4) 167 Anm. 3; H. CHIRAT, Art. Cross (finding of the holy), in: NCE 4 (1967) 479–482, hier 482.

¹⁰¹ Laus Const. 11,2 (GCS Euseb. 1, 224, 8–11).

¹⁰² DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 12f., bezieht beide Gebäudebezeichnungen auf die Basilika ohne das Grab.

(βασιλειος) νεός¹⁰³, zweimal als βασιλειος οἶκος¹⁰⁴ bezeichnet¹⁰⁵. Der Begriff βασιλική für die Grabeskirche im Brief Konstantins an Makarios erklärt sich daher, daß der Brief ursprünglich lateinisch abgefaßt war und in der Übersetzung βασιλική den lateinischen Begriff *basilica* ersetzte, der weniger die bei Egeria gemeinte architektonische Form, als vielmehr die Rechtsstellung des Baus als kaiserliche Gründung zum Ausdruck bringt¹⁰⁶.

Daher wiederholt auch in der Trizennatsrede νεών τε ἅγιον lediglich οἶκον εὐκτήριον. Nicht anders wird in der *Vita* das „Neue Jerusalem“ zugleich „Sieg des Erlösers über den Tod“ genannt, ohne daß deshalb zwei Gebäude unterschieden würden. Die einprägsame Synonymik von οἶκον εὐκτήριον – νεών τε ἅγιον (Silbengleichheit, Binnen- und Endreim) für den gesamten Komplex der Grabeskirche begegnet nochmals zu Ende der Rede¹⁰⁷. Gerade auch bei Kirchenbeschreibungen liebt Eusebius die Häufung, oft die Dopplung von Synonymen¹⁰⁸. Hierbei handelt es

¹⁰³ Vit. Const. 3, 36, 1 f. (GCS Euseb. 1, 1, 100, 6. 16); 3, 39 (100, 27).

¹⁰⁴ Ebd. 3, 36, 2 (100, 14); 3, 38 (100, 24).

¹⁰⁵ WISTRAND (Anm. 3) 11.

¹⁰⁶ Darauf weist VOELKL, Kirchenbauten (Anm. 39) 58–60; DERS., Kirchenstiftungen (Anm. 98) 31 Anm. 77; vgl. A. LINDER, Ecclesia and synagoga in the medieval myth of Constantine the Great, in: RBPB 54 (1976) 1019–1060, hier 1025 f. Falsch H. KOHL/C. WATZINGER, Antike Synagogen in Galiläa (Leipzig 1916) 220: „In seinem Brief an den Bischof Makarios über die Bauten am Heiligen Grabe hat der Kaiser selbst i. J. 326, zum ersten Male für uns, die profane Bezeichnung des Bautypus auf den von ihm geplanten Kirchenbau angewandt“ (übernommen von G. STUHLFAUTH, Konstantins Bauten am Heiligen Grabe in Jerusalem. Zur Sechzehnhundertjahrfeier, in: ThBl 16 [1937] 177–188, hier 185 Anm. 65). Den Aspekt des Sakralrechts übersieht auch F. J. DÖLGER, „Kirche“ als Name für den christlichen Kultbau. Sprach- und Kulturgeschichtliches zu den Bezeichnungen Κυριακόν, οἶκος κυριακός, *dominicum*, *basilica*, in: AuC 6² (1976) 161–195, hier 172–175. Zu „Basilika“ als Architekturbegriff s. J. B. WARD PERKINS, Constantine and the origins of the christian basilica, in: PBR 22 (1954) 69–90; MICKLEY (Anm. 3) 31 f. Zur latein. Abfassung der Reden Konstantins und ihrer Übersetzung ins Griechische s. vit. Const. 2, 47, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 68, 12–15); 4, 8 (123, 4–7); 4, 32 (132, 11–16): Eusebius übersetzt einen von Konstantin latein. abgefaßten Brief. S. auch hist. eccl. 10, 2, 2 (2, 2, 860, 9–13); 10, 5, 1 (883, 20 f.). Bezeichnenderweise spricht Konstantin auch in seinem Brief über den Bau der Mamre-Kirche ausschließlich von einer „Basilika“ (vit. Const. 3, 53, 2 [1, 1, 106, 20.25; 107, 2]), was nur betont, daß diese Kirche ein sakralrechtlicher Kult- und Amtsraum der vom Kaiser staatlich anerkannten Kirche ist (vgl. VOELKL, Kirchenstiftungen 30).

¹⁰⁷ Laus Const. 18, 3 (GCS Euseb. 1, 259, 23–25): ... οἶκον εὐκτήριον τρόπαιον τῆς κατὰ τοῦ θανάτου νίκης αὐτοῦ πᾶσιν ἀνθρώποις πιστοῖς ἅμα καὶ ἀπίστοις ἀνένδειξας, νεών τε ἅγιον ἁγίου Θεοῦ ...

¹⁰⁸ BARTELINK (Anm. 32) 105 f. Mit dem Verb κατακοσμεῖν heißt es über die Ausschmückung von Kirchen durch Helena variierend: λαμπροῖς δὲ κατακοσμοῦσα κειμηλίαις τοῦς εὐκτηρίους οἶκους, μηδὲ τοῦς ἐν ταῖς βραχυτάταις πόλεσι παρορῶσα ναοῦς (vit. Const. 3, 45 [GCS Euseb. 1, 1, 103, 1 f.]). Ähnlich laus Const. 17, 4 (s. u. Anm. 147). Eine überflüssige Wiederholung des Objekts ist es, wenn Eusebius etwa über das Oktogon in Antiochien schreibt: τὸν πάντα νεών ... τὸν εὐκτήριον οἶκον ... (vit. Const. 3, 50, 2 [GCS Euseb. 1, 1, 105, 5–7]). Bzgl. der Kirchen, die Konstantin in Konstantinopel erbauen ließ, heißt es ebd. 3, 48, 1 (104, 8 f.) summarisch: εὐκτηρίους πλείουσιν ἐφαίδρυνε μαρτυρίαις τε μεγίστοις καὶ περιφανεστάτοις οἴκοις. Auch wenn die Attribute eine Steigerung bezwecken, so beziehen

sich um ein Stilmittel, das etwa auch im Zusammenhang einer auffallenden Rhetorisierung der Rechtskonstitutionen in konstantinischer Zeit begegnet. Hauptmerkmal dieses neuen literarischen Stils ist die Verdunkelung der Aussage, indem man etwa zwei Worte da benutzt, wo eines hinreicht, oder ein langes statt eines präzisen kürzeren verwendet, kurzum: Das *mot juste* wird vermieden¹⁰⁹.

Hinter den beiden Baubezeichnungen steht also lediglich ein Sprachspiel im Rahmen damaliger Rhetorik. Wenn Eusebius verschiedentlich die Grabeskirche insgesamt auch als μαρτύριον titulierte, so ist um so bemerkenswerter, daß noch Kyrill von Jerusalem in einer seiner um 350 gehaltenen Katechesen unter Bezug auf die Auferstehung (Soph 3,8 LXX: Διὰ τοῦτο ὑπόμεινόν με, λέγει κύριος, εἰς ἡμέραν ἀναστάσεώς μου εἰς μαρτύριον) bezeugt, der Ort des Golgota *und* der Auferstehung werde nicht, wie es sonst üblich sei, ἐκκλησία sondern μαρτύριον genannt¹¹⁰.

Mit einem weiteren Textvergleich kann einer unsachgemäßen Interpretation der den Gesetzen der Panegyrik bzw. Kunstprosa unterliegenden Beschreibung von Kirchenbauten eindrücklich gewehrt werden. In Eusebs

sich doch die Substantive jeweils auf die Gesamtheit der Kirchen. Εὐκτηρίοις, μαρτυρίοις und οἶκος sind jedenfalls keine exakten Architekturbegriffe. Eusebius will nur sagen: Konstantin ließ Kirchen in Fülle und unterschiedlichster Größe errichten. S. auch praepar. 5, 1, 7 (GCS Euseb. 8, 1, 220, 17): προσευκτήρια καὶ ναοί. Es kann hier nicht Aufgabe sein, die Synonymdopplung im Gesamtwerk Eusebs zu untersuchen. Sie tritt jedenfalls äußerst häufig auf (vgl. E. FRITZE, Beiträge zur sprachlich-stilistischen Würdigung des Eusebios, Diss. Phil. München 1909 [Borna/Leipzig 1910] 47f.). Man lese nur den Panegyrikus zur Einweihung der Kirche in Tyrus hist. eccl. 10, 4, 2–72. Dabei ist zu beachten, daß Synonymität durchaus semantische Unterschiede einschließt, die im Sinne der Steigerung der Aussage eingesetzt werden können.

¹⁰⁹ Vgl. R. MACMULLEN, Roman bureaucrats, in: Tr. 18 (1962) 364–378, hier 371. Er nennt weiterhin Synonymgebrauch, barocke Spielereien, Archaismen, Superlative, Analogien und völlig überflüssige *loci communes*. F. SCHULZ, History of roman legal science (Oxford 1946): „the simple clear expression is now avoided with deliberate artifice; the *proprietas verborum*, upon which the republican and classical jurists alike had spent such pains, is systematically abandoned; it is a labour to extract the sense from the flowery verbiage“. Dieser Stil kennt auch eine gewisse Umschreibung von Städtenamen, vgl. MACMULLEN a. a. O. 372f. Da sich der neue, literarisch ambitionierte Stil gegenüber dem klassisch-juristischen Stil deutlich abhebt, vermutet E. VOLTERRA, Quelques remarques sur le style des constitutions de Constantin, in: Droits de l'antiquité et sociologie juridique. Mélanges H. Lévy-Bruhl (= Publications de l'Institut de Droit Romain de l'Université de Paris 17) (Paris 1959) 325–334, hinter jenem als Urheber geradezu Mitglieder der kirchlichen Hierarchie, denen Konstantin – an der kaiserlichen Kanzlei vorbei – die Redaktion kirchlich relevanter Gesetze überlassen habe. In der umfangreichen Literatur über die spätantike Vulgarisierung des Rechts (vgl. A. STEINWENTER, Rhetorik und römischer Zivilprozeß, in: ZSRG.R 65 [1947] 69–120; F. WIEACKER, Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike [= SHAW.PH Jg. 1955 3. Abh.] [Heidelberg 1955]; M. KASER, Das römische Privatrecht 2. Die nachklassischen Entwicklungen² [= HAW 3, 3, 2] [München 1975] 21–31) fehlt eine eingehende Behandlung der literarisch-stilistischen Erscheinungen (dazu knapp WIEACKER a. a. O. 45f. und E. VERNAY, Note sur le changement de style dans les constitutions impériales de Dioclétien à Constantin, in: Études d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard par ses élèves 2 [Paris 1913] 263–274).

¹¹⁰ Catech. 14, 6 (PG 33, 832A); KRETSCHMAR (Anm. 2) 44–46.

Behandlung der Himmelfahrtskirche findet sich nämlich ähnlich prägnant dieselbe Abfolge der Merkmale, die eine Kirche kennzeichnen, wie bei der Grabeskirche. Bemerkenswert sind die doppelte Nennung der Kirchenanlage als ganzer, die Abfolge von κατακοσμεῖν und τιμᾶν ebenso wie die doppelte Bezeichnung der Ausschmückung. Angesichts der tatsächlichen Kirchenanlage in Bethlehem käme keiner auf den Gedanken, hinter solchen Formulierungen mehrere Gebäude und Hl. Stätten zu vermuten.

Laus Constantini 9, 16¹¹¹:

1. τὰ δ' ἐπὶ τοῦ Παλαιστινῶν
ἔθνους τῆς Ἑβραίων βασιλικῆς
ἑστίας ἐν μέσῳ
2. κατ' αὐτὸ δὴ τὸ σωτήριον
μαρτύριον
3. οἶκον εὐκτήριον παμμεγέθη
4. νεῶν τε ἁγίων
5. τῷ σωτηρίῳ σημείῳ πλουσίαις
καὶ δαυιλέσι κατεκόσμη
φιλοτιμίαις
6. μνήμᾳ τε ...
7. λόγου παντὸς κρείττοσιν
ἑτίμα καλλωπίσμασιν.

Vita Constantini 3, 43, 3f.¹¹²:

- ... ἐπὶ τοῦ τῶν Ἑλαιῶν ὄρους...
- ἄνω πρὸς ταῖς ἀκρωρείαις παρὰ
τὴν τοῦ παντὸς ὄρους κορυφὴν
ιερόν οἶκον ἐκκλησίας ἀνεγείρασα
νεῶν τε κἀνταῦθα προσευκτήριον
τῷ τὰς αὐτόθι διατριβάς ἐλομένῳ
σωτήρι συστημαμένη,
- ἐπεὶ κἀνταῦθα λόγος ἀληθῆς κατ-
έχει ἐν αὐτῷ ἄνθρωπος τοὺς αὐτοῦ
θιασώτας μυεῖν
τὰς ἀπορρήτους τελετὰς τὸν τῶν
ὄλων σωτήρα.
βασιλεὺς δὲ κἀνταῦθα παντοίοις
ἀναθήμασι τε καὶ κόσμοις τὸν
μέγαν ἐγέραιρε βασιλέα.

1. Allgemeine Ortsbestimmung (Mitte Jerusalems – Ölberg)
2. genauere Ortsbestimmung
3. Kirchengebäude
4. Kirchengebäude
5. Widmung der Kirche
6. Höhle und ihre heilsgeschichtliche Bedeutung
7. Schmuck- und Weihegaben

Geht Eusebius in der *Laus Constantini* anschließend zur summarischen Behandlung der drei Höhlen über, so folgt entsprechend in der *Vita* eine knappe Erwähnung der Geburts- und Ölbergsgrotten, die Helena mit Kirchen ehrte. Angesichts dieser geradezu stereotypen Abfolge wird zum einen der geringe baukundliche Wert der Kirchenbezeichnungen als auch nochmals die bloß allgemeine Bedeutung der Widmung evident.

¹¹¹ *Laus Const.* 9, 16 (GCS Euseb. 1, 221, 14–19).

¹¹² *Vit. Const.* 3, 43, 3f. (GCS Euseb. 1, 1, 102, 6–12).

d. *Das Grab*. Nun ist der zweite Abschnitt der beiden Texte über die Grabeskirche in den Blick zu nehmen. Da der erste Abschnitt jeweils allein über die eine Kirchenanlage der Grabeskirche handelt, liegt es nahe, entsprechend im zweiten Abschnitt Ausführungen allein über das Hl. Grab zu erwarten. Für die *Vita* besteht in dieser Frage kein Zweifel. Aufgrund der Zweiteilung für den Gesamttext ergibt sich eine klare Semantik. So faßt Eusebius *Vita Const.* 4,46 den Inhalt seines Enkomions über die Grabeskirche (*De sepulcro Christi*) mit den Worten zusammen: Οἶος δ' ὁ τοῦ σωτήρος νεώς, οἷον τὸ σωτήριον ἄντρον ...¹¹³. Das Wesentliche ist ihm, wie auch schon die ältere Forschung zum Teil vermutet hat¹¹⁴, die *eine* Kirche und das *eine* Grab. Dies wird erhärtet durch *Vita Const.* 3,40, wo Eusebius eine zusammenfassende Beschreibung der Ausstattung der Grabeskirche gibt: Τόνδε μὲν οὖν τὸν νεῶν σωτηρίου ἀναστάσεως ἐναργῆς ἀνίστη μαρτύριον βασιλεύς, πλουσία καὶ βασιλικῆ κατασκευῆ τὸν σύμπαντα καταφαιδρύνας, ἐκόσμηι δ' αὐτὸν ...¹¹⁵.

Dabei ist in keiner Weise eine Aussage über die räumlichen Gegebenheiten vor Ort intendiert, ob etwa das Grab in der Kirche liege oder außerhalb, ob am Eingang oder weiter hinten. Im zweiten Abschnitt der *Vita* wird es vielmehr im übertragenen Sinn als das „Haupt“ der Kirchenanlage (κεφαλή) charakterisiert, wofür man diese überhaupt errichtete. Eusebius spricht im weiteren von dem Hemisphairion als der „Hauptsache“¹¹⁶ der Kirche, das Grab dagegen vergleicht er zweimal betont mit einem „Kopf“¹¹⁷, weil er offensichtlich die gesamte Kirchenanlage mit einem menschlichen Körper insofern vergleicht, als er an späterer Stelle den langgestreckten Bau der Längsachse nach „von Kopf bis Fuß“ beschreibt¹¹⁸. Daß die Hervorhebung des Grabes eine *pars pro toto* geltende Konkretisierung der zuvor allgemein gehaltenen Kirchenbenennung ist, geht aus der anschließend folgenden vollständigen Beschreibung der einzelnen Gebäudeteile ab *Vita Const.* 3,34 hervor, die nochmals mit der Ausschmückung der κεφαλή, des Grabbaus, anhebt. Es liegt also hinsichtlich der beiden Abschnitte gewissermaßen ein σχῆμα καθ' ὅλον καὶ μέρος (*de toto ad partem*) vor¹¹⁹.

¹¹³ Ebd. 4,46 (139,25).

¹¹⁴ MOMMERT, Grabeskirche (Anm. 40) 23–28.

¹¹⁵ Vit. Const. 3,40 (GCS Euseb. 1,1, 101,1–3). Zur Ausstattung konstantinischer Kirchen s. U. SÜSSENBACH, Christuskult und kaiserliche Baupolitik bei Konstantin. Die Anfänge der christlichen Verknüpfung kaiserlicher Repräsentation am Beispiel der Kirchenstiftungen Konstantins (= Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft 241) (Bonn 1977) 29–57; S. DE BLAAUW, Cultus et decor. Liturgie en architectuur in laatantieken en middeleeuws Rome (Delft 1987).

¹¹⁶ Vit. Const. 3,38 (GCS Euseb. 1,1, 100,23): κεφάλαιον.

¹¹⁷ Ebd. 3,33,3 (99,20); 3,34 (99,25).

¹¹⁸ DAVIES (Anm. 30) 171 erkennt dies.

¹¹⁹ Zu dieser Stilfigur s. FRITZE (Anm. 108) 33 f.

Was Golgota betrifft, so war er zwar Eusebius bekannt, ihm war aber nicht eigentlich die Grabeskirche zugeordnet. Das läßt selbst der Pilger von Bordeaux in völliger Übereinstimmung mit Eusebius hinreichend erkennen. Obwohl Golgota in etwa zwischen Grab und Basilika lag, muß sich doch dem Besucher eine andere Zuordnung aufgedrängt haben. Denn der Pilger erwähnt zunächst den *monticulus Golgotha*, läßt dann aber einen Steinwurf weit weg, nämlich „ebendort“ an der Grabeskirche, die konstantinische „Basilika“ erbaut sein¹²⁰. Es ist unmöglich, *Ibidem* auch auf Golgota zu beziehen¹²¹. Der Pilger ging von Golgota („von dort“) einen Steinwurf weiter, erst dort traf er auf die Basilika.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild: Viermal wird das Grab angesprochen: Höhle (ἄντρον) – Grab (μνήμα) – Siegeszeichen (τρόπαια) – Grab (μνήμα). Μνήμα ist schon aufgrund des lexikalischen Befunds unmöglich auf Golgota zu beziehen¹²², steht im Singular bei Eusebius vielmehr für „Grab“¹²³, nicht aber als fester Begriff für das Grab Christi; dieses wird durch Attribute angezeigt, z. B. μνήμα σωτήριον¹²⁴, was dem μνήμα (bzw. τρόπαια) ... τοῦ μεγάλου σωτήρος (*Laus Const.* 9, 16) entspricht. Die abschließende Formulierung vom „göttlichen Grab“ klärt, daß mit μνήμα nicht eine Grabumbauung gemeint ist, etwa im Sinne eines separaten Kirchengebäudes¹²⁵. Μνήμα meint vielmehr strikt die Grabhöhle (ἄντρον)¹²⁶, zumal die es umgebende Säulenarchitektur nur den Charakter einer Verzierung trägt und den Blick für das Eigentliche nicht verstellt.

Das Wortspiel μνήμα μνήμης γέμον ist eine verschleiende Redeweise, die μνήμα den Sinn von μνήμη zuweist¹²⁷, was wiederum auf die Tropäia weist, deren Hauptaufgabe in gleicher Weise es ist, die Erinnerung wachzuhalten¹²⁸. Dem der Erinnerung *vollen* Grab entspricht demnach die unbestimmte Mehrzahl der Tropäia, über die man viele Spekulationen angestellt hat. Das μνήμα αἰωνίου μνήμης γέμον und das τὰ κατὰ τοῦ θανάτου περιέχον τρόπαια μνήμα ind nicht so zu verstehen, als ob die Grabumbauung in sich die Siegeszeichen des Erlösers berge. Vielmehr ist

¹²⁰ Itin. Burd. 593 f. (CSEL 39, 22, 23–23, 2).

¹²¹ So KRETSCHMAR (Anm. 2) 58 f. Anm. 88.

¹²² Gegen DRAKE s. o. Anm. 60.

¹²³ Anders im Plural vit. Const. 3, 43, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 102, 1).

¹²⁴ Ebd. 4, 33, 1 (132, 19); 4, 47 (140, 11). 3, 26, 1 (95, 7): τὸ θεσπέσιον ἐκεῖνο τῆς ἀθανασίας μνήμα. *Laus Const.* 11, 6 (GCS Euseb. 1, 225, 11): τὸ μαρτύριον τῆς σωτηρίας ἀθανασίας meint das Grab. S. o. Anm. 79 die zusammenfassende Wendung am Ende von *De sepulcro Christi* ebd. 18, 3 (259, 28 f.).

¹²⁵ Vit. Const. 3, 34 (GCS Euseb. 1, 1, 99, 25–100, 2). So DRAKE, Eusebius (Anm. 3) 12.

¹²⁶ Das beweist der synonyme Sprachgebrauch von μνήμα und σπήλαιον theoph. frgm. 3 (GCS Euseb. 3, 2, 14*, 9–15). Auch wird ἄντρον vit. Const. 3, 34 (1, 1, 99, 25–100, 2) erst mit Säulen geschmückt.

¹²⁷ Vgl. theoph. frgm. 3 (GCS Euseb. 3, 2, 14*, 9 f.).

¹²⁸ Vgl. comm. in Ps. 15, 2 (PG 23, 153 D): τρόπαια εἰς μακρὰν μνήμην.

genau dasselbe wie in der Parallelstelle der Festrede ausgesagt, wo von περιέχειν nicht die Rede ist. Dort soll das betont vorangestellte αὐτά vielmehr eine Identität der „Siegeszeichen“ mit dem der Erinnerung vollen Grab signalisieren: μνήμᾳ τε ... αὐτά τε ... τρόπαια. Die betonten Wörter mit gleichem Endlaut stehen zu Beginn und zum Abschluß der chiasmischen Figur a-b-b-a.

Wenn aber Konstantin das „Grab voll ewigen Andenkens“ ehrt, dann ist auch nicht an irgendeinen Inhalt des Grabes selbst gedacht, etwa das Leinentuch (σινδών Mk 15, 46 par), die Leinenbinden (ὀθόνια Jo 19, 40; 20, 5 f.) oder das Schweiß Tuch (σουδάριον Jo 20, 7)¹²⁹; auch die Kreuzesnägel oder gar das Kreuz selbst sind nicht gemeint¹³⁰. Vielmehr bezeichnet μνήμη als Abstraktbegriff den denkwürdigen Charakter des Grabes an sich, der darin besteht, einmal den Todesleib Christi geborgen zu haben, der glorreich der Unsterblichkeit teilhaftig wurde. Die Heilsgeschehnisse am Grab, nicht etwaige Gegenstände im Grab rechtfertigen sachlich die plurale Redeweise von den Siegeszeichen.

Eusebius verwendet den Begriff τρόπαιον in verschiedenen Zusammenhängen. In der *Vita* hat er überwiegend die Bedeutung des Kreuztropaion, etwa in der Formulierung τρόπαιον ... κατὰ τοῦ θανάτου νίκης¹³¹, meint jedenfalls nie das Kreuz an sich, sondern die kreuzförmige Standarte Konstantins¹³². Ein griechisches Fragment der Theophanie, das über den Leib Christi, seinen Tod und seine Auferstehung handelt, scheint dagegen zu sprechen¹³³. Eusebius spricht vom „Mysterium des Leibes“ und ausdrücklich auch vom σταυροῦ τρόπαιον¹³⁴. Weiter heißt es: „Er

¹²⁹ Diese Reliquien finden in den frühen Pilgerberichten keine Erwähnung. Cyrill. Hier. catech. 14, 22 (PG 33, 853 B) nennt die ὀθόνια, denkt aber wohl nicht an eine Reliquie. Leinen im Grab s. Euseb. frg. 1 (PG 22, 985 C/D); frg. 3 (989 A). S. auch L. KÖTZSCHE-BREITENBRUCH, Windel und Grablinnen, in: JbAC 29 (1986) 181–187.

¹³⁰ ABEL (Anm. 4) 190 erkennt in den τρόπαια das Kreuz und evtl. die Nägel. Passionskreuz und Grab werden erst später in Zusammenhang gebracht. Nach Sokrates fand Helena die drei Kreuze im Grab Christi selbst; hist. eccl. 1, 17 (PG 67, 117C). Dagegen meint die Formulierung des Athanasius (295–373) in einer seiner Karfreitagspredigten etwas anderes: „Wir wollen einen Augenblick Christus betrachten, wie er als Triumphator aus dem Grab erstand und den Sieg über den Tod und Tyrannen davontrug“; sermo in passionem Domini in Parasceve 6 (PG 28, 1061B): Μείνωμεν ἰδεῖν τὸν Χριστὸν τροπαιοῦχον ἐκ τάφου συνεγειρόμενον καὶ τὴν κατὰ θανάτου καὶ τυράννου νίκην ἀναδησάμενον. Vgl. laus Const. 18 (GCS Euseb. 1, 259, 29–31): τὸν οὐράνιον τοῦ θεοῦ λόγον νικητὴν καὶ τροπαιοῦχον βασιλικοῦς χαρακτηρῶσιν ἐκτυπούμενος ... Zu νικητὴς καὶ τροπαιοῦχος als Kaisertitulatur s. J. GAGÉ, Σταυρὸς νικοποτιός. La victoire impériale dans l'empire chrétien, in: RHPHR 13 (1933) 370–400, hier 394.

¹³¹ Vit. Const. 1, 32, 2 (GCS Euseb. 1, 1, 31, 22 f.).

¹³² Vorzüglich als σωτήριον τρόπαιον: ebd. 2, 6, 2; 2, 7; 2, 9, 2; 2, 16, 1; 3, 3, 2; 4, 21. Auch νικητικὸν τρόπαιον: ebd. 1, 37, 1; 1, 40, 1.

¹³³ Euseb. syr. theoph. 3, 61 f. (= griech. Fragm. 3). Für den griech. Text ist die längere Lesart der beiden Hss. die ursprünglichere (vgl. H. GRESSMANN in: GCS Euseb. 3, 2, X*); sie entspricht der Terminologie Eusebs und dem Text der syr. Theoph.

¹³⁴ Theoph. frgm. 3 (GCS Euseb. 3, 2, 13*, 17 f.). Vgl. demonstr. 3, 5, 97 (6, 129, 2).

gebrauchte also eine sterbliche Waffe (= Leib) und zeigte jedermann ein großes Wunder, indem er ein Siegeszeichen der Unsterblichkeit wider den Tod (τρόπαιον ἀθανασίας κατὰ τοῦ θανάτου) aufstellte (= Kreuz?)¹³⁵. So könnte τρόπαια (*Laus Const.* 9,16) durchaus auf das Leidenskreuz Christi bezogen werden, wenn nicht in der Theophanie der entscheidende Satz mit dem σταυροῦ τρόπαιον eine Interpolation wäre¹³⁶ und sich nicht die „Siegeszeichen wider den Tod“¹³⁷ an späterer Stelle klar auf die Erscheinungen des Auferstandenen, d.h. seinen verklärten Leib (= τρόπαιον), bezögen¹³⁸.

Ebenso in *De sepulcro Christi* bezeichnet Eusebius mit τρόπαια Kirchengebäude¹³⁹, zugleich aber mit τρόπαιον δὲ ἀθανασίας κατὰ τοῦ θανάτου den verklärten Leib Christi¹⁴⁰. Hierin steht er in der Tradition

¹³⁵ Theoph. frgm. 3 (GCS Euseb. 3,2, 13*, 19–21). Deutsch nach der Übers. der syr. Theophanie bei GRESSMANN in: GCS Euseb. 3,2, 158*, 10–13. Direkt anschließend heißt es wieder entsprechend (Leib – Kreuz): „Denn er überließ das Sterbliche dem Tier zum Fraß, das aber wurde sofort, am Kreuz aufgerichtet, ans Patibulum angenagelt (τῷ ἱκρίῳ προσηλοῦτο ἀνασταυρούμενον)“; theoph. frgm. 3 (GCS Euseb. 3,2, 13*, 21 f.). Die letzte Formulierung ist bemerkenswert, da sie noch die Kenntnis der römischen Kreuzigungsart voraussetzt, nach der der Delinquent an ein Patibulum genagelt wurde, das dann auf einen Pfahl hochgezogen wurde (vgl. E. BÄMMEL, Crucifixion as a punishment in Palestine, in: Festschrift C. F. D. Moule [= SBT 2, 13] [1970] 162–165). Wahrscheinlich ging man auch bei der Kreuzauffindung von der Vorstellung eines Patibulum aus (vgl. A. FROLOW, La relique de la vraie croix. Recherches sur le développement d'un culte [= AOC 7] [Paris 1961] 57 f.), so daß es nicht verwundert, wenn z. Z. Egerias der Bischof die Kreuzreliquie mit beiden Händen in der Länge halten kann (peregr. 37,2 [CSEL 39, 88, 11 f.]). Die Kreuzigung wurde bis in die Zeit Konstantins praktiziert, der sie dann verbot (Aurel. Vict. Caes. 41,4 [125,3–6 PICHLMAYR/GRUENDEL]; Soz. hist. eccl. 1,8,13 [GCS Soz. 19, 17 f.]). So erford man schon sehr bald, als die römische Kreuzigungsart in Vergessenheit geriet und sich gleichzeitig die Vorstellung vom kreuzförmigen σταυρός ins Bewußtsein drängte, die erste große Reliquienteilung durch Helena (Rufin. hist. eccl. 10,8 [GCS Euseb. 2,2, 970,24–26]). Die Annagelung Christi wird Jo 20,25.27 vorausgesetzt und von den Vätern übernommen (Belege s. W. BAUER, Das Leben Jesu im Zeitalter der neutestamentlichen Apokryphen [Darmstadt 1967] 216 f.). Zu Kreuznägeln Literatur bei E. PETERSON, Das Kreuz und das Gebet nach Osten, in: DERS., Frühkirche, Judentum und Gnosis (Rom u. a. 1959) 15–35, hier 18 Anm. 7. Zur Nägelauffindung in einer Kyrrill v. Jerus. zugeschriebenen Schrift s. M. TARCHNISVILI, Geschichte der kirchlichen georgischen Literatur (= StT 185) (1955) 340.

¹³⁶ Dieser Satz findet sich nur im syrischen Text und bietet eine gänzlich uneusebianische eucharistische Deutung des Todesleibes Christi („Mysterium des Leibes“; „sein Gedächtnis“ [Lc. 22,19; 1 Cor. 11,24]). Eine Elimination fördert darüber hinaus den grammatisch-logischen Anschluß des vorangehenden Satzes zum folgenden Satz.

¹³⁷ Theoph. frgm. 3 (GCS Euseb. 3,2, 15*, 7 f.).

¹³⁸ Ebd. (14*, 12–15) wiegt die Nichterwähnung der Kreuzauffindung besonders schwer, da Eusebius bei der Beschreibung der Grabeshöhle deren Ausgrabung unter Konstantin voraussetzt.

¹³⁹ Laus Const. 11,2 (GCS Euseb. 1,224,8); 17,4 (254,28); 18,3 (259,24).

¹⁴⁰ Ebd. 15,10 (247,22). Ebenso über den auferstandenen Leib ebd. 15,13 (248,21): τρόπαιον ἐπινίκιον κατὰ τοῦ θανάτου. Vgl. ebd. 16,3 (249,5): der Leib Christi als νικητήριον τρόπαιον. Ohne nähere Bestimmung heißt es über Christus ebd. 15,8 (247,7 f.): αὐτῷ δὲ ἔργῳ τὰ κατὰ τοῦ θανάτου ἐπεδείκνυ αὐτοῖς τρόπαια.

des Ignatius von Antiochien, der über Jesus Christus schreibt: „wahrhaftig unter Pontius Pilatus und dem Tetrarchen Herodes für uns anenagelt im Fleisch ..., damit er ein Wahrzeichen (σύσσημον) aufrichte für die Ewigkeiten durch die Auferstehung“¹⁴¹. Das entspricht einer Stelle aus Eusebs Psalmenkommentar. Dort erwähnt er die Stelen, die man in den Stadien den berühmtesten Athleten, und die Tropaia, die man im Krieg den siegreichen Kämpfern aufstellte. Das μέγα τρόπαιον τοῦ Σωτῆρος wurde von Christus errichtet, als er den Tod besiegte¹⁴². Im übrigen gebraucht schon der Römer Gaius den Begriff τρόπαιον für die Leiber der Apostelfürsten Petrus und Paulus¹⁴³, nicht etwa für deren „Triumphalgrabmäler“¹⁴⁴; jedenfalls will es Eusebius in seiner Kirchengeschichte so verstanden wissen.

Eusebius verwendet bei der Beschreibung der Grabeskirche den Begriff τρόπαια im übertragenen Sinn¹⁴⁵ und dürfte aufgrund des angeführten Sprachgebrauchs neben dem Grab selbst auch den Auferstehungsleib Christi im Blick haben: Das Grab und der Herrenleib sind, wie es auch in seinem Psalmenkommentar zu lesen ist¹⁴⁶, die Wendemarken, wo der Tod zum Leben wurde, wo die Kirche Konstantins dem christlichen Glauben gegen den heidnischen Irrtum zum Sieg verholfen hat¹⁴⁷. Mit der näheren Bestimmung der „Siegeszeichen“ ist angegeben, woran das Grab und der Auferstehungsleib erinnern: an den großen Erlöser und seinen Sieg über den Tod.

Eine erhellende Parallele bietet die zweigliedrig strukturierte Beschreibung der Grabeskirche *Laus Const.* 11, 2: τρόπαιά τε τῆς κατὰ τοῦ Θανάτου νίκης ἐν προσευκτηρίων οἴκοις καὶ ναῶν ἀφιερώμασιν ἀνεγυγερμένα, ὑψηλά τε καὶ περικαλλῆ βασιλικῆς διανοίας βασιλικά μεγα-

¹⁴¹ Smyr. 1, 2 (SC 10, 154–156).

¹⁴² Comm. in Ps 15, 2 (PG 23, 153 B/D). Dasselbe in ähnlichen Worten Orig. exc. in Ps. 15, 1 (PG 17, 109 A/B). Zu Überlieferungsfragen s. *Clavis Patrum Graecorum* 1 (1983) 151 f.

¹⁴³ Euseb. hist. eccl. 2, 25, 7 (GCS Euseb. 2, 1, 178, 3); J. BERNARDI, Le mot ΤΡΟΠΑΙΟΝ appliqué aux martyrs, in: *VigChr* 8 (1954) 174 f.

¹⁴⁴ So etwa J. A. FISCHER, Art. Gaios v. Rom, in: *LThK*² 4 (1960) 486. Vgl. J. LASSUS, L'empereur Constantin, Eusèbe et les Lieux saints, in: *RHR* 171 (1967) 135–144, hier 137; A. ARBEITER, Alt-St. Peter in Geschichte und Wissenschaft. Abfolge der Bauten, Rekonstruktion, Architekturprogramm (Berlin 1988) 18 f.

¹⁴⁵ Mit τρόπαια τὰ κατ' ἐχθρῶν (vit. Const. 1, 5, 6; 1, 11, 1; 1, 46; 2, 12, 2; 4, 53) werden durchgehend jene militärischen Siegeszeichen bezeichnet, die man im Kampf da errichtet, wo sich der Feind zur Flucht „wendet“ (vgl. F. LAMMERT, Art. τρόπαιον, in: *PRE* 2, 13 [1939] 663–673).

¹⁴⁶ Comm. in Ps. 15, 2 (PG 23, 153 D).

¹⁴⁷ Vgl. *laus Const.* 17, 4 (GCS Euseb. 1, 254, 28–30): τρόπαια νικητήρια παραχρήμα πανταχοῦ γῆς ἀνίστη, ναοῖς τε ἀγίοις καὶ προσευκτηρίων σεμνοῖς ἀφιερώμασι τὴν σύμπασαν οἰκουμένην αὐθις ἐξ ὑπαρχῆς κοσμήσας ist τρόπαια keine Bezeichnung für die Kirchen, die Konstantin überall errichten ließ (so DRAKE, Eusebius [Anm. 3] 13 Anm. 40), aber doch wird die Errichtung der „Siegeszeichen“, die die militärischen Siege Konstantins, von denen im vorausgehenden Kontext die Rede ist, anzeigen, unmittelbar mit der Erbauung von Kirchen in Zusammenhang gebracht.

λουργήματα ἀμφὶ τὸ σωτήριον (μαρτύριον) τῆς ἀθανάτου μνήμης ἐπεσκευασμένα¹⁴⁸. Inhaltlich ist mit den τρόπαια das Grab (τὸ σωτήριον (μαρτύριον) τῆς ἀθανάτου μνήμης)¹⁴⁹ im Gegensatz zu dem dieses umgebenden Kirchengebäude gemeint, auch wenn entsprechend dem Satzbau (τε – τε) die τρόπαια den μεγαλουργήματα nebengeordnet sind.

Insgesamt ist damit dem zweiten Abschnitt der *Vita* entsprechend dem ersten Teil eine Struktur a-b-b-a zuzuweisen:

1. Abschnitt: κατ' αὐτὸ τὸ σωτήριον μαρτύριον ἢ νέα Ἰερουσαλήμ (a) – ἀντιπρόσωπος τῆ πάλαι βοωμένη (b) – ταύτης δ' οὖν ἀντικρυς (b) – τὴν κατὰ τοῦ θανάτου σωτήριον νίκην (a).
2. Abschnitt: Ἰερὸν ἄντρον (a) – μνήμα αἰωνίου μνήμης γέμον (b) – περιέχον τρόπαια (b) – μνήμα θεσπέσιον (a).

Im zweiten Abschnitt der Trizennatsrede wird das Grab mit ganz ähnlichen Worten wie in der *Vita* beschrieben, auch wenn zunächst die Anknüpfung mit τε dazu verleitet, in μνήμα eine weitere Bezeichnung für den „heiligen Tempel“ zu sehen. Aber auch das Verb ἐτίμα klärt, daß es um das Grab geht, denn dieses kann man eher ehren als ein Kirchengebäude¹⁵⁰. Es wird also erläutert, was mit dem „Martyrium des Erlösers“ als authentischem Ort des Kirchenbaus näherhin gemeint ist. Gegenüber der *Vita* fehlt allein die ausdrückliche Bezeichnung ἄντρον, aber das überrascht nicht, da Eusebius die „drei mystischen Höhlen“ in Bethlehem, auf dem Berg der Himmelfahrt und in Jerusalem gemeinsam abhandelt, und zwar in unmittelbarem Anschluß an unseren Text. Wenn H. A. Drake sich über diese Dopplung zu μνήμα wundert, müßte ihn auch die entsprechende Dopplung von ἄντρον und μνήμα (*Vita Const.* 3, 33, 3) irritieren.

Abschließend legt sich auch hier ein Strukturvergleich beider Abschnitte nahe. Erstens: Eusebius spricht vom οἶκον εὐκτήριον an der Stelle des Erlöserwirkens, also letztlich des Grabes (κατ' αὐτὸ δὴ τὸ σωτήριον μαρτύριον); würde er mit νεών τε ἅγιον τῷ σωτηρίῳ σημείῳ ... von der Anastasis zur (Kreuz-)Basilika wechseln, wäre völlig unverständlich, wie er übergangslos mit dem Grab (μνήμά τε ...) fortfahren kann. Zweitens: μνήμα und τρόπαια bezeichnen jeweils das Grab. Es folgt ἐτίμα, womit sich die Struktur a-a-b ergibt, die in völliger Übereinstimmung auch im ersten Teil vorliegt: οἶκον εὐκτήριον (a) – νεών τε ἅγιον (a) – κατεκόσμη (b). Damit wird nochmals unterstützt, daß οἶκον εὐκτήριον und νεών τε ἅγιον ein und dieselbe Kirchenanlage bezeichnen. *Vita* und Trizennatsrede differieren zwar in ihrer jeweiligen Struktur (a-b-b-a bzw. a-a-b), nicht jedoch im semantischen Gehalt.

¹⁴⁸ Laus Const. 11, 2 (GCS Euseb. 1, 224, 8–11).

¹⁴⁹ Vgl. ebd. 9, 16 (221, 17 f.): μνήμά τε μνήμης αἰωνίου γέμον.

¹⁵⁰ Vgl. die „Ehrung“ des Grabes Christi comm. in Ps. 108, 29 (s.o. Anm. 13) und der Geburts- und Ölbergshöhle vit. Const. 3, 41, 1 (GCS Euseb. 1, 1, 101, 7 f.), 3, 43, 2 (102, 1–3).

5. Ergebnis

Blicken wir auf diese knappe Analyse zurück, so birgt die Kaiserbiographie gegenüber der Trizennatsrede eigentlich keine Überraschung. Weder ist die Schilderung der Grabeskirche neu. Im Gegenteil: Sie lehnt sich wörtlich an Aussagen der Trizennatsrede an. Noch ist deren Präsentation des Kaisers als Verkünder des Kreuzes neu: Sie kann seit seiner Kreuzesvision auf eine durchgängige Charakterisierung seiner Politik zurückblicken. Es stimmt nicht, daß Eusebius in der Kaiserbiographie bloß von der Anastasis und in der Festrede darüber hinaus auch von der Basilika spreche. Eusebius spricht beidemal weder von zwei bzw. drei verschiedenen Kirchengebäuden noch von zwei bzw. drei verschiedenen heiligen Stätten, vielmehr von der einen Kirche für das eine Grabheiligtum. Im Grunde wird nur die hinlänglich bekannte Tatsache bestätigt, daß Eusebius über Golgota schweigt; ihm ist allein das Grab Christi wichtig. Der einzige Unterschied der Rede gegenüber der *Vita* besteht im τῷ σωτηρίου σημείῳ, dessen Bedeutung für die Grabeskirche aber stark relativiert werden muß. Vom Leidenskreuz Christi oder gar seiner Auffindung findet sich jedenfalls keine Spur. So sieht G. Kretschmar zurecht hinsichtlich Golgota und dem Hl. Kreuz keine Diskrepanz zwischen Konstantin und Eusebius, wohl aber zwischen dem Metropolit und der Jerusalemer Tradition¹⁵¹. Ob jedoch dieser die Auffindung des Kreuzes noch während der Erbauung der Grabeskirche zu entnehmen ist, mag dahingestellt bleiben.

¹⁵¹ KRETSCHMAR (Anm. 2) 57–61.

Der heilige Hieronymus und die Geschichte – Zur Funktion der Exempla in seinen Briefen*

Von STEFAN REBENICH

I.

„Voller Beispiele ist die Geschichte: *plena exemplorum est historia*“¹. Das Wort Ciceros verdeutlicht prägnant das römische, ja das antike Verständnis von Geschichte: *historia* bedeutete die Summe der *exempla*, d. h. der überlieferten Taten, Ereignisse und Einzelschicksale, aus denen man Maßstäbe für richtiges und falsches Handeln ableiten konnte². Gerade diese allgemein akzeptierte normative Funktion der historischen *exempla* machte sie als literarische Kunstmittel ungemein beliebt³; ihnen kam unter dem Einfluß der Rhetorik immer größere Bedeutung zu. Schon Cicero betonte die Notwendigkeit historischer Bildung für Redner und Politiker⁴, da doch die Zuhörer „*exempla ex vetere memoria, ex monumentis ac litteris*,

* Der Aufsatz gibt den Text eines Vortrages wieder, der Anfang Oktober 1991 in Freiburg bei der Versammlung der Görres-Gesellschaft gehalten wurde. Für wertvolle Anregungen und Hinweise danke ich den Teilnehmern der sich anschließenden Diskussion, namentlich Herrn Professor G. Pfligersdorffer und Herrn Professor K.-H. Schwarte. – Die Briefe des Hieronymus werden im folgenden durchweg nach der Ausgabe von I. HILBERG im Wiener Corpus (CSEL 54–56, 1910–1918) zitiert.

¹ Cic. div. 1, 50.

² Cf. e. g. Polyb. 1, 1, 2: „... πάντες ... φάσκοντες ἀληθινωτάτην μὲν εἶναι παιδείαν καὶ γυμνασίαν πρὸς τὰς πολιτικὰς πράξεις τὴν ἐκ τῆς ἱστορίας μάθησιν, ἐναργεστάτην δὲ καὶ μόνην διδάσκαλον τοῦ δύνασθαι τὰς τῆς τύχης μεταβολὰς γενναίως ὑποφέρειν τὴν τῶν ἀλλοτρίων περιπετειῶν ὑπόμνησιν“; cf. Liv. praef. 10: „hoc illud est praecipue in cognitione rerum salubre ac frugiferum, omnis te exempli documenta in illustri posita monumento intueri; inde tibi tuaeque rei publicae, quod imitere, capias, inde foedum inceptu, foedum exitu, quod vites.“ Hierzu allg. CHR. MEYER, s. v. Geschichte, Historie. II. Antike, in: Geschichtliche Grundbegriffe 2 (Stuttgart 1975) 595–610 mit weiterer Literatur.

³ Zum *exemplum*-Konzept cf. bes. H. KORNHARDT, *Exemplum. Eine bedeutungsgeschichtliche Studie* (Diss. Göttingen 1936); M. KRÄUTER, *Das römische Exemplum. Denkmal und Quelle für die geistige Haltung des frühen Rom* (Diss. [maschinenschriftl.] Graz 1944); H. W. LITCHFIELD, *National „exempla virtutis“ in Roman Literature*, in: *HStClPh* 25 (1914) 1–71 sowie A. LUMPE, s. v. *Exemplum*, in: *RAC* 6 (1966) 1229–1257 mit weiterer Literatur. Des weiteren sei verwiesen auf I. KAPP; G. MEYER, s. v. *exemplum*, in: *ThLL* 5.2 (1953) 1326–1350. Zu literaturwissenschaftlichen Versuchen, den Begriff *exemplum* näher zu definieren, cf. jetzt G. HUBER, *Das Motiv der „Witwe von Ephesus“ in lateinischen Texten der Antike und des Mittelalters* (Tübingen 1990) 116–123.

⁴ Cf. Cic. Orat. 120.

*plena dignitatis, plena antiquitatis*⁵ erwarteten. Deshalb war es eine zentrale Aufgabe der rhetorischen Schulbildung der römischen Kaiserzeit, dem Studenten eine Vielzahl von *exempla* zu vermitteln, damit er zu jeder Gelegenheit passende Beispiele oder Beispielreihen aus dem Gedächtnis zitieren konnte. Henri Irénée Marrou hat hieraus gefolgert, daß „sich die Geschichte, abgesehen von den Stilmustern, die sie bietet, auf eine Sammlung von Beispielen, von ‚denkwürdigen Worten und Taten‘ (beschränkt)⁶.“ Dieser Umstand erklärt die Verbreitung der *Facta et dicta memorabilia* des Valerius Maximus, aber auch vergleichbarer Werke wie der Kriegslisten des Frontin, der *Collectanea rerum memorabilium* des Solin und der Sammlung der aus Livius entnommenen *mirabilia* durch Iulius Obsequens. Dem gleichen Bedürfnis nach schneller historischer Information und zahlreichen Beispielen trugen die Inhaltsexzerpte größerer historiographischer Darstellungen Rechnung, so die *epitomae* aus Livius, Justins Auszug aus Trogus' Weltgeschichte, die Geschichtstabellen im *liber memorialis* des Ampelius und schließlich die Geschichtsabrisse des vierten Jahrhunderts⁷.

Die durch den rhetorischen Unterricht verstärkte Eigenheit, historische Prozesse durch spezifische Standardbeispiele zu strukturieren, bestimmte demzufolge noch die Geschichtsbetrachtung der Spätantike⁸. Dabei griffen die spätantiken Historiker auf die traditionellen Exempel der heroï-

⁵ Cic. Verr. 2,3,209.

⁶ Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum (München 1977) 523; cf. H. I. MARROU, Augustinus und das Ende der antiken Bildung (Paderborn u.a. 1981) 102f.; 105; 116–119; 128f.

⁷ Cf. hierzu e.g. D. FLACH, Einführung in die römische Geschichtsschreibung (Darmstadt 1985) 259f.; 269f.; zu Valerius Maximus G. MASLAKOV, Valerius Maximus and Roman Historiography. A Study of the „*exempla*“ Tradition, in: ANRW II 32.1 (Berlin/New York 1984) 437–496 und zur Rezeption des livianischen Geschichtswerkes L. BESSONE, La tradizione epitomatoria liviana in età imperiale, in: ANRW II 30.2 (Berlin/New York 1982) 1230–1263 mit weiterer Literatur. Erinnert sei hier ebenfalls an die spätantiken Auszüge aus Valerius Maximus, so an die des Julius Paris und des Januarius Nepotianus; cf. hierzu Handbuch der lateinischen Literatur der Antike (= HLL), 5, hrsg. v. R. HERZOG (München 1989) § 534.1 und 2, 193–195.

⁸ Zur Historiographie der Spätantike cf. e.g. M. V. BIBIKOV, Antike und byzantinische Geschichtsschreibung, in: Philologus 129 (1985) 262–273; G. CLARKE et al. (Hgg.), Reading the Past in Late Antiquity (Oxford u.a. 1990); L. CRACCO-RUGGINI, The Ecclesiastical Histories and the Pagan Historiography: Providence and Miracles, in: Athenaeum 65 (1977) 107–126; B. CROKE, A. M. EMMETT (Hgg.), History and Historians in Late Antiquity (Sidney u.a. 1983); A. DEMANDT, Geschichte in der spätantiken Gesellschaft, in: Gymnasium 89 (1982) 255–272; CH. HOLDSWORTH, T. P. WISEMAN (Hgg.), The Inheritance of Historiography 350–900 (Exeter 1986); A. MOMIGLIANO, Pagan and Christian Historiography in the Fourth Century A.D., in: DERS. (Hg.), The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century (Oxford 1963) 79–99 (= J. M. ALFONSO-NÚÑEZ [Hg.], Geschichtsbild und Geschichtsdanken im Altertum [Darmstadt 1991] 310–333); R. L. P. MILBURN, Early Christian Interpretation of History (London 1954); K. ROSEN, Über heidnisches und christliches Geschichtsdanken in der Spätantike (München 1982); P. SINISCALCO, La storiografia nel tardo antico, in: La cultura in Italia fra tardo antico e alto medioevo, I (Rom 1981) 99–122; M. SORDI, Dalla storiografia classica alla storiografia cristiana, in: CCC 3 (1982) 7–29.

sierten römischen Vergangenheit zurück. So erinnerte Ammianus Marcellinus an den Sieg über die Kimbern und Teutonen am Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr., an die erfolgreiche Abwehr der Markomannen unter Mark Aurel und die Abwehrkämpfe des dritten nachchristlichen Jahrhunderts, um durch die exemplarische Geschichtsbetrachtung darzulegen, daß militärische Niederlagen und Bedrohungen durch fremde Völker früher bereits überwunden worden seien und daß immer wieder die Leistungen einzelner herausragender Persönlichkeiten den Bestand des *Imperium Romanum* sicherten. Der Hinweis auf die früheren Siege war zugleich Ammians Antwort auf die Niederlage von Adrianopel: Die Wiederherstellung der altrömischen *disciplina* sei eine entscheidende Voraussetzung für die Abwehr der Gotengefahr und gewährleiste somit den Fortbestand des Reiches⁹. Ammians Beispielreihe unterstreicht die Funktion der historischen *exempla* als repräsentative Verhaltensmuster; die Anführung der Beispiele ermöglichte es dem Autor, ein bestimmtes Verhalten auf Grund des impliziten Vergleiches mit einem Ereignis in der Vergangenheit als richtig oder falsch auszuweisen, ohne nähere historische Details geben zu müssen. Dies wiederum setzte voraus, daß auch dem Publikum entsprechende *exempla*-Kataloge geläufig waren und ihre paränetische Intention einheitlich interpretiert wurde. Hierfür verantwortlich zeichnete, wie gesehen, die grammatische und vor allem die rhetorische Erziehung, in deren Verlauf den Studenten eine Vielzahl von *bona ac mala exempla* vermittelt wurde.

Die bei heidnischen Autoren nachweisbare Wertschätzung der Beispiele aus der Geschichte findet sich ebenfalls bei christlichen Autoren. Schon die Apologeten führten heidnische *exempla virtutis* an¹⁰. Die Rezeption paganer Beispielreihen durch die Kirche allein mit dem Hinweis auf die Erwartungen eines gebildeten heidnischen Publikums erklären zu wollen, griffe jedoch zu kurz. Entscheidend ist, daß auch die christlichen Schriftsteller die traditionelle rhetorische Ausbildung durchliefen und folglich nicht nur mit den Einzelbeispielen und Beispielreihen der Vergangenheit, sondern zugleich mit der Funktion der *exempla* vertraut waren. Der von Quintilian erhobenen Forderung, ein Redner müsse über zahlreiche Beispiele unterschiedlichster Provenienz verfügen¹¹, um sie gegebenenfalls als

⁹ Amm. Marc. 31, 5, 10–17; cf. *ibid.* 31, 13, 19 sowie J. STRAUB, Die Wirkung der Niederlage bei Adrianopel auf die Diskussion über das Germanenproblem in der spätrömischen Literatur, in: *Philologus* 95 (1943) 255–286 (= DERS., *Regeneratio Imperii*, I [Darmstadt 1972] 195–219). Zu den Vorstellungen der Ewigkeit Roms und seiner Herrschaft in der Literatur der Spätantike cf. F. VITTINGHOFF, Zum geschichtlichen Selbstverständnis der Spätantike, in: *HZ* 198 (1964) 529–574 und M. FUHRMANN, Die Romidee der Spätantike, in: *HZ* 207 (1968) 529–561.

¹⁰ Cf. hierzu M. L. CARLSON, Pagan Examples of Fortitude in the Latin Christian Apologists, in: *CIPh* 43 (1948) 93–104.

¹¹ *Quint. inst.* 12, 4, 1 f.; „in primis vero abundare debet orator exemplorum copia cum veterum, tum etiam novorum, adeo ut non ea modo, quae conscripta sunt historiis aut sermo-

rhetorische Beweismittel einsetzen zu können¹², kamen ebenfalls die rhetorisch gebildeten christlichen Autoren nach.

Gleichzeitig vertraute die Kirche im Anschluß an pagane Gepflogenheiten auf die paränetische Funktion der *exempla*, die ein nachahmenswertes oder verabscheuungswürdiges Verhalten illustrieren sollten. Hatte bereits Columella bemerkt, daß „*nihil recte sine exemplo docetur aut discitur*“¹³, so betonten Quintilian¹⁴ und Seneca¹⁵ die Bedeutung der Erziehung anhand von Beispielen; sie sollten, wie in der Rhetorik, entweder der Geschichte oder dem Bereich der Fabel und der Sage entnommen sein. Dieser Forderung schlossen sich kirchliche Schriftsteller bereitwillig an: Ambrosius zum Beispiel hob ausdrücklich auf den pädagogischen Vorzug der *exempla* gegenüber den *praecepta* ab: „*exemplis potius quam praeceptis putavimus imbuendum*“¹⁶.

Die Christen indes vermochten zugleich auf ihre eigene Überlieferung zurückzugreifen, um dieser entsprechende Beispiele zu entnehmen. Das Alte und Neue Testament sowie die Zeit der Ausbreitung des christlichen Glaubens boten zahlreiche *exempla*, die von den christlichen Schriftstellern herangezogen wurden, um nunmehr christliche Verhaltensnormen zu kanonisieren¹⁷. Es galt, sich als Christ in der Nachfolge der alttestamentli-

nibus velut per manus tradita, quaeque cotidie aguntur, debeat nosse, verum ne ea quidem, quae sunt a clarioribus poetis ficta, negligere. nam illa quidem priora aut testimoniorum aut etiam iudicatorum obtinent locum, sed haec quoque aut vetustatis fide tuta sunt aut ab hominibus magnis praeceptorum loco ficta creduntur. sciat ergo quam plurima; unde etiam senibus auctoritas maior est, quod plura nosse et vidisse creduntur...“ Zum *exemplum* in der Rhetorik cf. auch H. LAUSBERG, Handbuch der literarischen Rhetorik. Eine Grundlegung der Literaturwissenschaft (München 1960) 227–235; J. MARTIN, Antike Rhetorik. Technik und Methode (= HAW II.3) (München 1974) 119–124 sowie K. ALEWELL, Über das rhetorische Paradigma (Diss. Kiel 1913) und H. SCHÖNBERGER, Beispiele aus der Geschichte: ein rhetorisches Stilmittel in Ciceros Reden (Diss. Erlangen 1920).

¹² Quint. inst. 5, 11, 6: „...exemplum, id est rei gestae aut ut gestae utilis ad persuadendum id, quod intenderis, commemoratio“; darüber hinaus können *exempla* gemäß der rhetorischen Theorie auch Verwendung finden für die *exomatio* der Rede (inst. 5, 11, 5; cf. Auct. ad Her. 2, 29, 46) und um die Aufmerksamkeit des Zuhörers aufrecht zu erhalten (Auct. ad Her. 1, 6, 10).

¹³ Colum. 11, 1, 4. Cf. hierzu KORNHARDT (Anm. 3) 26–34.

¹⁴ Quint. 1, 3, 1f.; f. Ter. Ad. 411–420; Hor. sat. 1, 4, 105–129.

¹⁵ Sen. ep. 6, 5: „quia longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla“; cf. Sen. ep. 95, 66: „alter praecepta virtutis dat, alter exemplar.“

¹⁶ Ambr. virg. 2, 1, 2 (PL 16, 207); cf. Ambrosiast. In I Cor. 10, 15 (CSEL 81.2, 113): „exempla subicit, ut facilius suadeat; quia cui verba satis non faciunt, solet exemplis suaderi (solent exempla suadere)“ und Hier. ep. 23, 2, 2: „comites suas plus exemplo docuisse quam verbis“ sowie LUMPE (Anm. 3) 1242f.

¹⁷ Cf. hierzu neben LUMPE (Anm. 3) 1242–1252: F. E. CONSOLINO, Dagli „*exempla*“ ad un esempio di comportamento cristiano: il „De exhortatione virginitatis“ di Ambrogio, in: RSI 94 (1982) 455–477; P. ADNES, s.v. exemple, in: DSp 4 (1961) 1878–1885; H. PÉTRÉ, s.v. exemplum. I. Epoque patristique, in: DSp 4 (1961) 1885–1892; DIES., L'exemplum chez Tertullien (Paris 1940) und B. STUDER, „Sacramentum et exemplum“ chez saint Augustin, in: RechAug 10 (1975) 87–141.

chen Patriarchen und Propheten, der Apostel, der Märtyrer und der Heiligen¹⁸ zu bewähren; im Zentrum der Verehrung stand Jesus selbst, der nach Cyprian ein *exemplum humilitatis ac patientiae* gegeben hatte¹⁹. Dabei war für die Christen analog zum heidnischen Verständnis die *auctoritas* des Beispielgebenden konstitutiv für die Bewertung seines *exemplum*. Während jedoch im Heidentum die traditionellen paganen Tugenden die autoritative Verwendung eines Beispiels begründeten, so wurde der normative Charakter christlicher *exempla* durch genuine christliche Tugenden festgeschrieben. Mit anderen Worten: Grundlegend für die christliche *auctoritas* war nun die *fides Christiana*, und angesichts der divergierenden Interpretationen der christlichen Tradition in immer größerem Maße die *fides recta ac catholica*.

II.

Nach diesen einleitenden, allgemeinen Ausführungen sollen im folgenden die *exempla*, die Hieronymus verwendet, näher betrachtet werden. Dabei gilt unsere Aufmerksamkeit vor allem Beispielen aus seinem Briefcorpus, wobei jedoch auch weitere Schriften des Kirchenvaters Beachtung finden müssen.

Vorausgeschickt sei, daß Hieronymus auf Grund seiner vorzüglichen Ausbildung sowohl mit den einschlägigen Beispielen der klassischen Literatur als auch mit ihrer rhetorischen Verwendung vertraut war. Zunächst hatte er in Rom die Schule des berühmten und gefeierten *grammaticus* Aelius Donatus besucht, den er in seiner Chronik ausdrücklich als seinen *praeceptor* bezeichnete²⁰, um sodann bei einem Rhetor Unterricht zu nehmen²¹. Die Konsequenzen dieser traditionellen grammatischen und rheto-

¹⁸ Cf. hierzu auch K. GROSS, *Auctoritas – Maiorum exempla*, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 58 (1940) 59–67 und Th. KLAUSER, *Christlicher Märtyrerkult, heidnischer Heroenkult und spätjüdische Heiligenverehrung*, Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschungen Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 91 (1960) = DERS., *Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Kirchengeschichte und christlichen Archäologie*, hg. v. E. DASSMANN (= JbAC-Erg.Bd. 3) (Münster 1974) 221–229.

¹⁹ Cypr. ep. 3,2 (CSEL 3.2, 471); cf. hierzu auch W. GEERLINGS, *Christus exemplum*. Untersuchungen über Christologie und Christusverkündigung bei Augustin (Tübingen 1978).

²⁰ Chron. s. a. 354 (S. 239, 12 f.); cf. auch Apol. 1, 16 (CCL 79, 15) sowie comm. in Eccles. 1, 234 (CCL 72, 257) und comm. in Dan. 3, 11, 17 (CCL 75A, 911: Zitat aus Donatus' *Ars Grammatica* 3,3 [Gramm.Lat., ed. Keil, IV, p. 395]). Zu Donatus cf. jetzt HLL 5 (Anm. 7) § 527, 143–158 mit weiterer Literatur und R. A. KASTER, *Guardians of Language. The Grammarian and Society in Late Antiquity* (Berkeley/Los Angeles 1988) Nr. 22, 275–278. Zu Hieronymus und Donatus cf. bes. F. LAMMERT, *De Hieronymo Donati discipulo* (Leipzig 1912); G. BRUGNOLI, *Donato e Girolamo*, in: *VetChr* 2 (1965) 139–149; L. HOLTZ, *Donat et la tradition de l'enseignement grammatical* (Paris 1981) 37–46 („Le plus brillant élève de Donat: saint Jérôme“) sowie P. JAY, *L'exégèse de saint Jérôme d'après son Commentaire sur Isaïe* (Paris 1985) 21–28.

²¹ Cf. epp. 52, 1, 2; 81, 1, 3; 125, 12, 1; Apol. 1, 30 (CLL 79, 30); comm. in Abd. prol. (CCL

rischen Ausbildung²² auf seine spätere literarische Tätigkeit sind hinreichend bekannt und bedürfen keiner erneuten Darlegung²³. Deshalb soll hier darauf verzichtet werden, die von Hieronymus angeführten *exempla* aufzulisten und auf ihre Beziehungen zur literarisch-rhetorischen Tradition zu untersuchen²⁴. Nur soviel sei gesagt: Neben wenigen, vor allem in den Homilien benutzten *exempla cotidiana*²⁵ und zahlreichen Beispielen aus der Heiligen Schrift und der Geschichte des Christentums²⁶ treten häufig *exempla* aus der griechischen und römischen Geschichte, aus der Beschreibung fremder Völker, aus der Mythologie und dem heidnischen Kultus²⁷, die teilweise mit christlichen Beispielen verknüpft

76, 350); comm. in Gal, 1, 2, 11–13 (PL 26, 365); Vulg. Dan. prol. (S. 1341 Weber). Den Stellen ist zugleich zu entnehmen, daß Hieronymus seine Ausbildung in Rom nach Ende seines Rhetorikunterrichtes abschloß, cf. auch J. N. D. KELLY, Jerome. His Life, Writings, and Controversies (London 1975) 17; A. D. BOOTH, The Date of Jerome's Birth, in: Phoenix 33 (1979) 346–352, hier 349f. C. Marius Victorinus (zu ihm jetzt HLL 5 [Anm. 7] § 564, 342–355) war nicht Rhetoriklehrer des Hieronymus, wie in PLRE I 964 fälschlich behauptet wird, cf. Chron. s. a. 354 (S. 239, 12f.); Apol. 1, 16 (CCL 79, 15) und comm. in Gal. prol. (PL 26, 331); vir. ill. 101 sowie G. GRÜTZMACHER, Hieronymus. Eine biographische Studie zur alten Kirchengeschichte, I (Leipzig/Berlin 1901) 118; F. CAVALLERA, Saint Jérôme. Sa vie et son œuvre (Louvain/Paris 1922) I 9; KELLY 15; bereits DOMENICO VALLARSI hatte bemerkt (PL 26, 331 Anm. 3): „Neque vero Victorinum audivit Hieronymus, neque fortasse per infantilem adhuc aetatem potuit.“

²² Cf. hierzu neben MARROU, Geschichte (Anm. 6) 505–533 auch S. F. BONNER, Education in Ancient Rome (Berkeley/Los Angeles 1977) 189–287; N. L. CLARKE, Higher Education in the Ancient World (London 1971) 11–54; A. DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Ch. (= HAW III.6) (München 1989) 352–373.

²³ Ich nenne hier neben den älteren, immer noch lesenswerten Untersuchungen von A. LUEBECK, Hieronymus quos noverit scriptores et ex quibus hauserit (Leipzig 1872) und C. KUNST, De Hieronymi studiis Ciceronianis (Wien 1918) nur R. EISWIRTH, Hieronymus' Stellung zur Literatur und Kunst (Wiesbaden 1955); H. HAGENDAHL, Latin Fathers and the Classics. A Study on the Apologists, Jerome and Other Christian Writers (Göteborg 1958) bes. 91–328; DERS., Jerome and the Latin Classics, in: VigChr 28 (1974) 216–227 mit weiterer Literatur sowie die zusammenfassende Darstellung in: DERS., Von Tertullian zu Cassiodor (Göteborg 1983) 88 ff. Weitere Arbeiten, die Entlehnungen und Reminiszenzen aus klassischen heidnischen Autoren in den Werken des Hieronymus nachweisen, nennt P. ANTIN in seiner *Bibliographia selecta*, in: CCL 72 (Turnhout 1959) XX–XXII. Cf. überdies den Überblick bei H. HAGENDAHL, J. H. WASZINK, s. v. Hieronymus, in: RAC 15 (1989) 117–139, hier: 134–136.

²⁴ Zumal hier die (maschinenschriftl.) Dissertation von A. SCHNEIDERHAN, Die exempla bei Hieronymus (München 1916) wichtige Vorarbeiten geleistet hat, ohne allerdings das Material vollständig und systematisch überzeugend zu erfassen. Zu den *exempla* bei Hieronymus cf. des weiteren PÉTRÉ, DSp 4 (Anm. 17) 1890f. und CH. FAVEZ, La consolation latine chrétienne (Paris 1937) 60–68; 101–103.

²⁵ Cf. Comm. in Eph. 1, 1, 10 (PL 26, 484): „quod ut manifestius fiat, cotidiana consuetudinis aliquid ponamus exemplum“ sowie SCHNEIDERHAN (Anm. 24) 15–23.

²⁶ Cf. e.g. Comm. in Tit. 2, 2 (PL 26, 614): „de scripturis aliquid sumamus exemplum“ sowie SCHNEIDERHAN (Anm. 24) 24–40.

²⁷ Cf. e.g. Adv. Iov. 1, 41 (PL 23, 282): „percurram breviter Graecas et Latinas barbarasque historias“ sowie SCHNEIDERHAN (Anm. 24) 41–83.

sind²⁸. Überdies lassen sich in allen Schriften des Hieronymus *exempla* nachweisen, wobei die Briefe, die Psalmenhomilien, die Kommentare zu dem Matthäusevangelium, den Paulusbriefen und den Kleinen Propheten sowie fast alle Streitschriften in besonderem Maße Beispiele und Beispielreihen verwenden. Die genannten Werke – mit der bezeichneten Ausnahme der Homilien – weisen gleichzeitig die größte Zahl paganer *exempla* auf²⁹. Die Vermutung liegt demnach nahe, daß Hieronymus bei der Anführung heidnischer Beispiele auf die Bildung der Adressaten und des anvisierten Leserkreises Rücksicht nahm³⁰. Zahlreiche Quellen, aus denen Hieronymus seine heidnischen *exempla* schöpfte, konnten ebenfalls namhaft gemacht werden. Hier sind, wie im Falle seiner Zitate und Paraphrasen aus der klassischen Literatur, vor allem Sallust, Cicero, Vergil, Horaz, Ovid, wohl auch Seneca und Plinius der Jüngere zu nennen; von den christlichen Schriftstellern ragt Tertullian heraus³¹. Bezüglich seiner Verwendung traditioneller Beispiele gerade aus der griechischen Geschichte darf vermutet werden, daß diese – entgegen seinen Behauptungen – zum großen Teil nicht auf eigene Kenntnis griechischer Autoren zurückgehen, sondern aus den Werken lateinischer Schriftsteller kompiliert wurden³².

Angesichts der Häufigkeit heidnischer Beispiele in den Schriften des Kirchenvaters wird man Cassiodor gerne zustimmen, daß Hieronymus „*gentilium exempla dulcissima varietate permiscuit*“³³. Doch bleibt zu fragen, wie Hieronymus den Gebrauch der *exempla* aus der heidnischen Vergangenheit rechtfertigte, um sodann zu klären, mit welcher Absicht er solche Beispiele anführte.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang sein Brief an Flavius Magnus, einen römischen *orator*³⁴, in dem sich Hieronymus mit dem Problem beschäftigt, welche Position das Christentum gegenüber der heidnischen Literatur einnehmen sollte. Gleichzeitig äußert er sich zu der Frage des Adressaten, warum er in seinen Werken ab und an auf heidnische Beispiele verweise, obschon er damit den Glanz der Kirche besu-

²⁸ Cf. e.g. ep. 53, 1, 2.2, 1: „legimus in veteribus historiis ... quid loquar de saeculi hominibus...“; Comm. in Mich. 2, 7, 5–7 (CCL 76, 511): „plena sunt historiae Graecae et Latinae, quanti viri ab uxoribus suis decepti sint eorumque vita sit prodita. de scripturis autem...“ sowie SCHNEIDERHAN (Anm. 24) 84–107.

²⁹ SCHNEIDERHAN (Anm. 24) 108–112.

³⁰ Cf. hierzu ebenfalls HAGENDAHL, Latin Fathers (Anm. 27) 327.

³¹ Cf. hierzu die unter Anm. 23 genannte Literatur, SCHNEIDERHAN (Anm. 24) bes. 144–151 sowie den Testimonienapparat in den kritischen Ausgaben der hieronymianischen Werke.

³² Zur plagiatorischen Verwendung anderer Autoren durch Hieronymus cf. neben HAGENDAHL, Latin Fathers (Anm. 23) v. a. P. COURCELLE, Les lettres grecques en Occident de Macrobe à Cassiodore (Paris 1948) 47–115.

³³ Cass. inst. div. litt. 1, 21, 1 (p. 59 Mynors).

³⁴ Zu Magnus cf. PLRE I 535; zu ep. 70 cf. M. E. SOEIRO, A epístola LXX de São Jerônimo, in: Alfa 18/19 (1972/73) 313–320.

dele³⁵. Hieronymus antwortet, indem er auf Moses, Salomon, die Propheten und vor allem auf Paulus verweist, die alle *saeculares litterae* benutzt hätten. Unter Hinweis auf Deut. 21, 11 ff., wo den Israeliten zugestanden wird, gefangene nichtjüdische Frauen unter der Bedingung in ihr Haus aufzunehmen und sogar heiraten zu dürfen, daß man ihnen alle Haare wegrasiere und die Nägel beschneide, erklärt er, daß die von ihren „unchristlichen“, schädlichen Elementen gereinigte Literatur der Heiden, deren Weisheit und Anmut er hervorhebt, durchaus für einen Christen von Nutzen sei, sofern sie mit der christlichen Botschaft verschmolzen werde. Befreit von ihren toten Bestandteilen vermöge sie quasi in christlichem Gewande fortzubestehen; ja, dies sei die einzige Möglichkeit, die klassische Literatur vor dem Untergang zu bewahren³⁶. Es schließt sich der Nachweis an, daß bereits frühere Kirchenschriftsteller sowohl griechischer wie lateinischer Sprache weltliche, und dies bedeutet: heidnische Werke ausgiebig benutzt haben³⁷. In diesem Brief redet Hieronymus mithin der Verwendung paganer Literatur und damit paganer *exempla* in einem christlichen Kontext das Wort. Der Vorbildcharakter nichtchristlicher Beispiele wird allerdings nur dann anerkannt, wenn ihre Aussage mit einem christlichen Postulat kongruent ist. Es verdient festgehalten zu werden, daß Hieronymus den Rückgriff auf die heidnische Tradition zum einen durch die Anführung einer Schriftstelle rechtfertigt, zum anderen wiederum durch biblische und christliche Beispiele, denen *auctoritas* und damit Vorbildlichkeit zukommt. Zu den heidnischen *exempla*, die weiterhin verwendet werden können, wenn sie einer christlichen „*purgatio*“ unterworfen werden, treten christliche Beispiele, denen wie ihren heidnischen Pendanten dieselbe Funktion zukommt: die Konstituierung einer normativen Tradition.

III.

Die von Hieronymus propagierte Integration heidnischer Literatur und *exempla* in die christliche Botschaft läßt aufhorchen. Wie ist diese Aussage mit seinem berühmten Traumgesicht zu vereinbaren? Damals sah er sich vor den göttlichen Richterstuhl gezerrt und vernahm die Stimme: „*Ciceronianus es, non Christianus*“³⁸. Daraufhin schwor er in größter Not den hei-

³⁵ Ep. 70, 2, 1: „quod autem quaeris in calce epistulae, cur in opusculis nostris saecularium litterarum interdum ponamus exempla et candorem ecclesiae ethnicorum sordibus polluamus...“

³⁶ Ep. 70, 2, 5 f.: „quid ergo mirum, si et ego sapientiam saecularem propter eloquii venustatem et membrorum pulchritudinem de ancilla atque captiva Israelitin facero cupio, si, quidquid in ea mortuum est idolatriae, voluptatis, erroris, libidinum, vel praecido vel rado et mixtus purissimo corpori vernaculos ex ea genero domino sabaoth? labor meus in familiam Christi proficit, stuprum in alienam auget numerum conservorum.“

³⁷ Cf. ep. 70, 3–5.

³⁸ Hier. ep. 22, 30, 4. Zur Datierung und Interpretation des Traumgesichts cf. ST. REBE-

ligen Eid, der heidnischen Literatur für immer zu entsagen³⁹. Daß Hieronymus zumindest in späteren Jahren dennoch wieder die verehrten Klassiker las, hat ihm bereits Rufin vorgehalten⁴⁰, und unter modernen Gelehrten hat es denn nicht an Stimmen gefehlt, die den Traum als „Musterstück verlogener Rhetorik“ abtun wollten⁴¹. Andere Gelehrte waren nachsichtiger und verwiesen auf den „inner conflict of his soul“, um die inkonsistente Einstellung des Kirchenvaters der heidnischen Literatur gegenüber zu erklären⁴². Selbst wenn man an der Historizität des Traumes und des darauf folgenden Eides keine Zweifel hegen möchte, ist zweierlei zu bedenken: Zum einen ist die Bewertung der paganen Tradition in den einzelnen Schriften des Hieronymus abhängig von der Intention des Werkes und von dem jeweiligen Adressaten. Während es in dem Brief an Magnus darum ging, einen römischen Redner von der Vereinbarkeit der christlichen und der heidnischen Überlieferung zu überzeugen, und folglich die heidnische Literatur nicht prinzipiell verworfen werden konnte, ist die Epistel, in der Hieronymus sein Traumgesicht schildert, eine programmatische Schrift über die Bewahrung der Virginität, die an die junge römische Aristokratin Eustochium gerichtet wurde. Um Unterstützung für seine Konzeption asketischen Lebens innerhalb der stadtrömischen Aristokratie zu finden, bedurfte es zunächst des Nachweises eigener asketischer *auctoritas*. Hierbei galt es zugleich, die weltliche Bildung durch die *lectio divina* zu ersetzen. Zum anderen mußten die beiden Briefe an Eustochium und an Magnus den literarischen Ansprüchen eines gebildeten Publikums⁴³ genügen. Zwar gibt Hieronymus vor, sein Schreiben an Eustochium entbehre jedes rhetorischen Schmuckes⁴⁴, doch hat schon Georg Grützmacher erkannt, daß die Abhandlung dennoch „mit der feurigsten Rhetorik geschrieben und in formeller Beziehung bis ins Einzelne durchgefeilt“⁴⁵ ist. Auch die neue Ideologie eines asketischen

NICH, Hieronymus und sein Kreis. Prosopographische und sozialgeschichtliche Untersuchungen (Diss. Mannheim 1990) (erscheint in den *Historia*-Einzelschriften 1992) 43–50. 128 f. mit weiterer Literatur.

³⁹ Hier. ep. 22, 30, 5: „domine, si unquam habuero codices saeculares, si legero, te negavi.“

⁴⁰ Rufin. Apol. c. Hier. 2, 6–7 (CCL 20, 87–89).

⁴¹ A. SCHÖNE, Die Weltchronik des Eusebius in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus (Berlin 1900) 240; cf. auch E. BICKEL, Das asketische Ideal bei Ambrosius, Hieronymus und Augustin, in: *Neue Jahrbücher für das Klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur* 19 (1916) 456 f.; P. DE LABRIOLLE, Le songe de saint Jérôme, in: *Miscellanea Geronimiana* (Rom 1920) 227–235.

⁴² HAGENDAHL, *Latin Fathers* (Anm. 23) 328; cf. ebenfalls KELLY (Anm. 21) 42–44.

⁴³ Zur traditionellen Bildung der Töchter römischer Aristokraten cf. e.g. Pelagius (Ps.-Hier. ep. 13, 12 [PL 30, 172]): „cognosce quomodo huius saeculi filiae nobilium se gerant, quibus assuescant moribus, quibusve se disciplinis instituant“ sowie MARROU, *Geschichte* (Anm. 6) 505.

⁴⁴ Ep. 22, 2, 2: „nulla erit rhetorici pompa sermonis“.

⁴⁵ GRÜTZMACHER (Anm. 21) I 251; zu ep. 22 cf. überdies CAVALLERA (Anm. 21) I

Christentums mußte, anders gewendet, den traditionellen literarischen und rhetorischen Normen entsprechen; daran änderte auch die eindrucksvoll vorgetragene Absage an die *litterae saeculares* nichts. Hieronymus gelang es in seiner glänzend geschriebenen Anleitung zum jungfräulichen Leben, das asketische *propositum* und die *lectio divina* mit den Anforderungen der klassischen Rhetorik zu verbinden. So bemüht er, um die Virginität als gegen alle Anfechtungen und Versuchungen zu bewahrenden *status integritatis* auszuweisen, biblische *exempla* und das Vorbild der Eremiten Paulus und Antonius⁴⁶. Die Beispiele werden hier gemäß den Regeln der Rhetorik eingesetzt, um den Leser von der Richtigkeit des Geforderten zu überzeugen⁴⁷.

Biblische *exempla*, die zur *pudicitia* und *castitas* anhalten sollen, finden sich ebenfalls in einem Brief des Hieronymus an die südgallische Aristokratin Geruchia⁴⁸, die davor bewahrt werden soll, eine zweite Ehe einzugehen. Hieronymus ergänzt in diesem Schreiben allerdings seine biblische Exempelreihe durch einschlägige pagane Paradeigmata, um den Nachweis zu erbringen, daß auch das Heidentum die Keuschheit hochachtete. Fußend auf den einschlägigen Arbeiten Tertullians zu diesem Thema erwähnt er den Hierophanten in Athen, der sich selbst verstümmelte, das Priesteramt des Flamen in Rom, die Mysteriendiener des Apis, die Jungfrauen der Vesta, Apollons, der Juno Achaia, der Diana und der Minerva, um sodann die Gattin des Hasdrubal sowie Dido und Lucretia anzuführen. Schließlich verweist er noch auf die dreihundert germanischen Frauen, die, als sie nach dem Sieg des Marius bei Aquae Sextiae als Kriegsgefangene fremden Männern übergeben werden sollten, sich und ihre Kinder töteten, nachdem ihre Bitte, in dem Tempel der Ceres und Venus Dienste verrichten zu dürfen, nicht erhört worden war. Die Aufzählung endet mit der rhetorischen Frage: „*quod igitur barbarae castitati non potuit inferre captivitas, hoc matrona nobilis faciet?*“⁴⁹.

104–109; KELLY (Anm. 21) 101–103 sowie N. ADKIN, On some Figurative Expressions in Jerome's 22nd Letter, in: VigChr 37 (1983) 36–40; DERS., Some Notes on the Style of Jerome's Twenty-Second Letter, in: RFIC 112 (1984) 287–291; F. F. SCHWARZ, Hieronymus flagellatus. Überlegungen zum literarischen Schlagschatten Ciceros, in: AAntHung 30 (1982–84) 363–378; J. J. THIERRY, Some Notes on Epistula XXII of St. Jerome, in: VigChr 21 (1967) 120–127.

⁴⁶ Cf. Hier. ep. 22, 36, 1: „huius vitae auctor Paulus, inlustrator Antonius...“.

⁴⁷ Cf. Quint. inst. 5, 11, 6 (zitiert Anm. 11).

⁴⁸ Cf. zu Geruchia REBENICH (Anm. 38) 436–442.

⁴⁹ Hier. ep. 123, 7, 1–8, 1.

In der Streitschrift gegen Jovinian, der sich gegen die Idealisierung der Jungfräulichkeit gewandt hatte, tritt Hieronymus mittels zahlreicher paganer *exempla*, die wohl Senecas verlorener Schrift „De matrimonio“ entnommen sind, den Beweis an, daß die Heiden ebenfalls *virginitas* und *pudicitia* verehrten. Beispiele aus der Mythologie und dem Kultus stehen neben heroisierten Frauen der griechischen und römischen Geschichte wie Lucretia, Bilia, Marcia, Annia, Marcella maior, Valeria, Porcia maior und minor, Claudia und Cornelia⁵⁰. Am Ende seiner Beispielreihen gibt Hieronymus der Befürchtung Ausdruck, daß der dargebotene Katalog tugendhafter Frauen entgegen der rhetorischen Regel zu lange geraten sei und er deshalb zu Recht von einem gebildeten Leser getadelt werden könne⁵¹. Sieht man davon ab, daß dieses Eingeständnis dem *lector eruditus* seine Vertrautheit mit den Vorschriften der Rhetorik verdeutlichen sollte, so offenbart die Rechtfertigung die Funktion der Beispielreihen in diesem Kontext: Sie sind die Antwort auf die Behauptung Jovinians und seiner Gefolgsleute, der jungfräuliche und eheliche Stand seien theologisch gleichwertig, und folglich sei gegen eine Zweitehe nichts einzuwenden⁵². Wie Hieronymus, so berief sich auch Jovinian auf biblische *exempla* und die *auctoritas* des Paulus, um seine Position zu rechtfertigen; deshalb verwendet Hieronymus wiederum viel Mühe auf die Widerlegung der jovinianischen Beispiele und seiner Interpretation verschiedener neutestamentlicher Stellen⁵³, um schließlich den Wert der Keuschheit ebenfalls durch heidnische Beispiele aufzuzeigen. Damit ist erneut offenkundig, daß die Christen die *exempla* im konventionellen Sinne zur Legitimation einer bestimmten Verhaltensweise bemühten. Da der Versuch, eine neue Verhaltensnorm wie die asketische Lebensführung gesellschaftlich durchzusetzen, gerade nicht auf die Neuheit abheben durfte, sondern sie als kontinuierliche Fortsetzung oder Steigerung des Überkommenen darstellen mußte, war der entsprechende Traditionsbeweis zu führen; hierzu boten sich insbesondere *exempla* an. Daß die Christen dabei nicht nur auf die Beispiele ihrer Schriften und ihrer Geschichte zurückgriffen, sondern zugleich die heidnische Überlieferung heranzogen, ist jedoch nicht allein durch rhetorische Konventionen zu erklären. Die heidnischen Vorbilder sind mehr als zierendes Beiwerk: Sie sollten auch dem christlichen Leser korrektes Verhalten demonstrieren. Dabei konnte man sich der rhetori-

⁵⁰ Adv. Iov. 1, 11.41–46.49 (PL 23, 236.282–288.293–296); zur Schrift cf. I. OPELT, Hieronymus' Streitschriften (Heidelberg 1973) 37–63, bes. 51–53; zur Quellenfrage *ibid.* 51 Anm. 108. Cf. überdies Comm. in Soph. prol. (CCL 76A, 655); Comm. in Galat. 3,6,10 (PL 26, 462); Comm. in Eph. 3,5,25 ff. (*ibid.* 565).

⁵¹ Adv. Iov. 1, 47 (PL 23, 288): „sentio in catalogo feminarum multo me plura dixisse quam exemplorum patitur consuetudo et a lectore erudito iuste posse reprehendi.“

⁵² *Ibid.* (*ibid.* 288 f.): „sed quid faciam, cum mihi mulieres nostri temporis apostoli ingerant auctoritatem et necdum elato funere prioris viri memoriter digamiae praecepta decantent?“

⁵³ Ad. Iov. 1,5–15 (PL 23, 225–245).

schen Figur der *exempla ex minoribus ad maiora*⁵⁴ bedienen, d. h. aus der Feststellung, daß bereits die Heiden bestimmte Verhaltensmaßregeln, die nun auch in einem christlichen Kontext als positiv angesehen wurden, befolgt hatten, wird abgeleitet, daß Christen diesen Normen im besonderen Maße nachzukommen haben. Die Gültigkeit heidnischer *exempla* wird folglich akzeptiert, genauer: ihre normative Funktion auf die christliche Ebene transponiert. Diese Beispiele werden gleichsam christianisiert, indem sie inhaltlich in ein christliches Argumentationsgebäude integriert werden. So erläutert Hieronymus in seinem Kommentar zu dem Epheserbrief die Lehre von der Erlösung durch den Tod Jesu Christi mit den Beispielen des Opfertodes des Kodros, des Marcus Curtius und der Decier⁵⁵. Die kanonischen *exempla*-Listen der heidnischen Vergangenheit wurden somit für gebildete christliche Autoren ein Instrument, um die Kontinuität, ja die Überhöhung der Geschichte des heidnischen Altertums in den *tempora Christiana* darzustellen.

Gleichzeitig verewigten die christlichen Schriftsteller der Spätantike hierdurch die traditionelle Idealisierung einzelner herausragender Frauen und Männer der griechischen und römischen Geschichte, die auch in den folgenden Jahrhunderten des christlichen Mittelalters als Vorbilder anerkannt und verehrt wurden. An dieser Stelle sei nur an die Verehrung der Gestalten der frühen römischen Republik erinnert, die Heiden wie Ammian, Claudian und Symmachus mit Christen wie Hieronymus⁵⁶, Augustin⁵⁷ und Ennodius⁵⁸ teilten. Die Decier, Marcus Curtius, Scipio Africanus, L. Iunius Brutus, Manlius Torquatus, Mucius Scaevola, Marcus Pulvillus, Regulus, Cincinnatus, Fabricius und andere mehr: sie alle stehen

⁵⁴ Cf. Quint. inst. 5,11,9. Hierauf weisen ebenfalls überleitende Formulierungen wie in ep. 58,5,2: „et ut ad nostra veniamus“ und ep. 60,6,1: „igitur ad nostra veniamus“ (cf. weitere Belege bei SCHNEIDERHAN [Anm. 24] 123) sowie die rhetorische Figur der *praeteritio* (cf. die Belege bei SCHNEIDERHAN [Anm. 24] 128).

⁵⁵ Hier. Comm. in Eph. 1,1,7 (PL 26, 480f.).

⁵⁶ Hier seien nur einige Belege aus seinen Briefen angeführt: epp. 7,1,2; 31,3,1; 39,3,5; 52,3,5f.; 54,1,2,4,2; 58,5,2; 60,5,1–3.12,3; 61,3,3; 66,6,1,7,3; 77,11,3; 105,3,2; 107,2,2,4,5–7; 108,1,1; 130,6,4. Gleichzeitig wird durch historische Beispiele an die Krisen des Römischen Reiches erinnert; so bezeichnet Hieronymus Alarich als „Brennus nostri temporis“ (ep. 130,7,9).

⁵⁷ Cf. bes. civ. Dei 4,20; 5,18. Zur Bewertung römischer *exempla* und damit römischer Geschichte durch Augustin cf. e. g. F. G. MAIER, Augustin und das antike Rom (Stuttgart 1955) bes. 84–116; J. STRAUB, Die geschichtliche Stunde des hl. Augustinus. Heilsgeschehen und Weltgeschichte in dem „Gottesstaate“, in: Estudios sobre la „Ciudad de Dios“, I (1956) 571–587 (= DERS., Regeneratio Imperii, II [Darmstadt 1986] 80–93) sowie allg. G. PFLIGERSDORFFER, Die Antike in der Sicht christlicher Heilsgeschichte, in: DERS., Augustino praecceptor (Salzburg 1987) 1–14.

⁵⁸ Cf. e. g. ep. 1,5 (CSEL 6, 10); opus. 1 (CSEL 6, 269); 2 (ibid. 327). Weitere Stellen sind bequem über den *Index nominum et rerum* (CSEL 6, 614–633) zu ermitteln.

für die historische Größe und die historischen Leistungen Roms, die fortzuführen und zu übertreffen für die Christen selbstverständlich war⁵⁹.

IV.

Es fällt auf, daß Hieronymus insbesondere bei genealogischen Exkursen auf die *exempla* des republikanischen Roms verweist. Damit trägt er auch der Wertschätzung der *maiores* in der Senatsaristokratie Rechnung. Die eminente Bedeutung der Familientradition für das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung der Senatsaristokratie läßt sich durch die gesamte Kaiserzeit hindurch bis in die Spätantike verfolgen⁶⁰. Unter dem wachsenden Einfluß der Rhetorik und Panegyrik nahm die Tendenz zur Verherrlichung der Ahnen noch zu. Der Rückgriff auf die genealogische Tradition diente jedoch nicht nur der Verehrung der Vorfahren, sondern war zugleich ein ausgezeichnetes Mittel der Selbstdarstellung der *gens* und konnte sozial wie politisch instrumentalisiert werden: Die *gentes* zunächst, später auch einzelne Aristokraten der römischen Oligarchie leiteten aus dem Alter ihres Geschlechtes einerseits einen politischen Führungsanspruch ab, benutzten andererseits ihre *stemmata* auch zur sozialen Ausgrenzung von Aufsteigern. So nimmt es kaum wunder, daß Hieronymus auf die gentilizischen Traditionen zurückgreift und das Lob der *nobilitas* singt. Der Hinweis auf vornehme Herkunft und die Nennung republikanischer oder gar mythischer Ahnväter finden sich, entsprechend der rhetorischen Konvention, häufig in den Nekrologen, aber auch in Schriften moralisch-asketischen Inhaltes oder in theologischen Traktaten. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das berühmte *epitaphium sanctae Paulae*⁶¹, in dem Hieronymus ausführlich die gentilizische Her-

⁵⁹ Gerade bei der protreptischen Verwendung der *exempla* der heroisierten römischen Frühzeit konnte Hieronymus (wie andere zeitgenössische christliche Autoren) auch an die Tradition der christlichen Apologetik anknüpfen. Diese Kontinuitätslinie bedarf allerdings genauerer Untersuchungen; ich greife hier nur Regulus heraus: Man vergleiche etwa Hier. ep. 58, 5, 2 (und Aug. civ. 1, 15, 24; 5, 18) mit Min. Fel. Oct. 26, 3 (ed. B. KYTZLER, 24); 37, 5 (ibid. 35); Cyprian, quod idol. 5 (CSEL 3.1, 23); Tert. ad mart. 4, 6 (CSEL 76, 6); ad nat. 1, 18, 10 (CCL 1, 38); apol. 50, 6 (CCL 1, 170); Arnob. adv. nat. 1, 40 (CSEL 4, 27). Zur Apologetik jetzt W. KINZIG, Der „Sitz im Leben“ der Apologie in der Alten Kirche, in: ZKG 100 (1989) 291–317 mit umfangreichen Literaturhinweisen.

⁶⁰ Cf. hierzu und zum folgenden REBENICH (Anm. 38) 251–269 mit weiterer Literatur.

⁶¹ Hier. Ep. 108. Dieser Brief weist zahlreiche Übereinstimmungen mit dem rhetorischen Genus der *laudatio funebris* (hierzu W. KIERDORF, *Laudatio Funebris*. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede [Meisenheim 1980]) auf; cf. des weiteren epp. 23 (Ad Marcellam de exitu Laeae), 39 (Ad Paulam de morte Blesillae), 60 (Ad Heliodorum epitaphium Nepotiani), 66 (Ad Pammachium de dormitione Paulinae), 75 (Ad Theodoram Spanam de morte Lucini); 77 (Ad Oceanum de morte Fabiolae), 79 (Ad Salvinam; der Brief hält diese zur Bewahrung ihres Witwenstandes an, doch dient er zugleich der Verherrlichung ihres verstorbenen Gemahles Nebridius) und 127 (Ad Principiam virginem de vita sanctae Marcellae); cf. auch ep. 118 (Ad Iulianum exhortatoria).

kunft Paulas schildert und ihr Geschlecht auf republikanische Vorfahren zurückführt. Die *gens Maecia*, die Familie Paulas, berief sich demnach im vierten nachchristlichen Jahrhundert auf eine Abkunft von den Scipionen, den Gracchen und von Agamemnon; ihren Namen leitete Paula von Lucius Aemilius Paullus, dem Eroberer Makedoniens, her⁶². Und von Paulas Ehemann Iulius Toxotius heißt es, er führe seinen Stammbaum auf Aeneas und die Iulii zurück⁶³. Die hier angeführten Stellen lassen keinen Zweifel daran, daß Hieronymus die aristokratischen Familientraditionen entsprechend den traditionellen rhetorischen Regeln in seinen Schriften darstellte und sich in der Stilisierung der gentilizischen Überlieferungen nicht von seinen paganen Zeitgenossen unterschied.

Doch ist mit dem Lob der *nobilitas* nur ein Aspekt der genealogischen Exkurse des Hieronymus definiert. Denn die in der Familientradition begründete *nobilitas* ist das Fundament, von dem ausgehend in der Askese die höchste Perfektion zu erzielen ist, um sich selbst Unsterblichkeit zu erwerben und die ruhmreiche Familientradition zu vollenden⁶⁴. Allerdings wird nicht allein dem Individuum Unsterblichkeit zuteil; da es zugleich im gentilizischen Verband gesehen wird, fällt der durch asketische Tugenden erworbene Ruhm auf das gesamte Geschlecht zurück. So ruft Hieronymus in dem Epitaphium für Paula deren Tochter Eustochium zu: „*secura esto, Eustochium, magna hereditate ditata es*“⁶⁵. Die exemplarische Charakterisierung eines in der Askese bewährten Familienmitgliedes, dessen Ruhm mittlerweile zur *gloria aeterna* geworden ist, sollte darüber hinaus den Angehörigen als Ansporn dienen, um in der *imitatio* die gleiche christliche Vollkommenheit zu erreichen. Die traditionelle Wertschätzung der Taten und Leistungen der Ahnen und die ihnen geschuldete *pietas*⁶⁶ machten es dem Römer, auch dem christlichen Römer selbstverständlich, dem Beispiel der

⁶² Ep. 108, 1, 1: „[Paula] Gracchorum stirps, suboles Scipionum, Pauli heres, cuius vocabulum trahit, Maeciae Papiriae, matris Africani, vera et germana progenies“ und ep. 108, 3, 1: „et stemmatibus et divitiis ac nobilitate Agamemnonis fertur sanguinem trahere [sc. ihr Vater Rogatus], qui decennali Troiam obsidione delevit.“

⁶³ Cf. ep. 108, 4, 1.

⁶⁴ Cf. v. a. ep. 108, 33, 2f., die Inschrift am Grabe Paulas:
 „Scipio quam genuit, Pauli fudere parentes,
 Gracchorum suboles, Agamemnonis inclita proles,
 hoc iacet in tumulo, Paulam dixere priores.
 Eustachiae genetrix, Romani prima senatus
 pauperiem Christi et Bethlemitica rura secuta est.
 Despicias angustum praecisa rupe sepulchrum?
 hospitium Paulae et caelestia regna tenentis.
 fratrem, cognatos, Romam patriamque relinquens,
 divitias, subolem Bethlemitico conditur antro.“

⁶⁵ Ep. 108, 31, 1.

⁶⁶ Hierzu jetzt R. P. SALLER, *Pietas: Obligation and Authority in the Roman Family*, in: P. KNEISSL, V. LOSEMANN (Hgg.), *Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte*, Festschrift K. Christ (Darmstadt 1988) 393–410 mit weiterer Literatur.

Vorfahren zu folgen. Doch trat nun insofern eine Zäsur in der kontinuierlichen Abfolge der familiären *exempla* ein, als ein neuer christlicher Archetyp über die bisher heidnischen Vorfahren gestellt wurde, dem das Verdienst zukam, seiner *gens* wahrhaft christlichen und damit ewigen Ruhm verliehen zu haben. Zugleich wurde von den Nachfahren gefordert, sich in der gentilizischen Deszendenz durch entsprechende christliche *merita* zu bewähren. Gerade hierzu hält Hieronymus Paulas Tochter, Eustochium, an. Durch das eigene, vorbildhafte asketische Leben konstituierte die gepriesene Person ein *exemplum*, das nicht nur ihre herausragende Stellung in der nunmehr mit christlichen Kategorien definierten Gesellschaft legitimierte, sondern das sie gleichzeitig innerhalb der Familie und in christlich-asketischen Zirkeln der römischen Senatsaristokratie als Vorbild auswies⁶⁷.

V.

Ein letzter Aspekt der Anwendung von *exempla* in christlichem Kontext sei hervorgehoben. Neben der Christianisierung der *exempla virtutis* aus der griechischen und römischen Geschichte und der *exempla maiorum* der gentilizischen Tradition ist ebenfalls die Rezeption negativer Beispiele zu fassen. Es ist bereits im Zusammenhang mit der Kontroverse zwischen Jovinian und Hieronymus gezeigt worden, daß man sich in theologisch-dogmatischen Auseinandersetzungen auf historische *exempla* berief, um seine eigene Position zu rechtfertigen. Diese affirmative Verwendung von Beispielen wird ergänzt durch die polemische Gleichsetzung des Gegners resp. seiner Lehre mit *exempla improborum*. Die Behauptung, in der Tradition derjenigen zu stehen, die dem Staat Schaden zufügten, oder gar ein negatives Beispiel gesetzt zu haben, findet sich schon in der politischen Polemik der späten römischen Republik⁶⁸. Das Christentum hat bereitwil-

⁶⁷ Cf. auch ep. 22, 15, 1, wo es von Eustochium heißt: „quae quanto prima Romanae urbis virgo esse coepisti“; ep. 39, 5, 4f., wo Melania als *exemplum* Paula empfohlen wird; ep. 123, 1, 2.2, 1: „Geruchiam . . . aviae et matris amitaque, probatarum in Christo feminarum, nobilis turba circumstat . . . haec brevi sermone perstrinxi, ut ostendam adulescentulam meam [sc. Geruchiam] non praestare monogamiam generi suo sed reddere nec tam laudandam esse, si tribuat, quam omnibus execrandam, si negare temptaverit“; ep. 127, 4, 3: „matri [sc. Albiniae] in tantum oboediens [sc. Marcella], ut interdum faceret, quod nolebat“; ep. 127, 5, 1, wo Hieronymus herausstellt, Marcella sei die erste der *nobiles feminae* Roms gewesen, die das *propositum monachorum* verwirklicht habe; ep. 130, 4, 3: „quarum [sc. aviae et matris] cum incitaretur [sc. Demetrias] exemplo . . .“; ibid. 12, 1: „illarum te exempla docuerunt“; ibid. 20: „aviae tuae tibi semper ac matris in ore dulcedo versetur, quarum imitatio forma virtutis est“; Demetrias selbst diene wiederum als Vorbild; cf. ep. 130, 6, 2: „quasi ex radice fecunda multae simul virgines pullularunt exemplumque patronae et dominae secuta est clientium turba atque familiarum“ sowie Aug. ep. 150 (CSEL 44, 381 f.): „imitentur eam [sc. Demetriadem] multae famulae dominam ignobiles nobilem, fragiliter excelsae excelsius humilem; virgines, quae sibi optant Aniciorum claritatem, eligant sanctitatem.“

⁶⁸ Ich verweise hier nur auf Cic. Verr. 2, 3, 207–217.

lig die pagane Eigenheit, negative Beispiele zur Warnung und Abschreckung zusammenzustellen, übernommen: Zum einen wurden diejenigen Kaiser, die Christenverfolgungen hatten durchführen lassen, als *impii principes* gebrandmarkt und zu *mala exempla* erklärt, während diejenigen, die das Christentum toleriert oder gar gefördert hatten, als „gute Kaiser“ kanonisiert wurden. Laktanz' Schrift *De mortibus persecutorum* ist – ähnlich wie die Kirchengeschichte des Eusebius von Caesarea – eine Sammlung der „gottlosen Kaiser“, denen als positive Kontrastfigur Konstantin der Große gegenübergestellt ist⁶⁹. Zum anderen wurden, sozusagen für den innerkirchlichen Gebrauch, theologische *mala exempla* in den Ketzerkatalogen zusammengetragen, die der kontroverstheologischen Auseinandersetzung dienten. So diffamierte Hieronymus Priszillian als Ableger der Manichäer⁷⁰, der überdies gnostische Irrlehren in Umlauf gesetzt habe⁷¹. Sulpicius Severus⁷² und Hieronymus stellten die priszillianistische Bewegung in die Tradition der Gnosis, um mit diesem Vorwurf die Gegner zu diffamieren und sie zugleich in dem Wettbewerb um die Gunst reicher *patroni* zu diskreditieren. Ein ausgezeichnetes Mittel der Stigmatisierung rivalisierender Positionen war der „Nachweis“, daß diese sich von bereits als Häresien verurteilten theologisch-philosophischen Systemen ableiten⁷³. Der Vorwurf, in manichäischer oder gnostischer Tradition zu stehen, findet sich in diesem Kontext besonders häufig. Hierher gehört auch die Polemik gegen Jovinian, er sei ein wiedergeborener Basilides, den Hieronymus als gnostischen Häresiarchen darzustellen pflegt⁷⁴. Von Vigi-

⁶⁹ Cf. bes. Prooemium 1,2–3,5–7 (CSEL 278, 172f.) zu Laktanz cf. jetzt HLL 5 (Anm. 7) § 570, 375–404, bes. 394–398, zu Eusebius D. S. WALLACE-HADRILL, s. v. Eusebius von Caesarea, in: TRE 10 (1982) 537–543 mit weiterer Literatur 543. In diesem Zusammenhang seien auch die von Hieronymus genannten *persecutores* aufgeführt: Comm. in Zach. 1,6,1–8 (CCL 76A, 792f.): Caligula, Nero, Vespasian, Hadrian; *ibid.* 3,14,12 (*ibid.* 889): Valerian, Decius, Diocletian, Maximian, Maximinus und Julian; Hom. in Ps. 137,4 (CCL 78, 299): Julian, Nero, Maximianus, Decius; Hom. in Ps. 143,10 (*ibid.* 317): Julian, Nero, Decius; cf. auch Hom. in Ps. 75,12/13 (*ibid.* 54).

⁷⁰ Ep. 133,3,4: „Priscillianus in Hispania pars Manichei, de turpitudine cuius te [sc. Ctesiphontem] discipuli diligunt plurimum verbum perfectionis et scientiae sibi temere vindicantes . . .“; cf. auch ep. 131 (= Aug. ep. 166), 7,2: „nam de Priscillianistis adhuc nihil audieram, qui non multum ab istis [sc. Manicheis] dissimiles blasphemias fabulantur.“

⁷¹ Ep. 133,3,4: „qui [sc. Priscillianistae] quidem et partem habent Gnosticae hereseos de Basilidis impietate venientem.“ Cf. überdies die Nennung Priszillians neben anderen Irrlehrern (wie auch in dem im hieronymianischen Corpus überlieferten Brief Augustins an Optatus, den Bischof von Mileve: ep. 144 [= Aug. ep. 202A], 8,3) in ep. 133,4,2f. und c. Pelag. prol. 1 (CCL 80,3). Cf. zum folgenden REBENICH (Anm. 38) 326–339.

⁷² Cf. Sulp. Sev. Chron. 2,46,2 (CSEL 1, 99).

⁷³ Cf. hierzu N. BROX, s. v. Häresie, in: RAC 13 (1986) 248–297, bes. 283–287 mit weiterer Literatur; zum Häresieproblem allg. A. LE BOULLUEC, La notion d'hérésie dans la littérature grecque, 2 Bde. (Paris 1985/86).

⁷⁴ Adv. Iovin. 2,37 (PL 23, 350): „Basilides magister luxuriae et turpissimorum complexuum, post tot annos ita in Iovinianum, quasi in Euphorbum transformatus est, ut Latina quoque lingua haberet haeresim suam.“

lantius heißt es, in ihm lebe die *mens prava* Jovinians fort⁷⁵. Pelagius wiederum wird in eine Reihe gestellt mit Simon dem Magier, Nikolaus von Antiochia, Marcion, Apelles, Montanus, Arius, Donatus und Priscillian⁷⁶.

Zur Diffamierung des Gegners gehörte schließlich, daß man ihm negativ besetzte Namen aus der paganen Exempelliteratur verlieh. Hieronymus bezeichnet Pelagius und einen seiner Gefolgsleute, möglicherweise Caelestius oder Annianus, als Catilina und Lentulus⁷⁷; Augustinus seinerseits heißt Pelagius ebenfalls Catilina⁷⁸. Auch in der Chronik des Sulpicius Severus findet sich eine Charakterisierung Priscillians, die sich eng an die Beschreibung Catilinas durch Sallust anlehnt⁷⁹. Ein Vergleich mit Catilina galt demnach noch in der christlichen Spätantike als „Beleidigung“⁸⁰. Doch ist entscheidend, daß man sich neben dem Vorwurf, in häretischer Tradition zu stehen, auch solch klassischer Reminiszenzen bediente, um einen theologischen Gegner abzuwerten. Also wird Rufin von Hieronymus mit den Worten „*intus Nero, foris Cato*“⁸¹ belegt.

VI.

Um zusammenzufassen: Die klassische Funktion des *exemplum*-Konzeptes bleibt in den *tempora Christiana* bestehen; es dient der Begründung einer normativen Tradition. Kristallisationspunkte der Überlieferung sind

⁷⁵ Cf. C. Vigil. 1 (PL 23, 355): „et quomodo Euphorbus in Pythagora renatus esse perhibetur, sic in isto [sc. Vigilantio] Ioviniani mens prava surrexit.“

⁷⁶ Ep. 133, 4, 2 f.; cf. auch c. Pelag. prol. 1 (CCL 80, 3), wo Origenes, die Manichäer, Priscillian, Evagrius Ponticus, Jovinian und syrische Irrlehrer genannt werden, und comm. in Hier., wo der Pelagianismus als Neuaufgabe der Häresien des Origenes, Jovinianus und Rufinus charakterisiert wird: Pelagius wird u. a. diffamiert als *tractator indoctus et sectator calumniae Grunnianae* (ibid. 5, 61, 6 [CSEL 59, 347]; cf. ibid. prol. 1, 4 [ibid. 4]) und seine Lehre als *Grunniana familiae stercora* (ibid. 5, 66, 12 [ibid. 359]); cf. hierzu überdies den vorzüglichen Index von S. REITER, CSEL 59, 479 ff., s. vv. Grunnius, Iovinianus, Origenes, Pelagius und Rufinus sowie R. F. EVANS, Pelagius: Inquiries and Reappraisals (London 1968) 126 Anm. 9. Zur Darstellung Priscillians als Häresiarch cf. auch Zosimus ep. 4, 3 (= PL 20, 666 A); Genad. vir. ill. 60; Filast. div. her. 84, 56 (CCL 9, 253 f.).

⁷⁷ Ep. 138, 1: „tamen scias in hanc provinciam nullis humanis auxiliis sed proprie Christi sententia pulsum esse non solum de urbe, sed de Palaestinae quoque finibus Catilinam nosque dolere vel plurimum, quod cum Lentulo multi coniurationis socii remanserunt...“ Cf. auch Apol. 3, 9 (CCL 79, 82).

⁷⁸ Ep. 132 (= Aug. ep. 167), 7, 1.

⁷⁹ Sulp. Sev. Chron. 2, 46, 4 f. (CSEL 1, 99) mit J. FONTAINE, L'affaire Priscillien ou l'ère des nouveaux Catilina. Observations sur le „Sallustianisme“ de Sulpice Sévère, in: *Classica et Iberica*, Festschrift J. M.-F. Marique (Worcester/Mass. 1975) 355–392. Zum Vergleich von Sulpicius Severus mit Sallust cf. auch C. E. STANCLIFFE, *St. Martin and his Hagiographer. History and Miracle in Sulpicius Severus* (Oxford 1983) 58 f. 73–76 und G. K. VAN ANDEL, *The Christian Concept of History in the Chronicle of Sulpicius Severus* (Amsterdam 1976) 69–74.

⁸⁰ Cf. auch Auson. Protrepticus (c. 22 ed. Peiper), 61; Amm. Marc. 25, 3, 13; Sid. Apoll. ep. 2, 1, 1.

⁸¹ Hier. ep. 125, 18, 3.

dabei die *bona ac proba exempla*, während negative Beispiele die mit den sanktionierten Verhaltensnormen nicht konforme oder diametral entgegengesetzte Tradition umschreiben. Die Auswahl der *exempla* wird sowohl durch die Argumentationsstrategie als auch durch die Zielgruppe vorgegeben. Die überwiegende Zahl der *exempla* ist der christlichen Überlieferung entnommen: der Heiligen Schrift, der späteren Literatur und Geschichte des Christentums oder der christlichen Tradition einer Familie. Zugleich werden aber auch Beispiele aus der heidnischen Vergangenheit herangezogen. Deren exemplarische Qualität wird von Hieronymus und anderen christlichen Autoren durch christliche Kategorien legitimiert, um sie für die jeweilige Argumentation verwenden zu können. Die Begründung einer eigenen christlichen Tradition⁸², die zurückgeführt wird auf das Alte und Neue Testament und die einzelnen Stationen der christlichen Historie, hat zur Folge, daß die *exempla* christlicher wie nichtchristlicher Provenienz innerhalb der christlichen Geschichte lokalisiert werden, um ihnen normative Funktion zuweisen zu können. Das Beispiel, auch das heidnische Beispiel, illustriert nunmehr ein Verhalten, das ein *Christ* nachzuahmen oder zu meiden hat. Der Rückgriff auf heidnische Beispiele steht indes nicht im Widerspruch zu der Überzeugung der Christen, ihre eigene Tradition sei höher zu bewerten als die heidnische Überlieferung. Diese Vorstellung wurde nicht zuletzt durch die geschichtstheologische Konstruktion legitimiert, das *Imperium Christianum* sei der End- und Höhepunkt der irdischen Geschichte. Gerade die Verbindung von heidnischer und christlicher Geschichte, die sich in ihren jeweiligen *exempla* manifestieren, soll nicht nur die Kontinuität mit dem Vergangenen, sondern zugleich die Überlegenheit der *res publica Christiana* beweisen.

⁸² Die sich auch in bestimmten literarischen *genera* manifestierte wie der Hagiographie und der „Kirchengeschichte“ oder in „*De viris illustribus*“ des Hieronymus.

Die Johanniter und Smyrna (1344–1402)

Von JÜRGEN SARNOWSKY

(Teil 2: Quellen)*

Das Engagement der Johanniter in Smyrna stellt sicher einen zentralen Aspekt der Geschichte des Ordens im 14. Jahrhundert dar. Die in den vorangegangenen Abschnitten untersuchten Abläufe und Strukturen sollen deshalb hier durch eine Zusammenstellung von Quellen illustriert werden. Sie entstammen allein den Archives of the Order of St. John in der National Library of Malta, Valletta. Anders als bei den Vatikanischen Archivalien, die mindestens bis 1378 durch gedruckte Regesten teilweise erschlossen sind und zu denen weitere Hilfsmittel vorliegen, lassen sich vor allem die Texte in den Libri Bullarum der Großmeister noch relativ schlecht überblicken²²¹. Aus diesem Grund lassen sich wahrscheinlich auch den hier vorgelegten Texten noch weitere hinzufügen; auf jeden Fall wurde jedoch ein erheblicher Teil der für die Geschichte der Johanniter in Smyrna relevanten Dokumente erfaßt²²². Je nach der Bedeutung (und der Formelhaftigkeit) der Quelle wird der Text vollständig, in Auszügen oder nur in Regestform wiedergegeben²²³. Auch den ganz oder teilweise gedruckten Briefen und Urkunden sind Regesten vorangestellt, zusammen mit kurzen Hinweisen auf die Form der Überlieferung²²⁴. Die Nummern sind chronologisch angeordnet.

* Teil 1: RQ 86 (1991) 215–51.

²²¹ Das gedruckte Repertorium des Archivs deckt die Signaturen Arch. 316 ff. bisher noch nicht ab, während das in der National Library of Malta zugängliche Findbuch keine konkreten Angaben enthält.

²²² Bei den Smyrna direkt betreffenden Texten wurde Vollständigkeit angestrebt (wenn auch sicher nicht erreicht); weiter wurden die für den Ablauf der Ereignisse in Smyrna wichtigen allgemeinen Quellen (z. B. zu Unternehmungen in die Levante) aufgenommen.

²²³ Die Quellen werden jeweils mit NLM (National Library of Malta, Arch.) und Stück- bzw. Folionummer zitiert. Die Edition der Texte erfolgt weitgehend der Schreibweise der Vorlage (auch unter Wahrung von Eigentümlichkeiten wie *pappe* statt *papae* oder *peccunia* statt *pecunia*), mit den folgenden Änderungen:

- „u“ und „v“ wurden normalisiert (d. h. „u“ wurde für den vokalischen, „v“ für den konsonantischen Gebrauch eingesetzt),
- „t“ und „c“ wurden belassen, im Falle von Kürzungen wurde nach der im jeweiligen Text häufigsten Schreibweise ergänzt,
- außer für Namen wurde durchgängig Kleinschreibung verwendet,
- lateinische Ziffern wurden in arabische umgesetzt,
- Zahlwörter in Ziffern wiedergegeben (außer bei Daten) und
- Abkürzungen in der Regel ohne besonderen Hinweis aufgelöst.

²²⁴ Folgende Abkürzungen sollen dabei Verwendung finden:
Or. Pgt. = Original, Pergament; Reg. = Register-Überlieferung.

Allen Texten ist gemeinsam, daß sie keinen direkten Einblick in die Verhältnisse in Smyrna geben: Sie spiegeln vielmehr die Sicht der „Zentralen“, d. h. des Großmeisters der Johanniter (auf Rhodos oder in Avignon) und des Konvents auf Rhodos sowie des avignonesischen Papsttums²²⁵; es handelt sich oft um Anweisungen, die schon bestimmte Geschehnisse voraussetzen, ohne daß sich die Entwicklungen „vor Ort“ verfolgen ließen. Dabei standen Fragen des personellen Einsatzes (nach der Eroberung Smyrnas, Nr. 1–6; in den späteren Jahren, Nr. 7, 57, 62 und 81) und der finanziellen Unterstützung im Mittelpunkt (zu zusätzlichen Abgaben der westlichen Ordenshäuser s. Nr. 11–15, 37, 48, 54, 61, 66–67, 70–71; zum Verkauf von Ordensbesitz Nr. 16–17; zur Unterstützung des Kapitäns Pietro Raccanelli vgl. Nr. 8–10; für weitere Ausgaben s. Nr. 18, 21, 31, 33, 39, 50, 74, 79–80 und 85–87; zu einem besonderen Zehnt Nr. 30; zum von Clemens VII. verkündeten Ablass s. Nr. 45, 49, 51–53, 56, 58–60, 63–65 und 68–69). Jedoch wird auch über die inneren Strukturen Smyrnas in dieser Zeit einiges erkennbar (zum Konnetabel s. Nr. 84; zum Kastellan Nr. 36 und 40; zu Ernennung und Stellung des Kapitäns s. Nr. 19, 22, 27–28, 38, 41–42, 72–73, 77–78, 80, 82–83; zum Notar Nr. 47 und 75–76; zu den Söldnern u. a. Nr. 20, 26 und 29; zur Reise des Erzbischofs und des Konnetabels zum Papst 1381/82 s. Nr. 23–25, 32, 34 und 35), während das Bild der äußeren Lage der Stadt relativ fragmentarisch bleibt (vgl. u. a. Nr. 43–44, 46 und 61 sowie Nr. 88 zur Einschätzung des Ordens).

1

Rhodos 1347 April 17

Der Großmeister Deodat de Gozon erinnert die Brüder und Söldner vor Smyrna an ihre Gehorsamspflicht und verbietet dem Prior von Katalonien, Pere Arnaud de Perestortes, dem Kapitän der Galeeren, seine Schiffe zu verlassen und zum Schutz der Stadt anzutreten. – Erwähnung eines Eids der Söldner. /Reg. NLM 317, 232v²²⁶.

Frater Deodatus etc. Religiosis (...) fratribus domus nostre, patronis, comitis, stipendiariis nostris et domus nostre et aliis quibuscunque nostre obediencie submissis in nostris et domus nostre galeis navigantibus salutem etc.

²²⁵ Dies ist auch – allerdings nicht ausschließlich – eine Folge der Beschränkung auf die Materialien aus der National Library of Malta; dabei kommt überdies die päpstliche Seite zu „kurz“.

²²⁶ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 109, Anm. 2; LUTTRELL (Anm. 132) 53; oben, Anm. 121 und 131–32.

Cum deliberato consilio cum proceribus conventus nostri Rodi (...) fratrem Petrum Arnaldi de Parietibus Tortis²²⁷, priorem Cathalonie capitaneum galearum nostrarum et domus nostre omnium, quas in sacra unione tenemus contra Turchos, statuendum duxerimus in mari generalem,

non obstante quod pridem (...) fratrem Rotgerium de Montealto²²⁸, preceptorem de Canaberiis, ordinaverimus dictarum capitaneum galearum cum certa consideratione ducti, nos et proceres dicti conventus premissis preciam dictarum galearum capitaneum in mari statuerimus et in terra fratrem Rotgerium memoratum, sic, quod unius reliquo non subsistat,

volumus et vobis dictis fratribus et aliis nostre obediencie submissis, sub virtute sacre obediencie, ac vobis patronis, comitis, stipendiariis quam aliis sub sacramento, quo nobis et nostre religioni tenemini, districte precipimus et mandamus, quatenus dicto fratri Petro, priori et capitaneo dictarum (...) galearum, pareatis, obediatis et intendatis in omnibus et per omnia (...).

Ceterum, quia rem intollerabilem agredi et onus importabile assumere temeritati quam prudencie potius ascribatur, cum plus detrimenti et dedecoris afferat quam comedi vel honoris, vobis sub virtute sacre obediencie precipiendo mandamus,

quatenus in ullum cassum vel eventum recipiatis nequaquam capitaneu seu custodiam castri de Smirnis, nec deseratis galeas nostro capitanatu deputatis.

Data Rodi die 17 Aprilis anno 47.

2

Rhodos 1347 Apr. 17

Roger de Montaut wird vom Großmeister eine entsprechende Anweisung erteilt. /Reg. NLM 317, 232v–233r²²⁹.

(232v) Frater Deodatus etc. (...) fratri Rotgerio de Montealto domus eiusdem preceptoris de Canaberiis ac capitaneo nostro et domus nostre in terra salutem etc.

Tenore presentium vobis fieri volumus manifestum, quod ex nostra et procerum conventus nostri Rodi consulta deliberatione matura procedente (...) presencialiter fratrem Petrum Arnaldi de Parietibus Tortis (...) galearum omnium generalem capithaneum statuerimus in mari et vos in terra, sic quod unus alterius obediencie non subsistit (...)./

(233r) (...) Vobis sub virtute sacre obediencie precipiendo mandamus, quatenus capitanatum seu custodiam castri de Smirnis supra vos nullatenus adtineatis (...).

²²⁷ Zu ihm s. u. a. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 108–9, 137.

²²⁸ Roger de Montaut, zu ihm vgl. Nr. 2 und DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 108, 129, 139, 149 und 373–74.

²²⁹ Vgl. LUTTRELL (Anm. 132) 53; oben, Anm. 121, 132.

Data Rodi die 17 mensis Aprilis anno 47.

3

Rhodos 1347 Mai 20

Der Großmeister Deodat de Gozon schreibt Pere Arnaud de Perestortes zum Erfolg bei Imbros und entsendet den Marschall des Ordens, Stephano de Lobarcesio. – Der Eid der Söldner und anderer wird als sacramentum fidelitatis et homagii bezeichnet. /Reg. (Doch am Rand: non processit ista littera) NLM 317, 233r²³⁰.

4

1347 Sept. 15

Notiz über die Anweisung an den Prior von Katalonien, Pere de Castelsent in Smyrna oder anderswo als Ritterbruder in den Orden aufzunehmen. /Reg. NLM 317, 95r²³¹.

Die 15 Septembris (1347) comissum est in mandatum priori Cathalonie, ut Petrum de Castro Santo²³² in Esmirris vel loco alio, ubi voluerit, cum erit cum galeis extra Rodum, ad eius requisicionem recipiat in fratrem militem.

5

Rhodos 1347 Dez. 25

Der Großmeister Deodat de Gozon nimmt im Namen und mit den Geldern des Papstes eine Galeere unter Befehl der Brüder Manuele und Corrado Piccamiglio aus Pavia zum Einsatz gegen die Türken in Dienst. /Reg. NLM 317, 244v²³³.

6

1348 Mai 13

Notiz über die Erlaubnis für Bernard Grisedi, mit den von Smyrna kommenden Galeeren nach Rhodos zurückzukehren. /Reg. NLM 317, 246v²³⁴.

Die terciadecima Maii (1348) data est licencia fratri Bernardo Grisedi redeundi ad conventum Rodi, quando galee, in quibus frater Poncius de Tornono²³⁵ ivit ad Esmirnas, Rodum revertentur.

²³⁰ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 108, Anm. 2; oben, Anm. 122.

²³¹ Vgl. Anm. 130

²³² Zu Pere de Castelsent s. A. LUTTRELL, La Corona de Aragón y la Grecia catalana, in: Anuario de Estudios Medievales 6 (1969) 219–252, ND in: DERS., Latin Greece (Anm. 5) Nr. XI, hier 241.

²³³ Vgl. Anm. 133, 161.

²³⁴ Vgl. Anm. 130.

²³⁵ Wohl Pons de Tournon, 1373 Marschall des Ordens, vgl. LUTTRELL (Anm. 53) 398.

7

Rhodos 1351 Apr. 30

Großmeister Deodat de Gozon ordnet für 1352 ein passagium in die Levante mit einer nicht genannten Zahl von Rittern an. /Reg. NLM 318, 13v²³⁶.

Frater Deodatus de Gosono (...) fratri Giullelmo de Relanio²³⁷ domus eiusdem priori Sancti Egidii (...) salutem (...).

Ordinavimus passagium usque certum fratrum numerum de partibus ultramarinis ad has fieri a die prima videlicet mensis Maii ad annum unum proximum (...).

Data Rodi die tricesima menssis Aprillis (1351).

8

Rhodos 1365 Juli 1

Großmeister Raymond Berenger weist den Generalrezeptor und Prokurator des Großmeisters, Arnaud Bernard d'Ebrard, an, dem Genuesen Pietro Racca-nelli, Kapitän von Smyrna, im Namen des Hl. Stuhls 6000 fl. auszuzahlen. /Reg. NLM 319, 265v–266r²³⁸.

Frater Raymundus Berenguarii dei gratia etc. et nos conventus (...) fratri Arnaudi^a Bernardi Ebrardi²³⁹ domus eiusdem preceptoris de Burdegualis ac procuratori nostro in transmari-/ (266r) nis partibus generali salutem (...).

Vir nobilis dominus Petrus Racanellii civis Janue ac capitaneus Smirnarum²⁴⁰ pro domino nostro papa, ut comodius et securius civitati Smirnarum posset tute custodie providere, ob ipsius preces promisimus mutuare 15000 fl. Prout per litteras per dictum dominum Petrum vobis presentatas potuistis lacius informari, de quibus illi traditi et assignati fuerunt 9000 fl., et restancia 6000 fl. ordinavimus per vos in ipsis partibus sibi dari (...)

^bData Rodi die prima mensis Julii anno 65.^b

^a Über der Zeile.

^b Von anderer Hand nachgetragen.

²³⁶ Vgl. A. LUTTRELL, Venice and the Knights Hospitallers of Rhodes in the 14th Century, in: Papers of the British School at Rome 26 (1958) 195–212, ND in: DERS., The Hospitallers in Cyprus (Anm. 4) Nr. V, hier 205; oben, Anm. 128.

²³⁷ Zu Guillaume de Reillaune vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 116 und 122.

²³⁸ Auch NLM 319, 312r–v, sowie als Transsumpt mit Ergänzungen, NLM 319, 267r–v, bzw. 312v–(313)314r, von 1365 Juli 2. – Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 145, Anm. 1; LUTTRELL (Anm. 53) 396, Anm. 13; oben, Anm. 170.

²³⁹ Zu ihm s. u. a. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 144, 151, 155, 251.

²⁴⁰ Kapitän 1363–1371, vgl. zu Anm. 52–57.

9

Rhodos 1366 Febr. 22

Großmeister Raymond Berenger rechnet mit dem Generalrezeptor Arnaud Bernard d'Ebrard über die Einnahmen und Ausgaben des Zeitraums 1364/65 ab, u. a. über 1500 fl., die an den Kapitän von Smyrna, Pietro Raccanelli, gezahlt wurden. / Reg. NLM 319, 40r–41r²⁴¹.

(40v) (...) Item per litteram nostram bullatam domino Petro Racanelli pro serviicii Smirnarum fl. 1500 (...).

10

Rhodos 1370 Apr. 1.

Großmeister Raymond Berenger rechnet mit dem Generalrezeptor Arnaud Bernard d'Ebrard über die Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre ab, darunter über die Zahlung von 6000 fl. an Pietro Raccanelli, Kapitän von Smyrna (als Rest der 15000 fl., die nach Anweisung des Papstes ausgezahlt werden sollten). / Or.Pgt. (stockfleckig) NLM 16, 46²⁴².

(...) Item dedit anno sexagesimo octavo Guillelmo Sinamore de Janua, procuratori domini Petri Racanelli capitanei Smirnarum, pro complementi solucionis 15000 fl., quos eidem domino Petro occasione custodie Smirnarum mutuo tradere debebamus, fl. auri de Florencia 6000 valentes fl. de camera 5913 sol. 12 (...).

11

Avignon 1374 Aug. 29

Großmeister Robert de Juilly bestätigt Juan Fernández de Heredia den Empfang von 6000 fl. Responsionen sowie von 2000 fl. aus der 1373 beschlossenen Abgabe für Unternehmen im östlichen Mittelmeer (aus dem Priorat Francia). / Reg. (durchstrichen) NLM 320, 2r²⁴³.

12

Avignon 1374 Sept. 11

Großmeister Robert de Juilly bestätigt Juan Fernández de Heredia erneut die Zahlung des Priorats Francia. / Reg. NLM 320, 11v²⁴⁴.

²⁴¹ Gedr. NISBET (Anm. 170) 100; vgl. Anm. 170.

²⁴² Vgl. LUTTRELL (Anm. 53) 396, oben, Anm. 170.

²⁴³ Vgl. Anm. 176.

²⁴⁴ Vgl. Anm. 176.

Avignon 1374 Okt. 6

Großmeister Robert de Juilly erinnert den Prior der Francia an die Beschlüsse zu Avignon vom September 1373 und an die Ernennung Juan Fernández de Heredias zum Einnehmer der Responsionen und anderer Abgaben. 40 000 fl. sollen an den Konvent auf Rhodos für dessen Bedürfnisse gehen, 80 000 fl. in Avignon deponiert und für die Ausrüstung eines passagium (auch wegen Smyrna) verwandt werden. Weiter werden Beauftragte für den Einzug der Responsionen benannt²⁴⁵. / Reg. NLM 320, 41v²⁴⁶.

Frater Robertus etc. (...) fratri domus eiusdem priori Francie prioratus salutem etc.

Cum anno preterito in assembleya anno domini 1373^o in Avinione celebrata^a mense Septembris aliqua fuerunt^b ordinata (...), fuit (...) commissus (...) frater Johannes Ferdinandi etc. ad colligendum pecunias, responsiones, taxa, arreragia, spolia prioratum quorumcumque vacantium necnon mortuaria et quecumque alia pertinencia et debita quoquomodo nobis et domui nostre.

De quibus (...) summa 40 000 fl. debent dari conventui Rodi pro sustentacione dicti conventus. Et summa 80 000 fl. debent poni in deposito^c in Avinione vel in Veneciis secundum ordinacionem dicte assembleye pro oneribus dicte religionis supportandi.

Et quia nos tota mente affectamus beneplacita et mandata domini nostri pape^d adimplere, vobis (...) mandamus, quod cum Benedictus Norietii, Jacobus Bernardi, Peroctius Bernardi, Mattheus de Bonocursu, Mattheus de Vita de societate Albertorum antiquorum de Florencia et quilibet eorum nobis et nostre domui sint pro dictis summis efficaciter obligati, reddendum in Avinione, eorum sumptibus et expensis (...), responsiones, taxa, arreragia, spolia et debita prioratus vestri ipsis vel eorum alteri dare, solvere seu dari et assignare facere debeatis (...).

Precaveatis, ne pecunias camerarum vestrarum seu subsidia passagii vestri ad conventum nostrum Rodi deliberetis, eisdem ymmo ipsas tradatis et solvatis per vos super hoc ordinatis vel ordinandi in premissis, et quolibet premissorum taliter vos habeatis, quod de negligencia seu inobediencia non possitis accusari (...).

Data Avinioni 6a Octobris anno predicto (1374).

^a Eigentlich *cele-/lebrata*.

^b Im Text als *furunt* (?), wohl verschrieben.

^c Sic; es folgt Str. *vob* (?).

^d Sic (!).

²⁴⁵ Nach der daran angeschlossenen Liste (NLM 320, fol. 41v–42r) wurde dasselbe Schreiben auch an die anderen Priorate gesandt.

²⁴⁶ Vgl. LUTTRELL (Anm. 53) 405, Anm. 63; oben, Anm. 174.

Avignon 1374 Okt. 9

Großmeister Robert de Juilly teilt Juan Fernández de Heredia den Empfang von Responsionen und zusätzlichen Zahlungen des Priors der Champagne, Jean Garner, in Höhe von 1000 fl. mit. / Reg. NLM 320, 42r²⁴⁷.

Avignon 1374 Okt. 11

Großmeister Robert de Juilly quittiert seinem Vertreter Juan Fernández de Heredia, Kastellan von Amposta und Prior von Katalonien, den Eingang von Zahlungen für den Konvent, die im September 1373 auf einer Versammlung in Avignon beschlossen wurden, und zwar über 35 500 von 40 000 fl. / Or.Pgt. NLM 23, 4²⁴⁸.

Frater Robertus de Juilliaco (...) fratri Johanni de Eredia, domus eiusdem castellano Emposte et priori Cathalonie, locumtenenti nostro super facto assambleye de mandato domini nostri pape facte Avinione de mense Septembris anno 73° salutem (...)

Notum facimus et recognoscimus per presentes a vobis habuisse et recepisse nomine et vice conventus nostri de Rodo et pro eius sustentacione prout in dicta assembleia fuit ordinatum, quod de responsionibus dicte nostre religionis darentur et mitterentur conventui predicto anno quolibet fl. 40 000 de et super dicta summa 40 000 fl. pro anno 73° finito in festo beati Johannis Baptiste anno 74°, summas infrascriptas,

videlicet pro responcionibus prioratus Francie fl. 6000 et pro taxa prioratus anni supradicti fl. 2000. Item recepimus pro parte responcionis prioratus Acquitanie de dicto anno 74° fl. 2000. Item de responcionibus prioratus Campanie pro dicto anno fl. 1000, quem summe ascendunt 11 000 fl. Item recepimus de mandato vestro complementum fl. 35 500 per manus Mathei Vite de societate Albertorum antiquorum fl. 24 500 (...) ²⁴⁹.

Et sic habuimus nomine conventus nostri summa 35 500 fl. auri de quantitate 40 000, que quantitas fl. 40 000 debet quolibet anno usque ad triennium secundum ordinacionem in dicta assembleia factam per dominum nostrum papam. Et residuum videlicet 4500 vos, castellanus, mandare tenemini cicius quam poteritis. De quaquid summa 35 500 fl. promittimus^a acquitare (...)

Datum Avinione die 11a mensis Octobris anno incarnationis domini 1374°.

^a Lesung unsicher wegen eines Lochs im Pgt.

²⁴⁷ Vgl. Anm. 176.

²⁴⁸ Dazu vgl. LUTTRELL (Anm. 53) 405, Anm. 63; oben, Anm. 176.

²⁴⁹ Es folgen Angaben über die ausgezahlten Währungen.

16

Rom 1377 März 1

Gregor XI. erlaubt den Johannitern den Verkauf oder die Vergabe von Ordensbesitz in Italien bis zum Wert von 60 000 fl., um den bedrohten Christen des Orients mit einem Kontingent von 500 Ordensrittern zu Hilfe kommen zu können. /Or.Pgt. NLM 12, 27²⁵⁰.

Gregorius episcopus servus servorum dei. Delectis filiis Gaucherio de Bastida priori Tholose²⁵¹ (...) salutem et apostolicam benedictionem.

Dudum de speciali mandato nostro extitit ordinatum, quod pro succursu et adiutorio Christianorum parcium orientis (...) 500 fratres milites Hospitalis Sancti Johannis Jerosolimitani cum totidem scutiferis in presenti vere ad partes ipsas debeant transfretare (...) Pro huiusmodi negotio exequendo et complendo (...) nobis vendendi de prioratuum^a et preceptoriarum Italie^a prefati Hospitalis possessionibus, bonis et rebus aliis usque ad summam 60 000 fl. auri in huiusmodi passagio convertendam licenciam concedere dignaremur (...)

Datum Rome apud Sanctum Petrum kalendas Marcii pontificatus nostri anno septimo.

^a Es folgt eine mit einer Linie gefüllte Lücke.

17

Rom 1377 März 7

Gregor XI. bestätigt die Erlaubnis des Großmeisters von 1376 Aug. 10, mit Hilfe des Ordensbesitzes im Westen Gelder für Smyrna und die christlichen Stützpunkte im östlichen Mittelmeer zu beschaffen, da die Einnahmen an Responsionen und anderem nicht ausreichen. /In notariellem Vidimus (von 1377 Apr. 17, mit Notariatsinstrument) Pgt. NLM 12, 29²⁵².

18

Rhodos 1380 Aug. 19

(Eintrag der) Anweisung an den Generalrezeptor im Westen, Pierre de Provins, dem Großpräzeptor des Ordens, Bertrand Flote, auf sechs Jahre jährlich 570 fl. auszuzahlen, als Entschädigung für mit Hilfe ihm zustehender Einnahmen erfolgte Zahlungen an die Söldner in Smyrna. /Reg. NLM 48, 181v–182r²⁵³.

²⁵⁰ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 191, Anm. 1; oben, Anm. 151, 178.

²⁵¹ Neben Gaucher de la Bastide werden genannt: Daniel de Carreto, Präzeptor von Zypern, Pierre de Berneville, von Haut-Avesne, Dominico de Alemania, von S. Stefano de Monopoli (zu ihnen vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 189–90).

²⁵² Gedr. PAULI (Anm. 41) 2, Nr. LXXX, 99. – Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 190, Anm. 1; oben, Anm. 151, 178.

²⁵³ Dazu s. Anm. 180.

Mandement de paier a frere Bertran grant comandeur de Rodes 570 fl.

Frater Johannes Ferdinandi de Redia (...) / (182r) et nos conventus Rodi (...) fratri Petri de Provins domus eiusdem Parisius preceptori ac in partibus ultramarinis generali responsionum receptori salutem (...)

Ad vestram deducimus noticiam, quod nos pro solucione stipendiario- rum civitatis Smerruensis^a faciente non habentes aliunde solvere stipendia- rios contentare, nobili viro Johanni de Cursinis de Florencia, certo precio habito et recepto, arrendavimus et imperpetuum concessimus casale nostrum de Polona ad annos sex, quos spectat et pertinet (...) fratri Ber- trando Floti magno preceptore²⁵⁴, quem ob hoc, et decet, volentes indempnem in dicti casalis compensacionem reddere, eidem assignavimus anno quolibet dictorum sex annorum fl. 570 cugny serenissime domine regine Neapolitanensis²⁵⁵, solvendos in aurum de quibuscunque peccuniis nostris (...)

Data Rodi die decima nona mensis Augusti anno incarnationis domini^b millesimo trecentesimo octuagesimo.

^a Sic!

^b Folgt Streichung (?).

Rhodos 1381 März 27

Großmeister Juan Fernández de Heredia fordert Hugolin Giraud, Präzeptor von Nizza, zur Übergabe Smyrnas und der ihm überlassenen Ausrüstung an den neu ernannten Kapitän von Smyrna, Giacomo de Leone, auf. / Reg. NLM 321, 210r²⁵⁶.

Frater Johannes Ferdinandi Deredia (...) fratri Hugolino Geraudi²⁵⁷ domus eiusdem preceptori Nicie salutem (...)

Vobis harum tenore denotamur (...) fratrem Jacobum de Leone capita- neum civitatis Smirnarum per nos et conventum constitutum pro dicto capitaneatus officio exercendo in galea nostra guardie nostris iussu et mandato presentialiter dirrigere gressus suos. Quare vobis sub virtute sacre obedientie districte precipimus et mandamus, quatenus visis presentibus dicto fratri Jacobo arma, arnesia et quecumque alia bona dicte civitatis ipsius tuitioni deputata et vobis in vestro ingressu per inventarium desi- gnata infallibiliter consignetis, prout moris est, facientes de premissa con-

²⁵⁴ Zu ihm vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 149–51, 185, 188, 190 u. ö.; LUTTRELL (Anm. 4) 299, 301, 303–4, u. a.

²⁵⁵ D. h. wohl in den Münzen Johanna I. (1343–81); zum Kurs von fl. in neapolitanischen Silbercarlini vgl. P. SPUFFORD, Handbook of Medieval Exchange (London 1986) 63.

²⁵⁶ Vgl. Anm. 138.

²⁵⁷ Er war 1390/91 Großpräzeptor, vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 230, bes. Anm. 1.

signatione confici publicum instrumentum, quibus quidem armis, arnesiis et aliis quibuscumque dicto fratri Jacobo capitaneo consignatis (...)

Datum Rodi sub impressionem sigilli nostri die vigesima septima mensis Marcii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo octuagesimo-primo.

20

Rhodos 1381 März 28

Großmeister Juan Fernández de Heredia unterrichtet den Kapitän von Smyrna, Giacomo de Leone, vom Vorwurf des Verrats (an die römische Obödienz) gegen den Söldner und scagliario Nicolas Ribaud. Er soll diesen inhaftieren und eine Untersuchung einleiten. / Reg. NLM 321, 210r²⁵⁸.

Frater Johannes etc. (...) fratri Jacobo de Leone domus eiusdem capitaneus Smirnarum salutem etc.

Nobis commisse dicte civitatis custodie sarcina exigit gravia dispendia, que fidei catholice evenirent verisimiliter, ipsius spreta custodia nos compellunt ac etiam nostra professio nos adducit disponere et providere, ut ipsa civitas circumdata ipsius inimicis, conservata usque ad hec tempora ab eorum insidiis, custodiatur fideliter, quod nusquam fieri potest, postquam extirpatis stipendiariis infidelibus siquidem sint ab eadem.

Cumque fama referente ad nostrum proveniret auditum, quod Nicholaus Ribaudi, stipendiarius dicte civitatis et gerens officium scagliarie, spreto fidelitatis iuramento sedi apostolice, nobis seu deputatis a nobis pre-stito, cum dicte sedis, nostris et dicte civitatis inimicis secreta conventicula seu colloquia trataverit et habuerit, statum dicte civitatis et ipsius incolarum revellaverit et alia egerit, que in dispendia^a predictorum, sedis, nostri et civitatis, redundantur, et possent gravia generari dispendia, quibus et aliis, que in offensare predictorum possent ullatenus redundare, informari cupientis.

Et predictum Nicholaum condigne, prout meruerit, puniri vobis, de cuius industria et probitate confidimus, tenore presentium comictimus et mandamus sub virtute sacre obedientie, quatenus eo ipso^b, quo perveniretis ad dictam civitatem, dictum Nicholaum, contra quem de premissis fama laborat, faciatis capi et captum detineri vosque de premissis et quolibet premissorum modo debito, prout rationi congruit, informetis, qua informationem factam, si culpabilis in aliquo reperiatur, puniatis pena condigna, ut ceteres cedant^c in exemplum.

²⁵⁸ Gedr. PAULI (Anm. 41) 2, Nr. LXXXIII, 102. – Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212; LUTTRELL, Intrigue (Anm. 79) 36; oben, Anm. 79.

Datum Rodi sub impressionem sigilli nostri die 28 mensis Marcii anno incarnationis octuagesimoprimo.

^a Lesung unsicher, da korrigiert.

^b Sic, wohl für *tempore*.

^c Im Text als *cedat*.

21

1381 Sept. 6

Notiz über den Befehl an den Kapitän von Smyrna, Giacomo de Leone, die Gelder aus frommen Stiftungen und andere Einnahmen für die Befestigung Smyrnas zu verwenden. /Reg. NLM 321, 213v²⁵⁹.

Die sexto Septembris (1381) scriptum fuit et mandatum fratri Jacobo de Leone, capitaneo Smirnarum, ut exigat ab fideicommissis et executis defunctorum testamentorum inibi omnes pecunias relictas per testantes et legata facta ad pias causas non distributa per ipsos infra tempus, et ipsas exactat, disponat et convertat in fortificatione et reparatione dicte civitatis, et mandatum dictis executis, ut solvant eidem seu deputato ab eo.

22

1381 Okt. 11

Notiz zur Untersuchung über Giacomo de Leone. /Reg. NLM 321, 214v²⁶⁰.

Die 11 mensis predicti et anni (1381 Oct.) comissum fuit fratri Petro de Courcy²⁶¹, hospitalerius et capitaneus unius usserii²⁶², ut se informaret de certis obiectibus oppositioni fratri Jacobo de Leone, capitanei Smirnarum, per Johannem Mortaniam dicte civitatis, et vocet fratres ibidem degentes, latinos et grecos habitatores ipsius cum, quilibet adiuratus, se informaret et informationem in scriptis defferat, ut ea visa iusticia ministretur.

23

1381 Okt. 17

Notiz zur Versorgung von Erzbischof Georg von Smyrna auf seiner Mission nach Avignon. /Reg. NLM 321, 214v²⁶³.

Die 17 mensis Octubris anno octuagesimo primo mandatum fuit (...) fratri Guillelmo Puioli²⁶⁴, sacristani Avinione ac locumtenente fratris Petri

²⁵⁹ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212, Anm. 3; oben, Anm. 182.

²⁶⁰ S. LUTTRELL, Intrigue (Anm. 79) 36; oben, Anm. 82.

²⁶¹ Zu ihm vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212–13, bes. Anm. 11; GLÉNISSON (Anm. 5) 418–19.

²⁶² Schiffstyp.

²⁶³ Vgl. Anm. 78.

²⁶⁴ Erwähnt nach diesem Schreiben auch bei DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212, Anm. 5.

de Altaripa²⁶⁵ preceptoris Avinione in eadem, ut unum de hospitii dicte baiulie in Avinione sufficiens tradat et consignet domino Georgio archiepiscopo Smirnarum²⁶⁶ pro sua et sociis residentia, donec steterit ibidem misso illuc pro negotiis religionis per dictum magistrum et conventum prosequendo negotia^a ipsorum.

^a Folgt Streichung.

24

Rhodos 1381 Okt. 17

Großmeister Juan Fernández de Heredia und der Konvent zu Rhodos weisen den Generaleinnehmer Pierre de Provins an, den Erzbischof Georg von Smyrna und den Konnetabel Niccolò de Modena mit Geld zu versorgen und auch für die Rückreise auszurüsten./Reg. NLM 321, 232r²⁶⁷.

Frater Johannes etc. Et nos conventus etc. (...) fratri Petro de Provyns^a Parisius et de Provyns^a preceptoris ac in partibus ultramarinis responsionum generali receptoris (...) salutem etc.

Pro certis nostris et religionis nostre negotiis insertis nostris litteris vobis dirrectis et aliis per subscriptos vobis explicandis dirrigendum ad dominum nostrum papam Clementem sedem apostolicam reverendum in Christo patrem Georgium archiepiscopum Smirnarum et Nicholaum de Mutina conestabulum dicte civitatis, quibus pro eorum victu et familia ipsorum assignavimus et ordinavimus debere, percipere et habere 2 fr. omni die qualibet, incipienda die, qua Marsiliam continget eos applicare, usque per totum mensem Marcii instantis.

Eapropter vobis (...) precipimus et mandamus, quatenus de quibuscumque pecuniis per vos perceptis et habitis seu percipiendum et habendum nobis et nostro communi thesauro spectantes et debentibus pertinere predictis sic per nos destinatis detis et solvatis predictos 2 fr. pro qualibet die (...) ut prescribitur.

Et casu contingente, quod lapso dicto termino negotia ipsis inmerita minime completa^a forent seu ipsis expletis navigia parata, super quibus se Rodum transferre possent seu hiis confinibus partibus, non reperiri contingeret per subsequentem mensem Aprilis et ultra non, seu pro rata cuiuslibet diei mensis ipsius, casu, quo illo mense eos Rodum accedere eveniat, dictos 2 fr. exsolvatis, eisdem et redeuntibus solvatis naulum, victualia et alia eisdem necessaria (...).

²⁶⁵ Pierre d'Hauterive war danach Prior von Toulouse, vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 213–14, bes. Anm. 6.

²⁶⁶ Georgio Dalmatio, belegt 1370–86, s. FEDALTO (Anm. 24) 2, 210.

²⁶⁷ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212.

Data Rodi die decimaseptima Octobris anno octuagesimo primo.

^a Im Text *Proyns*.

^b Folgt Streichung *fuissent*.

25

1381 Okt. 17

Notiz über die Anweisung an die Präzeptoren und die Einnehmer im Priorat S. Gilles, für die Versorgung des Erzbischofs von Smyrna und seiner Begleiter zu sorgen. /Reg. NLM 321, 232r²⁶⁸.

Dicta die (1381 Oct. 17) mandatum fuit (...) fratribus, preceptoribus ac receptoribus cis et ultra Rodanum in prioratu Sancti Egidii, ut iuxta tenorem prescriptarum litterarum directarum fratri Petro de Provyns^a pro provisionem domini Georgii archiepiscopi Smirnarum et sociorum missorum ad dominum papam pro negotiis religionis, facienda casu, quo idem frater Petrus non esset in partibus, provideant in suis necessariis, prout in ipsis litteris continetur contenta in eis exequendo, ut in forma in papiro.

^a Im Text *Proyns*.

26

1381 Nov. 10

Notiz über die Anweisung des Großmeisters, das Amt der scagliaria von Smyrna (wohl für den Hafen und das Anlegen der Schiffe zuständig) mit dem Söldner Antoine de Montese zu besetzen. /Reg. NLM 321, 214v²⁶⁹.

Die decimo mensis Novembris anno octuagesimo primo per dominum magistrum Anthonio de Montese stipendiario civitatis Smirnarum scagliaria seu officium scagliarie dicte civitatis suis serviciis probitis et virtutibus vacante destitutus et privatione facta per ipsum dominum magistrum de^a ipsius civitatis scagliarie eadem demeritis, cum gagiis 4 fl. pro mense quolibet solitis percipi et haberi per alios scagliarios et per dictum^a et cum omnibus iuribus et emolumentis, oneribus et honori ad dictum officium spectantes. Et prout idem^a tenebat etc. Habendi etc. De consilio fratrum etc. Concessum fuit, quamdiu dicta civitas sub regimen religionis permanebit, ipsum officium fideliter exercendo. Et mandatum fratri^a dicte civitatis ^bpresenti et futuro^b capitaneo, ut eum faciat et promictat dictum officium pacifice exercere et ipsius iuribus pergaudere, necnon universis fratribus, ne contraveniant, ut in forma.

^a Es folgen zwei Punkte (..).

^b Nachtrag vom Rand.

²⁶⁸ Dazu vgl. Anm. 78, 181.

²⁶⁹ S. Anm. 80.

27

1381 Dez. 8

Notiz über die Einsetzung Garganusio Trottos als Stellvertreter des Kapitäns von Smyrna, Giacomo de Leone. Ihm werden die gleichen Vollmachten wie dem Kapitän gegeben. / Reg. NLM 321, 216r²⁷⁰.

Die 8 Decembris (1381) per dictum magistrum frater Garganusius Trotto fuit constitutus locumtenente fratris Jacobi de Leone, capitanei civitatis Smirnarum, in dicto officio usque ad reditum dicti fratris Jacobi vel ipsius domini magistri beneplacitum, et mandatum stipendiariis, habitatoribus et incolis dicte civitatis, ut obediant sibi ut capitaneo et tanquam ei data potestate in omnibus eidem, et fratribus ibidem existentes, ut obediant sub virtute sacre obedientie, et aliis ne contraveniant.

28

1381 Dez. 8

Notiz betr. Reise Giacomo de Leones nach Rhodos. / Reg. NLM 321, 216r²⁷¹.

Dicta die (1381 Dec. 8) data fuit licentia fratri Jacobo de Leone capitaneo Smirnarum veniendi ad conventum, quando voluit, pro salute adipiscenda.

29

Rhodos 1382 Febr. 25

Großmeister Juan Fernández de Heredia erlaubt Nicolas Ribaud, auf Rhodos zu bleiben, da sich die gegen ihn gerichteten Vorwürfe und Verdächtigungen als unberechtigt erwiesen hatten. / Reg. NLM 321, 217r²⁷².

30

1382 März (10)²⁷³

Notiz aus den Rechnungen des Generaleinnehmers im Westen, Pierre de Provins, betr. Bullen Clemens VII., nach denen zwei Teile des Zehnten des Erzbischofs von Nikosia und des Klerus von Zypern sowie 2000 duc. aus dem Nachlaß des Patriarchen von Jerusalem den Johannitern zum Schutz von Smyrna ausgezahlt werden sollten. / Reg. NLM 48, 68 r²⁷⁴.

Premiere ou mois de Mars lan 82 pour trois bulles empetrees de nostre saint pere le pape au profit^a du tresor de nostre religion. Lune faisant men-

²⁷⁰ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212; LUTTRELL, Intrigue (Anm. 79) 36; oben, Anm. 83.

²⁷¹ Vgl. Anm. 83.

²⁷² S. Anm. 81.

²⁷³ Die Quelle nennt nur den Monat, der Tag folgt aus den Angaben bei LUTTRELL, Intrigue (Anm. 79) 35 (nach Reg. Aven. 230, fol. 282 r–v, 292 v).

²⁷⁴ Vgl. LUTTRELL, Intrigue (Anm. 79) 35; DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 211, Anm. 3.

cion, que, non obstant, que larcevesque de Nicossie²⁷⁵ et le clergie de Chippre eussent appelle en court de Rome, affin quil ne paiassent les 10es octroiez a nostre dicte religion pour la garde de Ilsemierre, le pape a ordonne, quil paient le 2 pars du 10me et quil soient receus a leur appellation. Et les autres 2 bulles font mencion, que le pape donne a nostre dicte religion a laide de la dicte garde de Ilsemierre 2000 duc. a prendre yceulx du mortuorum et despouille du patriarche de Jerusalem²⁷⁶ sur ses biens estans en Chippre (...) ^b 58 fl. 4 gr.^b.

^a Eigentlich *proprofit* (?).

^b Als Summe am Rand.

31

1382 März 26

Notiz über die Erlaubnis für Ludovico de Valpergia, den Prior der Lombardei, für seine Ausgaben 270 Dukaten auf die Kassen des Ordens aufzunehmen. Giacomo de Leone und ein anderer Ordensbruder dürfen dafür als Bürger auftreten. / Reg. NLM 321, 174r²⁷⁷.

Die 26a mensis Marcii anno incarnationis etc. octogesimo secundo fratri Ludevico de Vallepergia²⁷⁸ Lumbardie priori concessa fuit licencia recipiendi mutuo ab uno seu pluribus duc. 270^a et obligandi camera pro suarum redditus necnon fratribus Jacobo de Leone capitaneo Smirnarum et Thome Verblitoti²⁷⁹ baiulis et preceptoris, ut possunt existere fideiussis et principales debitores pro dictis 300 duc.²⁸⁰ sic susceptis et tradictis et obligare se et eorum bona arnesia.

^a Von anderer Hand korrigiert.

32

1382 März 31

Notiz aus den Rechnungen des Pierre de Provins, Generaleinnehmer des Ordens im Westen, betr. Ausgaben für den Aufenthalt von Erzbischof Georg von Smyrna und des Konnetabels der Stadt beim Papst. / Reg. NLM 48, 62v²⁸¹.

²⁷⁵ Berengar (1376–1383), vgl. K. EUBEL, *Hierarchia Catholica Medii Aevi*, Bd. 1 (Münster 1913²) 365.

²⁷⁶ Lupus (Ferdinandi de Luna), † vor 1382 Mai 30, vgl. AAO, 276.

²⁷⁷ Dazu vgl. LUTTRELL, *Intrigue* (Anm. 79) 36, Anm. 24; oben Anm. 181.

²⁷⁸ Zu ihm vgl. DELAVILLE, *Hospitaliers* (Anm. 5) 213, 250.

²⁷⁹ Vielleicht identisch mit Thomas de Valeran (Verberain), vgl. zu ihm GLÉNISSON (Anm. 5) 451.

²⁸⁰ Wahrscheinlich die ursprüngliche Summe, da die oben genannten 270 duc. aus einer anderen (nicht lesbaren) Summe korrigiert wurden.

²⁸¹ Vgl. Anm. 78.

(...) Le dernier jour de Mars lan 82 paie par vertu dun mandement a moy adiecant de par monsieur le mestre et couvent de Rodez bulle de leur bulle commune donnee a Rodez le 27e jour du mois de Decembre lan 81 a monsieur l'arcevesque de Isemiere et a Nicolas connestable du dit lieu de compte fait a eulx en la presence de frere Pierre Brez²⁸² pour leur venue de Rodez en Avignon, leur demoure en court de Rome et pour leur naule et victuaille pour retourner a Rodez, si comme il estoit contenu ou dit mandement de la somme ci apres declaree: Cestassent au dit arcevesque pour 14^a jour, qui fut a Marceille, avant quil venist en Avignon, 14 frans. Au dit Nicolas pour 40 jours, qui fut a ses despenses a terre firme par deca mer avant le mois de Fevrier, 16 frans. Item au dessusdit arcevesque et a Nicolas pour leurs gages pour le mois de Fevrier et^b de Mars estans en court de Rome 120 frans. Pour leur naule et victuaille pour retourner a Rodez pour 4 personnes 60 frans. Toutes le sommes dessusdit sont en somme 210 frans qui valent (...) ^c 262½ fl.^c

^a Die römische 10 ist korrigiert (aus 9?).

^b Über der Zeile.

^c Als Summe am Rand.

1382 Apr. 6

Notiz über die Anweisung an den Kapitän von Smyrna, Giacomo de Leone, die dem Großmeister zustehenden Einnahmen (Zölle und Abgaben) aus Smyrna zu dessen Befestigung zu verwenden. / Reg. NLM 321, 220r²⁸³.

Die sexto mensis Aprilis anno octugesimo secundo commissum fuit fratri Jacobo de Leone, capitaneo civitatis Smirnarum, ut, audita ratione ex gestis et receptis^a ab officiorum civitatis Smirnarum, censionem^b, commercium, scalonam^b et alia mandamenta^b consueta,²⁸⁴ si quid supersit, recipiat in dedicionem expositorum per eum in reparationem dicte civitatis, et si quid desiet, capiat ex ovencionibus et emolumentis progredientes ex

²⁸² Pierre Brès war später Präzeptor zu Montpellier und Prokurator des Ordens am päpstlichen Hof, vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 222, 304.

²⁸³ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212, Anm. 3; oben, Anm. 74, 182.

²⁸⁴ Die Lesung der ganzen Stelle ist sehr unsicher, auch deshalb, weil hier ein praktisch unbekannter Aspekt der Herrschaft der Johanniter über Smyrna angesprochen wird, der der großmeisterlichen Einnahmen aus der Stadt. Im einzelnen sind dies wahrscheinlich: 1. *censio* (= *census*, nach J. F. NIERMEYER, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, bearb. C. van de Kieft (Leiden 1976) 165), allgemeine Abgaben wohl von den Einwohnern der Stadt (vielleicht in byzantinischer Tradition; zu spätbyzantinischen Abgaben vgl. OSTROGORSKY (Anm. 2) 413), 2. *comerchium*, eine auf byzantinische Zeit zurückgehende Handelsabgabe (vgl. auch NIERMEYER 217), und 3. *scalona*, wohl von *scala*, Hafen (AAO, 941), also eine Hafengebühr. Dazu kamen nicht näher bestimmte gewohnheitsmäßige *alia mandamenta* (?), zum Begriff AAO, 634), wohl hoheitliche Abgaben.

officio comerchii et aliis nobis spectantes eorum ratione, de quibus perceptendi^c perceperit et effevit nobis seu deputando a nobis.

^a Eigentlich *receptis*.

^b Lesung unsicher; der Text ist sehr flüchtig geschrieben.

^c Es folgt wohl Str. *vel*.

34

1382 Apr. 16

Notiz aus den Rechnungen des Generaleinnehmers im Westen, Pierre de Provins, betr. Ausgaben für Erzbischof Georg von Smyrna, der in Avignon auf Nachricht warten mußte, bevor er die Stadt verlassen konnte. / Reg. NLM 48, 63 r²⁸⁵.

(...) Item commune, il fut contenu ou dit mandemant du dit arcevesque, navoit fait en court de Rome les besoingnes a lui en chargeez par le dit monsieur le mestre et il demouroit pour icelle, quen lui paiast sa despence, si dist le dit arcevesque, quant le mois de Mars fut passe en la presence de frere Pierre Brez, quant il se parti pour aller a Rodez, qui navoit pas encore response du pape de certaines choses a lui exposees de bouche de par monsieur le mestre et quil ne sen pourroit aller jusques ad ce quil cast response. Si demora le dit arcevesque en Avignon pour la responce avoir 16 jours du moys dAvril, pour laquelle je luy ay paie (...) la somme de 16 fr. (...).

35

1382 Sept. 8 und Okt. 31

(Eintrag von) zwei Quittungen des Erzbischofs Georg von Smyrna für den Generaleinnehmer des Ordens im Westen, Pierre de Provins, über von diesem ausgezahlte Summen. / Reg. NLM 48, 207 r-v²⁸⁶.

Quittance de monssieur l'arcevesque de Hismierre de 30 fl. a lui paier pour sa sandee.

Noverint universi, quod nos frater Georgius dei gratia archiepiscopus Smurrarum^a fatemur nos habuisse et realiter recepisse a (...) fratre Petro de Provins thesaurario et receptori generali (...) in diminutione maioris summe nostrorum stipendiorum 30 fl. currente domine regine. Et in testimonium premissorum ego predictus archiepiscopus hanc apodixiam manu propria scripsi et sigillo secreto sigillavi anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo secundo die octava mensis Septembris (...). –

²⁸⁵ Im Anschluß an den Text Nr. 32.

²⁸⁶ Dazu s. Anm. 181.

Quittance de monsieur l'arcevesque de Ilsmierre de 40 fl.

Noverint universi, quod ego frater Georgius dei gratia archiepiscopus Smuerrarum^a confiteor me habuisse et realiter recepisse a (...) fratre Petro de Provins thesaurario (...) 40 fl. currente in diminutione maioris summe stipendiorum meorum consuetorum (...). Anno domini millesimo / (207v) trecentesimo octuagesimo secundo die ultima mensis Octobris.

^a Sic!

36

Avignon 1382 Okt. 30

(Eintrag einer) Quittung Pierre Delsets, des Kastellans von Smyrna, der vom Generalrezeptor Pierre de Provins während seiner Anwesenheit in Avignon 30 fl. erhalten hat. / Reg. NLM 48, 209 r–v²⁸⁷.

Quittance de 30 fl. paier a Perre Delset²⁸⁸ chastellain de Ilsemierre.

Je Pierre du Seti sergent darne de nostre sain peire le pape^a et chastelain de Ilsemierre pour la siepe^b apostolica^c reconnoisse avoir receu 30 fl. sive treta fl. courantes de (...) monsieur Piere de Provins honnerable commandadour / (209v) de Paris et de Provins et digne receveurs de la sainta religion de sain Johan de Jerusalem general, cestassent en rabatement de so^d que la dita religion me poroit devoir pour mes gaignes ou pensions pour causa de la dicte castelleria sus dez la religion le tresor. Et pour maior cautela je Pierre aye escript la presente cedula de ma man propria en Avinhon al jour d'Octobre 30 de lan 82.

^a Abgekürzt als *ppa*.

^b Sic, wohl für *siege*.

^c Im Text als *appo*^a.

^d Korrekt wohl *somme*.

37

Valence 1383 März 12

Das Generalkapitel des Ordens beschließt eine taille zur Verwendung im lateinischen Osten. / Reg. NLM 322, 282 r–v²⁸⁹.

²⁸⁷ Vgl. Anm. 181.

²⁸⁸ Wahrscheinlich bereits 1365 von Urban V. als Konnetabel berufen, schon 1373 als Kastellan belegt, s. u. Anm. 54 und 158.

²⁸⁹ Vgl. Anm. 193.

Valence 1383 März 12

Großmeister Juan Fernández de Heredia beruft Giacomo de Leone, Kapitän von Smyrna, zum Präzeptor der preceptoría seu baiulia Dubice (Priorat Ungarn). / Reg. NLM 322, 242 r²⁹⁰.

Avignon 1383 Juli 26

Großmeister Juan Fernández de Heredia beauftragt den Kaufmann Dragoneto Clavelli mit der Versorgung von Rhodos mit Getreide und Wein sowie mit der Bezahlung der in Smyrna liegenden Söldner mit 3000 fl. / Reg. NLM 322, 284 v²⁹¹.

Frater Johannes etc. honorabili et circumspecto viro Dragoneto Clavelli²⁹² civi et procuratori nostro salutem (...).

Vobis (...) precipimus, quatenus indilate presentibus receptis religiosum etc. fratrum Petro de Culante, nostrum locum tenenti in ultramarinarum partibus, marescallo conventus nostri Rodi, et eiusdem conventus thesauro communi pro subvencione ipsius de fructibus, redditibus, emolumentis et bonis insule nostre Rodi et aliarum nobis pertinencium tradatis et consignatis 20 000 frumenti modia, vegetes vini 200 et pro solucione stipendiorum facienda stipendiariis civitatis Smirnarum fl. 3000, quibus quippe frumento, vino et fl. traditis et consignatis, ut prefertur, pro receptis et habitis reputamus, eadem et vestris computis et rationibus pro solictis et nobis traditis volumus apponi (...).

Data Avinione die vicesima sexta mensis Julii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo octuagesimo tercio.

1384 Febr. 16

Notiz über die Berufung Pierre Delsets, des Kastellans von Smyrna, zum Familiar des Großmeisters. / Reg. NLM 322, 289 r²⁹³.

²⁹⁰ S. Anm. 142. Die Ernennung erfolgte auf einem Generalkapitel (zu Valence), das die durch das Schisma ausgelöste Spaltung im Orden deutlich machte, vgl. u. a. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 215, 250.

²⁹¹ Vgl. Anm. 154, 184.

²⁹² Er hatte als Einnehmer des Großmeisters, Bankiers des Ordens und Inhaber verschiedener Besitzungen auf Rhodos und Nisyros wichtige wirtschaftliche Aufgaben, vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 224 (Anm. 1), 272; LUTTRELL, Tenure (Anm. 79) 764/65; DERS. (Anm. 4) 311.

²⁹³ Vgl. Anm. 54, 158.

Die 16 Februarii (1383) Petrus Delseti serviens armorum pape Clementis septimi et castellanus civitatis Smirnarum receptus fuit in familiarem domini magistri.

41

Avignon 1384 Dez. 30

Großmeister Juan Fernández de Heredia ernennt Giacomo de Leone, Kapitän der Stadt Smyrna, zum Präzeptor von Sacile (Priorat Venedig). / Reg. NLM 322, 212r²⁹⁴.

Frater Johannes etc. (...) fratri Jacobo de Leone, capitaneo civitatis Smirnarum (...).

Preceptoriam de Sicili prioratus nostri Veneciarum (...) ad annos decem (...) vobis conferimus (...).

^aData Avinione die penultima mensis Decembris anno incarnationis domini millesimo trecentesimo octuagesimo quarto^a.

^a Nachtrag von anderer Hand.

42

Avignon 1386 Juli 30

Großmeister Juan Fernández de Heredia besetzt die durch den Tod Giacomo de Leones freigewordene Präzeptur Sacile neu. / Reg. NLM 323, 183v²⁹⁵.

43

Avignon 1389 Okt. 13

Großmeister Juan Fernández de Heredia unterrichtet den Prior der Champagne, Guillaume de Fonteney, über die Lage in der Levante und um Smyrna, unter anderem über eine Union gegen die Türken. (Angeschlossen ist eine Liste weiterer Empfänger dieses Schreibens.) / Reg. NLM 324, 80r–v²⁹⁶.

Frater Johannes etc. religioso etc. fratri Guillelmo de Fonteneyo,²⁹⁷ priori Campanie domus eiusdem etc.

Vestre deducimus noticie nos recipisse litteras a dicte domus fratribus nostrumlocumtenente, baillivis, prioribus et proceribus nostri Rodi conventus, mentionem facientes de suis perplexis paupertatis necessitatibus et eorum miserabili statu, quibus ipsi subiciuntur propter gravia onera expensarum, que plus solito eos tollerare et sustinere oportuit in custodia et protectione civitatis Smirnarum, ipsius murorum destructorum propter terre motum reparatione et in expensis et missionibus galearum unionis

²⁹⁴ S. LUTTRELL, *Intrigue* (Anm. 79) 36, Anm. 24; oben Anm. 84.

²⁹⁵ Vgl. Anm. 142.

²⁹⁶ Dazu vgl. DELAVILLE, *Hospitaliers* (Anm. 5) 225, Anm. 1; oben, Anm. 88, 94, 194.

²⁹⁷ Zu ihm vgl. DELAVILLE, *Hospitaliers* (Anm. 5) 214, Anm. 3.

facte inter regem Cippi, eos et alios dominos parcium orientis pro deffentione suarum terrarum, quas tenuerunt et tenent.

Nosque horum pretextu requirentes, ut ipsis festino succurrimus et subveniamus subsidio de responsionibus, peccuniis, rebus et bonis aliis sibi pertinentibus et specialiter deputatis ad ipsorum vitam sustentationem et ad premissa onera et alia omni die incumbentia supportandi, (...) / (80v) (...) vobis (...) precipimus, quatenus baiuliarum et camerarum vestrarum respontiones, fructus et redditus quarte partis et alia subsidia, iura, bona per vos debita a tempore preterito usque ad diem presentem solvatis et assignetis fratri Petro de Provinis thesaurario indilate presentibus receptis (...).

Data Avinione die decima tertia mensis Octobris anno incarnationis domini millesimo^a trecentesimo octuagesimo nono.

^a Im Text doppelt.

Rhodos 1390 Apr. 12

Pierre de Culan, Marschall und Stellvertreter des Großmeisters auf Rhodos, und der Konvent wenden sich an den Großmeister sowie an die Großen des christlichen Europa mit Nachrichten über die Lage des Ordens und über Smyrna. Sie bitten um Geld und jede Form von Unterstützung, sei es auch zu Lasten der Güter des Ordens, und entsenden den Admiral Palamedo di Giovanni und Renaud de Giresme, den Prior der Francia. / Reg. NLM 324, 187 r–188 v²⁹⁸.

Noverint universi et singuli (...), quoniam nos, frater Petrus de Culanto,²⁹⁹ sacre domus hospitalis sancti Johannis Jherosolimitani humilis marescallus et locumtenens (...) fratris Johannis Deredia (...) magistri, et nos omnes fratres conventus Rodi et idem conventus mente plurimum agitantes, quod de novo evingentia insupportabilia et periculosa gravamina, (...) scilicet incredibilis acquisita dominationis potencia illius perfidi hostis christiane fidei Bassite et iniquitatis filii Morabei,³⁰⁰ cuius iniquia perfidia, dum interempta, crepuit, istum iniquiorem se genuit fallaciam et potenciam dupplicatam, cum de novo igitur talia auxilio egeant et celeri desiderent remedio provideri. Cum res undique ruinam plurimum commutetur, nec per nos in conventu Rodi sistens possit ex vera rerum penurie ymmo impotentia et grandi neccessitate cogente modo aliquo reparari, et maxime in periculosa civitatis Smir-

²⁹⁸ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 226, Anm. 1; oben, Anm. 97.

²⁹⁹ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 212, Anm. 10, sowie u. a. 215, 225, 234.

³⁰⁰ Die Stelle ist nicht völlig klar. Vermutlich werden hier Bayezid I. (1389–1402) und sein Sohn Musa angeführt, doch könnte auch Bayezids Vater Murad I. (1357–1389) angesprochen sein.

narum custodia nobis omnimodo insupportabiliter honerosa et verius sumptuosa.

Eapropter pro ordinandis et faciendis subscriptis, nos igitur, dictus frater Petrus (...) de voluntate, consilio et accensu fratrum baillivorum, priorum et aliorum (...) et nos dictus conventus (...) confidentes de legalitate, industria ac matura circumspectione (...) fratrum Palamides Johannis,³⁰¹ admirati et priori Veneciarum, et Reginaldi de Giresme,³⁰² priori Francie (...), deliberavimus eosdem admiratum et priorem Francie (...) ad presentiam sanctissimi domini nostri pape, sacrique collegii reverendissimorum dominorum cardinalium ac serenissimi et incliti principis, regis Francie, aliorumque quorumcunque catholicorum illustrium principum ac prefati domini magistri personaliter destinare, (...) / (187v) (...) petendumque et requirendum, quod premissis et quolibet premissorum auxilium, remedium et super premissis providere acque succursum (...) impetiandum a prefatis dominis (...) necnon petendum, exigendum, levandum, recuperandum, recipiendum et habendum a dictis prioribus, preceptoribus, fratribus et aliis quibuslibet personis ecclesiasticis et secularibus debitoribus omnia et singula debita, arreragia, mortalicia, responciones et quecunque alia generum debita (...),

necnon ad protestandi expresse, quod si de remedio salubri et opportuno celeriter memorati domini non provideant super premissis et eorum auxilium et consilium nobis in tali necessitate non prebuverit, quod non inculpetur nec imputetur nobis, si occasione necessitatis et^a talis deffectus dicte nostre insule et conventus ac civitas Smirnarum relaxentur et eadem insulas et loca desemperamus,

et specialiter domino nostro pape et collegio, quod dicte civitatis Smirnarum custodie provideant de remedio ac ipsum gubernari faciant, / (188r) vel protestandi omnino coram dicto domino nostro papa, etiam in consistorio publico, ipsam per nos amplius detento gubernari nec custodiri posse, publicum seu publica instrumentum ac instrumenta de dictis protestationibus petendum et fieri faciendum (...),

etiam ad requirendum sepe dictum dominum magistrum, assambleiam priorum, preceptorum et procerum nostre religionis super premissis et aliis quibuscunque ad premissa necessariis teneri (...),

etiam, si talia essent, que mandatum / (188v) exigerent speciale et que negociorum et causarum merita postulabunt et requirent, promittentes bona fide, ratum, gratum acque firmum perpetuo habere et tenere omne id et quicquid per dictos procuratores nostros aut eorum alterum aut substitutum et substitutos ab eis (...) actum (...) sive gestum sub ypotheca et obligatione omnium bonorum nostrorum et domus predictae (...).

³⁰¹ Zu Palamedo di Giovanni vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 213, Anm. 1; LUTTRELL, Intrigue (Anm. 79) 40–41.

³⁰² Zu Renaud de Giresme s. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 225, Anm. 3.

Data, lecta et publicata fuerunt hec Rodi (...) die duodecima mensis Aprilis anno a nativitate domini millesimo trecentesimo nonagesimo (...).

^a Darüber ein (evtl. gestrichenes) Kürzel.

Avignon 1390 Apr. 19

Papst Clemens VII. gewährt einen Ablass für die Verteidigung von Smyrna und den Schutz der lateinischen Besitzungen im östlichen Mittelmeer, der von den Johannitern eingezogen werden soll. / In einem Ablassbrief für einen Pariser Bürger, als notarielles Vidimus von 1390 Aug. 18 (Datum et actum Avinione in domo prefati Hospitalis anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo (...) die vero 18a mensis Augusti), Pgt., mit Notariatsinstrument, NLM 11, 10³⁰³.

Clemens episcopus servus servorum dei universis Christi fidelibus (...) salutem (...).

Miserabilis status civitatis Smirniarum christiano periculosus admodum populo viscera nostra sanciat et precordia dure pungit. Ipsa siquidem, que circa fines infidelium Turchorum est posita, queque dudum per Christi fideles non absque magna strage ipsorum a dictorum Turchorum, qui tunc temporis eam tenebant, potestate et dominio nutu dei potenter erepta extitit, et ex tunc Christianis contra Turchos eosdem se murum defensionis exhibuit, et ad quam Christiani ab ipsorum Turchorum servitute crudeli divina clementia evadentes olim propinquum et tutum refugium habuerunt, est adeo propter necessarium defectum solitis et ad defendendum eandem contra dictorum Turchorum, presertim perfidi Baysate, nephandi quondam Amorati filii, qui, cum nullum sub sua potestate maritimum portum habeat, civitatem eandem propter bonum portum ipsius, in quo navigia ad impugnandum Christianos facere et tenere posset, totis viribus sibi subiugare conatur et ad legem trahere perfidi Machometi, insultus nepharios oportunus pugilibus destituta, quod, nisi de celeris subvencionis auxilio succurratur, eidem ipsorum Turchorum potencie et furori, quos protholor hiis diebus domino permittente in Christianos peccatis exigentibus excrevisse prospicimus, cum plus solito christianorum terras invadant et occupent (...).

Delecti namque filii magister et fratres Hospitalis Sancti Johannis Jerosolimitani, qui contra infideles predictos ipsam hactenus custodierunt et defenderunt viriliter et, prout possunt, custodiunt et defendunt ac pro defensione huiusmodi velut christiane fidei strenui pugiles non formidant neque formidant exponere iugiter se et sua, decima nonnullorum fructuum et proventuum ecclesiasticorum in quibusdam partibus orientali-

³⁰³ Vgl. Anm. 89, 93, 101, 185; unten Nr. 49.

bus consistencium, quam ipsis Romana ecclesia in relevamen onerum eis pro custodia et defensione habita incumbendum concedere consuevit, propter detestabile scisma, quod mundo posito in maligno est in dei ecclesia suscitatum, gaudere non possunt (...) Insuper fructus, redditus et proventus camere nostre necnon dicti Hospitalis propter dictum scisma sunt adeo tenues et exiles, quod ad supportandum onera nobis et eisdem camere ac magistro et fratribus incumbenda necnon ad custodiendum et defendendum civitatem eandem et reparandum menia supradicta sufficere minime dinoscuntur (...).

Ad custodiam igitur et defensionem ipsius (...) vestre sunt elemosine plurimum opportune (...). Cuilibet, qui hinc ad unum annum ad custodiam, defensionem et reparationem prefatas usque ad valorem duorum fl. auri illi vel illis, quem vel quos iidem magister et fratres ad hoc deputaverint, erogaverit, ut confessor suus, quem duxerit elligendum, omnium peccatorum suorum, de quibus corde contrictus et ore confessus fuerit, semel tantum in mortis articulo plenam remissionem (...) concedimus (...).

Datum Avinione 13 kalendas in Maii pontificatus nostri anno duodecimo.

46

Avignon 1390 Juni 30

Großmeister Juan Fernández de Heredia berichtet Robert de Chateauneuf, Prior der Auvergne, (und anderen Amtsträgern des Ordens) über die Lage des Konvents zu Rhodos und Smyrnas und lädt für den vorletzten Tag des August zu einer Versammlung nach Avignon. / Reg. NLM 324, 57v–58r³⁰⁴.

Frater Johannes Ferdinandi etc. religioso etc. fratri Roberto de Castrovno³⁰⁵ priori Alvernie domus eiusdem etc.

Ad vestram noticiam adducimus per presentes, quoniam ad beatissimum dominum nostrum papam Clementem, ceterum dominorum cardinalium ac nos et vos aliosque priores et proceres cismarinos domus nostre fratres Palamides Johannis, admiratus conventus nostri Rodi et Veneciarum, et Reginaldus de Giresme, Francie prioratum priores, ambaxiatores et procuratores missi (...) a dicte domus fratribus, nostrum locum tenente, baillivis, prioribus et proceribus dicti conventus, die vicesima mensis presentis applicuerunt huc Avinione, ad exponendum eidem domino nostro pape et dominis cardinalibus, nobis et vobis (...) vigentem potenciam illius iniquitatis filii Basite, sementis in Christicolis et eos presertim ordinem nostrum et Smirnas, conantibus a suis extirpare confinibus et sue totis viribus submittere dictioni, ac intimandum incredibiles et intollera- / (58r) biles paupertates dicti conventus et iminentia eidem toto ordini nostro et Smirnis

³⁰⁴ Dazu vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 269, Anm. 7; oben, Anm. 98.

³⁰⁵ Zu ihm vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 207 (Anm. 1) und 265.

dampnosa perdicionis pericula, quibus conventus Rodi, alie insule nostre religionis et civitas Smirnarum prefati exponuntur, et alia plurima ardua negocia statum nostre religionis concurrentia, referendum, supplicandum, requirendum et obtinendum breve et festinum remedium in premissis (...).

Pro qua re (...) censuit et decrevit nos, eosque vos et fratres alios, priores et castellanos insimul cum duobus preceptoribus et receptore responsonum (...) celebrare, tenere et facere in Christi nomine assembleiam die penultima mensis Augusti instantis in dicta civitate Avinione, in qua (...) disponemus disponenda expedientia, queque utilia dicte nostre domui (...).

Data Avinione die ultima mensis Junii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo.

47

Avignon 1390 Juli 13

Großmeister Juan Fernández de Heredia beruft den Griechen Papas Johannis auf Lebenszeit zum Schreiber bzw. Notar der Stadt Smyrna. / Reg. NLM 324, 142r³⁰⁶.

Frater Johannes Ferdinandi etc. dilecto nobis in Christo Papam Johanni salutem in domino.

Ex fideli et sollicita prudencia et probitate aliisque virtutibus, quibus, prout fidedigna nobis accepta relatione nobis innotuit, te dominus insignivit, presumimus evidenter, quod ea, que tibi exequenda comiserimus, solerti et salubri studio excercebis. Hinc est, quod nos, de huiusmodi probitate et virtutibus plurimum in domino confidentes, tibi scribaniam seu officium notarie, quam et quod presencialiter tenes et excerces in civitate Smirnarum pro te habendum, tenendum et excercendum cum omnibus et singulis suis iuribus et emolumentis solitis percipi et haberi ac oneribus subici consuetis, ad vitam tuam (...) conferimus et donamus (...).

Data Avinione die duodecima mensis Julii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo.

48

Avignon 1390 Sept. 17

Clemens VII. bestätigt die Beschlüsse einer Versammlung der Johanniter zu Avignon, auf der u. a. Zahlungen der westlichen und östlichen Häuser des Ordens (10000 und 1200 fl.) zur Unterstützung des Konvents und Smyrnas festgesetzt wurden. / Reg. NLM 325, 119r–120v³⁰⁷.

Clemens episcopus servus servorum dei.

³⁰⁶ Vgl. Anm. 159.

³⁰⁷ Dazu vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 225–27; oben, Anm. 197, 199.

Ad futuram rei memoriam dignum et rationabile reputantes, ut ea, que ex apostolice sedis auctoritate, pie ac provide facta sunt, illibata permanent, libenter illis (...) adicimus firmitatem. Sane dudum pro parte dilectorum filiorum conventus Rodi (...) pro dilectos filios Palamidem Johannis (...) et Renaldum Gereme (...) nobis exposito, quod ditti conventus erant in tanta paupertate et necessitate positi, quod nisi celeriter de subventionis auxilio succuretur eisdem, infidelium potentus resistere non valerent, et quod in hoc periculosa non modicum esset mora (...).

Nos igitur, huiusmodi supplicationibus inclinati, statuta et ordinationes predicta rata et grata habentes, illa auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus (...). Tenor autem statutorum et ordinationum predictorum talis est:

Secuntur ordinationes facte per reverendum patrem, fratrem Johannem Ferdinandi Deredia, magistrum, ac venerabiles et religiosos viros, fratres / (119v) Johannem Palamidis (...) et Renaldum de Gereme (...) ceterosque priores, preceptores, proceres et alios fratres ordinis sancti Johannis Hierosolimitani (...) Avinione die prima mensis Septembris anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo subveniundo pro necessitatibus evidentibus conventus et ordinis predictorum (...).

Et primo extitit ordinatum pro festino et celeri subsidio fratrum conventus Rodi, quod omnes fratres, priores, castellani et preceptores citra et ultramarini teneantur pro anno presenti, incepto in proxime preterito festo nativitatis beati Johannis Baptiste, finiendo in instanti et sequenti festo nativitatis eiusdem, dare et solvere infra dittum annum medietatem omnium et singulorum bonorum, emolumentorum, fructuum et provenituum suarum camerariarum, preceptoriarum et domorum, solutis annis ipsorum respontionibus et aliis oneribus necessariis deductis (...), ad annos quatuor continuos et completos (...) anno quolibet (...) fl. 10000, prout sequitur:

Prior et prioratus Francie fl. 1500, prior et prioratus Campanie fl. 500, prior et prioratus Aquitanie fl. 1000, prior et prioratus Alvernie fl. 1000, prior et prioratus Sancti Egidii fl. 1000, prior et prioratus Tholose fl. 500, prior et prioratus Navarre fl. 500, Castellanie Emposte fl. 2000, prior et prioratus Cathalonie fl. 1000, prior et prioratus Castelle et Legionis fl. 1000, preceptor et baiulia Cypri fl. 1000, preceptor et baiulia Langoni fl. 200.

Item ordinatum extitit, quod priores et preceptores linguarum Anglie, Alamanie et Ytalie et Portugalie ad premissa omnia et singula onera, ad que de presenti propter scisma et inordinata tempora / (120r) vigentia compelli nequentur, hiis cessantibus (...) ea solvere compellantur (...). / (120v) Datum Avinione (...) 15 kalendas Octobris pontificatus nostri anno duodecimo (...).

Avignon 1391 März 10

Clemens VII. erneuert die Indulgenz für die Verteidigung Smyrnas. / Or.Pgt.S. NLM 11, 17³⁰⁸.

Clemens episcopus servus servorum dei.

Venerabilibus fratribus patriarchis, archiepiscopis et episcopis ac delectis filiis electis, abbatibus, prioribus et aliis ecclesiarum prelatibus, secularibus et regularibus, ad quod presentes littere pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem.

Dudum ad custodiam et defensionem civitatis Smirniarum, que circa fines infidelium Turchorum est posita, et reparatione menium eius, que pro maiori parte ex terre motu tunc noviter corruerant (...), rogavimus eis in remissione peccaminum (...), quatinus a bonis sibi adeo collatis ad custodiam, defensionem et reparationem predictas pias elemosinas et grata caritatis subsidia erogarent. Et ut ad id fortius animarentur, cuilibet, cui infra unum annum ex tunc (...) ad custodiam, defensionem et reparationem easdem usque ad valorem duorum fl. auri erogaret, ut omnium peccatorum suorum, de quibus corde contritus et ore confessus foret, semel tantum in mortis articulo plena remissio sibi concedi valeret, (...) prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur, quarum tenor talis est:

(Nr. 45)

Cum ante finis dicti anni instare noscatur et, sicut accepimus, modicum ex dictis litteris eidem civitati utilitatis pervenerit, nos (...) mandamus, quatinus singuli nostrum premissa omnia et singula in ecclesiis et locis aliis nobis subditis diebus, quibus expediens fuerit, publicatis et exponatis populo in vulgari aut publicari et exponi per alios faciatis.

Datum Avinione 6 idus Marcii pontificatus nostri anno terciodecimo.

Rhodos 1391 Apr. 30

Marschall Pierre de Culan weist als Vertreter des Großmeisters zusammen mit dem Konvent den Generalrezeptor, Pierre de Provins, an, dem Dominico de Alemania insgesamt 9620 fl. an ausgelegten Geldern zu erstatten, 3000 fl. für Getreide, 3000 fl. für die Versorgung des Konvents mit Fleisch sowie pro paga stipendiariorum civitatis Smirnarum alia 3620 fl. auri. / OPgt. (kassiert) NLM 24, 25³⁰⁹.

³⁰⁸ Vgl. Anm. 89, 185; oben Nr. 45.

³⁰⁹ S. Anm. 205.

Avignon 1391 Mai 1

Großmeister Juan Fernández de Heredia beauftragt einen Ordensbruder, die von Clemens VII. bewilligten Indulgenzen für Smyrna einzuziehen. / Or.Pgt. NLM 24, 8³¹⁰.

Frater Johannes Ferdinandi Deredia (...) fratri Petro de Rivo, preceptori de Aurengia domus eiusdem salutem (...).

Cum beatissimus dominus noster papa Clemens septimus ad civitatis Smirnarum reparationem, custodiam, deffentionem ipsiusque conservacionem aspirans per suas apostolicas patentes litteras (...) universos Christi fideles, quorum caritativa subsidia de bonis adeo sibi collatis adhuc admodum noscuntur, necessaria hortandos duxerit, quodquod, ut ad id promptius animentur, ipsorum cuilibet, qui ad usus predictos, reparationis, custodie, deffentionis et conservacionis dicte civitatis valorem fl. duorum illi vel illis, quem seu quos nos et fratres nostri ordinis deputaverimus, erogaverit infra unum annum a tempore dictarum litterarum iamque elapsim et inde ex eisdem causis per alias apostolicas litteras ad annum alium sequentem prorogatum, ut confessor suus, quem elegerit, omnium peccatorum suorum, de quibus corde contritus et ore confessus fuerit, semel tantum in mortis articulo plenam remissionem (...) duxerit concedendum.

Nosque proinde ex vestre sinceritatis solertia et industria (...) nec inmerito sperantes in domino et tenentes, quod ea, que vobis committenda duxerimus, promptis studiis et fidelibus operibus exequemini, vobis recipiendi, petendi et habendi valorem huiusmodi duorum fl. a quolibet dare volenti eique litteras oportunas dandi licentiam et auctoritatem concedimus; et vos adhuc procuratorem, actorem, factorem, negotiorem, gestorem, nuncium specialem nostrum et nostre dicte domus auctoritate (...) cum potestate substituendi unum vel plures (...) facimus (...).

Data Avinione die prima mensis Maii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo primo.

Avignon 1392 Febr. 12

Großmeister Juan Fernández de Heredia quittiert Galceran de Requesens, Präzeptor von Mallorca, über Erträge aus der Indulgenz für Smyrna. / Reg. NLM 325, 20v–21r³¹¹.

Noverint universi et singuli (...),

quod nos frater Johannes etc. tenore presencium recognoscimus et in verbo veritatis testamur, quoniam dicte domus frater Galcerandus de

³¹⁰ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 231, Anm. 4; oben, Anm. 189. Im wesentlichen textgleich Reg. NLM 325, 51r–v (für *frater Rostagno Borioni preceptor baiuliarum Montislburnarii et Saliers*).

³¹¹ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 231; oben, Anm. 187.

Requesen, preceptor Maioricarum, (...) solvit, tradidit et consignavit in peccunia numerata venerabili / (21r) et provido viro Johanni Aseparado de Pisis mercatori Barchilonensis³¹² (...) 832 fl. auri de Aragonia, 8 sol. et 9 d. (...), per dictum fratrem Galterandum seu substitutos ab eodem habitis et receptis in insula Maioricarum ratione indulgenciarum apostolicarum concessarum pro deffentione, reparatione et custodia civitatis Smirnarum (...).

Data Avinione die duodecima mensis Februarii anno (...) nonagesimo primo.

53

Avignon 1392 Apr. 26

Großmeister Juan Fernández de Heredia rechnet mit dem Generalrezeptor Pierre de Provins über die Einnahmen (insgesamt 73 085 fl.) und Ausgaben des Ordens ab, u. a. über die eingegangenen Indulgenzen für Smyrna, die insgesamt 25 353 fl. erbrachten. / Reg. NLM 326, 68v–70r³¹³.

(69r) (...) Receu dez indulgences: Premiere du priore de France 904 fl. 9 gr., du priore de Champagne 522½ fl., du priore dAcquitanie 8008 fl. 7 gr., du priore dAuvergne 5582 fl. 2 gr., du priore de Saint Gille 3087 fl., du priore de Thollouse 4771 fl., du priore de Lombardie 83 fl., du priore de Navarre 1700 fl./ (69v) 2 gr., du priore de Catheloingne 793 fl. 9 gr. Somme des dictes indulgences 25 353 fl. mains 1 gr. (...).

54

Avignon 1392 Apr. 26

Aufzeichnung über die Beschlüsse einer Versammlung zu Avignon: Um die Gefahren für den Konvent zu Rhodos besser abwehren und die Türken wirksamer bekämpfen zu können, werden u. a. die Zahlung der Responsionen und anderen Abgaben sowie die Einhaltung der September 1390 getroffenen Beschlüsse (s. Nr. 48) angewahnt. / Reg. NLM 326, 177v–178v³¹⁴.

55

Avignon 1392 Juli 17

Großmeister Juan Fernández de Heredia unterrichtet Dragonetto Clavelli über den Beschluß einer Versammlung zu Avignon, die Stadtmauern von Smyrna zu verkürzen, und weist dafür 4000 fl. an. / Reg. NLM 326, 147v³¹⁵.

³¹² Zu Giovanni Assopardi in Barcelona vgl. F. MELIS, La Banca Pisana e le Origini della Banca Moderna, hg. M. SPALLANZI (Prato 1987) 244–45.

³¹³ Vgl. Anm. 186.

³¹⁴ Gedr. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) Anh. XI, 381–83.

³¹⁵ S. LUTTRELL, Hospitaliers-Turks (Anm. 5) 96; DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 232, Anm. 4; oben, Anm. 90.

Frater Johannes etc. Venerabili et discreto viro Dragoneto Clavelli, civi et procuratori nostri Rodi salutem (...).

Ecce vobis tenore presencium notum facimus, quoniam in ista assembleia Avinione tenta de anno presenti et mense Aprilis preteriti consulta deliberatione habita cum fratribus prioribus et proceribus nobis assistentibus deliberavimus et ordinavimus, quod ambitus seu circuitus civitatis Smirnarum restringatur, et fortificetur civitas ad hunc finem, quod tueri et deffendi tuitius valeat et cum minoribus expensis. Pro qua re, vidente pericula, que imminentur dicte civitati actenta potentia Basite, etiam, quia communis thesaurus nostre religionis expensis et oneribus multum agravatur nec hinc operi subvenire potest, concedimus et donamus per presentes pro fortificatione et reparatione dicte civitatis 4000 fl. Rodi currente.

Quapropter vobis tenore presencium committimus et mandamus, quatenus domus nostre fratri Dominico de Alamania, preceptori Neapolis, Sancti Stephani de Monopolo, Avinione ac procuratori nostro ad ipsius requisitionem 4000 fl. in pecunia numerata^a de bonis et pecuniis nostris per vos receptis et habendis nobis pertinentes seu aliis undecumque quovis titulo per vos reperiendis tradatis, detis et assignetis (...).

Data Avinione die 17a mensis Julii anno quo supra nonagesimo secundo. Signata manu domini magistri.

^a Im Text als *mmerata* (?), wohl verschrieben.

56

Avignon 1392 Okt. 28

Großmeister Juan Fernández de Heredia ernennt Baptista de Mari, Kaufmann zu Sevilla, zum Einnehmer von Indulgenzen pro custodia, deffentione civitatis Smirnarum, ipsius menium reparatione concessis, und zwar von 10000 (aragonesischen) fl. von Alfonso Martínez de Heredia, dem Präzeptor von Bamba,³¹⁶ und 6000 fl. von Miguel Sanchez de Busto, dem Präzeptor von Buradon (Priorat Kastilien); dazu sollte er 2000 fl. von Sancho Martínez de Heredia, dem Prior von Kastilien, an ausstehenden Responsionen einfordern³¹⁷. / Reg. NLM 326, 101r–v³¹⁸.

57

Avignon 1392 Nov. 19

Großmeister Juan Fernández de Heredia fordert erneut Hilfe von den Häusern im Westen und entsendet Ritter unter dem Kommando des Großpräzeptors

³¹⁶ Zu diesem Verwandten des Großmeisters vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 240.

³¹⁷ Zu ihm, einem weiteren Verwandten des Großmeisters, vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 242 und 339. Möglicherweise hängt die von Delaville erwähnte Suspension von seinen Ämtern mit den Nr. 58, 59 und 69 angesprochenen Vorgängen zusammen.

³¹⁸ Vgl. oben, Anm. 190, sowie unten Nr. 58–59.

tors Jean Flote, weil Rhodos und Smyrna gefährdet sind (auch durch Verluste an Ordensbrüdern durch die Pest). / Reg. NLM 326, 6v–7r³¹⁹.

Frater Johannes etc. (...) fratri Petro Luppi de Gerrea³²⁰ preceptori baiulie de Mora (...) salutem (...).

Licet vos non lateat, tamen vobis refferimus nuper nos litteras a dicte domus fratribus nostrum locumtenenti, baillivis, prioribus et proceribus nostri Rodi conventus nobis de mense^a Septembris preteriti per fratrem Johannem de Besons preceptorem Rue et alias de mense subscripto per priorem Aquitanie, fratrem Philibertum de Nailhaco,³²¹ allatas recepisse, tenoribus quarum ipsi fratres nobis innotescere faciebant, eciam relatibus dictorum fratrum displicenter accepimus, miserabilem ipsorum et civitatis Smirnarum statum, incredibiles paupertates ac ipsius et dicte civitati imminencia periculosa discrimina propter potentiam Basite hostis fidei, qui toto posse eos dampnificare et dictam civitatem suo dominio subiungere conatur, et a suis extirpare confinibus.

Ob que ad resistandum dicti Basite nequam proposito ipsos oportuit, plus solito eciam oportet armare et inde subire maiores sumptus, missiones et expensas, et plurima cotidie onera superveniencia eos substinere opus est, quoniam dictus Basita ipsos habere et extrahere de terra ipsius victualia non permittit, quod admodum ipsis sumptuosum est aliunde pro victualibus habendi mittere. Supplicante proinde a nobis instantissime / (7r) ipsis in vere proximo subveniri pecuniis, rebus et bonis ac fratribus, preceptoribus et aliis consilio maturis, in armis strenuis et habilibus ad supportandum sibi incumbencia onera, quoniam his diebus preteritis pestifera epidimia plures fratres substulit ab hac luce. Quibus litteris et relatibus^b fratrum huiusmodi intellectis, cupientes eidem conventui in petitis opportunum apponere remedium, nostra proinde deliberacio consulta censuit et decrevit, (...) de dicta castellania (Emposte) vos et fratres Laurencium Deredia,³²² Alfambre, et Garsiam Royt, de Lifori de Barbaste baiuliarum preceptores, ad dictum conventum in proximo vere per totum mensem Aprilis instante in connutiva magni commendatoris et aliorum fratrum (...) in statu decenti profecturos (...).

Vobis (...) precipimus et mandamus, quatenus in Avinione seu in Aquis Mortuis,³²³ ubi in portu erit navis, una fortis et bona omnibus munita necessariis parata de dicto portu recedere, per totum mensem predictum vos et alios levare et ad dictum conventum portare (...).

³¹⁹ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 233, Anm. 1; oben, Anm. 100, 152. Weitere, nahezu textgleiche Schreiben: Reg. NLM 326, 42r–v und 63r–v; vgl. auch NLM 327, 2r.

³²⁰ D. i. Pere Lop de Guerre.

³²¹ Der spätere Großmeister, vgl. zu seiner Karriere DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 269; LUTTRELL, Hospitallers-Turks (Anm. 5) 306.

³²² Präzeptor von Alfambra zwischen 1382 und 1393, vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 240.

³²³ D. i. Aigues-Mortes.

Data Avinione die decimanona mensis Novembris anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo secundo.

^a Folgt Streichung *de*.

^b Folgt Streichung *huiusmodi* (?).

58

Avignon 1393 Jan. 7

Großmeister Juan Fernández de Heredia exkommuniziert Sancho Martínez de Heredia, Prior von Kastilien, wegen der Nichtzahlung von 3000 fl., davon 2000 fl. an responsiones und 1000 fl. aus den Indulgenzen für Smyrna. Die Exkommunikation bleibt bis zur Zahlung der Gelder an Baptista de Mari in Kraft. / Reg. NLM 326, 103v³²⁴.

59

Avignon 1393 Jan. 7

Großmeister Juan Fernández de Heredia fordert Alfonso Martínez de Heredia, Präzeptor von Bamba, zur Zahlung von 10000 (aragonesischen) fl. an Baptista de Mari auf, die er aus den Indulgenzen für Smyrna eingenommen hat. / Reg. NLM 326, 104r–v³²⁵.

60

Sevilla 1393 März 15

Ablaßbrief im Rahmen der Indulgenz zum Schutz de Esmirria, ausgestellt von Pedro Sanchez, dem Präzeptor von Sevilla, anstelle von Alfonso Martínez de Heredia, des procurador von Großmeister Juan Fernández de Heredia. / Or. (mit Notariatsinstrument) Pgt. NLM 24, 14³²⁶.

61

Avignon 1393 Apr. 18

Großmeister Juan Fernández de Heredia berichtet dem Prior von S. Gilles über die Verhandlungen mit Bayezid über Smyrna, die an der Frage der türkischen Flüchtlinge in Smyrna und Rhodos scheiterten. Der Großmeister befiehlt die Abhaltung eines Provinzialkapitels, zu dem die Amtsträger ihre Responsionen und sonstigen Zahlungen an den Konvent zu Rhodos mitbringen sollen, die notfalls auch durch Verkauf von Gütern aufgebracht werden müssen. / Reg. NLM 327, 25r³²⁷.

³²⁴ Vgl. Anm. 191; oben Nr. 56 und unten Nr. 69.

³²⁵ Dazu vgl. Anm. 190; sowie oben Nr. 56 und unten Nr. 60.

³²⁶ Vgl. oben Nr. 56 und 59.

³²⁷ S. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 233, Anm. 3; oben, Anm. 102.

Frater Johannes etc. (...) fratri Raymundo de Casilhaco,³²⁸ priori Sancti Egidii domus eiusdem salutem (...).

Vestre deducimus noticie, quoniam nos die decima quinta mensis subscripti recepimus litteras a dicte domus fratribus nostrum locum tenenti, baillivis, prioribus et proceribus nostri Rodi conventus (...), tenore quarum fratres ipsi nobis innotescere fecerunt eorum statum miserabilem, paupertates intollerabiles, inminentia ipsius et civitati Smirnarum pericula propter potentiam Basite, filii Amorati, Turchi infidelis, recusantis habere pacem cum religione nostra nisi sub pactis illicitis, videlicet, quod omnes sclavi Rodum et Smirnas fugientes sibi libere reddantur et quod Turchi et mercatores alii subdicti possint Rodum secure navigare, et illuc ducere sclavos sexus utriusque, fideles et infideles, et illos libere vendere vel reducere, quo voluerint, absque ullo impedimento, et quod ipse et sui habeant pacem in mari et in terra, que omnia sibi et merito fuerunt denegata, ex quibus (...) nos proinde^a requisiverunt sibi fratribus, peccuniis, rebus et bonis in continente absque defectu subveniri. Horum consideratione (...) vobis (...) mandamus, quatenus vestrum provinciale capitulum mandetis teneri ipsumque celebretis dominica secunda mensis Maii instante (...). Data Avinione die decima octava mensis Aprilis anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo tercio.

^a Darüber.

62

Avignon 1393 Mai 5

Großmeister Juan Fernández de Heredia erinnert den Prior von S. Gilles, Raymond de Casilhac, an die Lage in der Levante und die Abhaltung eines Kapitels (Juli 20), auf dem auch die Responsionen und sonstigen Abgaben übergeben werden sollen. Weiter befiehlt er die Aussendung von sechs Ritterbrüdern aus dem Priorat (quatuor de ultra Rodanum et duos de citra Rodanum) und legt die Abfahrt auf Juli 31 fest. / Reg. NLM 327, 25v–26r³²⁹.

63

Avignon 1393 Mai 20

Großmeister Juan Fernández de Heredia befiehlt Francisco Chamarte, dem Kastellan von Amposta, die Sammlung der Gelder ex indulgenciis apostolicis pro civitate Smirnarum in seinem Gebiet und in Aragon und benennt die Einnehmer. / Reg. NLM 327, 3r–v³³⁰.

³²⁸ Zu ihm vgl. LUTTRELL, *Intrigue* (Anm. 79) 46, Anm. 74.

³²⁹ Vgl. DELAVILLE, *Hospitaliers* (Anm. 5) 232–33; oben, Anm. 152.

³³⁰ Vgl. Anm. 189–90.

64

Avignon 1393 Juni 15

Großmeister Juan Fernández de Heredia ernennt die Einnehmer der Indulgenz für Smyrna, viros regulares, ecclesiasticos et seculares. / Reg. NLM 327, 4r–5v³³¹.

65

Avignon 1393 Juni 19

Großmeister Juan Fernández de Heredia teilt Prior und Priorat Katalonien die Namen der Einnehmer mit (mit einer Notiz über die entsprechende Nachricht an den Kastellan von Amposta). / Reg. NLM 327, 5v–6r³³².

66

Avignon 1393 Juli 26

Großmeister Juan Fernández de Heredia legt für die ihm verbliebenen Priorate außerordentliche Abgaben in Höhe von 20 500 fl. auf die nächsten vier Jahre fest, zur Hilfe für den Konvent und zur Verteidigung Smyrnas. / Reg. NLM 327, 45v–46r³³³.

(45v) Noverint universi et singuli (...), quod nos, frater Johannes Ferdinandi Deredia (...), una cum dicte domus fratribus baillivis, prioribus et preceptoribus prioratum Arvernie, Francie, Aquitanie, Campanie, Sancti Egidii, Tholose, Cathalonie, castellanie Emposte et Navarre anno, mense, die et loco subscriptis ad assambleiam congregatis ad subveniendum festino subsidio perplexis necessitatibus nostri Rodi conventus, providendum deffencionem et custodie terrarum, insularum nostre religionis, civitatis Smirnarum aliisque casibus occurrentibus (...), ex causis predictis ordinamus, obtulimus et promictimus nos soluturos et daturus in Rodo communi thesauro hinc per totum mensem Augusti proxime futuri fl. 10 000 et pro annis quatuor sequentes pro anno quolibet fl. 5000. Et subscriptis de dictorum fratrum baillivorum, priorum et preceptorum prioratum consilio et assensu ordinamus, quod priores, prioratus et castellania prefati et subscripti hinc per totum mensem Februarii proxime futuri receptis in eisdem constitutis solvere et dare teneantur pro tallia sibi imposita ultra annuas suarum camerarum et preceptoriarum responsiones^a, videlicet priores et prioratus Francie fl. 3000, Aquitanie fl. 1250, Campanie 750 fl., Arvernie fl. 2000, Sancti Egidii fl. 2500, Tholose 750 fl., Navarre fl. 250, castellania Emposte fl. 2000, Cathalonie fl. 2000, Ispanie 2000, Portugalie fl. 1000, conventus Rodi, baiulie Cipri et Langoni fl. 3000 (...). /

³³¹ Dazu vgl. Anm. 189.

³³² Wie vorige Anm.

³³³ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 233–34; oben, Anm. 201; sowie unten Nr. 67.

(46r) (...) ^bData Avinione durante nostra dicta assembleia die 26a mensis^c Jullii anno quo supra nonagesimo terciob^b.

^a Vom Rand.

^b Von anderer Hand.

^c Folgt Streichung *Jun.*

67

Avignon 1393 Juli 26

Großmeister Juan Fernández de Heredia fordert von Rhodos, Zypern und Kos zusammen für drei Jahre die Summe von jeweils 3000 fl. für die Aufgaben des Ordens in der Levante und für Smyrna. / Reg. NLM 327, 46r³³⁴.

68

Avignon 1394 Sept. 29

Großmeister Juan Fernández de Heredia rechnet mit dem Generalrezeptor Pierre de Provins über die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1393/94 ab, u. a. über die Indulgenzen für Smyrna. Erwähnt werden auch die Ausgaben für die Aussendung von Boten, die die eingegangenen Summen einziehen sollten. / Reg. NLM 328, 77v–83r, hier 79v–80r und 82r³³⁵.

(79v) (...) Item receu des indulgences de lan 93, fenissant a la nativete Saint Jehan Baptiste lan 94:

Prymo du priore de France receu par la main de frere Jehan le By la somme de 6 fr. 12 sol. 6 d. Item recue par le dit frere Jehan le By, quil avoit receu des indulgences de Scoce^a, la somme de 17 fr. Item recue des^b indulgences du priore^c dAcquittainie par la main de frere Jehan de Fresne^d 151 fr. 16 sol., et somme 180 fr. 18 sol. 6 d. t(ournois), qui valent fl. courante monnaie dAvignon la somme de 226 fl. 2 gr.

Item le 7e jour dAuost lan 94 receu de frere Bigot de Soullages / (80r) des indulgences du priore dAuvergne la somme de 339 fl. Item per Nicolin de Lippe receu des indulgences du priore dEspayne, quil avoit receu par la main de Gaspel du Marin, queque Batese des Mar lui avoit baillie, quil avoit receu du commandeur de Boridon, la somme de 2800 fl. Item receu du dit Nicolin des indulgences du priore de Cathelloingne par la main de Vanny^e la somme de 2341 fl. Item receu par le dit Nicolin des dites indulgences de Cathelloingne par la main de frere Jehan Vernette la somme de 200 fl. Item receu par le dit Nicolin des indulgences du priore de Saint Gille, quil avoit receux par la main de frere Jehain Marin, la somme de 106^f fl. 11½ gr. Item receu du dit Nicolin des indulgences, quil avoit receu du secrestain dAvignon, 22 fl. 3 gr. Item receu par le dit Nicolin des indul-

³³⁴ S. Anm. 201; und oben Nr. 66.

³³⁵ Vgl. Anm. 188.

gences, quil avoit receux de frere Estienne Fabre, la somme de 15 fl. 8 gr. Item receu par le dit Nicolin, quil avoit receu de frere Bernart Fabre, la somme de 393 fl. 6 gr. Item receu par le dit Nicolin, quil avoit receu de frere Guillaume Grimer, la somme de 87^s fl. 9 gr. Item receu par le dit Nicolin, quil avoit receu de Sire Jehan Bestarre, la somme de 100 fl. Item receu par le dit Nicolin, quil avoit receu de frere Breton, la somme de 250 fl. Item receu par le dit Nicolin, quil avoit receux du priore de Navarre par la main de frere Bernart Fabre, la somme de 87½ fl.

Somme des dites indulgences 7150 fl. 4 gr. (...).

(82r) (...) Item pour messageres (...) envoyes en Cathaloinne pour le fait des indulgences (...) la somme 88 fl. 4 gr. (...) Item paie par le dit Nicolin au secristain de Carcassonne pour sa despense daller en Espaigne pour le fait des indulgences 312½ fl. Item (...) 6 fl. Item (...) 56 fl.

^a Folgt Streichung *du*.

^b Folgt Streichung *Inde*.

^c Folgt Streichung *q*.

^d Wahrscheinliche Schreibweise; der Name erscheint gekürzt als *Fresñ*.

^e Lesung unsicher (unbekannter Name).

^f Zwischen dem *c* für 100 und *vi* findet sich über einem Punkt ein weiteres Zeichen.

^g Verbessert aus 86.

69

(Avignon 1395 nach Juni 24)

Großmeister Juan Fernández de Heredia rechnet mit dem Generalrezeptor Pierre de Provins über die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1394/95 ab, u. a. über die Einnahmen aus den Indulgenzen für Smyrna, 2383 fl. aus vier bzw. fünf Prioraten. / Reg. NLM 329, 65r–69v³³⁶.

(67r) (...) Item aye receu moy tresoriei de frere Sancho Martines, prieur de Castelle, en deduction de 3300 fl. dAragon, quil devoit de ses chambres, 1300 fl. dAragon, qui valent moy dAvignon 1137½ fl.

Item receu des indulgences de lan 94 fenissant a la feste nativite Saint Jehan Baptiste lan 95:

Première receu moy tresoriei de frere Jehan du Fresne des indulgences du priore dAcquitaine 111 fl. 8 gr. Item par la main du dit Nicolin des indulgences du priore dAuvergne 309 fl. Item receu moy tresoriei dessusdit de frere Bigot de Solages des indulgences du dit priore dAuvergne 480 fl. Item receu des indulgences du priore de Saint Gile par la main du dit Nicolin 392 fl. Item par la main du dit Nicolin des indulgences du priore

³³⁶ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 231, Anm. 6; oben, Anm. 188; s. auch Nr. 56 und 58.

de Cathalogue 1090 fl. 7 gr. Item receu moy tresoriei dessusdit dun bon homme, qui avoit prins une lettre de l'indulgence en deduction de ce quil en pouvoit devoir 8 gr.

Somme des indulgences dessusdites 2383 fl. 11 gr. (...).

70

Avignon 1396 Jan. 12

Großmeister Juan Fernández de Heredia fordert vom Priorat S. Gilles mit Berufung auf die Lage des Konvents und Smyrnas die Stellung von zwei Brüdern sowie Zahlungen von insgesamt 6000 fl. an Respontionen und Subsidiem. / Reg. NLM 329, 37r–38r³³⁷.

Frater Johannes etc. (...) fratribus Raymundo de Casilhaco, priori Sancti Egidii, et preceptoribus dicti prioratus domus eiusdem salutem (...).

Vestre sinceritati tenore presencium deducimus nos de mense Decembris preteriti recepisse litteras ab eiusdem domus fratribus nostrum locum tenente, baillivis, prioribus et proceribus nostri Rodi conventus, (...) nobis innotescentes fecerunt ipsorum debilem et miserabilem statum, perplexas et intollerabiles paupertates ac inminenciam^a ipsius et terris aliis nostris et religionis nostre et civitati Smirnarum dampnosa et inreparabilia pericula propter potentiam / (37v) illius infidelis Basite Turchi, qui sua potencia nephanda tam vi armata quam vittualium subtractione ipsos subiugare et suo dominio submittere totis viribus indesinanter conatur. Et ob hoc ad resistendum nequam proposito dicti Basite ipsos oportuit, eciam de presenti expedit, galias et alia navigia armata tenere, plus solito et hinc inde vittualia contrahere^b non sine magnis expensis et missionibus, proinde supplicante a nobis cum instantia vehementi fratribus (...), peccunis, rebus et bonis aliis sibi necessariis (...).

Pro dicto conventus subventionem ordinavimus, quod vos et alii priores et prioratus, qui sub nostra obedientia consistunt, semel dum taxat, pro anno presenti in proximo provinciali capitulo futuro tam pro responcioni-bus quam subsidio solvant peccuniarum summas sibi impositas, videlicet fratres prior et prioratus Sancti Egidii fl. 6000, et ceteri priores et prioratus, prout sibi impositum / (38r) extitit, et quibus sub simili tenore scribimus et damus in mandatis.

Quocirca vos (...) mandamus (...), quod huiusmodi quantitas 6000 fl. solvatur ac fratres preceptores duo saltem (...) sint, ut prescribitur, ad ipsum conventum paratis proficisci (...).

Data Avinione die duodecima mensis Januarii anno incarnationis domini millesimo trescentesimo nonagesimo quinto.

^a Eigentlich *inminenciam*.

^b Im Text *contrarere*.

³³⁷ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 234; oben, Anm. 202.

(Avignon) 1396 Jan. 12

Notizen über die gleichlautenden Briefe an die anderen Priorate; die Summe der Abgaben (mit denen des Priorats S. Gilles) liegt bei 33 500 fl. / Reg. NLM 329, 38r³³⁸.

Sub eisdem tenore et data quibus supra immediate fuit scriptum et mandatum dicte domus fratribus^a priori Francie et ipsius preceptores et pro quantitate 9000 fl.,^a priori Aquitanie eiusque prioratus preceptores pro 4500 fl., priori Campanie eiusque preceptores pro 1400 fl., priori Arvernie eiusque preceptores pro 3500 fl., priori Tholose eiusque preceptores pro 2000 fl., priori Navarre eiusque preceptores pro 600 fl., priori Cathalonie eiusque preceptores pro 4000 fl., priori Castelle et Legionis eiusque preceptores pro 2000 fl., castellanie Emposte pro 500 fl.

^a Es folgen zwei Punkte.

Rhodos 1399 Jan. 2

Großmeister Philibert de Naillac und der Konvent zu Rhodos berufen den Hospitalar Guillaume de Munte zum Kapitän von Smyrna. / Reg. NLM 330, 117r³³⁹.

Frater Philibertus etc. et nos conventus Rodi (...) fratri Guillermo de Mute³⁴⁰, hospitalerio et preceptori Flandrie domus eiusdem salutem etc.

De vestris industria et circumspeccione, quas in vobis comissis regiminibus experti sumus, plurimum confidentes ac sperantes, quod circa prosperum statum, custodiam, deffencionem, gubernacionem et regimen civitatis Smirnarum vigillabitis et intendetis solicite ac prudenter, hinc est, quod nos invicem deliberato consilio de nostra certa scientia vos capitaneum civitatis predictae auctoritate presencium adiuvamus, deputamus et ipsius civitatis custodiam, regimen et administracionem plenarie ad unum annum, inchoandum die prima^a mensis Marcii proximo futuri de presenti anno subscripto et finiendum die prima subsequentis mensis Marcii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono, vobis ducimus comictendum verumptamen volumus, et arma et arnesia dicte civitatis recipiatis cum inventariis^b publice.

Et quod ea in eadem dimictatione^c teneamini, cum ab officio capitaneatus dicte civitatis recedere vos continget, mandantes in virtute sacre obe-

³³⁸ Anm. 202.

³³⁹ Vgl. Anm. 139, 141.

³⁴⁰ Zu ihm vgl. A. LUTTRELL, The Hospitallers' Hospice of Santa Caterina at Venice: 1358–1451, in: Studi Veneziani 12 (1970) 369–83, ND in: DERS., The Hospitallers in Cyprus (Anm. 4) Nr. IX, hier 381–82.

diencie omnibus fratribus et donatis dicte domus pro custodia dicte civitatis vobis submissis, necnon conestabulis et stipendiariis aliisque dicte civitatis incolis et habitatoribus sub sacramento fidelitatis et homagii, quo nobis sunt ascripti, ut vobis tanquam eorum capitaneo reverenter pareant, obediant et intendant anno^d supradicto. In cuius etc.

Data Rodi die secunda mensis Januarii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo octavo.

^a Folgt Streichung *mens*.

^b Im Text *imventariis*.

^c Im Text als *dimict^a e*.

^d Folgt Streichung *duran* (?).

Rhodos 1399 Jan. 2

Großmeister Philibert de Naillac und der Konvent zu Rhodos teilen dem Konnetabel, den Söldnern und den Bürgern zu Smyrna die Ernennung des Hospitalars Guillaume de Munte zum Kapitän von Smyrna mit. / Reg. NLM 330, 117^v341.

Frater Philibertus etc. et nos conventus Rodi domus eiusdem providis et sapientibus viris^a conestabulis, stipendiariis, incolis et habitatoribus civitatis Smirnarum et aliis, quorum interest, salutem in domino.

Cum nos^b (...) fratris Guillermi de Mute, hospitalerii et preceptoris Flandrie, circumspecta industria et plenam in domino fiduciam^c obtinentes et sperantes, quod circa utile regimen dicte civitatis ipsiusque custodiam et deffencionem intendet fideliter et vacabit, eundem fratrem Guillermmum capitaneum dicte civitatis opportunum inde confectis litteris bulla nostra comuni plumbea bullatis duxerimus ordinandum.

Idcirco vobis et cuilibet vestrum sub fidelitate et obedientia, quibus nobis tenemini, precipimus vosque rogamus, ut premissum Guillermmum de Mute capitaneum dicte civitatis tanquam capitaneum et rectorem civitatis eiusdem honore suscipiente debito ei, qua convenit, reverencia pareatis, obediatis et intendetis dicto anno durante, et una cum eo fidelitate firma et studiosa solercia, diligenti circa omnem custodiam civitatis ipsius sic vigili sollicitudine vigiletis, ut de vobis speramus, quod a nobis favorem et gratiam vendicatis. In cuius etc.

Data Rodi die secunda mensis Januarii anno incarnationis domini millesimo trescentesimo nonagesimo octavo.

^a Es folgt eine kurze Wellenlinie.

^b Folgt Streichung *de*.

^c Darüber, von anderer Hand.

³⁴¹ Vgl. Anm. 140.

74

1399 Mai 1

Notiz über die Auszahlung von 376 duc. 18 asp. 6 d. an Guillaume de Munte, Kapitän von Smyrna, durch Andrea de Verona, einen lateinischen Kaufmann aus Smyrna, der Wein des Ordens im Wert von 435½ duc. (!) verkauft hatte. / Reg. NLM 330, 117v³⁴².

Anno quo supra (1399) et die prima mensis Maii mandatum fuit Andree de Verona, habitatori Smirnarum, ut tradat fratri Guillermo de Mute, hospitalerio et capitaneo Smirnarum, duc. auri 376 asp. 18 et d. 6 pro 435½ duc. de giliatis³⁴³ per ipsum receptos et habitos de vino magistri per eum vendito, quibus traditis eidem capitaneo illos pro receptis reputat dictus magister et quictat dictum Andream et successores suos.

75

Rhodos 1399 Sept. 20

Großmeister Philibert de Naillac bestätigt Papa Janni de Sinapigue (Papas Johannes) im offitium nominatum nomicho, d. h. im Amt des Schreibers und Notars, der Stadt Smyrna, mit allen seinen Rechten. / Reg. NLM 330, 119v³⁴⁴.

76

1400 Febr. 16

Notiz über die Ernennung des Lascarios zum Schreiber und Notar der Stadt Smyrna, dictum officium per Grecos excerci consuetum. Zugleich wird die Ernennung von Papas Johannes widerrufen. / Reg. NLM 330, 122r³⁴⁵.

77

1400 Febr. 17

Notiz über die Ernennung des Kapitäns von Smyrna, Antoine de Vernay, nach der Form, wie Guillaume de Munte ernannt wurde, sowie über ein Schreiben darüber an den Konnetabel und die Söldner zu Smyrna. / Reg. NLM 330, 121r³⁴⁶.

³⁴² S. Anm. 183.

³⁴³ Wahrscheinlich ausgezahlt in der „Groschenwährung“ der Johanniter, den „Gigliatos“, d. h. „mit der Lilie geschmückt“; so wohl nach den neapolitanischen Silbercarlini, vgl. u. a. P. GRIERSON, *Le gillat ou carlin de Naples-Provence: le rayonnement de son type monétaire* (1965), ND in: DERS., *Later Medieval Numismatics (= Collected Stud. Ser.)* (London 1979) Nr. XIII, 43–56, hier 48–49, 53–54.

³⁴⁴ Vgl. Anm. 159; oben Nr. 47.

³⁴⁵ Wie vorige Anm.

³⁴⁶ Anm. 140, 143.

Anno nonagesimonono et die decimaseptima mensis Februarii, sub eisdem tenore et forma quidam frater Guillermus de Mute, hospitalerius, fuit constitutus et ordinatus capitaneus Smirnarum, frater Anthonius de Verneyo in dicta civitate capitaneus extitit ordinatus.

Item simili modo fuit scriptum conestabulis et aliis stipendiariis dicte civitatis, prout supra presenti titulo in cismarinis, cartulario isto folio 117.

78

Rhodos 1400 Febr. 21

Großmeister Philibert de Naillac erinnert die Ordensbrüder in Smyrna an ihre Gehorsamspflicht gegenüber dem neuen Kapitän der Stadt, Antoine de Vernay. / Reg. NLM 330, 131r³⁴⁷.

Frater Philibertus etc.

Religiosis in Christo nobis carissimis fratribus dicte domus existentibus in civitate Smirnarum pro anno presenti tenore presencium precepimus et mandamus, quatenus pro custodia et deffencione dicte civitatis, si de vobis vel aliquibus vestrum dicte civitatis capitaneus frater Anthonius de Verneyo opus habeat et vos vel aliquem vestrum manere requirendum duxerit, stetis et manetis ibidem ad ipsius requisicionem sub obediencia et regimine ipsius.

Data Rodi die 21 mensis Februarii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono.

79

Rhodos 1402 Febr. 17

Dominico de Alemania stellt dem Orden 11200 fl. für die Verteidigung Smyrnas zur Verfügung, gegen die Einnahmen aus zwei Häusern auf Zypern. / Reg. NLM 331, 167v³⁴⁸.

Frater Philibertus de Nailhaco etc. et nos conventus Rodi etc. (...) fratri Dominico de Alamania, preceptori Neapoli, Sancti Stephani Monopolitanensis et Avinionensis dicte domus, salutem (...).

Actendentes de presenti nobis necessarium existere pecunias nos habere et eas elicere undecumque ad summam 11200 fl. pro custodia et defensione civitatis Smirnarum quodquod decencius et utilius fore, dictam quantitatem fl. de bonis nostre religionis a dicte domus fratribus procurare et recipere, quam ab alienis et extraneis querere non absque gravi dampno.

Horum consideratione de vestro fructuoso regimine confidentes et tenentes solito more vestro vos, velle et paratum existere nobis in nostris necessariis subvenire, baiuliam seu preceptoriam de Noghera et Finica

³⁴⁷ S. Anm. 148.

³⁴⁸ Anm. 204.

cum omnibus et singulis suis membris, iuribus et pertinenciis ad eam spectantibus et pertinentibus quoquomodo habendam, tenendam, regendam et gubernandam, quamdiu in humanis vitam duxeritis, sub annua responsione 1000 fl. dumtaxat et absque aliis oneribus, talliis et subsidiis imponendis, (...) vobis auctoritate presencium concedimus, vosque preceptorem in dicta baiulia de Noghera et Finica ordinamus, necnon nos (...) recognoscimus et testamur nos seu alios nostro nomine et mandato recepisse et habuisse a vobis (...) pro responsione dicte baiulie de Noghera et Finica et pro annis undecim proxime futuris 11200 fl. vel ipsorum valorem (...).

Data Rodi die decima septima mensis Februarii anno incarnationis domini millesimo quatercentesimo primo.

80

Rhodos 1402 Febr. 22

Großmeister Philibert de Naillac und der Konvent versprechen Inigo de Alfaro, dem Drapier und Kapitän von Smyrna, 2000 duc. für sein Amt, die ihm über Chios ausgezahlt werden sollen. / Reg. NLM 331, 167r³⁴⁹.

Noverint universi et singuli (...), quod nos, frater Philibertus de Nailhaco etc., et nos, conventus Rodi domus eiusdem,

tenore presencium de nostra certa scientia invicem deliberato consilio promittimus dare et solvere seu dari et solvi facere dicte domus fratri Oneyo Dalfara, cappitano civitatis Smirnarum et locumtenenti draperii, duc. 2000 auri vel ipsorem valorem de pecuniis nostris existentes in Syo³⁵⁰ seu ex eisdem, quas ab inde omni die speramus habere in deducione quantitatis, quam dictus cappitaneus debet recipere et habere a nobis quovis titulo ratione dicti cappitaneatus. In cuius rei testimonium bulla nostra communis plumbea presentibus est appensa.

Data Rodi die vicesima secunda mensis Februarii anno incarnationis domini millesimo quatercentesimo primo.

81

Rhodos 1402 Febr. 26

Großmeister Philibert de Naillac fordert die Unterstützung der westlichen Priorate für Rhodos, Smyrna und die anderen Stützpunkte des Ordens, insbesondere 205 fratres, die mit je 100 fl. ausgestattet werden sollen, 30 aus der Francia, 12 aus Aquitanien, 8 aus der Champagne, 32 aus S. Gilles, 8 aus Toulouse, 20 aus Katalonien, 25 aus der Kastellanei Amposta, 15 aus Kastilien, 25 aus England, 10 aus Deutschland und Böhmen sowie 20 aus der Auvergne. / Reg. NLM 331, 11v–12v³⁵¹.

³⁴⁹ Dazu vgl. Anm. 209.

³⁵⁰ D. i. Chios.

³⁵¹ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 285, Anm. 1; oben, Anm. 107, 149.

(11v) Frater Philibertus de Nailhaco etc. et nos conventus Rodi etc. (...) fratri Gerinaldo de Giresme,³⁵² priori prioratus Francie, eiusque domus fratribus prioribus prioratum Alvernie, Aquittanie, Campanie^a, Sancti Egidii, Tholose, Cathalonie, castellano Emposte, Castelle et Legionis, Navare, Anglie, Alamanie et Boemie et ipsorum prioratum et castellanie fratribus preceptoribus aliisque dicte domus salutem etc.

Ad vestras et cuiuslibet vestrum adducimus noticias per presentes, quod nos, prefati magister et conventus, attendentes ex debito curis assiduis et diligenti intendentes opere, quibus modis, viis et formis ipsa religio, civitas Smirnarum et alie terre et insule religionis eiusdem parcium citramarinarum respirent et subleventur ab onerosis noxiis, dispendiosis vigentibus periculis, intollerabilibus necessitatibus et presuris, cuibus subiciuntur et supponuntur malicia temporis causante et Turcorum infidelium plus solito crescente potentia (...).

Pro premissis aliisque expensis et oneribus necessario supportandis tangentibus honorem et omne bonum nostre religionis opus habemus presentialiter peccuniis ad summam 20 000^b fl. de Florentia pro vita substantatione et soldea 200 fratrum, pro quolibet 100 fl. de Florentia, solvendum in proximo huiusmodi prioratum et castellanie celebrando^c capitulo hac vice et semel dumtaxat ultra annuam responcionem^d (...). /

(12r) (...) Insuper nos prefatus magister ex causis premissis offerimus nos soluturos 5000 fl. de Florentia (...). /

(12v) (...) ^eData Rodi die vicesima sexta mensis Februarii anno incarnationis domini millesimo quatercentesimo primo^e.

^a Über der Zeile nachgetragen.

^b So im Text; tatsächlich betrug die Summe 20 500 fl., wie es insgesamt 205 statt 200 Brüder waren.

^c Folgt Streichung *capitulb* (?).

^d Folgt Streichung *in proximo capitulo dicti prioratus*.

^e Von anderer Hand, ebenso wie davor die übliche Formel: *In cuius rei testimonium bulla nostra communis plumbea presentibus est appensa*.

1402 März 8

Notiz über die Erlaubnis für Inigo de Alfaro, einen Priesterbruder in den Orden aufzunehmen. / Reg. NLM 331, 32r³⁵³.

Prioratus Campanie^a.

Anno quo supra (1401) et die 8a mensis Marcii data fuit licencia fratri Oneygo Dalfara, locumtenenti draperii^b et cappitano Smirnarum, recipiendi Alexandrum de Cerain in fratrem presbiterum nostre religionis,

³⁵² D. i. Renaud de Giresme, wie Anm. 302.

³⁵³ Vgl. DELAVILLE, Hospitaliers (Anm. 5) 284; oben, Anm. 145.

dumtamen sanus, aptus et intiger suis membris existat, et ad requisicionem dicti Alexandri, in fratrem lingue Francie prioratus Campanie.

^a Von anderer Hand, davor gestrichen *Acquitanie*.

^b Im Text als *daperii*.

83

1402 März 8

Notiz über die Erlaubnis für Inigo de Alfaro, Drapier und Kapitän Smyrnas, Johannes Stobal als frater serviens in den Orden aufzunehmen. / Reg. NLM 331, 90r³⁵⁴.

84

Rhodos 1402 Apr. 6

Großmeister Philibert de Naillac weist den Kapitän von Smyrna an, Angelino de Seminato im Falle einer Vakanz in das Amt des Konnetabels der Stadt einzusetzen, das bereits sein Vater innehatte. Ein Nachtrag listet u. a. die Kapitäne seit Gauillaume de Munte auf. / Reg. NLM 332, 158v³⁵⁵.

Frater Philibertus de Nailhaco etc. (...) fratri capitaneo civitatis Smirnarum eiusque successoribus salutem etc.

Ad sinceritatis vestre noticiam adducimus per presentes, quod nos, dirigentes intuitum ad fidelia gratuita obsequia nostre religioni per olim Jacobum de Seminato dicte civitatis connestabulum impensa circa sollicitam custodiam dicte civitatis et que super hec eidem religioni, speramus Angelinum de Seminato, dicti Jacobi filium, sui patris inherendo vestigiis. Impensurum huiusmodi consideracione ordinavimus de primo officio connestabuli dicte civitatis dicto Angelino fore providendum, dum casus et facultas vacationis occurrent.

Quapropter volumus vobisque mandamus, ut dicto Angelino et nulli alii iuxta ordinacionem et voluntatem nostras casu vacationis huiusmodi officii occurrente, cum stipendiis, soldea et iuribus solitis et debitis percipi primum vacaturem officium connestabuli concedatis.

Data Rodi die sexta mensis Aprilis anno incarnationis domini millesimo quatercentesimo secundo.

Insuper adicientes post datam, quoniam volumus, ut dicto Angelino quousque officium connestabuli fuerit assécutus, ut prefertur, detis et solvatis anno quolibet soldeam seu stipendia sibi dari consueta per predecesores vestros, dicte domus fratres Guillelmum de Mute, hospitalerium, Anthonium de Verneyo et Buffellum Pannizati, admiratum, dicte civitatis capitaneos. Data ut supra.

³⁵⁴ Vgl. Anm. 145.

³⁵⁵ Anm. 144, 156.

Rhodos 1402 Mai 2

Großmeister Philibert de Naillac und der Konvent zu Rhodos weisen die Albertis in Florenz an, u. a. an Iñigo de Alfaro, Kapitän der Stadt Smyrna, 2000 Dukaten auszusahlen. / Reg. NLM 332, 173v–174r³⁵⁶.

Frater Philibertus de Nailhaco etc. et nos conventus Rodi etc. venerabili et provido viro Biviliano de Albertis, factori circumspccti, et venerabilis viri Ricardi de Albertis de Florencia et sociorum³⁵⁷ salutem (...).

Ad vestre discrecionis noticiam adducimus per presentes nos teneri et debere solvere nobiles et circumspcctis viris Dragonono Clavelli, domino insule Nizariensis, duc. auri 1700, Anthonio de Rocha duc. 2331½, et Morisio Cibo Januensis³⁵⁸ duc. 600, et dicte domus fratri Oneygo Dalfara, capitaneo civitatis Smirnarum, duc. 2000, qui sunt in summa duc. 6631½ auri boni, quos duc. / (174r) 6631½ sibi per vos in civitate Siye dari et solvi facere promisimus ad ipsorum requisicionem (...).

Data Rodi die secunda mensis Madii anno incarnationis domini millesimo quatercentesimo secundo.

Rhodos 1402 Juni 5

Großmeister Philibert de Naillac weist Georgio de Ceva, den Präzeptor von Zypern, an, dem Admiral des Ordens, Buffilo Panizatti, für verschiedene Ausgaben während seiner Zeit als Kapitän von Smyrna die Summe von 740 duc. zu erstatten. / Reg. NLM 332, 174v–175r³⁵⁹.

Frater Philibertus de Nailhaco etc. et nos conventus Rodi etc. (...) fratri Georgio de Ceva,³⁶⁰ preceptoru baiulie Cipri, seu eius locumtenentem in dicta baiulia, dicte domus fratri Ruffino de Blandraco, salutem etc.

Ecce vobis et cuilibet vestrum tenore presencium notum facimus et testamur in verbo veritatis, quoniam dicte domus frater Buffillus Panizati, admiratus et prior Baroli, restat et debet habere et recipere a nobis et comuni thesauro nostre religionis, tam pro mensa fratrum cum eo existentes

³⁵⁶ Vgl. Anm. 210; unten Nr. 87. – Auf fol. 173v findet sich vor diesem Brief eine ähnliche, durchstrichene Fassung, in der die Zahlung für Dragonetto Clavelli fehlt.

³⁵⁷ Zur Rolle der Alberti als Bankiers der Johanniter vgl. u. a. LUTTRELL (Anm. 53) 410–11 (zu 1376); DERS., *Interessi fiorentini nell'economia e nella politica dei Cavalieri Ospedalieri di Rodi nel Trecento*, in: *Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa: Lettere, Storia e Filosofia*, 2. ser., 28 (1959) 317–26, ND in: DERS., *The Hospitallers in Cyprus* (Anm. 4) Nr. VIII, hier S. 317, 322, 325.

³⁵⁸ Belegt zu 1403 bei G. G. MUSSO, *Navigazione e Commercio Genovese con il Levante nei Documenti dell'Archivio di Stato di Genova*, secc. XIV–XV (Rom 1975) 123.

³⁵⁹ Vgl. DELAVILLE, *Hospitaliers* (Anm. 5) 284, Anm. 1; oben, Anm. 107.

³⁶⁰ Zu ihm s. DELAVILLE, *Hospitaliers* (Anm. 5) 253, Anm. 1; LUTTRELL, *Intrigue* (Anm. 79) 42–43 und 46–47.

in Smirnis, factione pallisade dicti loci Smirnarum, quam pro expensis et missionibus per dictum admiratum in duobus viaggiis apud Smirnas eundo et redeundo cum galea factis / (175r) duc. auri 740, quos sibi assignavimus per ipsum percipiendos et habendos de et super responsione dicte baiulie Cipri de anno presenti (...).

Data Rodi die quinta mensis Junii anno incarnationis domini millesimo quatercentesimo secundo.

87

Rhodos 1402 Sept. 10

Großmeister Philibert de Naillac und der Konvent zu Rhodos weisen die Alberti (Biviliano de Albertis, Ricardo de Albertis und seine Partner) an, dem Dominico de Alemania 2000 duc. auri boni de peccuniis nostris zu übergeben, die nach Chios transferiert werden sollen (und möglicherweise für Inigo de Alfaro, Kapitän von Smyrna, bestimmt sind). / Reg. NLM 332, 175r³⁶¹.

88

(Rhodos) (1402) Okt. 20 (?)

Aufzeichnung über eine im Rat auf Rhodos geführte Diskussion, wie die Stützpunkte in Griechenland gegen die osmanische Bedrohung geschützt werden sollten. Man entscheidet sich dafür, zuerst Rhodos, die anderen Inseln des Ordens und das ihnen gleichgestellte Smyrna zu sichern, bevor man sich weiter auf dem griechischen Festland engagiert. / Reg. (fragm., beschädigt) NLM 332, vorderes Einbandblatt (kopfüber eingebunden)³⁶².

(...) Die vicesima (...) ^a mensis Octobris in eodem consilio inter cetera fuit expositum et quesitum ab omnibus ibidem presentibus, quid sibi videatur expediens et fieri debitum de despotatu Romanie et de iure et titulo nobis et religioni nostre debito et compectenti in eodem despotatu, videlicet, an debeamus ius nostrum prosequi, an illud desistere, super quo extitit diucius discussum inter nos, hinc inde tandem nos omnes pro honore et utilitate nostris et religioni nostre in hoc fuimus concordēs. Et convenimus, quod nos et religio nostra prosequamur omnimodo ius nostrum et titulum dicti despotatus, pluribus veris causis nos ^b moventibus, est quippe verum nos habere ius et titulum in ipso despotatu ex causa vendicionis de eodem nobis facte per despotum, ³⁶³ et pro assecucione iuris nostri accessimus ad dictum despotatum cum grandis ^c expensis et missionibus factis (...).

Ita tamen volumus, quod primitus et ante omnia de omnibus responsionibus et peccuniis et bonis aliis comunis thesauri (...) ^d substineatur conven-

³⁶¹ Vgl. Anm. 210; oben Nr. 85.

³⁶² Dazu vgl. Anm. 110.

³⁶³ Zum Kauf der Rechte von Louis von Anjou (1386) vgl. LUTTRELL (Anm. 232) 245–46.

tus Rodi in statu debito et satisfiat (...) ^e fratribus, donatis, stipendiariis et aliis officialibus suis stipendiis, et supportantur armamenta et alia neccessaria ^fpro custodia^f insule Rodi et aliarum religionis et deffensione civitatis Smirnarum^g, tam pro fratribus quam secularibus, et supportatis premissis. Et id, quod supererit de annuis respensionibus^h, bonis et rebus aliis religionis, pro dicti sui despotatus adeptione et 'acquisitione apponatur'.

^a Es folgt ein schwer lesbares Wort, vielleicht ein Zahlwort (*septima?*), so daß das Datum korrigiert werden muß.

^b Ergänzt aus ... *os*.

^c Ergänzt aus *g...ndis*.

^d Lücke von zwei oder mehr Worten, bei denen nur wenige Buchstaben lesbar sind: *an...eien...*

^e Lücke von einem Wort, lesbar ist ... *is*, vielleicht *nostris*.

^f Ergänzt aus *p...stodi...*

^g Ergänzt aus *Smir...*

^h Ergänzt aus *respons...nib...*

ⁱ Ergänzt aus *acqu...cione appona...;* danach bricht der Text ab.

INDEX FONTIUM

(Aufgenommen wurden alle zitierten bzw. edierten Quellen aus der National Library of Malta, mit Nummern- bzw. Folioangabe; ihnen wurde die Nummer des Quellenbeitrags gegenübergestellt; A. = Anmerkung.)

Arch. 11, 10	45	213v	21
17	49	214v	22
Arch. 12, 27	16	214v	23
29	17	214v	26
Arch. 16, 46	10	216r	27
Arch. 23, 4	15	216r	28
Arch. 24, 8	51	217r	29
14	60	220r	33
25	50	232r	24
Arch. 48, 62v	32	232r	25
63r	34	Arch. 322, 212r	41
68r	30	242r	38
181v–182r	18	282r–v	37
207r–v	35	284v	39
209r–v	36	289r	40
Arch. 317, 95r	4	Arch. 323, 183v	42
232v	1	Arch. 324, 57v–58r	46
232v–233r	2	80r–v	43
233r	3	142r	47
244v	5	187r–188v	44
246v	6	Arch. 325, 20v–21r	52
Arch. 318, 13v	7	51r–v	51 A.
Arch. 319, 40r–41r	9	119v–120r	48
265v–266r	8	Arch. 326, 6v–7r	57
267r–v	8 A.	42r–v	57 A.
312r–v	8 A.	63r–v	57 A.
312v–(313) 314r	8 A.	68v–70r	53
Arch. 320, 2r	11	101r–v	56
11v	12	103v	58
41v	13	104r–v	59
42r	14	147v	55
Arch. 321, 174r	31	177v–178v	54
210r	19	Arch. 327, 2r	57 A.
210r	20	3r–v	63

4r-5v	64	121r	77
5v-6r	65	122r	76
25r	61	131r	78
25v-26r	62	Arch. 331,11v-12v	81
45v-46r	66	32r	82
46r	67	90r	83
Arch. 328,77v-83r	68	167r	80
Arch. 329,37r-38r	70	167v	79
38r	71	Arch. 332,158v	84
65r-69v	69	173v	85A.
Arch. 330,117r	72	173v-174r	85
117v	73	174v-175r	86
117v	74	175r	87
119v	75	Einbandbl.	88

INDEX PERSONARUM

(Die Namen wurden – soweit möglich – der im jeweiligen Herkunftsland gebräuchlichen Form angepaßt; Brüder des Johanniterordens sind durch die Abkürzung „fr.“ vor dem Namen gekennzeichnet; auf Angabe der Ämter wurde verzichtet, da dies jeweils den Texten selbst zu entnehmen ist; die Nummern sind die der Quellenbeiträge; A. = Anmerkung.)

- Albertis, Biviliano de 85, 87
 Albertis, Ricardo de 85, 87
 Alemania, fr. Dominico 16 A., 50, 55, 79, 87
 Alfaro, fr. Inigo d' 80, 82–83, 85, 87
 Arnaud de Perestortes, fr. Pere 1–2
 Aseparado (de Pisa), Giovanni 52
 Bastide, fr. Gaucher de la 16
 Bayezid I. 44–46, 55, 57, 61, 70
 Berenger, fr. Raymond 8–9
 Bernard d'Ebrard, fr. Arnaud 8–9
 Bernardo, Giacomo 13
 Bernardo, Peroccio 13
 Berneville, fr. Pierre de 16 A.
 Besons, fr. Jean de 57
 Bestarre, Jean 68
 Blandrac, fr. Ruffin de 86
 Bonocursu, Mattheo de 13
 Borioni, fr. Rostagno 51 A.
 Brès, fr. Pierre 32
 By, fr. Jean le 68
 Carreto, fr. Daniel de 16 A.
 Casilhac, fr. Raymond de 61–62, 70
 Castelsent, fr. Pere de 4
 Cerain, fr. Alexandre 82
 Ceva, fr. Georgio de 86
 Chamarte, fr. Francesco 63
 Chateauneuf, fr. Robert de 46
 Cibo, Morisio 85
 Clavelli, Dragoneto 39, 55, 85
 Clemens VII. 24, 30, 40, 45–46, 48–49, 51
 Courcy, fr. Pierre de 22
 Culan, fr. Pierre de 39, 44, 50
 Cursini, Giovanni di 18
 Dalmatio, Georgio 23–25, 32, 34, 35
 Delset, Pierre 36, 40
 Fabre, fr. Bernard 68
 Fabre, fr. Étienne 68
 Fernández de Heredia, fr. Juan 11–15, 18–20, 24, 29, 39–41, 43–44, 46–48, 50–53, 55–68, 70
 Flote, fr. Bertrand 18
 Flote, fr. Jean 57
 Fonteney, fr. Guillaume de 43
 Fresne, fr. Jean de 68–69
 Garner, fr. Jean 14
 Giovanni, fr. Palamedo di 44, 46, 48
 Giraud, fr. Hugolin 19
 Giresme, fr. Renaud de 44, 46, 48, 81
 Gozon, fr. Deodat de 1–3, 5, 7
 Grimer, fr. Guillaume 68
 Grisedi, fr. Bernard 6
 Hauterive, fr. Pierre de 23
 Heredia, fr. Laurencio de 57
 Jully, fr. Robert de 11–15

- Lascarios 76
 Leone, fr. Giacomo de 19–22,
 27–28, 31, 33, 41–42
 Lippo, Nicolino de 68–69
 Lobarcesio, fr. Stephano 3
 Lop de Guerrea, fr. Pere 57
 Mari, Baptista de 56, 58–59, 68
 Marin, Gaspel du 68
 Marin, fr. Jean (du) 68
 Martínez de Heredia, fr. Alfonso
 56, 59–60
 Martínez de Heredia, fr. Sancho
 56, 58, 69
 Modena, Niccolò de 24, 32
 Montaut, fr. Roger de 1–2
 Montese, Antoine de 26
 Mortanias, Johannes 22
 Munte, fr. Guillaume de 72–74, 77,
 84
 Murad I. 45, 61
 Naillac, fr. Philibert de 57, 72–73,
 75–76, 78–81, 84–87
 Norieti, Benedetto 13
 Pannizati, fr. Buffilo 84, 86
 Papas Johannis 47, 75, 76
 Piccamiglio, Corrado 5
 Piccamiglio, Manuele 5
 Provins, fr. Pierre de 18, 24–25,
 30, 32, 34, 35–36, 43, 50, 53,
 68–69
 Pujol, fr. Guillaume 23
 Raccanelli, Pietro 8–10
 Reillaune, fr. Guillaume de 7
 Requesens, fr. Galceran de 52
 Ribaud, Nicolas 20, 29
 Rive, fr. Pierre de 51
 Rocha, Antoine de 85
 Royt, fr. Garcia 57
 Sanchez, fr. Pedro 60
 Sanchez de Busto, fr. Miguel 56
 Seminato, Angelino de 84
 Seminato, Giacomo de 84
 Sinamore, Guillelmo 10
 Soullages, fr. Bigot de 68–69
 Stobal, fr. Johannes 83
 Tournon, fr. Pons de 6
 Trotto, fr. Garganusio 27
 Valpergia, fr. Ludovico de 31
 Vanny 68
 Verblitot, fr. Thomas 31
 Vernay, fr. Antoine de 77–78, 84
 Vernette, fr. Jean 68
 Verona, Andrea de 74
 Vita, Mattheo de 13, 15

Simonie und Akklamation

Zur Rolle der Domkapitel und der Laien bei Bischofswahlen
in der Germania Sacra (1648–1803)*

Von HUBERT WOLF

Eine Reihe umstrittener Bischofsernennungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben Recht und Praxis der Bistumsbesetzung der römisch-katholischen Kirche erneut in den Blickpunkt des öffentlichen und innerkirchlichen Interesses treten lassen¹. Zwei Aspekte spielten dabei eine besondere Rolle:

1. Die Ausschaltung der Ortskirche durch die römische Zentrale, die mit einer systematischen Zurückdrängung des freien *Bischofswahlrechts der Domkapitel* zugunsten des päpstlichen Ernennungsrechts einhergeht². Tatsächlich besaßen die Domkapitel der Germania Sacra bis 1803 das Recht der Bischofswahl³. Nach der Säkularisation setzte sich in den katholischen Staaten das landesherrliche Nominationsrecht durch⁴. Da die Kurie dieses

* Für diesen Beitrag wurden folgende Archive konsultiert:

AMAE	Archives du Ministère des Affaires Etrangères Paris
– CP	Correspondence Politique
ASV	Archivio Segreto Vaticano
ACC	Acta Congregationis Consistorialis
DZStAM	Deutsches Zentrales Staatsarchiv Merseburg
– KGStA	Königlich-Geheimes Staatsarchiv
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
– GWA	Geistliche Wahllakten
– LHA	Lothringisches Hausarchiv
– RK	Reichskanzlei

¹ Die Zahl der Artikel in Zeitschriften und Zeitungen ist unüberschaubar. Aus der Vielzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sei hier nur verwiesen auf E. GATZ, Die Bischofsernennungen in den deutschsprachigen Ländern. Theorie und Praxis seit dem 19. Jahrhundert, in: ThPQ 136 (1988) 258–266; K. SCHATZ, Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: StdZ 207 (1989) 291–307; M. KAISER, Besetzung der Bischofsstühle. Erfahrungen und Optionen, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 158 (1990) 69–90; A. LANDERSDORFER, Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche, in: MThZ 41 (1990) 271–290 (jeweils mit umfangreicher weiterführender Literatur).

² Vgl. PH. HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht (Neresheim 1931) 62–73.

³ Dazu immer noch grundlegend H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) (Stuttgart 1921) v. a. 10–31.

⁴ So in Österreich (mit Ausnahme Salzburgs) und den bayerischen Diözesen. Dazu GATZ (Anm. 1) 260 f., 264–266; H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I: Die katholische Kirche (Köln/Graz 1964), 615–617; A. SCHARNAGL, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817–1918, in: ZSavRGkan 17 (1928) 228–263. Der Text des bayerischen Kon-

den protestantischen Fürsten nicht zugestehen wollte, erlebte das Wahlrecht der Domkapitel in den evangelischen Staaten eine – aus römischer Sicht notgedrungene – Renaissance⁵. Erst die Konkordate des 20. Jahrhunderts schränkten das Wahlrecht stark ein⁶; nunmehr darf „das Domkapitel aus einem von Rom vorgelegten Dreivorschlag den an erster Stelle genannten wählen“⁷.

Aus dieser Formulierung wird deutlich, daß heutzutage von weiten Teilen der Öffentlichkeit sowie der kanonistischen und historischen Forschung die *freie Bischofswahl durch das Domkapitel als ideale Lösung angesehen* wird.

2. Die zunehmende Klerikalisierung der Kirche, die auf eine völlige *Ausschaltung der Laien* bei Bischofswahlen hinausläuft. Während in der alten Kirche die aktive Beteiligung der Christgläubigen breit bezeugt ist⁸ (z. B. Leo I.: „Wer allen vorstehen soll, soll auch von allen gewählt werden“⁹; Apostolische Tradition: *Episcopus ordinetur ab omni populo* ...¹⁰; Cyprian: „*plebs ... ipsa habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi*“¹¹), nahm der Einfluß der Laien im Verlauf der Kirchengeschichte – trotz mancher retardierender Elemente – ständig ab¹². Davon sind die Auseinandersetzungen um die Laieninvestitur im „Investiturstreit“ abzusetzen; hier ging es nicht um eine Beteiligung des Volkes Gottes, sondern um die Einsetzung der Bischöfe durch die „weltliche

kordats von 1817 und die entsprechenden Dokumente sind abgedruckt bei E. R. HUBER/W. HUBER, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I* (Berlin 1973) 169–198.

⁵ So in den Norddeutschen Ländern und den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Dazu FEINE (Anm. 4) 618–624; U. STUTZ, *Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes* (Stuttgart 1909). Die Texte der einschlägigen Dokumente und Konkordate sind abgedruckt bei HUBER/HUBER I (Anm. 4) 199–308.

⁶ Zum preußischen und badischen Konkordat vgl. GATZ (Anm. 1) *passim*; Texte bei HUBER/HUBER IV (Berlin 1988) (Anm. 4) 315–368.

⁷ So soll der Innsbrucker Kanonist Gottfried Heinzel SJ scherzhaft formuliert haben; zitiert nach N. GRASS, *Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Eigenbistümer unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um die Erhaltung dieses Privilegs*, in: *Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988* (= QFG NF 12) (Paderborn 1988) 1–46, hier 40. Zu Heinzel vgl. ZSavRGkan 54 (1968) 509 (Nachruf).

⁸ Zusammenfassend P. STOCKMEIER, *Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche*, in: *ThQ* 149 (1969) 133–146 (Lit.).

⁹ PL 54, 634 und *passim*.

¹⁰ *Traditio Apostolica* 2.

¹¹ CSEL 3, 2, 737 f.

¹² Eine zusammenfassende Darstellung fehlt; vgl. H. MÜLLER, *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX.* (= *Kanonistische Studien und Texte* 29) (Amsterdam 1977) (Lit.).

Gewalt, die Könige und Kaiser¹³ – trotz quasi-sakramentaler Königssalbung aus römischer Sicht Laien.

Spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts scheinen die Laien als Volk Gottes ihre Rolle bei Bischofswahlen *endgültig ausgespielt* zu haben¹⁴. Ihre Bedeutung wurde offenbar erst im Zusammenhang mit der Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils und den daran anschließenden Diskussionen um eine „Fundamentaldemokratisierung“ der katholischen Kirche wiederentdeckt¹⁵.

Zu beiden Ansichten scheinen aus kirchenhistorischer Sicht einige Anmerkungen angebracht zu sein, die freilich in diesem Rahmen knapp ausfallen müssen. Als Argumentationsgrundlage dienen jeweils Bischofswahlen aus der Geschichte der Reichskirche (1648–1803)¹⁶. Das Einbringen historischer Positionen soll die heutige Diskussion befruchten und die „Tradition“ der Kirche, die wesentlich zu ihrer Identität gehört, zu Wort kommen lassen.

1. Das freie Bischofswahlrecht der Domkapitel – Idealfall der Kirchengeschichte?

Das Bischofswahlrecht der Domkapitel wird heute ausgehend von einer *Communio-Ekklesiologie*, nach welcher die Kirche in und *aus* Teilkirchen besteht¹⁷, als geeignetes Korrektiv gegen römische Willkür, kurialen Zentralismus und absolute Papstmonarchie gefeiert. Dieses Modell habe sich historisch bewährt. Es kann aber nur dann überzeugen, wenn sich die Domkapitel über jeden Verdacht der Korruptierbarkeit und Manipulation erheben können. Dies war gerade bei einer Vielzahl von Bischofswahlen in der *Germania Sacra* zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation, zu einer Zeit also, in der das freie Wahlrecht der Kapitel in Geltung war, nicht der Fall.

Diese Epoche führte vielmehr zu einem neuen Höhepunkt simonistischen Treibens und geistlichen Ämterkaufs, welche die Forschung durch das Tridentinum und die „Katholische Reform“ überwunden glaubte. Das

¹³ Vgl. dazu K. A. FINK, *Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter* (München 1981) 26–39; FR. KEMPF, *Die gregorianische Reform (1046–1124)*, in: *Handbuch der Kirchengeschichte III/1* (Freiburg i. Br. 1966) 401–461.

¹⁴ Vgl. LANDERSDORFER (Anm. 1) 284 f.

¹⁵ Vgl. dazu beispielhaft H. KÜNG, *Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung und bei kirchlichen Wahlen*, in: *ThQ* 149 (1969) 147–165; G. BIEMER, *Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis*, in: ebd. 171–184.

¹⁶ Eine ausgezeichnete Bibliographie zur Geschichte der Reichskirche und den Bischofswahlen zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation bietet E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 1990) 637–662.

¹⁷ Vgl. R. PUZA, *Katholisches Kirchenrecht* (Heidelberg 1986) 194–230.

17. und 18. Jahrhundert kommt deshalb in den einschlägigen Artikeln zum Thema Simonie so gut wie nicht vor¹⁸. Tatsächlich erfüllte jedoch kaum eine Bischofswahl dieses Zeitraums die kanonistischen und moralischen Kriterien, die aus damaliger (und heutiger) Sicht angelegt werden müssen. Deshalb ist hier wieder einmal vor falschen Idealisierungen der „ach so guten alten Zeit“ zu warnen.

Hinter der Besetzung der Reichsbistümer, der Wahl der Erzbischöfe und Kurfürsten, standen zumeist handfeste politische Interessen, die jede Bischofswahl mehr oder minder zu einem „schmutzigen Wahlgeschäft“¹⁹ – so der treffende zeitgenössische Ausdruck – werden ließen.

Die Domkapitel konnten sich diesen politischen Realitäten kaum einmal entziehen. Da sie das ausschlaggebende Wahlgremium bildeten, versuchten alle an einer Bischofsbesetzung interessierten Personengruppen und Mächte – zunächst die Kandidaten selbst und die hinter ihnen stehenden Familien und Dynastien, dann die tangierten Staaten und Länder sowie schließlich der Kaiser und sein Wahlkommissar vor Ort – Einfluß auf die Parteibildung in den Kapiteln zu gewinnen²⁰. Dabei zog man die Möglichkeiten der Bestechung und des Stimmkaufs nicht nur theoretisch in Betracht, sondern betrieb mehr oder minder offen das simonistische Geschäft des Ämterschachers.

Allerdings stieg im Verlauf des 17. Jahrhunderts das Unrechtsbewußtsein der Beteiligten hinsichtlich ihres simonistischen Tuns beträchtlich an²¹. So verlangten Kaiser Leopold I. und Josef I. wiederholt von ihren Wahlgesandten, daß zumindest äußerlich jeder Anschein von Bestechung vermieden werden sollte, „damit man nit in simoniam incurire“²². Bei der Trierer Koadjutorwahl des Jahres 1710 wollten die Domkapitulare ihre Bestechungsgelder erst nach vollzogener Postulation, deklariert als freiwillige Geschenke bzw. Zuwendungen des Neoelekten und seiner Dynastie, annehmen, um ihre Gewissen nicht zu beunruhigen – wie der lothringische Gesandte nicht ohne Süffisanz vermerkte²³.

Die Summen der in Aussicht gestellten und tatsächlich ausgezahlten Bestechungsgelder waren im Vergleich zu den sonstigen Einnahmen der Domherren geradezu astronomisch. So konnte das Trierer Domkapitel bei

¹⁸ Vgl. als Beispiele FEINE (Anm. 4) 717 (Reg.); W. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts I (Wien 1953 ff.) 426; II, 481; III, 438 (jeweils Reg.).

¹⁹ Vgl. dazu meine Habilitationsschrift: H. WOLF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (erscheint 1992) passim.

²⁰ Dazu FEINE (Anm. 3) 79 f.

²¹ Dazu und zum folgenden grundsätzlich WOLF (Anm. 19) Ergebnisse.

²² HHStA GWA 28 a, Eigenhändige Notiz Kaiser Leopold I. auf der Konferenzrelation 1698 Februar 17.

²³ Zur Trierer Koadjutorwahl, die bislang nicht erforscht ist, vgl. HHStA LHA 11, 140, 149.

der Koadjutorpostulation von 1710 750 000 Livres einstreichen²⁴; dagegen war die Osnabrücker Fürstbischofswahl²⁵ des Jahres 1698 mit rund 100 000 Reichstalern vergleichsweise billig²⁶. Für die erfolglose Kandidatur in Münster 1706/7²⁷ wandte die lothringische Dynastie immerhin 400 000 Gulden auf²⁸; der Kostenvoranschlag für einen zweiten – freilich nicht ausgeführten – Anlauf auf das westfälische Hochstift belief sich auf eine glatte Million Ecus²⁹. Auch für das Eichstätter Koadjutorieprojekt (1715)³⁰ lagen 250 000 Gulden bereit³¹. Ähnliche Beträge lassen sich für die Kandidaturen Josef Clemens' von Bayern feststellen³².

Auch auf die einzelnen Domherren entfielen beträchtliche Summen. Der Osnabrücker Dompropst Franz Arnold von Wolff-Metternich³³ erhielt 1698 für sein Abstehen von einer eigenen Kandidatur 75 000 Reichstaler; daneben nehmen sich die 27 000 Reichstaler für die Gebrüder Landsberg³⁴ geradezu bescheiden aus³⁵. Dem Trierer Dompropst Karl Kaspar von Kesselstatt³⁶, einem Neffen des Trierer Kurfürsten

²⁴ HHStA LHA 140, Etat des payements à faire 1710 Oktober 14.

²⁵ Zur Osnabrücker Fürstbischofswahl vgl. vorläufig C. STÜVE, Sedisvacanz-Zeit nach dem Tode Bischofs Ernst Augusts I. (2. Februar 1698) und Wahl Carls von Lothringen, nach den Aufzeichnungen des Iburger Abts Maurus Rost, in: Osnabrücker Mitteilungen 16 (1891) 117–134; F. KEINEMANN, Die Wahl des Prinzen Karl von Lothringen zum Fürstbischof von Osnabrück (1698), in: Osnabrücker Mitteilungen 74 (1966) 191–197.

²⁶ HHStA LHA 159, Kostenabrechnung Baron Chassignets über die Osnabrücker Wahl 1698 September 6.

²⁷ Zur Münsteraner Doppelwahl 1706/7 vgl. vorläufig F. KEINEMANN, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen 22: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11) (Münster i. W. 1967) 126–141; H. O. LANG, Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischofs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert (Wattenscheid 1933) 7–97.

²⁸ Dazu WOLF (Anm. 19) Kapitel 2.

²⁹ AMAE CP Lorraine 92, Audiffret an Ludwig XIV. 1715 Oktober 31.

³⁰ Hier sollte Franz Anton von Lothringen (1689–1715) gewählt werden. Dazu vorläufig M. DOMARUS, Marquard Wilhelm Graf von Schönborn. Dompropst zu Bamberg und Eichstätt (Eichstätt 1961) 67 f.

³¹ HHStA LHA 175, Auerbach an Herzog Leopold von Lothringen 1715 Oktober 14; AMAE CP Lorraine 91, Audiffret an Ludwig XIV. 1715 Juli 25.

³² Dazu grundlegend M. WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (= MThSt(H) 24) (St. Ottilien 1985) passim.

³³ Über ihn K. HENGST, Art.: Wolff gen. Metternich zur Gracht, Franz Arnold Reichsfreiherr von (1658–1718), in: GATZ (Hg.) (Anm. 16) 570 f.

³⁴ Über sie J. v. BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28) (Osnabrück 1990) 283–288.

³⁵ HHStA LHA 159, Kostenabrechnung Baron Chassignets über die Osnabrücker Wahl 1698 September 6.

³⁶ Zu Kesselstatt und den im folgenden genannten Domherren vgl. P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I (Bern 1984) 180–186; S.-M. ZU DOHNA, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6) (Trier 1960) passim.

und Speyrer Fürstbischofs Johann Hugo von Orsbeck³⁷, wurde sein Verzicht auf die Koadjutorie seines Onkels mit 150 000 Livres versilbert. Dagegen waren die Voten der beiden anderen Nepoten Orsbecks, Karl Josef Lothar Schenk von Schmidburg und Lothar Adolf von Kesselstatt, mit 60 000 bzw. 45 000 Livres vergleichsweise billig. Die Gebrüder Eltz-Eltz ließen sich ihre Stimmen mit immerhin 150 000 Livres entgelten³⁸. Angesichts dieser Zahlen muten die 36 000, 40 000, 50 000 und 100 000 Ecus je Votum, von denen der französische Gesandte Wilhelm Lothar von Dücker³⁹ an Ludwig XIV. aus Anlaß der Kölner Wahl von 1688 berichtet, nicht mehr so unglaublich an, wie Weitlauff in seiner grundlegenden Studie über die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern annimmt⁴⁰.

Zu den makaberen Details der Finanzierung der Wahlgeschäfte jener Jahre gehört, daß die notwendigen Kredite meist von jüdischen Bankiers zur Verfügung gestellt wurden. Die Rückzahlung gestaltete sich jedoch nicht selten recht schwierig. Oft wäre über ein Jahrzehnt der friedlichen Regierung eines Hochstifts notwendig gewesen, damit sich diese hohen Investitionen einigermaßen hätten amortisieren können. Da aber das 17. und 18. Jahrhundert wiederholt von einigen kleineren und größeren kriegerischen Auseinandersetzungen heimgesucht wurde, die – wie vor allem der Spanische Erbfolgekrieg – zahlreiche Hochstifte in schwere Mitleidenschaft zogen, war an eine rasche Abzahlung der Kredite meist nicht zu denken⁴¹.

Es fällt auf, daß für jeden einzelnen Domherren eine Gesamtstrategie entwickelt wurde, die nicht nur den finanziellen Bereich umfaßte. War der Domkapitular selbst nicht bestechlich, bildete seine Familie den Anknüpfungspunkt. Führte auch dieser Weg nicht zum Ziel, scheute man sich nicht, die Mätressen einzuschalten. Neben Bargeld wurden Ämter in der Administration des Hochstifts, Stellen in verschiedenen Regierungen oder am kaiserlichen Hof, Adelsprädikate und Standeserhöhungen, liegende Güter und „Rechtsbeistand“ bei schwebenden Prozessen, Präbenden und Kanonikate in den Domkapiteln der *Germania Sacra* für Neffen und andere Verwandte der Domherren, Schmuck, Juwelen und Gold für deren Damen, Empfänge und festliche Dinners, edle Reitpferde und teure Gläser

³⁷ Über ihn W. SEIBRICH, Art.: Orsbeck, Johann Hugo von (1634–1711), in: GATZ (Hg.) (Anm. 16) 329–331.

³⁸ HHStA LHA 140, Etat des paiements à faire 1710 Oktober 14.

³⁹ Über ihn L. BITTNER/L. GROSS, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1 (Oldenburg/Berlin 1936) 608 (Reg.).

⁴⁰ WEITLAUFF (Anm. 32) 287.

⁴¹ Über den Kredit Levi Isaac Auerbachs für die lothringische Dynastie in Höhe von 250 000 Reichstalern aus dem Jahre 1715 und dessen Zurückzahlung vgl. HHStA LHA 175.

beschafft – kurz: alles wurde aufgeboten, um einen Domkapitular zu bestechen und sich seiner Stimme zu versichern⁴².

Von einer Wahl durch Eingebung des Hl. Geistes, um dessen Beistand man in der obligatorischen „Missa de Spiritu Sancto“ unmittelbar vor dem Wahlakt bat, kann deshalb wohl kaum einmal die Rede sein. Die Korruptierbarkeit der Domkapitel ist zu offensichtlich. Es kam sogar vor, daß sich einmal gekaufte Domherren dermaßen auf die Unterstützung „ihres“ Kandidaten, sprich Geldgebers versteiften und nicht mehr bereit waren, eine Stornierung des Auftrags anzunehmen⁴³.

Heutige moralische Kategorien sind bei der Beurteilung des simonistischen Treibens bei Bischofswahlen des 17. und 18. Jahrhunderts freilich fehl am Platz. Was blieb den Domherren aus den häufig verarmten Familien des niederen Adels anderes übrig, als die seltene Gelegenheit einer Bischofswahl resp. Koadjutorpostulation zu benützen, um ihre desolate Finanzlage aufzubessern und für Fortkommen und Versorgung ihrer Familienangehörigen zu sorgen? Dies ist einer der wesentlichen Gründe für den großen Erfolg der hochadeligen Dynastien in der Reichskirche; welcher kleine Baron oder Reichsritter konnte schließlich die finanziellen Mittel aufbringen, um über ein Dutzend Domherrenstimmen zu kaufen?

Das Ideal des freien Bischofswahlrechts der Domkapitel in der Germania Sacra entpuppte sich bei näherem Hinsehen als Erfindung des 20. Jahrhunderts; zu sehr erwiesen sich die Wähler als von außen manipulierbar. Meist stand das eigene Interesse und nicht Nutz und Frommen der ihnen anvertrauten Diözese im Vordergrund der Entscheidungen. Deshalb soll hier freilich nicht dem uneingeschränkten Ernennungsrecht des Papstes, das ebenfalls kaum kontrollierbar ist, das Wort geredet werden. Der historischen Redlichkeit halber ist jedoch angesichts der heutigen Diskussion auf die Defizienzen, welche das freie Wahlrecht der Domkapitel in der Kirchengeschichte auszeitigte, hinzuweisen. Einer kombinierten Lösung, die ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von Ortskirche (Klerus und Laien) und Weltkirche (Papst und Bischofskonferenz) vorsieht – wie sie Matthäus Kaiser vorgeschlagen hat⁴⁴ – wäre sicher der Vorzug zu geben.

⁴² Dazu WOLF (Anm. 19) Ergebnisse.

⁴³ Vgl. als Beispiel den Augsburger Domherren Hermann Friedrich Gehlen, den die Lothringer für die Augsburger Koadjutoriewahl von 1714 „gekauft“ hatten. Nachdem die Lage aussichtslos erschien, forderte Herzog Leopold Gehlen auf, von aller Unterstützung für Franz Anton von Lothringen abzulassen, wozu dieser jedoch nicht bereit war. Dazu HHStA LHA 175; zu Gehlen vgl. J. SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (= MThSt(H) 29) (St. Ottilien 1989) 735–750.

⁴⁴ KAISER (Anm. 1) 80–89.

2. Die Rolle der Laien bei Bischofswahlen – eine Wiederentdeckung des 20. Jahrhunderts?

Seit dem Konzil von Basel⁴⁵ und dem Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448⁴⁶ scheinen die Laien von einer wie auch immer gearteten Beteiligung an Bischofswahlen endgültig ausgeschlossen zu sein. Das Recht, den Bischof zu wählen, stand ausschließlich den Domkapiteln zu. Grundvoraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht war jedoch die Subdiakonatsweihe. Bei einer Durchsicht der einschlägigen Literatur entsteht der Eindruck, als ob das Bewußtsein einer ursprünglich konstitutiven Mitwirkung von Klerus und Volk bei Bischofswahlen in den folgenden Jahrhunderten völlig in Vergessenheit geraten wäre.

Auch dieser Befund ist von der Geschichte der *Germania Sacra* her zu korrigieren. Nach vollzogenem Wahlakt, Annahme der Wahl durch den Neoelekten, Gratulation durch die Domherren und Ablegung der *professio fidei*, „erfolgte die *Publikation* der Wahl vor Klerus und Volk in der Kathedrale und die Akklamation seitens des letzteren“. Zu diesem Zweck begab sich ein Domherr in den Dom und verkündete dem versammelten Volk lateinisch und deutsch den Namen des Gewählten. Danach läuteten die Glocken und „mischten sich mit dem Jubel des Volkes, von welchem regelmäßig berichtet wird“⁴⁷.

Daß sich darin Reste des alten Wahlrechts von Klerus und Volk zeigen, ist evident. In der grundlegenden Studie von Hans Erich Feine über die Besetzung der Reichsbistümer wird freilich nicht deutlich, ob die nachfolgende Akklamation der Laien für die Gültigkeit einer Bischofswahl konstitutiv war oder nicht. Wie das (angebliche) Schweigen der Menge bei der Wahl Hieronymus Colloredos⁴⁸ zum Erzbischof von Salzburg 1771 zeigt, konnte die Zustimmung von Klerus und Volk offenbar entfallen, ohne daß die römische Bestätigung des Gewählten dadurch in Frage gestellt worden wäre⁴⁹.

Festzuhalten bleibt allerdings: man war sich zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation durchaus bewußt, daß ein wie immer gearteter Konsens der Laien zu einer Bischofswahl dazugehörte. Besonders deutlich tritt dieses Faktum bei den Doppelwahlen in der Reichskirche zu Tage.

⁴⁵ Vgl. LANDERSDORFER (Anm. 1) 284.

⁴⁶ Vgl. A. WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter* (Stuttgart 1910) 86–109. Text bei C. MIRBT/K. ALAND, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus I*, 6. völlig neu bearbeitete Auflage (Tübingen 1967) 487–490.

⁴⁷ FEINE (Anm. 3) 231 f. (Hervorhebung im Original); Zum Beifall des Volkes bei der Lütlicher Fürstbischofswahl 1694 vgl. WEITLAUFF (Anm. 32) 397.

⁴⁸ Über ihn E. GATZ, Art.: Colloredo, Hieronymus Joseph Franz de Paula Graf (1732–1812), in: DERS. (Hg.), *Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 99–101 (Lit.).

⁴⁹ FEINE (Anm. 3) 232 Anm. 4.

Hier wurde verschiedentlich von der Intensität des Beifalls von Klerus und Volk für die beiden Erwählten auf die Gültigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der jeweiligen Wahl zurückgeschlossen. Diese Tatsache fand bislang in der Forschung kaum Beachtung. Sie kann im Rahmen dieses Beitrags nur anhand eines Beispiels, der *Münsteraner Doppelwahl* von 1706/7⁵⁰, illustriert werden.

Als Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg-Lenhausen⁵¹ am 5. Mai 1706 starb, kam es zu einem der erbittertsten Wahlkämpfe in der Geschichte der *Germania Sacra*, in welchem sich neben Habsburg-Österreich und Frankreich vor allem die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, Preußen, England und die Kurpfalz engagierten. Aus einer Vielzahl von Prätendenten blieben schließlich die beiden Fürstbischöfe von Osnabrück und Paderborn, Karl Josef von Lothringen⁵² und Franz Arnold von Wolff-Metternich, als einzige aussichtsreiche Kandidaten übrig. Der Kaiser versuchte mit allen Mitteln, seinen lothringischen Cousin durchzudrücken. Holland, Preußen und – teilweise auch – die Kurpfalz optierten für Metternich. Als sich im Münsteraner Domkapitel eine Mehrheit für diesen abzeichnete, verhängte Kaiser Josef I. über ihn die Exklusive und erreichte von Rom ein Prolongationsbreve, welches die Wahl um einen Monat (vom 29. Juli auf den 30. August 1706) verschob. Innerhalb dieser Frist sollte sich die lothringische Faktion durch Herausbrechen einzelner Domherren aus der Metternich'schen Partei die Majorität sichern. Als dies mißlang, gelang es dem Kaiser, von Clemens XI. einen zweiten Wahlaufschub zu erwirken. Die Mehrheitspartei war jedoch nicht bereit, dem neuen päpstlichen Breve Folge zu leisten und wählte am 30. August Wolff-Metternich mit 19 Stimmen zum Bischof von Münster. Die Minorität nahm an der Abstimmung nicht teil; sie wollte am 30. September, den vom Papst vorgeschriebenen Termin, zur Wahl schreiten. Das Wahlrecht der Paderborner Faktion hielt man durch den Schritt vom 30. August für verwirkt.

Im Verlauf des September kamen auch der Majorität Bedenken über die Rechtmäßigkeit der von ihr vorgenommenen Wahl. Man beschloß, am 30. September erneut zu wählen, um die römische Bestätigung Wolff-Metternichs nicht zu gefährden. Es kam zu einer klassischen Doppelwahl: im Kapitelsaal wählte die Paderborner Partei mit 19 Voten Wolff-Metternich. Die Osnabrücker Faktion erhob gleichzeitig im Chor der Domkirche mit 15 Stimmen Karl-Josef von Lothringen zum Bischof von Münster. Die Entscheidung dieser zwiespältigen Wahl konnte nur in Rom fallen. Würde der Papst beide Wahlen kassieren und eine Neuwahl ansetzen? Würde er

⁵⁰ Zum folgenden WOLF (Anm. 19) Kapitel 2.

⁵¹ Über ihn E. GATZ, Art: Plettenberg zu Lenhausen, Friedrich Christian von (1644–1706), in: DERS. (Hg.) (Anm. 16) 345 f. (Lit.).

⁵² Über ihn vorläufig W. SEIBRICH, Art.: Karl Josef Ignaz von Lothringen (1680–1715), in: GATZ (Anm. 16) 218–220. Dieser Beitrag weist zahlreiche Unstimmigkeiten auf, die ich in meiner Habilitationsschrift korrigieren zu können hoffe.

einen der Gewählten *pleno jure* ernennen? Oder würde er einen der Elekten bestätigen und den anderen verwerfen?

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung, die man dem jeweiligen Konsens, bzw. der Akklamation von Klerus und Volk beimaß, von besonderem Interesse.

Die kaiserlich-lothringische Partei versuchte, die Vorgänge nach der Wahl so darzustellen, als sei nur bei der Proklamation Karl Josefs von Lothringen eine Akklamation von seiten der Laien erfolgt, während sie bei Franz Arnold von Wolff-Metternich ihr Mißfallen durch Schweigen zum Ausdruck gebracht hätten. So schrieb der kaiserliche Wahlkommissar, Christoph Heinrich von Galen⁵³, an Josef I.: Um 4 Uhr wurde Franz Arnold in der Domkirche proklamiert. Die Paderborner Faktion versuchte darauf, „durch einige Paderborner Cavaliers das heuffig anwesende Volckh zur acclamation animiren [zu] lassen, es ist aber darauff mehr gelächter als freudiges zuruffen, auch kein *Te Deum* erfolget undt sein darauffhin die Capitulares von selbiger Parthey in der Stille nach Hauss gangen. Als aber gleich nach 4 Uhr von dem gewöhnlichen Ort die proclamation geschehen, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Osnabrück durch die disseitige Capitulares mit 15 Stimmen normal zum hiesigen Bischoff einmüthig erwählet worden, hatt das Volckh kaum die gedult gehabt, solches völlig anzuhören, sondern mit großem frohlockhen und langanhaltender acclamation die darüber geschöpftte Freude dergestalten bezeuget, daß vorhin zumalen desgleichen geschehen zu sein sich niemand erinnern kann. Welches Frohlockhen dann den ganzen Tag durch, auch guthen Theyls der nacht gedauret hatt, undt obzwarh ich selbst drey wahlen allhier indessen bey gewohnt, hab ich dennoch dergleichen allgemeine Freudt niemalen gehöret noch gesehen“⁵⁴.

Die Zustimmung von Klerus und Volk für Karl Josef fiel in der Darstellung des kaiserlichen Wahlgesandten so eindeutig aus, daß durch den *consensus populi* die fehlenden vier Domherrenstimmen mehr als kompensiert waren. Im selben Sinne schrieb auch die Minorität des Münsteraner Domkapitels an die Kapitel der *Germania Sacra*, daß die Proklamation des Lothringers „mit allgemeinem und ungewöhnlichem Frohlockhen des Volkes“ einhergegangen sei⁵⁵.

Weil es der kaiserlich-lothringischen Partei ins Konzept paßte, wurde der (angeblich) fehlende Konsens von Klerus und Laien für Wolff-Metternich und die gleichsam inspirierte, fast frenetische Zustimmung für den Herzog von Lothringen als konstitutiv für die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit der jeweiligen Wahl angesehen. Entsprechend argumentierten die lothrin-

⁵³ Über ihn BITTNER/GROSS (Anm. 39) 152, 155, 341.

⁵⁴ HHStA RK Berichte aus dem Reich 18, Galen an Kaiser Joseph I. 1706 Oktober 2.

⁵⁵ HHStA LHA 141, Minorität des Domkapitels Münster an die Domkapitel der Reichskirche 1706 November 5.

gischen Kanonisten auch in einer Prozeßschrift für die *Congregatio Consistorialis*, der Clemens XI. die Entscheidung der Münsteraner Doppelwahl anvertraut hatte. „*Multitudo populi summa gaudio electione approbavit*“ – mit diesen Worten wird die Wahl Karl Josefs gefeiert, während von einem Konsens des Volkes für die Wahl Wolff-Metternichs keine Rede ist. Dadurch wird die fehlende Akklamation indirekt als Nichtigkeitsgrund ausgegeben⁵⁶.

Dieses Argument scheint indes weder die Mitglieder der Konsistorialkongregation noch Clemens XI. sonderlich beeindruckt zu haben, da beide Wahlen verworfen wurden und der Papst aus eigener Vollmacht Wolff-Metternich zum Bischof von Münster ernannte. Die Parteilichkeit der kaiserlich-lothringischen Berichterstattung hinsichtlich des Verhaltens von Klerus und Laien zur Proklamation der beiden Neoelekten war zu offensichtlich. Bei *Clamor* von der Bussche⁵⁷, dem um größte Objektivität bemühten preußischen Wahlgesandten fällt denn auch die Beschreibung der Bekanntgabe beider Wahlergebnisse völlig anders aus. Domkellner Vittinghoff-Schell verkündigte vor dem Hochaltar die Wahl Wolff-Metternichs, „darauf dann auch das *vivat* ausgerufen“ wurde. Als Korff-Schmising die Wahl Karl Josefs von Lothringen bekanntgab, antwortete das Volk ebenfalls mit einem *Vivat*, was darauf „mit dem *Te Deum* unter Trompetten und Pauckenschall, Läutung der Glocken und Lösung der Canonen bekräftigt worden“⁵⁸.

Immerhin zeigt das Beispiel Münster deutlich, daß sich die Reichskirchenpolitiker des 17. und 18. Jahrhundert durchaus der Rolle der Laien bei einer Bischofswahl bewußt waren – auch wenn dieses Wissen nur noch rudimentär war. Zwar strebte keine der beteiligten Mächte eine „Demokratisierung“⁵⁹ der Bischofswahlen an, man war aber durchaus bereit, den – angeblich oder tatsächlich – fehlenden Konsens von Klerus und Laien als politisches und kanonistisches Argument gegen einen unliebsamen Kandidaten ins Feld zu führen.

⁵⁶ ASV ACC 1706/07, *Electio Serenissimi & Reverendissimi Principis Caroli a Lotharingia ad Ecclesiam Episcopalem Monasteriensem*.

⁵⁷ Über ihn BITTNER/GROSS (Anm. 39) 590 (Reg.).

⁵⁸ DZStA KGStA Rep XI g1 Nr. 3, Bussche an König Friedrich I. von Preußen 1706 Oktober 1.

⁵⁹ Vgl. dazu N. GREINACHER, *Demokratisierung der Kirche*, in: ThQ 170 (1990) 253–266.

Rezensionen

Spätantike und frühes Mittelalter. Ausgewählte Denkmäler im Rheinischen Landesmuseum Bonn, hrsg. v. JOSEF ENGEMANN und CHRISTOPH B. RÜGER (= Führer des Rhein. Landesmuseums u. des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege Bd. 134). – Köln: Rheinland-Verlag (in Kommission bei Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn) 1991. XXIII – 325 S.

Spiegel einer Wissenschaft. Zur Geschichte der Christlichen Archäologie vom 16. bis 19. Jahrhundert, dargestellt an Autoren und Büchern. Eine Ausstellung des Christlich-Archäologischen Seminars in der Universitätsbibliothek Bonn, September–Dezember 1991, hrsg. v. MICHAEL SCHMAUDER und ROTRÄUT WISSKIRCHEN. – Bonn: Druck der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität. VIII – 130 S.

Der 12. Internationale Kongreß für Christliche Archäologie, der vom 22. bis 28. September 1991 in Bonn tagte, war von zwei Ausstellungen begleitet, deren Kataloge aus dem bis dahin von Josef Engemann geleiteten Christlich-Archäologischen Seminar an der Philosophischen Fakultät hervorgingen. Sie seien deshalb hier beide zusammen vorgestellt und besprochen.

Entsprechend dem Tätigkeitsgebiet des Rheinischen Landesmuseums Bonn während der Zeit der preußischen Rheinprovinz umfassen seine Sammlungen antiker Altertümer bis heute den Bereich des Nieder- und Mittelrheins sowie der unteren Mosel. Mit diesem Monumentenbestand ist das Problem sog. Moselromanen gegeben, also jener Bewohner des Mosel- und Rheintals, deren sprachliche Überreste in Form von Orts- und Siedlungsnamen sowie Grabinschriften den Schluß auf den Gebrauch der lateinischen Sprache bis in das Frühmittelalter belegen. Die Christliche Archäologie, sofern sie sich mit den frühesten Denkmälern des Christentums einer Region beschäftigt, ist hier mit Fragestellungen der frühgeschichtlichen Forschung konfrontiert, denn die Moselromanen tradieren das Christentum im späten 4. und 5. Jahrhundert, in der Zeit vor Chlodwigs Taufe (498/99). Nicht in jedem Fall ist der sichere Rückschluß auf das christliche Bekenntnis eines jeden von ihnen möglich. Doch die Grabinschriften lassen die Zugehörigkeit zum Christentum in einer Vielzahl von Fällen erkennen. Es ist ein Verdienst dieses Katalogs, daß Winfried Schmitz sämtliche, auch einige bislang unpublizierte Steininschriften ausführlich und sachkundig besprochen hat. Bei der Zuschreibung verschiedener Gräber und Grabinschriften zu den christlichen Denkmälern fällt eine

gewisse Vorsicht auf: Zwiebelknopffibeln mit Christogramm als Beigabe eines Soldatengrabes des späten 4. Jh.s belegen den christlichen Glauben nicht; „wie bei Münzen mit Christogramm stellt sich hier der spätantik-christliche Staat dar“ (S. 33). Ernst Pohl, der die Münzen wie Fibeln sicherlich zu Recht als „Symbol des spätantik-christlichen Staates“ anspricht (S. 192), wundert sich, „warum die Zwiebelknopffibeln im Gegensatz zu den Münzen erst im späten 4. Jahrhundert für solche Zwecke herangezogen werden“. Der Grund ist einfach: Sie sind, auch in ihrer Funktion als Staatsinsignie, ein persönliches, sichtbar an der Kleidung getragenes Kennzeichen eines Würdenträgers in einem Staat, der nach dem Religionserlaß Theodosius' (380) ein christlicher zu sein hatte. Als solches belegen sie in der gegebenen Situation Bekenntnis und Staatsloyalität zugleich.

Der durchgängig vorsichtigen Interpretationslinie der Autoren bei der Zuschreibung einzelner Stücke zum christlichen Denkmälerbestand wird man aber in anderen Fällen folgen können, so z. B. hinsichtlich dessen, was Annette Schaefer zur spätantiken Toten-(nicht Märtyrer-)Memoria unter dem Bonner Münster schreibt (S. 23 f.), Nicoletta Latteri und Ernst Pohl zum Spangenhelm von Morken (S. 253) oder Michael Schmauder zur Fischmotivik auf dem Mundblech einer Schwertscheide aus Mülheim-Kärlich (S. 266). Ob es freilich nötig ist, die Darstellung des beinernen Klappmessergriffs aus Bonn recht bemüht als *widdertragenden* Hirten zu identifizieren, um das Stück so aus dem möglicherweise christlichen Motivkreis der Schafträger-Darstellungen auszuschließen, erscheint mir fraglich. „Die Verdickung mit Kerbe am Ohr“, die für einen Widder sprechen soll (S. 296), ist nur mit viel Phantasie als Ansatz eines Gehörns zu erkennen. Genügt hier nicht einfach der Hinweis auf die Zweckbestimmung als Klappmessergriff, um den „Guten Hirten“ an dieser Stelle auszuschließen? Auch einen *schaftragenden* Hirten als Zierde eines Messers aus dem Umfeld von rheinischen Bestattungen der 1. Hälfte des 3. Jh.s wird niemand bei genauer Überlegung als christlich ansprechen wollen. Hier wirkt die methodisch zunächst sicher gerechtfertigte Skepsis doch etwas übertrieben.

Was die Grabbeigaben der späteren Zeit anbetrifft, so ist auffällig, daß diese im Bereich der moselromanischen Toponomastik (s. dazu jetzt M. Buchmüller-Pfaff, Siedlungsnamen zwischen Spätantike und frühem Mittelalter. Die -[i]-acum-Namen der römischen Provinz Belgica Prima, Tübingen 1990 = Beih. z. Zschr. f. roman. Philol. 225) nicht von den fränkischen Gewohnheiten abweichen. Mit Recht stellt Schmauder fest: „Schon vor dem endgültigen Untergang des Römischen Imperiums [...] schwindet der spätrömische Einfluß auf die fränkische Tracht zusehends“ (S. 177). Im Gegensatz zur romanischen Restbevölkerung des zirkumalpinen Raums (Oberitalien, Slovenien, Kärnten, Graubünden) finden sich im Moselbereich durchaus Waffen (in Männergräbern) und Fibelsätze (in

Frauengräbern). Damit steht die nicht allein durch diese Ausstellung und diesen Katalog aufgeworfene Frage nach der ethnischen Identität der moselromanischen Bevölkerung im Raume: Sprachlich, religiös und handwerklich scheint sie römisch orientiert, siedlungs- und bestattungsmäßig hingegen nicht. Haben wir hier also romanisierte Franken oder eine zunehmend fränkisch beeinflusste romanische Bevölkerung vor uns? Für die Beurteilung des Christentums dieser Gruppe ist die Beantwortung dieser Frage, die beim gegenwärtigen Stand der Forschung noch nicht möglich erscheint, nicht von untergeordneter Bedeutung: In einem Fall wäre von der Übernahme des Christentums als römisch, im anderen von seinem langsamen Schwinden unter fränkischem Einfluß auszugehen. Für beide Tendenzen lassen sich Argumente finden. Die Kirchengeschichte Deutschlands in der Zeit von der Spätantike zum Frühmittelalter ist jedenfalls, wie die Ausstellung demonstrierte, in einer sehr intensiven Weise auf interdisziplinäre Forschungsergebnisse angewiesen. Der mit viel Mühe und Sorgfalt hergestellte Katalog stellt hierzu ein nützliches Arbeitsinstrument dar.

Ein Detail sei freilich noch angemerkt. Erstaunt hat den Rezensenten die mehrfache und etwas umständliche Benennung des Staurogramms als „Christogramm der jüngeren Form“ (S. 77; 133). In der Tat ist dieses Zeichen jünger als die monogramatische Kürzung des Christusnamens durch Kontraktion seiner Anfangsbuchstaben Chi und Rho. Das P jedoch ist im Einflußbereich jüdischer religiöser Praxis aus der konsonantischen Kürzung von Tau und Rho in CTAYPOC (Kreuz) bzw. der Verbalableitungen dieses Wortes entstanden. Das Zeichen taucht zunächst in Bibelhandschriften unter dem dort abgekürzten *nomina sacra* auf. Ausgesprochen wird es beim Lesen *ho estauroménos* (der Gekreuzigte; vgl. die Christustitulatur Mk 16,6; 1 Kor 1,23; Gal 3,1), womit natürlich Christus gemeint ist. Das Zeichen selbst hingegen wird man deshalb aber knapper und besser als Staurogramm bezeichnen. Es ist im Moselbereich sehr häufig. Die Gründe dafür zu erforschen, wäre sicher so lohnend wie lehrreich.

Zweifellos ist dies auch der Blick in den zweiten Katalog, der zu diesem Kongreß erschien. Aus einer reichhaltigen Privatsammlung sowie Bonner Instituten waren in der Universitätsbibliothek prachtvolle und wichtige Werke aus der Geschichte der Christlichen Archäologie zusammengetragen. Sie werden in einem Katalog von 77 Seiten Umfang vorgestellt, der durch Kurzbiographien der Autoren angereichert und dem eine knapp 50seitige „Geschichte der Christlichen Archäologie“ (so der Kolummentitel dieses Katalogteils) vorangestellt ist. Bei der Armut an wissenschaftsgeschichtlicher Literatur zur Christlichen Archäologie wird man dieses Unternehmen in jedem Fall begrüßen. Außer dem historischen Überblick zur Geschichte des Fachs in Friedrich Wilhelm Deichmanns Einführung in die christliche Archäologie (Darmstadt 1983), S. 14–15, liegt nichts Vergleichbares, vor allem nichts Monographisches vor. Die von

E. Johanna Clauß-Thomassen, Brigitte Klausen, Adelheid Siebigs, Beroald Thomassen und Rotraud Wisskirchen verfaßte Geschichte der christlichen Archäologie konzentriert sich auf zwei Stränge. Sie stellt die Entwicklung innerhalb der katholischen Tradition bis zu Joseph Wilpert (1857–1944) und dann die im protestantischen Bereich entstandenen Konzeptionen dar (J. Ch. W. Augusti, Ch. C. J. Bunsen, F. Piper, V. Schultze, F. J. E. Kurth, H. Lietzmann). Besonders die Darstellung der katholischen Autoren zeichnet sich dabei durch eine streng wertende bzw. abwertende Art aus. Sicher kann nicht bestritten werden, daß die Perspektive der Christlichen Archäologie in der Zeit ihrer Entstehung sowohl auf Rom und seine Monumente zentriert als auch in vielfacher Hinsicht apologetisch war. Neigten die katholischen Forscher der Zeit zur Frühdatierung ihrer Monumente, so kontroverstheologisch die evangelischen zu Spätdatierungen. Das muß zunächst einmal zur Kenntnis genommen und dann historisch erklärt werden. Aus dem Blickwinkel heutiger Diskussionen die der vergangenen Zeit als „unwissenschaftlich“ abzutun, genügt jedoch, da unhistorisch, wissenschaftlichen Kriterien nicht. So wie niemand auf die Idee käme, die durch Winckelmann zunächst vorgegebene Konzentration der Klassischen Archäologie auf das „klassische“ Griechenland und das Schönheitsideal der deutschen Klassik zu denunzieren, sollte man auch der Christlichen Archäologie Gerechtigkeit widerfahren lassen. Jean Baptist Seroux d'Agincourt (1730–1814) als Zeitgenossen Johann Joachim Winckelmanns (1717–1768) zu verstehen, wäre der erste Schritt. Dazu bleibt zu berücksichtigen, daß bis weit ins 19. Jahrhundert niemand die nichtrömischen christlichen Altertümer erforschen konnte, die doch im Gebiet des Osmanischen Reichs und seiner Vasallen lagen. Erst die Eroberung Algeriens, das seit 1865 zum französischen Staatsgebiet gehörte, bot dazu erste Möglichkeiten. Die hier zu nennenden Namen, Alfred Louis Delattre (1850–1932) und Paul Gauckler (1866–1911), finden jedoch keine Erwähnung.

Daß sich die Christliche Archäologie nicht wie die Klassische unter Problemstellungen entwickelte, die sich – vielfach bis heute – an Fragen der Ästhetik und der Interpretation der Mythologie orientieren, sondern unter theologisch-kirchenhistorischen, liegt in der Natur der Sache, d. h. ihrer Monumente begründet. Daß es dabei in einer Zeit konfessioneller Auseinandersetzungen zu konfessioneller Apologetik kam, hat letztlich die Wissenschaft mehr vorangebracht als behindert, da auf diese Weise die Fragen zugespitzt wurden.

Nun hätte man bei der eher kritischen Sicht der Geschichte des Faches erwartet, daß dessen durchaus vorhandene kritische Tradition deutlich herausgearbeitet worden wäre. Dies ist in der vorliegenden Geschichte jedoch nicht der Fall. Der Hinweis auf Giuseppe Marchi S. J. (1795–1860), mit dem die exakte Vermessung der Katakomben beginnt, ist ausgesprochen knapp. Seine *Monumenti delle Arti Cristiane Primitive*

nella Metropoli del Cristianesimo (Rom 1844), zwar selten, aber durchaus in deutschen Privatbibliotheken vorhanden, fehlten in der Ausstellung. Gleichfalls das Werk von Théophile Roller, *Les catacombes de Rome* (Paris 1879–1881), mit dem die photographische Dokumentation der Katakombenmalereien längst vor Wilpert, aber von diesem quasi totgeschwiegen, beginnt. (Das Fehlen erstaunte um so mehr, als die Universitätsbibliothek Bonn ein sogar frisch restauriertes Exemplar beider Bände dieses Werks besitzt.) Wenn auch die Ausstellung sich vornehmlich auf Bibliophile beschränkte, so hätte doch innerhalb der Darstellung der Geschichte der Christlichen Archäologie ein Franz Xaver Kraus (1840–1901), hätten Carl Maria Kaufmann (1872–1951), Joseph Sauer (1872–1949), Paul Styger (1887–1940), Franz Joseph Dölger (1879–1940), Alfons Maria Schneider (1896–1952), Friedrich Gerke (1900–1966) und Johannes Kollwitz (1903–1968) Erwähnung finden müssen. Auch daß die Christliche Archäologie schon früh ein interdisziplinäres Fach war, findet in der vorgelegten Geschichte keine Berücksichtigung. Joseph Strzygowski (1862–1941), der gegen Wilpert um den Vorrang des Ostens bei der Entstehung der christlichen Kunst stritt, wurde genauso vergessen wie die Kunsthistoriker Alois Riegl (1858–1905) und Franz Wickhoff (1853–1909) oder der Archäologe Richard Delbrück (1875–1957). Die romzentrierte Perspektive des Fachs hätte sich relativiert, wenn Howard Grosby Butler (1872–1922), mit dem die Erforschung des syrischen Kirchenbaus beginnt, Beachtung gefunden hätte. In Palästina waren Louis-Hugues Vincent O.P. (1872–1960), Felix-Maria Abel O.P. (1878–1953) und Andreas Evaristus Mader S.D.S. (1881–1949) tätig. Diese wenigen Hinweise auf Namen mögen genügen, um auf Lücken dieser Geschichte des Fachs aufmerksam zu machen.

Leider kommt man um das Urteil nicht herum, daß hier eine große Chance vertan wurde. Die Perspektive, unter der dieser „Spiegel einer Wissenschaft“ verfaßt wurde, ist zu eng. Die Autoren nehmen für sich eine Überlegung Theodor Klausers in Anspruch, der 1966 fragte: „Müssen wir Theologen gar ganz aufhören, christliche Archäologie zu betreiben und zu lehren? Müssen wir in unsere Fakultäten entsprechend durchgebildete Laien hereinholen?“ (S. 4) Heute findet ein beträchtlicher Teil der Christlichen Archäologie außerhalb der von Klauser apostrophierten theologischen Fakultäten statt. Das Fach verselbständigt sich, und es gibt Bestrebungen, es in „Spätantike Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte“ umzubenennen. Von daher erklärt sich wohl das Bemühen, sich einerseits von der bisherigen Geschichte des Fachs abzusetzen und andererseits durch manchmal etwas angestrengt wirkende Interpretationen „nichtchristliche“ Denkmäler in der Spätantike zu gewinnen. Es scheint, als gingen wir nach den konfessionellen Auseinandersetzungen einer Phase „konfessionsloser“, vielleicht sogar kulturkämpferischer entgegen.

Wie auch immer: Die dadurch aufgeworfenen Fragen werden die Sicht auf die Dinge schärfen.

Hans Reinhard Seeliger

ANDREAS MEYER, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das *in forma pauperum*-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 20). – Köln–Wien: Böhlau 1990. XII, 161 S., 5 Tabellen u. 2 Karten.

Das *in forma pauperum*-Register Papst Gregors XII. aus dem Jahr 1407 wird heute unter der Signatur Arm. XXXI, vol. 34, im Vatikanischen Archiv aufbewahrt. Es stellt nach Aussage von Meyer, der sich auf dem Gebiet des spätmittelalterlichen Pfründenwesens bereits wiederholt als Spezialist ausgewiesen hat, ein Unikat dar. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, das Register in seinen wesentlichen Inhalten zu veröffentlichen und dabei einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Fast verschämt als „Anhang 3“ (S. 78–130) deklariert, bilden die 561 Einträge des Registers und noch sieben weitere einschlägige Dokumente, die alle in Regestenform wiedergegeben sind, das Kernstück des Buches. Streng wurde dabei nach den Richtlinien des vom Deutschen Historischen Institut in Rom herausgegebenen „Repertorium Germanicum“ verfahren. Wer geübt ist, mit diesem großangelegten Werk umzugehen, wird auch bei der Benutzung der als Ergänzung gedachten Registerpublikation Meyers keine Mühe haben.

Breiten Raum nehmen die erklärenden Bemerkungen des Herausgebers zu seinem Register ein, die sich zugleich als ein Beitrag zum spätmittelalterlichen Pfründenwesen verstehen. Bereits seit Clemens V. (1305–1314) durften jeweils zu Beginn eines Pontifikats arme Kleriker auf Exspektanzen (Pfründenanwartschaften) supplizieren, die dann *in communi forma pauperum*, einem besonderen Urkundenformular, ausgestellt wurden. Für die Päpste war dieser Brauch eine Möglichkeit zur Selbstdarstellung und zur Propaganda. Als *pauper* wurden Kleriker bezeichnet, die noch keine Pfründe besaßen, meist junge Leute, die ganz am Anfang ihrer kirchlichen Laufbahn standen. Auf die Nachricht von der Neuwahl eines Papstes hin brachen sie in großer Zahl nach Avignon oder Rom auf, um dort von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und so ihre eigene Position zu verbessern. Bis zu 6000 arme Kleriker kamen bei einem Pontifikatsantritt an die Kurie. Wichtiger Bestandteil des Geschäftsganges bei der Ausfertigung der Exspektanzen war ein Examen, dem sich die Petenten noch an Ort und Stelle unterziehen mußten. Geprüft wurden sie auf moralische und intellektuelle Eignung, Prüfungsstoff waren Vorlesen, Übersetzen aus dem Lateinischen in die Muttersprache, lateinische Grammatik und Singen, alles Fähigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Gottes-

dienste erforderlich waren. Freilich konnte sich ein Petent, der auf diese Weise eine Exspektanz erworben hatte, nicht sicher sein, daß es ihm auch gelingen würde, diesen Rechtstitel in die Realität umzusetzen. Zwar hatten Anwartschaften in der *forma pauperum* relativ gute Aussichten auf Erfolg, doch bekamen die Petenten immer wieder Schwierigkeiten mit den lokalen geistlichen Institutionen, wenn sie ihre vom Papst verbrieften Rechte geltend machen wollten.

Zwei weitere Anhänge mit der Auflistung der Petitionstermine und der an der Kurie tätigen Examinatoren und ein umfangreiches Orts- und Personenregister runden dieses Buch zu einem im Zugang schwierigen, aber gewiß nicht marginalen Thema ab.

Matthias Thumser

Nuntiaturreportagen aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken, 3. Abt.: 1572–1585, 7. Bd.: Nuntiaturreportagen Giovanni Dolfins (1573–1574) im Auftr. d. Deutschen Historischen Instituts in Rom bearb. v. ALMUT BUES. – Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1990. LVIII und 794 S.

Die durch ihre Wiener Dissertation bestens ausgewiesene Bearbeiterin hat in der bemerkenswert kurzen Zeit von zwei Jahren einen Band von über 700 Druckseiten Quellentext vorgelegt, der würdig in der langen Reihe der vom Dt. Histor. Institut herausgegebenen „Nuntiaturreportagen aus Deutschland“ steht. Aus insgesamt fünfzehn Archiven und Bibliotheken hat sie in 316 Nummern die Korrespondenz im Zeitraum vom 25.4. 1573 bis zum Jahresende 1574 vorgelegt, nachdem die Anfangsphase der Nuntiaturreportagen Dolfins bereits 1967 durch J. Rainer und 1982 durch H. Goetz publiziert worden war. Die Quellenlage insgesamt war „überaus günstig“ (S. VIII), freilich mußten einige Stücke wegen schlechter Erhaltung der Vorlage anhand älterer Institutsabschriften des 19. Jahrhunderts rekonstruiert werden, andere waren „nur noch in ... unzusammenhängenden Fragmenten überliefert“ (S. XI), so die Nr. 261, 287, 290 und 294; die römischen Weisungen vom November/Dezember 1574 sind sogar gänzlich untergegangen.

Inhaltlich spiegelt die Korrespondenz vor allem das Bemühen um innerkirchliche Reformen durch einen Nuntius, der 1563 als Bischof von Torcello noch an der letzten Sitzungsperiode des Tridentinums teilgenommen hatte, und unter einem Papst, der sein Augenmerk dezidiert gerade auf Deutschland richtete.

Politische Fragen im engeren Sinne des Wortes ergaben sich aus den Lehnsverhältnissen von Finale Ligure und Pitigliano, die Kaiser Maximilian II. als Reichslehen reklamierte; daneben behandelt der Briefwechsel kirchenstaatsrechtliche Differenzen zwischen dem Fürstbistum Trient und Innsbruck (Erzherzog Ferdinand) sowie zwischen dem Patriarchat Aquileia und Graz (Erzherzog Karl).

Wichtiger als die Erwähnung weiterer inhaltlicher Schwerpunkte der Korrespondenz scheinen mir im Rahmen einer knappen Vorstellung des Bandes einige Hinweise auf Editionsprinzipien und Textgestaltung.

Ohne Vorbehalt zu begrüßen ist die Entscheidung, dem Grundsatz der Volledition zu folgen; auf die Wiedergabe der im Untertitel der Reihe genannten „ergänzenden Aktenstücke“ wurde – anders als bei Goetz, der in einem Anhang 43 derartige Stücke gebracht hatte – gänzlich verzichtet, allenfalls ein Hinweis auf den Fundort ist gegeben, sofern dieser bekannt ist. Bei der Gestaltung der Texte folgt die Edition „weitgehend“ (was heißt das?) den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der „Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen, Arbeitskreis Editionsprobleme der frühen Neuzeit“ (Archiv f. Reformationsgesch. 72, 1981, 299–315). Richtig ist ferner die Wiederaufnahme des Prinzips, auch die Kopfregegesten (und modernen Datumsangaben) (wie bisher schon die Anmerkungen) in Kursive zu setzen und die Antiqua allein den Quellentexten vorzubehalten (irrtümlich daher wohl S. 150 Anm. 2). Die textkritischen Noten weisen „nur große, bedeutsame Korrekturen“ nach, in ihnen finden dankenswerterweise auch Erklärungen seltener Worte oder dem Dialekt angehörende Wortformen und Begriffe Platz (S. 51, Anm. a und b). Die Sachanmerkungen sind stets sorgfältig, konzis und klar. In ihnen hat die Bearbeiterin auch vielfach „die Depeschen anderer zeitgenössischer Gesandter am Kaiserhofe ..., vor allem ... aus Florenz, Venedig, Mantua und Ferrara“ plaziert, die „alle unediert sind“ (S. LI).

Mit einem Hinweis auf die damit genannten Quellenbestände und ihr Verhältnis zu den Nuntiaturkorrespondenzen sei die Vorstellung der untadeligen Edition beschlossen: Wenn auch, durch den Rang des Papstes als Haupt einer Konfession und (kirchen)politischer Faktor von europäischer Bedeutung begründet, die Korrespondenz zwischen Kurie und Nuntius von singulärer Qualität ist, dennoch gilt: für viele der darin behandelten Einzelthemen sind die Quellen römischer Provenienz nur ein Zeugnis unter anderen und mitunter nicht einmal das wichtigste: Die Briefwechsel der oben genannten diplomatischen Vertreter anderer Mächte, allen voran Venedigs, deren besondere Bedeutung bereits Ranke erkannt hatte, sind nicht nur hilfreiche Ergänzungen für das Detail, sondern haben eigenen Stellenwert und verdienten daher, in eigenen Editionen oder Darstellungen für die Geschichtswissenschaft fruchtbar gemacht zu werden.

Burkhard Roberg

Carlo M. d'Attems. Primo arcivescovo di Gorizia 1752–1774, 2 Bde. (= Istituto di Stori Sociale e Religiosa – Istituto per gli Incontri Culturali Mitteleuropei Gorizia). – Gorizia: 1988/90. 190 u. 550 S.

Carlo M. d'Attems, *Vizitacijski Zapisniki Savinsjskega Arhidiakonata Goriske Nadskofije 1751–1773* (Die Berichte der Pastoralvisitationen im Archidiakonat Saunien der Erzdiözese Görz), Bd. 2 – Ljubljana: 1991. 992 S.

Die beiden als Herausgeber fungierenden Görzer Institute veranstalteten 1988 ein internationales Symposium, das dem ersten Oberhirten des seit 1750 in verschiedenen Etappen errichteten Erzbistum Görz im Begegnungsraum von italienischem, friulanischem, slowenischem und deutschem Sprachgebiet gewidmet war. Obwohl das heutige Erzbistum seit den Grenzziehungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg im wesentlichen auf den italienischen Bereich begrenzt ist, in dem allerdings eine beachtliche Minderheit von Slowenen lebt, war der Kongreß im Hinblick auf die historischen Situationen dreisprachig angelegt. Dies gilt auch für den Kongreßbericht.

Attems war als Bischof von erstrangiger Bedeutung, während das für seinen Sprengel, der 1750 für den innerösterreichischen Teil des 1751 aufgehobenen Patriarchates Aquileja begründet worden war und vier Sprachgebiete umfaßte, nicht gilt. Er hatte seine theologische Ausbildung in Rom erhalten und fühlte sich den Idealen des Konzils von Trient verpflichtet. In seiner langjährigen Amtszeit versuchte er, diese in die Tat umzusetzen. Dabei spielten systematische Visitationen des weiten, z. T. schwer zugänglichen und in nationaler Hinsicht schon damals delikaten Sprengels eine zentrale Rolle. Die daraus hervorgegangenen 24 Protokollbände bilden eine Quelle zur Kirchen- und Kulturgeschichte, die an Aussagekraft durchaus den Visitationsberichten des Karl Borromäus entsprechen. Sie sind in dem soeben erschienenen Band für das Archidiakonat Saualtal (Untersteiermark, Raum Cilli/Celje) im vollen lateinischen Wortlaut veröffentlicht. Es ist bedauerlich, daß die deutschen Begleittexte sprachlich sehr fehlerhaft sind. Angesichts der Bedeutung der Edition wäre die Durchsicht durch einen deutschsprachigen Korrektor wünschenswert gewesen. Die Benutzbarkeit wird allerdings durch dieses Versäumnis nicht beeinträchtigt.

Während der 1. Bd. des Werkes über Attems neben einem Lebensbild ein ausführliches Quellenverzeichnis bietet, enthält der 2. Bd. die Kongreßakten. Die zahlreichen Beiträge würdigen Attems im Wirken für seinen Sprengel und ordnen ihn in das vielfältige Beziehungs- und Spannungsfeld zwischen römischen und Wiener Optionen ein. Man kann den Görzer Instituten zum erfolgreichen Auftakt ihrer Kongreßtätigkeit gratulieren.

Erwin Gatz

Eingegangene Bücher 1991

CARRETTO, CARLO, Denn du bist mein Weg: Meditationen für jeden Tag; Jahreslesebuch/Carlo Caretto; hrsg. von LUITGARD MALY (Freiburg i.Br.: Herder, 1991). 396 S.

[Doctrina duodecim apostolorum] Didache = Zwölf-Apostel-Lehre (Freiburg i.Br.: Herder, 1991). 358 S. (Fontes christiani 1).

Dokumente zur Causa Lutheri/hrsg. und komm. von PETER FABISCH u. ERWIN ISERLOH (Münster: Aschendorff 1991, Corpus catholicorum 42) – 2. Teil: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521.

GISBERT GRESHAKE (Hrsg.). Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche; mit Beiträgen von RICHARD PUTZ (u.a.) (München: Schnell & Steiner 1991) 164 S. (Schriftenreihe der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg).

HAMMAN, ADALBERT G. Études patristiques: Méthodologie – Liturgie – Histoire – Théologie (Paris: Beauchesne 1991), 474 S. (Théologie historique 85).

HILGER, WOLFGANG (Bearb.), Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198–1304: Ein Beitrag zum Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum (Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften, 1991). xxix, 443 S. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl., Historische Kommission) (Fontes rerum austriacarum = österreichische Geschichtsquellen. 2. Abt., Diplomataria et acta; 83. Bd.)

Italien: Archäologischer Führer/Emanuele Grego. (Aus dem Ital. von GABRIELA FÜSSLIN) (Freiburg i.Br.: Herder, 1991). 383 S.: zahlr. Ill.

MEIER, JOHANNES, Die Anfänge der Kirche auf den Karibischen Inseln: Die Geschichte der Bistümer Santo Domingo, Concepción de la Vega, San Juan Puerto Rico und Santiago de Cuba von ihrer Entstehung (1511/22) bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Immensee: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft, 1991) xxxiii, 313 S. (Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft = Nouvelle Revue de science missionnaire. Supplémenta 38).

Ricerche per la storia religiosa di Roma: studi, documenti, inventari/direzione GIACOMO MARTINA ...; redazione LUIGI FIORANI). (Roma: Edizioni di storia e letteratura, 1990) Bd. 8, 402 S.

RÖSSNER, MARIA BARBARA, Konrad Braun: (ca. 1495–1563) – ein katholischer Jurist, Politiker, Kontroverstheologe und Kirchenreformer im konfessionellen Zeitalter. (Münster: Aschendorff 1991). xxxix, 435 S. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 130).

Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500–1650/Mit Beiträgen von KARL AMON (u. a.), hrsg. von ANTON SCHINDLING und WALTER ZIEGLER: (Münster: Aschendorff 1991) (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51) III: Der Nordwesten (1991).

TÖNNESMANN, ANDREAS, Pienza: Städtebau und Humanismus; Aufnahmen von Gerhard Weiss (München: Hiermer, 157, 48 S., 5 Farbtaf.: zahlr. Ill., Taf. (Römische Forschungen der Bibliotheca Hertziana 26).

WEISS, DIETER J., Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter (Neustadt a. d. Aisch: Kommissionsverlag Degener & Co., 1991) xiv, 582 S.: geogr. Kt. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe IX, Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 39).

Prälat Dr. Hermann Hoberg †

Am 21. September 1992 verstarb in seiner Heimatstadt Osnabrück unerwartet Prälat Dr. Hermann Hoberg, emeritierter Vizepräfekt des Vatikanischen Geheimarchivs, Dombherr von St. Peter in Rom und Ehrendombherr von Osnabrück. Am 11. Dezember 1907 geboren, war er nach der Priesterweihe (1933) mehrere Jahre als Seelsorger im Bistum Osnabrück tätig. Während dieser Zeit verfaßte er als Schüler von Prof. Dr. Johannes Vinke eine kirchengeschichtliche Dissertation, mit der er 1938 in Freiburg zum Dr. theol. promovierte. Anschließend ging er als Stipendiat der Görres-Gesellschaft nach Rom zur Fortführung der von der Gesellschaft betriebenen Quellenedition zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378. In Rom trat er als Mitglied in das Priesterkolleg und die Erzbruderschaft am Campo Santo ein. Aus dem begrenzt geplanten Aufenthalt wurde schließlich ein vierundfünfzigjähriger. Seit 1950 Archivar und seit 1957 Vizepräfekt des Vatikanischen Geheimarchivs, hat Hermann Hoberg neben seinen amtlichen Aufgaben nicht nur die Forschungen im Auftrag der Görres-Gesellschaft fortgesetzt, sondern er hat auch unzählige Archivbenutzer, vor allem aus dem deutschen Sprachraum, in seiner mit Humor gewürzten Hilfsbereitschaft, die das Maß des Üblichen weit überschritt, bei ihren Forschungen beraten (von daher sind die Dankesbezeugungen in den Vorworten zahlreicher Arbeiten aus dem Archiv weit mehr als geläufige Floskeln). Hermann Hoberg war seit 1959 Mitherausgeber der Römischen Quartalschrift, zu der er manchen Aufsatz beisteuerte. Das Römische Institut der Görres-Gesellschaft und das Priesterkolleg am Campo Santo Teutonico ehrten ihn 1979 durch die zweibändige Festschrift „Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv“. Auch nach seiner Emeritierung als Vizepräfekt (1977) war Hermann Hoberg fast täglich im Archiv anzutreffen. 1980 verlieh Papst Johannes Paul II. ihm ein Kanonikat bei St. Peter. Am 25. September 1992 wurde Hermann Hoberg auf dem Dombherrenfriedhof in Osnabrück zur letzten Ruhe geleitet. Erzbruderschaft, Priesterkolleg und Römisches Institut der Görres-Gesellschaft gedachten seiner am 25. Oktober 1992 in einem stark besuchten Gottesdienst. R. I. P.

Erwin Gatz

Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648

Ein Symposium

Vom 18. bis 20. September 1991 veranstaltete das Römische Institut im Campo Santo eine Konferenz für Autoren und Mitarbeiter des biographischen Lexikons „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648“, d. h. vom Abschluß des Wiener Konkordates und der damit erfolgenden definitiven Beilegung des Schismas, bis zum Westfälischen Frieden. Dieser Band wird die Lebensbilder von über 600 Diözesanbischöfen und die Biogramme der noch nicht übersehbaren Zahl von Weihbischöfen enthalten. Auf dem Symposium wurden wichtige Aspekte des Episkopates dieser Zeit behandelt. Die Referate werden hiermit veröffentlicht. Mein Dank gilt den Referenten und Teilnehmern dieser anregenden Begegnung.

Erwin Gatz

Teilnehmer

Dr. Hans Ammerich, Speyer – Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Hannover – Clemens Brodkorb, Rom – Prof. Dr. Louis Carlen, Freiburg/Schweiz und Frau Carlen – Prof. Dr. Günther Christ, Köln – Dr. Wilhelm Dörr, Freiburg/Breisgau – Prof. Dr. France M. Dolinar, Laibach – Prof. Dr. Winfried Eberhard, Bochum – Dr. Felix Escher, Berlin – Michael F. Feldkamp, Rom – Prof. Dr. Erwin Gatz, Rom – Prof. Dr. Josef Gelmi, Brixen – Dr. Egon Johannes Greipl, München – Prof. Dr. Karl Hengst, Paderborn – Dr. Burkhard Keilmann, Worms – Dr. Jan Kopiec, Oppeln – Prof. Dr. Konstantin Meier, Eichstätt – Dr. Andreas Meyer, Rom – Dr. Hans Noflatscher, Innsbruck – Univ.-Doz. Dr. Dr. Franz Ortner, Salzburg – Prof. Dr. Jürgen Petersohn, Marburg – Andrea Polonyi, Tübingen – Prof. Dr. Johann Rainer, Innsbruck/Rom – Dr. Michael Reimann, Oldenburg – Dr. Stefan Samerski, Rom – Prof. Dr. Alois Schmidt, Eichstätt – Dr. Pierre-Louis Surchat, Bern – Dr. Christine und Dr. Peter Tropper, Klagenfurt – Prof. Dr. Walter Ziegler, München und Frau Ziegler.

Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat

Von ANDREAS MEYER

Gemeinhin spricht man davon, es sei Aufgabe der Konkordate des 15. Jahrhunderts gewesen, den Ausgleich zwischen dem seit dem 4. Laterankonzil (1215) „als gemeinrechtlich-kanonisch anerkannten Wahlrecht der Kapitel und dem päpstlichen Provisionsrecht“ zu schaffen¹. Dies trifft ohne Einschränkung für die niederen Benefizien zu, wo dieses Ziel mit der *alternativa mensium* tatsächlich auch erreicht wurde². Fortan galten die päpstlichen Exspektativen nur noch für die in den ungeraden Monaten Januar, März usw. freigewordenen Pfründen, während die Besetzung der in den Monaten Februar, April etc. erledigten Benefizien den ordentlichen Kollatoren zustand. Zweifelhaft erscheint mir hingegen, ob die Vorstellung des zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Gewalt zu schaffenden Ausgleichs auch für die Bischofserhebungen gilt. Meines Erachtens verkürzt hier diese Sichtweise das Problem in ungebührlicher Weise auf einen in dieser Eindeutigkeit in der Realität nie dagewesenen Gegensatz zwischen päpstlichem Provisionsrecht und kapitularem Wahlrecht. Diese Polarisierung ist wohl das Ergebnis einer zum Teil mißverstandenen Rolle der päpstlichen Kurie. Die römische Kurie war in erster Linie die höchste richterliche Gewalt innerhalb der Kirche. Somit sind viele ihrer Äußerungen richterliche Dekrete und nicht politische Entscheide³. Nun war die päpstliche Kurie gleichzeitig aber auch eine politische Macht, die ihre Rechte in Auseinandersetzungen mit anderen politischen Mächten (besonders mit dem Römischen Reich) definierte und durchzusetzen versuchte. Zudem war die Erhebung der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe wegen deren Stellung im Reich in vielen Fällen eine außerordentlich politische Angelegenheit, ein Gesichtspunkt, der im kanonischen Erhebungsprozedere nicht – oder zumindest nicht ausreichend – berücksichtigt war. Diese unentwirrbare Gemengelage, sowohl in den Funktionen der Kurie wie auch in den Funktionen der Erhobenen, sollte meines Erachtens nun aber nicht unter dem die Realität stark einengenden Blickwinkel „Kurie gegen

¹ H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Stuttgart 1921, Nachdruck Amsterdam 1964) 6.

² A. MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986) 108–152.

³ E. PITZ, Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit, in: QFIAB 50 (1971) 450–461, hier 457.

Wahlrecht“ betrachtet werden. Im Spätmittelalter gab es bezüglich Bischofserhebungen keinen ständigen „Kulturkampf“ zwischen den deutschen Domkapiteln und der päpstlichen Kurie, auch wenn Kontroversen vorkamen.

Es ist auch zu bedenken, daß die Entstehungsgeschichte des kanonischen Rechts den theoretisch möglichen Reformspielraum stark einengte. Die beiden Sammlungen des im 12. und 13. Jahrhundert neu entstandenen Kirchenrechts, der Liber Extra von 1234 und der Liber Sextus von 1298, waren authentisch und ausschließlich⁴. Das heißt, daß die in diese beiden Sammlungen aufgenommenen Entscheide fortan allgemein galten, die nicht aufgenommenen, also verworfenen, Dekrete jedoch ihre Gültigkeit verloren. Im 15. Jahrhundert waren sich weite Kreise darüber einig, daß die im geschriebenen Recht festgehaltenen Regeln unantastbar seien. Die dort enthaltenen Bestimmungen behielten ihre Gültigkeit, auch wenn sie in der täglichen Praxis gelegentlich in Vergessenheit gerieten. Anhängig war damals hingegen, wieviel vom seither entstandenen neuen Recht immerwährende Gültigkeit haben sollte. Hier setzen nun die Konkordate ein. Weil die unterschiedliche Entwicklung in den sich bildenden europäischen Nationalstaaten im 15. Jahrhundert einen allgemeinen Konsens – gewissermaßen einen Liber Oktavus – verunmöglichten⁵, übernahmen die Konkordate für ihren Geltungsbereich jeweils die Funktion festzulegen, wieviel von dem seit dem frühen 14. Jahrhundert neu entstandenen Recht als allgemein gültig anzusehen und was eventuell zu verwerfen sei. Dies erklärt auch, weshalb die im geschriebenen Recht klar geregelten Erhebungsprozedere wie etwa Wahl, Postulation oder Koadjutorien mit Sukzessionsrecht im Wiener Konkordat mit keinem Wort erwähnt wurden. Diese Wege standen auch in Zukunft offen. Das Konkordat von 1448 regelte hingegen den Geltungsbereich der Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans* und führte die Wahlbestätigungspflicht ein. Es handelt sich also um die Klärung von Detailfragen, deren Bedeutung erst im historischen Rahmen erkennbar wird. Daher sollen im folgenden die grundlegenden im geschriebenen Recht festgehaltenen Bestimmungen über die Bischofserhebung kurz vorgestellt werden, bevor dann die beiden Reformpunkte zur Sprache kommen.

I

Seit dem christlichen Altertum nahmen mit Klerus, Volk und Konprovinzialbischöfen beziehungsweise Metropolitane drei Teilnehmerkreise an

⁴ K. W. NÖRR, Die Entwicklung des Corpus iuris canonici, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1, hg. von H. COING (München 1973) 835–846.

⁵ Vgl. R. WEIGAND, Kanonisches Recht, in: Lexikon des Mittelalters 5 (München 1990) 904–907.

der Bischofswahl teil, ohne daß aber genaue Vorstellungen über den Wahlkörper oder das Wahlverfahren bestanden hätten⁶. Dies änderte sich mit der gregorianischen Reform, als der Einfluß der Laien auf die Bischofswahl ausgeschaltet und der römischen Kirche ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt wurde. Dieser Prozeß förderte zudem die Herausbildung von besonderen Wahlgremien, denn die Wahl eines neuen Oberhirten konnte ja nicht durch den Klerus allgemein geschehen. Erstmals ist dies im Papstwahldekret von 1059 greifbar, wo Nikolaus II. die Kardinalbischöfe als Vorzugswähler nennt⁷. Schon der 28. Kanon des 2. Laterankonzils von 1139 spricht von den Kanonikern des Domkapitels als den eigentlichen Bischofswählern, während den anderen Geistlichen (*virii religiosi*) nur noch eine beratende Funktion zugewiesen wird⁸. Dieser Konzentrationsprozeß auf ein relativ kleines Wahlgremium setzte sich in der Folge fort, denn „bei den Dekretisten läßt sich deutlich ablesen, daß in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts vielerorts die Bischofswahlen bereits ausschließlich von den Domkapiteln vorgenommen wurden, ohne Hinzuziehung anderer geistlicher Personengruppen“⁹. Um 1200 entschied Innozenz III. im Streit um die Diözese Sutri, daß die Bischofswahl gemeinrechtlich nur dem Domkapitel zustehe, eine Ansicht, die auf dem 4. Laterankonzil von 1215 bestätigt wurde¹⁰. Damit fand dieser Prozeß gewissermaßen seinen Abschluß, auch wenn kraft Gewohnheitsrecht weiterhin die Möglichkeit bestand, daß andere geistliche Personengruppen, jedoch keine Laien¹¹, an der Bischofswahl teilnehmen konnten¹².

Der *Liber Extra* von 1234 enthält die wesentlichen Bestimmungen über den Vorgang der Bischofswahl und über die Wählbarkeit der Kandidaten, die hier nun kurz referiert werden müssen, da sie auch für die Zeit nach dem Wiener Konkordat von entscheidender Bedeutung sind¹³. Zuerst zum äußeren Ablauf der Bischofswahl.

Die Wahl hatte innert dreier Monate nach Eintritt der Vakanz zu geschehen, sonst devolvierte das Wahlrecht, sofern kein berechtigter

⁶ Zum folgenden K. GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZSavRGKan 88 (1971) 22–82, 89 (1972) 166–197.

⁷ D. JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt (Sigmaringen 1986) 4.

⁸ Conciliorum oecumenicorum decreta (Freiburg 1962) 179.

⁹ GANZER (Anm. 6) 74.

¹⁰ X 1.6.42.

¹¹ X 1.6.56.

¹² GANZER (Anm. 6) 77.

¹³ Folgendes nach K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Köln – Graz 1968) 9ff. Die einzelnen Bestimmungen finden sich in X 1.6 *de electione*, Ergänzungen in VI 1.6 *de electione et electi potestate*.

Umstand vorlag, an die nächsthöhere Instanz, also an den Erzbischof oder an den apostolischen Stuhl. Zudem durften die Wähler nicht absichtlich von der Wahl ausgeschlossen werden. Eine kanonische Wahl konnte auf drei Arten geschehen:

1. *per compromissum*: das heißt, das Wahlrecht wurde auf einige Vertreter übertragen, die im Namen aller wählten.

2. *per scrutinium*: Hier erfragten drei Kanoniker als Skrutatoren im geheimen die Stimmen, wobei das Ergebnis schriftlich festgehalten werden mußte. Wer *omnes vel maior et sanior pars capituli* auf seiner Seite hatte¹⁴, galt als gewählt. Bei mehreren Kandidaten war die Skrutinialwahl zweistufig. Dem Erfragen der Meinungen folgte die *collatio*, das Abwägen von *numerus* und *zelus* der Wähler sowie der *merita* der Nominierten. Die Schwierigkeit, die das Prinzip von *maior et sanior pars* der Theorie und Praxis bereitete, konnte von den Kanonisten nie ganz gelöst werden, weil es sich bei der Qualität der Wähler letztlich um ein moralisches oder politisches Moment handelte, das mit juristischen Mitteln kaum zu erfassen war.

Bei der Kompromiß- und bei der Skrutinialwahl erfolgte sodann die *electio communis*, in welcher der Kandidat förmlich zum Bischof gewählt wurde.

3. ist noch die Wahl *quasi per inspirationem* zu erwähnen, die aber immer eine Ausnahme darstellte.

Nach der *electio communis* hatte der Gewählte die Annahme der Wahl zu erklären und die Wahl durch den kirchlichen Oberen bestätigen zu lassen. Bei den immediaten Bistümern geschah dies durch den Papst, bei den anderen durch den zuständigen Erzbischof, bei den Erzbistümern durch die Suffragane¹⁵. Darauf folgten die Weihe und gegebenenfalls die Palliumverleihung.

Wählbar war, wer aus rechtmäßiger Ehe stammte, mindestens dreißig Jahre alt, *vita et scientia commendabilis* und mindestens zum Subdiakon geweiht war¹⁶. Nicht wählbar war zum Beispiel, wer eine der genannten Eigenschaften nicht erfüllte, schon Bischof beziehungsweise Erzbischof einer anderen Kirche war oder gegen kanonische Bestimmungen verstieß, beispielsweise indem er mehrere Pfründen ohne päpstlichen Dispens kumulierte.

Für den Fall, daß der Kandidat nicht allen erforderlichen Bedingungen genügte, konnte das Wahlgremium auf die *postulatio* ausweichen, indem es auf sein Wahlrecht verzichtete und den Papst um die Erhebung des Kandidaten ersuchte¹⁷. Der Papst konnte auf die Postulation eintreten

¹⁴ X 1.6.42.

¹⁵ GANZER (Anm. 13) 19.

¹⁶ X 1.6.7 (beruht auf den Beschlüssen des 3. Laterankonzils). Zu den Ergänzungen des Konzils von Trient siehe FEINE (Anm. 1) 34–42.

¹⁷ X 1.5 *de postulatione praelatorum*.

und den Kandidaten mit dem Stuhl providieren; er konnte den Vorschlag aber auch ablehnen und einen anderen als Bischof einsetzen. Da das Kapitel mit der Postulation jede weitere Mitwirkungsmöglichkeit an der Bischofserhebung verlor, mußte sie von mindestens einem Drittel des Kapitels gewünscht werden, sonst wurde sie nicht zugelassen. Das Wahlrecht des Kapitels genoß einen besonderen Schutz, denn für den Fall, daß einige Domherren wählen, andere hingegen postulieren wollten, lag die Hürde für die Postulation noch höher. Nun brauchte es sogar eine Zweidrittelmehrheit. Die Gewährung der Postulation war ein Gnadentakt und konnte daher auch von politischen Überlegungen geprägt sein.

Das päpstliche Mitwirkungsrecht an der Erhebung des Bischofs blieb aber nicht nur auf die Postulation beschränkt. Ohne zu sehr in die Details zu gehen, seien hier die wichtigsten Fälle in Kürze erwähnt:

1. Appellation: bei Uneinigkeit im Kapitel, beispielsweise bei einer Doppelwahl, oder bei tatsächlichem oder vermeintlichem Verstoß gegen das richtige Wahlprozedere konnte an den Papst appelliert werden. Jede Wahl nach eingelegter Appellation war nichtig¹⁸.

2. Devolution: bei Versäumnis der Wahlfrist oder Verletzung gewisser kanonischer Wahlvorschriften verloren die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht für dieses Mal strafweise¹⁹.

3. konnte der Papst die Bitte um Konfirmation einer Wahl ablehnen und einen eigenen Kandidaten einsetzen.

4. konnte er für eine Wahl bestimmte Auflagen erlassen wie etwa die Mitwirkung einer von ihm benannten Person.

5. Koadjutorien. Koadjutoren waren für die Bischöfe vorgesehen, die der Verwaltung ihrer Diözese nicht mehr gewachsen waren. Grundsätzlich war dieses Institut dem Papst reserviert; er hatte die Befugnis aber an Bischof und Kapitel delegiert. Sofern sie im Konsens waren, konnten sie einen Koadjutor ohne Sukzessionsrecht bestellen; bei völliger geistiger Umnachtung des Bischofs brauchte es dafür eine Zweidrittelmehrheit. Koadjutorien mit Sukzessionsrecht hingegen blieben päpstliches Reservatrecht, waren aber an die Einwilligung des Bischofs und die Zustimmung des Kapitels bezüglich Sache und Person gebunden²⁰.

Neben diesen Formen, bei denen das Wahlgremium teilweise auf sein Wahlrecht verzichtete (Postulation, Appellation und Koadjutorie) oder wegen eines Verstoßes gegen die kanonischen Bestimmungen verlor (Devolution), führte die Rechtsanschauung, daß durch die persönliche

¹⁸ GANZER (Anm. 13) 23 und 29. Zum aufschiebenden Charakter der Appellation siehe T. SCHMIDT, Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil, in: DA 46 (1990) 173–176.

¹⁹ GANZER (Anm. 13) 24. Bei Versäumnis der Wahlfrist devolvierte das Wahlrecht bei Suf-fraganbistümern zuerst an den Metropolitane.

²⁰ VI 3.5.1. PH. HOFMEISTER, Von den Koadjutoren der Bischöfe und Äbte, in: AkathKR 112 (1932) 369–436, hier 382.

Anwesenheit *in curia* eine spezielle Jurisdiktion über die Person begründet werde, zur Ansicht, daß auch deren Pfründen unter dieselbe fallen und daß somit, wenn der Inhaber an der Kurie sterbe, die Kollatur dem Papst zustehe. Mit der Konstitution *Licet ecclesiarum* von 1265 fixierte Clemens IV. diese langjährige Praxis, indem er sich die ausschließliche Vergabe der am päpstlichen Stuhl freiwerdenden Pfründen vorbehielt²¹. Gemäß *Licet ecclesiarum* reservierte sich der Papst *ecclesias, dignitates, personatus et alia beneficia*, die an der Kurie vakant wurden. Man beachte, daß die verschiedenen Pfründenkategorien in absteigender Linie aufgezählt werden, meines Erachtens ein deutliches Zeichen, daß mit *ecclesiae* nicht Pfarreien (*ecclesiae parochiales*), sondern Bistümer gemeint wurden, auch wenn die bisherige Forschung anderer Meinung ist²² und obwohl Ganzer beobachtet hat, daß im ausgehenden 13. Jahrhundert die *apud sedem apostolicam* vakant werdenden Bistümer „immer wieder und zunehmend häufiger“ von den Päpsten reserviert wurden²³. Die Konstitution *Etsi in temporalium* von 1305 räumte in dieser Hinsicht jeden Zweifel hinweg, wenn sie *patriarchales, archiepiscopales, episcopales ecclesias, monasteria, prioratus, personatus, dignitates, officia, canonicatus, prebendas, ecclesias cum cura vel sine cura, alia beneficia ecclesiastica* als generell reserviert aufzählt, sofern an der päpstlichen Kurie erledigt, und damit eine ziemlich vollständige Liste der möglichen Pfründenkategorien gibt²⁴. *Etsi in temporalium* stellt aber genauso wenig wie die späteren Konstitutionen *Execrabilis* und *Ex debito* eine Ausweitung des päpstlichen Reservationsrechtes dar, sondern ist nur eine Präzisierung von *Licet ecclesiarum*²⁵. Die begriffliche Unschärfe von *Licet ecclesiarum* zeigt sich aber nicht nur bei den von ihr betroffenen Pfründenkategorien, sondern auch in den Formulierungen *apud sedem apostolicam* und *vacans*. Während in der Folgezeit *apud sedem apostolicam* geografisch mit einem Umfeld von zwei Tagesreisen um den jeweils aktuellen

²¹ VI 3.4.2. Dazu A. MEYER, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster (Tübingen 1986) 33 f. und das Faltblatt am Schluß des Bandes. Die Kanonisten betrachteten *Licet ecclesiarum* keineswegs als Innovation, sondern als Kodifizierung einer seit langem gültigen Gewohnheit, K. PENNINGTON, Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries (Philadelphia 1984) 120.

²² Schon K. EUBEL, Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen, in: RQ 8 (1894) 169–185, hier 173, vermutete, daß unter *ecclesiae* Kathedralkirchen zu verstehen seien. Seit E. GÖLLER, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Paderborn 1910) 93*, der sich auf Eubel beruft (!) und als weiteren Beweis die Konstitution *Statutum felicitis recordationis Clementis pape* (VI 3.4.3) anführt, wo aber der Begriff *ecclesia* nicht vorkommt, weil sich dieses Dekret eben ausdrücklich nicht auf Kathedralkirchen bezieht, wird die gegenteilige Ansicht unbesehen übernommen, so auch von B. ROBERG, Das zweite Konzil von Lyon (1274) (Paderborn 1990) 325.

²³ GANZER (Anm. 13) 43. Diese expliziten Reservationsen waren notwendig, da die allgemeine Gültigkeit von *Licet ecclesiarum* erst mit der Publikation des Liber Sextus 1298 zweifellos feststand.

²⁴ Extravag. Com. 3.2.3.

²⁵ MEYER (Anm. 21) 25–43.

Sitz der päpstlichen Kurie und sozial mit den abschließend aufgezählten kurialen Ämtern erfaßt wurde, zählte man zu den Vakanzgründen außer Todesfall (*vacans per obitum*) beispielsweise auch Resignation *in manibus pape*, eine Möglichkeit, die einem Bischof in Lebensgefahr oder bei vorgerücktem Alter offenstand²⁶, oder *vacans per translationem*. Translationen von Bischöfen auf ein anderes Bistum waren ein päpstliches Reservat, da jeder Bischof durch ein geistliches Eheband mit seinem Bistum verbunden war, von dem nur der Papst dispensieren konnte²⁷.

Weiter konnte der Papst jederzeit mittels Spezialreservation die Verleihung jeder Pfründe im einzelnen Vakanzfall in Anspruch nehmen²⁸. Auf die vorwiegend politisch motivierten päpstlichen Wahlverbote des 13. und 14. Jahrhunderts gehe ich nicht ein, da sie für unsere Zeit unbedeutend sind²⁹.

Soweit die wichtigsten Wege für die Bischofserhebung. Es bestand also ein weiter Fächer von Möglichkeiten, der von reiner Wahl durch das Domkapitel als dem Regelfall über diverse Formen gemeinsamer Mitwirkung von Wahlgremium und Papst bis hin zur reinen päpstlichen Provision reichte, die *ex facto* das kapitulare Wahlrecht aufhob. Nur in diesem letzten Fall standen das Wahlrecht der Domkapitel und das päpstliche Provisionsrecht im Widerspruch zueinander, insofern das erste durch das zweite aufgehoben wurde. Der Vorrang des Papstes ergab sich aus seiner *plenitudo potestatis*. Die Kanonisten des Spätmittelalters waren sich darin einig, daß es dem Papst gestattet sei, kraft seiner Amtsvollmacht positives Recht zu durchbrechen, sofern er nur einen „gerechten und vernünftigen Grund“ dafür hatte³⁰. Der Jurist Nicolaus de Tudeschis genannt Panormitanus (1386–1445) zum Beispiel verstand darunter eine *utilitas et necessitas ecclesie* oder eine *evidens prerogativa meritorum* hervorragender und gebildeter Personen³¹. Diese Aufhebungen des positiven Rechts sollten aber nur ausnahmsweise geschehen, denn wie Aegidius Romanus betonte, handelt Gott nur in seltenen Fällen unabhängig von den ordentlichen Gewalten: *sic et summus pontifex ...*³²

²⁶ GANZER (Anm. 13) 23.

²⁷ Vgl. zu den Translationen PENNINGTON (Anm. 21) 75–100.

²⁸ P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 3 (Berlin 1883) 141.

²⁹ GANZER (Anm. 13) 44.

³⁰ PENNINGTON (Anm. 21) 43–74. Das Zitat aus L. BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, 2. durchgesehene Auflage (Köln – Wien 1982) 166 ff.

³¹ Zit. nach BUISSON (Anm. 30) 122. Das Tridentinum ermöglichte mit den fast gleichen Begriffen, nämlich *urgens necessitas* und *evidens utilitas*, bezüglich der *coadjutoria cum futura successione* Ausnahmen vom allgemeinen Präventionsverbot, FEINE (Anm. 1) 374.

³² Zit. nach GANZER (Anm. 13) 68.

II

Das Wiener Konkordat schrieb nun die Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans* in der Form von *Execrabilis* und *Ex debito* fest und hob dadurch die von Urban V. 1362 und 1363 erlassene Reservation aller Patriarchen-, Erzbischofs- und Bischofsstühle auf. Über die Motive Urbans V. zu diesem Schritt wissen wir leider wenig. Die redaktionelle Verkürzung der ursprünglichen Konstitution auf eine dürre Kanzleiregel, die einzig das Faktum festhält, hat uns alle diesbezüglichen Informationen genommen³³. Zweifellos haben fiskalische Momente bei Urban V. eine Rolle gespielt, denn seit 1355 machten die *Grandes Compagnies* Südfrankreich zunehmend unsicherer. Auch die päpstliche Kurie blieb nicht mehr von schmerzhaften Geldforderungen und hohen Kriegskosten verschont³⁴. Zudem brachte der geplante Umzug von Avignon nach Rom zusätzliche Ausgaben mit sich. Da bei päpstlicher Provision oder Konfirmation spätestens seit Alexander IV. (1254–1261) ein *servitium* an die apostolische Kammer gezahlt werden mußte³⁵, war seit damals das Eingreifen der Päpste in die Bischofskür eine einträgliche Sache³⁶. Dieser finanzielle Aspekt läßt die Generalreservation aller Erzbistümer und Bistümer als das logische Ziel eines fast hundertjährigen Bemühens erscheinen, die päpstlichen Reservationsrechte auf Kosten der ordentlichen Gewalt auszuweiten, denn nun wäre diese Finanzquelle endlich vollständig erfaßt. Zudem besteht kein Zweifel darüber, daß mit den Servitien (beziehungsweise mit den Annaten, die bei niederen Benefizien fällig wurden) bedeutende Summen aus der Peripherie ins Zentrum flossen und daß vor allem bei häufigem Wechsel in der Diözesanführung die dortigen Finanzen großen Schaden nahmen, insbesondere weil die Kurie beim Eintreiben der geschuldeten

³³ E. VON OTTENTHAL (Hg.), *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. (Innsbruck 1888, Nachdruck Aalen 1968) 15 Regel 6 (sofern mit über 200 fl. jährlichem Einkommen) und 17 Regel 18 (ohne Einkommensgrenze). Diese Reservation bringt die Einkommensgröße als neue Dimension mit sich und paßt daher schlecht in den Rahmen der Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans*, denn man kann in ihr nur schwerlich eine Präzisierung einer begrifflichen Unschärfe von *Licet ecclesiarum* erkennen.

³⁴ B. GUILLEMAIN, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376, Etude d'une société* (Paris 1966), hier 615–625; A.-M. HAYEZ, *Travaux à l'enceinte d'Avignon sous les pontificats d'Urban V et de Grégoire XI*, in: *La guerre et la paix, frontieres et violence au moyen-âge. Actes du 101^e congrès des sociétés savantes*, Lille 1976, Section de philologie et d'histoire (Paris 1978) 193–223.

³⁵ Literatur zu den Servitien ist zusammengestellt bei TH. FRENZ, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)* (Tübingen 1986) 69, und DERS. *Kammer IV. Apostolische Kammer*, in: *Lexikon des Mittelalters 5* (München 1990) 888 f. Zu den Anfängen päpstlicher Geldforderungen vgl. L. FALKENSTEIN, *Leistungsersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikats*, in: *ZKG 102* (1991) 45–75.

³⁶ GANZER (Anm. 13) 80.

Beträge wenig zimperliche Methoden einsetzte³⁷. Unklar ist bislang nur, inwieweit die Kurie diese Reservation überhaupt durchsetzte³⁸.

Trotz dieser guten Argumente glaube ich, daß noch andere Momente mitspielten, denn erstens scheint die Höhe des *servitium* nicht unangemessen hoch gewesen zu sein, da sich Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe seit dem frühen 13. Jahrhundert immer wieder zur Bestätigung ihrer Wahl an den Papst wandten und freiwillig die fälligen Gebühren zahlten, obwohl das geschriebene Recht nur die immediaten Bischöfe zur Konfirmation ihrer Wahl durch den Papst verpflichtete³⁹. Der direkte Zugang zur höchsten Autorität unter Umgehung der untergeordneten Instanzen scheint, auch wenn finanziell belastend, wegen der höheren Rechtssicherheit attraktiv gewesen zu sein⁴⁰.

Wenn zweitens ausschließlich finanzielle Interessen hinter diesem Schritt gestanden haben sollten, stellt sich doch die Frage, weshalb Urban V. zum Mittel der Generalreservation griff, denn er hätte das gleiche finanzielle Ziel auch mittels Spezialreservationen oder Bischofs-Translationen erreichen können. Meines Erachtens dürfte auch die Tatsache, daß Entscheide über strittige Bischofserhebungen seit Alexander IV. zu den *causae maiores* gehörten und somit in die ausschließliche Kompetenz der Päpste fielen⁴¹, mit eine Rolle gespielt haben. Hier wurde also schon lange vor der Generalreservation *apud sedem apostolicam vacans* ansatzweise ein generelles päpstliches Mitwirkungsrecht definiert, dessen endgültiges Ausmaß jedoch noch unbestimmt war, denn weshalb sollte es nur auf strittige Erhebungen beschränkt bleiben. Das Wiener Konkordat von 1448 hakte genau da ein, als es für alle deutschen Bischofserhebungen die Konfirmationspflicht einführte⁴². Nun war klar bestimmt, daß die Wahl eines

³⁷ Als problematisches Vollzugsmittel des 14. Jahrhunderts sei die Reservation der Nachlässe verstorbener Prälaten erwähnt. Der bislang dafür verwendete Begriff „päpstliches Spolienrecht“ scheint mir wenig zutreffend, vgl. A. MEYER, Das päpstliche Spolienrecht im Spätmittelalter. Anmerkungen zu einer Neuerscheinung, in: ZSavRGkan 108 (1991) 399–405.

³⁸ D. BROSIUS, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 55/56 (1976) 200–228, hier 203, spricht davon, daß sie nicht durchgesetzt wurde.

³⁹ GANZER (Anm. 13) 19–20 und 39–40.

⁴⁰ G. BARRACLOUGH, Papal Provisions. Aspects of Church History, Constitutional, Legal, and Administrative in the Later Middle Ages (Oxford 1935, Nachdruck Westport 1971) 90 ff. Zu überlegen wäre, ob nicht etwa auch bei der Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof Gebühren fällig wurden in Analogie zu den niederen Benefizien, vgl. Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hg. v. M. KREBS (= FreibDiözArch 76 [1956] und 77 [1957]) und MEYER (Anm. 21) 144–145 mit Anm. 69.

⁴¹ GANZER (Anm. 13) 28–29.

⁴² A. MERCATI, Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la santa sede e le autorità civili 1 (Roma 1919) 179: *Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus etiam apostolice sedi immediate non subjectis ... fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur ... quo facto si non fuerint presentate vel si presentate minus canonice fuerint, papa provideat, si vero canonice fuerint, papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum.*

Bischofs durch das Domkapitel in keinem Fall ein *ius in re*, sondern nur ein *ius ad rem* darstellt. Bislang war dieser Punkt nur für die immediaten Bistümer geregelt gewesen, während es den anderen Bischöfen anheimgestellt war, sich einer kurialen Wahlprüfung zu unterziehen oder nicht. Diese Rechtsvereinheitlichung ist das entscheidende, von der Forschung bislang aber übersehene neue Moment des Wiener Konkordats. Als eine selbstverständlich willkommene Nebenwirkung garantierte die Wahlprüfung der Kurie den bisherigen Geldzufluß im gewohnten Ausmaß.

Die Bestimmung, jede Wahl von der päpstlichen Kurie confirmieren zu lassen, sollte in erster Linie dazu führen, daß die Wähler sich um die Einhaltung der kanonischen Regeln bemühten, damit die Wahl der nachfolgenden Überprüfung standhielt. Ob dieses Ziel erreicht wurde, ist fraglich, denn Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., verwahrte sich mit der Bemerkung, „solange er an der Kurie tätig sei, habe sich noch keine einzige Wahl in Deutschland als kanonisch erwiesen“ gegen den Vorwurf, die Kurie respektiere das Wahlrecht der Domkapitel nicht⁴³. Natürlich öffnete die Formulierung, die Wahlen würden durch die Kurie bestätigt, *nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum*, dem Papst Tür und Tor, eine eigene „Pfründenpolitik“ zu betreiben, denn das berühmte Haar in der Suppe ließ sich immer finden. Brosius hat den weiten Handlungsspielraum der Kurie bei den Konfirmationen gezeigt. Eine „politisch motivierte Einflußnahme der Kurie bei der Besetzung der Bistümer“ war möglich und wurde auch praktiziert⁴⁴. Man konnte beispielsweise mit einem negativen Ausgang des Wahlprüfungsverfahrens drohen, um gewisse Leistungen wie etwa die Teilnahme am Fürstentag in Mantua zu erzwingen⁴⁵. Natürlich taucht die vom Wiener Konkordat vorgeschlagene Argumentation *de persona utiliori* in keinem Fall als offizielle Begründung auf, man zog es vielmehr vor, „Wahlmängel vorzuschieben“⁴⁶. In diesem Punkt stellt sich die Frage ganz besonders deutlich, worin denn die spätmittelalterliche Kirchenreform hätte bestehen sollen. Ist es der reine Formalakt, kurz: ist Wahl an sich immer besser als Provision, oder geht es auch um Personen? Enea Silvio Piccolomini verdanken wir die freimütige Äußerung über die Provision Nikolaus' von Kues mit dem Bistum Brixen: „Hier könne doch kein Zweifel bestehen, daß ein hervorragender Mann einem mittelmäßigen Elekten vorgezogen worden sei“⁴⁷.

⁴³ Zitiert nach BROSIUS (Anm. 38) 205.

⁴⁴ BROSIUS (Anm. 38) 206.

⁴⁵ BROSIUS (Anm. 38) 211.

⁴⁶ BROSIUS (Anm. 38) 216 und 222: „Wieder wird damit deutlich, daß die Prüfung der Wahl wegen ihrer Manipulierbarkeit für die Kurie das geeignete Mittel war, politisch unliebsame Elekten nicht zum Zuge kommen zu lassen.“

⁴⁷ Zitiert nach BROSIUS (Anm. 38) 216. Weiter hätten „die deutschen Domkapitel ... eine beklagenswerte Tendenz, dem niedriger geborenen Bewerber den Vorzug vor dem höher

III

Das Wiener Konkordat schreibt mit keinem Wort vor, daß die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe fortan gewählt werden müßten. Es spricht nur davon, daß sich die Gewählten ihre Wahl vom Papst confirmieren lassen müssen⁴⁸. Es ist reine Polemik, wenn vorreformatorische Gravamina unter Berufung auf das Wiener Konkordat von unrechtmäßiger Aufhebung des kapitularen Wahlrechts durch die Kurie sprechen⁴⁹. Bei Sedisvakanz stand auch nach 1448 weiterhin das breite Angebot der oben erwähnten Erhebungsmodi zur Verfügung. Und es wurde auch genutzt. 1474 reservierte sich Sixtus IV. beispielsweise kurz vor Ableben des Konstanzer Bischofs das Bistum und setzte sodann einen Koadjutor mit Sukzessionsrecht ein, während der Großteil des Kapitels (in Unkenntnis davon?) einen neuen Bischof wählte⁵⁰. Noch gekonnter gingen die Protagonisten 1502 in Seckau vor. Dort resignierte Bischof Matthias Scheit zugunsten seines Nachfolgers Christoph Zach sowohl gegen eine jährliche Pension als auch *cum iure accessus, ingressus et regressus*⁵¹. Der für Scheit glückliche Fall des vorzeitigen Ausscheidens seines Nachfolgers trat dann auch schon 1508 ein. Unterlegene Fraktionen konnten wie bisher jederzeit die Kurie für ihre Zwecke einspannen und machten dies auch. Besonders bei Uneinigkeit im Wahlkörper war die Berufung auf den Primat für die sonst unterliegende Fraktion ein erfolversprechender taktischer Schachzug. Die polemische Verkürzung der Tatsachen in den Gravamina „hier Wahlrecht – dort Kurie“ konnte in einer Zeit der zunehmenden Regionalisierung ungeheure Sprengkraft gegen Rom entwickeln, was sich besonders nach der Reformation zeigt. Das im Wiener Konkordat der Kurie zugestandene Besetzungsrecht „trat jedoch seit dem 16. Jahrhundert völlig zurück, wenn es theoretisch stets aufrecht erhalten wurde. Fälle päpstlicher Provisionen sind im 16. und 17. Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt vorgekom-

geborenen zu geben. Wenn man ihnen das durchgehen lasse, so könne schließlich kein Fürstensonnh mehr auf einen Bischofsstuhl gelangen. Zu Recht sei deshalb dem Papst die Macht gegeben, einen Besseren dem Gewählten vorzuziehen.“

⁴⁸ *Item in ecclesiis metropolitanis et cathedralibus ... fiant electiones canonice, que ad sedem apostolicam deferantur*, MERCATI (Anm. 42) 179.

⁴⁹ B. GEBHARDT, Die Gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation (Breslau 21895).

⁵⁰ E. GÖLLER, Sixtus IV. und der Konstanzer Bistumsstreit 1474–1480, in: FreibDiözArchiv NF 25 (1924) 1–60. Vgl. dazu auch P. F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Sigmaringen 1985) 223–229.

⁵¹ P. F. KRAMML, Dr. Christoph Zach, Bischof von Seckau (1502–1508) und die Hintergründe seiner römischen Bischofsernennung, in: Römische Historische Mitteilungen 28 (1986) 209–242, hier 229. Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Resignation FR. GILLMANN, Die Resignation von Benefizien, in: AkathKR 80 (1900) 50–79, 346–378, 523–569, 665–708 u. 81 (1901) 223–242, 443–460.

men⁵². Der Hauptgrund dafür ist die drohende Gefahr der Säkularisierung der bischöflichen Fürstentümer durch den Protestantismus. Eine als unfreundliche Geste der Kurie angesehene päpstliche Provision hätte leicht dazu führen können, daß ein ganzes Domkapitel oder eine bedeutende Minderheit zum Protestantismus übertrat, was reichspolitisch wegen der Rolle der deutschen Bistümer als große Territorialherrschaften eigentlich unerwünscht war. Während noch im frühen 16. Jahrhundert die Postulation von Bischöfen der Regelfall war, verlagerte sich mit der Gegenreformation das Geschehen vermehrt auf die Vorbereitung der Wahl. Da bei Wahlen eine einfache Mehrheit genügte – zur Erinnerung: sofern nur ein Wahlberechtigter wählen und nicht postulieren wollte, brauchte es für die Postulation eine Zweidrittelmehrheit – konnte mit dem neuen Element der päpstlichen *breve eligibilitatis*⁵³, dem Dispens von den Wahlhindernissen im voraus, der kuriale Einfluß auf die Bischofserhebung neu belebt werden. Als zweite Neuerung kamen die ständigen Nuntiaturen dazu, welche 1513 am Kaiserhof, 1579 in Luzern, 1584 in Köln und 1596 in Brüssel errichtet wurden⁵⁴ und denen unter anderem oblag, die Bischofswahlen zu überwachen. Sedisvakanzen und die mit ihnen verbundene Gefahr von Doppelwahlen ließen sich zudem auch mittels Koadjutoren mit Nachfolgerecht vermeiden, die gemäß Tridentinum zwar nur noch bei einer *urgens necessitas* oder *evidens utilitas* zugelassen waren. So führte die veränderte politische Situation in Deutschland letztlich dazu, daß das, was das Wiener Konkordat von 1448 nach Ansicht einiger Gravamina-Verfasser hätte bringen sollen, doch noch eintrat: nämlich das Ende der päpstlichen Bistumsprovisionen im eigentlichen Sinn des Wortes; der kuriale Einfluß auf die Bischofswahlen blieb aber weiterhin bestehen.

⁵² FEINE (Anm. 1) 7.

⁵³ Erstmals 1581 bei der Wahl von Herzog Ernst in Lüttich gegen Erzherzog Matthias, FEINE (Anm. 1) 57.

⁵⁴ FEINE (Anm. 1) 80f.

Der Archidiakon in der Reichskirche.

Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit

Von KONSTANTIN MAIER

Einleitung

Dionysius der Karthäuser (1402–1472) schrieb in seinem Traktat „De vita et regimine archidiaconorum“ über die Vielfalt des geistlichen Amtes „... Idcirco non prosequor, quoniam circa eorum potestates et officia fere quot sunt ecclesiae, tot sunt consuetudinum varietates“¹.

Diese Tatsache zwingt uns, uns im vorliegenden Beitrag mit ausgewählten „Zitaten“ zu einer möglichen „Typologie“ zu begnügen. Zu individuell entwickelte sich im Mittelalter das Profil der Archidiakone jüngerer Ordnung, als daß wir uns vorschnell mit allgemeinen Aussagen begnügen könnten. Wer sich mit den Trägern archidiakonaler Gewalt beschäftigt, kommt nicht umhin, wesentliche Aspekte der mittelalterlichen Bistumsorganisation, der Entwicklung der bischöflichen Verwaltung, der Geschichte der Domkapitel, einzelner Stifte und Klöster und des Kirchenrechts zu berücksichtigen².

Die Typologie ist ein möglicher Ansatz, die Differenz und Kompatibilität geistlicher Amtsstrukturen in der Reichskirche festzustellen. Schon Alfred Schröder hatte 1929 in seinem Beitrag zum Augsburger Archidiakonats bemerkte, wie bedeutsam die Geschichte der Titulatur für ein Amt sein kann. Im Mittelalter hätten die „Titel“ nicht unbedingt einen gemeinsamen Ursprung. Variabel benütze man die Bezeichnung „Archidiakon“

¹ D. Dionysii Cartusiani opera omnia Tom XXXVII (Opera minora V), Tornaci 1909, 117 (Zitat nach H. J. B. MULDER, Der Archidiakonats im Bistum Utrecht bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Eine rechtshistorische Studie zum kirchlichen Verfassungsrecht [Utrecht, Nijmegen 1943] 5).

² Das Archidiakonats älterer Ordnung muß in diesem Beitrag außer acht gelassen werden. Dazu: A. SCHRÖDER, Entwicklung des Archidiakonats bis zum elften Jahrhundert, Phil. Diss. München (Augsburg 1890). N. HILLING, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonats in den sächsischen Bistümern, in: AkathKR 80 (1900) 80–114; 323–345; 443–468; 645–664; ebd. 81 (1901) 86–112. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Michael F. Feldkamp für die bischöflichen Stellvertreter des Bistums Osnabrück im Mittelalter vgl. M. F. FELDKAMP, Die Amtsbezeichnung des bischöflichen Stellvertreters an der Kurie zu Osnabrück, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hrsg. von P. MORDEK (Sigmaringen 1992) 461–476.

für ein Amt, das sich nach den jeweiligen Bedürfnissen eines Bistums entwickelt hätte³.

Es ist zumindest einen Versuch wert, das kontrastierende Amt des Archidiakons als Typologie darzustellen. Die Chance liegt darin, die historische Genese jenseits der vereinfachenden Systematik positiver Rechtsquellen besser zu erfassen. Von den häufig relativ spät ausgeprägten Amtsformen läßt sich mit Hilfe der Quellen und der Literatur auf den „Werdeprozeß“ des Archidiakonats zurückschließen.

Wie „stilisiert“ und verkürzt der Archidiakon in der Rechtsgeschichte gesehen wird, finden wir in der heute noch unverzichtbaren Rechtsgeschichte („System des katholischen Kirchenrechts“) von Paul Hinschius: Seit Papst Innozenz III. (1198–1216) besitze der Archidiakon als „iudex ordinarius“ in Konkurrenz zur bischöflichen Gewalt eine „iurisdictio propria“. Hinschius folgerte: „In seiner Hand ruht die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen seines Bezirkes, namentlich über den Lebenswandel der Geistlichen und die Beobachtung ihrer Amtspflichten, über die Befähigung der Kleriker zur Ausübung ihres Berufes, über die Qualifikation der aus fremden Diözesen und Archidiakonaten kommenden Geistlichen, über die ordentliche Verwaltung des Gottesdienstes, die ordnungsgemäße Aufbewahrung der heiligen Öle und der Eucharistie sowie der Weihe der Kirchen und Altäre, das Vorhandensein und die Korrektheit der Meßbücher, die Dotation der einzelnen Kirchen, über den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude, über die Kirchen-Inventarien, namentlich über die Bewahrung des Bestandes desselben vor nachlässiger und ungetreuer Verwaltung, als auch vor Eingriffen der Laien sowie über die Zulänglichkeit der Einkünfte der Beneficiaten“⁴. Dazu sei den Archidiakonen eine Fülle von Rechten übertragen worden; die Sprengelvisitationen, das Sendgericht, die Prüfung und Investitur von Klerikern und die Gerichtsbarkeit (Straf- und Disziplinalgewalt) waren die wichtigsten⁵.

Die „Machtfülle“ der Archidiakone hätte die bischöfliche Jurisdiktion beträchtlich eingeschränkt: „War gleich der Umfang der Archidiakonal-Rechte nicht überall derselbe, immerhin schränkten dieselben doch die bischöfliche Jurisdiktion auf das Erheblichste ein, und zwar theils so, daß ihre unmittelbare Handhabung in vielen Beziehungen ganz beseitigt wurde, theils so, daß sie günstigsten Falls mit den Rechten der Archidiakonen konkurrierte“⁶.

Es wurde bei Hinschius der Eindruck erweckt, als hätte sich die allgemeine Norm in den Bistümern fast gleichförmig durchgesetzt. Die Summe

³ A. SCHRÖDER, Der Archidiakon im Bistum Augsburg, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg VI 97–231; 888–889 (Dillingen 1929) 140–141.

⁴ P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, 2. Bd. (Graz 1959) 195–196.

⁵ Ebd. 196–198.

⁶ Ebd. 198–199.

der aufgezählten Rechte entsprach jedoch keineswegs der tatsächlichen Stellung der Archidiakone in der Reichskirche. Das Archidiakonat der Rechtsgeschichte war eher eine fiktive Größe als eine Realität.

Die Idee einer „Typologie“ des Archidiakonats hat Rudolf Reinhardt 1975 vorgetragen⁷. Den Anstoß dazu gab die Untersuchung von August Franzen zum Kölner Archidiakonat in der Neuzeit⁸. Reinhardt verstand seinen Beitrag als kritische Reflexion der bisher erschienenen Archidiakonatsliteratur. Einmal wären die Voraussetzungen zu analysieren, die das Bild von der Entwicklung des Archidiakonates geprägt hätten. „Mit anderen Worten: das kirchen- und rechtsgeschichtliche Koordinatensystem ist zu überprüfen, in welches die aus den Archivalien erhobenen Daten zur Entwicklung eingetragen werden, und das auch dann noch von vielen Forschern als gültig akzeptiert wird, wenn bei Einzelanalysen der Quellenbefund nicht mehr recht dazu paßt und eigentlich eine Revision des herkömmlichen Bildes verlangt“⁹. Das Ergebnis würde vielfach, so Reinhardt, eine Revision des herkömmlichen Bildes verlangen. Stärker sollte zwischen den einzelnen „Typen des Archidiakonats“ kontrastiert werden, wie es in der geläufigen Unterscheidung von süddeutschem „Flächenarchidiakonat“ und dem „Stiftarchidiakonat“ in Nordwestdeutschland geschehen ist. Es bleibe ein Desiderat, die bisherige Literatur „neu zu lesen“, sie an den Quellen kritisch zu prüfen und so unter Umständen zu neuen Interpretationen zu kommen. Die Überlebenskraft mittelalterlicher Rechtsformen würde anschaulicher, die starre rechtsgeschichtliche Systematik relativiert und die Unterschiedlichkeit der gegebenen Verhältnisse zu einem unentbehrlichen Kriterium¹⁰.

Das bisherige Koordinatensystem brachte Reinhardt für das Mittelalter und die Neuzeit auf die griffige Formel: „episkopal ist gleich antiarchidiakonal“¹¹. Solche Vorurteile hielten sich in der Rechtsgeschichte durchgehend und seien nur schwer zu korrigieren. Man beurteilte das Aufkommen der bischöflichen Stellvertreter, der Richter, der Offiziale und geistli-

⁷ R. REINHARDT, Der Archidiakonat auf dem Konzil von Trient, in: ZSavRGkan 61 (1975) 84–100.

⁸ A. FRANZEN, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient (= RGStT 78/79) (Münster 1953).

⁹ REINHARDT (Anm. 7) 85.

¹⁰ Ebd. 85.

¹¹ R. Reinhardt ist der Ansicht, daß das Werk des Oratorianers Louis Thomassin „Vetus nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios in tres partes distributa“, Paris 1688 und Mainz 1787, kanonische Autorität erhalten und als Interpretationsmuster für die Archidiakonatsforschung geliefert hat (REINHARDT [Anm. 7] 99–100). Theodor Gottlob kam in seiner Untersuchung zu den Konstanzer Offizialen zu einem ähnlichen Ergebnis, TH. GOTTLÖB, Die Offiziale im Bistum Konstanz im Mittelalter, in: ZSKG 42 (1948) 142–144, 161–191, 257–296, 140.

chen Gerichte im 13. und 14. Jahrhundert mißverständlich als Kampfansage der Bischöfe an die Archidiakone und deren Rechte. Da die These nicht zu halten war, sprach man richtigerweise von der Konkurrenz der Archidiakone und der Offiziale. Die Bischöfe hätten mit der Einführung der delegierten geistlichen Richter die Zersplitterung der bischöflichen Jurisdiktion überwunden und mit dem neuen Amtstypus den Niedergang der archidiakonalen Gewalt herbeigeführt¹².

Zweifellos verschoben sich die Gewichte in Teilen der Reichskirche zugunsten der Offiziale (oder später der Generalvikare); besonders in Nordwestdeutschland konnten die Archidiakone ihre Rechte jedoch behaupten. Am Quellenbefund käme man zu einem sicheren Urteil, weshalb es zu den Rechtsverlusten der Archidiakone in vielen Bistümern gekommen war, in anderen dagegen nicht.

Das Konzil von Trient soll dem Archidiakonat angeblich den Todesstoß versetzt haben. Hans Erich Feine erweckte in seiner Rechtsgeschichte den Eindruck, als seien in Folge des Konzils die Archidiakone in der Reichskirche bis auf wenige Ausnahmen zur Bedeutungslosigkeit verurteilt worden¹³. In Wahrheit konnte der episkopale Impetus der tridentinischen Kirchenreform das alte Herkommen, partikulare Amtsformen und Gewohnheiten nur bedingt verdrängen. Die Archidiakone sind dafür klassische Beispiele. Als Dignitäten, Stift- oder Klosterarchidiakonate vermochten sie sich in den Domkapiteln, Stiften oder Klöstern der Reichskirche zu behaupten. Die geistlichen Reichsfürsten in Nordwestdeutschland (zum Beispiel in Köln, Münster oder Osnabrück) und in Salzburg konnten bis zur Säkularisation die Jurisdiktion der Archidiakone nicht beseitigen. Deren quasiepiskopale Rechte oder Exemtionen waren für die

¹² A. DIESTELKAMP, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt am Ausgang des Mittelalters, in: Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt 7 (1931) 227–340, 281. 1907 stellte Otto Riedner in seinem Beitrag zum Speyrer Offizialat fest: „Das Offizialatsgericht ist das geistliche Gericht desjenigen bischöflichen oder archidiakonalen Beamten, der mit der Ausübung der seinem Auftraggeber zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit allgemein betraut ist. Diesen Beamten nennt das späte Mittelalter vorzugsweise Offizial; daher der Name des Gerichts. Der Offizial ist der erste rechtsgelehrte Berufsrichter, der in unserem Vaterlande des Rechts wartet, seine Bildung ist aus römisch-italienisch-kanonischen Rechtsquellen geschöpft, mit seiner Tätigkeit beginnt die Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses und damit die Rezeption des Fremdrechts in Deutschland; daher die Bedeutung des Gerichts“, O. RIEDNER, Das Speirer Offizialatgericht im dreizehnten Jahrhundert, in: Historischer Verein der Pfalz Mitteilungen 29/30 (1907) 1–107, 1.

¹³ H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. durchgesehene Auflage (Köln – Wien 1972). Feine schrieb: „Das Tridentinum ... hat ihm (dem Archidiakonat) vollends den Boden entzogen, indem es sein Visitationsrecht stark einschränkte, ihm alle Ehe- und Kriminalsachen sowie das Exkommunikationsrecht entzog und alle Streitsachen an das bischöfliche Gericht verwies. In der Folge ist der Archidiakonat bis auf geringe Reste untergegangen, wenn auch die Archidiakone in einzelnen Gegenden ihre Rechte gegen das Tridentinum zu behaupten versuchten“ (534–535).

Bischöfe ein unüberwindbares Bollwerk gewesen. Auch bei den mißglückten Versuchen der Bischöfe, die Domkapitel „tridentinisch“ zu reformieren, kämen wir zu ähnlichen Ergebnissen.

August Franzen kam in seiner Studie zu den Kölner Archidiaconaten zu dem Ergebnis: „Grundsätzlich beanspruchten die Archidiakone noch dieselben Rechte, die sie im 16. Jahrhundert besessen und ausgeübt hatten. Sie wurden ihnen gelegentlich von der erzbischöflichen Behörde ausdrücklich belassen“¹⁴.

Dagegen hatte sich das Flächenarchidiaconat in Süddeutschland schon im Spätmittelalter als wenig funktionsfähig erwiesen. Es war eine anonyme und nicht entwicklungsfähige Verwaltungsgröße geblieben, die an Dignitäten oder Ehrenstellen in den Domkapiteln gebunden war¹⁵.

II. Zur Typologie der Archidiakone

1. Zur Titulatur

Schon in der Nomenklatur der Archidiakone zeigen sich erhebliche Unterschiede. Seit dem 13. Jahrhundert war der Titel „Archidiakon“ zu einem *Terminus technicus* geworden¹⁶. Albert Brackmann bemerkte in seiner Geschichte des Halberstädter Domkapitels: Der Archidiakon habe die „*iurisdictio per totum archidiaconatum, ius causas audiendi et decidendi, d. h. sowohl das ius inquirendi et excessus per archidiaconatum constituorum tam clericorumque laicorum corrigendi*“¹⁷. Brackmanns Angaben suggerierten, als hätte es eine geschlossene Amtsausübung in den fast vierzig Halberstädter Archidiaconaten gegeben. Es bleibt weithin ungeklärt, inwieweit wir von rechtssetzenden Quellen auf eine real ausgeübte Jurisdiktion schließen dürfen¹⁸.

In den Bistümern Mainz, Köln, Speyer, Straßburg, Utrecht und Trier hielt sich synonym der altertümliche Titel des „*chorepiscopus*“¹⁹. Nach einer Urkunde von 1083 verstand man in Trier unter den Chorbischöfen

¹⁴ FRANZEN (Anm. 8) 423.

¹⁵ Zur Entwicklung in Süddeutschland: E. BAUMGARTNER, Geschichte und Recht des Archidiaconates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (= KRA 39) (Stuttgart 1907).

¹⁶ HILLING (Anm. 2) 120.

¹⁷ A. BRACKMANN, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. Phil. Diss. Göttingen (Werningerode 1898) 132.

¹⁸ Ebd. 129–132. K. BAUERMEISTER, Studien zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz im späten Mittelalter, in: AkathKR 97 (1917) 501–535, 502–503.

¹⁹ BAUMGARTNER (Anm. 15) 81 u. 97.

die Archidiakone²⁰. Auch die Mainzer Stiftsarchidiakonate hatten ihre Wurzeln in den früheren Chorepiskopen²¹. In Utrecht war noch Ende des 14. Jahrhunderts der Name „chorepiscopus“ mit dem ungewöhnlichen Titel „archisubdiaconus“ verbunden²². Der Archidiakon in Goslar (Bistum Hildesheim) galt als eine „notabilis dignitas ecclesiastica vocata archidiaconatus in Goslaria“²³.

2. Zu den „Archidiaconi maiores“

a) Archidiakon und Domkapitel

Die sogenannten „archidiaconi maiores“ gehörten als Dignitäre den Domkapiteln an. Der Dompropst galt vielfach als vornehmster Archidiakon. Einige Beispiele seien angeführt: Die Dompropste in Mainz und Speyer bezeichneten sich jeweils als „archidiaconus maior“²⁴. 1004 beauftragte der Bischof von Magdeburg den Dompropst „per se committens episcopatum“. Später war der Dompropst Archidiakon der Bischofsstadt²⁵. In den Bistümern Hildesheim und Paderborn besaß der Dompropst ebenfalls das archidiakonale Amt²⁶. Der Kölner Dompropst übte als Archidiakon die Jurisdiktion über den ganzen westfälischen Diözesanbezirk und den altkölnischen Umkreis der Bischofsstadt aus²⁷. Der Dompropst in Lübeck war einziger Archidiakon des Kapitels, amtete als Stadt- und Landarchidiakon, und besaß die Gerichtsbarkeit über den gesamten Klerus. Die Summe der Rechte entsprach aber nicht der Realität. Der Archidiakon war eine Dignität von „auffallender Bedeutungslosigkeit“ (Adolf Friederici)²⁸. In Bremen nahmen die Archidiakone als „archidiaconi maio-

²⁰ H. BASTGEN, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, Theol. Diss. Breslau (Trier 1906) 38 (Der Propst Bruno von Karden nannte sich „corepiscopus“).

²¹ G. MAY, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht von Erfurt (= Erfurter Theologische Studien 2) (Leipzig 1956) 47–48 (May vermutet eine Kontinuität des Chorepiskopates im Amt des Propstes bzw. des Archidiakons jüngerer Ordnung).

²² MULDER (Anm. 1) 22 Anm. 4.

²³ J. MARING, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 20) (Hannover und Leipzig 1905) 122.

²⁴ BAUMGARTNER (Anm. 15) 81 und 97.

²⁵ G. WENTZ – B. SCHWINEKÖPER, Das Erzbistum Magdeburg. Erster Band, erster Teil: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg 1) (Berlin – New York 1972) 159 (Der Titel Archidiakon kommt in dieser Urkunde noch nicht vor).

²⁶ HILLING (Anm. 2) 122; 444–448; F. GERLACH, Der Archidiakon Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn unter Benutzung des städtischen Archivs und des Stiftsarchivs von S. Maria zu Lemgo (Münster 1932) 3.

²⁷ FRANZEN (Anm. 8) 51.

²⁸ A. FRIEDERICI, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160–1400. Verfassungsrecht-

res“ im Domkapitel den ersten Rang nach dem Dompropst und Domdekan ein und beanspruchten bei den Diözesansynoden einen Ehrenplatz²⁹. Eine dem Dekretalenrecht nachempfundene Formel finden wir 1263 in einer bischöflichen Urkunde für die Paderborner Archidiakone als „praecipuos sacrorum ministrorum oculusque episcopalis numeris“³⁰.

Zu den „archidiaconi maiores“ zählten auch die Domdekane. Die mit dem Kapitelsamt verbundene geistliche Jurisdiktion entwickelte sich in Konkurrenz zur bischöflichen Gerichtsbarkeit. In Bamberg hatte der Domdekan zu Beginn des 15. Jahrhunderts dem Ordinarius die geistliche Gerichtsbarkeit fast vollständig abgenommen und nahm die Rechte des Offizials für das gesamte Bistum wahr. Der Bamberger Domdekan nannte sich auch Archidiakon³¹. 1143 erhielt der Augsburger Domdekan den herausgehobenen Stadtarchidiakonats der Bischofsstadt. Erst 1890 folgte die Namensänderung in „Landkapitel Augsburg“³². Der Stadtarchidiakon hieß in Hildesheim „Domarchidiakon“³³.

b) Die Stiftsarchidiakone

In der Reichskirche waren die Archidiakonate Dignitäten oder Ehrenstellen im Besitz der Domkapitel. In den Bistümern Nordwestdeutschlands und im Erzbistum Salzburg kamen einzelne Kollegiatstifte oder Klöster in den Besitz von Archidiakonaten. Bis auf wenige Ausnahmen lagen die damit verbundenen Rechte in der Hand des Propstes bzw. des Abtes oder der Äbtissin. Bei den großen Stiften waren die Pröpste zugleich Mitglieder im Domkapitel, andere behaupteten sich unabhängig davon als Archidiakone.

liche und personenstandliche Untersuchungen (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 91) (Neumünster 1988) 59–60.

²⁹ HILLING (Anm. 2) 656, Anm. 4; T. DAHLERUP, *Der Dansle Sysselprovsti i Middelalderen* (Kopenhagen 1968) (u. a. zur Entwicklung der geistlichen Verwaltung in Bremen).

³⁰ Bischof Simon I. hatte 1263 die Rechte der Archidiakone erneuert, vgl. Gerlach (Anm. 26) 66.

³¹ H. STRAUB, *Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= Münchner Theologische Studien III. kanonistische Abt. 9) (München 1957) 108–111; G. WEIGEL, *Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung mit drei Beilagen*. Phil. Diss. Würzburg (Aschaffenburg 1909), 35–64. (Entscheidend war die Wahlkapitulation von 1422, in der das Domkapitel die geistliche Gerichtsbarkeit im Bistum für den Domdekan beanspruchte). Auch in Salzburg finden wir den Domdekan seit Erzbischof Eberhard II. (1200–1246) unabhängig vom Archidiakonats in einer überragenden Position. Im 14. Jahrhundert erhielt er den Rang eines „officialis curie et vicarius ecclesie Salisburgensis generalis“, H. DOPSCH, *Geschichte Salzburgs, Stadt und Land*. Band I: Vorgeschichte – Altertum – Mittelalter. Teil 1 (Salzburg 1981) 1064.

³² SCHRÖDER (Anm. 2) 101 (Bischof Walter erhoffte sich durch die Union von Stadtarchidiakonats und Domdekanats eine Stärkung der Autorität und eine längere Amtsdauer der Domdekane). P. RUMMEL, *Katholisches Leben in der Reichsstadt Augsburg (1650–1806)*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 18 (1984) 9–161, 150–155.

³³ HILLING (Anm. 2) 122.

Überragend war die Stellung der vier Kölner Großarchidiakone (der Dompropst in Köln, die Pröpste von Bonn, Xanten und Soest). Man ist versucht, die Pröpste als „Suffragane“ innerhalb des Erzbistums zu bezeichnen. Unter Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg (1261–1274) nannten sie sich „Praelati seu Ordinarii et Clericorum et Ecclesiarum“ oder „Praelati et Ordinarii iudices“; oder noch präziser „in hac parte ordinarius“³⁴. Eine solche Formel konnte nur bedeuten, daß sich die ursprüngliche Teilhabe der Pröpste an der bischöflichen Gewalt zu einer vom Kölner Erzbischof unabhängigen Jurisdiktionsgewalt emanzipiert hatte³⁵.

Die Entwicklung des Archidiakonates außerhalb der Domkapitel bietet ein buntes Bild von Rechtsträgern. Pröpste von Kollegiatsstiften, Äbte oder Äbtissinnen titulierte sich gerne als „archidiaconus natus“. Der Propst des Chorherrenstiftes Rottenbuch (Bistum Freising) führte bis zur Säkularisation (1802/1803) diesen Titel als ein unbestrittenes Erbe der Stiftstradition. Bis ins 18. Jahrhundert bekämpften die Bischöfe von Freising erfolglos die archidiakonalen Rechte des Rottenbacher Propstes. Er unterhielt ein eigenes Konsistorium für den Pfarrklerus seines Archidiakonatsbezirkes. Das mittelalterliche Erbe trotzte dem vielbeschworenen nachtridentinischen episkopalen Selbstverständnis bis zum Untergang in der Säkularisation³⁶. Auch der Hildesheimer Dompropst bezeichnete sich als „archidiaconus natus“ für die Hildesheimer Neustadt³⁷.

Welche Transformationen die Titulatur erfahren konnte, zeigte sich an der „altertümlichen“ Entwicklung der „Prepositura frisiae“. In Friesland teilten sich die Diözesen Münster und Bremen die geistliche Jurisdiktion. Während im münsterischen Teil Laienpröpste in einem erblichen Amt den *bannus episcopalis* ausübten, hießen die Pröpste im bremischen Ostfriesland Archidiakone, weil die weltlichen Laiendekane dort als Pröpste fungierten³⁸.

³⁴ FRANZEN (Anm. 8) 61–62.

³⁵ Ebd. 50–51.

³⁶ J. MOIS, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte der Augustiner-Chorherren (= Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte, III. Folge 19 „Der neuen Folge 6. Band“) (München 1953) 56–68; DERS.: Das Stift Rottenbuch im Mittelalter, in: Rottenbuch. Das Augustinerchorherrenstift im Ammergau. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur, hrsg. von H. PÖRNACHER (Weißenhorn 1980) 9–25, 11; E. UTTENDORFER, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bistum Freising und die Salzburger Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, in: AkathKR 63 (1890) 3–117; ebd. 64 (1891) 70–138, 15–17; 36.

³⁷ MACHENS (Anm. 43) 142–143.

³⁸ KOCHS, Mittelalterliche Kirchengeschichte Ostfrieslands (= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands XXVI u. XXVII) (Aurich 1934) 53–58; G. KRÜGER, Der münsterische Archidiakonats Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters (= Geschichtliche Darstellungen und Quellen 6) (Amsterdam 1962) (Nachdruck) 21–28; U. HERZOG, Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 6; Studien zur Germania Sacra 2) (Göttingen 1961) 38.

Verwandt mit dem Archidiaconat war die „Dekanie“ (Dekanat). Im Bistum Osnabrück hieß das Archidiaconat auch Dekanie³⁹. Eine ähnliche Tradition gab es im Bistum Sitten. An der Spitze der Archidiaconate Ober- und Unterwallis standen Dekane, denen eine von den Synodalstatuten abgesicherte weitgehende Gerichtsbarkeit zukam. Der Dekan von Sitten führte ursprünglich den Titel Archidiacon⁴⁰.

Im Bistum Münster war für die Inhaberinnen von Stifts- bzw. Klosterarchidiaconaten der Titel Dekanin gebräuchlich. Die sechs Äbtissinnen (Asbeck, Nottuln, Langenhorst, Überwasser, Freckenhorst, Metelen) amtierten als Dekaninnen in einem Synoddistrikt. Erst in der „Designatio archidiaconorum dioecesis“ des 15. Jahrhunderts setzte sich allgemein der Titel „archidiaconus“ oder „archidiaconissa“ durch. Der Wechsel in der Titulatur konnte nur bedeuten, daß die Inhaber schon zuvor archidiaconale Rechte ausgeübt hatten⁴¹.

3. Der Titel „archidiaconus dei gratia“

Zur Titulatur gehört als wesentlicher Bestandteil die Amtsformel. Sie erlaubt gewisse Rückschlüsse auf den Rang und die Stellung des Archidiacons. Die Pröpste zeichneten häufig mit dem Zusatz „archidiaconus dei gratia“⁴². Sie wollten damit ihre ordentliche Amtsgewalt abgelöst von jeder bischöflichen Delegation ausweisen. Ein Gradmesser, welche „Archidiaconalia“ der Stiftsarchidiacon besaß, waren das Recht der Investitur der Geistlichen, die Konsensrechte und die geistliche Gerichtsbarkeit.

³⁹ HILLING (Anm. 2) 458; neuerdings zum Archidiaconat: v. BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XXVIII) (Osnabrück 1990) 62–68.

⁴⁰ L. CARLEN, Zum Officialat von Sitten im Mittelalter, in: ZSavRGkan 46 (1960) 221–238, 223–224 (so in einer Urkunde von 1216). DERS.: Die Generalvikare von Sitten, in: ZSKG 59 (1965) 1–12.

⁴¹ KRÜGER (Anm. 38) 102–105.

⁴² In Hildesheim bezeichnen sich die Archidiacone in ihren eigenen Archidiaconaten als „N. dei gratia“ (HILLING [Anm. 2] 121); Nachweise für Trier. Hier wurde die Formel im 13. Jahrhundert eingeführt. Siehe BASTGEN (Anm. 20) 51; G. KLEINFELDT – H. WEIRICH, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-naussauischen Raum (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 16) (Marburg 1937) 107 und 111 Anm. 75. In Köln nannte sich 1269 der Dekan von Mariengraden „Hinricus dei gratia decanus ...“ und verband mit seinem Amt archidiaconale Ansprüche, F. GESCHER, Der kölnische Dekanat und Archidiaconat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (= KRA 95) (Stuttgart 1919) 46 Anm. 2.

4. Zur Investitur der Archidiakone

Im Spätmittelalter verblaßte die persönliche Nomination der Archidiakone durch den Ordinarius gegenüber dem Benefizium mit dessen wohlerworbenen (oder vermeintlichen) Rechten. Gelegentlich gab es noch eine Investitur in das geistliche Amt. Aus dem Jahr 1615 besitzen wir einen interessanten Bericht, wie die Hildesheimer Archidiakone nach der bischöflichen Nomination in ihr Amt eingeführt worden sind. Im Dom geleitete man den ernannten Archidiakon zum Taufbrunnen, dem Ursprung und Sinnbild christlichen Lebens, und dann zur „sedes archidiaconalis“. Seit dem Spätmittelalter ließen sich jedoch die Archidiakone durch Prokuratoren vertreten. Der konstitutive Akt war zur Formalität degeneriert⁴³. In Ungarn erfolgte die Investitur mit Birett und Ring⁴⁴.

5. Der Archidiakon an protestantischen Kirchen

Die Tradition des Archidiakons finden wir in Spuren noch an protestantischen Kirchen Norddeutschlands. Bis 1880 hießen an den Hauptkirchen St. Maria und St. Jakobi in Lübeck die untergeordneten Prediger Archidiakone⁴⁵. In Magdeburg überdauerten bis 1810 zwei Archidiakone als Dignitäten. Sie waren mit der Propstei des Nikolaistiftes verbunden; deren letzter Inhaber und Archidiakon waren der preußische Staats- und dirigierende Finanzminister Otto Carl Friedrich von Voß und der preußische General Prinz Hans Jürgen von Anhalt⁴⁶.

⁴³ J. MACHENS, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Ergänzungsheft zum 8. Band) (Hildesheim und Leipzig 1920) 130.

⁴⁴ A. SZENTIRMAI, Die ungarische Diözesankurie im Spätmittelalter, in: ZSavRGkan 48 (1962) 164–221, 160.

⁴⁵ W.-D. HAUSCHILD, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten (Lübeck 1981) 316 und 478.

⁴⁶ D. PIETSCHMANN, Die Säkularisation des Domkapitels in Magdeburg und seiner Nebenstifter. Stifische Herrschaften im späten Feudalismus, in: F. SCHRÖDER, Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 11) (Leipzig 1968) 123–154, 126.

III. Das Kleinarchidiakonat und die Exemtio

1. Zum Begriff „Kleinarchidiakonat“

Das „Kleinarchidiakonat“ ist ein Begriff der älteren und neueren Forschung. Er wird benützt, um die Unterschiede zwischen den Archidiakonen in den Domkapiteln und anderen archidiakonalen Rechtsausübungen zu erklären. Die Letzteren passen nicht ohne weiteres in das übliche Koordinatensystem. Gemeint sind kleine Bezirke, in denen innerhalb der bestehenden Sprengelgrenzen Geistliche eine eigene, vom zuständigen Bistumsarchidiakon exemte Jurisdiktion ausübten. Deren Inhaber titulierten sich teils als Archidiakone; andere dagegen übten nur unabhängig (exemt) vom Ordinarius ursprünglich am Archidiakonatsort angesiedelte Rechte aus, ohne ihre Rechte mit einer zusätzlichen Amtsbezeichnung zu bestätigen.

Zum „Kleinarchidiakonat“ gibt es unterschiedliche Theorien. Franz Gescher unterschied 1919 zwischen Groß- und Kleinarchidiakonen („archidiaconi minores“), um die Sendrechte der Dekane im Erzbistum Köln zu erklären. „Die ersten Anfänge, die auf die Erlangung der archidiakonalen Gewalt abzielten, zeigten sich bereits im 13. Jahrhundert. Im Jahre 1269 nannte sich der Dechant von Mariengraden in Köln, der an der Spitze des Dekanats Dortmund stand, zum ersten Mal „archidiaconus“⁴⁷. Joseph Löhr sprach von Archidiakonen dritten Ranges. Kennzeichen solcher Kleinarchidiakone, so August Franzen, war es, daß sie als volle Ordinarien Rechte ausübten und keinem anderen Archidiakon unterstellt waren⁴⁸.

Gut dokumentiert ist der Forschungsstand für das Erzbistum Trier. Die frühe Einteilung des Erzbistums in die fünf großen Archidiakonate Trier, Tholey, Longuyon, Karden und Dietkirchen ging auf Erzbischof Ratbod (883–915) zurück. Trotz dieser sehr frühen rationalen Gliederung in Flächenarchidiakonate kamen im 12. Jahrhundert Reformklöster in den Besitz von Exemtionen und archidiakonalen Rechten. Ferdinand Pauly meinte, daß diesen ältesten Zentren der Pfarrorganisation eine besondere Bedeutung zugekommen war⁴⁹.

Als Kleinarchidiakonate galten im Trierer Erzbistum die Stifte St. Kastor und St. Florin in Koblenz. Eine ähnliche Stellung beanspruchten die Großpfarrer von Boppard und Münstermaifeld. 1048 nannte sich der Propst von St. Florin Archidiakon: „Johannes de Lyns prepositus sancti

⁴⁷ GESCHER (Anm. 42) 185.

⁴⁸ FRANZEN (Anm. 8) 52–55.

⁴⁹ F. PAULY, Klein-Archidiakonate und exemte kirchliche Jurisdiktionsbezirke im Archidiakonatsort Karden bis zum Ende des Mittelalters, in: Rheinische Vierteljahrs-Blätter 24 (1959) 156–194, 158.

Florini in confluentia Treverensis dioecesis iudex seu archidiaconus ad infrascripta de consuetudine antiqua approbata et legitima prescripta⁵⁰.

Wie kam das Stift St. Florin zu den bischöflichen Rechten? Die Forschung kam zum übereinstimmenden Ergebnis: Zentrum des Kleinarchidiakonates war die Pfarrei Humbach (später Montabaur), die Tochterpfarreien Wirges, Heiligenroth, Kirchähr, Esten, Holzappenhoch und der Sprengel der Pfarrei Höhn⁵¹. Der Propst besaß über sieben Kirchen die Rechte des Archidiakons und richtete dort den Send aus. Bereits 1327 ließen sich diese Befugnisse des Propstes in der Pfarrei Höhn nachweisen⁵².

Eine ähnliche Übertragung bischöflicher Aufsichts- und Verwaltungsrechte nimmt man für St. Kastor in Koblenz an. Als Pfarrer von Koblenz übte er die archidiakonale Jurisdiktion im Stadtbezirk und den um Koblenz gelegenen Stiftspfarreien aus⁵³.

Für Ferdinand Pauly erklären die Einzelbeobachtungen die frühe besondere jurisdiktionelle Stellung der Stiftspröpste in Koblenz. „Wenn die Interpretation der Quellen des 10. Jahrhunderts auf Grund der 100 oder 150 Jahre später festzustellenden Verhältnisse richtig ist, beruht der Aufstieg der Großpfarrer von Koblenz, Karden, Boppard und Münstermaifeld, ebenso wie der Aufstieg der Archidiakone auf einer wohl in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgten Übertragung bischöflicher Rechte zur Visitation der Pfarreien“⁵⁴.

Ähnliche jurisdiktionelle Gebilde, die als Kleinarchidiakonate bezeichnet worden sind, finden wir in anderen Diözesen. Im Bistum Münster nannten sich drei Prämonstratenseräbte, ein Benediktiner- und Zisterzienserabt, sechs Äbtissinnen bis zur Säkularisation Archidiakone⁵⁵. Die Äbtissin von Vreden übte zum Beispiel die vollen Archidiakonatsrechte über die Bewohner der Stiftsfreiheit, die beiden Kirchen und deren gesamte Geistlichkeit aus⁵⁶. Außer Münster finden wir beispielsweise in Salzburg⁵⁷, Mainz⁵⁸, Köln⁵⁹ oder Hildesheim⁶⁰ Klosterarchidiakonate.

⁵⁰ A. DIEDERICH, Das Stift St. Florin zu Koblenz (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 16; Studien zur Germania Sacra 6) (Göttingen 1967) 200.

⁵¹ Ebd. 200–203.

⁵² Ebd. 200–201 (Aufzählung von Rechten und Privilegien).

⁵³ F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier: Das Landkapitel Engers und das Klein-Archidiakonats Montabaur (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 19) (Trier 1970) 188.

⁵⁴ PAULY (Anm. 49) 188–189.

⁵⁵ HILLING (Anm. 2) 458.

⁵⁶ F. TENHAGEN, Die Vredenschen Äbtissinnen bis zum Jahre 1300, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 48 (1890) 137–180, 166–168.

⁵⁷ Schon im 12. Jahrhundert bezeichnet sich der Abt von Admont als Archidiakon, K. HÜBNER, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLV (1905) 42–81, 51.

⁵⁸ Als Kleinarchidiakone gelten der Propst von Ilbenstadt und Langensfeld und der Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt. Ähnliche Exemtionen von der Sendgerichtsbarkeit

Im Bistum Kammin kannte man „Archidiaconi inferiores“ oder „Archidiaconi presbyteratus“. Sie waren an bestimmte Kirchen gebunden, so die „Prepositura ruralis“ in Usedom⁶¹ oder das Kloster Eldena. Das letztere erhielt 1249 die Archidiakonatsrechte über Greifswald und alle bestehenden und künftigen Landeskirchen, „parochias et presbyteros instituendi“⁶². Dem Kloster Marienrode (Bistum Hildesheim) gelang es 1308, mit dem Erwerb des Dorfes Diekholzen und anderer Dörfer die Exemtion vom zuständigen Archidiakon und dessen Rechte in seinen Besitz zu bringen. Noch 1800 nannte sich der Abt von Marienrode Archidiakon von Söhre und Diekholzen⁶³.

Wie vielfältig und unterschiedlich sich das Archidiakonatsrecht besonders in Nordwestdeutschland bis ins Spätmittelalter entwickelt hatte, dokumentierte Joseph Machens beispielhaft für das Bistum Hildesheim: „Ein Blick auf die Schar der Hildesheimer Archidiakone bietet ein außerordentlich farbenprächtiges Bild. Sieht man von den Bannen jüngerer Ursprungs vorerst ab, so gab es am Ausgang des Mittelalters unter den Archidiakonen 15 Domkapitulare, in ihrer Mitte den Domdechanten, einen Augustinerpropst, einen Zisterzienserinnenpropst, einen Stiftsdechanten und einen Stifthserrn. Nimmt man die Archidiakone der jüngeren Banne hinzu, so kommen zu den genannten der Dompropst, zwei Benediktineräbte, ein Zisterzienserabt, zwei Benediktinerinnenpropste, ein Stiftsdechant, ein Stifthserr und sogar eine Äbtissin“⁶⁴.

2. Kleinarchidiakonatsrecht oder Exemtion

Ferdinand Pauly vermied den Begriff „Kleinarchidiakonatsrecht“. Die archidiakonale Jurisdiktion sei nicht transportabel, sondern an einen bestimmten Bezirk gebunden. Es gelte scharf zwischen Amt und Pfründe zu unterscheiden⁶⁵.

Hinsichtlich der archidiakonalen Befugnisse von Stiften und Klöstern muß der Zusammenhang von „Kleinarchidiakonatsrecht“ und Exemtion geklärt werden. Es stellt sich die Frage, ob es den Propsten oder Äbten gelungen ist, mit der Exemtion zugleich quasiepiskopale Rechte an sich zu bringen.

des zuständigen Archidiakons behauptete das Kloster Konradsdorf und St. Martin in Kassel (KLEINFELD – WEIRICH [Anm. 42]) 3 Anm. 7 u. 8 u. 15).

⁵⁹ Quasiepiskopale Rechte besaß das Kloster Steinfeld (für die Neuzeit FRANZEN [Anm. 8] 418–423).

⁶⁰ MACHENS (Anm. 43) 80–81.

⁶¹ J. ALLENDORFF, Die Archidiakonate des Bistums Cammin. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Phil. Diss. Freiburg (Berlin 1927) 21.

⁶² Ebd. 18.

⁶³ MACHENS (Anm. 43) 80 (1313 erwarb das Kloster die Rechte in Tossum und Söhre).

⁶⁴ Ebd. 143.

⁶⁵ PAULY (Anm. 49) 186.

Diese mußten substantiell mit den Rechten anderer bischöflicher Amsträger, den Archidiakonen, aber auch den Offizialen, Kommissaren, Exekutoren oder Generalvikaren konkurrieren.

In diesem Kontext läßt sich die These formulieren: War ein Stift oder Kloster exempt, arbeiteten die geistlichen Herren zielstrebig daran, die Exemption in den bischöflichen Rechtsbereich hinein, besonders in den Pfarreien auszudehnen. Die Exemption oder die mögliche Inkorporation einer Pfarrei bildeten die Grundlage von Rechten, die ursprünglich von den Bischöfen so nicht vergeben worden waren. In Süddeutschland wurde die Inkorporation gegenüber der Exemption bevorzugt. Solche subtilen Prozesse führten in Nordwestdeutschland teils zu Stifts- oder Klosterarchidiakonaten, teils zur Ausübung quasiepiskopaler Rechte, ohne daß der Inhaber den Titel Archidiakon für sich beansprucht hätte; im Grunde haben wir es mit einer ähnlichen, wenn nicht gleichen Rechtsentwicklung zu tun.

Für das Stiftsarchidiakonat bedarf es des Belegs aus den Quellen. Im Erzbistum Trier stiftete 1139 Ludwig Graf von Arnstein das Prämonstratenserklöster Arnstein. 1142 erhielten die Chorherren die päpstliche und 1156 die erzbischöfliche Konfirmation. Darin wurden die Kirchen von Arnstein und Kördorf „a iure synodali et ab omni servicio archiepiscopi, archidiaconi vel decani“ befreit. 1197 wurde die Exemption erneut bestätigt. Danach übte der Abt Send- und Investiturrechte aus, ohne sich Archidiakon zu nennen⁶⁶.

In einer ähnlichen Exemption hatten die quasiepiskopalen Rechte des Prämonstratenserabtes von Steinfeld ihren Ursprung. Der Kölner Erzbischof Friedrich I. (1100–1131) hatte ihn „... ab omni subiectione chor-episcopi, prepositi vel decani“ befreit. Auf Grund dieser Exemption nannte sich der Abt Archidiakon⁶⁷.

Aufschlußreich ist der Titel „Archidiaconissa“ bei der Freckenhorster Äbtissin. 1223 kam es zwischen dem Domkapitel in Münster und der Äbtissin zu einem Archidiakonatsstreit, der nach Rom getragen wurde. Es ging um die Rechte der „ecclesie sancte Crucis eiusdem loci ad ipsos (vom Domkapitel) de iure spectante“. Noch 1532 ließ sich die Freckenhorster Äbtissin ihren „Archidiakonats“ vom weltlichen Reichskammergericht

⁶⁶ J. WEIER, Exemte Jurisdiktionsbezirke im Archidiakonat Dietkirchen, in: AMrhKG 21 (1969) 35–58, 41–42. In der Stiftervita heißt es: „Nulla ecclesiastica persona, sed solus Abbas de Arinsteyn spiritualia iura tenebit et synodo, quando voluerit et sicut ipsi visum fuerit, presidebit“ (Ebd. 43).

⁶⁷ WEIER (Anm. 66) 43. Ähnliche Privilegien erhielten die Prämonstratenser in Knechtsteden und Hamborn. Am 5. August 1134 bestätigte Erzbischof Bruno II. den Kanonikern von Knechtsteden: „Porro ipsam ecclesiam ab omni debito tam episcopalis servitii quam corepiscopi nec non et ab omni iure sinodali liberam prorsus et immunem facimus“ (GESCHER [Anm. 42] 52). Für Hamborn finden wir eine ähnliche Formulierung: „... eandem quoque ecclesiam sicut ab omni censu vel servitio episcopi vel archidiaconi liberam reperimus, ita in futurum permanere decernimus“ (Ebd. 52).

bestätigen⁶⁸. Bis 1805 nahm ein „Commissarius archidiaconalis“ die Rechte der Äbtissin wahr⁶⁹.

Noch exklusiver war die Stellung des reichsunmittelbaren Kanonissenstiftes Gandersheim. Nach einem langen Exemtionsstreit setzte das Stift gegenüber dem Bischof von Hildesheim die „Romunmittelbarkeit“ durch. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nannten sich die Äbtissinnen „dei et apostolice sedis gracia abbatissa“⁷⁰. Interessanterweise führte man die Pfarrkirche St. Georg in Gandersheim als Archidiakonatskirche. Dort nahm die Äbtissin die Präsentation und Investitur des Pfarrers (häufig ein Kanoniker) vor; sie beanspruchte aber zu keiner Zeit den Titel „Archidiaconissa“⁷¹.

Mit Berufung auf eine Bulle Papst Urbans VI. (1378–1389) aus dem Jahre 1382 übte die Fürstäbtissin von Essen archidiakonale Rechte im Stiftsterritorium aus. Sie ließ sich im geistlichen Amt durch ihren Hofkaplan vertreten. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts amtierte ein eigener Offizial. Typisch „archidiakonale“ waren die geistlichen Hoheitsrechte der Äbtissin: Sie erteilte Ablässe, Dispensen vom Eheaufgebot oder Fastendispensen, beanspruchte die Disziplinargerichtsbarkeit über alle Kleriker und die erste Instanz im Ehegericht⁷². Allein die Weihevollmachten blieben dem Erzbischof von Köln vorbehalten. 1794 kodifizierte man die alten Rechte in einer Stiftsverfassung. Zu den geistlichen Rechten wurde dort ausgeführt: Die Äbtissin „übt vermöge der Exemtion des Hochstifts die geistliche Gerichtsbarkeit durch einen Offizial ... in dem Hochstifte aus. Sie ordnet den äußeren Gottesdienst ... Sie verordnet das Gebet, spricht Urteile in Sachen, welche zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören und bestraft die geistlichen Verbrechen nach Gesetzen“⁷³.

Die Nähe von Exemtion, übertragenen bischöflichen Rechten und „Kleinarchidiakonats“ läßt sich auch an den Privilegien anderer Klöster beobachten.

⁶⁸ W. KOHL, Das freiweltliche Damenstift Freckenhorst (Germania sacra NF 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; das Bistum Münster 3) (Berlin – New York 1975) 101–104 (zum Archidiakonats) 103; HILLING (Anm. 2) 94.

⁶⁹ KOHL (Anm. 68) 101–104 (An Quellen überliefert sind zum Beispiel die Freckenhorster Synodalprotokolle von 1575 bis 1799 [lückenlos!] und eine Sendordnung aus dem 18. Jahrhundert).

⁷⁰ H. GÖTTING, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra NF 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz; Bistum Hildesheim 1) (Berlin – New York 1973) 221–222.

⁷¹ HILLING (Anm. 2) 82 (Entsprechend der Exemtion werden Ladungen zum Archidiakon nach Alsfeld zurückgewiesen).

⁷² E. HEGEL, Geschichte des Erzbistums Köln. Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der Französischen Zeit 1688–1814 (Köln 1979) IV 118.

⁷³ Ebd. 118.

1263 erhielt das Kloster Herford (Bistum Paderborn) von Rom die Exemtion. Die Äbtissin besaß im Stadtgebiet das Recht der Kollatur. Ihr Stellvertreter, der „hebdomadarius supremus“, erteilte die Investitur, nahm den Eid der Geistlichen und deren Resignationen entgegen, übte die Disziplinargerichtsbarkeit und war der Vertreter der Äbtissin in Rechtsgeschäften. Unabhängig davon war Herford in den Archidiakonats Lemgo inkorporiert. Das hatte zur Folge, daß in Herford neben dem Beamten der exemten Äbtissin, der Sendpropst und der Offizial von Paderborn konkurrierten⁷⁴.

Die Kanonissen von Herzebrock erreichten 1208 die Exemtion vom Archidiakon des Osnabrücker Domscholasters mit dem ausdrücklichen Hinweis, der Bann sei nur „per vicarios suos gubernandum“⁷⁵.

3. Die Exemtion und das Archidiakonats in Süddeutschland

Läßt man die Sonderentwicklung im Erzbistum Salzburg mit den Archidiakonen und Eigenbistümern im Mittelalter und der Neuzeit außer acht⁷⁶, haben die süddeutschen Stifte und Klöster den Kampf um die quasiepiskopale Exemtion gegen die Bischöfe weitgehend verloren.

Die Fuldaer Äbte hatten sich nach jahrhundertlangem Ringen im Kampf um die Exemtion gegen die Bischöfe von Würzburg durchgesetzt. Abt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg (1623–1632) wurde zum großen Reformabt. Er hielt wie ein Bischof 1623 und 1629 Diözesansynoden ab und ließ 1629 alle Pfarreien visitieren⁷⁷. Die nachfolgenden Äbte ergriffen ähnliche Maßnahmen. Eine Reihe von Diözesansynoden (1652, 1657, 1666, 1691, 1702, 1729) und Visitationen waren Ausdruck der quasiepiskopalen Stellung der Äbte, bis es 1752 zur endgültigen Separation von Würzburg und der Gründung des Bistums Fulda kam⁷⁸.

Die Fürstpropstei Ellwangen behauptete gegenüber dem Bischof von Augsburg die vollständige Exemtion von dessen Jurisdiktionsgewalt. Nach

⁷⁴ GERLACH (Anm. 26) 29.

⁷⁵ E. KLUETING, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra NF 21: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; das Bistum Osnabrück 1) (Berlin-New York 1986) 93 (im späten 12. Jahrhundert, wahrscheinlich unter Bischof Arnold (1173–1190) sei der Archidiakonats über Herzebrock dem Osnabrücker Domscholaster übertragen worden (ebd. 93).

⁷⁶ S. WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (= Kölner Historische Abhandlungen 24) (Köln – Wien 1975); E. WALLNER, Das Bistum Chiemsee im Mittelalter (1215–1508) (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim V) (Rosenheim 1972); siehe auch HÜBNER (Anm. 57) und UTTENDORFER (Anm. 36).

⁷⁷ J. LEINWEBER, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe (Frankfurt am Main 1989) 124–128.

⁷⁸ LEINWEBER (Anm. 77) 134, 140, 150.

ihrer Umwandlung vom Benediktinerkloster in ein weltliches Chorherrenstift titulierte sich der Propst mit der Formel „*dei gratia*“ und übte als „*iudex ordinarius cleri ecclesie nostre Ellwacensis*“ die Disziplinar- und Strafgewalt über den Stiftsklerus aus. Deutlich ist die Parallele zur Titulatur der nordwestdeutschen Archidiakone. Ähnlich wie in Fulda behauptete das Stift die Exemtion von der Diözesansynode und ein „*territorium separatum*“. Noch im 18. Jahrhundert leisteten die Bischöfe am Lech energischen Widerstand gegen die Exemtion, als Fürstpropst Franz Ludwig von Schönborn 1718 ein eigenes „*Consistorium in matriomonalibus*“ einrichtete. Fürstpropst Franz Georg von Schönborn festigte seine Stellung als „*Ordinarius*“. 1748 installierte er ein geistliches Kommissariat und 1749 mit Hilfe eines Breves Papst Benedikts XIV. (1748) das Priesterseminar. Die Absichten des ehrgeizigen Fürstpropsts waren klar: Er wollte die „*exemtio activa*“, welche „*tractu et iniuria temporum*“ vieles von ihrem Gang und Praerogativen verlohren, wieder zu erlangen und die *iurisdictionem quasi episcopalem* neuerdings in Ausübung zu bringen⁷⁹.

In der Diözese Konstanz konnten nur die Fürstabteien Kempten und St. Gallen die jurisdiktionelle Unabhängigkeit vom Bischof erreichen. Der Abt von St. Gallen unterhielt für die Klosterpfarreien ein eigenes Offizialat und hielt ebenfalls Diözesansynoden ab⁸⁰. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts (1382) hatte das adelige Benediktinerstift Kempten den Kampf um die Exemtion gegen den Augsburger und Konstanzer Bischof gewonnen und wurde „*päpstliche*“ Abtei. Auf dem Konzil von Konstanz wurde das Kloster als „*sanctae sedi immediate subjectum*“ genannt⁸¹. Die geistliche Gerichtsbarkeit übte im 18. Jahrhundert ein Konsistorium aus⁸².

Versuche des Abtes Anselm Schwab von Salem (1748–1778), sich als „*Praelatus nullius*“ vom Konstanzer Bistum abzulösen, scheiterten nach langem Streit⁸³.

In Süddeutschland hatte der Titel Archidiakon keine Bedeutung, quasi-episkopale Rechte gegenüber den Bischöfen durchzusetzen.

⁷⁹ H. PFEIFER, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Fürstpropstei Ellwangen (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe Forschungen 7) (Stuttgart 1959) 104–107 (Zitat 105); J. ZELLER, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (= Württembergische Geschichtsquellen 10) (Stuttgart 1910) 429–442.

⁸⁰ Zum Kampf um die Exemtion in St. Gallen: K. STEIGER, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte nach archivalischen Quellen dargestellt (Freiburg 1925); DERS.: Die jurisdiktionelle Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1597–1607, in: ZSKG 16 (1922) 33–51, 132–147, 192–217, 283–308.

⁸¹ J. ROTTENKOLBER, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten (München o. D.) 54.

⁸² Ebd. 207–208.

⁸³ H. BAIER, Die Stellung der Abtei Salem in Staat und Kirche, in: Freiburger Diözesanarchiv 62 (1934) 131–154, 149; s. a. I. P. DENGEL, Die politische und kirchliche Tätigkeit des Monsignor Josef Garampi in Deutschland 1761–1763. Geheime Sendung zum geplanten Friedenskongreß in Augsburg und Visitation des Reichsstifts Salem (Rom 1905).

IV. Zusammenfassende Thesen

1. Das Flächenarchidiakonat war eine zeitbedingte Form der mittelalterlichen Kirchenorganisation. Es verlor im 13. und 14. Jahrhundert mit den neuen bischöflichen Ämtern (Offizial, Exekutoeren u. a.) in vielen Bistümern (besonders in Süddeutschland) seine Funktion. Das Interesse an den Archidiakonaten in den Domkapiteln schwand, weil außer dem Titel, Einkünften oder wenigen Rechten im Spätmittelalter nichts mehr übrig geblieben war.
2. Das Stifts- bzw. Klosterarchidiakonat hatte sich im Spätmittelalter und der Neuzeit als lebensfähiger erwiesen. Das Archidiakonat war für einen Propst oder Abt Träger von bischöflichen Rechten für sein Stift (Kloster) und bestimmte dessen Verhältnis zum Ordinarius. Es ging nicht allein um das Benefizium, sondern um das Selbstbewußtsein und die geistliche Macht (die episkopale Versuchung!). Die Stiftsarchidiakone vermochten die „Archidiaconalia“ trotz der tridentinischen Reform selbst dann zu behaupten, als sie zeitweise in den Sog der Jurisdiktionsgewalt selbstbewußter Bischöfe gerieten⁸⁴.
3. Es ist fraglich, ob August Franzen recht hat, wenn er den „Untergang“ der süddeutschen Archidiakone mit der tridentinischen Kirchenreform verbindet. „Während die süddeutschen Archidiakone in dieser Auseinandersetzung durchwegs unterlagen, haben die norddeutschen sich überall mehr oder weniger ungeschwächt erhalten“⁸⁵. Dafür waren andere Gründe maßgebend, die keinen Bezug zur tridentinischen Reform haben.
4. Wesentliche Voraussetzungen, wie sie uns bei den Stifts- und Klosterarchidiakonaten in Nordwestdeutschland begegneten, fehlten in Bistümern, bei denen es beim Flächenarchidiakonat als bischöflichem Verwaltungsraum geblieben war. In der Regel verselbständigten sich im Propst oder Abt archidiakonale Rechte, so daß stifts- und bischöfliche Rechte unauflöslich aneinander gebunden waren. Das Archidiakonat wurde zum Annex des Propstamtes, zum unwiderruflichen Besitz des Stiftes. Der Titel „Archidiaconus natus“ traf diesen gewachsenen Rechtszustand. Das Amt hatte sich emanzipiert; aus der bischöflichen Delegation war ein Besitzstand geworden. Die Nutznießer waren nicht

⁸⁴ Bischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) versuchte auf seinen 43 regelmäßigen Fasten- und Herbstsynoden die Befugnisse der Archidiakone soweit als möglich einzuschränken: M. BECKER-HUBERTI, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, 1650 bis 1678. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Reform (= Westfalia sacra 6) (Münster 1978) 78–111. Zu den Archidiakonalstreitigkeiten in Münster, G. J. EBERS, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZSavRGkan 3 (1913) 364–412.

⁸⁵ FRANZEN (Anm. 8) 25.

- die Domkapitel, sondern die mächtigen Stifte und Klöster, die sich mit ihrer Exemtion ursprünglich bischöfliche als eigene Rechte sicherten⁸⁶.
5. Diese These bestätigt sich in der Geschichte des Archidiakonats im Erzbistum Salzburg. Das Stiftsarchidiakonats war ursprünglich ein Mittel bischöflicher Reform- und Machtpolitik und blieb davon losgelöst bis zum Ende der Reichskirche bestehen. Aus der Reformidee war eine mächtige Institution geworden, die sich auch gegen die salzburgischen Eigenbistümer zu behaupten vermochte. Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) hatte nach 1122 einen den Augustinerchorherren verpflichteten Reformverband gegründet und sie mit Dominikalgütern ausgestattet. Die Reformstifte unterstanden dem Erzbischof. Er behielt sich die Kontrolle über die Propstwahl vor und gliederte die Prälaten in die Hierarchie des Bistums ein. Die Übertragung des Archidiakonats an einzelne Stifte sollte ein Seelsorgesystem schaffen, das gleichzeitig der geistlichen Reform und der Salzburger Territorialpolitik diene⁸⁷. Dazu zählten die Archidiakone der Stifte Baumburg, Chiemsee (Herrenchiemsee), Gars und das zum Bistum Freising gehörende Stift Rottenbuch. In der päpstlichen Konfirmation für das Stift Gars hieß es 1383 ausdrücklich: „*praeposituram et archidiaconatum ecclesia B. Mariae in Garz praedictam invicem canonice annexus ... communimus*“⁸⁸. Daraus hat sich ein unwiderruflicher Rechtsbesitz entwickelt. Auf der Salzburger Provinzialsynode 1569 hörte man zum Amt des Archidiakons die Ansicht, man besitze den Archidiakonats „*non ex speciali vocatione, sed quasi ex suorum antecessorum hereditaria successione*“⁸⁹. In Chiemsee, wo der Archidiakon und der Bischof um ihre Rechte rivalisierten, blieb der Ordinarius der Verlierer. Keinen Einfluß hatte darauf die tridentinische Reform. Noch im 16. Jahrhundert vermochte sich der Propstarchidiakon in einem spektakulären Prozeß mit einer römischen Sentenz gegen den Bischof durchzusetzen⁹⁰. Selbst Bayern beklagte sich, daß der Erzbischof von Salzburg sich „*in archidiaconalibus*“ zu unterwürfig zeige⁹¹.
6. Weniger in den Beschlüssen des Konzils von Trient oder anschließender Provinzial- und Diözesansynoden als im Flächenarchidiakonats ist der kausale Zusammenhang des Untergangs archidiakonaler Rechte in süddeutschen Bistümern zu suchen. Der Befund läßt sich besonders gut

⁸⁶ H. BASTGEN, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter (= Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 7) (Paderborn 1910), 47.

⁸⁷ WEINFURTER (Anm. 76) passim.

⁸⁸ K. HÜBNER, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLV (1905) 42–81, 67.

⁸⁹ Ebd. 67. Zum Provinzialkonzil 1569, G. B. WINKLER, Die nachtridentinischen Synoden im Reich. Salzburger Provinzialkonzilien 1569, 1573, 1576 (Wien – Köln – Graz 1988).

⁹⁰ WALLNER (Anm. 76) 93.

⁹¹ Ebd. 93.

6. Weniger in den Beschlüssen des Konzils von Trient oder anschließender Provinzial- und Diözesansynoden als im Flächenarchidiakonat ist der kausale Zusammenhang des Untergangs archidiakonaler Rechte in süddeutschen Bistümern zu suchen. Der Befund läßt sich besonders gut am Beispiel des Bistums Konstanz aufzeigen. Im Mittelalter war die große Flächendiözese in zehn Archidiakonate gegliedert. Es war unmöglich, alle Archidiakonate mit zehn Domherren zu besetzen. Kumulationen waren deshalb keine Seltenheit. Außerdem konnte bei der Größe der Bezirke die archidiakonale Jurisdiktion niemals effektiv durchgesetzt werden⁹². Das hatte Konsequenzen: Im Bistum Konstanz entwickelten sich die Landkapitel zum entscheidenden Unterbau der geistlichen Verwaltung. Die Ruraldekane galten als „oculi episcopi“; ein Titel der ursprünglich den Archidiakonen vorbehalten war⁹³. Erst Bischof Jakob Fugger (1604–1626) machte den Versuch, die mittelalterliche Bistumsorganisation durch vier Visitationsbezirke zu überwinden⁹⁴.
- Trotzdem hielt man im Bistum Konstanz an den überkommenen Strukturen der Archidiakonate zumindest teilweise fest, auch wenn sie, abgesehen von den Grenzen, schon im Mittelalter nie so richtig ausgebildet waren. Noch am Ende der Reichskirche waren im Domkapitel zwei Archidiakone (für die Archidiakonate Breisgau und Schwaben) und wurden bei der Vergabe der Pfarreien im 18. Jahrhundert die „Archidiaconalia“ erhoben. Vom Untergang der Archidiakone kann keine Rede sein; allerdings waren die Amtsinhaber nur im Besitz eines altehrwürdigen Titels und einiger weniger Einkünfte⁹⁵.
7. Im Vergleich zwischen Flächen- und Stiftsarchidiakonat kann man folgern: Was „personal“ in einem Bistum nicht durchsetzbar war, verkümmerte zum positiven Recht und wurde zur uneingelösten Tradition. Der Archidiakon, der im Domkapitel die Dignität repräsentierte, hatte gegenüber den anderen geistlichen Institutionen (Offizial, Generalvikar, Geistlicher Rat) zu wenig „Erbe“, um zu überleben.
8. Nicht das Konzil von Trient, vielmehr die Tatsache, daß die Rechte der Archidiakone, die an kein Stift oder Kloster gebunden waren, von anderen Kräften längst aufgesogen waren, erklärt, warum von den

⁹² BAUMGARTNER (Anm. 19) 13–41.

⁹³ K. MAIER, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 53–70, 70.

⁹⁴ K. HOLL, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz (1604–1626) und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (= Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 1) (Freiburg i. Br. 1898).

⁹⁵ K. MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche 11) (Stuttgart 1990) 228–229; 243–246.

Exkurs: Zur Idee des Archidiaconats im 17. und 18. Jahrhundert

Lange hat das Urteil der Rechtsgeschichte nachgewirkt, daß das Archidiaconat in der Neuzeit ein geistliches Amt ohne Zukunft gewesen sei. Nicht untersucht wurde bisher die Frage, inwieweit die Idee des Archidiaconats im Kalkül kirchenpolitischer Überlegungen noch eine Rolle gespielt hat. Beispiele sollen kurz angeführt werden. Es sei vorweggenommen: Das Archidiaconat als Möglichkeit bischöflicher oder landesherrlicher Organisation blieb bis ins 19. Jahrhundert in der Diskussion. Interessant ist, daß noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Geschichte des Archidiaconates (wie der Domkapitel überhaupt) in der Publizistik beachtet wurde⁹⁶. Einige bisher kaum bekannte Beispiele sollen kurz angeführt werden.

1. Der Plan eines kurbayerischen Archidiacons in München

Die bischöfliche und die landesherrliche Kirchengewalt konkurrierten in Bayern bis zur Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München (1784/1785)⁹⁷. Zu den Versuchen, die kurfürstliche Residenzstadt vom Bistum Freising zu lösen, gehörte der Plan von 1649, in München ein Archidiaconat zu errichten. Der Inhaber sollte die Disziplinargewalt über den Münchner Klerus ausüben. Der Freisinger Bischof Veit Adam von Gepeckh (1618–1651) erkannte die große Gefahr für seine Diözesanrechte und widersetzte sich energisch dem Plan⁹⁸.

⁹⁶ J. P. KRESS, Erläuterung des Archidiaconal-Wesens und der geistlichen Send-Berichte wie sie beyde so wol bey andern Stiftern / in und ausser Teutschland / als absonderlich in dem Hoch-Stift Osnabrück von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen und noch sind, etc. (Helmstede 1725). F. G. PAPE, *Dissertatio historico ecclesiastica de archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, speciatim de archidiaconatu maiore Bonnensi* (Bonn 1790), siehe auch FRANZEN (Anm. 8) 28–30.

⁹⁷ G. PFEILSCHIFTER – BAUMEISTER, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770–1777. Der Kampf des kurbayerischen Episkopats gegen die staatskirchenrechtliche Aufklärung unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), Verhandlungen zu einem ersten bayr. Einheitskonkordat (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 52) (Paderborn 1929) 632–633 (Nuntiaturpläne unter Kurfürst Max III. Joseph); F. ENDRES, Zur Errichtung der Münchner Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 14 (1908) 197–243, 261–292; 15 (1909) 15–56.

⁹⁸ L. WEBER, Veit Adam von Gepeckh Fürstbischof von Freising, 1618 bis 1651 (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 3/49) (München 1972) 462–467.

2. Archidiakone als Geistliche Räte im Bistum Konstanz

Bischof Johann Franz von Stauffenberg (1704–1740) faßte den Plan, das totgesagte Archidiakonatsamt im Bistum Konstanz mit neuen Aufgaben zu betrauen. 1736 übertrug er dem Kanoniker des Stiftes St. Johann in Konstanz, Johann Guldinast, den Archidiakonatsbezirk Breisgau. Guldinast leistete gute Arbeit. Er reorganisierte den Archidiakonatsbezirk und erzwang die Abgabe der in Vergessenheit geratenen alten „Archidiaconalia“. Stauffenberg war überzeugt und übergab dem Kanoniker 1739 auch den Archidiakonatsbezirk „Schwaben“⁹⁹. Gegen dieses Vorgehen erhob sich heftiger Widerspruch im Domkapitel; es sah sich um seine alten Rechte betrogen. Nach der Wahlkapitulation mußten die Archidiakonatsstellen „ex gremio“ besetzt werden¹⁰⁰.

Im Konstanzer Archidiakonatsstreit ging es um mehr als um vergessene mittelalterliche Rechte. Schon zwischen 1718 und 1721 hatte Stauffenberg am Domkapitel vorbei versucht, an der bischöflichen Kurie zwei geistliche Beamte mit dem Titel Archidiakon oder Archipresbyter einzusetzen. Es war seine Absicht, mit deren Hilfe das Visitationswesen wiederzubeleben. Die Vergabe der Stellen wäre ohne die Mitsprache des Domkapitels erfolgt. Finanziert hätte das Projekt das reiche Benediktinerkloster Ochsenhausen (Landkreis Biberach) für den Vollzug der schon lange gewünschten Inkorporation der großen Pfarrei Niederkirch (Ober- und Untersulmetingen in der Nähe der Stadt Laupheim). Der Plan Stauffenbergs war um so bemerkenswerter, als im Domkapitel der Archidiakonatsbezirk in zwei Ehrenstellen ein Schattendasein führte. Jetzt sprachen Stauffenberg und sein bürgerlicher Beamtenkreis von einer „idea archidiaconi et archipresbyteri in ecclesia cathedrali Constantiensi erigendi“¹⁰¹. Das alte Amt wurde zumindest der Idee nach als neues Mittel zur Reform der geistlichen Verwaltung angesehen.

3. Pläne zur Bistumsorganisation in Trier 1825

Bischof Joseph von Hommer legte 1825 einen Organisationsplan für das Bistum Trier vor. „Es sei schon lange der Wunsch gewesen, die Diözese wieder in Archidiakonatsbezirken und diese in Dekanaten oder Landkapitel einzuteilen“¹⁰². Es sollten die vier Archidiakonatsbezirke St. Petrus in Trier, St. Lubentius in Koblenz, St. Kastor in Karden und St. Mauritius in Tholey

⁹⁹ Ein Archidiakonatsamt Schwaben existierte nicht in der mittelalterlichen Bistumsorganisation. Es war wohl eine Anlehnung an den Visitationsbezirk Schwaben. Es ist interessant, daß Bischof Stauffenberg die alte Terminologie der jüngeren vorzieht.

¹⁰⁰ MAIER (Anm. 95) 229.

¹⁰¹ MAIER (Anm. 95) 243–245; 245 Anm. 69.

¹⁰² C. WEBER, Das Pfarrsystem und die kirchlichen Mittelbehörden im 19. Jahrhundert, in: AMrhKG 20 (1968) 103–140, 116.

mit einer unterschiedlichen Zahl von Landkapiteln errichtet werden. Dem alten Seelsorgezentrum Koblenz und der Bischofsstadt Trier sollten Sonderregelungen zugestanden werden.

Bischof Homers Absicht war es, nach der französischen Epoche des Bistums an die alte kurtrierische Organisation anzuknüpfen. Es war keineswegs praktisch, daß der Bischof die Dörfer Kobern und Karden zu Zentren der bischöflichen Verwaltung machen wollte (Christoph Weber). Die staatlichen Behörden lehnten den Plan ab¹⁰³.

¹⁰³ Ebd. 117.

Humanistenbischöfe Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland

Von ALOIS SCHMID

Der Renaissancehumanismus war eine der umfassendsten und wirkungsvollsten Erneuerungsbewegungen, die den europäischen Kontinent während des Mittelalters und der Neuzeit erfaßt haben. Das gilt sowohl bezüglich der räumlichen Erstreckung als auch der Intensität der Rezeption. Er ist in dieser Hinsicht durchaus mit der karolingischen Renaissance oder der Aufklärung zu vergleichen. Seine Auswirkungen sind noch in unseren Tagen spürbar und gehören zu den historischen Grundlagen der Gegenwart¹. Denn der Renaissancehumanismus war – zumindest das hat die bis heute nicht abgeschlossene Diskussion um seine Definition ergeben – nicht nur eine literarisch-wissenschaftliche Bewegung, die vorwiegend in die Zuständigkeit der Philologien gehörte, wie die ältere Forschung annahm². Der Humanismus hat darüber hinaus in viele andere Bereiche ausgegriffen und ist eine der tragenden Säulen der Welt der beginnenden Neuzeit geworden³. Deswegen haben sich neben den Geisteswissenschaften auch die Natur- und Sozialwissenschaften mit seinen Auswirkungen zu beschäftigen⁴. Darauf hat bereits vor einem halben Jahrhundert mit besonderem Nachdruck Alfred von Martin hingewiesen⁵. Doch vermochten sich dessen Anregungen nicht durchzusetzen. Die Erforschung des Humanismus blieb geisteswissenschaftlich bestimmt; das gilt durchaus im internationalen Rahmen⁶. Noch in unserer Gegenwart wird er vorwiegend

¹ H. OPPERMANN (Hg.), *Humanismus (= Wege der Forschung 17)* (Darmstadt 1977); A. BUCK, *Humanismus. Seine europäische Entwicklung in Dokumenten und Darstellungen (= Orbis academicus I, 16)* (Freiburg – München 1987).

² G. VOIGT, *Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humanismus*, 2 Bände (Berlin 1859, 1960); G. ELLINGER, *Geschichte der neulateinischen Literatur Deutschlands im 16. Jahrhundert*, 3 Bände (Berlin 1929–1933).

³ A. CHASTEL – R. KLEIN, *Die Welt des Humanismus. Europa 1480–1530* (München 1963); J. DELUMEAU, *La Civilisation de la Renaissance* (Paris 1967).

⁴ J. BURCKHARDT, *Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch*, hg. von W. GOETZ und K. HOFFMANN (Stuttgart 1988).

⁵ A. VON MARTIN, *Soziologie der Renaissance. Zur Physiognomik und Rhythmik bürgerlicher Kultur* (Stuttgart 1932; München 1974).

⁶ Vgl. für Deutschland: L. W. SPITZ, *The Course of German Humanism*, in: *Itinerarium Italicum. The Profile of the Italian Renaissance in the Mirror of its European Transformations. Dedicated to P. O. Kristeller on the Occasion of his 70th Birthday*, ed. by H. A. OBERMAN und TH. A. BRADY JR. (Leiden 1975) 371–436; E. MEUTHEN, *Charakter und Tendenzen*

als literarisch-philosophisches Phänomen⁷ mit ausgeprägten bildungsgeschichtlichen Implikationen⁸ bearbeitet. Untersuchungen von einem sozialgeschichtlichen Ansatz aus, die auch die funktionalen Bezüge der neuen Bildungsnormen in den Mittelpunkt rücken, sind Ausnahmen⁹ und werden erst in jüngster Zeit vermehrt angestellt. Sie kommen hauptsächlich von der Universitäts-, der Behörden- und der Stadtgeschichtsforschung, die dem Verhältnis von Humanismus und wissenschaftlichen, höfischen bzw. städtischen Eliten nachgingen und so zeigen konnten, daß die Begründung des Staates der Neuzeit sowie die Blüte der Stadtkultur vor dem Dreißigjährigen Krieg in untrennbarem Zusammenhang mit der Welt des Humanismus stehen¹⁰. Sie haben zweifellos zu einem geschärften Verständnis der Veränderungen im staatlichen, höfischen, universitären und städtischen Bereich während des 15. und 16. Jahrhunderts geführt.

Dieser Zugang zur Welt des Humanismus kann auch auf die Kirche übertragen werden. Das ist noch kaum geschehen, obwohl die Humanismusforschung beileibe kein Neuland für die Kirchengeschichte ist. Der Zusammenhang zwischen Humanismus und Reformation sowie Humanismus und Katholischer Reform ist lange erkannt. Die Frage der Verbindung von Humanismus und kirchlichen Führungsschichten ist dagegen lediglich an das Papsttum herangetragen worden: Nikolaus V., Pius II.

des deutschen Humanismus, in: H. ANGERMEIER (Hg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit* (= Schriften des Historischen Kollegs 5) (München 1983) 217–276.

⁷ Vgl. P. O. KRISTELLER, *Humanismus und Renaissance*, 2 Bände (= Humanistische Bibliothek I, 21/22) (München 1974/76); *L'humanisme allemand (1480–1540)*. XVIII^e Colloque International de Tours (München 1979).

⁸ G. BÖHME, *Bildungsgeschichte des frühen Humanismus* (Darmstadt 1984); DERS., *Bildungsgeschichte des europäischen Humanismus* (Darmstadt 1986).

⁹ Darauf weist zu Recht ausdrücklich Erich Meuthen, *Charakter und Tendenzen des deutschen Humanismus* (Anm. 6) 271 f. hin. Am intensivsten hat die Florenz-Forschung die Anregungen Martines' aufgegriffen: L. MARTINES, *The Social World of the Florentine Humanists 1390–1460* (Princeton 1963); DERS., *Cultura e società a Firenze nell'età della rinascenza* (= Studi e saggi 3) (Rom 1981); CH. BEC, *Les marchands écrivains. Affaires et humanisme à Florence 1375–1434* (Paris 1967). Auch G. HUPPERT, *Les Bourgeois Gentilshommes. An Essay of the Definition of Elites in Renaissance France* (Chicago – London 1977).

¹⁰ K. WRIEDT, *Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 96 (1978) 15–37; U. M. ZAHND, *Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt* (= Schriften der Berner Bürgerbibliothek) (Bern 1979); B. MOELLER – H. PATZE – K. STACKMANN (Hg.), *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* (= Abhandlungen der Göttinger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 3. Folge 137) (Göttingen 1983); R. SCHNUR (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates* (Berlin 1986); K. MALETTKE – J. VOSS (Hg.), *Humanismus und höfisch-städtische Eliten im 16. Jahrhundert. Humanisme et élites des cours et des villes au XVI^e siècle* (= Pariser Historische Studien 27) (Bonn 1989); B. ROECK, *Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit* (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 9) (München 1991) 52–59.

ste angesprochen¹¹. Die nachgeordneten Ebenen der kirchlichen Hierarchie, das Kardinalskollegium, der Episkopat oder gar der niedere Klerus, wurden dagegen noch nicht unter diesem Aspekt betrachtet. Das ist zumindest für Deutschland durchaus verständlich, weil hier der Weltklerus des Reformationszeitalters insgesamt gesehen als wenig zeitgemäß oder gar fortschrittlich eingestuft wird. Gerade seine mangelnde Aufgeschlossenheit gegenüber den Erfordernissen der Zeit gilt als eine der Hauptursachen des Erfolges der Reformation Martin Luthers¹². An ihm vermochte selbst die am Programm der Katholischen Reform ausgerichtete neuere Forschung kaum Erfreuliches zu entdecken¹³. An diesem negativen Gesamtbild können auch vereinzelte Ausnahmen nichts ändern.

Trotz der wenig erfolgversprechenden Voraussetzungen sollen im folgenden die angesprochenen Problemstellungen der neueren Humanismusforschung einmal an den deutschen Episkopat herangetragen werden. Die Frage lautet: Hat die humanistische Bewegung auf Diözesanebene wirklich so wenig Gewicht erlangt, wie allgemein vorausgesetzt wird¹⁴, oder läßt sich doch ein Zusammenhang zwischen Humanismus und kirchlicher Führungsschicht beobachten? Gibt es vielleicht mehr als nur einzelne Ausnahmen unter den Bischöfen, die sich dem Geist der neuen Zeit geöffnet oder ihn sogar bewußt kultiviert haben? Sind auch in den Bistümern Modernisierungsprozesse festzustellen, die unter den Vorzeichen des Humanismus stehen und die den Reformen im höfisch-staatlichen, universitären oder städtischen Bereich an die Seite gestellt werden können? Die Forschung über den deutschen Episkopat ordnet üblicherweise das 16. Jahrhundert im Grunde dem Mittelalter zu, weil es noch immer vom Typus des Adelsbischofes gekennzeichnet gewesen sei, und setzt die entscheidende Zäsur zur Neuzeit erst mit dem Durchbruch des tridentinischen Geistes auch auf den Bischofsstühlen um 1600. Sie läßt den Episkopat des Mittelalters direkt in die Reformzeit übergehen. Die Epoche

¹¹ L. VON RANKE, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten (Wien o. J.) 47–58; L. VON PASTOR, Geschichte der Päpste I–X (Freiburg 1928); F. X. SEPELT – G. SCHWAIGER, Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1964) 253–281.

¹² W. ANDREAS, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende (Berlin ⁷1972); Geschichte der Kirche III: Reformation und Gegenreformation, hg. von H. Tüchle (Einsiedeln – Zürich – Köln 1965) 29–33; H. SCHILLING, Aufbruch und Krise in Deutschland 1517–1648 (Berlin 1988) 99f.; H. RABE, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600 (= Neue deutsche Geschichte 4) (München 1989) 99f.

¹³ G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983).

¹⁴ H. JEDIN (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte III/2 (Freiburg – Basel – Wien 1968) 728–740; IV (1967) 8; J. LORTZ, Die Reformation in Deutschland I (Freiburg i. Br. – Basel – Wien ⁶1982) 83–85. Auch: R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns VI (St. Ottilien ²1975) 51f.; K. HAUSBERGER – B. HUBENSTEINER, Bayerische Kirchengeschichte (München ²1987) 211f.

des Humanismus stellt für sie keinen eigenständigen Abschnitt dar. Humanistenbischöfe als Typus des Episkopates um 1500 kennt sie nicht¹⁵.

Diesen Problemen sei am Beispiel der Diözese Augsburg nachgegangen¹⁶. Sie erweist sich für die aufgeworfenen Fragen in Deutschland als der aussagekräftigste Untersuchungsgegenstand, der zudem von einer besonders günstigen Quellen- und Forschungslage gekennzeichnet ist. Vor allem hier an einem der Brennpunkte der Renaissancekultur nördlich der Alpen liegt der Vergleich mit der Reichsstadt nahe, der dann auf die umliegenden Bistümer ausgedehnt werden soll. Für generalisierende Aussagen sind möglichst viele derartige Detailstudien auf Diözesanebene wünschenswerte Voraussetzung.

I

Als Ausgangsfrage sei die nach dem Bildungsstand der Augsburger Bischöfe gestellt. Denn mit dem Anbruch des Zeitalters des Humanismus wurde allenthalben die akademische Ausbildung ein wichtiger Indikator des Entwicklungsstandes von Eliten. Seit der Errichtung einer Reihe von Hochschulen auch im süddeutschen Raum im Rahmen der zweiten Universitätsgründungswelle rekrutierten sich höfische und städtische Führungsschichten immer mehr aus den Hochschulabgängern. Wie wirkte sich dieser zeittypische Modernisierungsprozeß auf die Leitung der Diözese Augsburg aus? Kirchenrechtlich wurde das durch einen akademischen Grad abgeschlossene Studium erst durch das Tridentinum für Bischöfe vorgeschrieben. Innerhalb der durch das Wiener Konkordat von 1448 festgelegten Kriterien für die Bischofsernennung spielte die universitäre Ausbildung noch keine Rolle¹⁷.

Der Blick auf die Augsburger Verhältnisse ergibt ein eindeutiges Bild. Trotz der rechtlichen Lage verfügten alle Bischöfe seit Anselm von Nennungen (1414–1423) über eine akademische Ausbildung. Ihr Studienver-

¹⁵ Vgl. F. M. SCHWEITZER – H. E. WEDECK (Hg.), *Dictionary of the Renaissance* (New York 1967); *Lexikon des Mittelalters II* (München – Zürich 1981) 228–238; Th. G. BERGIN – J. SPEAKE, *Encyclopedia of the Renaissance* (New York 1987); I. RACHUM (Hg.), *Enzyklopädie der Renaissance* (Zürich 1988); G. GURST – S. HOYER – E. ULLMANN – Ch. ZIMMERMANN (Hg.), *Lexikon der Renaissance* (Leipzig 1989).

¹⁶ Grundlegend: Pl. BRAUN, *Geschichte der Bischöfe von Augsburg*, 4 Bände (Augsburg 1813–1815); F. ZÖPFL, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter* (München – Augsburg 1955); DERS., *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert* (München – Augsburg 1969); auch P. RUMMEL, *Das Bistum Augsburg im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistums-geschichte* 14 (1980) 114–132.

¹⁷ *Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistolarum, tractatum nova collectio VIII* (Freiburg i. Br. 1919) 965. Vgl. H. E. FEINE, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803* (= *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 97/98) (Stuttgart 1921) 42; G. HARTMANN, *Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität* (Graz – Wien – Köln 1990) 28 f.

Tabelle 1: Ausbildungsgänge der Bischöfe von Augsburg 1414–1598

Name	Lebensdaten	Amtszeit	Universität	Funktion	Graduierung
Anselm von Nenningen	?–1423	1414–1423	Prag 1375 (Jura)		
Peter von Schaumberg	1388–1469	1424–1469	Heidelberg 1409 Bologna 1419 (Jura)		
Johann Graf von Werdenberg	um 1430–1486	1469–1486	Heidelberg 1446 Italien (Ort?) nach 1449 (Medizin)		Baccalaureus 1448
Friedrich Graf von Zollern	1450–1505	1486–1505	Freiburg i. Br. 1468 Erfurt 1469/70 Freiburg i. Br. 1477	Rektor 1468/69 Rektor 1469/70 Rektor 1477	
Heinrich von Lichtenau	1443/44–1517	1505–1517	Freiburg i. Br. 1463 Pavia 1464		Baccalaureus 1464/65 Dr. iur. utr.
Christoph von Stadion	1478–1543	1517–1543	Tübingen 1490 Freiburg 1494 Bologna 1497 Ferrara 1503		Baccalaureus 1491 Magister Artium 1494 Dr. iur. utr. nach 1506
Otto Truchseß von Waldburg	1514–1573	1543–1573	Tübingen 1524 Dôle 1527 Padua 1531 Bologna 1534 Pavia 1535	Rektor 1535	Dr. iur. utr. 1535
Johann Eglof von Knöringen	1537–1575	1573–1575	Bologna? 1559 Freiburg i. Br. 1560/61		
Marquard vom Berg	1528–1591	1575–1591	Ingolstadt 1541 Padua 1548 Pavia		Magister Artium 1545
Johann Otto von Gemmingen	1545–1598	1591–1598	Bologna 1552 Italien (Ort?) Ingolstadt 1565		Dr. iur. utr. 1554

halten ist im einzelnen in Tabelle 1 zusammengefaßt. Demnach hat sich seit Peter von Schaumberg (1424–1469), mit dem der Humanismus in Augsburg wirklich Einzug hielt, keiner der Bischöfe mit dem Besuch einer einzigen Hohen Schule begnügt. Universitätswechsel ist ein kennzeichnendes Merkmal ihrer Ausbildungsgänge, die fast in jedem Fall ein Auslandsstudium einschlossen. Otto Truchseß von Waldburg hat nicht weniger als fünf Hohe Schulen in drei unterschiedlichen Kulturräumen aufgesucht¹⁸. Durch das Auslandsstudium wurde der Universitätsbesuch in der Regel zweigeteilt. Das Grundstudium erfolgte fast ausschließlich an einer Universität der näheren Umgebung der Geburtsorte. An der Spitze der aufgesuchten Universitäten steht Freiburg im Breisgau, gefolgt von Tübingen, Heidelberg und Ingolstadt mit jeweils gleich viel Belegen. Nur in einem

¹⁸ Die Angaben zu den Bildungsgängen beruhen weithin auf den gründlichen Recherchen von ZOEPL (Anm. 16). Dazu eigene Ergänzungen. Für die Zeit nach 1648 sind diese Fragen vorzüglich aufgearbeitet: ST. KREMER, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare (Diss. masch. Bonn 1991).

Fall wird für kurze Zeit auch das damals bedeutende Erfurt genannt. An den Hohen Schulen vor allem des süddeutschen Raumes wurde einer der niederen akademischen Grade erworben: das Baccalaureat, das Lincentiat oder das Magistrat. Dieses Grundstudium wurde dann fast in jedem Fall im Ausland fortgesetzt. Die Bischöfe des Untersuchungszeitraumes waren nahezu allesamt an den Hohen Schulen Italiens immatrikuliert, vor allem in Bologna, aber auch in Pavia, in Padua und Ferrara. An ihnen erfolgte in den meisten Fällen die Promotion, die also auch in diesen Kreisen als höherrangig eingestuft wurde, wenn sie in Italien erreicht wurde¹⁹. Bei den Bischöfen, bei denen eine Graduierung in Italien nicht festgestellt werden kann, ist durchaus mit Überlieferungs- oder auch nur Forschungslücken zu rechnen. Für immerhin vier der zehn Bischöfe des Untersuchungszeitraumes ist der italienische Dokortitel nachzuweisen, der in jedem Fall an der juristischen Fakultät erworben wurde. Denn das Graduiertenstudium griff immer über die theologischen und artistischen Fächer auf die anderen Fakultäten aus, vor allem auf die Rechtswissenschaft, vereinzelt aber auch die Medizin.

Der übliche, meist sogar mehrfache Studienortwechsel führte zu langen Studienzeiten. Die Immatrikulationsdaten liegen in mehreren Fällen über viele Jahre auseinander. Bei vier Bischöfen ist auf diesem Wege ein universitärer Ausbildungsgang zustande gekommen, der länger als ein Jahrzehnt währte. Die wirtschaftliche Voraussetzung dafür waren die Domherrenstellen, die alle bereits in diesem Lebensabschnitt besaßen. Zur Ersitzung dieser Pfründen mußten die Universitätsstudien immer wieder unterbrochen werden. Die lange Ausbildungszeit mündete in keinem Fall direkt in die Berufung auf den Bischofsstuhl. In zwei Fällen ist eine Zwischenverwendung im diplomatischen Dienst der Kurie oder des Kaisers belegt. Im allgemeinen erfolgte die Wahl von der Position einer oder mehrerer Domherrenstellen aus. Alle Bischöfe waren vor ihrer Wahl Mitglieder des Augsburger, die meisten zusätzlich anderer Domkapitel.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß alle Augsburger Bischöfe des Untersuchungszeitraumes wirklich noch dem Adelsstand entstammten. Wie ihre Vorgänger gehörten auch sie den verschiedenen Abstufungen des Adels von den Reichsfürsten bis zu den Rittern an. Ihre Ausbildungsgänge sind deswegen im Rahmen des Adelsstudiums zu sehen. Der Adel hat sich zögernd, aber vor allem im Laufe des 16. Jahrhunderts immer mehr dem neuen Bildungsangebot der Hohen Schulen geöffnet. Besonders die für eine geistliche Laufbahn vorgesehenen Söhne wurden gezielt auf die Universitäten geschickt, was für die Erstgeborenen – die späteren Familienvorstände – durchaus keine Selbstverständlichkeit war²⁰. Auf diesem Wege

¹⁹ Vgl. H. WOLFF, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472–1625 (= Ludovico Maximiliana Forschungen 5) (Berlin 1973) 197, 348–374.

²⁰ Für diese Frage ist folgende im Zusammenhang mit dem Informativprozeß für Erz-

haben alle Augsburger Bischöfe eine sehr aufwendige akademische Ausbildung absolviert. In dieser Stadt bestand also seit dem frühen 15. Jahrhundert ein Zusammenhang zwischen humanistischem Studium und Bischofswürde. Ohne Studium gelangte nun niemand mehr auf den Stuhl des heiligen Ulrich. Hier wurde der Universitätsbesuch obligatorischer Bestandteil des Ausbildungsganges aller Bistumsvorstände. Dessen Gewicht wird in der päpstlichen Bestätigungsbulle für Peter von Schaumberg ausdrücklich angesprochen, die als erstes und somit wichtiges Qualifikationsmerkmal seine *litterarum scientia* in den Vordergrund rückt²¹. In gleicher Weise wird bei mehreren seiner Nachfolger die humanistische Gesinnung (*eruditio, humanitas*) als amtsqualifizierendes Kriterium betont²². Dennoch darf aus diesen Beobachtungen andererseits nicht abgeleitet werden, daß man gezielt die fähigsten in Frage kommenden Humanisten auf den Stuhl des heiligen Ulrich berufen hätte. Die bei zwei Sedisvakanz erwogene Wahl des bedeutenden Humanisten Bernhard Adelmann von Adelmansfelden kam in keinem Fall zustande²³. Trotz nachhaltiger Unterstützung durch Kaiser Maximilian I. scheiterte selbst die Kandidatur seines Rates Matthäus Lang hauptsächlich an dessen bürgerlicher Herkunft. Humanistische Ausbildung war zwar ein Kriterium von Gewicht, aber keineswegs ausschlaggebend. Dazu kamen als weitere Karrieremerkmale die adelige Abstammung, religiöse Eignung, bisherige Bewährung und natürlich auch politische Beziehungen²⁴, obwohl diese insgesamt gesehen in Augsburg eine geringere Rolle spielten als in den umliegenden Diözesen²⁵. Das zeigt sich auch darin, daß Augsburg kaum von der Akkumulation betroffen war²⁶. Es vermochte sich eine größere Eigenständigkeit zwischen den im süddeutschen Raum dominierenden Häusern Habsburg und Wittelsbach

bischof Jakob von Eltz von Trier 1567 festgehaltene Quellenstelle von Belang: *Et ut praecedens testis dicit, non esse moris in Germania, ut nobiles ad doctoratus insignia aspirant, verum ... electum satis competenter doctum esse atque etiam in sacris litteris tempore necessitatis docere posse*. Vgl. St. EHSES, Informationsprozeß über den Trierer Erzbischof Jakob v. Eltz, in: Pastor Bonus 12 (1900) 230. Zur Frage des Adelsstudiums grundlegend: R. A. MÜLLER, Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648 (= Ludovico Maximiliana Forschungen 7) (Berlin 1974).

²¹ Monumenta Boica XXXIV/a, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (München 1844) 293.

²² So der Nürnberger Stadtschreiber Christoph Scheuerl in seinem Glückwunschsreiben vom 15. V. 1517 für Christoph von Stadion: F. FRHR. VON SODEN – J. K. F. KNAAKE (Hg.), Christoph Scheuerl's Briefbuch II (Aalen 1962) 16 f. Nr. 131.

²³ Vgl. ZOEPFL, Mittelalter (Anm. 16) 536; DERS. Reformationsjahrhundert (Anm. 16) 8 f.

²⁴ Die Rangordnung der Motive kommt wohl in einem Nuntiaturreport anlässlich der Wahl Marquards vom Berg 1575 zum Ausdruck: Nuntiaturreport aus Deutschland III/5: 1572–1585, bearb. von K. SCHELLHASS (Berlin 1909) 113: *persona molto nobile, pia, ben dotta et di grande isperienza*.

²⁵ F. ZOEPFL, Der Einfluß der bayerischen Herzöge auf die Augsburger Bischofswahlen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für altbayerische Kirchengeschichte 24 (1966) 29–44.

²⁶ Vgl. die Übersicht bei: FEINE, Besetzung (Anm. 17) 408–417.

zu wahren als die Nachbardiözesen Freising und Regensburg. Deswegen konnte das Kriterium der Bildung einen höheren Stellenwert erlangen als in jenen; demzufolge war die Qualität der Gewählten hier insgesamt besser als andernorts. Der Blick auf die Ausbildungsgänge der Bischöfe zeigt, daß mit dem Eintritt ins 15. Jahrhundert in der Augsburger Bischofsliste ein neuer Abschnitt beginnt. Seitdem werden nur noch Adelige mit umfassender akademischer Ausbildung gewählt. Von 1414, vor allem von 1424 an begegnet uns bis rund 1600 hier eine Gruppe von Bischöfen, deren universitäre Ausbildung ein wichtiges Karrieremerkmal war. Der Bischofsstuhl wurde nur noch Adelhumanisten anvertraut. Die Aristokratie auf dem Stuhl des heiligen Ulrich wurde akademisiert.

Es lohnt sich, unter gleichen Gesichtspunkten einen Blick auf das nachgeordnete Führungspersonal zu werfen²⁷. Auf ihm lastete weithin die praktische Verwaltungsarbeit. Da es von den Ordinarien berufen wurde, ermöglicht auch dieses Rückschlüsse auf deren Vorstellungen und Ziele. Die Reihe der Weihbischöfe²⁸ setzt auch in Augsburg im mittleren 13. Jahrhundert ein. Das neue Amt wurde bis ins 15. Jahrhundert hinein mit Ordensgeistlichen besetzt, überwiegend mit Mendikanten, von denen keiner in einer Universitätsmatrikel oder gar als Träger eines akademischen Grades nachzuweisen ist. Lediglich im Jahr der Doppelwahl 1414 ist kurzfristig die marginale Gestalt des Augustinereremiten Dr. theol. Hermann Wetzler als promovierten Weihbischofs belegt. Er gehörte in den Umkreis Friedrichs von Grafeneck (1414–1418), des unstudierten Kontrahenten Anselms von Nenningen. Sollte er ein Gegengewicht gegen den Akademiker Anselm darstellen? Das Bild ändert sich deutlich ab dem Jahr 1436; der Zusammenhang mit Peter von Schaumberg liegt auf der Hand. Er berief in seiner Frühzeit mit Johannes II. Haiterbach und Wilhelm II. Mader Inhaber eines theologischen bzw. juristischen Doktorates. Auf diese beiden Promovierten folgten dann aber noch einmal vier unpromovierte Ordensmänner, ehe dann aber 1493 die Reihe der Träger des Dokortitels kontinuierlich durchläuft. Sie ist in Tabelle 2 mit deren Bildungsgängen zusammengefaßt. Allerdings unterscheidet sich diese von der Bischofsliste durch zwei Merkmale. Zum einen stammen die promovierten Weihbischöfe aus anderen Kreisen. Unter ihnen findet sich kein Mitglied einer Adelsfamilie; es handelt sich ausschließlich um Bürgerliche. Dieser mindere soziale Status bedingte ein andersgeartetes Studienverhalten. Bei den Weihbischöfen erscheinen als Studienorte, soweit sie bekannt sind, fast durchweg süddeutsche Universitäten. Von den fünfzehn Amtsträgern erwarben nur einer das Doktorat zu Siena und ein anderer das Licentiat

²⁷ Unvollständige, aber zum Einstieg durchaus brauchbare Ämterlisten bei: PL. BRAUN, *Die Domkirche und der hohe und niedere Clerus an derselben* (Augsburg 1829).

²⁸ BRAUN, *Domkirche* (Anm. 27) 149–168; A. SCHRÖDER, *Die Augsburger Weihbischöfe*, in: *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburgs* 5 (1916–1919) 411–516; ZOEPFL, *Mittelalter* (Anm. 16); DERS., *Reformationsjahrhundert* (Anm. 16).

Tabelle 2: Ausbildungsgänge der Weihbischöfe zu Augsburg 1414–1618

Name	Belegzeitraum	Universität	Abschluß
Hermann Wetzler OESA	1414		Dr. theol.
Wilhelm von Wiedenholz OMin	1418–1427		
Albert II. OMin	1428–1434		
Johannes II. Haiterbach OP	1436–1447		Dr. theol., Prof.
Wilhelm II. Mader OPraem	1447–1450		Dr. iur. can.
Martin Dieminger	1450–1460		
Jodocus Seitz OPraem	1460–1471		
Jakob Goffredi	1471–1473		
Ulrich II. Geislinger OMin	1474–1493		
Johann III. Kerer	1493–1506	Heidelberg, Freiburg i. Br.	Dr. iur. can.
Heinrich IV. Negelin	1506–1520	Ingolstadt	Lic. theol.
Johann V. Laymann	1521–1546	Rom	Lic. iur. can.
Marcus Avunculus	1546–1554	Freiburg i. Br.	Dr. theol.
Michael Dornvogel	1554–1586	Freiburg i. Br., Ingolstadt	Dr. theol.
Sebastian I. Breuning	1586–1618	Dillingen, Siena	Dr. theol.

zu Rom. Häufiger Studienortwechsel begegnet hier nicht. Dementsprechend ist auch der Anteil juristischer Studien an den Ausbildungsgängen wesentlich geringer. Mit drei Ausnahmen führten die Weihbischöfe ausschließlich das theologische Doktorat. Doch sollte man sich hüten, bei dieser Gruppe die Aussagekraft des akademischen Grades überzubewerten. Denn als Ordensgeistliche hatten auch die unpromovierten Weihbischöfe die ordensinternen Studiengänge absolviert und verfügten deswegen trotz der fehlenden Graduierung über eine weithin adäquate Ausbildung. Der Blick auf die Gruppe der Weihbischöfe ergibt also im Grunde ein durchaus vergleichbares Bild wie der Blick auf die Ordinarien. Auch das Amt des Weihbischofs wurde zusehends an eine akademische Ausbildung gebunden, die unverkennbar aus den Orden heraus an die entstehenden Universitäten verlagert wird. Zur gleichen Zeit wie bei den Bischöfen setzt hier die Akademisierung ein, die freilich noch einmal für Jahrzehnte unterbrochen wurde. 1493 erfolgt dann endgültig der Übergang vom Ordensklerus an aus dem Bürgertum kommende studierte Weltgeistliche, die von außen an den Bischofshof geholt wurden; inwieweit sie auch in anderen Bistümern eingesetzt wurden, bedarf noch der Klärung. Erst mit dem Eintritt ins 17. Jahrhundert werden dann Adelige aus dem Domkapitel mit akademischer Ausbildung in diese Position berufen²⁹. Es kommt seitdem zu einer Aristokratisierung des Amtes. Auch in der Reihe der

²⁹ A. HAEMMERLE, Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Saecularisation (Diss. masch. Zürich 1935) 203–205.

Tabelle 3: Ausbildungsgänge der Generalvikare von Augsburg 1429–1617

Name	Amtszeit	Universität	Graduierung
Johannes Kautsch	1429–1439, 1447		Lic. iur. can.
Jodocus Klammer	1440–1443	Heidelberg	Dr. iur. can.
Leonhard Gessel	1444–1447, 1449–1459	Wien, Bologna, Padua	Lic. decr.
Georg von Gottsfeld	1459–1470	Heidelberg	Dr. decr.
Johannes Gossolt	1471–1486	Heidelberg, Wien	Magister, Lic. iur.
Heinrich von Lichtenau	1486–1505	Freiburg i. Br., Pavia	Dr. iur. utr.
Johannes Alantsee	1505–1520		Lic. decr.
Jakob Heinrichmann	1520–1560	Tübingen	Dr. iur. utr.
Michael Dornvogel	1561–1562		Dr. theol.
Johannes Schenking	1562–1572	Bologna	Dr. iur. utr.
Christoph Kellner	1572		Dr. iur. utr.
Michael Dornvogel	1573–1577		Dr. theol.
Johannes Schenking	1577		Dr. iur. utr.
Michael Dornvogel	1577–1589		Dr. theol.
Johann Heinrich Hallmayr			Dr. iur. utr.
Johannes Hieronymus Stor	1590–1598		Lic. iur. utr.
Zacharias Furtenbach	1598–1617		Dr. iur. utr.

Weihbischöfe hebt sich die Epoche des Humanismus durchaus als eigenständiger Abschnitt ab.

Ein weiteres wichtiges Hilfsorgan der Bischöfe in der Verwaltung war der Generalvikar. Auch dieses Amt läßt sich in Augsburg bis ins mittlere 13. Jahrhundert zurückverfolgen³⁰. Als ständige Einrichtung wurde es aber, wenn die Quellenüberlieferung ein sachgerechtes Abbild zeichnet, erst mit dem Eintritt ins 15. Jahrhundert installiert. Somit ist das Amt des Generalvikars ein Indiz der Bemühungen des Bischofshofes um organisatorische Verbesserungen in der Diözesanverwaltung, die im Zusammenhang der unter humanistischen Vorzeichen stehenden Reformtätigkeit zu sehen sind. Von den ersten sechs Stelleninhabern ist außer dem Namen kaum etwas bekannt. Dies legt die Vermutung nahe, daß sie aus dem Adel der Umgebung stammten. Erst mit dem Eintritt ins 15. Jahrhundert gewinnt die Reihe dann wirklich Profil. Peter von Schaumberg besetzte den Posten durchgehend mit Universitätsabsolventen, die graduiert waren. Von zwei Ausnahmen abgesehen kamen auch sie aus bürgerlichen Familien und hatten fast ausschließlich an den Hohen Schulen der Umgebung studiert. Nur in drei Fällen ist auch ein Aufenthalt an den Universitäten Bologna, Padua oder Pavia faßbar. Im Unterschied zu den Weihbischöfen

³⁰ BRAUN, Domkirche (Anm. 27) 168–185; HAEMMERLE, Domstift (Anm. 29) 217.

Tabelle 4: Ausbildungsgänge der Offiziale von Augsburg 1414–1607

Name	Amtszeit	Universität	Graduierung
Oswald von Mengesreuth	1414		Magister
Ulrich von Egnach	um 1420		Magister
Jodocus Klammer	1440	Heidelberg	Lic. iur. can.
Leonhard Gessel	1447–1454	Wien, Bologna, Padua	Lic. iur. can.
Georg Peck	1465–1486		Dr. decr.
Konrad I. Frölich	1490–1506		Lic. iur. can.
Christoph von Stadion	1507–1517	Tübingen, Freiburg i. Br., Bologna, Ferrara	Dr. iur. utr.
Johann von Wirsberg	1517–1520	Ingolstadt	
Wolfgang von Seyboldsdorf	1520–1522	Ingolstadt	
Kaspar von Kaltenthal	1522–1536		Dr. iur. utr.
Johann Laymann	1537–1546	Rom	Lic. iur. can.
Wolfgang Hermann	1546–1555		Dr. iur.
Marcus Hercules Rettinger	1556		Dr. iur. utr.
Lukas Delius	1557		Dr.
Johannes Pfister	1557		Dr.
Konrad Braun	1557–1563		Dr. iur. utr.
Theodor Esser	1563–1569		Lic. iur.
Johannes Schenking	1569–1572		Lic. iur. utr.
Christoph Kellner	1572–1607		Dr. iur. utr.

waren die Generalvikare, die von der Funktion her mit den Kanzlern in landesherrlichen Verwaltungen und den Stadtschreibern in den Städten zu vergleichen sind, vorzugsweise in den Rechtswissenschaften graduiert. Lediglich Michael Dornvogel durchbricht diese Reihe als Doktor der Theologie. Fünf Generalvikare verfügten über das Licentiat. Zur Verbesserung der Effektivität ihrer Verwaltungstätigkeit wurde das Archiv als Arbeitsstelle eingerichtet. Die Generalvikare wurden fast ausschließlich aus dem Domkapitel berufen. Auch diese Schaltstelle der Diözesanverwaltung wurde also im Rahmen reformerischer Bemühungen um erhöhte Leistungsfähigkeit akademisiert und damit professionalisiert. Hier setzt sich im 15. Jahrhundert der aus bürgerlichen Kreisen kommende studierte und graduierte Verwaltungsfachmann durch. Wenn man die Reihe ins 17. Jahrhundert hinein weiterverfolgt, zeigt sich, daß auch dieses Amt schließlich an Niederadelige übergang und somit vom gleichen Vorgang der Aristokratisierung betroffen ist wie das Amt des Weihbischofs, die sich hier aber als Rearistokratisierung darstellt.

In ganz ähnlichen Bahnen verlief die Ausbildung des Amtes des Offizials³¹, das nach bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Vorstufen

³¹ BRAUN, Domkirche (Anm. 27) 185–196; HAEMMERLE, Domstift (Anm. 29) 218 f.

ebenfalls erst im frühen 15. Jahrhundert fest installiert worden zu sein scheint. Auch diese Bemühungen sind im Rahmen einer Reform der Verwaltung zu sehen, die mehr als bisher auf die Bischöfe ausgerichtet werden sollte. Deswegen wurde auch hier der aus dem Domkapitel kommende Adelige endgültig im Laufe des 16. Jahrhunderts durch den studierten Bürgerlichen abgelöst. Der Vorgang wird mit Oswald von Mengesreuth 1414 und Ulrich von Egnach um 1420 eingeleitet, die als erste den Magistertitel trugen. In der Folgezeit läuft die Reihe der Akademiker kontinuierlich durch. Lediglich in zwei Fällen kann über die Immatrikulation an einer Universität hinaus keine Graduierung belegt werden; bezeichnenderweise handelt es sich um Träger eines Adelsprädikates. Im allgemeinen verfügte der Leiter des bischöflichen Hofgerichts aber zumindest über das juristische Licentiat, überwiegend das Magisterium oder Doktorat. Auch das Amt des Stellvertreters des Bischofs in Jurisdiktionssachen wurde also seit dem frühen 15. Jahrhundert von universitär ausgebildeten Fachkräften ausgeübt, die aus dem Bürgertum kamen. Doch ist auch hier ab der Mitte des 17. Jahrhunderts die Rückkehr der Adeligen mit Studium zu beobachten.

In engem Zusammenhang mit dem Offizialat ist die Pönitentiarie zu sehen³². Dieses Amt wurde in Augsburg endgültig erst 1490 eingerichtet und zeugt somit ebenfalls vom Bemühen der Bischöfe, durch die Schaffung neuer Funktionsstellen den wachsenden Anforderungen an die Administration Genüge zu leisten. Der Pönentiar hatte den Bischof vornehmlich in Fragen der geistlichen Jurisdiktion zu unterstützen, wurde darüber hinaus aber auch in anderen Bereichen der Bistumsleitung eingesetzt. Deswegen kann es nicht verwundern, daß sich bei den Inhabern dieser neuen Stelle ein ähnliches Persönlichkeitsprofil wie bei den Offiziellen abzeichnet. Sie alle trugen akademische Grade und wurden aus dem Domkapitel berufen. Dabei entstand durchaus eine gewisse Durchlässigkeit zu den angesprochenen Ämtern des Offiziellen und Generalvikars. Es begegnen mehrfach die gleichen Namen, die belegen, daß eine qualifizierte Ausbildung die beste Voraussetzung für den Aufstieg in die Spitzenpositionen der Diözesanverwaltung bot.

Die bisher genannten Funktionsträger waren in der Bistumsleitung tätig. In der Verwaltung des Hochstifts vollzog sich ein ähnlicher Prozeß, der am deutlichsten in der Person des Hochstiftskanzlers greifbar ist³³. Auch dieses Amt wurde allem Anschein nach erst 1526 zum Zwecke einer gezielteren Verwaltung neu geschaffen und war durchweg promovierten Juristen anvertraut, von denen keiner ein Adelsprädikat aufweist. Der

³² HAEMMERLE, Domstift (Anm. 29) 216.

³³ ZOEPFL, Reformationsjahrhundert (Anm. 16) 152, 434f., 542, 682, 757; G. NEBINGER, Ein Hochstift Augsburgisches Dienerbuch, in: Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 46 (1983) 449.

namhafteste unter ihnen ist Johann Albrecht Widmannstetter, ein weithin anerkannter Humanist, der seine Universitätsausbildung zu Tübingen, Turin, Bologna, Neapel, Rom und Siena absolviert hatte und eine Station seiner bewegten Berufslaufbahn auch am Hof der Fürstbischöfe von Augsburg verbrachte. Vor allem er belegt, wie auch die Hochstiftsverwaltung in die Hände eines akademisch gebildeten Fachpersonals übergeben wurde.

Abschließend sei noch ein Blick auf das Augsburger Domkapitel geworfen. Angesichts seines Wahlrechtes und seiner Mitregierungs Kompetenzen ist eine Mitwirkung bei den bisher aufgezeigten Modernisierungsansätzen anzunehmen. Nun ist über das Augsburger Domkapitel des 15. und 16. Jahrhunderts infolge einer verbliebenen Forschungslücke vorerst nur wenig bekannt³⁴. Doch ergibt bereits eine erste Durchsicht der einschlägigen Materialien, daß sich auch im Domkapitel bezeichnende Veränderungen vollzogen. Diese wurden eingeleitet mit einem Vertrag zwischen Kapitel und Bischof 1420, in dem die Zusammensetzung neu geregelt wurde. In der Urkunde wird bestimmt, daß in Ausführung einer Anregung des Konstanzer Konzils von den rund 25 Sitzen mindestens sechs Universitätsabsolventen vorbehalten werden mußten. Das Gremium sollte in Zukunft neben den üblichen Adeligen auch Akademiker aufnehmen. Aufschlußreich ist die Begründung: *qui illam sciencia et potencia contra nonnullos hostiles invasores et emulos eiusdem ecclesie ... defenderent*. Die adeligen Mitglieder sollten für den Schutz der Besitzungen der Domkirche mit den Mitteln der Macht, die Studierten dagegen mit dem Mittel des Geistes sorgen. Das Hochstift sei gefährdet, heißt es in einer Folgeurkunde, deswegen bedürfe es *viris de magnis ac militaribus natalibus ortis ... et etiam viris doctis et peritis, cum et hii litteris non minus tutentur patriam quam milites armate milicie suis armis*. Schwert- und Geistesadel werden auf eine Ebene gestellt. Der Humanist als Träger eines geistigen Schwertes ist ein in der Literatur der Zeit gängiger Topos³⁵. Tatsächlich wurde dieses Statut umgesetzt. Von 95 Domherren, die für die Zeit Peters von Schaumberg nachgewiesen sind, verfügten 41 über ein akademisches Studium. Für das 15. Jahrhundert insgesamt sind 252 Domherren belegt, von denen 130 in Universitätsmatrikeln auftauchen. Doch liegt die tatsächliche Anzahl der Akademiker höher, weil bei weiteren 33 Domherren der Hochschulbesuch aufgrund anderer Indizien vorauszusetzen ist. Diese Zahlen ergeben

³⁴ O. LEUZE, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 35 (1909) 1–113; I. SCHÖNTAG, Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels im Mittelalter (Diss. Breslau 1938); P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I (Bern 1984) 66–71; J. SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation 1648–1802 (= MthSt [H] 29) (St. Ottilien 1989). Übersicht über den Personalbestand: BRAUN, Domkirche (Anm. 27) 196–262; HAEMMERLE, Domstift (Anm. 29).

³⁵ Monumenta Boica XXXIV/a (Anm. 21) 274–276 Nr. CXII; XXXIV/b 45–47 Nr. XVII; 65–70 Nr. XXIV.

einen Akademisierungsgrad von mindestens 65 Prozent. Als Hochschulorte sind für das 15. Jahrhundert folgende Universitäten nachgewiesen: Basel (3); Bologna (19); Ferrara (1); Freiburg i. Br. (19); Heidelberg (50); Ingolstadt (4); Köln (2); Leipzig (2); Padua (6); Paris (3); Pavia (3); Rom (1); Siena (1); Tübingen (4); Wien (17). Auch bei dieser Klerikergruppe nimmt also das Auslandsstudium einen gewichtigen Platz ein. Immerhin rund ein Zehntel (25) der studierten Domherren begnügte sich nicht mit dem Besuch einer einzigen Hohen Schule. Einer von ihnen (Marquard von Stein) war sogar an sechs Universitäten immatrikuliert, je zwei an vier bzw. drei Universitäten. Sie schlossen diese Studien mit unterschiedlichen Graden ab. Baccalauri waren während des 15. Jahrhunderts 16 Domherren (1 ohne nähere Angabe; 3 in decretis; 8 in artibus; 4 juris canonici), Licentiati waren 22 (4 ohne nähere Angabe; 2 in legibus; 9 in decretis; 1 juris; 4 juris canonici; 2 juris utriusque), Magistri 18 (9 ohne nähere Angabe; 8 in artibus; 1 juris canonici), Doctores 48 (9 ohne nähere Angabe; 4 in artibus; 2 in legibus; 18 in decretis; 4 juris canonici; 11 juris utriusque). Dadurch erhielt das Augsburger Kapitel eine gänzlich veränderte Zusammensetzung, die ins 16. Jahrhundert hinein weiterzuverfolgen wäre. Doch entstammten auch die Universitätsabsolventen noch immer weithin dem schwäbischen Adel. Vor allem wurde das einheimische Patriziat gezielt ausgesperrt. Die Akademisierung führte hier nicht zugleich zu einer Verbürgerlichung, wie sie sich bei den bisher betrachteten Funktionsstellen abzeichnet. Auf diesem Wege wurde das gemischtständische Domkapitel Augsburg zu einer im Vergleich zu anderen Diözesen ungewöhnlich regen Pflegestätte des Humanismus. Die herausragenden Repräsentanten dieser Gruppe waren Matthäus Marschalk von Pappenheim, der zu Heidelberg, Ingolstadt, Perugia und Paris studiert hatte³⁶, Bernhard von Waldkirch³⁷, die Brüder Adelman von Adelmansfelden³⁸ oder die Bürgerlichen Johann Rot, Leonhard Gessel und Konrad Harscher. Weitere hochangesehene Humanisten aus diesem Umkreis waren Johann Hinderbach und Dompropst Matthäus Lang, der zu Ingolstadt, Tübingen und

³⁶ ADB XXV (Leipzig 1887) 161 f. (W. VOGT); O. LEUTZE, Eine Handschrift des Matthäus Marschalk von Pappenheim zu Biberbach, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 4 (1915) 453–455; K. SCHOTTENLOHER, Der Humanist und Geschichtsfreund Dr. Matthäus Marschalk von Pappenheim (1458–1541) als Bücherfreund, in: Das Antiquariat 7 (1951) 9–10; F. ZOEPLF, Matthäus Marschalk von Pappenheim-Biberbach, in: W. ZORN (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben X (Weißenhorn 1973) 15–34.

³⁷ HAEMMERLE, Domstift (Anm. 29) 181 Nr. 900 (Lit.).

³⁸ H. A. LIER, Der Augsburger Humanistenkreis mit besonderer Berücksichtigung Bernhard Adelmans von Adelmansfelden, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 7 (1880) 68–108; F. X. THURNHOFER, Bernhard Adelman von Adelmansfelden. Humanist und Luthers Freund (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 2/1) (Freiburg i. Br. 1900).

Wien studiert und anschließend Italien und Frankreich bereist hatte³⁹. Gerade diese Bildungsprofile zeigen, daß auch das Domkapitel entsprechend den Erfordernissen der Zeit modernisiert wurde⁴⁰.

Ergebnis des Blickes auf den Zustand der Spitze der Diözese Augsburg im Reformationszeitalter ist, daß sie zweifellos den steigenden Anforderungen angepaßt wurde. Um die Effektivität der Führung zu erhöhen, wurden mehrere Stellen, die ältere Wurzeln haben, nun fest institutionalisiert, andere gänzlich neu geschaffen. Die entscheidenden Positionen wurden mit besser qualifiziertem Personal besetzt. Sie wurden seit dem beginnenden 15. Jahrhundert mehr und mehr an Absolventen akademischer Ausbildungsgänge übertragen. Die Leitung der Diözese wurde zusehends in die Hände von Studierten überführt. Die Akademisierung ging aber nicht zugleich Hand in Hand mit einer allgemeinen Entaristokratisierung. Das gilt vor allem für die Diözesanspitze. Die Bischöfe entstammten nach wie vor durchgehend, die Domherren überwiegend dem Adelsstand, der sich nun aber – das ist die entscheidende Neuerung – durch ein besonders breites Studium zusätzliche Qualifikationen für das angestrebte geistliche Amt verschaffte; er wurde im Rahmen des Adelsstudiums gezielt darauf vorbereitet. Die wichtigsten Funktionsstellen der praktischen Diözesenverwaltung wurden dagegen immer mehr mit Aufsteigern aus dem Bürgertum besetzt. Die Verbürgerlichung erfaßte vor allem die obere Führungsebene. Hier wurden die Stellen bewußt mit Fachleuten nach Qualifikation und nicht mehr nach Stand besetzt. Das ist schon den Zeitgenossen klar gewesen, wie Wilhelm Wittwer für Peter von Schaumberg⁴¹ und ein Anonymus für Bischof Stadion⁴² ausdrücklich festhielten: Beide hätten ihre engsten Mitarbeiter allein nach dem Können ohne Blick auf die Herkunft ausgewählt. Über das Instrument der Koadjutorie hatten die Ordinarien aber auch die Möglichkeit, sogar die Wahl des Nachfolgers in diesem Sinne zu

³⁹ H. WAGNER, Kardinal Matthäus Lang, in: G. FRHR. VON PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben V (München 1956) 45–69.

⁴⁰ A. UHL, Peter von Schaumberg, Kardinal und Bischof von Augsburg 1424–1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhundert (Speyer 1940) 125 f., 185 f.; R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns V (St. Ottilien 1955) 124–128, 153–155; W. ZORN, Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt (Augsburg 21972) 165 f.

⁴¹ A. STEICHELE (Hg.), Fr. Wilhelmi Wittwer Catalogus Abbatum monasterii SS. Udalrici et Afrae Augustensis, in: Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg 3 (1860) 271: *et cum esset doctus, prudens, animosus, satagit semper, ut doctiores, prudentiores et forciore sibi asciret ecclesiasticos ac seculares consiliarios, quorum ope et consilio multa discrimina patrie eradicavit et periculis se erigere conantibus obviavit*. Vgl. den Ausspruch des ebenfalls für eine gemischte Zusammensetzung des Domkapitels eintretenden Bischofs Gabriel von Eyb von Eichstätt: *Dicebat, principem debere doctos viros et alios quoque habere in consilio, quia nonnunquam aliquis non valde reputatus dat sanum consilium* (J. SCHLECHT, Hg., Kilian Leibs Briefwechsel und Diarien [Münster 1909] 120).

⁴² ZOEPFL, Reformationsjahrhundert (Anm. 16) 151.

lenken⁴³. Davon haben Peter von Schaumberg und Heinrich von Lichtenau direkt, Otto Truchseß von Waldburg indirekt Gebrauch gemacht. Am Augsburger Bischofshof wurde unverkennbar Personalpolitik unter Einbeziehung des Kriteriums humanistischer Bildung betrieben. Dadurch veränderte der Bischofshof seine personelle Zusammensetzung deutlich. Er beschritt einen ähnlichen Weg der Modernisierung wie die bedeutenden Klöster in Augsburg⁴⁴, die Reichsstadt Augsburg⁴⁵ oder die Zentralverwaltung in den umliegenden Territorialstaaten Bayern⁴⁶, Württemberg⁴⁷ und Pfalz⁴⁸ oder der Wiener Kaiserhof⁴⁹. Ein grundsätzlicher Unterschied zur städtischen, landesherrlichen oder kaiserlichen Verwaltung war nicht gegeben. Die allenthalben vorausgesetzte Rückständigkeit der kirchlichen

⁴³ HAEMMERLE, Domstift (Anm. 29) 205. Vgl. PH. HOFMEISTER, Von den Koadjutoren der Bischöfe und Äbte, in: AkathKR 112 (1932) 369–436.

⁴⁴ J. BELLOT, Das Benediktinerstift St. Ulrich und Afra in Augsburg und der Humanismus, in: Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige 84 (1973) 394–406; W. LIEBHART, St. Ulrich und Afra. Aspekte der Geschichte des Klosters (Augsburg 1983); DERS., „In spiritualibus ac temporalibus“. Klosterreform, Wirtschaft und Herrschaft am Beispiel von St. Ulrich und Afra, in: P. FRIED (Hg.), Miscellanea Suevica Augustana (Sigmaringen 1985) 45 f.

⁴⁵ Welt im Umbruch. Augsburg zwischen Renaissance und Barock, 3 Bände (Augsburg 1980–1981). Vgl. A. SCHINDLING, Die humanistische Bildungsreform in den Reichsstädten Straßburg, Nürnberg und Augsburg, in: W. REINHARD (Hg.), Humanismus im Bildungswesen des 15. und 16. Jahrhunderts (= DFG Kommission für Humanismusforschung. Mitteilungen 12) (Weinheim 1984) 107–120; R. KIESSLING, Das gebildete Bürgertum und die kulturelle Zentralität Augsburgs im Spätmittelalter, in: MOELLER – PATZE – STACKMANN (Hg.), Studien zum Bildungswesen (Anm. 10) 553–585; K. SIEH-BURENS, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518–1618 (= Schriften der Philosophischen Fakultät der Universität Augsburg 29) (München 1986).

⁴⁶ H. LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 63) (München 1964); DERS., Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964) 120–189; M. LANZINNER, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61) (Göttingen 1980).

⁴⁷ I. KOTHE, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert (= Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 29) (Stuttgart 1938); W. BERNHARDT, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629, 2 Bände (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 70/71) (Stuttgart 1972).

⁴⁸ V. PROBST, Petrus Antonius de Clapis. Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrich des Siegreichen von der Pfalz (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim 10) (Paderborn 1989).

⁴⁹ G. LAMMER, Literaten und Beamte im publizistischen Dienst Kaiser Maximilians I. 1477–1519 (Diss. masch. Graz 1983); A. SCHMID, „Poeta et orator a Caesare laureatus“. Die Dichterkrönungen Kaiser Maximilians I. in: HJ 109 (1989) 56–108. – Zum Vorgang allgemein: V. PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500, in: H. H. HOFMANN – G. FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 12) (Boppard 1980) 29–77.

Beamtschaft im Vergleich zu anderen Verwaltungskörpern bestand in dieser Schärfe hier sicherlich nicht⁵⁰. Das legt auch die immer wieder nachzuweisende Durchlässigkeit nahe, in die auch mehrere Funktionsträger der bischöflichen Verwaltung Augsburgs einbezogen waren. Die herausragenden diesbezüglichen Namen sind sicherlich Johann Albrecht Widmannstetter und Matthäus Lang⁵¹, der zu den führenden Persönlichkeiten im engsten Umkreis Kaiser Maximilians I. aufstieg. Die in einzelnen Funktionsbereichen festgestellte Verbürgerlichung des Personals war nicht von Dauer. Im 17. Jahrhundert zeichnet sich deutlich als Gegenbewegung eine breite Rearistokratisierung ab. Auf die in beträchtlichem Ausmaß von Bürgerlichen mitgetragene humanistische Phase folgte eine Epoche, in der der Adel wieder weit stärker in den Vordergrund trat, weil er nun ein deutlich intensiviertes Studienverhalten an den Tag legte. Somit hebt auch der Blick auf die Sozialstruktur der oberen Diözesenverwaltung das 15. und 16. Jahrhundert als eigenständigen Abschnitt ab, der geprägt war von einer breiten Akademisierung und teilweiser Verbürgerlichung des Führungspersonals.

Mit seinem hohen Akademisierungsgrad ist Augsburg innerhalb der süddeutschen Diözesen wohl ein Sonderfall. In den umliegenden Bistümern wurde ein vergleichbares Ausmaß nicht erreicht; doch sind hier noch weitere lokale Spezialstudien erforderlich. Am ehesten ist Augsburg in Süddeutschland noch vergleichbar mit Eichstätt; auch auf dem Stuhl des heiligen Willibald saßen gerade in der Epoche des Humanismus mehrere hochgelehrte, zum Teil ebenfalls in Italien ausgebildete und weithin ausstrahlende Diözesanvorstände mit ausländischen Doktoraten. Das Domkapitel wies einzelne namhafte adelige Humanisten auf⁵². Auch in Passau

⁵⁰ Vgl. zu diesem Problem im 18. Jahrhundert: P. HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: G. SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (= VEG, Abt. Universalgeschichte Beiheft 29) (Stuttgart 1989) 133–149.

⁵¹ L. WURSTBAUER, Matthäus Lang in Diensten Maximilians I. (Diss. masch. Graz 1979). Zu den Augsburger Domherren im bayerischen Hofdienst: LIEBERICH, Die gelehrten Räte (Anm. 46); LANZINNER, Fürst, Räte und Landstände (Anm. 46).

⁵² J. SAX, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745–1806, 2 Bände (Landshut 1884/85); DERS., Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstätt (Nürnberg 1857; 2. Aufl. hg. von J. BLEICHER, Eichstätt 1927); TH. NEUHOFFER, Gabriel von Eyb, Fürstbischof von Eichstätt (1455–1535). Ein Lebensbild aus der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Eichstätt 1934); E. REITER, Martin von Schaumberg, Fürstbischof von Eichstätt (1560–1590) und die Trienter Reform (= Reformatiionsgeschichtliche Studien und Texte 91/92) (Münster i. W. 1965); M. FINK-LANG, Untersuchungen zum Eichstätter Geistesleben im Zeitalter des Humanismus (= Eichstätter Beiträge 14) (Regensburg 1985); H. A. BRAUN, Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation (1536–1806). Verfassung und Personalgeschichte (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 13) (Stuttgart 1991); A. SCHMID, Eichstätt, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession IV (Münster 1992) 166–181.

wirkten seit 1451 immerhin drei Träger juristischer Doktorate, die in zwei Fällen in Italien erworben waren. Weitere Bischöfe haben informelle Ausbildungsgänge absolviert, so daß auch in dieser Diözese mit einer spürbaren Akademisierung des Bischofshofes zu rechnen ist, die ab der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Ebene der Weihbischöfe erfaßte⁵³. Es zeichnet sich somit die strukturelle Besonderheit ab, daß Diözesen, die einem schwächeren landesherrlichen Einfluß ausgesetzt waren, den Erfordernissen der neuen Zeit mehr Rechnung tragen konnten als andere Bistümer, deren Bischofsstühle zum Kampfbjekt politischer und dynastischer Auseinandersetzungen geworden waren. Das gilt in Süddeutschland vor allem für Freising und Regensburg. Von den zehn Regensburger Bischöfen dieser Epoche sind ganze vier an einer Hohen Schule nachzuweisen, keiner in Italien. Ein Doktorat hat ein einziger erworben⁵⁴. Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale und Domherren waren hier im allgemeinen so unbedeutend, daß über sie kaum etwas bekannt ist. Nur einzelne Ausnahmen wie Weihbischof Dr. Peter Krafft oder Domherr Lorenz Hochwart durchbrechen diese wenig erfreuliche Charakteristik⁵⁵. Von den Freisinger Bischöfen trugen immerhin drei einen Dokortitel, der in Italien erworben worden war, und einer das Licentiat; für einen fünften ist zumindest die Immatrikulation an der Universität Ingolstadt nachgewiesen. Das Domkapitel wurde ebenfalls – allerdings nur in begrenztem Ausmaß – von der humanistischen Bildungswelle erfaßt⁵⁶. Auch in Würzburg läuft die Reihe der Akademiker keinesfalls kontinuierlich durch; die Bischofsliste weist hier nur einzelne Studierende auf. Gleiches gilt für die Weihbischöfe⁵⁷. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Bamberg und Speyer, wo am ehesten das Domkapitel zu einer wichtigen Pflegestätte des Geistes der neuen Zeit wurde⁵⁸. Die Umschau in den benachbarten Diözesen zeigt somit, daß

⁵³ K. SCHRÖDL, *Passavia sacra. Geschichte des Bisthums Passau bis zur Säkularisation des Fürstenthums Passau* (Passau 1879); G. SCHÄFFER, *Passauer Kirchenfürsten der Renaissance und des Barock* (Freilassing 1985). Für weiterführende Auskünfte bedanke ich mich sehr herzlich bei Herrn Bistumsarchivar Dr. H. W. Wurster (Passau).

⁵⁴ F. JANNER, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg III* (Regensburg 1886); K. HAUSER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, 2 Bände (Regensburg 1989). – Zu Weihbischof Krafft: K. SCHOTTENLOHER, *Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofs Dr. Peter Krafft* (Münster 1920); zu Lorenz Hochwart: W. ROHMEDER, *Biographische Studien zu Lorenz Hochwart aus Tirschenreuth* (gest. 1570) (Diss. masch. München 1924).

⁵⁵ J. MASS, *Das Bistum Freising im Mittelalter* (München 21988); G. SCHWAIGER (Hg.), *Das Bistum Freising in der Neuzeit* (München 1989).

⁵⁶ R. EBERSBERGER, *Das Freisinger Domkapitel im Zeitalter der Glaubenskämpfe*, in: SCHWAIGER (Hg.), *Das Bistum Freising in der Neuzeit* (Anm. 55) 153–211.

⁵⁷ A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg III: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617* (= *Germania sacra* NF 13) (Berlin – New York 1978); K. WITTSTADT, *Würzburger Bischöfe 742–1979* (Würzburg 1979) 47–69.

⁵⁸ J. KIST, *Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556* (Weimar 1943); DERS., *Fürst- und Erzbistum Bamberg* (Bamberg 31962) 59–95, bes. 69–71. Zu Speyer: G. FOUQUET, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter* (ca. 1350–1540). *Adlige Freundschaft, fürstliche*

diese in der Akademisierung ihres Führungspersonals hinter Augsburg deutlich zurückblieben. Auch in der Diözesanleitung hat der Rang der Stadt Augsburg als beherrschendes urbanes und kulturelles Zentrum im oberdeutschen Raum seinen Niederschlag gefunden.

II

Nun darf das Ergebnis der vorgelegten statistischen Auflistungen gewiß nicht überschätzt werden. Die Immatrikulation an einer Hohen Schule und selbst ein akademischer Abschluß alleine besagen über die Intensität und das Ergebnis eines Universitätsstudiums in dieser Epoche nicht alles. Selbst ein Studiengang von mehr als einem Jahrzehnt macht aus einem Universitätsbesucher nicht notwendig einen Humanisten. Gerade bei Adel und Patriziat war oftmals viel Geld im Spiel. Andererseits ist an den Bereich der außeruniversitären Bildung durch Privatlehrer zu erinnern, der über die Auswertung von Universitätsmatrikeln überhaupt nicht greifbar wird, aber in den nämlichen Bildungsstand wie eine akademische Ausbildung münden konnte. Neben dem Indikator Universitätsstudium müssen noch weitere Kriterien herangezogen werden, wenn nach der Humanismusrezeption des Episkopats gefragt wird. Es muß am einzelnen Bischof überprüft werden, ob und wie diese während der Ausbildung empfangenen Anregungen weitergewirkt und wirklich auch die Lebensformen des jeweiligen Bischofs geprägt haben⁵⁹. Derartige Tätigkeitsmerkmale sind:

- Kenntnis und Pflege der antiken Sprachen und Literaturen
- ausgedehnte Reisetätigkeit, vor allem nach Italien
- humanistische Bücherliebe
- Beteiligung an den zeittypischen Kommunikationsnetzen vor allem durch Briefwechsel, Dedikationen oder Preisschriften
- Aufbau von oder Mitwirkung in Gelehrtenzirkeln (*sodalitates*)
- eigene schriftstellerische Versuche⁶⁰
- wissenschaftliche oder künstlerische Sammeltätigkeit⁶¹

Patronage und päpstliche Klientel (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57) (Mainz 1987) 163–192.

⁵⁹ Auf die Definitionsproblematik macht gerade am Beispiel der Bischöfe von Augsburg aufmerksam: O. HERDING, Über einige Richtungen in der Erforschung des deutschen Humanismus seit etwa 1950, in: Humanismusforschung seit 1945. Ein Bericht aus interdisziplinärer Sicht (= DFG Kommission für Humanismusforschung. Mitteilungen 2) (Boppard 1975) 92–94.

⁶⁰ F. A. VEITH, *Bibliotheca Augustana, complectens notitias varias de vita et scriptis eruditorum, quos Augusta Vindelica orbi litterato vel dedit vel aluit*, 12 Bände (Augsburg 1786–1796).

⁶¹ E. GEBELE, Augsburgs Bibliophilen, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 52 (1936) 9–59; F. ZOEPFL, Maihinger mittelalterliche Handschriften und

- Mäzenatentum
- Sinn für Selbstdarstellung.

Alle diese Teilaspekte humanistischer Lebensformen sind auch im Augsburger Episkopat greifbar. Sie haben den einen Bischof mehr, den anderen weniger geprägt. Beim einen tritt dieser, beim anderen jener Zug mehr in den Vordergrund. Peter von Schaumberg war ein ausgezeichnete Kenner der antiken Geisteswelt, ein bedeutender Bibliophile und glänzender Rhetor, der von Kaiser Sigmund oftmals als Gesandter eingesetzt wurde⁶². Sein Nachfolger Johann von Werdenberg war ein nicht minder besorgter Protektor von Künsten und Wissenschaften; er wurde von Kaiser Friedrich III. ebenfalls mit diplomatischen Missionen betraut⁶³. Graf von Zollern⁶⁴ stand in enger Verbindung zu Maximilian I., förderte die Kunst und zeichnete sich ebenso als Wegbereiter des bedeutenden Augsburger Buchdruckes aus wie Heinrich von Lichtenau⁶⁵. Christoph von Stadion war überhaupt mehr Gelehrter als Diözesanvorstand⁶⁶. Kardinal Otto Truchseß von Waldburg verkörperte den Humanisten auf dem Bischofsthron vermutlich am eindrucksvollsten⁶⁷: eine energiegeladene Persönlichkeit, die mit Kraft die Restitution der alten Kirche in ganz Deutschland betrieb. Johann Eglof von Knöringen war vor allem bedeutender Bibliophile und so ebenfalls ein Repräsentant der Kultur der Zeit „von Format und Ansehen“⁶⁸. Marquard vom Berg stand ihm an diesbezüglichem Niveau sicher

Inkunabeln aus dem Besitze von Weltgeistlichen der Diözese Augsburg (bis um 1500), in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 6 (1929) 745–765.

⁶² A. SCHRÖDER, Petrus Kardinal Schaumberg. Quellenbeiträge aus Handschriften, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 6 (1929) 695–723; UHL, Peter von Schaumberg (Anm. 40); CH. SCHUCHARD, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter 1378–1447 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts Rom 65) (Tübingen 1987) 116, 151, 160, 163, 225, 230f., 255, 289, 351.

⁶³ J. N. VON VANOTTI, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg (Konstanz 1845; Neudruck Bregenz 1988) 417–421.

⁶⁴ A. SCHRÖDER, Quellen zur Geschichte des Bischofs Friedrich von Zollern, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 1 (1909–1911) 91–138; TH. DREHER, Das Tagebuch über Friedrich von Hohenzollern, Bischof von Augsburg (1486–1505). Historisch erläutert und zum Lebensbilde erweitert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern 18–21 (1884–1888).

⁶⁵ ZOEPLF, Mittelalter (Anm. 16) 536–564.

⁶⁶ G. W. ZAPF, Christoph von Stadion, Bischof von Augsburg. Eine Geschichte aus den Zeiten der Reformation (Zürich 1799); NEUHOFER, Gabriel von Eyb (Anm. 52) 90f.; F. ZOEPLF, Bischof Christoph von Stadion, in: G. FRHR. VON PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben VII (München 1959) 125–160; H. JESSE, Christoph von Stadion, Bischof zu Augsburg während der Reformationszeit 1517–1544, in: ZBKG 49 (1980) 86–122.

⁶⁷ F. ZOEPLF, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, in: G. FRHR. VON PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben IV (München 1955) 204–248; DERS., Reformationsjahrhundert (Anm. 16) 173–463.

⁶⁸ O. BUCHER, Johann Eglof von Knöringen als Bischof von Augsburg (1573–1575), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 19 (1956) 128–167; DERS., Die humanistischen und gegenreformatorischen Bestrebungen Johann Eglofs von Knöringen (1537–1575) vor seiner Wahl zum Bischof von Augsburg, in: HJ 74 (1955) 242–251; DERS., Johann Eglofs von

nicht nach und war ein besonderer Förderer des Buchdruckes⁶⁹. Bei Bischof Johann Otto von Gemmingen treten die humanistischen Züge dann schon allmählich zurück hinter dem neuen Ideal des Seelsorgsbischofs⁷⁰. Humanistische Lebensformen haben das Leben in der Bischofsresidenz im späten 15. und während des gesamten 16. Jahrhunderts in starkem Ausmaß geprägt. Den Spuren ist in mühevoller Kleinarbeit Friedrich Zoepfl nachgegangen⁷¹. Die Bischofsresidenz war in Augsburg die erste und bis ins 17. Jahrhundert hinein immer wichtige Pflegestätte humanistischer Kultur.

Doch haben sich die Bischöfe nicht einfach mit der Rezeption dieser Eigenheiten ihrer Zeit begnügt, sie haben darüber hinaus versucht, ihr geistliches Amt im Sinne des Humanismus auszuüben, den Geist der Epoche mit Hilfe der erweiterten Möglichkeiten, die sie bereitstellte, in ihrem Zuständigkeitsprengel umzusetzen. Sie haben auch ihre Amtsführung unter humanistische Vorzeichen gestellt. Obwohl es in Augsburg nicht wie im benachbarten Eichstätt⁷² zu einer intensiven theoretischen Auseinandersetzung über die Frage des Praxisbezuges des Humanismus gekommen ist, wurde gerade hier das neue Wissenschafts- und Lebensprogramm sehr bewußt umgesetzt. Um dieses fest im Klerus zu verankern und ihm Dauer zu verleihen, wurden mehrere Einrichtungen neu geschaffen. Vor allem in drei Bereichen fand die humanistische Bewegung auch auf Diözesanebene ihren institutionellen Niederschlag.

Zum ersten wurde das Medium des Buchdruckes gezielt in den Dienst der geistlichen Führung des Bistums gestellt. Die Bischöfe gehören zu den frühesten und immer wichtigen Förderern des im 16. Jahrhundert hochbedeutenden Augsburger Buchdruckes. Die Bischöfe Peter von Schaumberg und Johann von Werdenberg haben Günter Zainer und Erhard Ratdolt in die Stadt geholt, um in Zukunft hier qualitätsvolle, aber auch in größerer Anzahl benötigte Drucke anzufertigen⁷³. Sie haben vor allem katechetische und liturgische Drucke in Auftrag gegeben, die einen Großteil der frühen Produktion ausmachen: Gradualien, Breviarien, Missalien, Obsequialien in mannigfachen Formen und Formaten. Am Anfang des Augsburger Buchdruckes stehen vor allem religiöse Werke; eines der bekannte-

Knöringen, in: G. FRHR. VON PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben VI (München 1958) 323–334.

⁶⁹ O. BUCHER, Marquard vom Berg, Bischof von Augsburg (1575–1591), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 20 (1957) 1–52; DERS., Bischof Marquard vom Berg, in: PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder VII (Anm. 66) 173–182.

⁷⁰ ZOEPFL, Reformationsjahrhundert (Anm. 16) 697–767.

⁷¹ F. ZOEPFL, Der Humanismus am Hof der Fürstbischöfe von Augsburg, in: HJ 62–69 (1949) 671–708.

⁷² M. FINK-LANG, Eichstätter Geistesleben im Zeitalter des Humanismus, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt 79 (1986) 30–45; DIES., Untersuchungen (Anm. 52) 169–182.

⁷³ ZOEPFL, Mittelalter (Anm. 16) 469.

sten Erzeugnisse wurde das „Catholicon“ des Johannes Balba, ein Handbuch für Geistliche. Augsburg wurde das wichtigste Zentrum des volkssprachlichen Bibeldruckes in Deutschland vor Luther. Denn die Bischöfe erkannten rasch die Bedeutung der Erfindung Gutenbergs auch für die kirchliche Arbeit und haben sie sofort eingesetzt, um dem Klerus bessere Bildungs- und Hilfsmittel zur Ausübung seines geistlichen Amtes in die Hand zu geben⁷⁴. Vor allem sollte er durch gedruckte Bücher auf eine einheitliche, vom Bischof vorgegebene Linie verpflichtet werden. Den bereits von Peter von Schaumberg gewiesenen Weg sind die Nachfolger weitergegangen. Die Krönung war sicherlich die Gründung einer eigenen bischöflichen Druckerei zu Dillingen durch Otto Truchseß von Waldburg. Er hat 1550 den vorher in Ingolstadt tätigen Sebald Mayer an die Spitze dieses Betriebes gestellt, den er zu einem der führenden Verlagshäuser in Oberdeutschland ausbaute⁷⁵. Als Mayer 1560 in finanzielle Schwierigkeiten kam, übernahm die Diözese die Offizin in eigene Regie. Hier hat Bischof Johann Eglof von Knöringen seine eigene vielbeachtete Kampfschrift gegen die Lutheraner zum Druck gebracht⁷⁶; vor allem wegen dieser öffentlichen Stellungnahme wurde er in die Reihe der Zeugen der Wahrheit aufgenommen⁷⁷. Der Bischofshof zu Augsburg hat eine der wichtigsten Errungenschaften der Zeit sehr früh und intensiv in den Dienst der praktischen Seelsorge und damit der Erneuerung des kirchli-

⁷⁴ K. SCHOTTENLOHER, Die liturgischen Druckwerke Erhard Ratdolts aus Augsburg 1485–1522 (Mainz 1922); ZOEPLF, Humanismus (Anm. 71) 674 f.; J. HANS, Augsburger Katechismen aus dem 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für praktische Theologie 14 (1892) 101–120, 339–345; A. DRESLER, Augsburg und die Frühgeschichte der Presse (München 1952); J. BELLOT, Augsburg-Portrait einer Druckerstadt, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 17 (1970) 247–264; Von der Augsburger Bibelhandschrift zu Berthold Brecht. Cimelien der Oettingen-Wallerstein-Bibliothek und der Stadt- und Staatsbibliothek Augsburg (Augsburg 1991).

⁷⁵ ZOEPLF, Reformationsjahrhundert (Anm. 16) 307 f.; J. BENZING, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhundert im deutschen Sprachgebiet (Wiesbaden 1982) 82–86; O. BUCHER, Sebald Mayer, der erste Dillinger Buchdrucker (1550–1576), in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 54 (1952) 107–129; DERS., Sebald Mayer, in: PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder V (Anm. 39) 165–179; DERS., Bibliographie der deutschen Drucke des 16. Jahrhunderts I: Dillingen (= Bibliotheca Bibliographica 5) (Bad Bocklet – Wien – Zürich 1960); R. WENCK, Fünfhundert Jahre Buchdruck in Lauingen und Dillingen (Dillingen 1988).

⁷⁶ Johann Eglof von Knöringen, Der lutherischen Predicanten leben und tragica facta in sich begreiffent; an keiner deutschen Bibliothek nachweisbar, aber aus den Akten ermittelt: W. GOETZ (Hg.), Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556–1598 (= Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts 5) (München 1898) 735 f. Nr. 589.

⁷⁷ MARTIN EISENGREIN, Catalogus testium veritatis locupletissimus omnium orthodoxae matris ecclesiae doctorum extantium et non extantium (Dillingen 1565) 210 r. – Gerade bei Bischof Knöringen ist der enge Zusammenhang von humanistischen und reformatorischen Zielsetzungen gut zu verfolgen: BUCHER, Die humanistischen und gegenreformatorischen Bestrebungen Johann Eglofs von Knöringen (Anm. 68).

chen Lebens gestellt. In der bischöflichen Druckerei zu Dillingen fand der Humanismus seinen dauerhaften institutionellen Niederschlag.

Humanismus wurde am Bischofshof stark unter pastoral-katechetischen Aspekten gesehen. In dieser Form wurden die sehr ausgeprägten pädagogischen Anliegen der Bewegung hier umgesetzt⁷⁸. Vor allem die Kanzel sollte ein wichtiges Betätigungsfeld der Klerikerhumanisten werden. Am ehesten hier konnten die Geistlichen von den rhetorischen Bemühungen der Humanisten partizipieren und sich erhöhte Fertigkeiten zur Belehrung der Gläubigen aneignen. Um seinem Klerus ein diesbezügliches Vorbild anzubieten, richtete Bischof Heinrich von Lichtenau die neue Stelle des Dompredigers ein. Sie wurde in etwa zur gleichen Zeit auch in mehreren anderen Diözesen der Umgebung geschaffen und steht in Zusammenhang mit den pädagogischen Intentionen des Humanismus, die auch hier an das gesteigerte Interesse bereits des Spätmittelalters an der Predigt anknüpfen konnten⁷⁹. Die ersten Hinweise finden sich in Augsburg im Jahre 1487, als Bischof Friedrich von Zollern mit Geiler von Kaisersberg eine faszinierende Humanistenpersönlichkeit für das Amt gewinnen zu können glaubte⁸⁰. Nachdem sich diese Hoffnung zerschlagen hatte, wurde die Domprädikatur endgültig 1505 eingerichtet⁸¹. Bischof Heinrich von Lichtenau wollte mit dieser neuen Stelle ein Vorbild schaffen, nachdem er sich infolge vielfältiger anderweitiger Verpflichtungen dieser Aufgabe nicht selber hinreichend widmen könne. Das möglichst effektiv vorgetragene Wort Gottes sollte wesentliches Mittel der religiösen Unterweisung werden. Für das neue verantwortungsvolle Amt wurden nur ausgewiesene und graduierte Humanisten herangezogen. Die Reihe der Stelleninhaber ist beeindruckend und weist Namen wie Johannes Fabri⁸², Matthias Kretz⁸³,

⁷⁸ J. B. SCHNEYER, *Geschichte der katholischen Predigt* (Freiburg i. Br. 1969) 231–302; BAUERREISS, *Kirchengeschichte Bayerns VI* (Anm. 14) 309–322.

⁷⁹ J. STABER, *Die Domprediger im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Der Freisinger Dom. Beiträge zu seiner Geschichte*, hg. von J. A. FISCHER (= *Sammelblatt des Historischen Vereins von Freising* 26) (Freising 1967) 119–139; P. MAI, *Predigtstiftungen des späten Mittelalters im Bistum Regensburg*, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 2 (1968) 7–33, bes. 20–23.

⁸⁰ A. STEICHELE, *Friedrich Graf von Zollern, Bischof zu Augsburg, und Johannes Geiler von Kaisersberg*, in: *Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg* 1 (1856) 150–153, 170–172 Nr. 8; ZOEPFL, *Mittelalter* (Anm. 16) 523 f.

⁸¹ *Archiv des Bistums Augsburg*, Akt 827; ebenda Akt 691: F. BROCH, *Descriptio seu historica narratio fundationis pomeridiani concionatoris in cathedrali ecclesia augustana et aliorum quae circa hoc concionatorium munus contigerunt* (1674). Vgl. *Die Chroniken der deutschen Städte XXIII* (Göttingen ²1966) 112.

⁸² E. M. BUXBAUM, *Der Augsburger Domprediger Johannes Fabri OP von Heilbronn. Neue Quellen zu seinem Leben und Wirken*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 2 (1968) 47–61.

⁸³ H. HOLLAND, in: *ADB* 9 (Leipzig 1879) 645; H. TÜCHLE, in: *NDB* 13 (Berlin 1982) 16 f.; *Augsburger Stadtlexikon. Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Recht, Wirtschaft*, hg. von W. BAER u. a. (Augsburg 1985) 215.

Johannes Oecolampadius⁸⁴, Urbanus Rhegius⁸⁵ und Petrus Canisius⁸⁶ auf. Sie sollten vorführen, wie humanistische Rhetorik pastoral umgesetzt werden konnte. In der neuen Stelle des Dompredigers fanden die humanistischen Bemühungen um die Beförderung des kirchlichen Lebens mit Hilfe gekonnter Belehrung ebenfalls einen institutionellen Niederschlag.

Die Bemühungen um die Hebung der katechetischen Fertigkeiten der Geistlichen waren wichtiger Teilaspekt umfassender Versuche, den Weltklerus auf ein höheres Niveau zu bringen. Er sollte überhaupt eine gründlichere Ausbildung erhalten⁸⁷, wofür entsprechende Ausbildungsstätten aber erst zu schaffen waren. Auch auf diesem Gebiet trat Augsburg führend in den Vordergrund. Schon Peter von Schaumberg gehört zu den ideellen Wegbereitern der Universität Ingolstadt. Als diese im mittleren 16. Jahrhundert nicht mehr den Anforderungen entsprach, ging Kardinal Otto Truchseß daran – nicht erst als Folge des Konzils von Trient, sondern durchaus parallel zu diesem – eine eigene bischöfliche Hochschule einzurichten⁸⁸. Seine Absicht war, durch eine vereinheitlichte und verbesserte Ausbildung einen fähigeren Klerus heranzuziehen, der das entscheidende Hilfsmittel der kirchlichen Erneuerung zu werden hatte⁸⁹. In der Universität Dillingen fand der Schulhumanismus seinen wichtigsten organisatorischen Niederschlag im kirchlichen Bereich. Diese Gründung, die in Konkurrenz zu parallelen Bildungsmaßnahmen des Stadtrates durchgesetzt werden mußte, steht ein wenig isoliert in der Bildungslandschaft, nachdem die übrigen Universitäten meist entweder von Territorialfürsten oder Reichsstädten eingerichtet wurden. Die anderen bischöflichen Gründungen konnten sich oftmals nicht behaupten. Am ehesten sind Eichstätt (Collegium Willibaldinum 1564) und Würzburg (Universität 1582) mit Dillingen zu vergleichen. Diese Hohe Schule dokumentiert den hohen Stellenwert, den die Augsburger Bischöfe dem Bereich der Klerikerausbildung

⁸⁴ E. STAHLIN, *Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads* (= Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 21) (Leipzig 1939; Neudruck New York 1971) 97–113.

⁸⁵ M. LIEBMANN, *Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation* (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 117) (Münster 1980) 132–152.

⁸⁶ W. SCHÄFER, *Petrus Canisius. Kampf eines Jesuiten um die Reform der katholischen Kirche Deutschlands* (Göttingen 1931) 33 f. (Verbindungen nach Augsburg).

⁸⁷ PEDRO DE SOTO, *Tractatus de institutione sacerdotum* (Dillingen 1558). Das Buch wurde herausgegeben im Auftrag von Otto Truchseß von Waldburg.

⁸⁸ TH. SPECHT, *Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549–1804)* (Freiburg i. Br. 1902); A. BIGELMAIR – F. ZOEPFL, *Stadt und Universität Dillingen* (Dillingen 1950); P. FRIED, *Ostschwäbische Hochschultraditionen: Die Universität Dillingen, Lyceen, Gymnasien*, in: *Die Universität Augsburg 1970–1980* (Augsburg 1980) 36–58; A. KRAUS, *Die Bedeutung der Universität Dillingen für die Geistesgeschichte der Neuzeit*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen* 112 (1990) 13–37.

⁸⁹ P. RUMMEL, *Die Ausbildung der Priesteramtskandidaten in der Diözese Augsburg zwischen 1549 und 1971*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 21 (1987) 192–208.

zuerkannten. Die Universität ist aus deren ausgeprägter humanistischer Gesinnung erwachsen, die in dieser Einrichtung ihre Krönung fand. Sie behauptete sich auf Jahrhunderte hin und wurde zusammen mit der gleichzeitig aufgebauten Studienbibliothek⁹⁰ und der bischöflichen Druckerei, die 1568 an die Universität übergang, einer der Brennpunkte des geistigen Lebens im katholischen Oberdeutschland. Darüber hinaus gehört Kardinal Otto Truchseß auch zu den Gründungsvätern des Germanicums in Rom, das ähnliche Ziele auf höherer Ebene, die Heranziehung eines qualifizierten bischöflichen Nachwuchses, verfolgte⁹¹. Marquard vom Berg wirkte wegweisend am Aufbau des Schulwesens im Fürstbistum Bamberg mit.

Die genannten drei Bereiche, Buchdruck, Domprädikatur und Universität Dillingen, waren die Sektoren, in denen die humanistischen Bestrebungen der Bischöfe ihren institutionellen und damit dauerhaften Niederschlag fanden. Gerade sie belegen, daß es den Bischöfen um mehr als nur modisches Gehabe wie so vielen Adeligen oder Patriziern ging. Hier wurde Humanismus gezielt und tatkräftig in den Dienst der kirchlichen Erneuerung gestellt, ohne daß entschieden werden könnte, ob der Schwerpunkt auf humanistischen oder reformerischen Absichten lag. Beide Motivationen waren unentwirrbar miteinander verschlungen. Gerade diese Bemühungen um die institutionelle Umsetzung wichtiger Forderungen der Zeit belegen, daß die Bischöfe seit Peter von Schaumberg nach neuen Wegen auch der Seelsorge suchten, die sie von den Vorgängern unterscheiden.

Die Ernsthaftigkeit der Humanismusrezeption gerade bei dieser Personengruppe zeigt dann in besonderer Deutlichkeit das Auftreten der Bischöfe auf der politischen Bühne. Die Bischöfe beschränkten sich in ihrer Tätigkeit nicht auf den kirchlichen Bereich, sondern griffen über diesen hinaus beständig ins politische Leben ein. Damit begaben sie sich auf ein Tätigkeitsfeld, das seine Wurzeln gewiß schon im ottonisch-salischen Reichskirchensystem hatte und bis zum Ende der Reichskirche mit dem Episkopat immer eng verbunden bleiben sollte. Im Zeitalter des Humanismus erlangte es jedoch besondere Bedeutung, die vor allem mit der Intensivierung des zwischenstaatlichen Verkehrs in dieser Epoche zusammenhängt. Noch gab es keinen Diplomatenstand. Die Lücke wurde zu einem beträchtlichen Ausmaß vom Episkopat gefüllt, der hier ein Betätigungsfeld außerhalb der Kirche fand, das er gerne beschritt, weil es ihm die Möglichkeit bot, auch gestaltend ins politische Leben einzugreifen. Denn

⁹⁰ F. ZOEPFL, Die Studienbibliothek in Dillingen. Ihre Geschichte von 1549 bis 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 70 (1968) 24–50; R. WENCK, Die Studienbibliothek Dillingen (1983).

⁹¹ P. SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts Rom 56) (Tübingen 1984) 12–15.

gerade das erforderte das anthropologische Denken der Zeit. Dieses hatte am eindringlichsten der italienische Theoretiker Coluccio Salutati formuliert: Humanismus dürfe nicht zur Privatsache von Gelehrten verkümmern, die in der Abgeschlossenheit der Studierstube ihren privaten Liebhabereien nachgingen, sondern müsse in die Öffentlichkeit hineingetragen und für die Mitmenschen, für Staat und Gesellschaft fruchtbar gemacht werden⁹². Die Ergebnisse der *vita contemplativa* müßten in der *vita activa* umgesetzt werden. Deswegen war im Verständnis der Zeit der echte Humanist derjenige, der in politischer Verantwortung an den Schalthebeln der Macht saß (zum Beispiel der Staatskanzler) oder sich zumindest als Diplomat (*orator*) in die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse einschaltete. Der wahre Humanist suchte kein Tusculum und sehnte sich nicht nach dem *sibi vacare* Petrarcas. Der *orator*, der humanistisch gebildete, redegewandte Diplomat, der sich auf der politischen Bühne betätigte und bewährte, wurde das Vorbild, an dem sich alle Humanisten orientierten⁹³.

Dieses Ideal hat auch auf den deutschen Episkopat gewirkt. Er hat das Bischofsamt nicht nur als Dienst an der jeweiligen Diözese, sondern viel umfassender als Dienst an der Kirche überhaupt, ja auch an Staat und Gesellschaft begriffen. Er wollte über sein Bistum hinaus auch politisch tätig werden. Deswegen traten die Bischöfe nicht nur auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts, sondern zudem auf Kreistagen, Fürstenversammlungen, den Religionsgesprächen, den Reichstagen als bestimmende Akteure auf. Sie wurden von der Kurie, den Kaisern und Territorialfürsten oftmals als Gesandte eingesetzt. Erst dadurch erwiesen sie sich als echte Vertreter der neuen Zeit. Durch glanzvolle Auftritte auf der politischen Bühne verschafften sie nicht nur sich persönlich, sondern zugleich ihrem Bischofsitz, ja der Kirche überhaupt Ansehen und Gewicht. Vor allem durch diplomatische Missionen konnten sich die Bischöfe als humanistische *oratores* in den Vordergrund schieben.

Von dieser Möglichkeit machten alle Augsburger Bischöfe von Peter von Schaumberg bis Johann Otto von Gemmingen oftmals Gebrauch. Sie sind durchwegs politisch sehr aktiv gewesen. Die auch in dieser Hinsicht herausragende Gestalt war Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, dessen Leben sich viel mehr als in Augsburg im Spannungsfeld zwischen Kaiser und Papst abspielte⁹⁴. So hat er seine Diözese lange Jahre – einmal für fast ein Jahrzehnt – nicht betreten; schließlich trug er sich mit dem Gedanken, gänzlich nach Rom überzusiedeln, um an einem der wichtig-

⁹² E. KESSLER, Das Problem des frühen Humanismus. Seine philosophische Bedeutung bei Coluccio Salutati (= Humanistische Bibliothek I/1) (München 1968).

⁹³ A. BUCK, Humanistische Lebensformen. Die Rolle der italienischen Humanisten in der zeitgenössischen Gesellschaft (= Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel 18) (Basel 1981).

⁹⁴ F. SIEBERT, Zwischen Kaiser und Papst. Kardinal Truchseß von Waldburg und die Anfänge der Gegenreformation in Deutschland (Berlin 1943).

sten Brennpunkte des Geschehens beständig präsent zu sein. Seinem Vorbild eiferte der Nachfolger Marquard vom Berg nach, dessen Hauptziel möglichst hohe Verdienste „um Staat und Kirche“ waren. Augsburg sollte so der glanzvollste Bischofssitz in Deutschland werden, wie die Reichsstadt eine der blühendsten unter allen Städten nördlich der Alpen war⁹⁵.

Neben den Bischöfen schalteten sich aber auch die Domherren in die große Politik ein. Gerade im 15. Jahrhundert war die Fluktuation im Domkapitel ungewöhnlich groß. Nicht weniger als 55 Domherren resignierten auf ihre Pfründen, um sie mit höherrangigen Posten zu vertauschen. Solche taten sich vor allem im in sämtlichen Territorien expandierenden Hofdienst neu auf. Die gelehrten Augsburger Domherren waren dafür begehrt. Sie tauchen in kurialen, kaiserlichen und landesherrlichen Diensten auf: in den Königreichen Böhmen und Ungarn, in den Herzogtümern Bayern, Österreich, Tirol, Sachsen, in der Markgrafschaft Brandenburg, in der Grafschaft (seit 1495 Herzogtum) Württemberg. Auch die Augsburger Domherren waren also im politischen Leben der Reformationsepoche sehr präsent.

Die starke Einbeziehung ins politische Leben zwang die Bischöfe von Augsburg zu einem pragmatischen Kurs in den aktuellen Tagesfragen, der oft zu Lasten ihres geistlichen Amtes ging. Das gilt vor allem für das drängendste Problem der Zeit: die Reformation. Hier legten sie sich die nämliche Zurückhaltung auf wie der übrige Episkopat. Doch darf diese im Falle Christophs von Stadion gewiß nicht als religiöse Indifferenz mißverstanden werden. Er hatte vielmehr ein feines Gespür für die Gebrechen seiner Zeit, war von der Reformbedürftigkeit der Kirche überzeugt und bemühte sich um wirkungsvolle Gegenmaßnahmen, wie am eindrucksvollsten die Rede zeigt, mit der er seine erste Diözesansynode 1518 eröffnete⁹⁶. Trotz seiner Bemühungen um die Behebung der Mißstände der Zeit trat er aber nie als Wortführer der katholischen Sache in den Vordergrund. In seiner nächsten Umgebung wirkten statt dessen wichtige Wegbereiter der evangelischen Bewegung. Auch in der Konfessionspolitik steuerte der Bischof einen pragmatischen Kurs, um es sich mit niemandem zu verderben. Er war nur mit Zurückhaltung an der Beratung des Augsburger Bekenntnisses sowie der Confutatio von 1530 beteiligt. Zu diesen politischen Anstößen kamen aber bei Christoph von Stadion noch spezifisch humanistische Überlegungen. Er war Freund von Erasmus von Rotterdam und von dessen Theologie des Ausgleichs nicht unberührt. Selbst beim Bischof wurde die integrative Kraft des Humanismus so sehr wirksam, daß sie ihm half, die konfessionelle Kluft zu überbrücken. Auch der Bischofshof trug dazu bei, daß der Streit der Konfessionen in der paritätischen Stadt weniger

⁹⁵ Studienbibliothek Dillingen, *Historia Collegii Dillingani* I, fol. 9r. Vgl. ZOEPLF, *Reformationsjahrhundert* (Anm. 16) 559.

⁹⁶ CHRISTOPH VON STADION, *Oratio in synodo ad clerum habita 1518* (Ulm 1776).

tiefe Gräben aufriß als an anderen Bischofssitzen. Zumindest bei Christoph von Stadion wurde die Konfessionspolitik mehr von humanistischen Ausgangspositionen bestimmt als von religiösem Übereifer oder Uninteressiertheit wie andernorts. Das kommt am deutlichsten in einer brieflichen Äußerung vom 8. Oktober 1528 gegenüber Erasmus zum Ausdruck, in der er bekennt, daß er seinen Weg vor allem den Schriften des gefeierten Humanisten verdanke⁹⁷.

Dieser breite Ausgriff ins politische Leben zwang die Bischöfe weiterhin, sich an der entstehenden Hofkultur zu beteiligen. Mehr oder minder prunkvolle Hofhaltung, Mäzenatentum, Sammeltätigkeit, Bautätigkeit, prunkvolle Selbstdarstellung, aber auch Nepotismus in ihrer Umgebung waren die notwendigen Folgen⁹⁸. Das Bistum Augsburg wurde auf diesem Wege vor allem von Otto Truchseß an den Rand des finanziellen Ruins geführt. Die Bischöfe teilten die Lebensformen der Territorialfürsten ihrer Zeit. Auch sie wollten zumindest einen Schimmer der glanzvollen Welt der Renaissancehöfe Italiens in Deutschland verwirklichen. Von dieser großen, von Peter von Schaumberg durchaus als kulturpolitischer Aufgabe in nationalen Dimensionen betrachteten Verpflichtung⁹⁹ durfte man sich nicht durch Alltagsaufgaben abhalten lassen, die an andere delegiert werden konnten – dieses Argument findet sich in der Stiftungsurkunde für die Domprädikatur –, auch nicht von kleinlicher Sparsamkeit. Ein Bischof hatte im öffentlichen Leben präsent zu sein und eine Position zu wahren. Erst das machte den wahren Humanistenbischof aus. Allein dadurch wurde aus dem Diözesanvorstand ein Humanistenbischof: die Umsetzung des Ideals des *orator* im kirchlichen Bereich¹⁰⁰. Die Augsburger Bischöfe von Peter von Schaumberg bis Johann Otto von Gemmingen haben es in unterschiedlicher Ausrichtung verwirklicht, am glänzendsten sicher Otto Truchseß von Waldburg. Die Verleihung des Kardinalats an Peter von Schaumberg und Otto Truchseß war die von ihnen erwartete, aber auch von anderen Bischöfen insgeheim erhoffte äußere Krönung dieser Bemühungen. Damals erlebte Augsburg als Bischofssitz seinen Höhepunkt, indem es tatsächlich die Führung unter den deutschen Diözesen über-

⁹⁷ *Opus epistolarum Des. Erasmi Roterodami VII*, hg. von P. S. ALLEN und H. M. ALLEN (Oxford 1928) 518–520 Nr. 2064. Vgl. H. P. SCHMAUCH, Christoph von Stadion (1478–1543), Bischof von Augsburg (1517–1543), und seine Stellung zur Reformation (Diss. masch. München 1956).

⁹⁸ Deswegen ist es durchaus im Verständnis der Zeit sinnvoll, wenn Peter von Schaumberg seine Nachfolger im Testament aufforderte, den wenig bedeutenden Domschatz zu vergrößern.

⁹⁹ Peter von Schaumberg betrachtet den Kampf gegen die „deutsche Unbildung“ als seine Aufgabe: BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns V (Anm. 40) 124.

¹⁰⁰ O. HERDING – R. STUPPERICH (Hg.), Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt (= DFG Kommission für Humanismusforschung, Mitteilungen 3) (Boppard 1976). Darin: W. ZORN, Die soziale Stellung der Humanisten in Nürnberg und Augsburg (35–49), der allerdings nur den Bürgerhumanismus behandelt.

nahm. Dementsprechend war es keinesfalls abwertend gemeint, wenn Clemens Sender in seinem Bischofskatalog Johann von Werdenberg einmal als *homo mundanus* ansprach, andere bezeichneten ihn als *comes splendidissimus und princeps festivus*¹⁰¹. In der Wertordnung der Zeit waren das Worte hoher Anerkennung für die Nachfolger des heiligen Ulrich, die sich nicht mit der Betreuung ihrer Diözese begnügten, sondern auch außerhalb der Kirche in der Welt, auf der politischen Bühne behauptet hatten.

III

Das Selbstverständnis des Episkopats der Reformationsepoche läßt sich für Deutschland leider nicht mit zeitgenössischen theoretischen Schriften in Form von Bischofsspiegeln dokumentieren, wie sie Hubert Jedin für die romanische Welt ermittelt und vorgestellt hat¹⁰². Deren Aussagen dürfen aber nicht unbedacht auf Deutschland übertragen werden; zu unterschiedlich waren die Voraussetzungen in den einzelnen Ländern. Dennoch gibt es Ersatzquellen, die zwar keinen vergleichbar umfassenden und detaillierten, aber ebenfalls recht aussagekräftigen Einblick in das Bischofsbild der Zeit auch in Deutschland eröffnen. Unter diesem Aspekt wäre einmal die Gattung der Bischofstestamente zu untersuchen, die bezeichnenderweise in dieser Epoche einsetzen und mannigfache Äußerungen zu Selbstverständnis und Amtsauffassung beinhalten¹⁰³. Dazu kommen eine breite Sachüberlieferung in Form von Grabdenkmälern mit programmatischen Inschriften¹⁰⁴ oder Gedenkmünzen¹⁰⁵. Als besonders ergiebig erweisen sich die Widmungsvorreden zu Büchern und Nachrufe. Sie liegen in beachtlicher Fülle vor, finden aber wegen ihres schwülstig-überladenen, vermeintlich formelhaft-inhaltsleeren Stiles und der schwer verständlichen Sprache kaum Beachtung. Dennoch kann bei sachgerechter Befragung auch aus diesem panegyrischen Schrifttum das bischöfliche Leitbild der Zeit abgelesen werden. Derartige Dedikationen und Leichenreden liegen

¹⁰¹ Einzelnachweise bei ZOEPL, Humanismus (Anm. 71) 679.

¹⁰² H. JEDIN, Das Bischofsideal der Katholischen Reformation, in: DERS., Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte II (Freiburg 1966) 75–117.

¹⁰³ Einzelnachweise bei ZOEPL (Anm. 16).

¹⁰⁴ Für Augsburg: Augsburg. Geschichte in Bilddokumenten, hg. von F. BLENDINGER und W. ZORN (München 1976) Abb. 88, 90; K. KOSEL, Der Augsburger Domkreuzgang und seine Denkmale (Sigmaringen 1991). Zur Quellengattung: H. VALENTINITSCH, Grabinschriften und Grabmäler als Ausdruck sozialen Aufstiegs im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: W. KOCH (Hg.), Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik Graz 10.–14. Mai 1988 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften 213) (Wien 1990) 15–25.

¹⁰⁵ Die Quellengattung ist allein für Regensburg aufgearbeitet: Das Bistum Regensburg im Spiegel von Münzen und Medaillen (= Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek. Kataloge und Schriften 2) (München – Zürich 1989).

für alle Augsburger Oberhirten innerhalb des Untersuchungszeitraumes vor. Als recht bezeichnendes Muster sei die Praefatio herausgegriffen, die der bekannte schwäbische Humanist Johannes Altenstaig¹⁰⁶ der Erstausgabe seines oftmals aufgelegten theologischen Grundwerkes „Vocabularius Theologie“ im Jahre 1517 beigab¹⁰⁷. Das Erscheinungsjahr fiel mit dem Tode Heinrichs von Lichtenau zusammen. Altenstaig nahm den Wechsel zum Anlaß, um dem Nachfolger seine Glückwünsche zu überbringen. Bischof Lichtenau wird hier vorgestellt als *vir magnus planeque sapiens, cuius universa vita totius fuerat probitatis et honestatis exemplum*. Der Verfasser bewunderte den Bischof also als politisch bedeutende Figur – das ist mit *magnus* gemeint –, als anerkannten Literaten und als moralisches Vorbild. Wegen dieser drei Vorzüge könne er jedem Menschen seiner Zeit als Vorbild dienen. Der humanistische Grundgedanke der *historia magistra vitae*, des *speculum historiae* klingt hier an. Die Frömmigkeit fehlt in diesem Katalog; sie hat auch für den Theologen Altenstaig offensichtlich nur eine selbstverständliche, keine beherrschende Bedeutung. Für ihn ist viel wichtiger, daß der Verblichene seine Rolle als Bistumsvorstand und Repräsentant der Kirche auf den verschiedenen Tätigkeitsfeldern überzeugend gespielt habe: *optime reipublicae christianae praefuit*. Auch hier wird also faßbar, daß das überdiözesane Wirken als viel wichtiger eingestuft wird als die Alltagsarbeit im Bistum. Dieser Verpflichtung sei der Verstorbene vorbildlich nachgekommen. Er habe sich *consilio, prudentia et sapientia* ausgezeichnet, *quae ad hanc rem gerendam sunt necessariae*. Auch hier wird nur von humanistischen Eigenschaften gesprochen und nicht von religiös-ethischen Qualitäten. Dementsprechend faßt Altenstaig sein Urteil in der Feststellung zusammen, daß Heinrich von Lichtenau vorzüglich *gubernavit et rexit*. Vor allem das erwartete er von einem Bischof: daß er seine Diözese nicht kleinlich verwaltete, sondern wie ein Fürst glanzvoll regierte.

Natürlich trug Altenstaig entsprechende Erwartungen an den Nachfolger heran. Er begrüßte dessen Wahl begeistert. Als Gründe dafür gibt er in der bezeichnenden Reihenfolge dessen adelige Abstammung (*generis claritudo*), vorzügliche Bildung (*sola ingenii virtus, praestantia ac doctrina*) und vor allem seine juristischen Kenntnisse an, die er bereits in praktischer Tätigkeit vorzüglich unter Beweis gestellt habe: *qui in agendis negociis es expeditissimus et solertissimus*. Auch an ihn werden bezüglich der Religiosität nicht ausdrücklich besondere Erwartungen gestellt. Vornehmlich wird von ihm erhofft, daß er seiner Diözese nach außen hin Geltung zu verschaffen weiß. Altenstaig kleidete diese innerste Hoffnung in die rhetori-

¹⁰⁶ F. ZOEPFL, Johannes Altenstaig. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 36) (Münster i. W. 1918).

¹⁰⁷ Hagenau 1517 bei Heinrich Gran. Die folgenden Zitate sind alle der Praefatio dieser Ausgabe entnommen. Zum Werk: ZOEPFL, Altenstaig (Anm. 106) 56–58.

sche Frage, die ins Zentrum seines Bischofsbildes führt: *Quid enim est aliud esse episcopum quam regem haberi in ecclesia et vinea domini dei optimi maximi et eam regere?* Die Diözese sei nicht anders als ein Fürstentum zu führen. Das geistliche Amt habe sich am weltlichen Amt auszurichten. Von den beiden Amtskomponenten der Fürstbischöfe wird eindeutig die Rolle als Fürst in den Vordergrund gerückt, die der Bischof weniger sich selbst zuliebe als auch wegen seines Amtssitzes möglichst glanzvoll auszuüben habe. Der Rang Augsburgs als Brennpunkt humanistischer Kultur stelle auch für den Bischof eine Verpflichtung dar: *qui inter principes christianae religionis (!) nostrae provinciae loco splendido conspicare.* In dieser Widmungsvorrede ist also eine Reihe von Gesichtspunkten angesprochen, die schon bei der vorausgehenden Betrachtung der Bischofsreihe herausgestellt wurden. Die hier formulierte Theorie bestätigt die bisherigen Feststellungen der Praxis in jeder Hinsicht. Andere Dedikationen und Nachrufe zeichnen ein ähnliches Bischofsbild.

IV

Im Mittelpunkt der angestellten Untersuchungen und Erörterungen stand der Begriff Humanistenbischof. Die einschlägige Literatur gebraucht ihn bei der Beschreibung des deutschen Episkopats des Reformationszeitalters als Typusbezeichnung nicht¹⁰⁸, weil sie davon ausgeht, daß dieser vom Geist des Humanismus lediglich in einzelnen Ausnahmefällen berührt, nicht dagegen in Breite geprägt gewesen sei¹⁰⁹. Gerade auf der Ebene der Diözesanführung habe die Adelskirche des Spätmittelalters ohne tiefere Einschnitte das ganze 16. Jahrhundert über weiterbestanden. Dieser gängigen Sicht sollte die Frage entgegenstellt werden, ob es nicht doch Humanistenbischöfe in größerer Anzahl gegeben habe. In diesem Fall wäre zwischen dem Episkopat des Spätmittelalters und der Epoche der tridentinischen Erneuerung ein Zwischenglied einzuschieben, das die Entwicklung des Episkopats dann in ähnlichen Bahnen verlaufen ließe, wie sie von anderen, im einzelnen in der Einleitung genannten Sektoren des öffentlichen Lebens bekannt sind. Dabei sei als Humanistenbischof derjenige Diözesanvorstand angesprochen, der geprägt ist nicht nur von der oberflächlichen, bloß rezeptiven Aneignung humanistischen Wissens, sondern zudem von der Kultivierung humanistischer Lebensweisen in ihren verschiedenen Ausformungen bis hin zum wirkungsvollen Auftritt auf der politischen Bühne, vor allem aber von einer Amtsführung, die die Ziele und Mittel des Humanismus bewußt zur Führungsarbeit in der

¹⁰⁸ Vgl. Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hg. von P. BERGLAR und O. ENGELS (Köln 1986).

¹⁰⁹ Diese Beurteilung trägt auch die Darstellung der Augsburger Verhältnisse in der gängigen Literatur (Anm. 16), die hier schwerpunktmäßig zugrunde gelegt wurde.

Diözese einsetzte. Gerade der letzte Aspekt erscheint wichtig. Denn er hebt den Humanistenbischof von zahlreichen Zeitgenossen im Episkopat ab, bei denen derartige Reformanliegen kein Gewicht hatten und die sich mit der Rolle des weltlichen Diözesanoberhauptes begnügten; man könnte diesen Typus als Renaissancebischof bezeichnen. Der Humanistenbischof dagegen bemühte sich um die Führung und Erneuerung seiner Diözese unter humanistischen Vorzeichen, er verfolgte auch ein geistliches Anliegen.

Hat es diesen Idealtypus gegeben? Am ehesten entsprechen ihm einzelne Diözesenvorstände aus dem Mutterland des Humanismus, Italien: Lorenzo Giustiniani, der erste Patriarch von Venedig, Antoninus von Florenz, Pietro Barozzi von Padua oder Gianmatteo Giberti aus Verona. Im angelsächsischen Bereich drängt sich vor allem John Fisher als herausragendes Beispiel auf, in Frankreich sind Erzbischof François Tournon, Kardinal Jean de Bellay oder Pierre Danès zu nennen. Sie alle haben ihr Bischofsamt im ausgeführten Sinne wahrgenommen. Der konzentrierte Blick in die Diözese Augsburg sollte deutlich machen, daß es diesen Typus aber auch in Deutschland gegeben hat. Die Augsburger Bischöfe von Peter von Schaumberg bis Johann Otto von Gemmingen heben sich deutlich von ihren Vorgängern und Nachfolgern ab. Sie bilden eine beachtlich geschlossene Gruppe, die durch bestimmte Merkmale zusammengehalten wird. Auch sie sind durch Ausbildung und Studiengang voll vom Bildungsprogramm des Humanismus geprägt, haben sich in Amtsverständnis und -führung daran orientiert, indem sie vor allem das Leitungspersonal entsprechend erneuerten. Auch sie haben sich beständig als humanistische *oratores* ins öffentliche Leben eingeschaltet. Peter von Schaumberg und Otto Truchseß von Waldburg gehören sicherlich zu den herausragenden Verwirklichungen dieses Typus in Deutschland. Er findet sich aber durchaus auch in den anderen Diözesen, wengleich sich wohl nirgends mehr eine ähnlich geschlossene Reihe wie in Augsburg abzeichnet; diese steht einzigartig im Raum. Im süddeutschen Episkopat treten als ähnliche Humanistenbischöfe Sixtus von Tannberg in Freising, Johann III. von Eich, Wilhelm von Reichenau und Gabriel von Eyb in Eichstätt, Kardinal Georg Hessler in Passau in den Vordergrund. In der Diözese Würzburg ist auf Rudolf von Scherenberg und Julius Echter, in Bamberg auf Georg Schenk von Limburg zu verweisen, in Brixen wäre vor allem an Kardinal Bernhard I. von Cles zu erinnern. Doch gibt es zweifellos auch Diözesen, die keinen einzigen Humanistenbischof vorzuweisen haben wie z. B. Regensburg¹¹⁰. Insgesamt stellt der Humanistenbischof in Deutsch-

¹¹⁰ Das sehr abschätzige Urteil von Felician Ninguarda über die Zustände im Bistum Regensburg entbehrt wohl nicht der Grundlage: K. SCHELLHASS, Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560–1583 I (Rom 1930) 141 f.

land doch mehr die Ausnahme als die Regel dar. In den meisten Diözesen werden nur einzelne Bischöfe diesem Ideal in recht unterschiedlichen Abbildern gerecht. Mehr Bischöfe wird man dagegen mit dem Attribut eines Renaissancebischofs belegen dürfen. Hier wären etwa Mathäus Lang von Salzburg, Albrecht von Brandenburg zu Mainz oder Johannes von Wied zu Köln als bezeichnende Repräsentanten einzuordnen. Die meisten der vielen Administratoren sind dieser Sparte zuzurechnen. Zumindest in einzelnen Diözesen zeichnet sich also zwischen dem Spätmittelalter und der Reformepoche ein eigenständiger Abschnitt ab, der belegt, daß der Episkopat an der Kultur dieser Epoche mehr Anteil hatte als üblicherweise zugegeben wird. Die Klassifizierungen Humanistenbischof und Renaissancebischof helfen, den sonst schwierig faßbaren deutschen Episkopat des Reformationszeitalters besser in den Griff zu bekommen.

In der Beurteilung der Bischöfe der Renaissanceepoche ist sich die Forschung weithin einig. Gerade das Agieren auf der politischen Bühne lenkte diese ständig von ihren geistlichen Aufgaben ab und führte sie oftmals auch lange Zeit von ihren Diözesen weg. Die räumliche Trennung war äußerer Ausdruck der inneren Entfremdung: Der Episkopat war stark verweltlicht. Deswegen waren die Humanistenbischöfe und noch mehr die Renaissancebischöfe im allgemeinen sicher kein Segen für ihre Bistümer. Doch sind die Klagen darüber bei den Zeitgenossen weit seltener als bei den rückschauenden Betrachtern. Die Zeitgenossen haben statt dessen gerade für das Wirken der Bischöfe im öffentlichen Leben immer wieder anerkennende, oft sogar bewundernde Worte gefunden. Sie waren sich bewußt, daß dieses Hinausgreifen über den kirchlichen Bereich nicht nur persönlich begründet war, sondern tieferliegenden Zwängen entsprang. Es war im Normen- und Wertesystem der Zeit verwurzelt. Von einem Bischof wurde erwartet, daß er auch im öffentlichen Leben seine Rolle angemessen spielte. Die Verweltlichung des Episkopates wurde erst im Gefolge des Tridentinums zur Zielscheibe breiter Kritik, als das Konzil den Renaissance- und Humanistenbischöfen den neuen Typus des Seelsorgsbischofs entgegenstellte, der einen reglementierten Ausbildungsgang absolviert hatte, der fester an seine Diözese gebunden wurde und hier ein verstärkt auf innerkirchliche Aufgaben beschränktes Tätigkeitsfeld erhielt¹¹¹. Das neue tridentinische Bischofsideal rückte den überkomme-

¹¹¹ G. FAHRNBERGER, Bischofsamt und Priestertum in den Diskussionen des Konzils von Trient. Eine rechtstheologische Untersuchung (= Wiener Beiträge zur Theologie 30) (Wien 1970); J. BERNHARD, Das Konzil von Trient und die Bischofswahl, in: *Concilium* 16 (1980) 478–483; E. GATZ, Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts, in: *RQ* 77 (1982) 204–228; K. GANZER, Ideal und Wirklichkeit. Reformforderungen des Konzils von Trient zur Ernennung von Bischöfen und die Lage der deutschen Reichskirche, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. von K. HERBERS, H. H. KORTÜM und C. SERVATIUS (Sigmaringen 1991) 623–629.

nen Bischofstypus sofort ins Zwielficht¹¹². Das damals begründete abwertende Urteil behauptete sich auf Jahrhunderte; es hat noch in unserer Gegenwart Bestand. Doch muß sich die historische Forschung hüten, die tridentinische Kritik unbedacht zu übernehmen. Diese urteilt *ex post* und ist zeitbedingt. Auch die Renaissance- und Humanistenbischöfe sind zunächst einmal im Kontext des Renaissancezeitalters und der Welt des Humanismus zu sehen, die ihnen andere Aufgaben gestellt und ein eigenes Selbstverständnis verliehen hat. Auch sie sind an den Wertvorstellungen ihrer eigenen Zeit zu messen und nicht an den veränderten Normen des folgenden Reformzeitalters. Wer von dieser Prämisse her an den Episkopat der Reformationszeit herantritt, dem stellen sich auch die Renaissance- und Humanistenbischöfe als eigentlich recht bezeichnende Vertreter der Welt und Kultur der Renaissance dar.

¹¹² J. KRASENBRINK, Die Congregatio Germanica und die Katholische Reform in Deutschland nach dem Tridentinum (= Reformationgeschichtliche Studien und Texte 105) (Münster 1972) 82–84. Der spanische Botschafter berichtete, ungeachtet aller Verdienste habe Otto Truchseß von Waldburg *poco fundamento*.

Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

VON GÜNTER CHRIST

Über das Verhältnis von Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zu sprechen, bedingt zunächst einmal die Frage nach dem zu behandelnden Zeitraum. Läßt sich dieses Jahrhundert überhaupt als eine irgendwie unter einen einheitlichen Nenner zu bringende Zeiteinheit begreifen?

Für die Mitte des 15. Jahrhunderts läßt sich, mit Bezug auf unser Thema, durchaus eine markante Zäsur ausmachen: das „Wiener Konkordat“ vom 17. Februar 1448¹. Es ist für die Domkapitel in zweierlei Hinsicht bedeutsam geworden: einmal regelte es den Besetzungsmodus kirchlicher Benefizien, was für die Kapitelspfünden die Aufteilung der Kollatur in „Papst“- bzw. „Kapitelsmonate“ zur Folge hatte; zum andern wurde als Regelfall die Bestellung der Bischöfe kraft kanonischer Wahl festgeschrieben, wenn auch das Vertragsinstrument bei näherem Hinsehen eine Reihe nicht unbedenklicher Fußangeln barg, die auch fernerhin päpstlichen Interzessionsmöglichkeiten Spielraum ließen. Weniger eindeutig liegen die Dinge für den Endpunkt unserer Betrachtungen, die Mitte des 16. Jahrhunderts. Hier ein konkretes Datum zu nennen, erscheint mehr als gewagt. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 legte zwar in § 18 für den Übertritt eines geistlichen Fürsten zur neuen Lehre gewisse

Siglen:

- BHVB = Berichte des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg
FreibThSt = Freiburger Theologische Studien
MStHTH = Münchener Studien zur Historischen Theologie
ZGObrh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
VEG = Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz

¹ Text bei: K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 1 (Tübingen ²1913) 266–268; ferner C. MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus (Tübingen – Leipzig ²1901) 165–169.

Zum Wiener Konkordat von 1448 vgl. knapp: H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (Köln – Graz ⁴1964) 482–483; ausführlicher H. RAAB, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1) (Wiesbaden 1956) 40–46. Mit Schwerpunkt auf der Pfründenbesetzung: H. MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986) 108–151.

Verfahrensregeln fest² – Differenzen waren bekanntlich dadurch für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen –, brachte jedoch für das grundsätzliche Verhältnis von Bischof und Domkapitel keine Neuerung; der vielsagende Passus, daß es den Kapiteln „zugelassen (sei) eine Person der alten Religion verwandt zu wehlen ...“ deutet eher darauf hin, daß damit das formale Wahlrecht der Domkapitel zwar unangetastet bleibt, der inhaltliche Ausgang einer Wahl (auch im neugläubigen Sinne) dabei offengehalten wird. Im übrigen läßt sich lediglich feststellen, daß – ungeachtet zeitlicher Schwankungen in einzelnen Erz- und Hochstiften – um diese Zeit eine durchgängige Konsolidierung der Verhältnisse noch nicht eingesetzt hatte, ehestens erste Ansätze zu katholischer Reform erkennbar werden. Dazu nur einige Streiflichter: Während in Köln gerade (1545/46) der Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Wied abgewehrt worden war³, befand sich Bamberg 1552 im Würgegriff des Markgrafen Albrecht Alcibiades⁴, darf auch der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt († 1558), von „meist neugläubigen Beratern umgeben, mit denen ihn die humanistische Bildung einte“⁵, anders als sein Nachfolger Friedrich von Wirsberg⁶, noch nicht als Vertreter der katholischen Reform gelten.

Es muß schwerfallen, in dem Jahrhundert zwischen 1450 und 1550 so etwas wie eine Einheit zu sehen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schien die Reichskirche noch in voller Blüte zu stehen, spannte sich das Band reichskirchlicher Territorien von Basel, Lüttich und Utrecht im Westen bis Kammin, Magdeburg, Meißen, Merseburg und Naumburg im Osten, von Lübeck und Bremen im Norden bis Salzburg, Brixen, Trient, Chur und Sitten im Süden⁷. Von diesem imponierenden Bild, wie es

² Text bei: K. ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 2 (Tübingen 1913) 286; ferner bei H. H. HOFMANN (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495–1815 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit XIII) (Darmstadt 1976) 101–102.

³ A. FRANZEN, Bischof und Reformation. Erzbischof Hermann von Wied in Köln vor der Entscheidung zwischen Reform und Reformation (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 31) (Münster/W. 1971) passim; F. BOSBACH, Köln, Erzstift und Freie Reichsstadt, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. H. 3 Der Nordwesten (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51) (Münster/W. 1991) 58–84. Bei beiden Beiträgen sei auf die weiterführende Literatur verwiesen.

⁴ W. ZEISSNER, Altkirchliche Kräfte in Bamberg unter Bischof Weigand von Redwitz (1522–1556) (= BHVB Beiheft 6) (Bamberg 1975) 215–220.

⁵ A. WENDEHORST (Bearb.), Das Bistum Würzburg. Teil 3 Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (= Germania Sacra NF 13) (Berlin – New York 1978) 124.

⁶ E. SPECKER, Die Reformtätigkeit der Würzburger Fürstbischöfe Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 27 (1965) 29–125.

⁷ Vgl. J. MARTIN (Bearb.), Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in

wenigstens die historische Karte zeigt, sind allerdings Abstriche zu machen. Erschütterungen durch innere Zerwürfnisse – so die Mainzer Stiftsfehden, deren letzte (zwischen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau) in den Anfang unseres Zeitraums fällt⁸ –, ebenso auch eine Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und deren Domkapiteln, vor allem aber der Zugriff des sich verstärkt artikulierenden landesfürstlichen Kirchenregiments sind geeignet, das Bild zu trüben. Das wittelsbachische Bayern greift, wenn auch vergeblich, nach Regensburg (1457/87)⁹, den Habsburgern gelingt mit der Errichtung erster, wenn auch zunächst räumlich eng begrenzter, lediglich isolierte Inseln bildender Landesbistümer in Laibach (1461/62), Wien und Wiener Neustadt (1469) ein Einbruch in das reichskirchliche System¹⁰. Daß es damit nicht sein Bewenden haben sollte, zeigt die Tatsache, daß Kaiser Friedrich III. 1446 das Nominationsrecht über sechs, die Erblände tangierende Bistümer zugestanden worden war¹¹, 1478 Papst Sixtus IV. das Zugeständnis machte, siebzehn deutsche Erz- und Bistümer nur im Einverständnis mit dem Kaiser zu besetzen¹². Parallelen dazu bieten sich im nord- und mitteldeutschen Raum an: Havelberg¹³, Brandenburg¹⁴, Lebus¹⁵ und Kammin¹⁶ geraten zunehmend unter landesfürstlichen Einfluß – die ersten drei unter jenen der Kurfürsten von Brandenburg, das letztere den der Herzöge von Pommern; Meißen, Merseburg und Naumburg sehen sich mit Ansprüchen

Geschichte und Gegenwart (aktualisierte Neuausgabe Freiburg – Basel – Rom – Wien 1987) 82! Auf dieser Karte ist bereits die eingeschränkte Reichsstandschaft eidgenössischer bzw. mittel- und norddeutscher Hochstifte berücksichtigt.

⁸ F. JÜRGENSMEIER, *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil* (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2) (Frankfurt/M. 1988) 159–163 (mit weiterführender Literatur).

⁹ H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526)* (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 34) (München 1971) 87–95; K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg. I Mittelalter und frühe Neuzeit* (Regensburg 1989) 215–223.

¹⁰ Zusammenfassend, im Vergleich mit dem bayerischen Landeskirchentum: G. CHRIST, *Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erbländen*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 116 (1976) 137–158, hier 149–150.

¹¹ H. v. SRBIK, *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters* (= *Forschung zur neueren Geschichte Österreichs* I/1) (Innsbruck 1904) 34.

¹² SRBIK (Anm. 11) 35; RANKL (Anm. 9) 60–61.

¹³ J. SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg*. Bd. 3 (Berlin ²1989) 70–72 läßt die Landsässigkeit aller drei Bistümer bereits im 14. Jahrhundert beginnen, betont vor allem aber die Rolle der Bulle Papst Nikolaus' V. vom 10. 9. 1447; J. HECKEL, *Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= *Kirchenrechtliche Abhandlungen* 100/101) (Stuttgart 1924, ND Amsterdam 1964) 28; RGG 3 100.

¹⁴ SCHULTZE (Anm. 13) 70–72; RGG 1 1337; HECKEL (Anm. 13) 28.

¹⁵ SCHULTZE, (Anm. 13) 70–72; RGG 4 259–260; HECKEL (Anm. 13) 28.

¹⁶ HECKEL (Anm. 13) 28. Das Konsensrecht des Landesfürsten beruhte auf einem Vertrag von 1436.

ihrer wettinischen „Erbschutzherren“ konfrontiert¹⁷. So angeschlagen das System der Reichskirche, bei näherem Hinsehen, bereits nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wirkt – der Befund, der sich ein Jahrhundert später darstellt, ist im Verhältnis dazu allerdings geradezu niederschmetternd. Wohl besteht die Mehrzahl der geistlichen Territorien nach außen hin noch, doch sind, vor allem im Norden, Nordosten und Nordwesten eine Reihe von Erz- und Hochstiften teils endgültig ins reformatorische Lager abgedriftet, werden teils von Bischöfen von dubiosem Konfessionsstatus regiert (ein Paradebeispiel der 1553 verstorbene Franz von Waldeck)¹⁸; auch da wo der geistliche Fürst an der alten Lehre festhält, wendet sich vielfach der Großteil der Bevölkerung, vor allem das städtische Bürgertum und der Adel, der Reformation zu¹⁹, bleibt die Wahl reformationsfreundlich gesinnter Kirchenfürsten weit über die Jahrhundertmitte hinaus ein ernstzunehmendes Thema; man denke dabei nur an Gebhard Truchseß in Köln (1577)²⁰, Johann Philipp von Gebsattel in Bamberg (1599)²¹, aber auch an den, wenn auch nicht zum Zuge gekommenen, Pfalzgrafen Reichard von Simmern in Mainz (1555)²². Endgültige Klärung sollte hier erst, nach den von der militärischen Situation des Dreißigjährigen Krieges bedingten wiederholten Gewichtverschiebungen, der Westfälische Friede bringen – dieser aber liegt ein Jahrhundert jenseits unserer Zeitgrenze!

¹⁷ Zu Merseburg und Naumburg vgl. HECKEL (Anm. 13) 28, dort der Begriff „Erbschutzherren“; zu Meißen vgl. RGG 4 833. Zur wettinischen Bistumspolitik vgl. neuestens ausführlicher K. BLASCHKE, *Geschichte Sachsens im Mittelalter* (Berlin ²1991) 222–228.

¹⁸ Zu Franz von Waldeck ausführlich: A. SCHRÖER, *Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft*. 2. Bd. (Münster/W. 1983) 137–176 (Münster), 197–237 (Osnabrück), 28–41 (Minden).

¹⁹ So zum Beispiel in Würzburg, Bamberg und Passau. Vgl. H. CHR. RUBLACK, *Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen* (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 4) (Stuttgart 1978) 3–75 (für Würzburg); ebd. 76–91 (für Bamberg); ebd. 116–119 (für Passau). Für Passau weit ausführlicher: B. KAFF, *Volksreligion und Landeskirche. Die evangelische Bewegung im bayerischen Teil der Diözese Passau* (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 69) (München 1977) 5–110.

²⁰ G. v. LOJEWSKI, *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= *Bonner historische Forschungen* 21) (Bonn 1962) 346–369; BOSBACH (Anm. 3) 74–76.

²¹ G. v. PÖLNITZ, *Der Bamberger Fürstbischof J. Ph. v. Gebsattel und die deutsche Gegenreformation (1599–1609)*, in: HJ 50 (1930) 47–69; mit anderer Akzentsetzung: E. SODER – H. ROSSMANN, *Johann Philipp von Gebsattel Fürstbischof zu Bamberg (1599–1609)*, in: *Homburg am Main. 1200 Jahre Hohenburg – 880 Jahre Kallmuth-Weinbau – 550 Jahre Stadt Homburg* (= *Beiträge zur Geschichte des Marktes Triefenstein* 2) Bd. 1 (Triefenstein 1982) 16–32.

²² PH. A. BRÜCK, *Pfalzgraf Reichart von Simmern als Kandidat für den Mainzer Erzstuhl 1555*, in: *Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 21 (1951) 3–12; H.-G. STURM, *Pfalzgraf Reichart von Simmern 1521–1598* (Trier 1968) 21–23; JÜRGENSMEIER (Anm. 8) 198–199.

Kehren wir zur Frage einer Kontinuität für die Spanne zwischen 1450 und 1550 zurück! Hier wäre festzustellen, daß ungeachtet sich verändernder religiöser Inhalte die beiden Pole unserer Betrachtungen als Institutionen konstant bleiben: sowohl Fürstbischöfe als auch Domkapitel verstehen sich als Teile eines kirchlichen wie auch verfassungsmäßigen Systems, an dessen „Segnungen“ festzuhalten beide entschlossen sind, dessen wirtschaftliche, soziale und politische Chancen sie auch in Zukunft zu nutzen gedenken – ungeachtet des Bekenntnisstandes im einzelnen, soweit um die Mitte des 16. Jahrhunderts von einem solchen überhaupt schon gesprochen werden darf²³. Bei den Fürstbischöfen dominiert vielfach die dynastisch-landesfürstliche Komponente, „Reformbischöfe“ bilden die Ausnahme; die Domkapitel verstehen sich als Korporationen mit festumschriebenen Sonderrechten, die einzelnen Domherren als Nutznießer ihrer Pfründen, im Lebensstil an der sie tragenden Schicht orientiert.

Es wäre vermessen, in dem hier gegebenen Rahmen verbindliche Aussagen über das Gesamt der Germania Sacra machen zu wollen. Deshalb erscheint es angezeigt, den geographischen Radius einzuengen, das Schwergewicht auf den von Mosel, Mittelrhein, Main und Donau begrenzten Raum zu legen. Weitgehend ausgeklammert bleiben soll auch das Problem der – nach der älteren Einteilung von Aloys Schulte²⁴ von hochadeligen über „gemischtadelige“ zu „gemeinständischen“ Institutionen reichenden – ständischen Zusammensetzung der Domkapitel. In dem hier zu betrachtenden Zusammenhang spiegelt sich diese ohnehin noch nicht so ausgeprägt in der Auswahl der Bischofspersönlichkeiten wider, wie dies von der Mitte des 16. Jahrhunderts an vielfach der Fall war.

Gegenstand historischer Forschung sind die Domkapitel seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts. Es soll hier nicht die Forschungsgeschichte von Albert Brackmann (1898) und dessen Nachfolgern über die von Aloys Schulte und Wilhelm Kisky vertretene „sozialgeschichtliche Richtung der Kapitelforschung“ bis zu der von Leo Santifaller praktizierten „Synthese des verfassungs- und sozialgeschichtlichen Ansatzes“ nachgezeichnet werden, in welcher „Verfassung, Verwaltung, Besitz und Prosopographie“ die tragenden Säulen der Betrachtungsweise abgeben²⁵. Es ist dies, bei aller Diversifizierung der Gesichtspunkte, letztlich doch im wesentlichen eine „Binnensicht“ – eine Sehweise, der sich noch die jüngste Studie über ein

²³ Allgemein dazu: E. W. ZEEDEN, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe (München – Wien 1965).

²⁴ A. SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (ND Darmstadt 1958) Nachtrag 3. Eine stärkere Differenzierung bei P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. Bd. I (Bern 1984) 41–49; hier werden 9 Gruppen gebildet.

²⁵ Vgl. dazu die Übersicht bei M. HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64) (Mainz 1990) 2–3; die Zitate ebd. 3.

Domkapitel der alten Reichskirche, Hugo A. Brauns Untersuchung über das Eichstätter Domkapitel von 1535 bis 1803, verpflichtet weiß²⁶. Doch hat sich mittlerweile der Betrachtungsrahmen um ein erhebliches erweitert. Dies zeigt ein Blick auf die in den letzten anderthalb Jahrzehnten erschienenen umfangreichen Arbeiten über die spätmittelalterlichen Domkapitel von Trier²⁷, Speyer²⁸ und Mainz²⁹. Hier werden, über die herkömmliche Einbeziehung auswärtiger Bepfründungen und geistlicher Würden hinaus, Königtum, „regionale Herrschaftsträger“³⁰, im Falle Triers auch die Bischofsstadt, dazu das Papsttum in den Betrachtungshorizont einbezogen, „Beziehungsnetze“³¹ offengelegt; auch das uns hier besonders beschäftigende Thema „Bischof und Domkapitel“ wird dabei selbstredend thematisiert³².

Der hier zu behandelnde Zeitraum, der nicht allein eine der gängigen Epochengrenzen überspringt, sondern auch mit den Auswirkungen der Reformation eine tiefgreifende Zäsur im Kirchensystem beinhaltet, bringt es mit sich, daß monographische Untersuchungen diesen verschiedentlich nur teilweise abdecken. Holbach und Hollmann führen bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, Braun setzt erst 1535 ein, ebenso beginnt die mehr institutionengeschichtliche Darstellung von Günter Rauch über das Mainzer Domkapitel (1975/77)³³ mit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Lediglich Fouquet umspannt den gesamten Zeitraum (1350–1540), wie dies auch schon bei der Untersuchung von Johannes Kist über das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556 aus dem Jahr 1943³⁴ der Fall gewesen war. Flächendeckende Übersichten, wie sie Peter

²⁶ H. A. BRAUN, Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformation bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalgeschichte (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 13) (Stuttgart 1991).

²⁷ G. FOUQUET, Das Speyrer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel. (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57). 2 Teile (Mainz 1977).

²⁸ R. HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (= Trierer Historische Studien 2). 2 Teile (Trier 1982).

²⁹ Wie Anm. 25.

³⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 269.

³¹ FOUQUET (Anm. 27) I 203 (hier Singular).

³² So bei HOLBACH (Anm. 28) I 243–295 und HOLLMANN (Anm. 25) 165–244. Bei FOUQUET (Anm. 27) wird der Beziehung Domkapitel-Bischof kein eigenes Kapitel gewidmet. Für Speyer gibt diese Themenstellung den übergreifenden Rahmen ab bei: L. G. DUGGAN, Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552 (= Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions LXII) (New Brunswick 1978).

³³ G. RAUCH, Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft (Mit einer Liste der Domprälaten seit 1500), in: ZSavRGkan 61 (1975) 161–227; 62 (1976) 194–278; 63 (1977) 132–179.

³⁴ J. KIST, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (= Historisch-Diplomatische Forschungen 7) (Weimar 1943).

Hersche für die Zeit ab 1600 erarbeitet hat³⁵, stehen für unseren Beobachtungszeitraum nicht zur Verfügung.

Wie läßt sich nun, und damit wären wir beim Thema im engeren Sinne, das Verhältnis von Domkapitel und Bischof im einzelnen fassen?

Der Struktur geistlicher Staatsgebilde entsprechend, bildet das Verhältnis von Bischof und Domkapitel ein Dauerthema jeden Pontifikats – dies gilt sowohl für die Sphäre der geistlichen Administration als auch für die weltliche Regententätigkeit. Dieses Verhältnis in seiner Gänze zu erfassen und nachzuzeichnen, würde allein schon stoffmäßig den hier gesetzten Rahmen sprengen. Deshalb sollen sich die folgenden Ausführungen auf das Gebiet der weltlichen Stiftsregierung beschränken, und auch dies lediglich anhand repräsentativer Beispiele. Die an sich nicht minder bedeutsame Sphäre der geistlichen Regierungswelt muß im folgenden weitgehend ausgeklammert bleiben, wie in diesem Kontext auch zu bedenken ist, daß sich der Umfang der geistlichen Jurisdiktion keineswegs auf das Stiftsterritorium als solches beschränkte, sondern in erheblichem Ausmaß auf fremdes Herrschaftsgebiet übergriff, mit der ganzen damit verbundenen Problematik³⁶. Eine weitere Einschränkung soll gemacht werden: in einer Reihe geistlicher Staatsgebilde kann seit dem 15. Jahrhundert nicht allein von einer Bipolarität von Bischof und Kapitel ausgegangen werden; vielmehr sind als dritte Kraft die sich als Machtfaktor zunehmend artikulierenden Landstände³⁷ in das Kalkül einzubeziehen. Von der Rolle der Landstände als Herrschaftsfaktor hat die bisherige Forschung vor allem für den – hier nicht zur Sprache kommenden – Nordwesten der *Germania Sacra* ein einprägsames Bild gezeichnet³⁸. Für den hier zur Betrachtung stehenden Raum stellen sich die Verhältnisse wesentlich verwickelter dar. Neben lediglich rudimentärer Entwicklung eines landständischen Systems (so in Mainz³⁹ und Würzburg⁴⁰) steht anderwärts – so in

³⁵ Wie Anm. 24.

³⁶ Hier sei exemplarisch auf die oben Anm. 9 bzw. 11 genannten eingehenden Untersuchungen von RANKL über Bayern und SRBIK über Österreich verwiesen. Eine knappe Übersicht über weitere Arbeiten bei: K. BIHLMAYER – H. TÜCHLE, Kirchengeschichte. Zweiter Teil: Das Mittelalter (Paderborn 1962) 537–538.

³⁷ Dazu zusammenfassend: G. CHRIST, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 16/3 (1989) 257–328, hier 315–328.

³⁸ R. v. OER, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: D. GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 16. und 17. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27) (Göttingen 1969) 94–119.

³⁹ G. CHRIST, Albrecht von Brandenburg und das Mainzer Erzstift, in: F. JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3) (Frankfurt/M. 1991) 223–256, hier 232–235.

⁴⁰ E. SCHUBERT, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX/23) (Würzburg 1967).

Trier⁴¹ und Bamberg⁴² – das Domkapitel überhaupt außerhalb der landständischen Korporation und hat seinen Platz auf der Seite der „Herrschaft“. In anderen Fällen ist das Thema überhaupt noch wenig erforscht. So erscheint es berechtigt, den landständischen Faktor hier aus der Betrachtung herauszulassen.

Kommen wir noch einmal auf das Verhältnis Bischof – Domkapitel zurück. Es wäre verfehlt, dieses Verhältnis als eine Kette von Konfrontationen zu sehen. Die Regel war eher ein undramatisches, gewiß von kleineren Reibungen nicht freies Zusammenleben in den Bahnen einer (wenig aufzeichnungswürdigen) Alltagsroutine. Ein Blick in die einschlägigen Rezeß- bzw. Protokollbücher der Domkapitel beweist dies; hier überwiegen die täglichen Geschäfte, deren serielle Auswertungen gewiß wertvolle Ergebnisse erbringen dürfte; selbst Belange von herausragender Bedeutung erscheinen oft erstaunlich wenig akzentuiert. Dazu kommt der Zugang zu den Quellen: die Mehrzahl der Kapitelsprotokolle ruht noch unediert in den Archiven (mehrere teils staatlichen, in einigen Fällen auch kirchlichen); Editionen haben immer noch Seltenheitswert: so jene von Herrmann, fortgesetzt von Knies für Mainz (1450–86, 1514–45)⁴³, weiter diejenigen von Krebs für Speyer⁴⁴ und Konstanz⁴⁵.

Verdichtet erscheint die Beziehung Bischof – Domkapitel im Vorgang der Bischofswahl und der damit engstens verbundenen Wahlkapitulation. Jede Wahl eines Bischofs stellt das Ergebnis des Zusammentreffens verschiedenster Kräfte, Interessen, Tendenzen und Zwänge dar; das Resultat von Überlegungen, die in erster Linie das Wohl von Diözese und Stift im Auge haben, ist sie nur im Idealfall. Die Wahlkapitulationen lassen die Gewichtung der Kräfte innerhalb des geistlichen wie auch weltlichen Regiments deutlich werden, vor allem aber den Stand, den die Entwicklung der Domkapitel zur zweiten tragenden Säule des Systems (nicht unbedingt immer nur als Gegengewalt zur bischöflichen Herrschaft) erreicht hat. Dabei ist freilich zu bedenken, was im einzelnen Absichtserklärung, auch

⁴¹ G. KNETSCH, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert (= Eberings Historische Studien 75) (Berlin 1909, ND Vaduz 1965).

⁴² S. BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, in: BHVB 98 (1962) 3–337.

⁴³ F. HERRMANN – H. KNIES (Bearb.), Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Erster Band: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484 (Darmstadt 1976); F. HERRMANN (Bearb.), Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Dritter Band: Die Protokolle aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1514–1545 (= Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen) 2 Teile (Paderborn 1932, ND Darmstadt 1974).

⁴⁴ M. KREBS (Bearb.), Die Protokolle des Speyrer Domkapitels (1500–1531) (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A/17; A/21) 2 Bde. (Stuttgart 1968/69).

⁴⁵ M. KREBS (Bearb.), Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, in: ZGObrh 100 (1952) 128–257; 101 (1953) 74–156; 102 (1954) 274–318; Beihefte zu 103 (1955), 104 (1956), 106 (1958) und 107 (1959). Erfasst sind die Protokolle von 1487 bis 1526.

Maximalziel war und was dann zur alltäglichen „Verfassungswirklichkeit“ geworden ist. In diesem Zusammenhang wäre auch zu fragen, inwieweit sich übergreifende, „zeittypische“ Tendenzen erkennen lassen, die sich nicht allein aus lokalen Gegebenheiten erklären lassen – ganz abgesehen von der (für diesen Zeitraum wohl nicht hinreichend zu klärenden) Frage, inwieweit hier angesichts zahlreicher Mehrfachbepfründungen Kontakte auf horizontaler Ebene ihre Auswirkungen zeitigten⁴⁶.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des Wahlkapitulationswesens hat in jüngster Zeit erfreuliche Fortschritte gemacht⁴⁷. Eine, in älteren Untersuchungen, aber auch vereinzelt noch nach dem 2. Weltkrieg praktizierte, selektive Darstellungsweise wurde in neuester Zeit von einer den Gesamtbestand der Vertragsartikel erfassenden Darbietungsmethode abgelöst. Dieses für Brixen von Karl Wolfgruber 1951/56 erstmals in extenso⁴⁸, von Josef Oswald schon 1933 für Passau⁴⁹ streckenweise angewandte Verfahren wurde von Reinhard Rudolf Heinisch 1977 für Salzburg⁵⁰ und von Konstantin Maier 1990 für Konstanz⁵¹ aufgegriffen und nicht unwesentlich erweitert und verfeinert. Zusammen mit den auch aus älteren Arbeiten trotz der bekannten Einschränkungen zu gewinnenden Erkenntnissen lassen sich für den hier in Frage stehenden Zeitraum die bei der Abfassung der Wahlkapitulationen im Vordergrund stehenden Themen mit hinreichender Deutlichkeit erfassen. Zudem ist die früher eher skeptische Beurteilung des Phänomens bischöflicher Wahlkapitulationen⁵² von einer positiveren Würdigung abgelöst worden, wie sie sich explizit bei Maier für Konstanz findet⁵³, aber auch in der von Rudolf Vierhaus 1977 vorgelegten Übersicht schon deutlich geworden war⁵⁴.

⁴⁶ In diesem Zusammenhang bieten die Angaben in den biographischen Teilen einschlägiger Monographien über einzelne Domkapitel für weitergehende Untersuchungen zweifellos eine Fülle von Anhaltspunkten.

⁴⁷ Vgl. die Übersicht bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 282–285.

⁴⁸ K. WOLFGRUBER, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1418–1601), in: L. SANTIFALLER (Hg.), Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Ergänzungsband III) Band II (Wien 1951) 226–244 (zitiert: WOLFGRUBER I); DERS., Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1613–1791), in: ZSavRGkan 42 (1956) 248–323 (zitiert: WOLFGRUBER II).

⁴⁹ J. OSWALD, Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen (= MStHTh 10) (München 1933).

⁵⁰ R. R. HEINISCH, Die Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (= Fontes Rerum Austriacarum 2. Abt. 82. Band) (Wien 1977).

⁵¹ K. MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11) (Stuttgart 1990).

⁵² Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 284.

⁵³ K. MAIER (Anm. 51) 285–287.

⁵⁴ R. VIERHAUS, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze

Daß hier keine auch nur annähernd lückenlose Übersicht über die Entwicklung des Wahlkapitulationswesens von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts geboten werden kann, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Abgesehen von der unterschiedlich intensiven wissenschaftlichen Aufarbeitung verbietet dies allein schon der hier zur Verfügung stehende Zeitrahmen. So wollen sich die folgenden Ausführungen auf eine Reihe markanter Gesichtspunkte konzentrieren, an denen eine zunehmende Teilhabe der Domkapitel am weltlichen Regiment sichtbar wird. Wenn sich auch ein einigermaßen einheitliches Bild schwer gewinnen läßt und mancherorts Sonderformen und -entwicklungen zu konstatieren sind, können doch einige übergreifende Tendenzen festgehalten werden.

So ist um die Mitte des 15. Jahrhunderts vielfach eine gewisse Zäsur zu beobachten, setzt um diese Zeit ein neuer Schub von Kapitelsforderungen ein. Bevor jedoch auf Einzelheiten eingegangen werden soll, zunächst einige Bemerkungen über den allgemeinen Entwicklungstrend, dies anhand ausgewählter Beispiele.

In Würzburg⁵⁵ wird mit der 1446 (aus zwei unterschiedlichen Fassungen von 1444 kontrahierten) von Gottfried IV. Schenk von Limpurg eingegangenen Wahlkapitulation eine Phase der „tastenden Versuche“ abgeschlossen, der Beginn einer neuen Entwicklung eingeleitet. Es ist „die für lange Zeit grundlegende Kapitulation“, das folgende Jahrhundert wird als „Zeit der ruhigeren Weiterentwicklung“ charakterisiert⁵⁶. Verschiedentlich, so zwischen 1446 und 1455 oder 1540 und 1544 sind kaum Veränderungen zu konstatieren.

In Bamberg setzt die Wahlkapitulation für 1459 (für Georg I. von Schaumberg) eine Zäsur⁵⁷. Sie ist nicht nur das erste in deutscher Sprache abgefaßte Bamberger Wahlgedinge, sondern kommt in ihren Forderungen „einer Mitherrschaft schon sehr nahe“. Die weitere Verschärfung der Klauseln bei der Wahl von 1475⁵⁸ führte dann zu dem, neuerlich von Matthias Thumser aufgearbeiteten, Kapitulationsstreit von 1482⁵⁹, auf den an anderer Stelle noch einzugehen sein wird. Nach einem nochmaligen

(= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 56) (Göttingen 1977) 205–219.

⁵⁵ J. F. ABERT, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts 1225–1698. Eine historisch-diplomatische Studie, in: Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904) 25–186, hier 71–75, die Zitate ebd. 75 bzw. 71.

⁵⁶ ABERT (Anm. 55) 75, dies die Überschrift des folgenden, die Zeit bis 1544 behandelnden Kapitels.

⁵⁷ G. WEIGEL, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung (Aschaffenburg 1909) 59–63, das Zitat ebd. 63.

⁵⁸ WEIGEL (Anm. 57) 63–65.

⁵⁹ M. THUMSER (Bearb.), Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (= BHVB Beiheft 24) (Bamberg 1990).

Anziehen der Kapitelsforderungen bei der Wahl Heinrichs III. Groß von Trockau im Jahre 1487 lenkte die Entwicklung auch hier in ruhigere Bahnen ein – zwischen 1501 und 1522 gab es kaum merkliche Veränderungen⁶⁰. Allerdings mußte sich Weigand von Redwitz 1522 zu einem umfangreichen, die weltliche Regierungsgewalt betreffenden „Beijurament“ herbeilassen⁶¹, von Johannes Looshorn in seiner voluminösen Bamberger Bistumsgeschichte als „schmachvoller Wahleid“ charakterisiert⁶². Allem Anschein nach waren die Forderungen des „Beieids“ nach der Beschwörung der regulären Wahlkapitulation im Kapitel nachgeschoben worden; die näheren Umstände scheinen noch der Klärung zu bedürfen. Übrigens wurden die Bestimmungen des „Beijuraments“ 1554 – und damit sind wir bereits am Endpunkt der von uns zu betrachtenden Epoche – mit der Koadjutorkapitulation für Georg Fuchs von Rügheim verschmolzen⁶³.

In Trier⁶⁴ erfolgt 1456 – es ist die letzte Wahlkapitulation, bei der das Domkapitel als Aussteller auftritt, in der Folge werden die Wahlgedinge durch den Neo-Elekten feierlich verbrieft – eine beträchtliche Erweiterung gegenüber früheren Wahlkapitulationen, die als „zusätzliche Beschränkung der Handlungsfreiheit des Erzbischofs“ und Beginn des Strebens des Domkapitels nach verstärktem politischem Einfluß zu deuten ist⁶⁵. Allerdings kommt im gleichen Jahr eine Einung von Grafen, Herren, Rittern, Städten und Dörfern des Erzstifts zustande, die ein Gegengewicht zu den überzogenen Kapitelsforderungen darstellt – dies allerdings eher ein untypisches Muster für die Beschränkung des Kapiteleinflusses durch laikale Kräfte⁶⁶. Eine Reihe von Punkten dieser Wahlkapitulation werden jedoch 1480 von Papst Sixtus IV. für ungültig erklärt, doch kann das Domkapitel schon zwei Jahre darauf das Wahlgedinge in seinem ursprünglichen Umfang restituieren⁶⁷. Nicht viel besser erging es einer päpstlichen Interzession im Jahre 1505⁶⁸. Die von Papst Julius II. oktroyierte, auf den geistlichen Bereich beschränkte Wahlkapitulation wurde schon im folgenden Jahre durch den Kapitelswünschen entsprechende, hauptsächlich auf den weltlichen Bereich abzielende Punkte ergänzt. Für die drei folgenden

⁶⁰ WEIGEL (Anm. 57) 72–75.

⁶¹ WEIGEL (Anm. 57) 82–83; ZEISSNER (Anm. 4) geht auf die Wahlkapitulation Weigands von Redwitz nicht weiter ein.

⁶² J. LOOSHORN, Geschichte des Bisthums Bamberg. Bd. 4: 1400–1556 (Bamberg 1900, ND Neustadt/Aisch 1980) 544.

⁶³ WEIGEL (Anm. 57) 84–85.

⁶⁴ J. KREMER, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier) (= Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XVI) (Trier 1911) 14–17.

⁶⁵ HOLBACH (Anm. 28) I 254.

⁶⁶ KREMER (Anm. 64) 132–134; KNETSCH (Anm. 41) 31–33; HOLBACH (Anm. 28) I 255.

⁶⁷ KREMER (Anm. 64) 125–127.

⁶⁸ KREMER (Anm. 64) 127.

Wahlen (1511, 1531 und 1540) liegen die Verhältnisse mangels einschlägiger Quellen weitgehend im dunkeln. Erst mit der Wahl von 1547 betreten wir wieder festen Boden⁶⁹. Die Wahlkapitulation von 1556 leitet dann einen neuen, bis in die ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts reichenden Entwicklungsschub ein⁷⁰.

Auch Mainz fügt sich in diese Tendenz ein. Hier wirkt sich der Bistumsstreit zwischen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau auf die Stärkung der Kapitelsposition aus. Schon in der Wahlkapitulation bei Diethers erster Wahl (1459) traten die Forderungen „mit einer solchen Schärfe und so zahlreich auf wie niemals zuvor“⁷¹. Diese Wahlkapitulation wurde 1461 von Adolf II. von Nassau übernommen, war von diesem aber noch 1468 nicht besiegelt⁷². Noch überboten wurde sie von der anlässlich der zweiten Wahl Diethers 1475 eingegangenen Wahlkapitulation; diese bildet, „zusammen mit den Annexverpflichtungen den Höhe-, zugleich aber auch den Scheitelpunkt in der Entwicklung der Mainzer Wahlgedinge“⁷³. Von da an flacht die Kurve deutlich ab; von 1480 bis 1514 ändern sich die Kapitulationsbestimmungen kaum mehr⁷⁴. Es erscheint bezeichnend, daß die Wahlkapitulation für Albrecht von Brandenburg nur einen einzigen, die Ausweisung der Juden betreffenden und obendrein noch an versteckter Stelle untergebrachten neuen Artikel gegenüber jener seines Vorgängers Uriel von Gemmingen enthielt⁷⁵. Erst mit der Wahlkapitulation für Sebastian von Heusenstamm im Jahre 1545 werden dann neue Akzente gesetzt⁷⁶.

In Speyer, wo sich aus der Zeit nach der Mitte des 15. Jahrhunderts erstmals für 1464 eine Wahlkapitulation erhalten hat⁷⁷, läßt sich ebenso die Richtung auf eine Erweiterung der Kapitelsrechte erkennen. Der hier erreichte Stand wurde bis weit ins 16. Jahrhundert hinein gehalten: für 1478, 1504, 1513 und 1529 wird von tieferegreifenden Veränderungen nichts berichtet⁷⁸.

Eine Verschärfung der Bedingungen läßt sich auch 1464 in Eichstätt

⁶⁹ KREMER (Anm. 64) 17.

⁷⁰ KREMER (Anm. 64) 18.

⁷¹ M. STIMMING, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1232–1788) (Göttingen 1909) 46.

⁷² STIMMING (Anm. 71) 47.

⁷³ HOLLMANN (Anm. 25) 181.

⁷⁴ STIMMING (Anm. 71) 50–51. Auf die Wahlkapitulation für Uriel von Gemmingen (1508) wird näher eingegangen bei: H. FAULDE, Uriel von Gemmingen. Erzbischof von Mainz (1508–1514) – Beiträge zu seiner Geschichte (Erlangen 1955) 13–20.

⁷⁵ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 225.

⁷⁶ STIMMING (Anm. 71) 56–57; R. DECOT, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555 (= VEG 100) (Wiesbaden 1980) 42–43.

⁷⁷ K. KLOE, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Speyer (1272–1802) (Speyer 1928) 43–49.

⁷⁸ KLOE (Anm. 77) 49–53.

feststellen, dies als Reaktion auf den 1450/53 zwischen Johann III. von Eich und seinem Domkapitel geführten Streit um die Wahlkapitulation⁷⁹.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß das Kapitulationswesen um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine neue Schubkraft erhalten hat. Trotzdem wird man sich hüten müssen, diese Zäsur zu überschätzen. In einer Reihe von Fällen kann man durchaus von einer gewissen, wenn auch durch Rückschläge unterbrochenen, Kontinuität sprechen. So sind etwa in Mainz bedeutende Schritte in Richtung auf eine „Mitlandesherrschaft des ... Domkapitels“ schon 1337 zu verzeichnen⁸⁰, 1390/93 werden weitere Fortschritte erzielt, und schon 1396 kann von einem „Grundgerüst der späteren Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts“ gesprochen werden⁸¹. Auch für Speyer glaubt Kloe feststellen zu können, daß die Wahlgedinge von 1272 bis 1529 „inhaltlich zueinander in einem gewissen Verhältnis“ stehen⁸².

Es gibt jedoch, verglichen mit dem vorher Gesagten, durchaus abweichende Befunde. Dies gilt einmal für Passau. Hier geht die Tendenz zu einer Aufstellung von Dauerkapitulationen. Die in der Sedisvakanz von 1342 kontrahierte Wahlkapitulation behielt „als eine Art statutum perpetuum“ bis 1451 unverändert Gültigkeit⁸³; sie wurde, mit wenigen Ausnahmen, von den Bischöfen jeweils bestätigt⁸⁴. Die 1451 – auch hier ist die Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutsame Zäsur – erneuerte Wahlkapitulation ist gleichfalls als „capitulatio perpetua“ angelegt und sollte keineswegs nur den Elekten von 1451 verpflichten. Sie enthielt äußerlich zwar nur einen Punkt mehr als ihre Vorgängerin, doch fielen die einzelnen Artikel weit umfangreicher aus, ihr Inhalt war „zum größten Teil ein völlig anderer“ als 1342⁸⁵. Untypisch gegenüber den im Vorhergehenden betrachteten Kapitulationen ist der Anteil der geistlichen Regierungsgewalt stark akzentuiert, so daß Oswald in dieser Hinsicht von einem „Höhepunkt in der Geschichte des Passauer Wahlkapitulationswesens“⁸⁶ sprechen kann. Diese Akzentverschiebung wird man ohne Zweifel mit dem auffallenden Mißverhältnis von hochstiftischem Territorium und geistlichem Jurisdiktionssprengel in Zusammenhang bringen dürfen, der dem Bereich der geistlichen Regierungsrechte ein überdurchschnittlich großes Gewicht verlieh⁸⁷. Als Hauptgrund für die Neufassung der Wahlkapitulation werden einmal die unter den beiden letzten Bischöfen, Georg

⁷⁹ L. BRUGGAIER, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259–1790. Eine historisch-kanonistische Studie (= FreibThSt 18) (Freiburg i. Br. 1915) 42.

⁸⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 171.

⁸¹ HOLLMANN (Anm. 25) 175.

⁸² KLOE (Anm. 77) 24.

⁸³ OSWALD (Anm. 49) 105–106; das Zitat ebd. 118.

⁸⁴ OSWALD (Anm. 49) 110–117.

⁸⁵ OSWALD (Anm. 49) 122–136; das Zitat ebd. 124.

⁸⁶ OSWALD (Anm. 49) 134.

⁸⁷ Vgl. Atlas zur Kirchengeschichte (Anm. 7) 46.

Graf Hohenlohe und Leonhard von Laymingen, ausgetragenen Kapitulationsstreitigkeiten namhaft gemacht, aber auch das Beispiel anderer Erz- und Hochstifte, deren Kapitulationswesen sich inzwischen weiterentwickelt hatte, so daß die Verhältnisse in Passau rückständig erscheinen mußten⁸⁸. Die Wahlkapitulation von 1451 stand bis 1517, dem Regierungsantritt des Administrators Ernst von Bayern, in Geltung⁸⁹, befand sich jedoch im Jahrzehnt von 1480 bis 1490, unter den dem Hochstift von außen aufgedrängten Bischöfen Georg von Heßler, Friedrich Mauerkircher und Friedrich von Oettingen außer Geltung; erst mit der Wahl von 1490 wurde sie wieder praktiziert⁹⁰. Noch in den ersten Jahren der Regierung des Administrators Ernst setzte ein gewisser Niedergang ein. Die 1532 nach längeren Verhandlungen zustandegekommene, als „Ernestinisches Konkordat“ bekanntgewordene Vereinbarung⁹¹ trägt in vieler Hinsicht einen anderen Charakter als die herkömmlichen Wahlkapitulationen: sie ist das Resultat von Verhandlungen, in der Art eines gegenseitigen Übereinkommens – daher auch die Bezeichnung „concordata“, nicht mehr wie bisher „statuta“; sie war auch nicht etwa am Beginn einer Stiftsregierung zustandegekommen, sondern 15 Jahre nach dem Regierungsantritt des Administrators. Im ganzen konnte das Domkapitel kein neues Terrain gewinnen, so daß Oswald geradezu vom „Niedergang der domkapitelischen Macht im Bistum“ sprechen konnte. Freilich hatte auf der anderen Seite die Wahlkapitulation „die freie bischöfliche Sanktion erhalten“, konnte sie doch nicht mehr, wie sonst die Regel, als *conditio sine qua non* für Wahl und Regierungsübernahme gelten. Auch diese Kapitulation sollte „in perpetuum“ verbindlich sein; dies war freilich nur, was die Grundsubstanz anging, der Fall: schon 1540 kommen zu den 39 Artikeln 34 weitere hinzu⁹², 1555 noch einmal sechs⁹³. Ihren Abschluß fand die Wirkungsgeschichte der Wahlkapitulation von 1532 erst im Jahre 1597⁹⁴.

Auch in Regensburg nahm die Entwicklung einen eigenen Gang. Hier begegnet erst verhältnismäßig spät – bei der Wahl Friedrichs II. von Parsberg im Jahre 1437 – eine Wahlkapitulation⁹⁵. Sie sollte zur Basis aller Wahlgedinge bis 1579 werden. Diese Rolle verdankt sie freilich einem

⁸⁸ OSWALD (Anm. 49) 122.

⁸⁹ OSWALD (Anm. 49) 135–145.

⁹⁰ OSWALD (Anm. 49) 137–139.

⁹¹ OSWALD (Anm. 49) 148–174; die Zitate ebd. 171.

⁹² OSWALD (Anm. 49) 176. 33 Artikel waren unverändert übernommen worden, 6 mit Änderungen, 34 Artikel waren „völlig neu“.

⁹³ OSWALD (Anm. 49) 185. Von den 73 Artikeln der Wahlkapitulation von 1541 waren 69 übernommen worden, 10 Artikel waren neu.

⁹⁴ OSWALD (Anm. 49) 242 läßt mit dem Jahr 1597 die vierte, vom habsburgischen Erzherzogshaus dominierte Epoche des Passauer Wahlkapitulationswesens beginnen.

⁹⁵ N. FUCHS, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101 (1960/61) 5–108, hier 22–24; 28; HAUSBERGER (Anm. 9) 210–211.

Streit, in den der Bischof mit seinem Domkapitel geraten war und der zu einer päpstlichen Interzession beträchtlicher Fernwirkung führen sollte: Papst Nikolaus V. erklärte die ihm vorgelegten Artikel der Wahlkapitulation als „rationabilia et utilia“ und sprach dem Bischof das Recht ab, „die beschworenen Artikel zu annullieren“⁹⁶. Damit war das Kapitel in die Lage versetzt, sich stets auf diese positive päpstliche Stellungnahme zu berufen, die Wahlkapitulation von 1437 als päpstlich sanktioniert anzusehen und die in späteren Wahlgedingen hinzugekommenen Artikel lediglich als Spezifizierung des Kernbestandes zu interpretieren⁹⁷. Die neuen Artikel wurden zunächst auch in einer eigenen Urkunde festgehalten und erst seit 1488 jeweils der Gesamtkapitulation einverleibt⁹⁸. So stellen die Regensburger Wahlgedinge zwar keine „Dauerkapitulation“ nach Passauer Muster dar, wurden aber als organische Erweiterungen eines Grundbestandes verstanden.

Wieder anders stellen sich die Dinge in Konstanz dar. Die Anfänge des Wahlkapitulationswesens gehen hier zwar in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück (1326)⁹⁹, doch sind für eine Reihe von Neubesetzungen im 14. und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts keine „Juramente“ überliefert¹⁰⁰. Die für Konstanz typische Sonderentwicklung liegt darin, daß die überkommenen „Juramente“ (so der von Konstantin Maier im Gegensatz zu den herkömmlichen Wahlkapitulationen gebrauchte Terminus)¹⁰¹ seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erstarrt waren und durch der jeweiligen Sachlage angepaßte Vorschriften ergänzt werden mußten. So kam es 1540, bei Johann von Weeze, erstmals zu einer als „aktuelles Regierungsprogramm“, ja sogar als „Herrschaftsvertrag“ zu interpretierenden „Nebenkapitulation“¹⁰². Zunächst als Mittel gedacht, den von Habsburg dem Hochstift mehr oder weniger aufgedrungenen Erzbischof von Lund¹⁰³ – es waren, und dies ist ein sehr früher Beleg, sogar kaiserliche Kommissare vor dem Kapitel erschienen¹⁰⁴ – über die Artikel des „Juraments“ hinaus zusätzlich zu binden, wurde die „Neben-

⁹⁶ FUCHS (Anm. 95) 28; HAUSBERGER (Anm. 9) 211–212.

⁹⁷ FUCHS (Anm. 95) 29; neu hinzugekommene Artikel galten stets „nur als Spezifizierung der ursprünglichen 28 Artikel“.

⁹⁸ FUCHS (Anm. 95) 29.

⁹⁹ MAIER (Anm. 51) 26.

¹⁰⁰ MAIER (Anm. 51) 27; 29.

¹⁰¹ Zum terminologischen Unterschied zwischen „Jurament“ und „Wahlkapitulation“ vgl. MAIER (Anm. 51) 25.

¹⁰² MAIER (Anm. 51) 54–64; die Zitate ebd. 56.

¹⁰³ Zur Person vgl. MAIER (Anm. 51) 74–76; R. REINHARDT, Johann von Weeze, kaiserlicher Generalator, Erzbischof von Lund, Bischof von Roskilde und Konstanz, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984) 99–111.

¹⁰⁴ R. REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg – Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2) (Wiesbaden 1968) 27–28.

kapitulation“ auch in der Folge beibehalten, die Zahl ihrer Artikel schon bei der nächsten Wahl von 1548 verdoppelt¹⁰⁵; 1561 wurde von Mark Sittich von Hohenems das letzte „Jurament“ beschworen¹⁰⁶. Ende des 16. Jahrhunderts hatte dann die „Nebenskapitulation“ als die essentiellere Vereinbarung das alte „Jurament“ endgültig verdrängt, ab 1600 beginnt die Ära der neuzeitlichen Wahlkapitulationen¹⁰⁷.

Ein ausgesprochener „Späentwickler“ – und damit endet diese Übersicht – ist Salzburg. Hier liegt zwar für 1427 die erste Privaturkunde vor¹⁰⁸, die dem Typ einer Wahlkapitulation entspricht, doch ist bis Ende des 15. Jahrhunderts kein weiteres Wahlgedinge überliefert. Erst die, lediglich acht Punkte umfassende, Wahlkapitulation für Leonhard von Keutschach führt uns wieder auf festen Boden und darf „als richtungweisend für die Zukunft“ gelten¹⁰⁹. Die beiden in unseren Betrachtungszeitraum fallenden Wahlkapitulationen – jene für Matthäus Lang bei dessen Koadjutorwahl von 1514¹¹⁰ und die andere für Herzog Ernst von Bayern von 1540¹¹¹ – dürfen für die zukünftige Entwicklung des Salzburger Kapitulationswesens allerdings kaum als typisch gelten. Beide Wahlen waren das Resultat des Druckes auswärtiger Mächte: 1514 des Hauses Habsburg¹¹², 1540 des wittelsbachischen Bayern¹¹³. Schon bei Matthäus Lang war der Handlungsspielraum des Domkapitels nicht allzu groß gewesen; die in Artikel 6 festgelegte Aufhebung der Augustiner-Chorherren-Regel und „die Errichtung eines aus 24 Weltklerikern bestehenden Kapitels“¹¹⁴ stellte die dem Kapitel für die Zustimmung zu einer förmlichen Wahl gebotene Gegenleistung dar. Bei der Wahlkapitulation für Ernst von Bayern schließlich handelte es sich um das Ergebnis komplizierter Verhandlungen, zu denen auch Vertreter Bayerns und die „Landschaft“ beigezo-

¹⁰⁵ MAIER (Anm. 51) 82.

¹⁰⁶ MAIER (Anm. 51) 98.

¹⁰⁷ MAIER (Anm. 51) 282.

¹⁰⁸ HEINISCH (Anm. 50) 16–17.

¹⁰⁹ HEINISCH (Anm. 50) 18.

¹¹⁰ HEINISCH (Anm. 50) 21–24; ebd. 21 ist davon die Rede, daß zwischen dem Koadjutor und dem Kapitel „ein Vertrag ..., der einer Wahlkapitulation gleichkommt“ geschlossen worden sei.

¹¹¹ HEINISCH (Anm. 50) 28–33.

¹¹² H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I/1 (Salzburg 21983) 585–589. Matthäus Lang war zunächst, am 5. 4. 1512, „auf Intervention Kaiser Maximilians I.“ (ebd. 586) von Papst Julius II. zum Koadjutor ernannt worden; am 27. 6. 1514 erfolgte, nachdem sich Lang mit dem Domkapitel geeinigt hatte, „die formelle Wahl ... zum Koadjutor und Nachfolger Erzbischof Leonhards“ (ebd. 589).

¹¹³ H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land II/1 (Salzburg 1988) 111–114.

¹¹⁴ HEINISCH (Anm. 50) 22 für das Zitat. Vgl. auch DOPSCH-SPATZENEGGER (Anm. 112) I/1 588–589.

gen worden waren¹¹⁵, keineswegs um das bekannte Muster einer lediglich zwischen Neo-Elekt und Domkapitel getroffenen Vereinbarung.

Wenden wir uns nun nach dieser generellen Übersicht einzelnen, für die Zeit typischen Forderungen zu, wie sie in den Wahlkapitulationen vorgebracht wurden. Davon, daß sich die Auswahl auf relativ wenige, jedoch gewichtige Punkte beschränken muß, war schon die Rede gewesen. Auch sollen nur Forderungen berücksichtigt werden, welche die Mitregierungsbefugnis der Domkapitel betreffen; die Funktion der Kapitel „sede vacante“ kann hier unberücksichtigt bleiben, hatte doch die Mehrzahl der Kapitel die Sedisvakanzadministration bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bereits ausschließlich in die Hand genommen und konkurrierende Instanzen ausgeschaltet¹¹⁶; Salzburg, wo das Kapitel 1494 endgültig das Monopol auf die Sedisvakanzregierung durchsetzte, darf hier eher als Nachzügler gelten¹¹⁷.

Ein nächster Schub, der zu einer extensiven Ausdehnung der Kapitelsansprüche „sede vacante“ führte, fällt größtenteils ins 17. Jahrhundert und hat uns hier nicht mehr zu beschäftigen¹¹⁸.

Im einzelnen sollen folgende Punkte zur Sprache kommen:

Integrität der materiellen Substanz des Stifts, Einfluß auf die Stiftsbeamtschaft, Teilhabe am Loyalitätsanspruch gegenüber den Untertanen, Beteiligung an der Herrschaft über die Bischofsstadt, institutionalisierte Mitwirkung an der Stiftsregierung, verbunden mit Kontroll- und Konsensbefugnissen in finanziellen Angelegenheiten wie auch bei den Außenbeziehungen des Territoriums, schließlich die Frage der Bestellung von Statthaltern und Koadjutoren. Der gesamte Besitz, Rechte und Privilegien des Domkapitels betreffende Komplex¹¹⁹ soll ausgespart bleiben, da dies stets ein zentrales Anliegen der Wahlkapitulationen darstellt und nicht in besonderer Weise als zeittypisch erscheint. Die Sorge um den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Territoriums ist eine Forderung, die zwar bereits im 14. und frühen 15. Jahrhundert nicht selten in Wahlkapitulationen erscheint, aber auch in der Folge aktuell blieb. So wird in Eichstätt das schon 1415 ausgesprochene Verbot, bestimmte Schlösser zu verkaufen oder zu verpfänden, 1553 wieder aufgenommen¹²⁰. Damit steht in engem Zusammenhang die Kontrolle der Verschuldung des Landes: in Würzburg wird 1446 die Höchstsumme für eine Schuldenaufnahme durch den

¹¹⁵ DOPSCH-SPATZENEGGER (Anm. 114) II/1 112–114.

¹¹⁶ CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 271–272.

¹¹⁷ E. W. MAYRHOFER, Die Sedisvakanz im Erzstift Salzburg (Salzburg 1969; Manuskript, vervielfältigt) 13; HEINISCH (Anm. 50) 17.

¹¹⁸ CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 272–273.

¹¹⁹ Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 301–302. Nicht zuletzt auf die zahlreichen zugunsten der Position der Domkapitel getroffenen Vereinbarungen gründet sich die, vor allem in der älteren Literatur häufige, negative Beurteilung des Wahlkapitulationswesens.

¹²⁰ BRUGGAIER (Anm. 79) 64–65. Es handelt sich allerdings 1553 nicht um die nämlichen Schlösser wie 1415.

Bischof auf 1200 fl. begrenzt – eine Bestimmung, die bis 1617 in Geltung blieb¹²¹. Ebenso unterliegt die Lehenvergabe der Aufsicht durch das Domkapitel; hier geht die Tendenz dahin, die Grenze für (konsenspflichtige) größere Lehen zu senken, so in Bamberg von 25 fl. Jahresertrag (1422) auf 10 fl. (1459)¹²², ein Wert, der seit 1446 auch in Würzburg zur Richtschnur genommen wurde¹²³. In Trier verlangt das Domkapitel 1456 von allen einschlägigen Dokumenten Kopien bzw. zukünftig die doppelte Ausfertigung der betreffenden Urkunden – eine Forderung, die sich in der Folge jedoch als nicht praktikabel erweisen sollte¹²⁴. Bereits früh sorgt man sich um den Erhalt der Ausstattung der bischöflichen Hofhaltung. In Würzburg dürfen schon 1423 Pontifikalien, Preziosen und Mobiliar der „mensa episcopalis“, soweit sie den Wert von 400 Mark reinen Silbers übersteigen, nicht veräußert werden – der Artikel gilt bis 1684¹²⁵; in Bamberg bilden 1459 silberne und goldene Gefäße die Untergrenze des zu bewahrenden Inventars¹²⁶, in Mainz gilt dies zur gleichen Zeit für Kleintodien und Silber; 1508 wird darüber hinaus deren detaillierte Inventarisierung gefordert, von 1555 an soll das Domkapitel von diesem Inventar jährlich sogar eine Kopie erhalten¹²⁷. In Brixen dagegen wurde erst 1542 dem kostbaren Geschirr in der Wahlkapitulation Aufmerksamkeit zuteil¹²⁸.

Von zentraler Bedeutung war das Verhältnis zwischen Domkapitel und stiftischen Amtsträgern. Dabei geht es einmal um die Mitwirkung des Kapitels bei deren Ein- bzw. Absetzung, zum andern um die Teilhabe an deren Loyalität gegenüber dem Stift. In Mainz z. B. war der Kapitelskonsens bei der Bestellung von Amtleuten bereits 1337 festgeschrieben worden¹²⁹, er findet sich noch in den Wahlkapitulationen des frühen 16. Jahrhunderts, so bei Uriel von Gemmingen 1508¹³⁰ und Albrecht von Brandenburg 1514¹³¹ – wie es damit in der Praxis aussah, wird uns noch an anderer Stelle beschäftigen. Das Schwergewicht verlagerte sich in Mainz jedoch stärker auf die Sicherung der Loyalität gegenüber dem Domkapitel im Falle der Sedisvakanz bzw. Amtsverhinderung des Erzbischofs; hier werden die Voraussetzungen zunehmend präzisiert: war es 1371 noch

¹²¹ ABERT (Anm. 55) 146.

¹²² WEIGEL (Anm. 57) 53; 62.

¹²³ ABERT (Anm. 55) 116 Anm. 5.

¹²⁴ KREMER (Anm. 64) 17; 64–65; HOLBACH (Anm. 28) I 254.

¹²⁵ ABERT (Anm. 55) 116.

¹²⁶ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹²⁷ STIMMING (Anm. 71) 94.

¹²⁸ WOLFSGRUBER I (Anm. 48) 242.

¹²⁹ STIMMING (Anm. 71) 103; HOLLMANN (Anm. 25) 202–203.

¹³⁰ FAULDE (Anm. 74) 15.

¹³¹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 230.

allein um Sedisvakanzen infolge von Tod oder Resignation gegangen, kommt 1393 der Fall der Behinderung der Regierungstätigkeit infolge Gefangenschaft des Erzbischofs hinzu, 1434 jener eines ohne Wissen und Willen des Domkapitels eingesetzten „fürmunders“ (d. h. Koadjutor, Administrator)¹³². Die Einbeziehung des Domkapitels in die Erbhuldigung wird in Trier und Würzburg akzentuiert. In Würzburg müssen schon im Jahre 1400 Stiftsbeamte und Untertanen dem Bischof und dem Domkapitel huldigen¹³³; in Trier wird 1456 eine eigene Eidesformel für die erzstiftischen Beamten der Wahlkapitulation angefügt¹³⁴; in Regensburg müssen schon 1437 Kastellane und Pfleger sowohl dem Fürstbischof als auch dem Domkapitel Treue schwören; deren Anstellung war an den Kapitelskonsens gebunden¹³⁵, und auch in Passau wird 1451 bei der Bestellung der Kastellane das Domkapitel beigezogen, müssen diese 1532 dem Domkapitel ein mit dessen Siegel versehenes Anstellungspatent aushändigen¹³⁶. Es sind in dieser Periode aus naheliegenden Ursachen hauptsächlich die Lokalorgane, die in die Pflicht des Kapitels genommen werden; erst im 17. und 18. Jahrhundert werden auch die Zentralinstanzen stärker eingebunden¹³⁷. Dagegen werden schon sehr früh die Untertanen bei der Erbhuldigung auch auf das Kapitel verpflichtet, so 1400 in Würzburg¹³⁸, 1415 in Eichstätt¹³⁹; in Bamberg erhebt das Kapitel 1475, ebenso auch 1501 den Anspruch, sich zusammen mit dem Erzbischof vom gesamten Stift und der Stadt Bamberg (wie auch in den „Immunitäten“) huldigen zu lassen¹⁴⁰. Allerdings sind diese Ansätze nicht allorts durchgedrungen, wie das Beispiel von Mainz zeigt, wo 1459 eine Modifikation in Richtung auf einen (an anderer Stelle noch zu berührenden) Reservateid zu konstatieren ist¹⁴¹. In diesem Zusammenhang darf auch das Verhältnis zur Residenzstadt nicht unerwähnt bleiben. Wohl hatten eine Reihe von Bischofsstädten den Status einer Reichsstadt erlangt¹⁴², so daß den früheren bischöflichen Stadtherren nur noch geringe Einwirkungsmöglichkeiten geblieben waren.

¹³² STIMMING (Anm. 71) 104–105; HOLLMANN (Anm. 25) 191–192.

¹³³ ABERT (Anm. 55) 62.

¹³⁴ KREMER (Anm. 64) 61.

¹³⁵ FUCHS (Anm. 95) 24.

¹³⁶ OSWALD (Anm. 49) 131–132; 166.

¹³⁷ Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 291.

¹³⁸ Wie oben Anm. 133.

¹³⁹ BRÜGGAIER (Anm. 79) 111.

¹⁴⁰ WEIGEL (Anm. 57) 64; 74.

¹⁴¹ Vgl. dazu zusammenfassend CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 224 Anm. 4.

¹⁴² So Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Augsburg, Regensburg. Auf den Prozeß der Herausbildung des reichsstädtischen Charakters kann hier nicht weiter eingegangen werden, ebensowenig auf die den Fürstbischöfen gegenüber den Reichsstädten verbliebenen Reliktrechte. Vgl. dazu knapp: H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I Frühzeit und Mittelalter (Karlsruhe² 1962) 329; 337.

Doch hatten in einer Reihe von geistlichen Territorien die Bischöfe das Stadtr Regiment behaupten bzw. wieder festigen können. In diesen stellt sich die Frage nach einem Mitspracherecht des Domkapitels. In Würzburg wird der Fürstbischof schon 1423 verpflichtet, „nur redliche und unverleumdete Bürger, die ihm und dem Kapitel Treue geschworen“ in den Stadtrat abzuordnen¹⁴³, 1444 kommen u. a. Bestimmungen über die Ablegung des Ratseides gegenüber Bischof und Domkapitel hinzu¹⁴⁴, 1495 wird schließlich festgelegt, daß erledigte Ratsherrenstellen abwechselnd von Bischof und Kapitel zu besetzen seien¹⁴⁵. In Bamberg erhebt das Kapitel 1459 den Anspruch, daß alle Erlasse „in des Bischofs, Schultheissen und seinem Namen ergehen sollen“¹⁴⁶ – in den „Immunitäten“ hatte es sowieso weitgehende Rechte¹⁴⁷. In Passau muß, bei der Neufassung der Wahlkapitulation 1532, immerhin nicht nur die Leistung des Treueides der Bürger und Untertanen vor dem Bischof, sondern auch die „Wahl des Stadtse-nats in Gegenwart des Kapitels oder einer Abordnung desselben“ vor sich gehen¹⁴⁸. Singulär, allerdings auch lediglich als ein kurzes Intermezzo, stellt sich der Zugriff des Mainzer Domkapitels auf die erzbischöfliche Residenzstadt dar. Nach dem Verlust der Stadtfreiheit (1462) hatte der in der Stiftsfehde siegreiche Erzbischof Adolf II. von Nassau 1463, über das herkömmliche Recht hinaus, „daß der Kämmerer und Vorsitzende des Weltlichen Gerichts Domherr sein mußte“, zunächst das Zugeständnis zu machen, „daß alle Mainzer Bürger und Einwohner auch dem Domkapitel huldigen mußten“¹⁴⁹. Es blieb jedoch nicht bei der Stellung des Kapitels als „Mit-Stadtherr“; in seiner zweiten Wahlkapitulation von 1475 mußte Diether von Isenburg die Stadt Mainz dem Domkapitel „zu ewigem Besitz“ überlassen¹⁵⁰ – eine „Ewigkeit“, die allerdings kaum ein Jahr währte, konnte dieser doch, nach einem Bürgeraufstand gegen das Kapitelsregiment, die Stadt unter seine Herrschaft bringen¹⁵¹.

¹⁴³ ABERT (Anm. 55) 170.

¹⁴⁴ ABERT (Anm. 55) 171.

¹⁴⁵ ABERT (Anm. 55) 171.

¹⁴⁶ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹⁴⁷ A. REINDL, Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg. Ein Beitrag zu ihrer allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, Verwaltung und Rechtsprechung, in: BHVB 105 (1969) 213–509. Für die neuere Zeit knapp zusammenfassend: I. MAIERHÖFER, Bambergs verfassungstopographische Entwicklung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: F. PETRI (Hg.), Bischofs- und Cathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (= Städteforschung, Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A/1) Köln-Wien 1976) 146–162.

¹⁴⁸ OSWALD (Anm. 49) 166.

¹⁴⁹ HOLLMANN (Anm. 25) 221; dort auch die Zitate.

¹⁵⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 222.

¹⁵¹ JÜRGENSMEIER (Anm. 8) 163; A. PH. BRÜCK, Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges 1462 bis 1648 (= Geschichte der Stadt Mainz 5) (Düsseldorf 1972) 7.

Es ist zweifellos durch die zeitlich früher erfolgte Ausbildung der lokalen Ämterorganisation¹⁵² bedingt, daß der Bereich der Zentralinstanzen erst etwas später in den Blick gerät. Erste Belege über in Wahlkapitulationen verankerte Mitwirkung von Domherren im bischöflichen Rat finden sich in zeitlich breiter Streuung: so bereits 1429 in Eichstätt¹⁵³, 1437 in Regensburg¹⁵⁴, 1459 in Mainz¹⁵⁵, 1475 in Bamberg¹⁵⁶, 1491 in Konstanz¹⁵⁷ und schließlich 1537 in Brixen¹⁵⁸. Die frühe Erwähnung in Eichstätt zeigt einen engen Zusammenhang mit der Einflußnahme des Kapitels in geistlichen Angelegenheiten: es sind die nämlichen geistlichen Kapitelsräte (1429 gleichfalls erstmals erwähnt), die bei der Beratung der weltlichen Agenda des Hochstifts (die im übrigen durch Laien erfolgt) anwesend sein sollen¹⁵⁹. In Konstanz läßt sich die Verstärkung des Kapiteleinflusses gut beobachten: in dem während der Regierungszeit des Bischofs Otto von Sonnenberg 1483 eingerichteten Ratskollegium sollen nur mit Einverständnis des Domkapitels berufene Mitglieder tätig sein; 1491 werden in der Wahlkapitulation dem Gremium drei Domherren als Räte verordnet, 1496 wird das Verfahren dahingehend präzisiert, daß der Bischof „die Geschäfte mit den Domherren, Geistlichen Räten und den anderen Beamten zu führen“ habe¹⁶⁰. Die weitere Entwicklung lief verschiedentlich auf eine stärkere Verankerung des Kapiteleinflusses in den Leitungsgremien der Territorien hinaus¹⁶¹; wie solche Bestimmungen freilich unterlaufen werden konnten, soll an späterer Stelle am Beispiel der Entwicklung in Mainz dargelegt werden.

Finanzen und Rechtsprechung, tragende Säulen noch der spätmittelalterlichen Staatlichkeit, haben unterschiedliche Berücksichtigung gefunden. Im Bereich des Finanzwesens gingen die Mitwirkungsansprüche der Dom-

¹⁵² Instruktiv für den niederrheinischen Raum belegt bei: W. JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250–1350, in: AHVNrh 173 (1971) 85–122; DERS.; Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: H. BLUM (Hg.), Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttsches zum 65. Geburtstag gewidmet (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 29) (Köln 1969) 1–40. Für eine Gesamtübersicht vgl. G. DROEGE, Die Territorien am Mittel- und Oberrhein, in: K. G. A. JESERICH – H. POHL – G. CHR. V. UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Stuttgart 1983) 690–720.

¹⁵³ BRUGGAIER (Anm. 79) 114.

¹⁵⁴ FUCHS (Anm. 95) 97; hier war der Hofrat ursprünglich ausschließlich mit Domherren besetzt.

¹⁵⁵ STIMMING (Anm. 71) 107; HOLLMANN (Anm. 25) 204.

¹⁵⁶ WEIGEL (Anm. 57) 64–65; das Ratskollegium bestand aus dem Domdechanten und drei Kapitularen.

¹⁵⁷ MAIER (Anm. 51) 44.

¹⁵⁸ WOLFSGRUBER I (Anm. 48) 240.

¹⁵⁹ Wie oben Anm. 153.

¹⁶⁰ MAIER (Anm. 51) 44; dort auch das Zitat.

¹⁶¹ Beispiele bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 292–293.

kapitel in zwei Richtungen: einmal bei der Auflage von Steuern, zum anderen bei deren Verwendung. Die Erhebung von Steuern wird schon weit vor der Mitte des 15. Jahrhunderts an den Kapitelskonsens gebunden: 1371 in Mainz (außerordentliche Steuern)¹⁶², 1400 in Würzburg („Landbede“)¹⁶³, 1415 in Eichstätt¹⁶⁴, 1437 in Regensburg¹⁶⁵. Aus bloßem Konsens wird in der Folge tätige Mitwirkung: 1553 etwa werden in Eichstätt zwei Domherren zur Steuerveranlagung beigezogen¹⁶⁶, in Mainz ist – allerdings erst 1601 – eine Kapitelsdeputation an der Einhebung der direkten Steuern beteiligt¹⁶⁷, in Regensburg (hier auch erst 1614) werden die mit der Steuereintreibung betrauten „Kammerräte“ von Bischof und Domkapitel gemeinsam ernannt¹⁶⁸. Die Rechnungslegung gerät seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unter den Einfluß des Kapitels: so 1445 in Eichstätt¹⁶⁹, 1459 in Mainz¹⁷⁰, 1464 in Speyer¹⁷¹, 1495 in Würzburg¹⁷². Auch auf diesem Gebiet wird das Verfahren verfeinert: Seit 1505 verlangt das Mainzer Domkapitel sogar die Kopien von Einzelrechnungen¹⁷³, das Trierer 1581 die Vorlage von Steuerlisten¹⁷⁴. Der Effektivität des stiftischen Finanzwesens kamen zweifellos auch Auflagen wie die Anlage eines Steuerbuches (so 1501 in Bamberg)¹⁷⁵ zugute. Dabei war es zunächst um die Rechnungsablage der territorialen Finanzorgane (Einnehmer, Keller, Kastner) gegangen; erste Anzeichen einer Ausdehnung der Kontrolle auf die Zentralinstanzen werden etwa 1536 in Eichstätt deutlich¹⁷⁶; hier hatten Rent- und Kammermeister im Beisein zweier Domkapitulare über ihr Finanzgebaren Rechenschaft abzulegen. Diese Tendenzen setzen sich im 17. und 18. Jahrhundert in verschiedenen geistlichen Territorien fort, liegen aber nicht mehr innerhalb unseres Betrachtungsrahmens¹⁷⁷.

Im Gegensatz zum fiskalischen Bereich zeigen die Wahlkapitulationen zu dieser Zeit für das Justizwesen des Territoriums oft nur geringes Inter-

¹⁶² STIMMING (Anm. 71) 37; HOLLMANN (Anm. 25) 195.

¹⁶³ ABERT (Anm. 55) 131.

¹⁶⁴ BRUGGAIER (Anm. 79) 101.

¹⁶⁵ FUCHS (Anm. 95) 96.

¹⁶⁶ BRUGGAIER (Anm. 79) 101.

¹⁶⁷ STIMMING (Anm. 71) 126.

¹⁶⁸ FUCHS (Anm. 95) 97.

¹⁶⁹ BRUGGAIER (Anm. 79) 105.

¹⁷⁰ STIMMING (Anm. 71) 123; HOLLMANN (Anm. 25) 201–202.

¹⁷¹ KLOE (Anm. 77) 47.

¹⁷² ABERT (Anm. 55) 140.

¹⁷³ STIMMING (Anm. 71) 123.

¹⁷⁴ KREMER (Anm. 64) 83.

¹⁷⁵ WEIGEL (Anm. 57) 74.

¹⁷⁶ BRUGGAIER (Anm. 79) 105.

¹⁷⁷ Hier ist vor allem auf die in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts aus dem Hofrat ausgegliederte Hofkammer zu verweisen; deren Leitung wurde vielfach Domherren vorbehalten, so z. B. in Eichstätt (BRUGGAIER [Anm. 79] 106), Würzburg (ABERT [Anm. 55] 140) oder Regensburg (FUCHS [Anm. 95] 98).

esse. Bamberg bildet hier eher eine Ausnahme; hier wird 1501 eine Reformierung des Land-, Hoch- und Halsgerichts in die Wahlkapitulation aufgenommen¹⁷⁸. In der Tat wurde das Landgericht 1503 reformiert; die 1507 von Johann von Schwarzenberg erstellte neue Halsgerichtsordnung („Bambergensis“) wurde bekanntlich für die „Carolina“ von 1532 zum Vorbild¹⁷⁹. Weniger einschneidend erscheinen Forderungen wie jene, das Hofgericht ordnungsgemäß abzuhalten, wie sie sich 1497 (und 1536) in Eichstätt finden¹⁸⁰. Stärker kommt die Gerichtsbarkeit dann erst um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert bei der Abfassung der Wahlkapitulationen in den Blick, so etwa in Mainz und Trier¹⁸¹.

Als brisantes Problem wurden offensichtlich die Außenbeziehungen des Territoriums empfunden. Hier ging es bei vertraglichen Bindungen mit fremden Mächten nicht allein um die mit Kriegen, Fehden und dergleichen verbundenen materiellen Belastungen – die Verbindung zu den häufigen Verpfändungen von Ämtern, Rechten, Einkünften ist dabei nicht zu übersehen –, sondern um die Substanz des Territoriums überhaupt; der Ausgang der „Soester Fehde“ (1444–1449), der Kurköln empfindliche Einbußen gebracht hatte¹⁸², dürfte mancherorts ein warnendes Exempel gewesen sein. Demgemäß gehört das Verbot, ohne Zustimmung des Kapitels Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen, zum stehenden Repertoire der Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts. Wir finden diesen Passus z. B. 1451 in Passau¹⁸³, 1456 in Trier¹⁸⁴, 1459 in Mainz¹⁸⁵ und Bamberg¹⁸⁶, 1464 in Speyer¹⁸⁷, schließlich 1491 auch in Konstanz¹⁸⁸ und, durch die späte Entwicklung bedingt, ebenso 1540 in Salzburg¹⁸⁹. In Eichstätt wird darüber hinaus 1536 auch die Beteiligung von Vertretern des Kapitels bei der Beschickung von Reichs-, Kreis- und Bundestagen verbindlich gemacht¹⁹⁰. In Passau werden 1451 mögliche Bündnispartner näher spezifiziert; es geht um Bündnisse „mit irgendwelchen Fürsten oder Landesherren, kirchlichen oder weltlichen Machthabern, Bürgern oder

¹⁷⁸ WEIGEL (Anm. 57) 75.

¹⁷⁹ H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte. Band II Neuzeit bis 1806 (Karlsruhe 1966) 407–408.

¹⁸⁰ BRUGGAIER (Anm. 79) 110.

¹⁸¹ Für Mainz vgl. STIMMING (Anm. 71) 135–137; für Trier KREMER (Anm. 64) 89–97.

¹⁸² G. DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463) (= Rheinisches Archiv 50) (Bonn 1957) 64–82.

¹⁸³ OSWALD (Anm. 49) 131.

¹⁸⁴ KREMER (Anm. 64) 97.

¹⁸⁵ STIMMING (Anm. 71) 46. Die Angaben bei CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 296 sind dementsprechend zu berichtigen.

¹⁸⁶ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹⁸⁷ KLOE (Anm. 77) 47.

¹⁸⁸ MAIER (Anm. 51) 47.

¹⁸⁹ HEINISCH (Anm. 50) 32.

¹⁹⁰ BRUGGAIER (Anm. 79) 112.

Städten ...¹⁹¹; in Mainz ist 1514 von Verbindungen „mit Fürsten, Grafen, Herren, Edlen oder Städten“ die Rede¹⁹²; in Bamberg wird 1459 auch ausdrücklich jede eigenmächtige Heerfahrt verboten, gegen den Willen des Kapitels abgeschlossene Verträge sind zu annullieren¹⁹³.

Schließen wir mit den die Bestellung von Statthaltern und Koadjutoren betreffenden Forderungen diesen notgedrungenerweise selektiven und punktuellen Überblick ab! Daß diesem Fragenkreis die besondere Aufmerksamkeit der Kapitel galt, ist nicht verwunderlich. Jede längere Abwesenheit des Stiftsregenten – sei es nun infolge von Bistumskumulationen, aber auch von Verpflichtungen im Fürsten- oder Reichsdienst (Besuch von Reichstagen, Gesandtschaftsaufträge) kann zu einem gewissen Autoritätsvakuum führen, so daß es nicht gleichgültig erscheint, wer in dieser Zeit Verantwortung trägt und wie dieser in seine Position gelangt ist. Bei der (nun häufiger einsetzenden) Aufstellung von Koadjutoren¹⁹⁴ liegt das Problem darin, auch den Koadjutor von Anfang an gegenüber dem Kapitel in die Pflicht zu nehmen, um einem Unterlaufen von Vereinbarungen zwischen Bischof und Kapitel vorzubeugen.

Bei den Statthaltern kann die Bindung an das Kapitel zwei Formen annehmen: einmal, daß bei der Bestellung eines Statthalters generell der Kapitelskonsens erforderlich ist, ohne daß über die Person des Statthalters nähere Aussagen gemacht werden; zum andern in der Weise, daß dieser in jedem Fall ein Mitglied des Domkapitels sein muß. Die erste Version findet sich 1464 in Speyer¹⁹⁵, 1459 in Mainz¹⁹⁶; hier, wo diese Bestimmung etwa ein Jahrhundert in Kraft bleibt, erhält erst in der Wahlkapitulation von 1555 das Domkapitel das Monopol auf die Statthalterschaft, wird der Statthalter auch in seiner Amtsführung enger an das Domkapitel gebunden¹⁹⁷. Dagegen wird in Passau 1532¹⁹⁸, in Eichstätt 1536¹⁹⁹ und in Konstanz 1540²⁰⁰ verbindlich festgeschrieben, daß nur ein Domherr Statthalter sein kann – dies freilich in unterschiedlicher Weise. In Passau ist das Amt des Statthalters dem Domdechanten oder dem „gerade im Kapitel präsi-

¹⁹¹ OSWALD (Anm. 49) 131.

¹⁹² Text: Bayer. Staatsarchiv Würzburg, Urkunden Libell 9 fol. 6.

¹⁹³ WEIGEL (Anm. 57) 62.

¹⁹⁴ Zu dieser Frage vgl. zusammenfassend: R. REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: J. KUNISCH – H. NEUHAUS (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates (= Historische Forschungen 21) (Berlin 1982) 115–155.

¹⁹⁵ KLOE (Anm. 77) 46; hier der Terminus „Verwalter und Verweser der weltlichen Güter“.

¹⁹⁶ STIMMING (Anm. 71) 112; HOLLMANN (Anm. 25) 205. Zunächst ging es überhaupt um den Kapitelskonsens zur Bestellung eines Statthalters.

¹⁹⁷ STIMMING (Anm. 71) 112.

¹⁹⁸ OSWALD (Anm. 49) 166.

¹⁹⁹ BRUGGAIER (Anm. 79) 113.

²⁰⁰ MAIER (Anm. 51) 294.

dierenden Kanoniker“ zu übertragen, in Eichstätt generell ein bis zwei Domkapitularen (im Falle der Erkrankung des Fürstbischofs unter Beiziehung einer eigenen Kapitularvertretung), in Konstanz schließlich setzt der Fürstbischof bei längerer Abwesenheit einen Domherrn als Statthalter mit weitgehenden Vollmachten ein. Von der Realisierung dieser Bestimmungen wird anschließend an einigen ausgewählten Beispielen aus dem Erzbistum Mainz noch die Rede sein.

Das Verbot, ohne Kapitelskonsens einen Koadjutor anzunehmen, begegnet gelegentlich schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, so 1456 in Trier²⁰¹ – hier in der Weise, daß die schon in der Wahlkapitulation von 1419 an die Zustimmung des Domkapitels gebundene Bestellung eines Koadjutors auf die vom kanonischen Recht erlaubten Fälle (Krankheit, Altersschwäche) eingeschränkt wird –, ferner 1491 in Konstanz²⁰². In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die Koadjutorie betreffende Artikel häufiger; sie finden sich z. B. 1539 in Brixen²⁰³, 1540 in Passau²⁰⁴ und Salzburg²⁰⁵. Es liegt nahe anzunehmen, daß sich das Problem der Koadjutorie vor allem zunächst in den Erz- und Hochstiften stellte, die unmittelbar oder mittelbar dem Zugriff großer Dynastien ausgesetzt waren²⁰⁶, später erst da, wo der kleinere und mittlere Adel traditionellerweise die Bischofsstühle besetzte. So begegnet etwa in Bamberg erst am Ende des hier anstehenden Zeitraums, im Jahre 1554, das Phänomen der Koadjutorie, hier bedingt durch die Regierungsunfähigkeit des betagten Weigand von Redwitz²⁰⁷. Angesichts der kanonischen Bestimmungen – beim Koadjutor älterer Art, d. h. ohne Nachfolgerecht, hatte Papst Bonifaz VIII. schon dessen Bestellung als „causa maior dem apostolischen Stuhle reserviert, diese Befugnis jedoch an Bischof und Kapitel delegiert“²⁰⁸, beim Koadjutor neuer Art, mit dem Recht der Nachfolge, hatten Bischof, Kapitel und Papst (dieser durch die „coadjutoris datio“) zusammenzuwirken²⁰⁹ – stellt sich freilich die Frage nach der Notwendigkeit solcher Bestimmungen in Wahlkapitulationen. Offensichtlich hat dabei die

²⁰¹ KREMER (Anm. 64) 16; 60.

²⁰² MAIER (Anm. 51) 41.

²⁰³ WOLFSGRUBER I (Anm. 48) 240.

²⁰⁴ OSWALD (Anm. 49) 182.

²⁰⁵ HEINISCH (Anm. 50) 165.

²⁰⁶ Vgl. dazu die instruktiven Übersichten bei REINHARDT, Kontinuität (Anm. 194) 147–149. Für die süddeutschen Hochstifte vgl. H. RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) 69–101; ND in: DERS., Reich und Kirche in der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 28) Freiburg/Schw. 1989) 231–263.

²⁰⁷ ZEISSNER (Anm. 4) 227–231.

²⁰⁸ H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) (Stuttgart 1921, ND Amsterdam 1964) 370.

²⁰⁹ REINHARDT, Kontinuität (Anm. 194) 119–123.

Furcht Pate gestanden, bei der Bestellung eines Koadjutors überspielt zu werden. Die Salzburger Koadjutorie des Matthäus Lang 1514 dürfte in dieser Beziehung ein warnendes Beispiel gewesen sein, stellte doch die förmliche Wahl am 27.6.1514 lediglich die, aufgrund von Gegenleistungen des Koadjutors erfolgte, „Sanierung“ des päpstlichen Machtspruchs von 1512 dar²¹⁰. So verwundert es nicht, daß die Salzburger Wahlkapitulation von 1540 ausdrücklich darauf besteht, „kainen coadjutor, successor noch administrator“ anzunehmen, es geschehe denn kraft „freyer wal des capitls“²¹¹.

Am Beginn unserer Betrachtung über das Wahlkapitulationswesen wurde bereits die Frage aufgeworfen, inwieweit die dort aufgestellten Normen im Verlauf der einzelnen Pontifikate auch in die Wirklichkeit umgesetzt wurden.

Daß die Bestimmungen der Wahlkapitulationen nicht auf dem Papier geblieben sind, ist zunächst einmal schon daran zu erkennen, daß es bei ihrer Umsetzung in die reale Regierungspraxis immer wieder zu Konflikten gekommen ist – auf einige Beispiele wird noch einzugehen sein. Gerade am Widerstand mancher Bischöfe gegen bestimmte Forderungen ihrer Wahlkapitulationen ist abzulesen, daß es den Kapiteln mit der Durchsetzung der Wahlgedinge durchaus ernst war, wie immer im einzelnen dann auch der Ausgleich zwischen den streitenden Parteien ausgesehen haben mag. Die Untersuchungen über die Wahlkapitulationen einzelner Stifte bieten für solche Fälle reichlich Material.

Am Beispiel von Mainz sind wir in der glücklichen Lage, dieser Frage etwas eingehender nachgehen zu können. Michael Hollmann widmet in seiner Monographie über das Mainzer Domkapitel im Spätmittelalter diesem Gesichtspunkt einen umfangreichen Abschnitt²¹²; das dort Gesagte soll durch Beobachtungen über den Regierungsstil Albrechts von Brandenburg ergänzt werden²¹³.

Zunächst einige Feststellungen Hollmanns. So ist das Konsensrecht des Domkapitels, wie es in den verschiedensten Ausprägungen erscheint, durchaus kein toter Buchstabe geblieben. Nicht nur, „daß Hunderte von Verpfändungen, Rentenverschreibungen etc., die alle mit Konsens und Siegel des Domkapitels verbrieft wurden“, dies belegen; auch den Vertragspartnern der Erzbischöfe war vielfach an „einer Garantie der Abmachun-

²¹⁰ DOPSCH-SPATZENEGGER (Anm. 112) I/1, 585–590. Matthäus Lang war bekanntlich zunächst am 5. 4. 1512 von Papst Julius II. zum Koadjutor ernannt worden, dies auf Intervention Kaiser Maximilians I. Die Wahl vom 27. 6. 1514 war das Ergebnis eines Arrangements mit dem Domkapitel, bei dem es vor allem um dessen „Säkularisation“ (hier gleichbedeutend mit der Aufhebung der bis dahin noch geltenden Augustiner-Chorherrenregel) gegangen war.

²¹¹ HEINISCH (Anm. 50) 165.

²¹² HOLLMANN (Anm. 25) 184–244.

²¹³ Vgl. dazu im einzelnen CHRIST, Albrecht (Anm. 39) passim.

gen durch das Domkapitel“ gelegen²¹⁴. Es konnte auch durchaus vorkommen, daß das Kapitel bestimmten Transaktionen die Zustimmung verweigerte oder aber Modifikationen durchsetzte. Ebenso war bei der Auflage von Steuern der Kapitelskonsens „keine bloße Formalität“, wenn auch akute finanzielle Zwangslagen oft keine andere Wahl ließen, als dem erzbischöflichen Verlangen zuzustimmen²¹⁵. Finanzangelegenheiten bildeten, wie schon ein Blick in die Register der edierten Bände der Mainzer Domkapitelsprotokolle lehrt, ein häufiges Thema bei Kapitelsberatungen²¹⁶. Die Mitwirkung bei der Finanzkontrolle, die sich nicht auf außerordentliche Steuern beschränkte, führte dazu, daß das Domkapitel zumindest einen Überblick über die erstiftischen Finanzen erhielt²¹⁷. Die 1459 genannten Räte aus den Reihen des Domkapitels dürfen in erster Linie als dessen Vertreter gelten, nicht wie ihre Vorgänger als „erzbischöfliche Vertraute“; einer engeren Bindung an den Erzbischof sollte allein schon der jährliche Austausch der Personen vorbeugen; Hollmann wertet deren Tätigkeit als „echten Anteil am Stiftsregiment“²¹⁸. Schon im ausgehenden 15. Jahrhundert konnten sich die Domkapitulare im vollen Sinne als „Erbherren“ des Erzstifts ansehen, wurden auch wiederholt als solche bezeichnet²¹⁹. Auf der anderen Seite wird aber vor einer Überschätzung des Kapiteleinflusses gewarnt. Nicht selten übergingen die Erzbischöfe das Kapitel, so etwa bei Verpfändungen, ließen „in normalen Zeiten ... das Domkapitel wenig an der Finanzpolitik des Erzstifts teilhaben“²²⁰.

Einsicht in die Stiftsfinanzen mußte nicht in jedem Fall auch mit deren Kontrolle gleichzusetzen sein. Man wird ohnehin die Jahre der Auseinandersetzung zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau nicht als die Norm für den Einfluß des Kapitels ansehen dürfen. Auch die dem Landesherrn bei der Auswahl und Bestellung der Amlleute auferlegten Beschränkungen waren nicht geeignet, dem Domkapitel „einen echten Einfluß auf die Territorialverwaltung“ zu geben²²¹. Betont werden die „stark passiven Züge“ des Anteils des Kapitels an der Regierung des Erzstifts, der – auf dem Konsensrecht beruhend – „hauptsächlich darin bestand, Entscheidungen der Erzbischöfe im nachhinein zu sanktionieren“; von einem „Recht auf aktive und initiativ Teilhabe an der Verwal-

²¹⁴ HOLLMANN (Anm. 25) 187 (für beide Zitate).

²¹⁵ HOLLMANN (Anm. 25) 196.

²¹⁶ HERRMANN-KNIES (Anm. 43) 625–627 („Finanzwesen“); HERRMANN (Anm. 43) 1208 („Landsteuer“).

²¹⁷ HOLLMANN (Anm. 25) 202.

²¹⁸ HOLLMANN (Anm. 25) 204; dort auch die Zitate.

²¹⁹ HOLLMANN (Anm. 25) 192–193. Es ist zu fragen, ob derartige frühe, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Belege nur für Mainz vorliegen; allgemein wird der Terminus im 17. Jahrhundert häufiger (vgl. dazu CHRIST, Selbstverständnis [Anm. 37] 277–278).

²²⁰ HOLLMANN (Anm. 25) 191.

²²¹ HOLLMANN (Anm. 25) 203.

tung und Regierung des Erzstifts“ konnte nicht die Rede sein²²². Selbst die Bedeutung der Verbürgungsklauseln – 1459 ist hier eine deutliche Verschärfung erfolgt: bei Verletzung der Wahlkapitulation hatten alle Untertanen dem Domkapitel zu gehorchen – wird relativiert; was hier in drohenden Worten angekündigt worden war, wurde offensichtlich niemals Realität²²³. Das Verhältnis Erzbischof–Domkapitel (und das gilt nicht nur für Mainz) war keineswegs grundsätzlich auf Konflikt angelegt, waren doch Bischöfe wie auch Domherren einander durch die Zugehörigkeit zur gleichen Schicht verbunden, behielten die Bischöfe „ihre adelige Mentalität und Lebensweise“ auch nach ihrer Erhebung zum Stiftsregenten bei, blieben frühere soziale und gesellschaftliche Bindungen weiterhin wirksam²²⁴.

Wie enge Grenzen dem Kapiteleinfluß trotz umfänglicher Wahlgedinge gezogen waren, läßt sich nicht zuletzt an der Regierung Albrechts von Brandenburg (1514–1545) ablesen; vor allem die Schaffung frühmoderner Staatsstrukturen hat ihm reichlich Spielraum gegeben, am Domkapitel vorbei zu agieren, eigene Initiativen zu entwickeln.

Dies zeigt sich schon am Beispiel des 1522 etablierten „beständigen“ („geordneten“) Rates²²⁵. In diesem bei seiner Gründung 13 Mitglieder umfassenden Gremium waren die beiden Kapitelvertreter (es sind die in der Wahlkapitulation von 1459 aus den Reihen des Kapitels verordneten Räte) von vorneherein in der Minderheit. Die Folge war, daß das Kapitel von Anfang an eine zwiespältige Haltung einnahm; es protestierte gegen diese Neuerung, boykottierte auch die Rechnungsablage der Räte, ließ es aber dennoch zu – schon um nicht ganz aus der weltlichen Regierung verdrängt zu werden –, daß der Erzbischof zwei seiner Mitglieder zu Räten bestimmte; diese wurden allerdings nicht als Repräsentanten des Kapitels, sondern ausschließlich als kurfürstliche Funktionsträger angesehen. Ebenso vollzog sich eine zweite institutionelle Neuschöpfung, das 1516/21 etablierte Hofgericht²²⁶, ohne die Mitwirkung des Domkapitels. Es ist in seinem Wirken in der Folge denn auch wiederholt Zielscheibe der Kapitelskritik, die sich freilich auf die Funktionsweise dieser Institution beschränkte. Allein die Zusammensetzung des Hofgerichts – zu gleichen Teilen adelige und gelehrte Räte, an der Spitze der (mit dem Vizedom in der Stadt Mainz identische) Hofrichter – läßt erkennen, daß es dem Einfluß des Kapitels weitgehend entzogen war.

Auch in der Statthalterfrage bestand die Tendenz, die in der Wahlkapitulation Albrechts, wenn auch etwas verwaschen formulierte – der Erzbischof soll mit Rat, Wissen und Willen des Kapitels „bestellung thun und

²²² HOLLMANN (Anm. 25) 205.

²²³ HOLLMANN (Anm. 25) 240–241.

²²⁴ HOLLMANN (Anm. 25) 242–243.

²²⁵ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 226; 233–234.

²²⁶ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 228; 245–248.

zunehmen²²⁷ → Verpflichtung zu unterlaufen. Den eklatantesten Bruch dieses Artikels bedeutete zweifellos die Betrauung des „beständigen“ Rates mit den Aufgaben eines „Regiments“ für die Zeit der Abwesenheit des Erzbischofs in den Jahren 1522–1524²²⁸. Gegen dieses Gremium hatte das Domkapitel denn auch schon 1522 Widerspruch angemeldet. Aber auch bei der Bestellung von Statthaltern vor und nach dieser Zeit handelte Albrecht nicht immer im Einklang mit den Vorstellungen seines Kapitels. So wurde 1515, gegen erhebliche Widerstände und Bedenken des Domkapitels, mit Graf Eberhard IV. von Königstein ein benachbarter Territorialherr zum „obersten“ Statthalter bestellt, dem freilich zwei Domherren als zusätzliche Statthalter an die Seite gestellt wurden²²⁹; auch die Einsetzung des Straßburger Bischofs Wilhelm von Hohenstein „semel pro semper“ als Statthalter, dies in Verbindung mit der Koadjutorwürde, im Jahre 1532²³⁰ und die bald darauf folgende Übertragung der Statthalterwürde an Johann Albrecht von Brandenburg, einen Vetter des Kurfürsten²³¹, lassen sich als Versuch deuten, die Statthalterschaft wieder stärker in den Griff zu bekommen. Ohnehin scheint die Statthalterwürde nicht gerade begehrt gewesen zu sein: dem Domdechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden mußte sie 1521 geradezu aufgedrungen werden²³² – in Konstanz, wenn ein Seitenblick hier erlaubt ist, hatte 1541 Weihbischof Fattlin gleichfalls „nur widerwillig“ diese Aufgabe übernommen²³³.

Albrecht von Brandenburg ist bekanntlich als bedeutender Gesetzgeber in die Geschichte des Mainzer Erzstifts eingegangen. Hier, wie auch bei der Installation von „beständigem“ Rat und Hofgericht, betrat er Neuland; in der den Bahnen seiner Vorgänger folgenden Wahlkapitulation konnten Materien dieser Art noch nicht berücksichtigt sein, so daß der Erzbischof freien Gestaltungsspielraum hatte. So lassen weder die zwischen 1526 und 1532 erlassenen Stadt- und Landordnungen²³⁴, die zusammengekommen auch die Funktion einer (für das Gesamtterritorium nicht existierenden) Polizeiordnung hatten, keinen Einfluß des Domkapitels erkennen; auch in den Präambeln wird auf das Domkapitel in keiner Weise Bezug genommen. Bei der endgültigen Fassung der Rheingauer Landordnung vom 3. Januar 1527 wird sogar (im Gegensatz zur ersten Fassung, die den Konsens von Dechant und Kapitel enthielt) ausdrücklich erwähnt, daß sie „on eins cap. willen“ publiziert worden sei²³⁵. Gleichfalls

²²⁷ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 226 Anm. 18.

²²⁸ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 227.

²²⁹ Wie Anm. 228.

²³⁰ Wie Anm. 228.

²³¹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 228.

²³² Wie Anm. 228.

²³³ MAIER (Anm. 51) 59–60.

²³⁴ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 235–244.

²³⁵ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 229.

lassen die weiteren richtungweisenden legislatorischen Akte Albrechts – die Hofgerichtsordnung von 1516/21²³⁶, die Hofordnung von 1532²³⁷, die Untergerichtsordnung von 1534²³⁸ und die Ordnung für „Rat und Kanzlei“ von 1541²³⁹ – keine Spuren domkapitelischer Mitwirkung erkennen. Aber auch da, wo das Kapitel bessere Karten hatte, war es mit seinem Einfluß nicht weit her. So stand der noch in der Wahlkapitulation Albrechts verbriefte Kapitelskonsens bei der Einsetzung von Amtleuten²⁴⁰ weitgehend auf dem Papier. Bei einer Reihe von 1520/21 vorgenommenen Amtmannsbestellungen (für diese Zeit ist die Quellenlage besonders gut) ergibt sich der Befund, daß die Ein- und Absetzung der Amtleute durchaus zu den erzbischöflichen Prärogativen zählte²⁴¹. Lediglich die drei Loyalitätsvorbehalte gegenüber dem Domkapitel (Tod/Resignation, Gefangenschaft des Erzbischofs, Einsetzung eines „fürmunders“ ohne Wissen und Willen des Kapitels) werden in die Bestallungsdekrete aufgenommen²⁴². Die Beschwörung dieser Reservatartikel vor dem Domdechanten, verbunden mit der Vorlage der Bestallungsurkunde, scheint allerdings größtenteils unterblieben zu sein, wird doch schon 1515 im Kapitel ausdrücklich darüber geklagt, daß keiner der vom Erzbischof eingesetzten Beamten zur üblichen Eidesleistung vor dem Kapitel erschienen sei²⁴³. Auch bei der Erbhuldigung nach dem Regierungsantritt Albrechts²⁴⁴ zeigt sich die Tendenz, über althergebrachte Kapitelsrechte hinwegzugehen: in Mainz beschwerte sich der Erzbischof, wenn auch vergeblich, daß bei der Verlesung des Huldigungstextes die drei, schon von den Amtleuten bekannten, Vorbehaltsklauseln zugunsten des Kapitels verlesen werden sollten; in Höchst/Main widersetzte er sich der in der Wahlkapitulation verankerten Klausel, daß im Falle eines Bruches des Wahlgedinges Amtmann, Zollschreiber und Bürger (wie übrigens auch in Lahnstein) ihrer Pflichten gegenüber dem Erzbischof ledig sein sollten.

Werfen wir von hier noch einen Blick auf Konflikte zwischen Bischof und Domkapitel in der Zeit von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts! Drei Beispiele bieten sich hier an: Eichstätt, Trier und Bamberg.

²³⁶ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 245–248.

²³⁷ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 250–251.

²³⁸ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 248–250.

²³⁹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 251.

²⁴⁰ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 230.

²⁴¹ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 230–231.

²⁴² Wie Anm. 241.

²⁴³ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 231.

²⁴⁴ CHRIST, Albrecht (Anm. 39) 231–232. Zur Huldigung allgemein vgl. neustens A. HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36) (Stuttgart – New York 1991). Beispiele aus dem Erzstift Mainz werden nur am Rande angeführt.

In Eichstätt²⁴⁵ war der 1445 zum Bischof gewählte Johann III. von Eich mit seinem Kapitel in Streit geraten. Ein 1447 erlassenes Reformstatut hatte in die Jurisdiktionsgewalt des Domdechanten eingegriffen, das Domkapitel hatte die Angelegenheit bei der Kurie anhängig gemacht. Der 1451 zur Schlichtung nach Eichstätt entsandte Kardinallegat Nikolaus von Kues stellte den Vorrang der Synodalstatuten gegenüber der Wahlkapitulation fest – ein Standpunkt, der nach neuerlicher Appellation des Eichstätter Domkapitels 1452 von Papst Nikolaus V. bestätigt wurde. Der Bischof war damit von seinem Eid auf die Wahlkapitulation „durch die oberste kirchliche Instanz“ entbunden. Dabei blieb es auch, nachdem 1452 noch Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg von beiden Parteien als Schiedsinstanz angerufen worden war. Ungeachtet des Sieges des Fürstbischofs setzte sich aber unter dessen Nachfolgern die Steigerung der Kapitelsansprüche in den Wahlgedingen bis Ende des 16. Jahrhunderts ungebremst fort²⁴⁶.

Noch deutlicher zeigte sich in Trier, daß nach Erfolgen einzelner Stiftsregenten das Pendel immer wieder in die einmal eingeschlagene Richtung zurückschwang. Schon 1427 hatte ein Streit um die 1419 von Erzbischof Otto von Ziegenhain beschworene Wahlkapitulation die Intervention eines päpstlichen Legaten sowie die Kassation der Wahlkapitulation zur Folge gehabt. Es war freilich nur ein Scheinsieg: die von dem Kardinallegaten auferlegte neue Kapitulation wurde vom Erzbischof nicht beschworen; dieser beeidete schon wenige Tage später auf Druck des Kapitels ein weiteres, in die Bahnen jenes von 1419 zurücklenkendes Wahlgedinge. 1432 setzte Papst Eugen IV. das Kapitel schließlich in „alle früheren Rechte und Gewohnheiten“ ein²⁴⁷. Mehr Erfolg hatte zunächst Jakob von Sierck²⁴⁸. Hier zeigt sich allerdings, wie unsicher der Rückhalt bei der Kurie sein konnte. Innerhalb weniger Jahre nahmen zwei Päpste gegenüber dem Erzbischof eine konträre Haltung ein: während Eugen IV. über Jakob von Sierck „Exkommunikation und Suspension (und über das Erzstift das Interdikt)“ verhängte, stellte sich Nilolaus V. hinter den Erzbischof und belegte dessen Gegner mit Sanktionen. Auch dieser Erfolg war nur von kurzer Dauer; schon die Wahlkapitulation für den Nachfolger, Johann II. von Baden, enthielt nicht nur „wieder alle Punkte der früheren Kapitulationen“, sondern brachte weitere Verschärfungen²⁴⁹. Auch zwei weitere Anläufe führten nicht weit. Papst Sixtus IV. erklärte 1480

²⁴⁵ BRUGGAIER (Anm. 79) 40–42; das Zitat ebd. 42.

²⁴⁶ BRUGGAIER (Anm. 79) 42–47.

²⁴⁷ KREMER (Anm. 64) 120–124; das Zitat ebd. 124.

²⁴⁸ KREMER (Anm. 64) 124; dort auch das Zitat. Zur Auseinandersetzung mit dem Domkapitel vgl. auch HOLBACH (Anm. 28) I 252–254; ferner I. MILLER, Jakob von Sierck 1398/99–1456 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 45) (Mainz 1983) 154–165; 225–229.

²⁴⁹ KREMER (Anm. 64) 125.

eine Reihe von Punkten der Wahlkapitulation von 1456 für nichtig und machte ein neues, um eine Reihe von Artikeln reduziertes Formular verbindlich, das auch für zukünftige bischöfliche Wahlen gelten sollte. Schon zwei Jahre danach vermochte jedoch das Kapitel den Erzbischof zu einem Eid auf einen Text des ursprünglichen Umfangs zu bewegen²⁵⁰. Ebenso gelang es dem Kapitel, ein weiteres päpstliches Oktroi von 1505 rasch zu unterlaufen. Unbeeindruckt von schärfsten Sanktionsdrohungen Papst Julius' II., mußte Jakob II. von Baden (seit 1500 schon Koadjutor) 1506 eine weitere, die päpstliche von 1505 hauptsächlich um Mitwirkungsrechte im weltlichen Regiment ergänzende Kapitulation beschwören²⁵¹.

Ein prägnantes Beispiel für Genese, Eskalation und schließliche Beilegung eines solchen Konflikts ist schließlich das Zerwürfnis des Bamberger Bischofs Philipp von Henneberg mit seinem Domkapitel²⁵². Ausgangspunkt war die gegenüber ihren Vorgängerinnen erheblich verschärfte, 1475 abgeschlossene Wahlkapitulation. Sie gab zunächst Anlaß für einen Kompetenzstreit auf dem Gebiet der Rechtsprechung. Hier hatten die Bestimmungen des Wahlgedinges die Befugnisse des Bischofs erheblich beeinträchtigt: der „Verlust der freien Verfügungsgewalt über seinen Generalvikar“ hatte dem Bischof die Appellation des geistlichen Gerichts entwunden, „die Besetzung des Vorsitzes im Salgericht mit einem Domkanoniker“ griff in die weltliche Jurisdiktion des Bischofs ein²⁵³. Der Gegenzug des Bischofs – die Errichtung eines eigenen Hofgerichts, das nicht nur die Kompetenz des Salgerichts aushöhlte, sondern auch vor den Offizial des Domdechanten bzw. den Generalvikar gehörende Fälle an sich zog –, leitete die Auseinandersetzung ein – ganz anders als 1516/21 in Mainz, wo es das Kapitel bekanntlich bei letztlich unwirksamer Opposition bewenden ließ²⁵⁴. In den persönlichen Konflikt zwischen dem seine umfangreichen richterlichen Kompetenzen offensiv ausschöpfenden Domdechanten Hertnid vom Stein und dem Bischof wurde, da auch die Wahlkapitulation berührt war, bald das Domkapitel als Ganzes hineingezogen. Papst Sixtus IV., der zunächst auf Beschwerden des Domdechanten hin den Bischof ermahnt hatte, hob schließlich am 24. 11. 1480 die Wahlkapitulation auf, wogegen das Domkapitel appellierte und sich eidlich auf das Wahlgedinge verband. Eine Reihe weltlicher und geistlicher Herren – Albrecht Achilles von Brandenburg, die Bischöfe von Würzburg und Eichstätt, auch der Mainzer Domdechant Berthold von Henneberg, ein Bruder des Bischofs – wurden eingeschaltet; auch die Bamberger Landstände waren mit der Angelegenheit befaßt. Die in der Hauptsache auf dem Felde

²⁵⁰ KREMER (Anm. 64) 125–126.

²⁵¹ KREMER (Anm. 64) 127.

²⁵² Vgl. für das Folgende die oben Anm. 59 genannte Studie von M. THUMSER. Der Verlauf der Auseinandersetzung ebd. 33–40.

²⁵³ THUMSER (Anm. 59) 33.

²⁵⁴ S. oben S. 220 Anm. 226.

des Rechts ausgetragenen Differenzen endeten schließlich mit einem Schiedsspruch des Eichstätter Bischofs, der vom Papst bestätigt wurde und die Rücknahme der Aufhebung der Wahlkapitulation zur Folge hatte. Der Gewinn für den Fürstbischof war gering, nur einige Artikel waren zu seinen Gunsten modifiziert worden, der Papst – und dies konnte das Kapitel als Gewinn verbuchen – hatte die Wahlkapitulation als solche anerkannt. Bereits bei der nächsten Sedisvakanz (1487) wurden die Forderungen der Wahlkapitulation weiter verschärft²⁵⁵. Der Fall zeigt, daß der Konfliktbereitschaft, aber auch dem Konfliktpotential offenbar enge Grenzen gesetzt waren.

Versucht man aus den angeführten Fällen ein, wenn auch vorläufiges, Fazit zu ziehen, ergibt sich der Eindruck, daß von einer konsequenten Frontstellung der Kurie gegenüber den Wahlgedingen keine Rede sein kann. Es sind eher fallweise Interzessionen, die in der Regel nicht konsequent verfolgt werden; in Einzelfällen, wie wir am Beispiel Regensburgs gesehen hatten, stellte sich der Papst sogar hinter das Domkapitel²⁵⁶. Dennoch ist das Bestreben, zu einer Art „Mustersatzung“ kraft päpstlicher Autorität zu kommen – hier wäre nicht zuletzt an die 1422 in Mainz von dem Kardinalpresbyter Branda aufgestellte „Musterkapitulation“ zu denken²⁵⁷ – unverkennbar. Richtet man den Blick auf die folgenden Jahrhunderte, hatte freilich der Gedanke einer „capitulatio perpetua“, trotz verschiedener Ansätze (am stärksten in Passau)²⁵⁸, keine Aussicht auf Verwirklichung. An der Kurie herrschte, und das sollte die Entwicklung bis zum Erlaß der Bulle „Ecclesiae Catholicae“ von 1695 deutlich erweisen²⁵⁹, zweifellos ein unterschwelliges Mißbehagen gegenüber dem Kapitulationswesen. Es ist gewiß nicht abwegig anzunehmen, daß diese Skepsis auch von den Erfahrungen der Päpste mit ihren eigenen Wahlkapitulationen genährt wurde²⁶⁰; außerdem stand eine, wie auch immer geartete, Beschränkung von Herrschaftsrechten mit dem generellen kurialen Trend nach Zentralisierung im Widerspruch.

Richten wir den Blick zum Abschluß auf das Ende unseres Beobachtungszeitraums! Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte hier allerorten die Glaubensspaltung für mehr oder weniger heftige Turbulenzen gesorgt. Wie wirkte sich diese Entwicklung auf das Verhältnis von Bischof und Domkapitel aus? Auch in dieser Frage sollen als erstes die einschlägigen

²⁵⁵ WEIGEL (Anm. 57) 73–75.

²⁵⁶ S. oben S. 206–207.

²⁵⁷ STIMMING (Anm. 71) 44; HOLLMANN (Anm. 25) 302–303.

²⁵⁸ OSWALD (Anm. 49) 135; für weitere, bis ins 18. Jahrhundert verfolgte Ansätze vgl. CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 287–288.

²⁵⁹ CHRIST, Selbstverständnis (Anm. 37) 303–305, wo eine Reihe von Belegen für die Haltung der Päpste gegenüber dem Wahlkapitulationswesen angeführt werden.

²⁶⁰ J. LULVÈS, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: QFIAB XII (1909) 212–235.

Wahlkapitulationen befragt werden; einige weitere Beobachtungen sollen diesen Befund ergänzen.

Es fällt auf, daß erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts und damit zwei bis drei Jahrzehnte nach der ersten Welle kraftvoller Entfaltung der neuen Lehre, dieses Phänomen in den Wahlkapitulationen thematisiert wird, dann freilich in dichter Folge: 1541 in Passau²⁶¹, 1545 in Mainz²⁶², 1553 in Speyer²⁶³, 1554/61 in Bamberg²⁶⁴, 1555 in Salzburg²⁶⁵, 1556 in Trier²⁶⁶, schließlich auch 1558 in Würzburg²⁶⁷. Zuvor wurde das Auftreten der neuen Lehre offenbar nur schwach reflektiert, soweit in dieser Zeit überhaupt Neubesetzungen des bischöflichen Stuhles anstanden (so regierte Albrecht von Brandenburg in Mainz 1514–45, Weigand von Redwitz in Bamberg 1522–56). Da ist etwa in der Speyrer Wahlkapitulation von 1529 für Philipp von Flersheim „die Reformation mit keinem Wort erwähnt“²⁶⁸, dies, obwohl noch im gleichen Jahr das Kapitel dem Vorgänger, dem Pfalzgrafen Georg, „ernstliche Vorstellungen, daß er bei seiner nächsten Umgebung eine so große Nachsicht hinsichtlich der neugläubigen Gesinnung übe“, gemacht hatte²⁶⁹. Auch in Regensburg sah das Domkapitel 1538 noch keine Veranlassung, „den neuen Bischof zu Schritten gegen die Glaubensneuerung zu veranlassen“, abgesehen von einem knappen, generell gegen Neuerungen gerichteten Hinweis in der Präambel der Wahlkapitulation²⁷⁰; auch 1548 und selbst noch 1563 hat sich in dieser Hinsicht nichts geändert²⁷¹.

Wie sehen im einzelnen die den Neo-Elekten gemachten Auflagen aus? Zunächst geht es um die „Erhaltung der katholischen Religion im ganzen Erzstift“, wie es 1545 in Mainz heißt²⁷²; ähnliche Formulierungen begeg-

²⁶¹ OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁶² STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁶³ KLOE (Anm. 77) 56. Obwohl das Speyrer Domkapitel 1529 dem Bischof, Pfalzgraf Georg, noch kurz vor dessen Tod Vorhaltungen gemacht hatte, er übe „bei seiner nächsten Umgebung eine zu große Nachsicht hinsichtlich der neugläubigen Gesinnung“ (ebd. 52), wurde in der Wahlkapitulation für dessen Nachfolger, den 1529 gewählten Philipp von Flersheim, „die Reformation mit keinem Wort erwähnt“ (ebd. 53). Zur Wahlkapitulation von 1553 vgl. auch ABERT (Anm. 55) 84, wo festgestellt wird, daß die Zusätze gegenüber 1529 „fast ausschließlich gegenreformatorischen Inhalts“ seien.

²⁶⁴ WEIGEL (Anm. 57) 85; 88.

²⁶⁵ HEINISCH (Anm. 50) 175–176.

²⁶⁶ KREMER (Anm. 64) 21. Zur Wahlkapitulation von 1556 vgl. auch H. MOLITOR, Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation (= VEG 43) (Wiesbaden 1967) 39.

²⁶⁷ ABERT (Anm. 55) 85–86.

²⁶⁸ KLOE (Anm. 77) 53.

²⁶⁹ KLOE (Anm. 77) 52.

²⁷⁰ FUCHS (Anm. 95) 32–33; das Zitat ebd. 32.

²⁷¹ FUCHS (Anm. 95) 33.

²⁷² STIMMING (Anm. 71) 57.

nen 1555 in Salzburg²⁷³ und 1556 in Trier²⁷⁴, freilich immer wieder mit dem vielsagenden Vorbehalt „nach bestem Verstande“ (Mainz)²⁷⁵ bzw. „so vil uns imer muglichen“ (Speyer)²⁷⁶, ähnlich auch 1554 in Bamberg²⁷⁷. Dem Eindringen der neuen Lehre – in Trier: „keiner ‚Sekte‘ der neuen Religion“ – ist energisch zu wehren²⁷⁸; in Passau wird das dahingehend präzisiert, daß Anhänger der „neuen Irrlehren“ nicht allein nicht zu dulden seien, sondern gegen diese auch „gemäß den kanonischen Verordnungen und den Dekreten der Päpste sowie den kaiserlichen Mandaten mit geziemenden Strafen vorgegangen werden“ solle²⁷⁹. Besonderes Augenmerk gilt verständlicherweise der Person und dem Konfessionsstand des Bischofs. Für ihn gelten Tradition, Lehre, Zeremonien und Gebräuche der Kirche als verbindlich, wie es 1553 in Speyer heißt²⁸⁰. Deutlicher drückt sich der, 1554 wohl nachträglich in die Bamberger Koadjutorkapitulation für Fuchs von Rügheim aufgenommene, Passus aus, „sich der ordnungen der heiligen christlichen kirchen [zu] halten und keiner anderen sekt anhangen [zu] wolle[n]“²⁸¹; in Passau hat der Bischof „in der alten und wahren christlichen Religion... immerwährend zu verbleiben“²⁸²; in Salzburg muß der Erzbischof darüber hinaus versprechen, ohne Rat, Vorwissen und Bewilligung des Kapitels „kainerley neuerung oder änderung gedachter religion halb eingehen noch furnemen“ zu wollen²⁸³; in Trier nimmt sich das Kapitel sogar das Recht, bei „Religionsgefährdung“ unter Übergehung des Erzbischofs Adel und Landstände einzuberufen²⁸⁴. In Würzburg glaubt Abert sogar einen Zusammenhang zwischen einer, durch die Wahlkapitulation einzuschränkenden, üppigen Hofhaltung und der Versuchung zum Übertritt zum Protestantismus sehen zu müssen²⁸⁵. Einen wesentlichen Punkt stellt auch die Forderung nach einer Regeneration des Klerus dar, so etwa (bezogen auf den Niederklerus) in Mainz²⁸⁶, ebenso in Salzburg²⁸⁷ und Speyer²⁸⁸; in Mainz, wo auch das Mittel der Synoden und Visitationen angesprochen wird, sieht Stimming darin geradezu einen

²⁷³ HEINISCH (Anm. 50) 175.

²⁷⁴ KREMER (Anm. 64) 21.

²⁷⁵ STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁷⁶ KLOE (Anm. 77) 56.

²⁷⁷ WEIGEL (Anm. 57) 86 Anm. 2.

²⁷⁸ KREMER (Anm. 64) 21.

²⁷⁹ OSWALD (Anm. 49) 181; dort auch die Zitate.

²⁸⁰ KLOE (Anm. 77) 56.

²⁸¹ WEIGEL (Anm. 57) 86 Anm. 2.

²⁸² OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁸³ HEINISCH (Anm. 50) 176.

²⁸⁴ KREMER (Anm. 64) 21 deutet dies als drohenden Übertritt zur neuen Lehre.

²⁸⁵ ABERT (Anm. 55) 84.

²⁸⁶ STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁸⁷ HEINISCH (Anm. 50) 175.

²⁸⁸ KLOE (Anm. 77) 56.

Vorgriff auf die Bestimmungen des Tridentinums²⁸⁹. In Passau ist sogar in aller Deutlichkeit davon die Rede, der Häresie verdächtige „Kirchenbedienstete“ ihrer Ämter zu entsetzen²⁹⁰. Die Domprediger werden – wohl aufgrund früherer negativer Erfahrungen²⁹¹ – ganz besonders ins Visier genommen, so etwa in Speyer²⁹² und Passau²⁹³, wo deren Verpflichtung zur Altgläubigkeit besonders hervorgehoben wird. Es war in jenen Jahrzehnten ein verbreitetes Phänomen, daß bei Hof wie auch in der Territorialverwaltung zahlreiche Anhänger der neuen Lehre tätig waren. Auch hier beginnt man in verschiedenen Wahlkapitulationen gegenzusteuern: in Passau müssen „Räte, Präfecten, Offiziale, Hofbeamte“ sowie das bischöfliche Hausgesinde altgläubig sein²⁹⁴, in Salzburg wird dieser Personenkreis mit „geistlichs und weltlichs stands räte, nachgesetzte oberkeit, hofgesinnt“ umschrieben²⁹⁵; in Speyer wird auf die Anstellung „nur katholischer Beamter“ gesehen²⁹⁶, in Würzburg gehen die Forderungen dahin, nicht nur bei Hof „katholische Diener“ anzunehmen, sondern auch den „niederen Rat“ der Bischofsstadt „nur mit Angehörigen des katholischen Bekenntnisses“ zu besetzen²⁹⁷. Gerade dieser Punkt ließ sich bekanntlich nur schwer realisieren; sowohl in der Beamtenschaft als auch ganz allgemein in den Führungsschichten der geistlichen Residenzstädte sollte das evangelische Element noch auf Jahrzehnte hinaus stark vertreten sein²⁹⁸. Wenigstens aus heutiger Sicht schwer verständlich erscheinen allerdings Artikel, welche die geistlichen Räte (so in Würzburg)²⁹⁹ oder gar den Weihbischof (wie 1554/61 in Bamberg)³⁰⁰ explizit auf die alte Lehre festlegen. Daß in Bamberg eine solche Forderung in die Wahlkapitulation Eingang gefunden hat, dürfte wohl weniger daran gelegen haben, daß die

²⁸⁹ STIMMING (Anm. 71) 57.

²⁹⁰ OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁹¹ Für Beispiele aus Mainz (Wolfgang Capito, Kaspar Hedio) vgl. A. PH. BRÜCK, Die Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts. Nach den Protokollen des Mainzer Domkapitels, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 10 (1960) 132–148; zitiert nach ND in: H. HINKEL (Hg.), Anton Ph. Brück. Serta Moguntina. Beiträge zur mittelhheinischen Kirchengeschichte (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 62) (Mainz 1989) 147–163, hier 149–150.

²⁹² KLOE (Anm. 77) 56.

²⁹³ OSWALD (Anm. 49) 181.

²⁹⁴ Wie Anm. 293.

²⁹⁵ HEINISCH (Anm. 50) 175.

²⁹⁶ KLOE (Anm. 77) 56.

²⁹⁷ ABERT (Anm. 55) 86.

²⁹⁸ Zu Würzburg vgl. RUBLACK (Anm. 19) 50–69; zu Bamberg ebd. 88–89; zu Passau KAFF (Anm. 19) 62–79; 83–106. Zur Entfernung evangelischer Räte, Hofleute und Beamter wurden in Bamberg unter Ernst von Mengersdorf (1583–91) erste, freilich vergebliche Ansätze unternommen, durchgreifendere Maßnahmen erst von Neidhardt von Thüngen durchgeführt; vgl. G. WURM, Bischöfe und Kapitel im Hochstift Bamberg und die Gegenreformation (Erlangen 1945, phil. Diss. ungedruckt) 35; 52; 71–72.

²⁹⁹ ABERT (Anm. 55) 86.

³⁰⁰ WEIGEL (Anm. 57) 85; 88.

unter Weigand von Redwitz amtierenden Weihbischöfe³⁰¹ Anlaß zu besonderen Bedenken gegeben haben als vielmehr an der Erinnerung an die beiden Konsekratoren des Fürstbischofs im Jahre 1523, deren einer – der Eichstätter Weihbischof Weichmann – ein Symphasant Luthers gewesen, deren anderer – der Würzburger Weihbischof Pettendorfer – in der Folge sogar offen zum Luthertum übergetreten war³⁰². Auf das Ganze gesehen, gehen in den Konfessionsartikeln der Wahlkapitulationen dieser Jahre Belange katholischer Reform mit Postulaten beginnender gegenreformatorischer Regungen eine enge Verbindung ein.

Nach diesem Blick auf repräsentative Wahlkapitulationen der Zeit wäre zu fragen, wie sich das Verhältnis Bischof – Domkapitel angesichts der reformatorischen Bewegung in der Praxis des Alltags gestaltete, inwieweit die reformatorische Lehre auch in den Domkapiteln Anhänger bzw. Symphasanten gefunden hatte. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auch nur einen regional begrenzten Überblick zu bieten. Hier lediglich zwei Streiflichter: beim Reformationsversuch des Hermann von Wied in Köln 1543/46 war eine der wesentlichen Gegenkräfte das Domkapitel, vor allem die Gruppe der „Priesterherren“³⁰³; als Anhänger des neuerungswilligen Erzbischofs galten lediglich zwei der „Edelkanoniker“, der Domdechant Graf Stolberg und ein Graf Beichlingen³⁰⁴. Doch war es nicht allein Treue zur angestammten Religion, die das Handeln der Kapitelsmehrheit bestimmte; es ging nicht weniger um die in der „Erblandesvereinigung“ von 1463 wie auch der bischöflichen Wahlkapitulation verankerten Mitregierungsbefugnisse des Kapitels, die durch eine solch gravierende Veränderung der „Grundstruktur“ des Stiftes ernsthaft tangiert worden wäre³⁰⁵. In Mainz, dies das zweite Beispiel, hatte es 1555 an einer einzigen Stimme geangen, daß anstelle des Daniel Brendel von Homburg der zur reformatorischen Lehre neigende, später auch zum Protestantismus übergetretene Reichard von Simmern zum Erzbischof gewählt worden wäre³⁰⁶. Im weiteren wollen wir uns auf ein einziges Beispiel beschränken, dieses jedoch etwas ausführlicher betrachten: das Hochstift Bamberg.

Die lange Regierungszeit Weigands von Redwitz (1522–56), die im wesentlichen mit den ersten drei Dezennien der Ausbreitung der Reformation im Hochstift zusammenfällt, erscheint als Rahmen für die Veranschaulichung der in Frage stehenden Problematik besonders geeignet³⁰⁷.

³⁰¹ Es handelt sich um Andreas Henlein (1518–42), Johann Rüger (1542–46) und Petrus Rauch (1546–58); vgl. J. KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg. Leitfaden durch ihre Geschichte von 1107 bis 1960 (Bamberg 31962) 174. Zu Rüger vgl. auch ZEISSNER (Anm. 4) 142, zu Rauch ebd. 265–271.

³⁰² ZEISSNER (Anm. 4) 55; zu Pettendorfer vgl. auch RUBLACK (Anm. 19) 17; 19; 42.

³⁰³ FRANZEN (Anm. 3) 82.

³⁰⁴ FRANZEN (Anm. 3) 87.

³⁰⁵ Wie Anm. 304.

³⁰⁶ S. oben S. 196.

³⁰⁷ Vgl. dazu allgemein die oben Anm. 4 angeführte Studie von W. ZEISSNER.

Zwei Fragen erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem von Belang: die eine, inwieweit reformatorisches Gedankengut bei einzelnen Mitgliedern des Kapitels Fuß zu fassen vermochte; weiter die andere, wie sich das Domkapitel als Korporation gegenüber der neuen Lehre und deren Auswirkungen verhalten hat.

Zunächst zur ersten Frage. Es gab in der Tat eine Reihe von Anhängern der neuen Lehre im Kapitel; eine Mehrheit konnten sie in dem Gremium der zwanzig vollberechtigten Kapitulare freilich nicht erringen. Es waren dies vor allem die Brüder Fuchs von Wallburg sowie Christoph von Henneberg; auch Moritz von Bibra und Albert Schenk von Limpurg wurden dieser Gruppierung zugerechnet. Andreas Fuchs von Wallburg³⁰⁸, der als „Freund und Anhänger Luthers“ galt, bekleidete von 1515 bis 1522 die Würde eines Domdechanten, eine weitere Wahl lehnte er 1532 ab. Wohl wegen seiner Neigung zur Neulehre wurde er 1523 als Vizedom nach Kärnten abgeschoben, wo er bis 1539 wirkte; auch dort „war er der Religion halben in Verdacht“. Bis 1528 war er auch Domherr in Augsburg³⁰⁹, 1515–16, dann wieder 1528 ebenso in Würzburg³¹⁰. 1512–17 begegnen wir ihm auch als Propst von St. Gangolph in Bamberg, mit der Domdechantei war auch die Würde des Propstes an St. Jakob in Bamberg verbunden. Außerdem fungierte Fuchs als Oberpfarrer in Amlingstadt und Hallstadt. Offensichtlich waren seine Sympathien für die Reformation dem Erwerb geistlicher Würden in keiner Weise im Wege gestanden. Sein Bruder Jakob³¹¹, der in Köln 1506 das Baccalaureat erworben und drei Jahre (1513–16) in Bologna studiert, 1515 die (in absentia erfolgte) Wahl zum Bamberger Domdechanten abgelehnt hatte, verfolgte eine konsequentere Linie. Mit Hutten, Crotus Rubeanus und Reuchlin befreundet, schloß er sich in Würzburg, wo er gleichfalls ein Kanonikat innehatte, den apostatischen Neumünster-Chorherren Apel und Fischer an; 1525 gehörte er auch zu den Domherren, die sich mit den aufständischen Bauern arrangiert hatten. 1528 resignierte er seine beiden Dompräbenden, ließ sich in Arschwang bei Cham nieder und trat in den Ehestand. Der 1528 verstorbene Moritz I. von Bibra³¹² war nicht nur Domkapitular in Bamberg und

³⁰⁸ ZEISSNER (Anm. 4) 75–77; ferner KIST, Domkapitel (Anm. 34) 181–182; die beiden Zitate ebd. 181.

³⁰⁹ A. HAEMMERLE, Die Canoniker des hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säkularisation (1935) 88–89.

³¹⁰ A. AMRHEIN, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803. Zweite Abteilung, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 33 (1890) 1–380, hier 32–33; von reformatorischen Neigungen des Domherrn, der „hohes Ansehen“ (ebd. 32) genoß, wird hier nichts erwähnt.

³¹¹ ZEISSNER (Anm. 4) 86; 98; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 185–186; AMRHEIN (Anm. 310) 32.

³¹² ZEISSNER (Anm. 4) 98; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 161–162 erwähnt keine reformatorischen Neigungen, ebensowenig AMRHEIN (Anm. 310) 159.

Würzburg, sondern auch Kustos beim Ritterstift St. Burkhard in Würzburg, seit 1523 auch bambergischer Archidiakon in Kronach. Albert I. Schenk von Limpurg³¹³, der 1525 zum Empfang der Weihen beurlaubt worden war und, wohl als Nachfolger des Moritz von Bibra, auch das Kronacher Archidiakonat übernahm, war seit 1511 auch in Straßburg bepründet; er verstarb 1539. Beide scheinen sich nicht als Anhänger der neuen Lehre sonderlich profiliert zu haben. Anders ist es um Christoph von Henneberg³¹⁴ bestellt. Dieser war auch Domherr in Straßburg und Würzburg, wo er schon als Domizellar „ein zügelloses Leben“ geführt hatte, 1532 auch in einen Mordfall verwickelt war (er hatte einen Nachwächter erschlagen), was 1538 zur Resignation seiner Präbende führte. 1541 erlangte er allerdings erneut eine Dompfründe – bezeichnenderweise von einem Kapitular – Kilian Fuchs von Schweinsaupten³¹⁵ –, der seinerseits wieder einen Domherrn – Wolf Dietrich von Schaumberg³¹⁶ – erschlagen hatte. Alles dies hinderte offenbar das Bamberger Domkapitel nicht daran, Christoph von Henneberg, der seit 1533 hier ein Domkanonikat innehatte und auch als Archidiakon von Hollfeld amtierte, 1540 zum Domdekan zu wählen. 1542 empfing er zwar die Diakonatsweihe, mußte aber drei Jahre später als Domdechant resignieren, da er sich die Priesterweihe nicht erteilen ließ. Seine Würzburger Präbende hat er bereits 1543, dem Zeitpunkt seines Übertritts zum Luthertum, aufgegeben. Es nahm mit ihm im übrigen kein gutes Ende. 1546 in württembergische Kriegsdienste getreten, tat er sich im Schmalkaldischen Krieg hervor; in seiner Familie galt er offenbar wenig, weder Vater noch Bruder gestatteten ihm eine standesgemäße Ehe mit Erbfolgerecht; 1548 ist er, im Konkubinat, in Röhild in ärmlichen Verhältnissen verstorben.

Die weitere Frage wäre nun die nach der Einstellung des Kapitels als ganzem zur Neulehre. Hier gilt es zunächst einmal von der bisherigen Auffassung, eine evangelisch eingestellte Minderheit habe die altkirchliche Majorität an einem scharfen Vorgehen gehindert, Abschied zu nehmen. Werner Zeißner hat an zwei Fällen – der Verhinderung der Publikation der päpstlichen Bannbulle gegen Luther (21.2.1521) und der Verzögerung der „Regensburger Einung“ (4.11.1524) durch das Kapitel – nachgewiesen, daß bei den betreffenden Sitzungen notorische Lutheraner nicht anwesend waren, die Beschlüsse auf das Konto einer altgläubigen Mehr-

³¹³ ZEISSNER (Anm. 4) 98; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 265–266 weiß von einer Hinneigung zur Reformation nichts zu berichten.

³¹⁴ ZEISSNER (Anm. 4) 190 bezeichnet Henneberg als „Kryptolutheraner“; KIST, Domkapitel (Anm. 34) 195–197 geht auf dessen Haltung gegenüber der Reformation nicht weiter ein, wohl aber AMRHEIN (Anm. 310) 279–280, der geradezu eine „chronique scandaleuse“ des Hennebergers ausbreitet; das Zitat ebd. 279.

³¹⁵ AMRHEIN (Anm. 310) 170–171 zeichnet den Lebensweg des Domherrn nach; dieser mußte erst 1541 „kraft päpstlicher Legation“ (ebd. 170) seine Präbende resignieren und ehelichte eine Nichte des Eichstätter Bischofs Moritz von Hutten.

³¹⁶ AMRHEIN (Anm. 310) 392 geht auf diese Umstände näher ein.

heit gingen³¹⁷. Die Politik des Domkapitels angesichts der Herausforderung des religiösen Umbruchs scheint auf den ersten Blick widersprüchlich zu sein, entbehrt bei näherem Hinsehen jedoch nicht einer gewissen Schlüssigkeit. Auf der einen Seite hatte man durchaus einen wachen Sinn für das Bedrohliche der Neuerungen³¹⁸, waren die Domherren doch beim Bauernaufstand von 1525 eine der hauptsächlichen Zielscheiben der Aufmacher gewesen (Plünderung der Domherrenhöfe, Flucht einer Reihe von Domherren aus der Residenzstadt)³¹⁹. Die Erhaltung des hergebrachten Systems lag durchaus im Interesse des Kapitels; daher sein Vorgehen gegen die Störung des Gottesdienstes, die harten Sanktionen bei Verstößen gegen die Übertretung des Fastengebotes oder der Nichtbeachtung von Feiertagen, das Verlangen nach Maßnahmen gegen alle Geistlichen, deren Wirken die gesellschaftlichen Verhältnisse in Frage stellte³²⁰, vor allem auch gegen Johann Schwanhausen, Stiftskustos an St. Gangolph³²¹. Für ein Studium in Wittenberg wurde kein Urlaub mehr gewährt, dort Studierende wurden zurückgerufen³²², das Vorgehen gegen Symphatisanten der neuen Lehre wie den Hofkaplan Burchardi unterstützt³²³. Neben der Furcht vor einer Störung der hergebrachten Ordnung waren auch handfeste, durch den Umbruch bedrohte materielle Interessen im Spiel, so bei den Pensionen aus den (dem Luthertum zugewandten) Nürnberger Pfarreien oder den bedrohten Einkünften der Archidiakone³²⁴. Auf der anderen Seite war die Neigung zu vorsichtigem Traktieren beim Domkapitel wohl ausgeprägter als beim Fürstbischof. So agiert man in Bündnisfragen behutsam, verlangt vom Bischof „Konsultationen bei anderen Fürsten“³²⁵; auch stellt sich das Kapitel z. B. 1527 gegen ein zu scharfes Vorgehen gegen lutherische Predikanten³²⁶. Es mag durchaus zutreffen, daß für das Domkapitel die Pflichten gegenüber Papst und Kaiser geringer zählten als für den Fürstbischof selbst, daß manche antireformatorische Maßnahme eher „aus Furcht, man könne unangenehm bei Kaiser und geistlichen Nachbarn auffallen“ gebilligt wurde³²⁷. Dennoch war die Rücksicht auf die Haltung der (zusehends zur Neulehre abdriftenden)

³¹⁷ ZEISSNER (Anm. 4) 98–99.

³¹⁸ ZEISSNER (Anm. 4) 99 betont, daß das Domkapitel „sehr an der Erhaltung des Hochstifts interessiert“ gewesen sei, „unruhige Zeiten“ fürchtete und „deshalb ein Vorurteil gegen die Reformation“ gehegt habe.

³¹⁹ ZEISSNER (Anm. 4) 86. Einige Domherren, unter ihnen Andreas Fuchs von Wallburg, arrangierten sich jedoch mit den Aufständischen.

³²⁰ ZEISSNER (Anm. 4) 100–101.

³²¹ ZEISSNER (Anm. 4) 110–112.

³²² ZEISSNER (Anm. 4) 101.

³²³ Zum „Fall Burchardi“ vgl. ZEISSNER (Anm. 4) 116–124.

³²⁴ ZEISSNER (Anm. 4) 100.

³²⁵ ZEISSNER (Anm. 4) 61.

³²⁶ ZEISSNER (Anm. 4) 101.

³²⁷ ZEISSNER (Anm. 4) 100.

Nachbarterritorien³²⁸ mehr als realistisch – dies allein schon in Anbetracht der prekären territorialen Struktur des Hochstifts, aber auch im Hinblick auf die Regelung finanzieller Fragen wie etwa der Pfründeneinkünfte aus fremdherrischen Gebieten³²⁹. Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegenreformatorische Aktivitäten eine schärfere Gangart annahmen, sollten sich die benachbarten evangelischen Territorien in der Tat als ein nicht zu übersehender Faktor erweisen, wenn sich auch die Existenz des Hochstifts bedrohende Krisen wie im Markgräfler Krieg (1552–54) nicht mehr wiederholten³³⁰. Ein zunehmend gravierendes Problem stellte auch die sich immer stärker abzeichnende Hinwendung der Ritterschaft zur neuen Lehre dar, bestanden hier doch zahlreiche herrschaftsmäßige, aber auch personell-verwandtschaftliche Verzahnungen, die Rücksichtnahme erforderten³³¹. Daß die Mitglieder des Domkapitels Maßnahmen der inneren Kirchendisziplin wie der vom Bischof schon 1523 geforderten „Beseitigung des Konkubinenwesens“³³² nicht gerade freudig die Hand boten, ist im Blick auf den damals herrschenden Lebensstil nur zu verständlich; gerade dieser Punkt sollte das ganze Jahrhundert über noch auf der Tagesordnung bleiben. Nicht zuletzt ist bei einem Urteil über die Haltung des Domkapitels, dem „keine religiöse, sondern nur eine religionspolitische Grundhaltung“ attestiert wird³³³, zu bedenken, daß es weitgehend an der Einsicht in die theologische Problematik fehlte. Wohl waren die Bamberger Domherren keineswegs ungebildet – Kist konstatiert für das 15. Jahrhundert für 78 Prozent, das 16. Jahrhundert sogar für 90 Prozent der Kapitelsmitglieder Universitätsbesuch³³⁴, auch wurden Studien vielfach an mehreren Hochschulen betrieben –, doch ist davon auszugehen, daß häufig nicht theologische, sondern eher kanonistische Disziplinen im Vordergrund des Interesses standen, wie bekanntlich Statistiken ohnehin über die Intensität eines Studiums schwerlich Aussagen treffen können. Im ganzen erfuhr das Domkapitel bis zum Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts nur wenig personelle Veränderungen; es erlitt jedoch an innerer

³²⁸ Vgl. dazu zusammenfassend: M. RUDERSDORF, Brandenburg-Ansbach/Bayreuth, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. 1 Der Südosten (Münster/W. 1989) 10–30; A. SCHINDLING, Nürnberg, in: ebd. 32–42.

³²⁹ Vgl. dazu neuestens K. GUTH, Konfessionsgeschichte in Franken 1555–1955. Politik. Religion. Kultur (Bamberg 1990) 35.

³³⁰ Für Abmahnungen seitens evangelischer Nachbarn als Reaktion auf die von Fürstbischof Neidhardt von Thüngen 1595 vorgenommenen Visitationen vgl. WURM (Anm. 298) 52; 65–72.

³³¹ Die Aufarbeitung der Rolle der Reichsritterschaft im Prozeß der Ausbreitung der Reformation stellt ein dringendes Desiderat dar. Für allgemeine Hinweise auf die Zuwendung der Ritterschaft zur neuen Lehre vgl. GUTH (Anm. 329) 31!

³³² ZEISSNER (Anm. 4) 101.

³³³ Wie Anm. 332.

³³⁴ KIST, Domkapitel (Anm. 34) 91–99.

Kraft Einbußen. Die Attraktivität der Kanonikate ließ nach – zwischen 1530 und 1539 rückten nur noch knapp 40 Prozent der Domizellare in Vollkanonikate auf – 1500 bis 1509 waren es dagegen immerhin 68 Prozent gewesen. Auch die Teilnahme an den Kapitelsitzungen ging merklich zurück, von 1517/18 bis 1548/49 um etwa ein Drittel³³⁵. Die Last der Alltagsroutine wurde auf die, oft über viele Jahre wirkenden, Kapitelsräte³³⁶ abgeschoben. Die Divergenz zwischen den im Domkapitel als ganzem herrschenden Tendenzen und dem reformerischen Impetus einer kleinen geistlichen Führungsgruppe zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, daß ein Mann wie der explizit antireformatorisch eingestellte Generalvikar Paul Neidecker seitens des Kapitels ein nicht geringes Maß an Anfeindungen erfahren mußte³³⁷.

So bildet, auf das ganze gesehen, das Bamberger Domkapitel – und dies gewiß exemplarisch für nicht wenige Kapitel der Reichskirche – das Spiegelbild einer Epoche, in der die Fronten in vieler Hinsicht noch nicht geklärt waren und in der es vielfach zunächst einmal um die Behauptung angestammter Positionen ging, auch wenn dies mit Kompromissen verbunden war. Daß es in diesen Jahrzehnten mit dem Fürstbischof, der sich während seiner Regierungszeit seinerseits mit einem wiederholten Wechsel religions- und allgemeinpolitischer Konstellationen konfrontiert sah, zu keinen nennenswerten Spannungen gekommen ist, kann nicht verwundern. Beide waren zu sehr damit beschäftigt, zwischen den Kräften des Alten und des Neuen zu lavigieren, soweit möglich Besitzstände zu wahren, um einigermaßen ungeschoren durch die Zeitläufte zu kommen. Auch ist beiden gemeinsam, daß sie die Herausforderungen der Zeit nur in unzureichendem Maße angenommen haben – dies freilich ist die Sehweise späterer Generationen, ein Verdikt kann es nicht bedeuten³³⁸.

Wir haben am Beginn unserer Ausführungen die Frage gestellt, was dieses Jahrhundert von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nun eigentlich eint. Vielleicht ist es nicht zu gewagt festzustellen, daß sich auch um das Jahr 1550 noch bestimmte Grundgegebenheiten der Reichskirche kaum geändert hatten: das Selbstverständnis der Domkapitel als eigenständige, stark auf das weltliche Regiment hin orientierte Korporationen, die sich nicht als Speerspitze einer Kirchenreform verstanden – auf der anderen Seite Bischöfe, denen die Erfüllung ihrer geistlichen Obliegenheiten nur ein Teil ihres Lebensinhaltes war, die sich vielfach mehr als Fürsten denn als geistliche Oberhirten empfanden. Richtet man

³³⁵ ZEISSNER (Anm. 4) 168–170.

³³⁶ ZEISSNER (Anm. 4) 170–171.

³³⁷ Zu Neidecker vgl. ZEISSNER (Anm. 4) 143–158.

³³⁸ Das harte Verdikt bei G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 568, Weigand von Redwitz habe „an der Verbreitung des Luthertums durch Feigheit, Kampffescheu und Nachlässigkeit... Mitschuld“, bedarf doch der Relativierung.

den Blick nach vorn, zu jenen Bischofsgestalten, denen Kirchenreform, oft auch verbunden mit mehr oder weniger militanter Gegenreformation, ein inneres Anliegen war³³⁹, zu jenen Vertretern des Domklerus, die nicht selten am Collegium Germanicum ihre geistliche Formung erfahren hatten³⁴⁰, dann kann man die Mitte des 16. Jahrhunderts durchaus als Zäsur begreifen, in der sich Zukunftsträchtiges von Althergebrachtem schied.

³³⁹ Hier wäre beispielhaft an den Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn zu denken. Zu Echter zusammenfassend: WENDEHORST (Anm. 5) 162–238.

³⁴⁰ Vgl. dazu die tabellarischen Übersichten bei P. SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1900) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56) (Tübingen 1984) 181–346!

Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts

Von HANS-GEORG ASCHOFF

Aufgrund ihres Wahlcharakters waren die geistlichen Territorien des Reiches in besonders starkem Maße Einwirkungen von außen ausgesetzt. Zu den Gründen, die auswärtige Dynastien veranlaßten, vor allem Einfluß auf die Besetzung von Bischofsstühlen zu nehmen, zählten die Versorgung nachgeborener Söhne, die Ausweitung der Machtstellung im Reich, die Verfügung über die ökonomischen und militärischen Ressourcen eines geistlichen Territoriums, im Zusammenhang mit dem Ausbau des landesherrlichen Kirchenregimentes die Kontrolle über die bischöfliche Jurisdiktion und seit der Reformationszeit die Stärkung des eigenen konfessionellen Lagers. Das Einwirken auf geistliche Territorien mußte nicht immer die Wahl eigener Familienangehöriger zum Ziel haben. Zuweilen wurden verwandte Häuser, politisch abhängige Familien oder Konfessionsangehörige unterstützt.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Ausbildung der Territorien in Westfalen im wesentlichen abgeschlossen¹; die territoriale Gliederung erfuhr bis zum Ende des Alten Reiches keine durchgreifenden Veränderungen mehr. Dieses Gebiet bestand aus wenigen größeren Territorien, von denen keines zu einer unbestrittenen Führungsposition gelangte. Einmalig war in Westfalen das Übergewicht geistlicher Territorien, die sich über ca. zwei Drittel dieser Landschaft erstreckten. Neben dem Herzogtum Westfalen, einem Bestandteil des alten Herzogtums Sachsen, das nach dem Sturz Heinrichs d. Löwen 1180 an das Erzbistum Köln gefallen

¹ Der Raum Westfalen, 3 Bde. (Berlin 1931/1955), bes. II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, T. 1 hg. v. H. AUBIN und F. PETRI (Münster 1955); T. 2 hg. v. H. AUBIN und E. SCHULTE (Berlin 1934); W. KOHL (Hg.), Westfälische Geschichte Bd. I: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen im Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 18) (Düsseldorf 1983), darin: K. SCHOLZ, Das Spätmittelalter 403–468; H. ROTHERT, Westfälische Geschichte, 3 Bde. (Osnabrück 1986); A. SCHRÖER, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Mißstände und Reformen, 2 Bde. (Münster 1987); DERS., Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, 2 Bde. (Münster 1979/1983); DERS., Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648), 2 Bde. (Münster 1986/1987); A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 Bd. III: Der Nordwesten (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51) (Münster 1991).

war und in der Folgezeit vor allem durch den Erwerb der Grafschaft Arnberg 1368 vergrößert werden konnte, und dem Vest Recklinghausen, das ebenfalls dem Kurfürsten von Köln unterstand, gehörten zu den geistlichen Territorien die Hochstifte Münster, Paderborn, Minden und Osnabrück sowie die Fürstabteien Corvey, Werden, Essen und Herford. Unter ihnen ragte hinsichtlich seiner politischen Bedeutung und seiner geographischen Ausdehnung Münster heraus, das sich am Ausgang des Mittelalters zum größten geistlichen Territorium des Reiches entwickelt hatte². Es setzte sich aus dem münsterländischen Oberstift und dem oldenburgischen Niederstift (mit den Ämtern Meppen, Vechta und Cloppenburg) zusammen. Das Niederstift verdankte seine Arrondierung der erfolgreichen Auseinandersetzung des münsterischen Bischofs Otto Graf von Hoya (1392–1424) mit den Grafen von Tecklenburg. Die Diözese Münster umfaßte neben dem Oberstift auch Teile Ostfrieslands, das „Groningerland“, während das münsterische Niederstift der Jurisdiktion des Osnabrücker Bischofs unterstand.

Das Hochstift Osnabrück³ erstreckte sich mit seinen Ämtern Fürstenaue, Iburg, Grönenberg, Vörden, Wittlage und Hunteberg entlang der Hase auf die südwestlichen Teile des heutigen Bundeslandes Niedersachsen; die südlich gelegene Enklave Amt Reckenberg mit der Stadt Wiedenbrück war durch die Grafschaft Ravensburg vom Kernland getrennt. Neben dem münsterischen Niederstift umfaßte der Osnabrücker Sprengel die Grafschaften Ostfriesland, Ravensberg, Tecklenburg und Rietberg sowie die Herrschaft Rheda.

Das Territorium der Fürstbischöfe von Paderborn⁴ hatte sich zu beiden Seiten des Eggegebirges gebildet und wurde im Südwesten durch das Herzogtum Westfalen, im Nordwesten durch die Grafschaften Rietberg und Ravensberg, im Norden durch die Grafschaften Lippe und Pyrmont, im Osten durch die Reichsabtei Corvey, das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und im Süden durch die Landgrafschaft Hessen und die Grafschaft Waldeck begrenzt. Der kirchliche Sprengel Paderborns, der das Hochstift bei weitem übertraf und auf alle dem Hochstift benachbarten

² H. BÖRSTING – A. SCHRÖER, *Handbuch des Bistums Münster*, Bd. I (Münster 1946); H. BÖRSTING, *Geschichte des Bistums Münster* (Bielefeld 1951); SCHRÖER, *Reformation II* (Anm. 1) 118–197; R. FREIH VON OER, *Münster*, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 108–129.

³ K. SELING, *Das Bistum Osnabrück* (Berlin 1934); W. BERNING, *Das Bistum Osnabrück vor der Einführung der Reformation* (= *Das Bistum Osnabrück*, hg. v. J. VINCKE 3) (Osnabrück 1940); P. BERLAGE (Hg.), *Handbuch des Bistums Osnabrück* (Ankum 1968); W. SEEGRÜN, *Zwölf Jahrhunderte Bistum Osnabrück. Eine kleine Diözesangeschichte* (Osnabrück 1979); SCHRÖER, *Reformation II* (Anm. 1) 197–237; T. ROHM, *Osnabrück*, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 130–146.

⁴ SCHRÖER, *Reformation II* (Anm. 1) 41–69; H. J. BRANDT – K. HENGST, *Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn* (Paderborn 1984); DIES., *Die Weihbischöfe in Paderborn* (Paderborn 1986); J. MEIER, *Paderborn*, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 148–161.

weltlichen Territorien (mit Ausnahme Rietbergs) übergriff, gehörte im Unterschied zu den anderen westfälischen Diözesen nicht zur Kölner, sondern zur Mainzer Kirchenprovinz.

Minden⁵ war mit 22 qm das kleinste der westfälischen Fürstbistümer und stellte in besonders deutlichem Maße ein Objekt dynastischer Familieninteressen dar. Es war von den Territorien Diepholz und Hoya im Norden, Calenberg und Schaumburg im Osten, Lippe im Süden und Ravensberg und Osnabrück im Westen umgeben. Als kirchlicher Sprengel griff Minden weit in die benachbarten welfischen Territorien Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Calenberg sowie in die Grafschaften Hoya und Ravensberg aus.

Die Domkapitel dieser Stifte waren im 15. Jahrhundert vornehmlich mit westfälischen Adligen besetzt. Auch die Bischöfe waren meist gebürtige Westfalen; von den 21 Bischöfen dieses Jahrhunderts kamen lediglich acht nicht aus Westfalen⁶. Ansonsten waren Mitglieder der Häuser Rietberg, Schaumburg, Hoya und Diepholz besonders häufig vertreten.

Die Tatsache, daß keines der westfälischen Territorien eine hegemoniale Stellung einnahm, begünstigte das Einwirken auswärtiger Mächte in diesen Raum. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts versuchte der Kölner Kurfürst Dietrich von Moers, kurkölnischer Tradition entsprechend, durch die Kontrolle über Westfalen eine Vormachtstellung des Erzstiftes in Nordwestdeutschland zu sichern⁷. Wesentliche Mittel hierfür waren die Besetzung der westfälischen Hochstifte mit Familienangehörigen und die Inkorporation des Fürstbistums Paderborn in das Erzstift. Nach der Verdrängung Wilhelms von Berg aus dem Bistum Paderborn wurde hier Dietrich von Moers im September 1414 zum Administrator bestellt, nachdem er bereits ein halbes Jahr zuvor zum Erzbischof von Köln gewählt worden war. Dietrich gelang es, 1424 seinen Bruder Heinrich zum Bischof von Münster wählen zu lassen, dem 1441 auch das Amt eines Administrators von Osnabrück zufiel. Sein jüngerer Bruder Walram war 1433 mit Utrecht ausgestattet worden, blieb in dieser Stellung aber in der Folgezeit nicht unangefochten. Um 1440 hatte Dietrich den Höhepunkt seiner Macht erreicht, nachdem mit Ausnahme Mindens das Erzstift Köln und alle westfälischen Bistümer in moersischer Hand vereinigt waren. Bereits 1429 war es ihm gelungen, mit Unterstützung Papst Martins V. gegen den erbit-

⁵ W. SCHROEDER, Chronik der Stadt und des Bistums Minden (Minden 1886); F. X. SCHRADER, Die Weihbischöfe, Officiate und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: WZ 55 II (1897) 3–92; SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 23–41.

⁶ Vgl. SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 10.

⁷ TH. HIRSCH, in: ADB V 179–183; E. WISPLINGHOFF, in: NDB III 677f.; G. DROEGE, Dietrich von Mörs, in: Rheinische Lebensbilder 1 (Düsseldorf 1971) 49–65; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 179–182; F. STENTRUP, Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, in: WZ 62 II (1904) 1–97; SCHOLZ (Anm. 1) 413–416.

terten Widerstand der betroffenen Landstände Paderborn als geistlichen Sprengel und weltliches Stift dem Erzbistum Köln einzuverleiben – „ein bisher nicht dagewesener, dem Kirchenrecht widerstreitender Schritt“⁸, der aber durchaus den kurkölnischen Expansionsbestrebungen in den ost-westfälischen Raum hinein entsprach.

Die ungeheure moersische Machtzusammenballung forderte allerdings die Reaktion anderer Mächte heraus. Vor allem sah sich das Herzogtum Kleve bedroht, das seit 1398 mit der Grafschaft Mark verbunden war, und trat in einen Machtkampf mit Kurköln ein. Damit setzte es den für das Mittelalter charakteristischen kurkölnisch-märkischen Gegensatz fort. Hinter Kleve stand das ihm verwandtschaftlich und kulturell verbundene Burgund, das seine Großmachtstellung ebenfalls durch das kurkölnische Ausgreifen unter Dietrich von Moers gefährdet sah. Zum „Entscheidungskampf zwischen Kleve und Köln um die politische Führung in Nordwestdeutschland“⁹ wurde die Soester Fehde¹⁰. Sie wurde ausgelöst, als sich die Stadt Soest aufgrund verstärkten Steuerdruckes 1444 von der kölnischen Landesherrschaft lossagte und den Herzog von Kleve als Landesherrn anerkannte. Dietrich von Moers warb ein böhmisch-sächsisches Heer von 12 000 Mann unter der Führung Herzog Wilhelms von Sachsen an, um die Stadt unter kölnische Herrschaft zurückzuzwingen und dann die westfälischen Verhältnisse zugunsten des Erzstiftes zu ordnen. Das Unternehmen scheiterte im Juli 1447 an der Uneinnehmbarkeit der Stadt Soest; dieser Mißerfolg zwang den Erzbischof zum Friedensschluß von Maastricht am 27. April 1449, der die Zugehörigkeit Soests zum Herzogtum Kleve anerkannte, ansonsten aber im wesentlichen den Status quo festschrieb. Eine Folge der Soester Fehde bestand darin, daß Dietrich den Plan, Paderborn zu inkorporieren, aufgeben mußte, um die finanzielle Unterstützung der dortigen Landstände zu erreichen. Die angeschlagene Stellung des Kölner Erzbischofs verschlechterte sich in der Folgezeit noch durch den Mißerfolg in der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457)¹¹.

Ausgelöst wurde diese Auseinandersetzung, als 1450 mit dem Tod Heinrichs von Moers in Münster die Nachfolgefrage aktuell wurde. Erzbischof Dietrichs Kandidat war sein jüngster Bruder Walram, der sich in Utrecht gegen Rudolf von Diepholz nicht hatte durchsetzen können, nun aber in Münster von der Mehrheit des Domkapitels – nach Verabreichung

⁸ SCHOLZ (Anm. 1) 423.

⁹ SCHOLZ (Anm. 1) 434.

¹⁰ J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. I: Die Soester Fehde (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 34) (Leipzig 1888); H. ROTHERT I (Anm. 1) 366–380.

¹¹ J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. II: Die Münsterische Stiftsfehde (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 42) (Leipzig 1890); SCHOLZ (Anm. 1) 433–437; ROTHERT I (Anm. 1) 380–391; SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 45–71.

hoher Geldgeschenke – auch gewählt und von Papst Nikolaus V. bestätigt wurde. Seine Kandidatur und Wahl stießen auf den Widerstand beträchtlicher moersfeindlicher Kräfte, die sich vor allem in den Landständen unter der Führung der Stadt Münster konzentrierten. Deren Kandidat war Erich von Hoya, der 1437–1442 bereits Osnabrück regiert hatte, dann durch Entscheid des Basler Konzils abgesetzt worden war. An seine Stelle war Heinrich von Moers als Administrator getreten. Im anstehenden Kampf um den münsterischen Bischofsstuhl wurde Erich von Hoya von Kleve und Burgund unterstützt. Da sein Bruder, Albert von Hoya, seit 1436 Bischof von Minden, nach dem Tod Heinrichs von Moers zum Administrator von Osnabrück postuliert worden war, hätte ein Sieg Erichs in Münster einen bedeutenden Machtzuwachs für das Haus Hoya bedeutet, das dann über drei westfälische Bistümer verfügt hätte und in gewisser Weise an die Stelle moersischer Vorherrschaft getreten wäre. In der 1451 beginnenden kriegerischen Auseinandersetzung gelang es der moersischen Seite, die sich nicht zuletzt aus finanziellen Rücksichten mit dem Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz verbündet hatte und dabei den Verzicht auf Münster zugunsten von dessen Neffen Konrad von Diepholz zugesagt hatte, 1454 bei Varlar einen Sieg zu erringen, ohne daß damit eine endgültige Entscheidung im Sinne des Hauses Moers gefallen wäre. Als Walram von Moers 1456 starb, schien der Weg für Konrad von Diepholz frei, der bereits im Jahr zuvor zum Bischof von Osnabrück gewählt worden war. Die Mehrheit des münsterischen Domkapitels entschied sich auch für ihn, während eine Minderheit an Erich von Hoya festhielt. Die sich anbahnende kriegerische Auseinandersetzung wurde durch eine Entscheidung der Kurie verhindert. Papst Calixt III. ernannte nämlich Johannes Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Bayern zum Bischof von Münster, der sich mit Hilfe des Herzogs von Kleve und des hinter diesem stehenden Burgund durchsetzen konnte, nachdem diese Mächte ihren bisherigen Favoriten, Erich von Hoya, fallengelassen hatten. Im Vertrag von Kranenburg (1457) verzichtete Erich gegen eine lebenslange Rente auf seine „Ansprüche“ auf den münsterischen Bischofsstuhl.

Der Ausgang der münsterischen Fehde bedeutete eine Schwächung der Position des Hauses Hoya, das jetzt nur noch über das eher unbedeutende Minden verfügte, nachdem Albert von Hoya wegen fehlender päpstlicher Bestätigung auch Osnabrück nicht mehr halten können. Aber auch den weitgreifenden Plänen Dietrichs von Moers war ein Ende gesetzt worden. Der Grund seines Scheiterns lag nicht nur in den schmalen Ressourcen, über die der Bischof verfügte und deren Ausschöpfung seine Stifte an den Rand des finanziellen Ruins gebracht hatte; es hatte auch in dem spezifischen Charakter eines geistlichen Fürstentums seinen Grund, das wegen fehlender dynastischer Kontinuität und wegen des wachsenden Einflusses der Landstände, die die Macht und Aktionsfreiheit des geistlichen Landesherrn immer mehr einengten, keine geeignete Basis für eine

weitausgreifende Expansionspolitik bot. Eine wichtige Auswirkung der fehlgeschlagenen Politik Dietrichs war die Abnahme kurkölnischen Einflusses auf Westfalen. An die Stelle Kurkölns trat in verstärktem Maße das Doppelterritorium Kleve-Mark, hinter dem bis zum Tod Karls des Kühnen (1477) Burgund stand und das nach der Vereinigung mit Jülich und Berg (1521) einen Länderkomplex darstellte, „der an Ausdehnung und Wirtschaftskraft alle Nachbarn überragte“¹² und die politischen Geschehnisse Nordwestdeutschlands entscheidend beeinflusste.

Kleves Einfluß wirkte sich in der Folgezeit auf alle Bischofswahlen aus. Besonders deutlich wurde dies 1466 bei der Bestellung Heinrichs von Schwarzburg¹³, des Nachfolgers von Johannes von Bayern in Münster, der ein Neffe des Herzogs Johann von Kleve und seit 1463 bereits Erzbischof von Bremen war. Daneben wirkten im ausgehenden 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße die Landgrafen von Hessen und die welfischen Herzöge auf die westfälischen Stifte ein. Während sich der welfische Einfluß vor allem in den östlichen und nordöstlichen Grenzgebieten geltend machte, wo das Hochstift Minden praktisch als Annex ihrer Territorien betrachtet wurde, richtete Hessen, das aufgrund von „schutzherrschaftlichen Verhältnissen“ über eine Reihe kleinerer Territorien, wie Waldeck, Corvey, Lippe, Rietberg, seine Stellung in Westfalen ausbaute, seine Aufmerksamkeit vor allem auf das benachbarte Paderborn¹⁴. Besonders deutlichen Ausdruck fand der hessische Einfluß in der Wahl Hermanns, eines nachgeborenen Sohnes des Landgrafen Ludwigs I., zum Koadjutor in Paderborn im Jahr 1495. Hermann von Hessen¹⁵ war bereits seit 1473 Administrator von Köln und wurde dort 1480 zum Erzbischof gewählt. Er konnte sich in Paderborn gegen den Straßburger Dompropst und Bruder des regierenden Herzogs von Kleve, Philipp von Kleve, durchsetzen. Zwar gelang es den hessischen Landgrafen in der Folgezeit nicht mehr, einen Vertreter ihres Hauses auf einen der westfälischen Bischofsstühle zu bringen. Der Übertritt zum Luthertum und die führende Stellung, die Philipp von Hessen in der reformatorischen Bewegung einnahm, schlossen erfolgreiche hessische Kandidaturen in Westfalen praktisch aus. Trotzdem versuchte gerade Philipp planmäßig, seinen Einfluß bei der Besetzung westfälischer Bistümer zur Geltung zu bringen, wobei er Förderer und Anhänger der neuen Lehre unterstützte. So setzte er sich zusammen mit Kurfürst

¹² SCHOLZ (Anm. 1) 419.

¹³ KRAUSE, in: ADB XI 505 f.; W. SCHÖNECKE, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen vom Jahre 831 bis 1511 (Phil. Diss. Greifswald 1915) 82–84; SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 61–68.

¹⁴ Vgl. allgem. R. WOLF, Der Einfluß des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 51/52 (1958/59) 27–149; K. E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen (Kassel 1980) 216–237; SCHOLZ (Anm. 1) 409.

¹⁵ ENNEN, in: ADB XII 131–135; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 188–190; SCHRÖER, Kirche... vor der Reformation I (Anm. 1) 84–86.

Friedrich dem Weisen von Sachsen für die Wahl Erichs von Braunschweig-Grubenhagen¹⁶ zum Bischof von Münster ein, der bereits seit 1508 die Bistümer Osnabrück und Paderborn in seiner Hand vereinigte, 1522 aber noch in Münster Friedrich von Wied, dem Kandidaten des Herzogs von Kleve und des Kölner Erzbischofs, unterlag. Während Erich persönlich an der altkirchlichen Lehre festhielt und in seinen Territorien die Durchführung des Wormser Ediktes forderte, zeigte er auf der Reichsebene Kompromißbereitschaft und lehnte ein hartes Vorgehen gegen evangelische Reichsstände ab. Aus diesem Grund förderte Philipp von Hessen nach der Resignation Friedrichs von Wied in Münster Erichs Kandidatur, von dem er sich eine Begünstigung der reformatorischen Bewegung auch im Münsterland versprach. Im März 1532 wurde Erich auch einstimmig vom münsterischen Domkapitel postuliert, verstarb jedoch knapp zwei Monate später, ohne die Regierung im Hochstift angetreten zu haben.

Die Vereinigung von drei westfälischen Bistümern in einer Hand, die sich bei Erich von Braunschweig-Grubenhagen angedeutet hatte, wurde bei Franz von Waldeck¹⁷ zur Realität. Er hatte die engsten Beziehungen zu Philipp von Hessen und stand wie kein anderer westfälischer Bischof in dessen Abhängigkeit. Franz von Waldeck war 1530 zum Bischof von Minden postuliert worden; er hatte sich gegen Philipp Magnus von Braunschweig-Wolfenbüttel durchgesetzt, einen Sohn Herzog Heinrichs d. J. Seine Kandidatur war vom Herzog von Kleve unterstützt worden, zu dem enge Beziehungen bestanden, die aus der Zeit herrührten, als Erichs Vater, Graf Philipp II. von Waldeck, die Statthalterschaft über die klevische Grafschaft Rietberg ausgeübt hatte. Auch zu den Landgrafen von Hessen bestanden enge Kontakte. Landgraf Wilhelm hatte als Lehnsherr von Waldeck Graf Philipp II. zum Taufpaten und ersten Vormund seines Sohnes Philipp gemacht. Franz von Waldecks Wahl in Münster 1532 nach dem Tod Erichs von Braunschweig-Grubenhagen fand ebenfalls eine breite auswärtige Unterstützung, die Kurköln, Kleve und Hessen einschloß. Sein Erfolg in Münster wirkte sich auch auf die zehn Tage später stattfindende Wahl in Osnabrück aus, wo er sich gegen den welfischen

¹⁶ F. SPEHR, in: ADB VI 202 f.; SCHRÖER, Reformation I (Anm. 1) 32 ff.; II 49–53, 124 f., 134–137, 199–203, 299–302, 340–345; G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 134, 151 f., 314 f.; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 192–195.

¹⁷ SAUER, in: ADB VII 290–292; SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 28–41, 137–176, 203–237, passim; MAY (Anm. 16) 122–125, 135–137, 152–154; F. FISCHER, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstentum Münster (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 6) (Hildesheim 1907); H. HOYER, Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück unter den Bischöfen Erich von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 32/33 (1928) 76–200; H. NORDSIEK, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden (= Mindener Beiträge 22) (Minden 1985).

Kandidaten, den Kölner Dompropst Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel, durchsetzte. Franz von Waldeck, der energisch gegen den radikalen Flügel der reformatorischen Bewegung, das Täuferium, in Münster vorging¹⁸, galt zur Zeit seiner Wahl als eindeutig katholisch, neigte aber in Wahrheit der neuen Lehre zu und begünstigte in der Folgezeit in allen seinen Stiften den Protestantismus. Dabei fand er einen festen Rückhalt an Philipp von Hessen. Dieser setzte ihm jedoch auf zwei Gebieten entschiedenen Widerstand entgegen: Dem Bischof gelang es nicht, trotz wiederholter Anträge in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen zu werden, wovon er sich eine Konsolidierung des Protestantismus in seinen Stiften versprach. Da als eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund die Anerkennung der „Confessio Augustana“ auch seitens der Landstände, namentlich des Domkapitels, galt, diese aber nicht zu erreichen war, wurden Franz' Anträge abgelehnt.

Keine Unterstützung seitens des Landgrafen erhielt der Bischof auch für seine Pläne, seine drei Hochstifte zu säkularisieren und sie nach seinem Übertritt zum Protestantismus und seiner Vermählung in ein erbliches Fürstentum umzuwandeln. Philipp von Hessen lehnte diese Bestrebungen ab, weil er sie aufgrund der innerstiftischen Gegebenheiten und der politischen Gesamtlage für unrealistisch hielt und selbst Ambitionen hinsichtlich der Schaffung einer Sekundogenitur für seine Familie im Hochstift Münster hatte; da seine beiden Söhne noch minderjährig waren, glaubte er dies durch die Bestellung eines Koadjutors in der Person des Grafen Philipp von Waldeck, eines Neffen, erreichen zu können. Auch derartige Pläne scheiterten infolge der kaiserlichen Siege im Schmalkaldischen Krieg und der Gefangennahme Philipps. Für Franz von Waldeck bedeutete dies, daß er den Rückhalt an dem hessischen Landgrafen verlor und von einer weiteren kraftvollen Unterstützung der Reformation in seinen Stiften Abstand nehmen mußte.

Zu einem der wichtigsten Gegenspieler Philipps von Hessen entwickelte sich auch in Westfalen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel¹⁹, eine der umstrittensten Fürstenpersönlichkeiten der Reformationszeit. Er hatte 1514 die Regierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel angetreten; seine Politik zielte planmäßig im Sinne des Frühabsolutismus auf die Stärkung landesherrlicher Gewalt und den Ausbau

¹⁸ Vgl. SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 317–474.

¹⁹ SPEHR, in: ADB XI 495–500; H. SCHMIDT, in: NDB VIII 351 f.; F. J. STOPP, Henry the Younger of Brunswick-Wolfenbüttel. Wild Man and Werwolf in Religious Polemics 1538–1544, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 33 (London 1970) 200–234; F. PETRI, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niedersächsischer Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: ARG 72 (1981) 122–158; R. STUPPERICH, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den Einfluß in Westfalen (1530/35), in: WZ 112 (1962) 63–75; H.-G. ASCHOFF, Herzog Heinrich der Jüngere und Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 82 (1984) 53–75.

des frühneuzeitlichen Territorialstaates hin. Bis zu seinem Tod im Jahr 1568 hielt er am alten Glauben fest, wenn dies auch während langer Phasen seines Lebens eher aus politischen Gründen als aus religiöser Überzeugung geschah. Heinrich bildete die feste Stütze kaiserlicher Politik in Norddeutschland. Mit dem Ziel, seine Stellung im eigenen Lande zu sichern, die Isolation aufzubrechen, in die er als einer der letzten katholischen Reichsstände der Reformationszeit in Norddeutschland geraten war, und die Position des braunschweig-lüneburgischen Hauses im Reich zu stärken, betrieb er eine planmäßige Interventionspolitik, die sich auf die benachbarten Territorien, vornehmlich auf das Fürstentum Calenberg und die westfälischen und niedersächsischen Hochstifte erstreckte.

Hinsichtlich der geistlichen Territorien setzte Heinrich d. J. eine Politik fort, die bereits von seinem Vater Heinrich d. Ä. eingeleitet worden war. Dessen Sohn Franz erhielt 1508 das Bistum Minden; ein anderer Sohn, Christoph, wurde 1500 Koadjutor und 1511 Erzbischof von Bremen, nachdem er bereits 1502 Verden erhalten hatte. Der jüngste Sohn Heinrichs d. Ä., Georg, erwarb die Stelle eines Dompropstes in Köln und Bremen und trat 1558 auf eifriges Betreiben seines Bruders, Heinrichs d. J., die Nachfolge Christophs in Bremen und Verden an, nachdem er bereits 1554 vom Mindener Domkapitel zum Bischof postuliert worden war.

Für das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel bildete das Bistum Minden den Ausgangspunkt für sein Einwirken auf die westfälischen Verhältnisse. Im 16. Jahrhundert stellten die Wolfenbütteler hier vier Bischöfe, während der Wahl der drei Nichtwelfen (Franz von Waldeck 1530–1553; Hermann von Schaumburg 1567–1582; Anton von Schaumburg 1587–1599) die Absicht zugrunde lag, „das Hochstift dem Machtbereich der Wolfenbütteler zu entziehen“²⁰. Das Bestreben, Minden als Wolfenbütteler Sekundogenitur zu sichern, führte dazu, daß Heinrich d. J. die Wahl Franz von Waldecks (1530) in diesem Bistum nicht anerkannte, feste Plätze im Stift besetzte und die weltlichen Landstände aufforderte, dessen Wahl zu annullieren²¹. Erst nach einem Schiedsspruch, den der Herzog von Kleve, der Erzbischof von Köln und der Landgraf von Hessen gefällt hatten, sowie der Zuweisung einer Entschädigung an den Wolfenbütteler Herzog für den Verzicht auf „Ansprüche“ auf Minden räumte Heinrich d. J. 1535 das Stift und empfahl den Ständen, Franz von Waldeck anzuerkennen. Trotzdem behielt Heinrich d. J. Minden als Wolfenbütteler Interessensgebiet im Auge. Anfang der 1550er Jahre ging er erneut unter Einsatz militärischer Mittel gegen Franz von Waldeck vor, dessen Stellung infolge seiner Sympathien für die Schmalkaldener und deren Niederlage erheblich geschwächt worden war. Franz wurde gezwungen, zugunsten des Sohnes Heinrichs d. J., Julius, auf Minden zu verzichten. Julius wurde vom Papst

²⁰ SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 25.

²¹ SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 29f., 38–41.

nicht bestätigt und verzichtete ebenfalls Anfang 1554 zugunsten seines Onkels Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel, den das Domkapitel postulierte und der 1555 die päpstliche Konfirmation erhielt. Der eigentliche Grund für Julius' Resignation war der Tod der beiden älteren Söhne Heinrichs d. J., Philipp Magnus und Karl Viktor, in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553; dadurch wurde Julius Erbe und Nachfolger Heinrichs in Wolfenbüttel.

Aufgrund dieser Entwicklung scheiterten auch Pläne des Wolfenbütteler Herzogs hinsichtlich Paderborns²². Auch hier war es ihm 1553 gelungen, das Amt des Koadjutors für Julius zu erhalten. Als für Julius die Erbfolge in Wolfenbüttel eintrat, setzte sich Heinrich d. J. für Johann von Hoya, seit 1553 Bischof von Osnabrück und von eindeutig katholischer Gesinnung und Reformbereitschaft, als neuen Koadjutor ein. Diese Bemühungen scheiterten am Widerstand des regierenden Paderborner Bischofs Rembert von Kerksenbrock und am Domkapitel.

Wenn sowohl Philipp von Hessen als auch Heinrich d. J. in ihrer Besetzungspolitik in den westfälischen Hochstiften lediglich begrenzte Erfolge erzielen konnten, so lag das einmal an der im wesentlichen katholischen Grundhaltung der Domkapitel, die Skepsis gegenüber den vom hessischen Landgrafen geförderten Kandidaten zeigten, zum anderen an dem Widerstreben, sich in die weltliche Hauspolitik einbeziehen zu lassen. Das Ausscheiden der beiden älteren Wolfenbütteler Prinzen und die immer deutlichere Neigung des Erbprinzen Julius zum Protestantismus schränkten die Möglichkeiten Heinrichs d. J., eine „kirchliche Hauspolitik im engeren Sinne“²³ zu verfolgen, die darüber hinaus auch die Sicherung der katholischen Position in Norddeutschland beinhaltete, erheblich ein. Zwar wurde 1566 Heinrichs Enkel, Heinrich Julius, in Halberstadt auf Betreiben seines Großvaters und seines Vaters im Alter von zwei Jahren zum Bischof postuliert. Infolge seiner Erziehung bekannte sich Heinrich Julius zum Protestantismus und trug als Administrator wesentlich zur Protestantisierung des Stiftes bei²⁴. Damit wirkte er wichtigen Bestrebungen, die Inhalt der Politik Heinrichs d. J. gewesen waren, entgegen.

Besondere Aufmerksamkeit wandte Heinrich d. J. zeit seines Lebens den Vorgängen im Fürstbistum Hildesheim²⁵ zu. Das Stift, das hinsichtlich seines Umfanges zu den mittleren geistlichen Territorien des Reiches

²² SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 65–68.

²³ SCHRÖER, Reformation II (Anm. 1) 66.

²⁴ MAY (Anm. 16) 284–286.

²⁵ A. BERTRAM, Die Bischöfe von Hildesheim (Hildesheim 1896); DERS., Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde. (Hildesheim/Leipzig 1899/1925); K. HENKEL, Handbuch der Diözese Hildesheim (Hildesheim 1917); H.-G. ASCHOFF, Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation, in: H. PATZE (Hg.), Geschichte Niedersachsens III, 2 (Hildesheim 1983) 217–259; W. ZIEGLER, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 1) 8–43.

zählte, wurde in seinem Kerngebiet im Westen von der Leine, im Osten von der Oker und im Süden durch den nördlichen Harzrand begrenzt; es besaß im Solling die Enklave Amt Hunnesrück und war ganz von welfischen Territorien umgeben, in die sich der Jurisdiktionsbezirk des Hildesheimer Bischofs weit hinein erstreckte. Aufgrund dieser Gegebenheiten fand das Stift bei den welfischen Herzögen immer großes Interesse, was auf der anderen Seite wiederum eine gewisse Abneigung beim Hildesheimer Domkapitel gegen die Wahl eines Welfen zum Bischof hervorgerufen haben mag. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde mit einer Ausnahme (Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, Administrator 1452–1458) keinem Welfen die Regierung im Hochstift Hildesheim übertragen.

Die Bischöfe kamen bis zur Reformation aus dem landsässigen Adel (Henning vom Haus 1471–1481; Barthold von Landsberg 1481–1502), aus den Häusern Hoya (Johann 1398–1424), Schaumburg (Ernst 1458–1471) und wiederholt aus dem Haus Sachsen-Lauenburg (Magnus 1424–1452; Erich 1502–1503; Johann 1503–1527). Der Ausgang der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523)²⁶ erschien für das welfische Expansionsstreben als ein voller Erfolg. Diese Fehde hatte ihren Grund in innerstiftischen Ereignissen, in dem Versuch des Hildesheimer Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg²⁷, den Übergriffen adliger Pfründeinhaber entgegenzuwirken; sie weitete sich zu einer Auseinandersetzung aus, an der sich vor allem die benachbarten welfischen Herzöge beteiligten. Auf seiten des Bischofs standen Herzog Heinrich von Lüneburg und die Stadt Hildesheim; auf der gegnerischen Seite befanden sich Herzog Erich I. von Calenberg, Bischof Franz von Minden und Herzog Heinrich d. J. Im Quedlinburger Rezeß vom 13. Mai 1523, der die Stiftsfehde beendete, mußte der Hildesheimer Bischof den größten Teil seines Territoriums an die Herzöge Erich und Heinrich d. J. abtreten. Sie wurden 1530 mit diesen als „Großes Stift“ bezeichneten Gebieten von Karl V., der an den welfischen Herzögen im Kampf gegen den Protestantismus einen festen Rückhalt in Norddeutschland gewinnen wollte, förmlich belehnt.

Bei den folgenden Bischofswahlen ließ sich das Hildesheimer Domkapitel davon bestimmen, ob die Kandidaten eine Restituierung der verlorenen Gebiete erreichen könnten. So fiel nach der Resignation des Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg 1527 die Wahl auf den Reichsvizekanzler

²⁶ W. ROSSMANN – R. DOEBNER, Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523 (Hildesheim 1908); U. STANELLE, Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung (Hildesheim 1982).

²⁷ KRAUSE, in: ADB XIV 224–226; H. v. JAN, in: NDB X 489–491; BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 109–115; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 6–50; MAY (Anm. 16) 288 f.; T. FRENZ, Die aufgeschobene Bischofsweihe: Johann IV. von Hildesheim (1504–1527), in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 54 (1986) 35–40.

für Deutschland, Balthasar Merklin²⁸, der kurz danach ebenfalls Koadjutor in Konstanz wurde und auch nach seiner Wahl zum Bischof von Hildesheim weiterhin Aufgaben im Auftrage des Kaisers und des Reiches wahrnahm. Seine unermüdlichen Bemühungen um die Restitution des Stiftes blieben ebenso erfolglos wie die seines Nachfolgers Valentin von Teteleben (1537–1551)²⁹. Noch die Wahl des protestantisch erzogenen Friedrich von Holstein (1551–1556)³⁰, eines Bruders des dänischen Königs Christian III., war wesentlich von der Hoffnung auf Restauration des Großen Stiftes bestimmt, deren Chancen man durch die Anlehnung an ein regierendes Haus zu verbessern glaubte. Erst die Fortschritte, die die Reformation mit Hilfe Friedrichs von Holstein auch im „Kleinen Stift“ machte, führten das Hildesheimer Domkapitel zu einer stärkeren Hinneigung zu Heinrich d. J.; auf dessen Einsatz hin kam die Wahl des Hildesheimer Domdechanten Burchard von Oberg³¹ zum Bischof zustande, der sich gegen Herzog Adolf von Holstein, dem Bruder des verstorbenen Administrators, und auch gegen dessen Neffen Magnus, einem Sohn Christians III., durchsetzen konnte. Heinrich d. J. förderte Obergs Kandidatur, weil dieser zwar streng katholisch war, ansonsten aber als Mitglied einer landsässigen Hildesheimer Adelsfamilie nicht über die Machtmittel und Verbindungen wie ein Kandidat aus fürstlichem Haus verfügte. Deshalb schien er die Einwirkungsmöglichkeiten des Wolfenbütteler Herzogs auf das Kleine Stift und dessen Herrschaft über das Große Stift nicht zu gefährden. Unter Burchard von Oberg zeigten sich erste Ansätze zur Reform von Kirche und Klerus im Bistum, und es gab vereinzelte Versuche einer Rekatholisierung in den ländlichen Gemeinden. Vor allem bereitete Oberg die Wahl des Prinzen Ernst von Bayern vor, indem er dem Domkapitel vor Augen führte, daß nur aufgrund einer Anlehnung an eine der großen katholischen Dynastien des Reiches die Restbestände des Katholizismus im Bistum gerettet und das Stift vor einer Säkularisation bewahrt werden könne. Nach anfänglicher Zurückhaltung seitens des bayerischen Herzogshauses nahm Herzog Ernst nach Obergs Tod 1573 die auf ihn gefallene Wahl zum Bischof von Hildesheim an; damit begann

²⁸ O. GRAF LOOZ – CORSWAREN, in: NDB I 566f.; BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 118–120; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 51–66; MAY (Anm. 16) 289f.

²⁹ BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 127–136; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 67–173; H. GRUNDMANN (Hg.), Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1533 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4) (Göttingen 1958); MAY (Anm. 16) 291–294.

³⁰ BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 136–139; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 178–202; MAY (Anm. 16) 294f.

³¹ K. ALGERMISSEN, in: NDB III 25f.; BERTRAM, Bischöfe (Anm. 25) 139–145; DERS., Geschichte II (Anm. 25) 203–275; MAY (Anm. 16) 295f.

der Aufbau der wittelsbachischen Sekundogenituren in Nordwestdeutschland³².

Zur welfischen Interessenssphäre gehörten in der Frühen Neuzeit auch das Erzstift Bremen³³ und das Hochstift Verden. Das Erzstift umfaßte im wesentlichen das Gebiet zwischen der Niederweser und der Niederelbe mit Ausnahme des hamburgischen Amtes Ritzebüttel und des an der Elbmündung gelegenen Landes Hadeln, das sich im Besitz des Hauses Sachsen-Lauenburg befand. Die bedeutendste Stadt des Erzstiftes, Bremen, hatte zwar noch nicht die Reichsstandschaft erreicht, entzog sich aber immer mehr der erzbischöflichen Landesherrschaft. Die wichtigsten Anrainerterritorien waren Sachsen-Lauenburg, die Grafschaften Oldenburg und Hoya, das Hochstift Verden, das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, die Grafschaft Pinneberg – bis 1643 in schaumburgischem Besitz – und das Herzogtum Holstein. Die Erzdiözese erstreckte sich über den größten Teil des Erzstiftes, ein kleinerer Teil gehörte zum Bistum Verden, auf das südliche und westliche Holstein, auf die Grafschaft Oldenburg und auf Teile Ostfrieslands. Im 15. Jahrhundert stammten die Bremer Erzbischöfe aus unterschiedlichen Familien, ohne daß die Dominanz einer bestimmten Familie festzustellen wäre³⁴. Vertreter der Häuser Braunschweig-Lüneburg, Delmenhorst, Hoya und Schwarzburg bestiegen den Erzstuhl. Das Domkapitel ließ sich bei seiner Entscheidung häufig von der Rücksicht auf die finanzielle Lage des Erzstiftes leiten; man entschied sich für einen Kandidaten, von dem man keine zu starke Belastung des Stiftes befürchtete, oder man erwartete territorialen Gewinn; so erhoffte man sich von Nikolaus von Delmenhorst (1421–1434)³⁵ den Anfall der gleichnamigen Grafschaft. Bei der Bestimmung des Nachfolgers von Erzbischof Heinrich von Schwarzburg (1463–1496)³⁶ machte sich das Interesse der benachbarten Fürsten besonders deutlich bemerkbar. Es bewarben sich Johann von Sachsen-Lauenburg, der spätere Bischof von Hildesheim, und Otto von Oldenburg. Das Kapitel entschied sich jedoch für den Bremer Patriziersohn und Dompropst Johann Rohde d. J., von dem man aufgrund seiner Herkunft nicht zu befürchten brauchte, daß das Stift in dynastische und machtpolitische Verwicklungen hineingezogen würde³⁷. Die Erkennt-

³² G. v. LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bonn 1962) v. a. 77 ff.

³³ F. W. WIEDEMANN, Geschichte des Herzogtums Bremen, 2 Bde. (Stade 1864/1866); K. H. SCHLEIF, Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit (1500–1645). Eine Studie zum Wesen der modernen Staatlichkeit (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Stade 1) (Hamburg 1972); H.-G. ASCHOFF, Bremen, Erzstift und Stadt, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Hg.) (Anm. 1) 44–57.

³⁴ SCHÖNECKE (Anm. 13) 75–85.

³⁵ WIEDEMANN I (Anm. 33) 301–309.

³⁶ WIEDEMANN I (Anm. 33) 311–317.

³⁷ WIEDEMANN I (Anm. 33) 317–329; KRAUSE, in: ADB XIV 183–185; H.-J. SCHULZE, in: NDB X 480 f.

nis, daß er wegen mangelnden dynastischen Rückhaltes zu schwach war, die landesherrlichen Rechte gegenüber den lokalen Gewalten wirksam zur Geltung zu bringen und dem Einwirken der benachbarten Fürsten von Oldenburg, Sachsen-Lauenburg und Holstein entgegentreten zu können, veranlaßte Johann Rohde, den ältesten Sohn Herzog Heinrichs d. Ä. von Braunschweig-Wolfenbüttel, Christoph³⁸, 1500 zum Koadjutor zu nehmen. 1502 wurde Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel auch zum Bischof von Verden gewählt.

Die Landeshoheit der Bischöfe von Verden beschränkte sich im wesentlichen auf ein relativ kleines Gebiet um die Orte Verden und Rotenburg³⁹; es wurde vor allem vom Fürstentum Lüneburg, der Grafschaft Hoya und dem Erzstift Bremen begrenzt. Der Verdener Sprengel dagegen dehnte sich weit über die benachbarten Gebiete aus und reichte entlang dem linken Ufer der Elbe bis in die Altmark hinein. Die Verdener Bischöfe entstammten im 15. Jahrhundert vornehmlich landsässigen adligen Familien. Das Domkapitel hatte 1502 nach dem Tod Bartholds von Landsberg erhebliche Vorbehalte gehabt, sich für Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel zu entscheiden; es hätte lieber die Annahme der Wahl durch seinen Senior Barthold, einen Vetter des verstorbenen Bischofs, gesehen. Dessen Ablehnung und das machtvolle Auftreten des Wolfenbütteler Herzogs Heinrich d. Ä., der in die Wahlhandlung eingriff und möglicherweise auch erhebliche Zugeständnisse machte, sicherten Christophs Wahl⁴⁰.

Die wachsende Schuldenlast und die chronische Finanznot Christophs, hervorgerufen durch kriegerische Unternehmungen und eine üppige Hofhaltung, ließen ihn in eine immer größere Abhängigkeit von den stiftischen Ständen geraten, die seine landesherrlichen Rechte mehr und mehr einschränkten. In Bremen ging Anfang der 1540er Jahre die Verwaltung des Erzstiftes praktisch in die Hände der Landstände über. Diese waren auch die treibende Kraft bei der Ausbreitung der Reformation, die von den Städten Bremen und Stade sowie von Hadeln aus in das Stiftsgebiet vordrang.

Der Bischof, der zeit seines Lebens der alten Kirche verbunden blieb, konnte der reformatorischen Bewegung keinen Widerstand entgegensetzen. Zum Zeitpunkt seines Todes 1558 war die Mehrheit des Bremer Domkapitels evangelisch; der Protestantismus hatte sich mit Ausnahme

³⁸ KRAUSE, in: ADB IV 235–239; FR. PRÜSER, in: NDB III 243f.; WIEDEMANN II (Anm. 33) 1–148; T. WOLTERS, Erzbischof Christophs Kampf um das geistliche Fürstentum in den Stiften Bremen und Verden (Phil. Diss. Hamburg 1939); MAY (Anm. 16) 38–44, 48–51, 347–349.

³⁹ A. SIEDEL, Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586) (= Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsen 2) (Göttingen 1915); W. SCHÄFER, Kleine Verdener Stiftsgeschichte (Verden 1970).

⁴⁰ WIEDEMANN II (Anm. 33) 6.

einiger katholisch gebliebener Klöster in seinen Stiften praktisch durchgesetzt.

Um die Nachfolge – durch Christophs Tod waren zwei Stifte vakant geworden⁴¹ – bewarben sich Vertreter fast aller norddeutschen Fürstentümer – ein Zeichen dafür, daß vor allem das Erzstift „im Vergleich zu anderen norddeutschen Stiften immer noch trotz der Aushöhlung der zum Lande gehörigen Rechte... einen respektablen Faktor in den Auseinandersetzungen der Zeit“⁴² darstellte. Vor der Wahlentscheidung trafen sich die Domkapitel von Bremen und Verden und einigten sich auf Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel⁴³. Georg galt als katholisch, jedoch erwartete man von ihm kein energisches Vorgehen gegen den Protestantismus. Diese Erwartungen wurden nicht enttäuscht. In beiden Stiften festigte sich während seiner Regierungszeit die neukirchliche Position. Für Verden bestellte er 1564 den lutherischen Abt von St. Michaelis in Lüneburg und Bischof von Lübeck, Eberhard Holle⁴⁴, zu seinem Koadjutor. Dieser übernahm nach Georgs Tod (1566) die Regierung des Hochstiftes Verden und leitete die Reihe der eindeutig protestantischen Administratoren in diesem Fürstbistum ein.

In Bremen stellte sich nach Georgs Tod erneut eine große Anzahl von Bewerbern ein, unter denen sich Vertreter der Lüneburger und Calenberger Welfen sowie des Hauses Mecklenburg befanden. Das Bremer Domkapitel wählte in der Person Heinrichs von Sachsen-Lauenburg⁴⁵ zum ersten Mal einen von Haus aus lutherischen Erzbischof. Ausschlaggebend für seine Wahl waren Probleme, die den territorialen Bestand des Erzstiftes betrafen. Der Vater des neuen Erzbischofs, Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, hatte einen Prozeß beim Reichskammergericht wegen

⁴¹ WIEDEMANN II (Anm. 33) 152 f.

⁴² SCHLEIF (Anm. 33) 20.

⁴³ KRAUSE, in: ADB VIII 635–637; H. WOHLTMANN, in: NDB VI 208 f.; WIEDEMANN II (Anm. 33) 148–161; W. SCHÄFER, Wappen und Kreuz. Studie zum Leben des Verdener Bischofs, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (1494–1566), in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 76 (1978) 169–203; MAY (Anm. 16) 44, 125 f., 349; SCHRÖER, Kirche... Erneuerung I (Anm. 1) 38–50.

⁴⁴ KRAUSE, in: ADB V 547 f.; H. WOHLTMANN, in: NDB IV 229; W. SCHÄFER, Eberhard von Holle, Bischof und Reformator (Verden 1967); MAY (Anm. 16) 57 f., 350 f.; I. MAGER, Die drei evangelischen Bischöfe von Verden, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 86 (1988) 79–91.

⁴⁵ KRAUSE, in: ADB XI 506 f.; H. WOHLTMANN, in: NDB VIII 354; WIEDEMANN II (Anm. 33) 162–184; H. FORST, Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Erzbischof von Bremen, Bischof von Osnabrück und Paderborn in seinen Beziehungen zur Römischen Kurie, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 18 (1893) 15–102; J. MEIER, Heinrich von Lauenburg als Fürstbischof von Osnabrück und Paderborn zwischen Reformation und katholischer Reform, in: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Franz Kardinal Jäger zum 80. Geburtstag am 23. Sept. 1972, hg. v. P.-W. SCHEELE (Paderborn 1972) 245–266; MAY (Anm. 16) 45 f., 156 f., 320 f.; BRANDT – HENGST, Bischöfe (Anm. 4) 218–220; SCHRÖER, Kirche... Erneuerung I (Anm. 1) 102–108, 178–191.

seiner Ansprüche auf das Land Wursten angestrengt, das Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel in den 1520er Jahren dem Erzstift eingegliedert hatte. Als Gegenleistung für Heinrichs Wahl verzichteten der Herzog und die Agnaten auf Wursten, das nunmehr auch vertraglich dem Erzstift inkorporiert wurde. Die Nachfolger Heinrichs von Sachsen-Lauenburg waren bis zur Säkularisation des Erzstiftes im Westfälischen Frieden und seines Anfalls an Schweden Angehörige des Hauses Schleswig-Holstein-Gottorf (Johann Adolf 1585–1596; Johann Friedrich 1597–1634) und des mit diesem verwandten dänischen Königshauses (Friedrich von Schleswig-Holstein 1635–1648). Diese Häuser versuchten, durch die Kumulation weiterer Bistümer einen den Wittelsbacher Sekundogenituren vergleichbaren Territorialkomplex in Norddeutschland zu schaffen⁴⁶.

Die Stellung der Domkapitel hatte sich zu Beginn der Frühen Neuzeit gefestigt, ihr Einfluß auf die geistlichen Territorien erheblich ausgeweitet. So fiel ihnen während der Sedisvakanz die Regierungsgewalt zu; mit den anderen Landständen besaßen sie ein umfangreiches Steuerbewilligungsrecht; über das Archidiakonatswesen wuchsen einzelnen Mitgliedern umfassende kirchliche Rechte zu. Entscheidend waren sie durch das Wahlrecht an der Besetzung der Bischofsstühle beteiligt. Die Wahlentscheidung der Domkapitulare war von vielfältigen Faktoren abhängig. Neben machtpolitischem Druck seitens benachbarter Fürsten kam der Sicherung der territorialen Integrität des Hochstiftes ein hoher Stellenwert zu, der zuweilen sogar konfessionelle Rücksichten übertraf. Für das Überleben des Katholizismus im geistlichen Territorium war in der Regel die eindeutige Entscheidung des Kapitels für einen katholischen Kandidaten und das gemeinsame Wirken von Kapitel und Bischof im katholischen Sinne ausschlaggebend, wofür die unterschiedlichen Entwicklungen in den westfälischen und niedersächsischen Bistümern Beispiele sind.

⁴⁶ WIEDEMANN II (Anm. 33) 184–292; G. LORENZ, Das Erzstift Bremen und der Administrator Friedrich während des Westfälischen Friedenskongresses. Ein Beitrag zur Geschichte des schwedisch-dänischen Machtkampfes im 17. Jahrhundert (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 4) (Münster 1969).

Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520–1618*

Von WALTER ZIEGLER

Am 16. September 1554 erlebte die Stadt Hildesheim den feierlichen Einzug ihres neuen, vor drei Jahren gewählten Bischofs Friedrich von Holstein. Der fünfundzwanzigjährige Fürst, Bruder des dänischen Königs Christian III., seit einiger Zeit auch Koadjutor im Bistum Schleswig, war in lutherischer Umgebung aufgewachsen, aber vom mehrheitlich noch katholischen Domkapitel zum Bischof gewählt, vom Kaiser wegen „seiner Frömmigkeit und seinem Eifer für den katholischen Glauben, auch der Reinheit seines Wandels und seiner Sitten“ dem Papst empfohlen und von diesem als Bischof bestätigt worden – in Wirklichkeit handelte es sich um einen vergnügungssüchtigen jungen Mann unklaren Bekenntnisses und zweifelhaften Lebenswandels, der am nächsten Tag, bei der Inthronisation, sich zwar mit dem traditionellen Heiltum in der Hand auf den Altar der Kathedrale setzen ließ, aber gelangweilt und ungeduldig während der Gesänge des Chores einem seiner Jagdhunde, der ihm gefolgt war, den Kopf kraulte; als der Gesang zu Ende war, eilte er, ohne noch den bischöflichen Stuhl im Chor zu betreten, aus dem Dom, den er nie wieder zu einem Gottesdienst betreten hat¹. Was heute tadelnswert, ja unerträglich erscheint, war im 16. Jahrhundert nicht exzeptionell; im Gegenteil, Friedrich von Holstein (1551–1556) konnte, trotz seines ungeistlichen Lebenswandels, durchaus als guter Hochstiftsherr gelten, lebte er doch, anders als seine Vorgänger, in seinem Bistum und stellte er durch die Einlösung dreier Ämter erst einmal die herrschaftlichen Grundlagen für die Fortexistenz des in der Hildesheimer Stiftsfehde zusammengebrochenen Hochstifts wenigstens teilweise wieder her. Der Fall Hildesheim ist darum ein Beispiel für die Geschichte der Hochstifte im konfessionellen Zeitalter und zeigt bestimmte Grundzüge, die allen geistlichen Territorien gemeinsam waren: die weitgehende Trennung von geistlicher Tätigkeit im Bischofsamt und weltlicher hoheitlicher Funktion, die Verlagerung der Aktivitäten auf eben die weltliche Seite der Herrschaft, die es zu befestigen und auszubauen galt, demzufolge ein weitgehendes Desinteresse an

* Für freundliche Hinweise habe ich den Tagungsteilnehmern in Rom 1991 sowie Herrn Kollegen Anton Schindling/Osnabrück und Herrn Dr. Johannes Merz/München zu danken.

¹ A. BERTRAM, Geschichte des Bistums Hildesheim, II (Hildesheim 1916) 191 f.

den religiösen Auseinandersetzungen des Zeitalters und eine lange Unentschiedenheit in Bezug auf die schließlich zu wählende Konfession.

Obwohl solche Beobachtungen schon seit langem gemacht wurden, kann man nicht sagen, daß sie bereits Gemeingut der Historiker oder gar der gebildeten Öffentlichkeit wären. Im Gegenteil, die Geschichte der Hochstifte² muß noch weithin als terra incognita angesehen werden³. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Vor allem die Polemik der Aufklärung, die die geistlichen Staaten als zurückgebliebene Relikte aus dem Mittelalter abgewertet hat, dann die Tatsache der vollständigen Säkularisation, die ihre Existenz ausgelöscht hat, schließlich die Frontstellung im Zeitalter von Liberalismus und Nationalismus gegen den weltlichen Einfluß der Kirche, insbesondere den Kirchenstaat in Rom, haben diese historische Erscheinung so überaus negativ gekennzeichnet, daß offenbar – bis auf die jeweilige Landesgeschichte – die geistlichen Staaten im 19. Jahrhundert keinerlei Interesse mehr gefunden haben; im 20. Jahrhundert kam dann noch das zum Teil bis in die Gegenwart wirkende Verdikt über die – angebliche oder wirkliche – Reformunwilligkeit der in weltlichem Denken behafteten deutschen Bischöfe hinzu, denen man weithin die Schuld an der Ausbreitung der Reformation gab⁴, wodurch erneut das Bild der geistlichen Staaten verdunkelt wurde. So klafft denn auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der weltlichen Herrschaft der Bischöfe vom Ende des 18. Jahrhunderts, das mit kirchengeschichtlichen Werken wie der St. Blasianischen *Germania Sacra*, mit statistischen Übersichten und verfassungsrechtlichen Zusammenstellungen wie bei Sartori und Moser⁵ sich noch eingehend mit den geistlichen Staaten beschäftigt hat, bis fast zur Gegenwart eine große Lücke, die erst seit kurzem, vor allem aufgrund

² Zur Geschichte der Hochstifte vergleiche allgemein A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Leipzig 21913); H. RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) 69–101; L. HÜTTL, Geistlicher Fürst und geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 37 (1974) 3–48; P. MORAW – V. PRESS, Geistliche Fürstentümer, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983) 711–719; A. SCHINDLING, Reichskirche und Reformation, in: J. KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 3) (Berlin 1987) 81–112; P. HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik der geistlichen Staaten im Alten Reich, in: G. SCHMID (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Stuttgart 1989) 133–149.

³ E. J. GREIPL, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988) 252–264.

⁴ Vgl. etwa G. PFEILSCHIFTER (Hg.), Acta reformationis catholicae, I (Regensburg 1959) IX; G. MAY, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 611–696.

⁵ G. PFEILSCHIFTER, Die St. Blasianische *Germania Sacra* (Köln 1921); I. VON SARTORI, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischen geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 4 Bde. (Nürnberg 1788–91); J. J. MOSER, Entwurff eines Staats-Rechts derer geistlichen Chur-Fürsten des H. R. Reichs (Frankfurt 1738); DERS., Neues teutsches Staatsrecht III und VII (Frankfurt und Leipzig 1767/1774).

von Anregungen aus der neueren Reichsgeschichte⁶, dann auch aus der vergleichenden Landesgeschichte, langsam geschlossen zu werden beginnt.

An dieser Stelle setzen nachfolgende Überlegungen ein. Ihr Hauptanliegen ist es, die Hochstifte der frühen Neuzeit ihrem eigentlichen Wesen nach zu begreifen, nämlich als spezifische Territorien des Reiches; sie werden also nicht, wie es meist geschieht, als Erscheinungen der deutschen mittelalterlichen Kirchenverfassung betrachtet, die bedauerlicherweise in der Neuzeit noch existierten und die Bischöfe durch weltliche Sorgen von ihren eigentlichen Aufgaben abhielten, sondern als zwar andersartige, aber den weltlichen Fürstenstaaten des Reiches gleichgeordnete Territorien. Ein solches vorläufiges Absehen von der geistlichen Aufgabe ihrer Herren, ein Sichfreimachen vom späteren tridentinischen Bischofsideal, will nicht leugnen, daß die Bischöfe in der Reformationszeit im Sinne ihrer geschichtlichen Aufgabe oft versagt haben, es will jedoch den Weg frei machen zu einer den Tatsachen der deutschen Verfassung angemesseneren Sicht, von der aus dann das Verhalten und das Schicksal der Bischöfe und ihrer Staaten auch verständlicher werden kann. Zu diesem Zweck soll, nach einem Querschnitt über die Hochstifte um 1520, ganz das „weltliche“ Territorium der Bischöfe in den Vordergrund gestellt, seine Entwicklung von 1520 bis 1648 in großen Zügen betrachtet und dabei die konfessionelle Frage erst einmal zurückgestellt, d. h. katholische und evangelische Hochstifte in gleicher Weise besprochen werden. Die Erkenntnisse, die sich daraus möglicherweise auch für die konfessionelle Haltung der Territorien ergeben, sollen den Ausblick bilden.

1. Die deutschen Hochstifte um 1520⁷: Die Hochstifte der deutschen Bischöfe bilden zu Beginn der Reformationszeit zwar einen ansehnlichen Teil des Gesamtterritoriums des Reiches⁸ – vom Gesamtatrikelanschlag von 1521 hatten sie etwa ein Sechstel zu bezahlen⁹ –, sie bieten aber keineswegs ein so geschlossenes und einheitliches Bild, wie es die historischen Karten vortäuschen. Schon über die Zahl der Hochstifte ist es schwer, klaren Bescheid zu erhalten, die Angaben in der Literatur schwanken erheblich¹⁰. Dieses Schwanken erwächst aus der Unklarheit, wann die Besitzungen eines Bischofs als geistliches Fürstentum zu betrachten und welche

⁶ Vgl. besonders SCHINDLING (Anm. 2); V. PRESS, *Bischof und Stadt in der Neuzeit*, in: B. KIRCHGÄSSNER – W. BAER (Hg.), *Stadt und Bischof* (Sigmaringen 1988) 137–160.

⁷ Die Betrachtung beschränkt sich hier auf die reichsunmittelbaren Bischofsterritorien; die Territorien der Reichsklöster, auch der Ritterorden, werden ausgeklammert.

⁸ Auf ein Sechstel geschätzt von MORAW (Anm. 2) 711.

⁹ 8810 fl von 51269 fl: A. WREDE (Hg.), *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*, II (Gotha 1896) 427–442.

¹⁰ Z. B. K. BOSL, in: *LThK IV* (Freiburg 1960) 619–622: ca. 60 im 14. Jahrhundert; MORAW (Anm. 2) 711: 48 im 13. Jahrhundert; J. FICKER, *Vom Reichsfürstenstande*, I (Innsbruck 1861) zählt 48 Erzbischöfe und Bischöfe und den Hochmeister in Preußen auf; W. REINHARD, *Die Verwaltung der Kirche*, in: K. G. A. JESERICH u. a. (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, I (Stuttgart 1983) 154 hat 48 „Reichskirchen“.

dieser Gebiete zum deutschen Reich zu zählen sind – eine Unklarheit, die sich nicht nur aufgrund der mangelnden wissenschaftlichen Erarbeitung ergibt, sondern schon zeitgenössisch begründet ist, da die Reichsmatrikeln eben darüber keineswegs sichere Auskunft geben. Um nicht einfach die Frage nach der Zahl offen zu lassen, aber andererseits auch nicht offensichtlich Ungleichartiges zusammenzuzählen, werden hier vier Gruppen unterschieden. Zuerst sind zu nennen jene Hochstifte, die um 1520 zweifelsfrei deutsche geistliche Fürstentümer waren; diese Kerngruppe der Hochstifte zeichnet sich dadurch aus, daß sie unbestritten im Reich lagen und ihm angehörten, am Reichstag vertreten und allgemein als reichsunmittelbar anerkannt waren. Eine zweite Gruppe bilden jene Hochstifte, die zwar grundsätzlich dieselbe Stellung einnahmen, die aber aufgrund irgendwelcher Einschränkungen, etwa weil ihnen die Reichsunmittelbarkeit bestritten wurde, nicht zu der Kerngruppe zählten. Als dritte Gruppe sind jene aufzuführen, die zwar mit dem Reich verbunden waren, etwa in der Reichsmatrikel geführt werden oder gelegentlich auch auf den Reichstagen durch Vertreter erscheinen, die aber, etwa weil sie weit ablagen, kaum mehr als deutsche Hochstifte betrachtet wurden. Zuletzt bleibt eine kleine Zahl von geistlichen Gebieten übrig, die eindeutig als solche anerkannt und von den umliegenden Mächten unabhängig sind, auch irgendwie eine Beziehung zum Reich hatten, aber weder am Reichstag noch in der Reichsmatrikel erscheinen¹¹. Die erste Gruppe umfaßt die geistlichen Kurstaaten, dann die klassischen Hochstifte wie etwa Paderborn, Würzburg, Regensburg oder Basel und zählt 27 geistliche Fürstentümer; der zweiten Gruppe, wo sich Hochstifte wie Brandenburg, Merseburg, Brixen oder Chiemsee befinden, denen benachbarte weltliche Mächte die Reichsunmittelbarkeit bestritten oder sie einschränkten, sind 15 zuzurechnen; locker verbunden mit dem Reich, wie man dies etwa von Sitten und Chur, von Besançon, Metz, Riga oder Oesel sagen kann, waren 14; zur letzten Gruppe, die zwar eindeutig unabhängige geistliche Fürstentümer sind, aber doch nicht zum Reich zählen, gehören vier, nämlich Ermland, Samland, Pomesanien und Breslau. Insgesamt handelt es sich also um genau 60 Einheiten, die um 1520 als geistliche Fürstentümer angesprochen werden können; von diesen waren knapp die Hälfte zweifelsfrei festgegründete deutsche geistliche Territorien im Sinne der Reichsverfassung.

Die Hochstifte unterschieden sich erheblich in ihrer Bedeutung. Der Reichsverfassung nach standen natürlich die Kurstaaten Mainz, Köln und Trier voran, sodann jene Hochstifte, deren Fürsten am Kreisvorsitz beteiligt waren, wie etwa Bamberg im Fränkischen und Salzburg im Bayerischen Kreis¹²; im übrigen stellten die Fürstbischöfe auf den Reichstagen

¹¹ Vgl. Tabelle im Anhang.

¹² Weitere: Niederrheinisch-Westfälischer Kreis: Münster; Oberrheinischer Kreis:

eine Art kaiserliche Klientel gegenüber den weltlichen Territorien dar oder bildeten eine Art Eckpfeiler gegen auswärtige Einflüsse, wie etwa Basel und Konstanz gegen die Eidgenossen oder Trier und Metz gegen Frankreich. Bezüglich der politischen Bedeutung war natürlich ihre Größe wichtig. Daß der Bischof von Würzburg politisch stets bedeutend, der von Freising fast immer unbedeutend war, ergibt sich daraus deutlich. Hier gab es auch die allergrößten Unterschiede, vom winzigen Chur, das nur den dortigen Bischofshof umfaßte¹³, über die kleinen Fürstentümer Lübeck oder Regensburg bis hin zu großen Gebilden wie dem Ober- und Niederstift Münster, dem Erzstift Bremen oder dem Erzstift Salzburg – letzteres war wegen der faktischen Mediatisierung seiner Unterbistümer Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant unter den geistlichen Fürstentümern von besonderer Bedeutung. Neben der Größe war die geographische Lage wichtig. Zum einen kam es darauf an, ob die Hochstifte in jenen Teilen des Reiches lagen, die den Einflüssen der Reichsorgane besonders offen lagen, wo also das Reich sich „verdichtet“ zeigte¹⁴: was in Bremen oder Lüttich geschah, war, trotz der Größe dieser Stifte, für die Gesamtheit des Reiches weit weniger wichtig als die Entwicklungen in Mainz, Straßburg oder Passau; zum anderen hatten grundsätzlich nur jene geistlichen Fürsten die Möglichkeit zu ungestörter Entwicklung ihrer Territorien und eigenständiger Politik, die nicht im Einflußbereich großer weltlicher Territorialstaaten lagen: gegenüber Magdeburg oder Naumburg waren hier Würzburg oder Mainz eindeutig begünstigt. Hierher gehören auch jene Hochstifte, denen die Konkurrenzsituation großer weltlicher Mächte Bewegungsfreiheit gab, wie dies gerade Salzburg zeigt, das den wittelsbachischen und habsburgischen Gegensatz zu seinen Gunsten ausspielen konnte¹⁵.

Die wichtigste Frage ist die nach der äußeren und inneren Verfaßtheit der deutschen Hochstifte; sie ist freilich bisher insgesamt kaum aufgearbeitet, weshalb hier nur Hinweise und Fragen möglich sind. Relativ einheitlich dürften die äußeren Entwicklungsbedingungen für diese „universalgeschichtliche Besonderheit“ im deutschen Reich¹⁶ gewesen sein: als Fundament der Grundbesitz mit den Immunitätsprivilegien, die Übereig-

Worms; Niedersächsischer Kreis: Magdeburg und Bremen; Schwäbischer Kreis: Konstanz; Kurrheinischer Kreis: Mainz.

¹³ P.-L. SURCHAT, Zur katholischen Reform in Graubünden, in: RQ 84 (1989) 195–209, hier: 198.

¹⁴ Vgl. dazu P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (= Propyläen-Geschichte Deutschlands 3) (Berlin 1985) 175–180; vgl. für den Nordwesten A. SCHINDLING, Reformation, Gegenreformation und katholische Reformation im Osnabrücker Land und im Emsland. Zum Problem der Konfessionalisierung in Nordwestdeutschland, in: Osnabrücker Mitteilungen 94 (1989) 35–60.

¹⁵ Vgl. H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, 2 Bde. mit je 3 Teilen (Salzburg 1981–91), hier: II/1, 181–185.

¹⁶ MORAW – PRESS (Anm. 2) 711.

nung von Grafschaften, Forsten und Regalien, die Konstituierung eines selbständigen Temporalienrechts seit 1122 und die allmähliche Einordnung in das Lehenswesen, die Sicherung des geistlichen Territoriums durch die Reichsgesetze von 1220 und 1232, die Entvogtung der Stifte und schließlich ihre den weltlichen Territorien parallele Einbeziehung in die Reichsreform des 15. Jahrhunderts, die den geistlichen Territorien für dauernd den Schutz der Reichsverfassung sicherte. Diese allgemeinen Entwicklungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es erhebliche Unterschiede gab, etwa wenn zwei der Hochstifte, Köln und Würzburg, Herzogsrechte – was immer sie besagten – in diesen Aufbau einbringen konnten, die anderen aber nicht; wenn im 13. Jahrhundert Eichstätt sich gegen Bayern durchsetzen konnte, Regensburg dagegen den aufsteigenden Wittelsbachern fast völlig unterlag; oder wenn der recht ansehnliche Grund- und Lehensbesitz der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus im Bereich des Kurfürstentums Brandenburg nicht zu einer echten und freien Hochstiftsbildung führte, während der Erzbischof von Salzburg sowie die Bischöfe von Passau, Freising und Bamberg noch im 16. Jahrhundert in den habsburgischen Territorien ihre Herrschaftsrechte ziemlich gut behaupten konnten¹⁷ – als Grund wird man im Falle Brandenburg vor allem auf die Prärogative der Kurwürde, das Nominationsrecht für die Bischöfe und die Tatsache verweisen, daß die genannten Sitze Enklaven der Mark waren, was alles bei Österreich nur bei den 1461/69 gegründeten Bistümern Wien, Wiener Neustadt und Laibach der Fall war, die denn auch weder Hochstiftsterritorien noch Reichsfürstentümer erringen konnten.

Eine wichtige Frage künftiger Untersuchungen wird sein müssen, ob Selbständigkeit und Stabilität oder Abhängigkeit und innere Zerrüttung der Hochstifte um 1520 von längeren Entwicklungen seit dem hohen und späten Mittelalter herrühren oder durch deren jeweilige Geschehnisse in den letzten Jahrzehnten bestimmt sind. Man könnte ja daran denken, daß solche Unterschiede von älteren Strukturen herrühren, etwa für die gedrückte Stellung der Hochstifte Lübeck, Schwerin und Ratzeburg im 16. Jahrhundert die Tatsache verantwortlich gemacht werden müßte, daß Heinrich der Löwe und später König Wilhelm von Holland ihre Reichsunmittelbarkeit nicht anerkannt haben¹⁸. Doch scheint viel darauf hinzudeuten, daß im allgemeinen jüngere Entwicklungen wichtiger waren. Dies zeigt sich, wenn etwa der Bischof von Cammin zuerst allein zu Pommern, nicht zum Reich Beziehungen hatte, im 14. und 15. Jahrhundert aber vom

¹⁷ Vgl. P.-M. HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 28 (1979) 179–220; H. GLASER (Hg.), Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte (München 1990); H. WEISS, Land- und Stadtkreis Bamberg (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 21) (München 1974).

¹⁸ FICKER (Anm. 10) I, 274f.

König belehnt wurde und dann, wenn auch von Pommern bestritten, eine Stimme im Reichstag führte¹⁹; wenn Würzburg um 1440 so verschuldet war, daß die Domherren das Stift an den Deutschen Orden verkaufen wollten – erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts hat Bischof Rudolf von Scherenberg das Hochstift als maßgebliche Kraft wieder hergestellt²⁰ –, oder wenn, umgekehrt, das relativ große Hochstift Hildesheim in der Stiftsfehde 1518/23 fast vernichtet wurde und für 50 Jahre keine Rolle mehr spielte²¹. Ein Querschnitt über die äußeren Geschehnisse der deutschen Hochstifte in den letzten hundert Jahren vor der Reformation dürfte deshalb aufschlußreich sein.

Besonders wichtig, freilich noch schwerer zu beantworten, ist die Frage nach der inneren Verfaßtheit der Hochstifte zu Beginn der Reformationszeit. Auch hier gibt es allgemeine Entwicklungen: das Zurücktreten und die Auflösung der Archidiakonate und deren Ersetzung durch zentrale geistliche Einrichtungen, die Entwicklung der Mitherrschaftsansprüche der Domkapitel, die Entstehung einer fürstlichen Territorialverwaltung und die Entwicklung neuer fürstbischöflicher Residenzen, der zunehmende Einfluß großer Dynastien auf die Besetzung der Bischofsstühle, schließlich Veränderungen im Selbstverständnis der Oberhirten selbst – die letztgenannte Entwicklung vor allem zeigt die Tendenz der Ablösung der weltlichen von der geistlichen Verwaltung und ist hier darum besonders wichtig. Was den Aufbau einer weltlichen Verwaltung betrifft, so scheint es besonders große Unterschiede gegeben zu haben. Während etwa in Regensburg bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts als Zentralbehörde für die geistliche und weltliche Regierung nur ein ungeteilter Hofrat existierte²², war in Bremen um 1500 bereits die Zentrale neben dem Rat mit einem Landdrosten für das Gericht und einem Rentmeister für die Finanzen bestückt, die weltliche Verwaltung von der geistlichen klar geschieden²³. Bemerkenswert ist dann die Tatsache, daß vielfach die Bischöfe im Spätmittelalter ihre namengebenden Kathedralorte verlassen und für die Hofhaltung, teilweise auch für die Behörden, neue Residenzen aufbauen, wie dies dort besonders bekannt ist, wo wie in Köln, Straßburg, Konstanz oder Augsburg die Bischofssitze in Reichsstädten lagen und die Bischöfe schon deshalb anderswohin auswichen (nach Bonn, Zabern, Meersburg oder Dillingen); es handelt sich jedoch um eine allgemeine Entwicklung, wie aus jenen Fällen ersichtlich ist, wo keine Reichsstadt die Auswande-

¹⁹ Ebd. I, 277–279.

²⁰ A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg II/III* (= *Germania Sacra* NF 4 und 13) (Berlin 1969/78), hier: II, 167.

²¹ BERTRAM (Anm. 1) II, 35–37.

²² K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, 2 Bde. (Regensburg 1989) I, 177f.

²³ K. H. SCHLEIF, *Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit* (1500–1645) (Hamburg 1972) 87f.

zung erzwang, etwa im Fall der im 13. Jahrhundert aufgebauten Burg Wittstock für den Bischof von Havelberg, von Ziesar (14. Jahrhundert) für den von Brandenburg, von Bremervörde für Bremen oder von Iburg für Osnabrück. Im 16. Jahrhundert kann man grundsätzlich davon ausgehen, daß die Hochstiftsherren ihre Residenzen außerhalb der Kathedralstädte hatten; Gegenbeispiele gab es natürlich auch, das auffallendste wohl der Fall Regensburg, wo der Bischof die Reichsstadt nie verließ und die nahegelegene Burg Wörth später nur als gelegentlichen Sommersitz benutzte.

Von besonderer Bedeutung war dann die Besetzung der Bischofsstühle. Da die Domkapitel grundsätzlich in der Hand des regionalen oder überregionalen Adels (in Köln und Straßburg in der von Reichsgrafen) waren, wählten diese entweder Bischöfe aus ihrer Mitte oder Angehörige des Reichsfürstenstandes²⁴. Auf diese Weise entstanden bestimmte Einflußzonen in der Reichskirche, wonach etwa Freising und Regensburg besonders für die Pfälzer Wittelsbacher in Frage kamen, Münster, Osnabrück, vor allem aber Bremen, Verden und Minden für die Braunschweiger Welfen und die Askanier in Sachsen-Lauenburg, Ratzeburg und Schwerin für Mecklenburg, Magdeburg und Halberstadt für die Hohenzollern. Dabei zeigt das Entstehen bestimmter traditioneller Hochstiftsverbindungen (z. B. Magdeburg, Halberstadt, Havelberg, Lebus; Bremen, Verden, Minden), daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts die geistliche Grenzziehung weitgehend obsolet geworden war, nahmen diese Verbindungen doch auf die Kirchenprovinzen keine Rücksicht mehr (im letztgenannten Fall erstreckte sie sich über drei Kirchenprovinzen).

Schließlich das Erscheinungsbild der Oberhirten selbst, ein Thema, das freilich seit der Reformationszeit heftig umstritten ist; wie wenig die Bischöfe unserem (von Trient bestimmten) Ideal entsprachen, ist oft festgestellt worden²⁵, wie kritisch man aber solchen Urteilen gegenüber sein muß, ebenfalls – schon Adam Möhler hat dies betont²⁶. Hier, wo solche Wertungen zurücktreten sollen, ist vor allem das Kriterium heranzuziehen, ob die Hochstiftsherren die Bischofsweihe empfangen hatten oder nicht. Eine Aufstellung darüber liegt nicht vor. Einzelbeispiele zeigen, daß um 1520 insbesondere dort, wo die Angehörigen großer Dynastien die Bischofsstühle besetzten, aber auch sonst oft, die Bischöfe vielfach ohne Weihe waren, allerdings nicht durchgehend. Köln sah von Friedrich III. (1370–1414), der den Titel eines Herzogs von Westfalen und Engern annahm, bis 1651, als der Wittelsbacher Max Heinrich konsekriert wurde, unter 15 Oberhirten nur drei mit Bischofsweihe²⁷; in Brandenburg unter-

²⁴ SCHINDLING (Anm. 2) 100 f.

²⁵ Vgl. die Zusammenstellung bei J. JANSSEN, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, I (Freiburg 1897) 696–703.

²⁶ J. A. MÖHLER, Kirchengeschichte, III (Regensburg 1868) 67–69.

²⁷ Handbuch des Erzbistums Köln, 23. Ausgabe (Köln 1933) 26 f.; vgl. W. JANSSEN, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: P. BERGLAR – O. ENGELS

brach von 1485 bis 1544 von fünf Bischofsselekten nur einer die Reihe als geweihter Bischof²⁸; in Paderborn wechselte man gewissermaßen ab, von elf Bischöfen zwischen 1400 und 1600 waren sechs geweiht, fünf ohne Weihe²⁹. Auf der Gegenseite stehen vor allem Würzburg und Augsburg, die von 1400 bis 1600, mit jeweils einer Ausnahme, überhaupt nur geweihte Bischöfe auf ihren Stühlen sahen³⁰. Daß dabei Bischofsweihe und gute Hochstiftsverwaltung miteinander kaum etwas zu tun hatten, auch übrigens die Weihe mit Aktivitäten im Bereich der katholischen Reform nicht oft verknüpft war, wird immer wieder deutlich – der große Reformator des Kölner Erzbistums, Ferdinand von Bayern (1618–1650), hatte nicht einmal die Subdiakonatsweihe empfangen³¹. Die Gründe dafür, daß so viele Hochstiftsherren, trotz vielfacher Aufforderungen aus Rom, vor der Bischofsweihe zurückschreckten, waren zwar auch konkret-praktischer Natur, etwa wenn der Gewählte noch im Kindesalter stand oder wenn er erwog, später vielleicht zu resignieren und zu heiraten, also gewissermaßen nur zeitweilig das Bistum verwalten wollte; sie lagen aber vor allem in einem adeligen und fürstlichen Ideal, das den spezifischen geistlichen Tätigkeiten weit entfernt, in den Worten der Zeit dem „Pfaffenfentum“ schlichtweg abhold war.

Zusammenfassend kann man die geistlichen Fürstentümer in Deutschland um 1520 folgendermaßen charakterisieren: unter den rund 60 Hochstiften waren etwa die Hälfte ein konstitutives Element der deutschen Reichsgeschichte. Sie unterschieden sich erheblich in Größe und Bedeutung, die sie vor allem dort ausspielen konnten, wo sie dem Königtum nahe verbunden waren und von größeren weltlichen Mächten entfernt lagen. Ihr Aufbau vollzog sich seit dem hohen Mittelalter, doch waren wohl gerade die letzten Jahrzehnte für ihre Existenz und ihren politischen Einfluß von besonderer Bedeutung. Im Inneren kennzeichnete sie vor allem die Tendenz, die weltliche Herrschaft von der geistlichen abzugrenzen und an die der weltlichen Fürstenstaaten anzugleichen: in der Verwaltung, in der Besetzung der Bischofsstühle, im adeligen, dem spezifisch geistlichen Wesen abgeneigten Lebensstil und im vielfachen Fehlen der Bischofsweihe. Trotzdem unterschied sich das geistliche Fürstentum immer noch grundsätzlich vom weltlichen, und zwar vor allem durch folgende Aspekte: durch seine historische Tradition, die es auf die geistlichen

(Hg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln (Köln 1986) 185–244.

²⁸ G. ABB – G. WENTZ, *Bistum Brandenburg I* (= *Germania Scara II* 1) (Berlin 1929) 50–58.

²⁹ H. J. BRANDT – K. HENGST, *Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn* (Paderborn 1984) 175–228.

³⁰ WENDEHORST (Anm. 20) II/III; F. ZOEPFL, *Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe*, 2 Bde. (München 1955/69).

³¹ K. REPGEN, *Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650)*, in: BERGLAR – ENGELS (Anm. 27) 245–314, hier 251 und 282 f.

Anfänge und die Geschichte des Bistums verwies (mit allen zum Teil noch bestehenden rechtlichen Folgen: Beziehungen zum Papst, Schutz durch den Kaiser und die weltlichen Herren), durch die unlösbare Verklammerung der weltlichen Herrschaft mit den geistlichen Aufgaben, weshalb auch ein noch so ungeistlicher Stifsherr diese doch administrieren lassen mußte, und schließlich durch das fehlende Erbrecht und die Freiheit der Bischofswahl, so eingeschränkt diese in der Realität auch sein mochte.

2. Entwicklung 1520 bis 1618: Das so beschriebene Hochstift ist wesentlich durch die „weltliche“ Herrschaft und durch die Verwaltung geistlicher Aufgaben bestimmt, aber nur unwesentlich durch die Art theologisch-dogmatischer Auffassung der Lehre; diese war auch für einen persönlich frommen Hochstiftsherren ein Unterpunkt der geistlichen Administration (etwa neben dem geistlichen Gericht oder der Verwaltung des Kirchenvermögens). Deshalb ist für die Hochstifte die Hauptentscheidung in der Reformationszeit auch nicht die zwischen katholischer oder evangelischer Gestaltung des Kirchenwesens, sondern die, ob die geistlichen Fürstentümer als solche weiterbestehen würden oder nicht. Die grundsätzliche Anfechtung der Existenz der Hochstifte geht dabei nicht zuerst von der Reformation aus, vielmehr sind die Stifte seit dem Beginn der frühmodernen Staatsbildung in Gefahr; allerdings wird im 16. und 17. Jahrhundert in dieser Anfechtung der Höhepunkt erreicht, die Krise ist gewissermaßen jetzt offen da, durch die Diskussion der Theologen noch besonders verstärkt. Die Säkularisationsgefahr war schon zur Stauferzeit vor aller Augen gewesen, als die Kirchenlehen, etwa die Bamberger, beim Aufbau des staufischen Reichslandblockes verwendet wurden³². Sie erneuerte sich im späten Mittelalter durch die teilweise gelungene Mediatisierung von Hochstiften wie Brixen und Trient durch Tirol oder Havelberg und Lebus durch Brandenburg oder die volle Säkularisierung, die 1418/45 das Patriarchat Aquileja durch Venedig, zur gleichen Zeit der Bischof von Sitten im Wallis durch die Eidgenossenschaft erfuhr; auch die Stifte selbst waren bei diesen Bemühungen nicht unbeteiligt, wie der berühmte Versuch des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers 1429 zeigt, Paderborn als Bistum aufheben und seinem Erzstift einverleiben zu lassen³³. Höchstes Aufsehen erregte dann die Säkularisierung des Hochmeistertums Preußen 1525 und seine Unterstellung als Herzogtum unter die polnische Krone durch Albrecht von Brandenburg, vor allem aber 1527/29 die Säkularisierung des Hochstifts Utrecht durch Karl V. als Herrn von Burgund und die Sanktionierung der welfischen Eroberung des Großen Stiftes Hildesheim durch eben denselben als Kaiser, Vorgänge gewissermaßen am „grünen Holz“ des katholischen kaiserlichen Regiments, die Luther deshalb auch

³² MORAW – PRESS (Anm. 2) 712.

³³ G. DROEGE, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–63) (Bonn 1957) 34–36.

mehrfach bissig kommentiert hat³⁴. Nimmt man hinzu, daß von mächtigen Territorialfürsten, wie etwa den Habsburgern gegenüber Lüttich oder den Wittelsbachern gegenüber Salzburg und Eichstätt³⁵, mehrfach mit solchen Plänen gespielt wurde und daß natürlich auch von evangelischer Seite Säkularisationsversuche an der Tagesordnung waren³⁶, so ergibt sich als wichtigste Frage, wie es kam, daß die geistlichen Fürstentümer bis zum Ende des Alten Reiches zum großen Teil, bis 1648 fast alle überlebt haben, der drohenden Säkularisierung also entgangen sind. Wenn dies als die wichtigste Frage bezeichnet wird, so heißt das zugleich, daß die Frage nach der Reformation, nach der religiösen Haltung von Bischof und Volk, zuerst einmal als zweitrangig in den Hintergrund treten muß. Dies wiederum bedeutet, daß katholische und evangelische Hochstifte gleichrangig behandelt werden müssen; daß das Interesse bisher fast ausschließlich den altgläubig gebliebenen Hochstiften galt, war zweifellos ein Fehler, was schon daraus hervorgeht, daß es 1618, zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, neben zwanzig katholischen Hochstiften sieben evangelische in der ersten Kategorie gab, in der zweiten, halbmediatisierten, gegen sieben katholische neun evangelische standen. Deshalb sollen hier evangelische wie katholische Hochstifte stets gemeinsam behandelt werden.

a. Äußere Sicherung: Die Frage nach dem Grund für das Überleben der Hochstifte findet eine erste Antwort in der äußeren Sicherung ihrer Existenz. Eine solche war schon durch die unter Maximilian I. begonnene Reichsreform erfolgt, Sitz und Stimme auf dem Reichstag, die Leistung von Reichssteuern und Reichskammergerichtsbeiträgen machten die Hochstifte zu gleichberechtigten politischen Partnern der weltlichen Stände des Reiches; seinen Abschluß fand dies 1555 durch die Stärkung der Reichskreise, in denen ebenfalls die geistlichen Stände konstitutiv, zum Teil als besonders wichtig, vertreten waren. Wenn dies die Unabhängigkeit der territorialen Einheiten garantierte, so sicherte ihren geistlichen Charakter die Grundentscheidung Karls V. 1521 in Worms, am Glauben

³⁴ Z. B. Martin Luther, Werke (Weimarer Ausgabe), Tischreden III (Weimar 1914) 632 nr. 3810 (1538): „Aber das ist meine Prophezey: Daß unsere Fürsten werden Friede haben, und ich besorge noch fürchte mich nicht für einem Kriege, um der Religion willen, sondern sie werden sich vergreifen an der bürgerlichen und häuslichen Gerechtigkeit, und die Straf reizen. Es wird sich um die Bisthum und Stifte heben, denn der Kaiser hat die zwey Bisthum, Uterich und Luttich, eingenommen, und dem von Braunschweig Hildesheim angeboten und erläub einzunehmen; ist hungerig und durstig, und verschlinget die Kirchengüter. Das werden unsere Fürsten nicht leiden, werden auch wollen mitessen, darüber wird sich ein Haubenreißen heben.“

³⁵ Vgl. für Lüttich MAY (Anm. 4) 110–116; für Salzburg S. RIEZLER, Geschichte Baierns IV (Gotha 1899) 152–155.

³⁶ Z. B. Franz von Waldeck in Minden, Münster und Osnabrück: H. NORDSIEK, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden (Minden 1985) 28 f.

der Väter festzuhalten³⁷. Dies bedeutete, daß für all die Territorien, die sich an des Kaisers Entscheidung (die reichsrechtlich gültig war) hielten, die Zustimmung der bisherigen kirchlichen Autoritäten, also des Papstes, zu jeglicher Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse und damit auch der Hochstifte, die ja auf Kirchengut aufbauten, nötig war. Solange man gemäß dieser kaiserlichen Grundentscheidung den Papst anerkannte, war eine Veränderung der bischöflichen Administration, und, weil mit ihr die weltliche Herrschaft der Hochstifte untrennbar verbunden war, eine Säkularisierung der Stiftsgebiete unmöglich – es sei denn, der Papst selbst ließ sie zu. Dies geschah unter Karl V. im Fall des niederländischen Hochstifts Utrecht und wurde sanktioniert durch die Neuordnung der Diözesen in den Niederlanden unter Philipp II. und Papst Paul IV. 1559, die das dortige kirchliche System revolutionierte und dabei über das Kirchengut fraglos hinwegging³⁸. Doch blieb dies der einzige Fall, nicht einmal Bayern, der Günstling der Kurie, erreichte auch nur die Errichtung eines Landesbistums, was ein erster Schritt zur Aufhebung der bayerischen Hochstifte hätte werden können.

Von dieser entscheidenden Weichenstellung her, die nie mehr zurückgenommen wurde, wird auch die Haltung vieler Hochstiftsherren in Bezug auf ihre fürstliche Legitimation verständlich. Im aufrechterhaltenen traditionellen Reichssystem waren für die legitime Herrschaft im Hochstift die Regalienleihe durch den Kaiser sowie die Konfirmation durch den Papst – nicht aber die Bischofsweihe – grundsätzlich unabdingbar. So haben denn nicht selten eindeutig evangelische Elekten um die päpstliche Konfirmation nachgesucht, etwa 1562 Christoph von Mecklenburg für das Hochstift Ratzeburg – er erhielt sie nicht –; andere haben sie erreicht, so im gleichen Jahr Eberhard Holle in Lübeck; Hermann von Schaumburg, Sohn eines protestantischen Grafen, legte sogar das Versprechen ab, die tridentinischen Dekrete in seinem Bistum Minden durchzuführen und erlangte dafür 1579 die päpstliche Bestätigung³⁹. Besonders eindrucksvoll zeigen die Bemühung um die päpstliche Legitimation das Ringen des ganz weltlich gesinnten Elekten von Bremen, Heinrich von Sachsen-Lauenburg (1567–1585), um die päpstliche Bestätigung, das acht Jahre lang dauerte und erst durch die Heirat Heinrichs beendet wurde⁴⁰, sowie der Versuch des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1568–1589), der eben erst in seinem Land die Reformation eingeführt hatte, seine drei Söhne dadurch für die Domkapitel wählbar zu machen, daß er deren

³⁷ Vgl. H. WOLTER, Das Bekenntnis des Kaisers, in: F. REUTER (Hg.), Der Reichstag zu Worms von 1521 (Worms 1971) 222–236.

³⁸ Vgl. A. E. M. JANSSEN – P. J. A. NISSEN, Niederlande, Lüttich, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER, Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, III. Der Nordwesten (Münster 1991) 214–216.

³⁹ MAY (Anm. 4) 62, 57 f., 126.

⁴⁰ Ebd. 45.

katholische Erziehung zusicherte; 1578 ließ er ihnen sogar durch einen Benediktinerabt die Tonsur bzw. die niederen Weihen übertragen, was dann im orthodox-lutherischen Lager einen Sturm der Entrüstung auslöste⁴¹, jedoch die herzogliche Haltung nicht änderte.

Der Stein des Anstoßes im Falle der welfischen Weihen war nicht die Tatsache, daß die evangelischen Herzogssöhne Bischöfe und Domherren werden sollten, sondern daß sie dafür papistische Zeremonien akzeptierten. Denn in der Frage nach der Existenzberechtigung der Hochstifte waren die Evangelischen, zumal Luther, durchaus keine Radikalen. Radikale Bewegungen, die allen geistlichen Besitz, insbesondere die geistlichen Fürstentümer, säkularisieren wollten, gab es ja damals vielfach, im 16. Jahrhundert wurden sie in den frühen reformatorischen Flugschriften, in der Ritterfehde, im Bauernkrieg und in politischen Ratschlägen wie jenem des Johann von Schwarzenberg laut, der 1525/26 die geistlichen Güter zu säkularisieren und den Reichskreisen zur Verwaltung zu übergeben vorschlug⁴². Diese Pläne erhielten von Luther nur anfangs Unterstützung⁴³, als er, etwa für den Deutschen Orden oder das Erzstift Mainz, die volle Säkularisation forderte. Schon 1530 dagegen ist seine Haltung gemäßiger, auch die *Confessio Augustana* (Artikel 28) betont zwar die Verschiedenartigkeit von weltlichem und geistlichem Bereich, läßt aber weltliche Herrschaft bereits zu. Um 1540 schließlich ist deutlich gesagt, vor allem im Zusammenhang mit der Einsetzung von Nikolaus von Amsdorf als evangelischem Bischof in Naumburg, daß „unser Meinung nicht die gewest, das man die Stifft zureissen wölle“; deshalb hätten der Kurfürst von Sachsen und sein Bruder zugesagt, „das sie das Stifft wollen lassen bleiben unzurissen und ein sonder Corpus, wie es bisher gewest, halten und nichts davon nemen“⁴⁴. Auch wenn es schärfere Stimmen gab, etwa bei Bucer, der noch 1540 die Stifte voll säkularisieren wollte⁴⁵, von den späteren calvinistischen Theologen ganz zu schweigen⁴⁶, war doch damit grundsätzlich festgestellt, daß das Hochstift als weltliche Herrschaft von den Evangelischen nicht angefochten, vielmehr, wenn sein Herr dem Evangelium gehorchte, grundsätzlich legitimiert war (ohne daß freilich für

⁴¹ J. MEYER, Kirchengeschichte Niedersachsens (Göttingen 1939) 105 f.

⁴² K. KÖRBER, Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 111/112) (Leipzig 1912) 36–42; vgl. auch J. B. SÄGMÜLLER, Die Idee von der Säkularisation des Kirchenguts im ausgehenden Mittelalter. Auch eine der Ursachen der Reformation, in: ThQ 99 (1917/18) 253–310.

⁴³ Vgl. E. WOLGAST, Luther und die katholischen Fürsten, in: E. ISELOH – G. MÜLLER (Hg.), Luther und die politische Welt (Stuttgart 1984) 37–63.

⁴⁴ M. LUTHER, Werke (Weimarer Ausgabe) LIII (Weimar 1920) 254–256 (Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen, 1542); vgl. auch Tischreden IV (Weimar 1916) 256–258 nr. 4358, wo Luther wenigstens die kleinen Bistümer und Stifte erhalten wissen will.

⁴⁵ M. GRESCHAT, Martin Bucer (München 1990) 181 f.

⁴⁶ Vgl. etwa J. CALVIN, *Institutio christianae religionis* IV 5, 17–19; E. F. K. MÜLLER (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Leipzig 1903) 219, 317.

einen evangelischen Bischof die Diözesangewalt noch akzeptiert wurde). In der Tendenz wurde dabei die Angleichung an die weltlichen Territorien von den Evangelischen noch unterstrichen, da ja das geistliche Amt noch schärfer vom weltlichen getrennt war⁴⁷; dies zeigt auch die Tatsache, daß das gelegentliche Experiment evangelischer Bischöfe (Naumburg 1541–42, Brandenburg 1540–44, Samland und Pomesanien 1528–78) im Reich sonst nicht zur Geltung kam. Es blieb bei den evangelisch gewordenen Elekten in den weiterbestehenden geistlichen Hochstiften; nur ein verschwindend kleiner Teil von diesen wurde tatsächlich säkularisiert⁴⁸.

In dieser Entwicklung ist der Augsburger Religionsfriede von 1555 mit dem Geistlichen Vorbehalt zwar eine nach außen hin wichtige Besiegelung der Erhaltung der deutschen Reichskirche, er erlangte jedoch über die genannten Grundlinien hinaus in der Realität keine besondere Bedeutung. Die Protestanten verwarfen seine Rechtsgültigkeit und versuchten, zum Teil mit Erfolg, ihn zu umgehen; in der Praxis war es auch schwierig festzustellen, wann ein Bischof, der ja oft noch vom Papst bestätigt war oder wenigstens der alten Kirche ähnliche Zeremonien abhalten ließ, denn nun wirklich vom alten Glauben „abgetreten“ war. Nach außen hin, in der politischen Polemik, war der Vorbehalt zwar der alten Kirche günstig, für die Eigenständigkeit der hochstiftischen Herrschaft aber vorerst kontraproduktiv, da ihr ein wichtiges Recht der weltlichen Territorien, eben den eigenen Glauben selbst zu wählen, verweigert und der Grundsatz, daß der Fürst den Glauben der Untertanen bestimmen könne, durch die *Declaratio Ferdinanda* durchlöchert worden war.

b. Innere Sicherung: Das wichtigste Element, das das Überleben, dann den Wiederaufstieg der Hochstifte garantierte, waren die Domkapitel. Sie stellten zwar für jeden regierenden Bischof ein Problem dar und waren für die Konfessionisten auf beiden Seiten meist ein Ärgernis – die Klagen der Nuntien über sie, aber ebenso auch der evangelischen Stiftsinhaber, sind Legion⁴⁹ –, denn natürlich pochten sie auf ihre Mitwirkungsrechte in der Stiftsregierung, und die Kirchenreform fand bei ihnen oft erst spät Eingang. Aber sie stellten eben durch die ihnen garantierte Mitregierung, vor allem aber durch das Wahlrecht, das sie damals längst exklusiv behaupteten, ein entscheidendes Element dar, das die Existenz der Hochstifte

⁴⁷ Vgl. dazu G. TRÖGER, Das evangelische Bischofsamt, in: Theologische Realenzyklopädie 6 (1980) 690–694.

⁴⁸ Eigentlich nur Lebus (und Schleswig). Dabei wird hier davon ausgegangen, daß ein Hochstift so lange als nicht säkularisiert gelten muß, als es einen Regenten, ein Domkapitel und eine eigene Temporalienverwaltung hat, die von anderen weltlichen Verwaltungen getrennt ist; wenigstens das Domkapitel mit seinem Wahlrecht ist als Konstitutivum notwendig.

⁴⁹ Vgl. etwa für die Nuntien R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns, VI (Augsburg 1965) 253 f. (Ninguarda über Regensburg); für die evangelische Seite NORDSIEK (Anm. 36) 56 (Heinrich Julius von Minden: „und alldieweil in unserem Domkapitel daselbsten die fürnehmsten Häupter noch der papistischen Religion anhängig...“).

sicherte, ja man kann konstatieren, daß ein geistliches Territorium so lange als nicht säkularisiert gelten kann, als wenigstens das Domkapitel seine Existenz und sein Wahlrecht, und sei es auch in der eingeschränkten Form, behaupten konnte. Denn dies war das letzte Kriterium, das das Stift – wenn das geweihte bischöfliche Oberhaupt fehlte – vom weltlichen Territorium noch unterschied. Das ist deutlich zu sehen in der Zeit der Vakanz und der Minderjährigkeit von Hochstiftsherren – so regierte 1566 bis 1578 wegen der Minderjährigkeit von Heinrich Julius das Domkapitel das Stift Halberstadt⁵⁰ –, vor allem aber im Fall schwerwiegender Gefährdung der Hochstifte, wie es in Hildesheim der Fall war, wo von 1523 bis 1554 kein Bischof längere Zeit anwesend war⁵¹. Die Domkapitel stellten also im stiftischen Bereich ein konservatives Element dar, wodurch auch verständlich wird, daß sie meist lange Zeit, auch in evangelischen Gebieten, weitgehend altgläubig blieben. Besonders sahen sie darauf, daß nicht durch fürstliche Dynastiebildung der geistliche Charakter der Hochstifte verlorenging: Die Verheiratung eines Bischofs war nicht nur im katholischen Bereich inakzeptabel, sie wurde auch in den evangelischen Hochstiften vom Domkapitel nicht gern gesehen und war in Magdeburg, Halberstadt, Minden und Bremen förmlich unerlaubt⁵². Mit Ausnahme von Lebus, dessen Domkapitel sich 1563 auflöste⁵³, überdauerten auch alle Domkapitel im evangelischen Bereich die Zeit bis 1648. Auch auf diesem Feld näherte sich freilich das evangelische Hochstift dem weltlichen Staat besonders früh, da sich hier bereits, trotz des Wahlrechts der Kapitel, um 1550 (zum Teil auch über die Koadjutorie) Hochstiftserbhöfe bildeten (z. B. Ratzeburg für Mecklenburg 1554–1610; Merseburg für Sachsen 1544–61; Bremen für Braunschweig 1500–1566, für Holstein 1585–1648)⁵⁴ – ein Vorgang, der im katholischen Bereich im allgemeinen erst in den 80er Jahren einsetzt⁵⁵; doch bedeutete auch dies nicht, daß die Stifte formal untergingen. In der Tat garantierten im katholischen wie im

⁵⁰ Vgl. CH. RÖMER, Wolfenbüttel und Halberstadt unter Herzog Heinrich Julius im Rahmen der mitteleuropäischen Konstellation 1566–1613, in: B. BROSIUS – M. LAST (Hg.), Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Festschrift für H. Patze zum 65. Geburtstag (Hildesheim 1984) 165–180, hier: 167f.

⁵¹ BERTRAM (Anm. 1) II, 33–191.

⁵² J. HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg-Zeitz (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101) (Stuttgart 1924) 42f.; vgl. auch etwa für Bremen SCHLEIF (Anm. 23) 22 zum Jahr 1596 (Heirat Johann Adolfs).

⁵³ HECKEL (Anm. 52) 85.

⁵⁴ Vgl. als praktikable Zusammenstellung G. v. SCHMID, Die säkularisierten Bisthümer Deutschlands, 2 Bde. (Gotha 1858).

⁵⁵ R. REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania sacra, in: J. KUNISCH (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat (= Historische Forschungen 21) (Berlin 1982) 115–155, hier: 150–152.

evangelischen Bereich die Domkapitel „Kontinuität und eine gewisse Stabilität“⁵⁶.

Nicht minder wichtig für die Existenzsicherung der Hochstifte erscheint die Tatsache, daß sie, parallel den weltlichen Territorien, ebenfalls eine Entwicklung zum frühmodernen Staat hin erlebt haben. Dies beginnt – logisch, nicht zeitlich – bei der Herstellung und Festigung des Territoriums. Nicht wenige Stifte hatten dabei anfangs versucht, ihr Territorium möglichst weit zu spannen, wie Köln unter Dietrich von Moers (gegen Paderborn) oder Salzburg unter Wolfdietrich von Raitenau (gegen Berchtesgaden)⁵⁷, scheiterten dabei und beschränkten sich nun endgültig auf den Ausbau des ihnen verbliebenen Territoriums. Diese Konzentration auf das Hochstift bedeutete nicht nur, daß man, wie schon seit alters her, sich bemühte, dieses durch Kauf und Tausch flächenmäßig abzurunden, es bedeutete auch vielfach den faktischen Rückzug der Diözesengewalt auf den Bereich des eigenen Hochstifts. Das zeigte sich, wenn bezüglich der Wahl des Erzbischofs von Köln 1463 beschlossen wurde, daß die Domherren sich künftig mit den Landständen über den Kandidaten einigen sollten, wobei also die „ecclesia Coloniensis“ auf das „gesticht von Collen“ reduziert wurde⁵⁸; wenn es dem Erzbischof von Magdeburg gelang, für sein Erzstift, das zum größeren Teil in den Nachbardiözesen lag, einen quasi-landesherrlichen Episkopat aufzubauen, der faktisch, etwa aus der Diözese Halberstadt, die magdeburgischen Stiftsgebiete eximierte⁵⁹; wenn sich Städte wie Braunschweig, das zwischen den Diözesen Hildesheim und Halberstadt aufgeteilt war, schon vor der Reformation völlig der bischöflichen Jurisdiktion entzogen hatten⁶⁰. Die tatsächliche und tendenziell auch rechtlich angestrebte Übereinstimmung von Diözesan- und Stiftsherrschaft, wie sie im evangelischen Bereich sich im allgemeinen ergab, im katholischen etwa 1559 für Lüttich oder 1656 für Würzburg/Bamberg durchgesetzt wurde, mag auch seelsorglich-praktische Gründe gehabt haben, sie diente jedoch vor allem der Herstellung eines ausschließlich der eigenen Herrschaft unterstehenden Territoriums, nicht anders als dies etwa der Herzog von Jülich-Kleve für seine Lande beanspruchte. Da vielfach das Hochstift den kleineren Teil der weiter ausgedehnten Diözese ausmachte, bedeutete dies oft einfach eine Reduktion der Bischofsherrschaft auf den Kern des Stifts (so etwa in Osnabrück,

⁵⁶ So K. MEIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen (Stuttgart 1990) 283.

⁵⁷ JANSSEN (Anm. 27) 201 f.; Fürstbischof Wolfdietrich von Raitenau, Gründer des barocken Salzburg (Ausstellungskatalog Salzburg 1987) 79; auch die Auseinandersetzungen mit dem Bistum Chiemsee können hierher gerechnet werden, ebd. 119–122.

⁵⁸ JANSSEN (Anm. 27) 193 f.

⁵⁹ F. SCHRADER, Magdeburg, in SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 38) II. Der Nordosten (Münster 1990) 69–86, hier: 70.

⁶⁰ Vgl. W. SPIESS, Geschichte der Stadt Braunschweig im Hochmittelalter, 2 Bde. (Braunschweig 1966) II 622 f.

Paderborn, Augsburg, Trier); dieser umfaßte regelmäßig das weltliche Verwaltungszentrum und den Sitz des Domkapitels.

Zur Organisation des Hochstifts war dann der Aufbau moderner Verwaltungsapparate nötig, alle Hochstifte haben sich darum bemüht. Allerdings scheint es vorerst nicht möglich, noch weniger als für die weltlichen Territorien, Art und Weise dieses Aufbaus strukturell anzugeben, zu schwierig ist der Vergleich verschiedenartiger und verschieden benannter Ämter, zu disparat die Arbeiten, die sich damit befassen, zu wenig haben diese Fragen bisher überhaupt Aufmerksamkeit gefunden. So kann es nur bei Beispielen bleiben. Gewissermaßen einen Normalfall im frühneuzeitlichen Hochstiftsaufbau stellt Mainz dar, wo bis 1516 noch ein überkommener Hofstaat anzutreffen ist, in diesem Jahr jedoch ein Hofgericht, 1522 ein beständiger Rat, 1532 eine eigene Finanzstelle von diesem Rat abgetrennt wird (1619 als Kollegialbehörde) und 1565/83 erste Ansätze zu einem geheimen Rat sichtbar werden⁶¹. In Salzburg erfolgte die Reform einer gutausgebauten spätmittelalterlichen Zentralverwaltung⁶² erheblich später, nämlich unter Wolfdietrich von Raitenau, nun schon im Sinne eines frühen Absolutismus⁶³. Merkwürdig zerdehnt zeigen sich die Verhältnisse in Köln, wo man unter Dietrich von Moers mit einer zentralen Landesverwaltung beginnt, auch schon 1469 zu einem beständigen Rat kommt, wo aber die modernen Behörden wie Hofkammer und geheimer Rat erst in der bayerischen Zeit, 1587 bzw. 1625, eingerichtet werden⁶⁴, offenbar ein Spiegelbild der Handlungsunfähigkeit des Erzstifts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ganz anders in Bremen, wo, ausgehend von einer zwar schon gut organisierten, aber doch noch wesentlich mittelalterlichen Verwaltung um 1500, der vom Fürsten betriebene Neubau nach der Jahrhundertmitte unter dem (konfessionell unklaren) Heinrich von Sachsen-Lauenburg erfolgt, mit dem Aufbau einer modernen Kammer, mit der Trennung von Landes- und Hofverwaltung und der Errichtung eines klar definierten Hofrates⁶⁵. Wenn ein Detailvergleich der bisher vorliegenden Untersuchungen zur hochstiftischen Verwaltungsgeschichte angestellt würde, dürften sich bestimmte allgemeine Züge erge-

⁶¹ H. GOLDSCHMIDT, Zentralbehörden und Beamentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Berlin 1908).

⁶² DOPSCH – SPATZENEGGER (Anm. 15) I/2, 939–949.

⁶³ Fürstbischof Wolfdietrich (Anm. 57) 140 f.

⁶⁴ W. D. PENNING, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Bonn 1977).

⁶⁵ SCHLEIF (Anm. 23) 123–136; ein ähnlich konsequenter Behördenaufbau erfolgte unter dem gleichen Fürsten in Osnabrück: CH. VAN DEN HEUVEL, Beamenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800 (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 24) (Osnabrück 1984). Zum jurisdiktionellen Bereich auf Amtsebene ist aufschlußreich F. R. JANSSEN, Kurtrier in seinen Ämtern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit (= Rheinisches Archiv 117) (Bonn 1985).

ben, etwa die Bedeutung organisatorisch interessierter und begabter Persönlichkeiten wie Albrecht von Brandenburg in Magdeburg/Mainz, Heinrich von Sachsen-Lauenburg in Bremen/Osnabrück/Paderborn, Julius Echter in Würzburg. Ebenso deutlich dürften sich aber die Defizite bisheriger Forschung zeigen, wobei hier vor allem das Gebiet der hochstiftischen Finanzen zu nennen ist, für die es im 16. Jahrhundert noch kaum vergleichbare Arbeiten gibt, und das, obwohl bereits die zeitgenössischen Beobachter, etwa der venezianische Gesandte Mocenigo 1548, detaillierte Schätzungen der Einkünfte (und damit der Bedeutung) der deutschen Hochstifte vorgelegt haben⁶⁶. Bedeutend war in diesem Zusammenhang auch das Ordnungswesen, das durch Mandate aller Art das Land und seine Bevölkerung in den Griff zu bekommen suchte. Ein hervorragendes Beispiel dafür bietet der Würzburger Bischof Julius Echter, der nicht nur Lokal- und Zentralverwaltung grundlegend reformiert hat, sondern durch massenhafte Verordnungen erstmals die frühe Staatlichkeit spürbar machte – unter diesen nehmen übrigens die religiös bestimmten Ordnungen (z. B. Verbot der Gotteslästerung) nur einen bescheidenen Teil ein⁶⁷. Solche Gesetzgebung war die Probe aufs Exempel, ob denn die Verwaltungsorganisation auch handlungsfähig war. Weiter dürfte die neuzeitliche Organisation der bischöflichen Lehenhöfe, die besonders für den ritterschaftlichen Adel wichtig waren, ein bedeutendes Element des hochstiftischen Verwaltungsaufbaus gewesen sein.

Ein integraler Bestandteil der Verwaltungsreformen war schließlich auch die Kirchen- und Kulturpolitik. Auch im stiftischen Bereich erfolgte das, was man im weltlichen den Aufbau eines landesherrlichen Kirchenregiments nennt, also in bezug auf das eigene Stift die Ausschaltung aller anderen das geistliche Gebiet betreffenden Kräfte und die Durchsetzung der eigenen Religion im Land. Letzteres geschah im evangelischen wie im katholischen Bereich mit den Mitteln von Visitationen, Synoden und dem Neuaufbau von Kirchenbehörden. Allerdings hatten es die Stifte nicht so einfach wie die weltlichen Territorien, die evangelische Konsistorien oder katholische Geistliche Räte errichteten, da in den Hochstiften ja noch die alten geistlichen Strukturen vom Mittelalter her weiterlebten, wie gerade an den nur bescheidenen Änderungen Echters am überlieferten Konsisto-

⁶⁶ J. FIEDLER (Hg.), *Relationen venetianischer Botschafter über Deutschland und Österreich im 16. Jahrhundert* (= *Fontes rerum Austriacarum* II 30) (Wien 1870) 67 f., vgl. auch 184, 229, 357; vielfach Notizen zur finanziellen Lage der Bistümer bringt auch Band IV (1592–1667) der *Hierarchia Catholica* (Münster 1935) in den Anmerkungen (freundlicher Hinweis von Prof. Johann Reiner).

⁶⁷ F. MERZBACHER, *Julius Echter von Mespelbrunn als Gesetzgeber*, in: DERS. (Hg.), *Julius Echter und seine Zeit* (Würzburg 1973) 65–124, hier: 122 f.; H. N. REUSCHLING, *Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates* (Würzburg 1984).

rium deutlich wird⁶⁸; in Bremen wird sogar erst 1616 eine Konsistorialordnung erlassen, und eine entsprechende Behörde trat überhaupt nicht ins Leben⁶⁹. Auf diesem Gebiet stehen jene Stifte voran, die bereits im 16. Jahrhundert unter starkem weltlichem Einfluß standen, Merseburg und Meißen etwa erhielten bereits 1545 Konsistorien durch den neuen sächsischen Administrator⁷⁰. Was die Ausschaltung auswärtigen geistlichen Einflusses betrifft, so ist er im evangelischen Bereich allgemein bekannt: Kein evangelisches Territorium, ob geistlich oder weltlich, duldete auf die Dauer noch die Diözesanrechte umliegender Bischöfe, selbst wenn diese evangelisch waren, und die auswärtigen Verbindungen der wenigen noch bestehenden Klöster versuchte man möglichst bald aufzuheben. Bei den katholischen Stiften finden wir dasselbe in den heftigen Kämpfen der Behörden gegen die Exemtionen von Klöstern, vor allem aber bei dem Versuch, benachbarte geistliche Einheiten zu mediatisieren, wie es etwa Julius Echter in Würzburg (vergeblich) 1576 bis 1602 mit Fulda versuchte⁷¹, Johann von Weeze in Konstanz 1540/41 mit der Einverleibung der Reichenau in sein Hochstift erreichen konnte; auch Versuche, mächtige Abteien zu bischöflichen Kommenden zu machen, wie es 1547 der Erzbischof von Trier mit St. Maximin unternahm, gehören hierher⁷². Im katholischen wie evangelischen Bereich gingen hier Kirchenreform und Herrschaftssicherung für das Stift Hand in Hand. Beide Gruppen waren aber auch auf diesem Weg behindert, die evangelischen durch die älteren Traditionen und Statuten ihrer Stifte, die natürlich altgläubig ausgerichtet waren, die katholischen durch die Barriere des von ihnen anerkannten Kirchenrechts. Was den kulturellen Sektor betrifft, so ist bemerkenswert, daß auch die Hochstifte an der Bildungsbewegung der Zeit teilnehmen: Universitäten wurden schon vor der Reformation in Trier (1473) und Mainz (1476), nach deren Beginn in Augsburg (Dillingen 1551), Würzburg (1582), Salzburg (1617), Straßburg (Molsheim 1618), Osnabrück (1629–1633) und Bamberg (1648) gegründet⁷³, dazu die ersten Priester-

⁶⁸ W. TRUSEN, Die Reformatio Consistorii Wirceburgensis von 1584, in: MERZBACHER (Anm. 67) 127–146, hier: 145 f.

⁶⁹ SCHLEIF (Anm. 23) 157 f.

⁷⁰ E. SEHLING (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, II (Leipzig 1904) 4–9, 42 f.

⁷¹ B. JÄGER, Das geistliche Fürstentum Fulda in der frühen Neuzeit. Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung (= Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 39) (Marburg 1986) 48–71.

⁷² F. QUARTHAL (Hg.), Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (= Germania benedictina 5) (Augsburg 1975) 512 f.; E. CASPAR, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569 (= RGStT 90) (Münster 1966) 137; H. RAAB, Gegenreformation und katholische Reform im Erzbistum und Erzstift Trier von Jakob von Eltz zu Johann Hugo von Orsbeck (1567–1711), in: RQ 84 (1989) 160–194.

⁷³ Vgl. K. HENGST, Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten (Paderborn 1981); A. SCHINDLING, Die katholische Bildungsreform zwischen Humanismus und Barock, in:

seminare wie 1564 in Eichstätt. Dem haben die evangelischen Hochstifte wenig entgegenzusetzen, wobei freilich zu bedenken ist, daß deren Hauptstädte, wie etwa Magdeburg oder Bremen, als unabhängige Stadtkommunen ihrerseits Schulen stifteten, von den Reichsstädten wie Straßburg ganz zu schweigen.

Daß die Tatsache, daß die Hochstifte die allgemeine Entwicklung zum frühmodernen Staat mitgemacht haben, zu ihrem Überleben beigetragen hat, ergibt sich schon daraus, daß die evangelisch gewordenen Stifte eben nicht einfach säkularisiert wurden, sondern als sich selbst verwaltende Einheiten unter den evangelischen Dynastien weiterbestanden haben. Es zeigt sich weiter daran, daß beim Neuaufbau teilweise oder ganz vernichteter Hochstifte, etwa bei Hildesheim nach 1557 oder bei Basel nach 1575, sofort mit der Ordnung der Herrschaftsverhältnisse begonnen wurde⁷⁴; beides gehörte offenbar untrennbar zusammen. Es wäre zu untersuchen, ob jene wenigen Stifte, die dann doch schon vor 1648 den Fürstenstaaten nahezu einverleibt wurden, wie Lebus (oder Schleswig), später dann auch die brandenburgischen, sächsischen und die Bistümer im deutsch-französischen Grenzraum, im Ausbau der modernen Staatlichkeit weniger weit fortgeschritten waren als diejenigen Stifte, die bis 1803 bestehen geblieben sind.

3. Die konfessionelle Entwicklung: Grundsätzlich ist zu diesem Komplex zu sagen, daß fast alle Hochstifte, ganz gleich welches Schicksal sie schließlich hatten, Fälle später Konfessionalisierung sind. Man hat dies freilich bis heute immer wieder von der Unentschlossenheit, Unklarheit und Schwäche der Bischöfe her interpretiert – was in manchen Fällen durchaus zutreffen mag; doch widerstreitet dieser Ansicht die Tatsache der Allgemeingültigkeit jener Feststellung, auch dort, wo es tiefreligiöse und seelsorglich aktive Bischöfe gab. Die späte Entscheidung auf dem konfessionellen Streitfeld ist nämlich strukturbedingt: es handelt sich ja bei den Hochstiften um spezifische Territorien, die anders als die weltlichen Fürstentümer fundamental auf den Traditionen des Mittelalters aufgebaut sind und ebenso fundamental von den beiden Hauptmächten der Christenheit abhängig waren, vom Papst und vom Kaiser, von letzterem übrigens noch mehr, da ja im Hochstift der weltliche Teil des Bistums im Vordergrund stand. Deshalb war es selbstverständlich, daß nicht die Hochstiftsherren in den religiösen Streitfragen zu entscheiden hatten, sondern Papst und Kaiser.

In der Tat ist, blickt man genau hin, die Nichtentscheidung der Hochstifte in der Religionsfrage nichts anderes als die selbstverständliche Ent-

H. MAIER – V. PRESS (Hg.), *Vorderösterreich in der frühen Neuzeit* (Sigmaringen 1989) 137–176.

⁷⁴ BERTRAM (Anm. 1) II, 243–245; W. BROTSCHI, *Der Kampf Jakob Christoph Blarers von Wartensee um die religiöse Einheit im Fürstentum Basel (1575–1608)* (= *Studia Friburgensia* NF 13) (Freiburg/Schweiz 1956) 2–10 und 19–51.

schlossenheit, die Religion so zu verwalten, wie die genannten konstitutiven Mächte dies taten. Karl V. aber und seine Nachfolger, desgleichen auch die Päpste bis zum Trienter Konzil, hielten bekanntlich, und wiederum ganz natürlich, am traditionell katholischen System fest, zweifellos entschlossen und tief innerlich begründet, aber ohne vorerst den Weg zur Konfessionalisierung zu gehen. Eben dies taten die Hochstifte, sowohl Bischöfe wie Domkapitel, nämlich am hergebrachten alten katholischen Glauben festzuhalten, wie dies vor allem der Kaiser tat. Natürlich gab es laue und eifrige Bischöfe, aber im bemerkenswerten Gleichklang verkündeten sie das Wormser Edikt und dann auch die päpstlichen Bullen, verboten die Neuerung in der Religion und blieben auch selbst bei den alten Zeremonien. Mit Ausnahme der Bischöfe von Samland und Pomesanien im Bereich des Deutschen Ordens gibt es keinen Fall des Übergangs eines Bischofs zur Reformation in den ersten Jahrzehnten, und als 1542 Hermann von Wied in Köln, 1543 Franz von Waldeck in Osnabrück, im Niederstift Münster und Minden ihre Reformationsversuche unternahmen (und dabei scheiterten), waren sie im wesentlichen durch Karls V. Politik des mittleren Weges und der konfessionsneutralen Kirchenreform, ganz konkret durch die Reformaufträge des Reichstags von Regensburg 1541 gedeckt. Die deutschen Hochstiftsherren verharteten, so muß man sagen, auf der überkommenen altkirchlichen Tradition, wie Kaiser und Päpste sie interpretierten; sie verharteten auf ihr übrigens auch mit all den alten Gravamina gegen die Kurie, mit den überkommenen Auseinandersetzungen mit Domkapiteln und Ständen und mit dem geringen Bezug zur offiziellen religiösen Praxis, wie dies alles überkommen und jetzt im Klima der Theologenstreitigkeiten doch schon so obsolet geworden war.

Später gab es die alte Kirche, die Papst und Kaiser dargestellt hatten, in dieser Form nicht mehr, seit den Reformpäpsten ab 1555 und seit der Konfessionalisierung des Kaisertums ab 1576/1619 waren die Säulen des alten Kirchentums im Reich nicht mehr vorhanden; nun blieb auch für die Hochstifte tatsächlich nur die eine oder andere Form der Konfessionalisierung übrig. Daß eine Entscheidung also unumgänglich war, ist klar, wie sie ausfiel, warum etwa Münster und Hildesheim katholisch, die ihnen benachbarten Stifte Bremen und Minden evangelisch wurden, das ist eine der Fragen, die der Beantwortung harren. Auch hier braucht man persönliche religiöse Entscheidungen nicht völlig auszuschließen, und daß überragende Persönlichkeiten wie Echter in Würzburg oder Wartenberg in Osnabrück auf der einen, Eberhard Holle, Bischof in Lübeck und Verden, der das letztgenannte Hochstift zu einer Art evangelischem Musterstaat durch Visitationen, Mandate und Errichtung eines Gymnasiums gemacht hat⁷⁵, auf der anderen Seite für das religiöse Schicksal der Stifte wichtig waren, dürfte unbestritten sein. Überpersönliche Entwicklungen sind aber sicher von grö-

⁷⁵ SEHLING (Anm. 70) VII (Niedersachsen II/1) (Tübingen 1963) 135–141.

ßerer Bedeutung. Zuerst wird man auf die geistlichen Dynastien verweisen. Wo konfessionell katholische oder evangelische Fürstenspröbllinge auf die Bischofsstühle gelangt sind und sich darauf halten konnten, war vielfach das Schicksal entschieden, durch die Wittelsbacher für Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim, durch die Sachsen für Merseburg, Naumburg und Meißen, durch die Hohenzollern für Magdeburg, die Welfen und die Holsteiner für Bremen, Minden und Verden. Freilich verschiebt diese Feststellung die Frage nur dahin, warum diese denn von den Domherren gewählt worden sind. Hier geben die spezifischen Verhältnisse viele Antworten, doch dürfte die wichtigste im Schutzbedürfnis der Stifte gelegen sein. Für Stifte, die sich von den Herrscherdynastien freihielten, etwa Mainz, Würzburg und Bamberg, wo Angehörige der Reichsritterschaft die Stühle besetzt hielten, Salzburg und Freising, wo der niedere Adel dominierte, Konstanz, wo man zum Teil Bürgerliche als Bischöfe sah, muß man nach anderen Erklärungen suchen, etwa nach der Bedeutung der regionalen Klientel, die am Erhalt ihrer Dom- und Bischofsstellen interessiert war⁷⁶ (doch gab es Domherrenstellen auch im evangelischen Bereich). Blickt man auf die Sicherung durch die Reichsverfassung, von der oben die Rede war, so zeigen sich im königsnahen Bereich im Südosten und Nordwesten mehr katholische Stifte, im königsfernen Nordosten meist evangelische – freilich auch hier mit Ausnahmen wie dem Hochstift Hildesheim, dem es, mitten im welfischen Bereich gelegen, 1648 sogar gelang, das 1523 verlorene Große Stift wieder zu erringen.

Da es hier wohl kaum je völlig überzeugende Erklärungen für jeden Einzelfall geben wird, ist interessanter die Frage nach dem Unterschied nun konfessionell evangelischer und katholischer Hochstifte. Bei grundsätzlich gleicher Ausgangslage und, wie festgestellt wurde, parallelen Entwicklungen zeigen sich im Lauf der Konfessionalisierung nun doch deutliche Verschiedenheiten. Sie betreffen zuerst das Engagement in der Kirchenreform. Ohne Zweifel ist dieses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zum Teil auch noch bis in die 70er Jahre, bei den evangelischen Hochstiften erheblich größer gewesen; längst bevor man auf katholischer Seite daran denkt, Jesuiten zu berufen, sind höchst aktive Prädikanten und Schulmänner in den evangelischen Stiften am Werk. In den späteren Jahren aber geht die Kraft zu reformerischer Aktivität eindeutig auf die katholische Seite über, die durch die neue Klerikerausbildung in Rom, durch Nuntien und neue Orden jetzt ganz andere und vor allem modernere Möglichkeiten der Kirchenreform hat. Sodann ist der Erfolg im Versuch der flächendeckenden Konfessionalisierung deutlich verschieden. Während es um und nach 1600 vielen katholischen Hochstiften gelingt, die katholische Konfession in ihrem Bereich allein herrschend zu machen (Würzburg, Münster, Köln, Freising usw.), gelang dies zum großen Teil in den evangelischen Hochstif-

⁷⁶ Vgl. SCHINDLING (Anm. 2) 100–103.

ten nicht. Fast immer blieben dort katholische Restbestände bestehen, vor allem bei den Domkapiteln und in den Domkirchen, aber auch in nicht wenigen Klöstern. Der ursprünglich allgemeine altgläubig-katholische Charakter aller Hochstifte wirkte sich hier aus: er ließ sich bei den nun konfessionell katholischen Hochstiften mit den neuen Aktivitäten leicht zur Dekkung bringen, während es in den evangelischen Gebieten zwischen altgläubiger Tradition und neugläubiger Konfessionalisierung stets Spannungen gab. Gerade Bremen, Minden und Halberstadt sind eindrucksvolle Beispiele solcher offiziell evangelischer, aber doch mit vielen katholischen Traditionen behafteter Hochstifte⁷⁷. Weiter zeigt sich bei den katholischen Hochstiften, sowohl den bedeutenden wie Mainz, Würzburg und Salzburg wie auch bei den kleineren, ein bemerkenswerter Neuaufstieg, der nahtlos in die Epoche des Absolutismus und des Barock übergeht; dieser hohe Aufstieg, begünstigt durch den einzigartigen Zusammenfall von kirchlichem und staatlichem Oberhaupt, beruht auf einem neuen Wirksamwerden der alten Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt, nachdem die reformatorische Anfechtung vorüber ist. Insofern war er durchaus restaurativ, aber in moderner Art, auf höherer Ebene neugefundener Einheit. Um 1600 hat also das katholische Hochstift, wenn sich sein Herr im Sinne des neuen Bischofsideals⁷⁸ bestimmen läßt, eine zukunftsweisende Idee, nämlich den glanzvollen Aufstieg der katholischen Kirche darzutun und mit einer neuen Organisation Staat und Kirche zur Deckung zu bringen, ein Ideal, dem nicht wenige Fürsten mit vollem Ernst nachstrebten und das sie besonders auch im Bereich der Künste sichtbar machen konnten. Das evangelische Hochstift hat nichts dergleichen aufzuweisen; auf dem altgläubigen Fundament frühzeitig durch eine evangelische Kirchenreform neugestaltet, ist es auf dieser Ebene stehengeblieben. Die evangelische Welt hat die Hochstiftsherren ihrer Konfession zwar hingenommen und dann auch begrüßt, aber weder ein evangelisches Bischofsideal noch gar das Ideal eines evangelischen reichsfürstlichen Hochstiftsherren entwickelt – dies war ja auch nicht mehr nötig, da die dynastischen Elekten jetzt andere als kirchenfürstliche Ideale hatten. Anders als die katholischen Stifte hatten um 1600 die evangelischen also keine Zukunft mehr. Man wird allerdings darüber nachsinnen können, ob durch diesen Wiederaufstieg der katholischen Stifte nicht eine Scheinblüte eingeleitet wurde, der dann der Absturz im 18. Jahrhundert folgte, während gewissermaßen die evangelische Seite bereits im 16. Jahrhundert das Mittelalter beendet hätte – doch wäre es wohl kaum zulässig, die Säkularisierung der Welt der Gegenwart für die vergangenen Jahrhunderte als Zielpunkt der Geschichte setzen zu wollen.

⁷⁷ Vgl. F. SCHRADER, Ringen, Untergang und Überleben der katholischen Klöster in den Hochstiften Magdeburg und Halberstadt von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (Münster 1977).

⁷⁸ REGEN (Anm. 31).

In den Naumburger Statuten vom Jahre 1580, zu einer Zeit, als dort längst kein katholischer Bischof mehr residierte, heißt es über die Eigenschaften künftiger Elekten, daß sie keiner Häresie verdächtig sein dürften und der katholischen oder der evangelischen Religion angehören müßten⁷⁹, und in der Hauptinstruktion Papst Clemens' VIII. von 1597 heißt es über Halberstadt, daß dort seit zwanzig Jahren Heinrich Julius Bischof sei, ein „heretico“ und Sohn eines „heretico padre“, daß aber die katholische Religion nicht nur in der Halberstädter Kathedrale, sondern auch in Kollegiatstiften und Klöstern in Blüte gestanden sei, bis 1591 der Bischof seinen Willen geändert und die Religion gewechselt habe⁸⁰. Beide Stimmen bezeichnen eine Epoche in der Geschichte des Reiches, in der, als letzte Ausläufer der gemeinsamen altchristlichen Vergangenheit, Katholiken und Protestanten im selben Territorium noch zusammengelebt haben, wenn auch kaum mehr sehr friedlich. Dies war auf diese Weise fast nur noch in den hochstiftischen Territorien gegeben. Deren Geschichte, die eine eigenständige in der deutschen Territorienwelt und lange Zeit auch eine eigenständige in der konfessionellen Entwicklung war, braucht nicht idealisiert zu werden, sie hat aber die Vergessenheit, in die sie geraten ist, nicht verdient. Sie wieder in Erinnerung zu bringen, und zwar eben als eigenständige, für beide Konfessionen in vielen Punkten parallele Erscheinung, dazu soll dieser Beitrag dienen.

ANHANG

Die Hochstifte des Reiches 1500 bis 1648

Die folgende Tabelle versucht, für alle Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter einen ersten Überblick mit wichtigen Informationen zu geben: über die bevorzugten Residenzorte, über die Zahl der Reichstage, an denen das Hochstift im Zeitraum von 1521 bis 1582 teilgenommen hat, sei es durch den Bischof selbst oder durch seine Vertreter (nach R. Aulinger, *Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert*, Göttingen 1980, 361 f.) und, falls einschlägig, über den ungefähren Zeitpunkt des Übertritts des Bischofs zum evangelischen Glauben bzw. über die Regierungszeit evangelischer Bischöfe im Hochstift. Außerdem werden Hinweise auf Säkularisierung oder andere Schicksale gegeben. Angesichts der Vielfalt der historischen Entwicklungen der Hochstifte, ihrer weiten geographischen Streuung, aber auch des sehr unterschiedlichen Bearbeitungsstandes in der historischen Forschung kann die Tabelle nur eine vorläufige Übersicht geben; Verbesserungen und Präzisierungen sind deshalb durchaus möglich.

⁷⁹ HECKEL (Anm. 52) 373.

⁸⁰ KL. JAITNER (Hg.), *Die Hauptinstruktionen Clemens' VIII. für die Nuntien und Legaten an den europäischen Fürstenhöfen 1592 bis 1605*, II (Tübingen 1984) 501.

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521-82 - Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
<i>A. Kerngruppe der Hochstifte im Reich</i>					
1. Augsburg	Dillingen	Österreich-Tirol 1646-1665	22		
2. Bamberg	Bamberg	—	24		
3. Basel	Pruntrut	—	14		
4. Bremen- Hamburg (E)	Bremervörde	Braunschweig- Wolfenbüttel 1511-1566; Sachsen-Lauen- burg 1567-1585; Schleswig-Hol- stein 1585-1648	16	1575	1648 säkulari- siert an Schweden
5. Eichstätt	Willibalds- burg bei Eichstätt	—	22		
6. Freising	Freising	Pfalz 1498-1551; Bayern 1566-1612	22		
7. Halberstadt	Gröningen	Ernest. Sachsen 1479-1513; Brandenburg 1513-1566; Braunschweig- Wolfenbüttel 1566-1623; Brandenburg 1625-1648	6	1561	1648 an Brandenburg
8. Hildesheim	Marienburg, Steuerwald	Sachsen-Lauen- burg 1503-1527; Schleswig-Hol- stein 1551-1556; Bayern 1573-1688	14	1551-1556	
9. Köln (E)	Bonn	Bayern 1583-1761	24	1543-1546 1582-1583	
10. Konstanz	Meersburg	Österreich-Tirol 1589-1600	22		
11. Lübeck	Eutin	Schleswig-Hol- stein 1586-1802	7	1555-1559, ab 1561	
12. Lüttich	Lüttich	Österreich 1544-1557; 14 Bayern 1581-1688			

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
13. Magdeburg (E)	Halle	Ernest. Sachsen 1476–1513; Brandenburg 1513–1628; Albert. Sachsen 1628–1680	5	1561	
14. Mainz (E)	Mainz, Aschaffen- burg	Brandenburg 1514–1545	24		
15. Minden	Peters- hagen	Braunschweig- Wolfenbüttel 1508–1528, 1553–1566, 1582–1585; Braunschweig- Lüneburg 1599–1628	13	1582– 1585	1648 (1680) an Brandenburg
16. Münster	Ahaus	Sachsen-Lauen- burg 1508–1532; Braunschweig-Gruben- hagen 1532; Bayern 1585–1650	17		
17. Osnabrück	Iburg	Braunschweig-Gruben- hagen 1508–1532; Sachsen-Lauenburg 1574–1585; Braunschweig- Wolfenbüttel 1591–1623; Bayern 1625–1661	16	1575– 1623	seit 1648 alter- nierend zwi- schen katholi- schen und evan- gelischen (Haus Braunschweig- Lüneburg) Regenten
18. Paderborn	Neuhaus	Hessen-Marburg 1498–1508; Braunschweig-Gruben- hagen 1508–1532; Sachsen-Lauenburg 1577–1585; Bayern 1618–1650	9	1577– 1585	
19. Passau	Oberhaus bei Passau	Bayern 1517–1540; Österreich 1598–1664	21		
20. Regens- burg	Regensburg	Pfalz 1492–1538; Bayern 1579–1598, 1649–1661	21		

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
21. Salzburg (E)	Hohensalzburg bei Salzburg	Bayern 1540–1554	22		
22. Speyer	Philippsburg	–	22		
23. Straßburg	Zabern	Pfalz 1478–1506; Lothringen 1592–1607; Österreich 1607–1662	20		
24. Trier (E)	Koblenz	Baden 1456–1511	24		
25. Verden	Rotenburg	Braunschweig- Wolfenbüttel 1502–1566 und 1586–1623; Dänemark 1623–1629; Schleswig-Hol- stein 1631–1644	12	1566	säkularisiert 1648 an Schweden
26. Worms	Ladenburg	Pfalz 1523–1552	22		
27. Würzburg	Marienberg bei Würz- burg	–	24		
<i>B. Gruppe minderer Stellung im Reich</i>					
1. Brandenburg	Ziesar	Brandenburg ab 1560	1 (1521)	1545	1571/98 an Brandenburg
2. Brixen	Brixen	Österreich 1526–1539; Österreich-Tirol 1591–1600 und 1613–1624	18		
3. Cammin	Kolberg	Pommern 1556–1650	4	1552	1648 an Brandenburg
4. Chiemsee	Salzburg	–	3		Besetzungsrecht durch den Erz- bischof von Salzburg

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
5. Gurk	Gurk	–	–		Besetzungsrecht durch den Erzbischof von Salzburg
6. Havelberg	Wittstock	Brandenburg ab 1548	–	1548	1571 an Brandenburg
7. Lavant	St. Andrä im Lavanttal	–	1 (1545)		Besetzungsrecht durch den Erzbischof von Salzburg
8. Lebus	Fürstenwalde	Brandenburg ab 1555	3	1555	1571/98 an Brandenburg
9. Meißen	Stolpen, Wurzen	Albert. Sachsen ab 1581	4	1559	1581 von Kursachsen administriert
10. Merseburg	Merseburg	Anhalt 1514–1526; Albert. Sachsen 1544–1548 und ab 1561	5	1544–1547, ab 1561	1561 von Kursachsen administriert
11. Naumburg-Zeitz	Zeitz	Pfalz 1517–1547; ab 1564 Albert. Sachsen	7	1541–1542, ab 1564	1564 von Kursachsen administriert
12. Ratzeburg	Schönberg	Mecklenburg 1554–1610; Braunschweig-Lüneburg 1610–1636; Mecklenburg-Güstrow 1636–1648	12	1569	1648 säkularisiert an Mecklenburg
13. Schwerin	Bützow, Warin	Mecklenburg 1516–1603; Dänemark 1603–1633; Mecklenburg-Schwerin 1634–1648	–	1543	1648 säkularisiert an Mecklenburg
14. Seckau	Seckau	–	1 (1541)		Besetzungsrecht durch den Erzbischof von Salzburg
15. Trient	Trient	–	19		

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
<i>C. Gruppe lockeren Kontaktes zum Reich</i>					
1. Besançon (E)	Besançon	–	4		
2. Cambrai (E 1559)	Cateau- Cambresis	Croy 1503–1556	8		seit 1543 unter niederländi- schem Protek- torat
3. Chur	Chur	–	6		
4. Dorpat	Dorpat	–	–		1558 von Ruß- land erobert
5. Genf	Genf, Annecy (1533)	Savoyen 1495–1510 und 1513–1522	–		
6. Kurland	Pilten	Holstein 1560–1583	–	1560	1561 vom säkularisierten Herzogtum Kurland bean- sprucht (polni- sche, z. T. russi- sche Hoheit)
7. Lausanne	Lausanne, Freiburg/ Schweiz (1532)	–	1 (1551)		
8. Metz	Vic	Lothringen 1484–1551 und 1578–1607	7		seit 1552 unter zunehmendem französischem Einfluß, 1648 säkularisiert an Frankreich
9. Ösel-Wiek	Hapsal, Arensburg	Brandenburg- Ansbach 1532–1534; Holstein 1560–1583	–	1560	1648 säkulari- siert durch Herzogtum Kurland
10. Riga (E)	Ronneburg	Brandenburg- Ansbach 1539–1563; Mecklenburg 1563–1569	5	1540	1566 säkulari- siert durch Herzogtum Kurland
11. Sitten	Sitten	–	5		

Hochstift E = Erzstift	Residenz	Herrschaft fürstlicher Dynastien	Vertretung bei den Reichstagen 1521–82 – Höchst- zahl 24	Übertritt des Bischofs zum evan- gelischen Glauben	Bemerkungen
12. Toul	Toul	Lothringen 1517–1524, 1580–1587, 1625–1634	5		seit 1552 unter zunehmendem französischem Einfluß, 1648 säkularisiert an Frankreich
13. Utrecht	Utrecht	Baden 1496–1516; Burgund 1516–1524; Pfalz 1524–1528	1 (1526)		säkularisiert 1527/29 durch Karl V.
14. Verdun	Verdun	Lothringen 1508–1548, 1585–1587, 1593–1661	7		seit 1552 unter zunehmendem französischem Einfluß, 1648 säkularisiert an Frankreich

D. Gruppe ohne Verbindung zum Reich

1. Breslau	Neiße	Österreich-Tirol 1608–1624 Polnischer Wasa 1625–1655	–		
2. Ermland	Heilsberg	–	–		
3. Pomesanien	Riesenburg	–	–	1527	1527 säkulari- siert durch Preußen; 1528–1578 evangelisches Bistum
4. Samland	Fischhausen	–	–	1525	1525 säkulari- siert durch Preußen; 1528–1578 evangelisches Bistum

Österreichische Familien in der Reichskirche (1448–1803)

Von HEINZ NOFLATSCHER

Johann Rainer zum 70. Geburtstag

Die domkirchlichen Positionen des österreichischen Adels und Bürgertums verteilten sich im wesentlichen auf ein Dreieck von Basel bis Olmütz und Laibach. Drei große regionale Gruppen konkurrierten miteinander, wobei die Besetzung kapitelweise stark wechselte: die Österreicher, der gleichfalls landsässige bayerische Adel und die Domherren aus dem engen Reich, aus Franken und vor allem aus Schwaben, die Reichsritterschaft¹. Aus den Erbländen stammten insgesamt 13 % der reichskirchlichen Domherren, davon gut die Hälfte aus Tirol; der Anteil erhöht sich noch um rund ein Prozent, wenn man den landständischen Adel Vorderösterreichs hinzunimmt. Das war nur wenig mehr als die Gruppe der schwäbischen Reichsritterschaft mit 12 %. Die bayerischen Untertanen waren mit gut 5 % vertreten.

Nicht nur kapitelweise, auch zeitlich bestanden erhebliche Schwankungen. Peter Hersche hat vor kurzem nicht nur die regionale Verteilung, sondern auch die Verschiebungen regionaler Herkunft für das 17. und 18. Jahrhundert quantitativ dargelegt. Seine Studien beziehen sich auf die engere Reichskirche, während die landständische Bischofskirche in den österreichischen und böhmischen Ländern, aber auch die 1648 säkularisierten Stifte in Mittel- und Norddeutschland ausgeklammert bleiben. Generell stellen wir in den beiden Jahrhunderten eine eindeutige Änderung zugunsten der Österreicher fest: Der erbländische Adel drängte im 17. Jahrhundert nach der Rekatholisierung verstärkt in die südostdeutsche Domkirche, wobei die altkirchlich gebliebenen Tiroler zunächst einen Vorsprung wahren konnten. Dabei ging der Vormarsch der Österreicher in Salzburg² und Passau³, aber auch in Eichstätt⁴ vornehmlich zu Lasten

Abkürzungen:

SLA = Salzburger Landesarchiv

MGSLK = Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

¹ Vgl. zur regionalen Verteilung 1600–1803 im folgenden vor allem P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, Bd. 1–3, hier Bd. 2 (Ursellen 1984) 67–83. – Grundsätzlich: W. REINHARD, Kirche als Mobilitätskanal der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: W. SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12) (München 1988) 333–351.

² H. WAGNER – H. KLEIN, Salzburgs Domherren von 1300 bis 1514, in: MGSLK 92

des bayerischen Adels, dessen Anteil sich im 18. Jahrhundert im Verhältnis zum vorangegangenen halbierte.

Zweifellos spielte die Personalunion der Habsburger als Landesfürsten und Kaiser mit hinein. Anders als in kleineren Territorien betrachteten sie ihren Adel weniger als Herrschaftskonkurrenten, sondern suchten ihn als Träger kaiserlicher und dynastischer Positionen zu fördern. Die ständische Opposition in den östlichen Erblanden der Reformationszeit war hierin, langfristig gesehen, nur Zwischenspiel gewesen.

Die regionale Verschiebung wurde in Salzburg besonders deutlich. Dort stieg der österreichische Anteil in den beiden Jahrhunderten von 55–58 % auf über 80 %, während sich der Anteil der Schwaben um die Hälfte reduzierte und die Bayern völlig aus dem Hochstift verschwinden sollten. Noch stärker war der Vormarsch der Österreicher in Passau zu beobachten. Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren sie mit den Bayern zu etwa je 40 % vertreten, stiegen jedoch in den folgenden hundert Jahren auf einen Höchststand von 85 %. Parallel gingen wiederum die Bayern im Hochstift rasch zurück, um zuletzt überhaupt nicht mehr vertreten zu sein, wie auch die Schwaben nur mehr vereinzelt präsent waren.

Auch in Eichstätt, einer zunächst klassischen Domäne des schwäbischen Adels, legten die Österreicher von allen regionalen Gruppen am meisten zu, zuletzt auf knapp 15 %, und konnten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sogar zwei Fürstbischöfe stellen, wiederum zu Lasten des bayerischen Adels⁵. Das war natürlich in den typisch bayerischen Kapiteln Regensburg⁶ und Freising⁷ anders, in denen sich der bayerische Anteil in etwa halten konnte; aber auch dort wie in Regensburg stieg der österreichische Anteil, diesmal auf Kosten der Schwaben, wobei die Öster-

(1952) 1–81; H. WAGNER, Das Salzburger Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung 1400–1550 (Phil. Diss. Wien 1949); J. RIEDL, Salzburg's Domherren von 1514–1806, in: MGSLK 7 (1867) 122–278; U. SALZMANN, Der Salzburger Erzbischof Siegmund Christoph Graf von Schrattenbach (1753–1771) und sein Domkapitel, in: MGSLK 124 (1984) 9–240; R. R. HEINISCH, Die Zeit des Absolutismus, in: H. DOPSCH – H. SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/1 (Salzburg 1988) 224; G. AMMERER, Von Franz Anton von Harrach bis Siegmund Christoph von Schrattenbach – eine Zeit des Niedergangs, in: ebd. 247f.

³ L. H. KRICK, Das ehemalige Domstift Passau und die ehem. Kollegiatstifte des Bistums Passau (Passau 1922).

⁴ H. A. BRAUN, Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalstand (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 13) (Stuttgart 1991).

⁵ H. A. BRAUN (Anm. 4) 65–69.

⁶ K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1–2 (Regensburg 1989), vor allem Bd. 1, 179–184.

⁷ G. SCHWAIGER (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (München 1989); darin (153–211) vor allem der Beitrag von R. EBERSBERGER, Das Freisinger Domkapitel im Zeitalter der Glaubenskämpfe.

reicher in Freising faktisch mit einem Fünftel, in Regensburg zuletzt mit fast 30 % präsent waren. Hingegen sollte dem erbländischen Adel weder in Augsburg⁸, noch weniger in Konstanz⁹ ein verstärkter Einstieg gelingen: Dort war der Vormarsch des landständischen Adels aus dem Süden von den reichsritterschaftlich dominierten Stiften bis zur Säkularisation abgewehrt worden.

In Basel¹⁰ endlich mischten sich Reichsritter mit landsässigem, vor allem österreichischem Adel aus dem Breisgau und Sundgau, der dort etwa ein Viertel der Domherren stellen konnte. Eindeutig in erbländischer Hand wiederum waren die Hochstifte Brixen¹¹ und Trient¹²; dort verlief die Abschließung auch gegen den östlichen, österreichischen Adel zugunsten der Tiroler. Die regionale Sonderung war in Trient mit 89 % und in Brixen mit 84 % Tiroler Anteil besonders hoch, wobei im Brixen des 18. Jahrhunderts faktisch nur mehr Österreicher zugegen waren.

Leider fehlen für die vorangehende Epoche, seit 1448, vergleichbare Forschungen Hersches. Sie können in diesem Rahmen, auch aufgrund der schlechteren Quellenlage, nicht nachgeholt werden. Freilich lassen sich anhand von ausgewählten Domkapiteln einige Tendenzen vorwegnehmend eruieren. In der Tat waren die regionale Verteilung weiträumiger und gestreuter, die soziale und regionale Mobilität im 15. Jahrhundert erheblich größer gewesen. Kirche war bekanntlich übernationaler, das Selbstverständnis und die Mentalität des Adels anders gewichtet, die regionale Abschließung weniger ausgeprägt. Im 16. Jahrhundert werden dann die Reformation und ihre sozialen Folgen Brüche und Verschiebungen in der Rekrutierung auch der süddeutschen Kapitel nach sich ziehen¹³.

⁸ A. HAEMMERLE, Die Canoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Säcularisation (Augsburg 1935); J. SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säcularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (= Münchener Theologische Studien I/29) (St. Ottilien 1989).

⁹ K. BRAUN, Studien zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Diss. Freiburg 1960); K. MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11) (Stuttgart 1990).

¹⁰ Vgl. zuletzt die Kurzbiographien und Listen der Domherren bei C. BOSSHART-PFLUGER, Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedlung nach Arlesheim bis zur Säcularisation (1687–1803) (= Quellen und Forschungen zur Baseler Geschichte 11) (Basel 1983) 171–331.

¹¹ L. SANTIFALLER, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (= Schlern-Schriften 7) (Innsbruck 1924); K. WOLFSGRUBER, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500–1803 (= Schlern-Schriften 80) (Innsbruck 1951).

¹² B. BONELLI, Notizie storico-critiche della chiesa di Trento, vol. III/2 (Trento 1765); A. ALBERTINI, Le sepolture e le lapidi sepolcrali nel duomo di Trento, in: Studi trentini 2 (1921) 97–136, 263–278, 332–346.

¹³ A. SCHINDLING, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches, in: J. KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 3) (Berlin 1987) 81–112.

So waren im Zehnjahresschnitt 1791–1800 in Augsburg 12, in Eichstätt 15, in Salzburg 82 und in Brixen 96 % Österreicher im Domkapitel präsent¹⁴. Salzburg wie seit langem Brixen waren eine Domäne der Österreicher geworden. Dreihundert Jahre früher, 1491–1500, war die Lage dort ohne Frage noch wesentlich offener gewesen. Das hing im süddeutschen Raum gewiß auch mit dem noch wenig konsolidierten Status der Habsburgerländer und seines Adels zusammen. So waren in dem Dezennium in Salzburg¹⁵ nur 58 % Österreicher¹⁶. Aber auch in Brixen, in Tirol, einem bereits fortgeschrittenen Territorium clausum, war die Situation noch wesentlich anders: Nur die Hälfte waren aus Tirol und den Erbländern, während der andere Teil noch vorwiegend aus Schwaben, Bayern und Franken stammten; je ein Domherr kam aus Meißen und Italien¹⁷. Umgekehrt scheint auch im benachbarten Konstanz um 1500 das Kapitel für Österreicher noch offener gewesen zu sein¹⁸; immerhin war dort 1491 ein kaiserlicher Sekretär, Thomas Berlower aus Cilli¹⁹, nach habsburgischer Intervention Bischof geworden – wenngleich unter „gros misfallen“ des regionalen Adels „und menigklichs im bistumb“, wie der Bistumschronist berichtete²⁰.

¹⁴ Aufgrund der Listen bei HERSCHE (Anm. 1) Bd. 1, 70f., 85, 91f. und 164; SEILER (Anm. 8) 962–966 mit dem biographischen Teil.

¹⁵ In dem Jahrzehnt immerhin 19 Domherren nachweisbar. Bis 1514 regulierte Chorherren, freilich adelig besetzt; WAGNER – KLEIN (Anm. 2) 6, 13 und 81.

¹⁶ RIJEDL (Anm. 2) 81.

¹⁷ SANTIFALLER (Anm. 11) 258–260.

¹⁸ Grundsätzlich R. REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2) (Wiesbaden 1966); im besonderen K.-E. KLINK, Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters (Diss. Tübingen 1949), mit einer Liste der graduierten Domherren auf S. 185–188; DERS., Die ständische Zusammensetzung des Domkapitels von Konstanz, in: Freiburger Diözesanarchiv 74 (1954) 132–168; jetzt A. NIEDERSTÄTTER, Domherren aus Vorarlberg, in: E. L. KUHN u. a. (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1 (Friedrichshafen 1988) 269–276 und 448.

¹⁹ M. LJUBŠA, Doctor Thomas de Cilia (Perlower, Priloker) der Erzieher Kaiser Maximilians I., erster Dompropst von Wien und Bischof von Konstanz (Graz 1897). – Zur Beziehung zum Domkapitel vgl. jetzt MAIER (Anm. 9) 37, 43, 47 und passim.

²⁰ Zitiert bei P. F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29) (Sigmaringen 1985) 232.

Hochstift	Zeitraum		
	1491–1500	1641–1650	1791–1800
Eichstätt	0 0 %	3 9 %	5 15 %
Augsburg	7 9 %	8 18 %	7 12 %
Salzburg	11 58 %	20 67 %	28 82 %
Brixen	14 50 %	25 93 %	24 96 %

Tab. 1: *Österreicher²¹ in einigen Kapiteln oberdeutscher Hochstifte (Zehnjahresschnitte)*

Des öfteren sind die Jahrzehnte vor und nach 1500 als entscheidend für die Verfaßtheit des süddeutschen Adels hervorgehoben worden: Den baye-rischen Herzögen gelang es, den Adel unter ihre Landsässigkeit zu zwin-gen, nachdem der Löwlerbund 1491 zerschlagen worden war²². Das glei-che wird den Bischöfen von Bamberg und Würzburg wie auch den Würt-tembergern nicht gelingen, obwohl dort der Adel noch im frühen 16. Jahr-hundert auf den Landtagen erschienen war²³. Gewiß hatte in Schwaben die kaiserliche Politik des späten Friedrich III., das habsburgische Instru-ment des Schwäbischen Bundes²⁴, dem Adel den Freiraum entscheidend mit geschaffen. Etwas spätere österreichische Mediatisierungsversuche in

²¹ Inklusive die Vorlande, Brixen und Trient. – Quellen: grundsätzlich HERSCHE (Anm. 1). Zu Eichstätt: BRAUN (Anm. 4). Für die Recherchen zum Zehnjahresschnitt 1491–1500 habe ich Herrn Priv.-Doz. Dr. Helmut Flachenecker herzlich zu danken. Zu Augsburg: HAEM-MERLE (Anm. 8) und SEILER (Anm. 8). Zu Salzburg: WAGNER-KLEIN (Anm. 2). Zu Brixen: WOLFGSRUBER (Anm. 11).

²² H. LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (München 1964) 20f.

²³ M. DOMARUS, Der Reichsadel in den geistlichen Fürstentümern, in: H. RÖSSLER (Hg.), Deutscher Adel 1555–1740. Büdinger Vorträge 1964 (= Schriften zur Problematik der deut-schen Führungsschichten in der Neuzeit 2) (Darmstadt 1965) 151; grundsätzlich V. PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500, in: H. H. HOFMANN – G. FRANZ (Hg.), Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 12) (Boppard 1980) 29–77.

²⁴ Zuletzt H. CARL, Der Schwäbische Bund, demnächst in: V. PRESS (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien) (München 1993).

der Landvogtei Schwaben mißlingen, wobei man von seiten des Adels energisch auf das Gründungsmandat des Schwäbischen Bundes verwies²⁵.

Versuche, den Weg in die Reichsunmittelbarkeit zu gehen, gab es um 1500 freilich auch in den habsburgischen Ländern; etwa die Wolkenstein, Dietrichstein, Rogendorf, Firmian oder Salamanca suchten konform mit schwäbischen Standesgenossen die Präsenz auf den Reichstagen²⁶, wurden dann aber wie die salzburgischen Eigenbistümer und der Deutsche Orden von Ferdinand zurückgeholt, „ausgezogen“²⁷. Auch später wird über die konfessionelle Opposition, die innerhabsburgischen Ständebündnisse um 1600, ein Ausscheren aus der habsburgischen Herrschaft nicht mehr möglich sein. So waren der Weg des Adels und damit auch die Besetzung der Reichskirche fortan geschieden: Die Schwaben wandten sich mehr nach Norden, zu den oberrheinischen und fränkischen Stiften, konnten im Süden Konstanz und Augsburg im wesentlichen zwar halten, während Salzburg und Passau, vor allem Brixen und Trient, aber auch die Spitzen der salzburgischen Eigenbistümer letztendlich den Österreichern zufallen werden.

Zur Reichskirche, auch zum erbländischen Bistumsverband sind in der Zwischenzeit zahlreiche Studien entstanden. Der Schwerpunkt lag dabei in der Regel mehr auf dem einzelnen Hochstift, Bistum, Kapitel, auf dem einzelnen Bischof, der kirchlichen Einzelgestalt. Auch Peter Hersches quantitative Analyse hat familiäre Aspekte aus verständlichen Gründen nur am Rande berücksichtigen können. Hier soll daher bei aller gebotenen Kürze die Sicht von innen, aus den einzelnen Familien an einigen Beispielen ansatzweise dargestellt werden. Ähnliche Studien zu den großen katholischen Fürstenfamilien sind schon erschienen²⁸ – freilich sind die Rahmenbedingungen ihres Handelns, ihre Motive in der nachreformatorischen Alten Kirche vom Adel doch ziemlich verschieden gewesen.

²⁵ H. G. HOFACKER, Die Landvogtei Schwaben, in: H. MAIER – V. PRESS (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit (Sigmaringen 1989) 60 f.

²⁶ G. REINGRABNER, Adel und Reformation. Beitrag zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 21) (Wien 1976) 100; H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 5 (München–Wien 1986) 277.

²⁷ A. HERRMANN, Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg (1525–1543) (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 35) (Bonn-Bad Godesberg 1974) 157 f. und 161 f.

²⁸ M. WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: H. GLASER (Hg.), Wittelsbach und Bayern, Bd. II/1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. (München–Zürich 1980) 48–76; R. REINHARDT, Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, in: HJ 84 (1964) 118–128; DERS., Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988) 213–235; H. NOFLATSCHER, Die Habsburger und der Deutsche Orden, demnächst in: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens (Marburg 1993); vgl. auch den Beitrag von H.-G. ASCHOFF in diesem Band.

Als Kriterium für die Auswahl der zu vergleichenden Familien wurde ein numerisches und zugleich qualitatives gewählt: Es wird dafür der Erfolg, also die maximale Anzahl bischöflicher Dignitäten genommen, als deren untere Grenze mindestens fünf definiert werden. Das Kriterium ist nicht willkürlich. Daß auch beim Adel ein Bischofswußtsein vorhanden war und für das Prestige und das Selbstverständnis einer solchen Familie eine zentrale Rolle spielte, steht außer Frage: Die Kuenburg ließen im kaiserlichen Erhebungsdiplom in den Grafenstand 1665 unter den Meriten der Familie primo loco auf vier Bischöfe in ihren Reihen verweisen²⁹, wobei bis zur Säkularisation noch fünf weitere folgen werden. Als zeitlicher Rahmen soll nach oben die Säkularisation, nach unten das Wiener Konkordat von 1448 gelten: Der Westfälische Frieden, die reichsrechtliche Epochen­grenze von 1648, spielten für das bistumskirchliche Selbstverständnis und die geistliche Ämterpraxis der Familien, vor allem in den Erbländen in der Regel nur eine untergeordnete Rolle.

Die Sicht nicht aus den Kapiteln, sondern aus den Familien, zumal aus den österreichischen, schließt dabei auch räumliche Vorgegebenheiten grundsätzlich mit ein: Wir beschränken uns nicht durch verfassungsrechtliche Aspekte, die Präsenz am Reichstag etwa, indem nur reichsständische Stifte analysiert werden sollen – eine Begrenzung, die für die Erbländer und die österreichischen Familien sehr problematisch wäre. Kurz, die landständischen Stifte der Erbländer von Wien bis Pedena, ebenso Chiemsee und wenn nötig auch die böhmischen Bistümer werden miteinbezogen. Stifte außerhalb des Reiches, in Ungarn oder in der venezianischen Terraferma scheiden dabei de facto aus³⁰, wie sich zeigen wird. Endlich sei als österreichische Familie jene definiert, die ihre zentralen Lebensinteressen, ihre landesfürstlichen Dienste, ihren vorwiegenden Familienbesitz oder – juristisch formuliert – ihre Stammlen in den Erbländen hatte, Familien also, die primär landständig, nicht reichsunmittelbar waren.

Unter solchen Prämissen ergeben sich insgesamt sechs Geschlechter, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen können: die Herberstein, Lamberg und Kuenburg, die Schrattenbach, Spaur und die Thun³¹. Der Sonderfall der hochadeligen Habsburger sei hierbei ausgeklammert³². Es fällt auf, daß unter den Genannten keine bürgerliche Familie anwesend ist – aus verständlichen Gründen, war doch in den beiden Jahrhunderten vor

²⁹ Wien, 1665.IX.2; SLA, Geheimes Archiv, XXV, Khünburg 27/1.

³⁰ Vgl. nur *Hierarchia Catholica medii (et recentioris) aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series*, Bd. 1–2, hg. von C. EUBEL (Münster 1913–1914), Bd. 3 hg. von G. VAN GULIK – C. EUBEL – L. SCHMITZ-KALLENBERG (Münster 1923), Bd. 4 hg. von P. GAUCHAT (Münster 1935), Bd. 5–8 hg. v. R. RITZLER – P. SEFRIN (Padua 1952–1978).

³¹ Zu den einzelnen Familien vgl. jeweils unten; zu einzelnen Bischofsgestalten seit 1648 stets E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803*. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1990).

³² NOFLATSCHER (Anm. 28).

der Säkularisation in der Reichskirche die Wahl eines Bürgerlichen faktisch nur mehr in peripheren Kleinstiften wie in Brixen oder Trient möglich gewesen³³.

Im Zeitraum von 1448 bis 1803 stellten so die sechs Familien 46 Bischöfe beziehungsweise besetzten 62 Bischofsstühle aus ihrem Kreise. Sie verteilten sich auf die Stifte Brixen (7), Seckau (7), Salzburg (6), Passau (6), Gurk (6), Trient (5), Laibach (5), Lavant (5), Chiemsee (4), Regensburg (2), Prag (2), München (1), Brünn (1), Olmütz (1), Meißen (1), Wien (1), Linz (1) und Triest (1)³⁴. Das waren faktisch die österreichischen und böhmischen Länder von Tirol bis nach Krain und Mähren oder deren näheres Umfeld; die stellvertretende Administratur in Meißen in der Mitte des 17. Jahrhunderts und das 1789 errichtete Hofbistum München stellten die einzigen Ausnahmen dar.

In drei Typen lassen sich die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen gliedern, um als österreichischer Landstand an die Spitze eines domkirchlichen Stiftes zu gelangen. Erstens waren es die klassischen Regeln wie bei den reichsritterschaftlich besetzten Hochstiften, die Wahl durch das Kapitel bzw. die Koadjutorie. Sie betraf vor allem Salzburg und Passau, aber auch Brixen und Trient, wo sich das kaiserliche Nominationsrecht nicht hatte durchsetzen können. Zweitens war es das genannte *Ius nominandi*³⁵, das die Habsburger seit 1446 in den mediaten Stiften Triest, Pedena und Gurk³⁶ oder in den später von ihnen gegründeten Bistümern Laibach, Wien und Wiener Neustadt besaßen, zuletzt auch in Görz, St. Pölten und Linz. Dieses landesfürstliche Nominationsrecht wurde seit 1561 sukzessive auch auf die böhmischen Länder mit Ausnahme von Olmütz ausgedehnt, umfaßte in unserem Falle also auch Prag und Brünn. Schließlich gab es drittens die Sondergruppe der salzburgischen Eigenbistümer, Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant, in denen der Erzbischof mehrheitlich das *Ius nominandi* innehatte³⁷. Insgesamt wurden so von den sechs Familien 27 Bischofsstühle durch Wahl oder Koadjutorie, 14 durch österreichische, 19 durch salzburgische und eine durch bayerische Nomination besetzt³⁸.

Die regionale Verteilung der Bischofssitze einer adeligen Familie gibt deren primäre Lebenszentren, aber auch deren soziale Abhängigkeiten, Patronagenetze, deren jeweils besonderen Weg in die höchsten regional-

³³ Vgl. H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= KRA 97/98) (Stuttgart 1921, ND Amsterdam 1964) 406 f.; HERSCHE (Anm. 1) Bd. 2, 54.

³⁴ Belege unten bei den einzelnen Familien (Anm. 39–41, 43, 47–48, ferner Anm. 30).

³⁵ Hierzu kürzlich J. RAINER, Die Politik der Bischofsernennung in Österreich 1648–1803, in: RQ 85 (1990) 225–235.

³⁶ In Gurk seit dem Vertrag von 1535 alternierend zwischen dem Landesfürsten (zweimal) und dem Erzbischof (einmal); RAINER (Anm. 35) 228.

³⁷ Zu Gurk s. ebenda.

³⁸ Dazu eine stellvertretende Administratur in Meißen.

kirchlichen Dignitäten wieder. Ein wichtiges Kriterium für den bischöflichen Erfolg war dabei die Anzahl und Verteilung der Kanonikate, freilich nur im Falle der Wahlkapitel, wie in Salzburg oder Passau. Hingegen zählten bei landesfürstlichen Nominationen, auch durch den Salzburger Erzbischof, vorwiegend die Dienste der Familie in höchsten Hof- oder Verwaltungsämtern, flankierende und informelle Kanäle also, wie auch heikle diplomatische Missionen, vor allem nach Rom, Spanien oder in das Reich.

In diesem Sinn führten die Thun³⁹ mit zwölf Bischöfen die Spitze der österreichischen Bischofsfamilien an, gefolgt von den Kuenburg⁴⁰ und Spaur⁴¹, die je neun Bischöfe stellen konnten. Die Geschlechter der Thun und Kuenburg, die Kanäle ihres Aufstieges, sollen später etwas ausführlicher behandelt werden. Die Tiroler Familie Spaur stellte in Brixen die größte Anzahl, insgesamt fünf, war aber auch in den Eigenbistümern Gurk, Chiemsee und Seckau, im Münchener Hofbistum und natürlich auch in Trient präsent. Nach mißlungenem Versuch in Brixen begannen sie mit Leo von Spaur⁴² 1471 ihre Bischofskarriere in Wien, in einem bescheiden dotierten Bistum, das später von keinem Mitglied der sechs Familien mehr besetzt worden ist. Im 18. Jahrhundert regierte hintereinander eine Trias von Spaur das Brixner Hochstift.

Mit größerem Abstand folgten aus ursprünglich krainischem Adel die Lamberg⁴³, die sechs Bischöfe stellen konnten. Auch dieses Geschlecht besaß wie die Spaur über drei Jahrhunderte episkopale Tradition: Sigmund Lamberg war seit 1462 Bischof von Laibach⁴⁴, Josef Dominikus⁴⁵

³⁹ ST. VON MAYRHOFEN, Genealogien des tirolischen Adels, Hs. im Ferdinandeum, Innsbruck; J. THUN UND HOHENSTEIN, Beiträge zu unserer Familiengeschichte (Tetschen 1925).

⁴⁰ E. KUENBURG, Kuenburg, in: MGSLK 90 (1950) 115–141; H. P. NASCHENWENG, Geschichte der Herren, Freiherren und Grafen von Khünburg 1189–1989, Bd. 1–5 (Feldkirchen bei Graz 1988–1989), masch. Manuskript im SLA, Hs 1026/1–9.

⁴¹ MAYRHOFEN (Anm. 39); H. DE SCHALLER, Généalogie de la maison des Comtes Spaur de Flavon & Valör au Tyrol méridional (Fribourg 1898).

⁴² A. SPARBER, Die Brixner Bischöfe im Mittelalter (Bozen 1968) 160f.; V. FLIEDER, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung. Eine diözesan- und rechtsgeschichtliche Untersuchung (= Veröffentlichungen des Kirchenhistorischen Instituts der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien 6) (Wien 1968) 224–229; DERS., Bischof Leo von Spaur, in: DERS. (Hg.), Festschrift Franz Loidl, Bd. 1 (Wien 1970) 42–56; J. GELMI, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols (Bozen 1984) 109f.; F. LOIDL, Geschichte des Erzbistums Wien (Wien 1983) 25f.

⁴³ J. B. WITTING, Beiträge zur Genealogie des krainischen Adels, in: Jahrbuch der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“ N. F. 5 und 6 (1895) 175–234; L. H. KRICK, 212 Stammtafeln adeliger Familien, denen geistliche Würdenträger (Bischöfe, Domherren, Äbte etc.) des Bistums Passau entsprossen sind (Passau 1924) 189–196; K. MÜLLER, Habsburgischer Adel um 1700: Die Familie Lamberg, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32 (1979) 78–108; F. E. BAUER, Studien zur Herrschafts- und Familiengeschichte der Lamberg zu Ottenstein im 16. und 17. Jahrhundert (Phil. Diss. Wien 1981).

⁴⁴ WURZBACH, Bd. 14 (Wien 1865) 37; WITTING (Anm. 43) 182.

⁴⁵ R. WEISS, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg

bis 1761 Bischof von Passau, somit der zweite aus der Familie dort, die in Passau in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch drei Weihbischöfe gestellt hatte. Passau erwies sich somit als ein wichtiges bischofskirchliches Zentrum der Familie. Freilich war bei den Lamberg der zeitliche Abstand unter den Bischöfen zu groß, um von einer direkten Patronage innerhalb der bischöflichen Dignitäten sprechen zu können. Eine – zweigliedrige – Kette bestand allenfalls über Johann Philipp als Passauer Bischof⁴⁶ und seinem Neffen Josef Dominikus, unter seiner Ära in das Kapitel aufgenommen, der elf Jahre später sein übernächster Nachfolger wird. Die übrigen Bischofswürden der Familie verteilten sich auf Seckau, Gurk und Prag.

Je fünf Bischöfe stellten die Herberstein⁴⁷ und die Schrattenbach⁴⁸, wobei auch bei den Herberstein zwischen den bischöflichen Dignitäten größere Lücken bestanden; ihre große Zeit begann, wie bei den Thun und Schrattenbach in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, mit Johann Georg als Bischof von Regensburg⁴⁹ und endete 1788 mit dem Tode Ernest Johanns als Bischof von Linz⁵⁰. Der Interessenschwerpunkt dieser Familie lag in den innerösterreichischen Ländern, genau dort also, wo sie drei weitere Bischöfe, zwei in Laibach, einen in Triest, stellen konnten.

Die Schrattenbach kamen ebenfalls aus der Steiermark, wobei sich ein Zweig im früheren 17. Jahrhundert nach Mähren wandte. Wie bei den Thun zog die familiäre Wanderung zwei episkopale Schwerpunkte nach sich: Mit einem bischöflichen Mitglied war das Geschlecht in Laibach, mit drei anderen aber in den böhmischen Ländern und ihrem Vorfeld präsent, in Meiß⁵¹, in Brünn und in Olmütz. Mit Sigmund Christoph als Salzburger Erzbischof⁵² hat die Familie dann den Höhepunkt ihres bischöflichen Aufstiegs erreicht.

Zu einem zentralen Erfolgsfaktor, gerade bei den Kapiteln mit Wahlfreiheit, konnten die kapitelsinterne Hausmacht, die Anzahl der Kanoni-

(1723–1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprottestantismus in Oberösterreich (= Münchener Theologische Studien I/21) (München 1979); A. LEIDL, Joseph Dominikus Reichsgraf von Lamberg, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 257–259.

⁴⁶ F. NIEDERMAYER, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712). Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock (= Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung in Passau 16) (Passau 1938); A. LEIDL, Johann Philipp Reichsgraf von Lamberg, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 255–257.

⁴⁷ KRICK (Anm. 43) 128–134; H. PURKARTHOFER, Geschichte der Familie Herberstein, in: G. PFERSCHY – P. KRENN (Hg.), Die Steiermark. Brücke und Bollwerk. Katalog der Landesausstellung auf Schloß Herberstein bei Stubenberg (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 16) (Graz 1986) 529–539.

⁴⁸ WÜRZBACH, Bd. 31 (Wien 1876) 264–272; KRICK (Anm. 43) 345.

⁴⁹ K. HAUSBERGER, Johann Georg Graf von Herberstein, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 181f.

⁵⁰ R. ZINNHÖBLER, Ernest Johann N. Reichsgraf von Herberstein, in: DERS. (Hg.), Die Bischöfe von Linz (Linz 1985) 11–31.

⁵¹ Stellvertretender Administrator.

⁵² SALZMANN (Anm. 2); F. ORTNER, Sigmund Christoph Graf von Schrattenbach, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 448f.

kate aus der eigenen Familie oder der nächsten Verwandtschaft werden. Nicht daß man so eine Majorität erreicht hätte, in der Regel waren drei Mitglieder aus derselben Familie im Kapitel das Limit⁵³, aber ein kleiner Kern, angereichert mit den Stimmen naher Verwandter, konnte mehrheitsbildend wirken. In der Tat war die Anzahl der Bischofssitze grob gesehen eine lineare Funktion der Präbenden, indem bei den ausgewählten Familien auf gut drei Kanonikate ein Bischofssitz entfiel. Die Erfolgsquote dieser bischöflichen Spitzenfamilien in Österreich war so besonders hoch, lag achtmal über dem Durchschnitt, ist doch für die Spätzeit der Reichskirche ein Faktor von 25 errechnet worden⁵⁴.

Über dem Durchschnitt besagter Familien lagen die Kuenburg, die bereits mit 35 Kanonikaten vierzehn Episkopate stellen konnten. Besonders groß aber war die Erfolgsquote der Schrattenbach, die sich jener von fürstlichen Häusern näherte. Nur mit zehn Pfründen erreichte die Familie sechs Bischofsstühle (davon eine Administratur), wobei das Ergebnis auf Personen bezogen als noch eklatanter erscheint: Von sieben geistlichen Familienmitgliedern der Schrattenbach stiegen allein fünf zu den höchsten bischofskirchlichen Würden auf. Der Preis war das Aussterben des Geschlechts 1816 mit Vinzenz Josef als Bischof von Brünn⁵⁵, nachdem nur einer der sieben in den weltlichen Stand zurückgekehrt war.

Im gesamten streuen sich die 199 Kanonikate⁵⁶ der sechs Familien zu 94 % auf reichsständische Stifte; in den regulierten Kapiteln der Salzburger Eigenbistümer wie in den Kapiteln anderer landständischer Stifte der Erblande war man hingegen kaum präsent, Olmütz ausgenommen⁵⁷. Die Erfolgsquote bei den Bischofsstühlen war dabei auch ein Indikator für den sozial hohen Status dieser Familien, für ihre besondere Nähe zu den fürstlichen Häusern, den Habsburgern. Damit korrelierte ihre faktische Absenz in den ärmlichen, landständischen und teils regulierten Kapiteln, bei denen österreichische Herrenfamilien nur die Spitze, die Bischofsstühle oder allenfalls deren Propsteien zu besetzen bereit waren.

⁵³ A. SCHRÖCKER, Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729). Sozialgeschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania Sacra (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche 10) (Wiesbaden 1981) 16.

⁵⁴ HERSCHE (Anm. 1) Bd. 2, 53.

⁵⁵ F. M. DOLINAR, Vinzenz Joseph Franz Sal. Graf von Schrattenbach, in: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 671 f.

⁵⁶ Aufgrund der Genealogien zu den einzelnen Familien (Anm. 39–41, 43), der Listen bei HERSCHE Bd. 1 (Anm. 1), der Kurzbiographien und Domherrenlisten bei BRAUN (Anm. 4), HAEMMERLE (Anm. 8), SANTIFALLER (Anm. 11), SEILER (Anm. 8) und WOLFGRUBER (Anm. 11). Zu den hier noch relevanten Kapiteln von Passau, Olmütz und Trient vgl. KRICK (Anm. 3); Katalog moravských biskupů, arcibiskupů a kapitul staré i nové doby (Olomouc 1977); BONELLI (Anm. 12).

⁵⁷ Acht Kanonikate in Olmütz, zwei in Breslau, zwei in Laibach, eines in Seckau.

Österreichische Familien in der Reichskirche
1448–1803

Familie	Zeitraum						Gesamt	
	1448–1500		1500–1650		1650–1803		Bfe	KK
	Bfe	KK	Bfe	KK	Bfe	KK	Bfe	KK
Thun	0	0	0	11	12	17	12	28
Spaur	1	1	3	10	5	13	9	24
Kuenburg	0	1	3	11	6	11	9	23
Lamberg	1	1	3	7	2	11	6	19
Herberstein	0	0	0	5	5	8	5	13
Schrattenbach	0	0	0	1	5	5	5	6
Summe	2	3	9	45	35	65	46	113

Tab. 2: Die österreichischen Familien mit mindestens fünf Bischöfen 1448–1803. In der jeweils ersten Spalte die Anzahl der Bischöfe (Bfe), in der zweiten die Domherren (KK). Die mediatischen Bistümer der Erbländer und böhmischen Länder sind miteinbezogen.

österreichische Herrenfamilien nur die Spitze, die Bischofsstühle oder allenfalls deren Propsteien zu besetzen bereit waren.

Unter den bevorzugten Kapiteln stand mit 57 Kanonikaten Salzburg mit Abstand an der Spitze. Salzburg war die Drehscheibe des österreichischen Domherrenadels, zentral für den weiteren Aufstieg, sowohl der Tiroler wie der Inner- und Niederösterreicher als auch der Böhmen. Die große Frequenz zeigt zugleich den hohen sozialen und materiellen Rang dieses Kapitels an, das wie Passau zunehmend einen Trend zur Vergräfligung hatte; Passau war nach Salzburg das zweite reichsfreie Hochstift auf der Beliebtheitsskala, mit 39 Präbenden, es folgten die Tiroler Stifte Brixen (30) und Trient (27). Die noch hohe Anzahl der Kanonikate dort stellten die Spaur und Thun beinahe allein – und sie verweist auf die große Abschließung gerade dieser beiden Kapitel. In Regensburg endlich waren die Familien mit immerhin elf Domherren präsent. Ebenso im reichlichen Vorfeld der Erbländer folgte je eine Gruppe von sechs bis sieben Kanonikern in Freising, Augsburg und Eichstätt, aber auch in Olmütz waren sechs, in Breslau zwei Kanonikate kumuliert. Einen bemerkenswerten Sonderfall stellte Magdeburg dar, das im Dreißigjährigen Krieg von einem Thun kumuliert worden ist; Osnabrück war im späteren 18. Jahr-

hundert zweimal von einem Herberstein kumulativ besetzt⁵⁸. In den inner-österreichischen Stiften Laibach stellten die Herberstein einen Dompropst, die Lamberg einen Domherren, in Seckau die Kuenburg einen Regularkanoniker⁵⁹.

Die zeitliche Verteilung der Kanonikate entspricht, wie auch anders, jener der Bischofssitze. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte der Einstieg in die bischöflichen Kapitel, zuerst nur zögernd. Nur die Spaur, die Kuenburg und die Lamberg waren vor 1500 mit insgesamt fünf Mitgliedern, zwei Bischöfen und drei Kanonikern, in der Domkirche zugegen. Bis zur Säkularisation stieg dann die Anzahl der Pfründen der Spaur und Schrattenbach kontinuierlich an, die im 18. Jahrhundert 19 beziehungsweise fünf Kanonikate besetzten. Hingegen hatten die Kuenburg das Maximum bereits im 16. Jahrhundert mit 15 Kanonikaten erreicht, während die Thun mit 29 und die Herberstein mit 16 Präbenden phasenverschoben erst im 17. Jahrhundert am stärksten vertreten waren. Die Lamberg wiederum besetzten ziemlich gleichmäßig vom 16. bis zum 18. Jahrhundert je rund zehn Kanonikate.

Wie bei der Streuung der Bischofssitze spiegeln sich auch bei den Kumulationen die regionalen Besitzverhältnisse und Lebenszentren der Familien wider. Die Kuenburg kumulierten achtmal Salzburg mit Passau, die Lamberg sechsmal, die Schrattenbach Salzburg mit Olmütz zweimal. Die Tiroler Spaur besetzten Salzburg mit Brixen beziehungsweise Trient mit Brixen je viermal, die Thun Trient mit Salzburg sieben- sowie Brixen mit Trient sechsmal. Auffällig ist ebenso ihre Kumulationshäufigkeit zwischen Salzburg und Passau (achtmal), ein Indikator für ihre starke Stellung auf den dortigen Bischofssitzen. Die Richtungen und Stärke dieser Kumulationen erweisen sich so als durchweg im Rahmen befindlich⁶⁰, von den Herberstein abgesehen, die Passau mit Regensburg viermal zu kumulieren vermochten. Im gesamten war Salzburg auch bei den Kumulationen das begehrteste Stift.

Außerhalb der durch Wahlkapitel verfaßten Domkirche, bei den Stiften mit Nominationsrecht, war Patronage der wichtigste Aufstiegskanal. Sie konnte sich in verwandtschaftlichen Formen, durch Nepotismus, wie auch durch landesfürstliche Protektion äußern. Bei den Tirolern vor allem in Salzburg und Passau kamen auch gemeinsames regionales Bewußtsein, der

⁵⁸ J. VON BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28) (Osnabrück 1990) 89, 187, 260–262.

⁵⁹ Die Wahl zum Propst von Lavant durch das Kapitel lehnten die Salzburger Domherren Ambros und Christoph von Lamberg 1543 bzw. 1558 ab; sein Seckauer Episkopat hatte Christoph bereits 1546 resigniert; H. WAGNER, Das Salzburger Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung 1400–1550 (Phil. Diss. Wien 1959) 159; K. AMON, Christoph IV. von Lamberg (Koadjutor und Sukzessor 1537, Bischof 1541–1546), in: K. AMON (Hg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968 (Graz – Wien – Köln 1969) 226–230.

⁶⁰ Vgl. die Tabellen (Figuren) 87–90 bei HERSCHE (Anm. 1) Bd. 3.

landsmannschaftliche Faktor hinzu, wie sich bei den Thun erweisen wird; freilich waren gerade die Tiroler Herrenfamilien untereinander meist vielfach verschwägert. Wie sonst in Alteuropa äußerte sich Patronage auch bei diesen österreichischen Familien in den typischen Formen: Man holte einen Verwandten in das Kapitel oder noch besser vorher zum Studium nach Salzburg, man förderte ihn mit Dignitäten im Kapitel, mit weltlichen Würden in der eigenen bischöflichen Verwaltung oder am Kaiserhof, man nominierte ihn auf Eigenbistümer oder befürwortete österreichische Nominationen in Wien. Protektionstechniken dieser Art, Förderung durch den verwandten Bischof mit Zielrichtung Bischofsstuhl, kam bei faktisch allen Bischofsketten zum Tragen, die es mehr oder weniger ausgeprägt bei allen der sechs Familien gab.

So wurde Josef Dominikus von Lamberg von seinem Onkel Johann Philipp, dem Passauer Fürstbischof, sehr gefördert, auf dessen und seines Vaters Bitte er das Bistum Seckau erhielt. Als übernächster Nachfolger bestieg er dann 1723 den Passauer Bischofsstuhl⁶¹. Sigmund Christoph von Schrattenbach protegierte seinen Neffen Vinzenz Josef bereits beim Studium, und noch am Totenbett ernannte er ihn zum Salzburger Hofratspräsidenten⁶² – Plattform des weiteren Aufstieges zum Bischof von Lavant einige Jahre später. Im Schlepptau des Kardinals Cristoforo Madruzzo, ihres Onkels, gelangten die Brüder Johann Thomas und später Christoph Andreas von Spaur auf die Bischofsstühle von Brixen⁶³. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts endlich besetzten drei weitere Spaur, der Onkel und seine beiden Neffen, nacheinander das Brixner Hochstift⁶⁴.

Bei den Bischofsstühlen mit österreichischem Nominationsrecht war die Qualität der Bindungen zum Wiener Hof entscheidend. Durch seine vielfache Präsenz am kaiserlichen Hof, die nächste Nähe zum Monarchen und die damit verbundenen Chancen machte der österreichische Adel gegenüber den reichsritterschaftlichen Standesgenossen sein landständisches Manko gutteils wiederum wett. Den Weg über den Wiener Hof gingen vornehmlich die Herberstein und die Schrattenbach, wobei jene durch kaiserliche Nomination seit dem späteren 17. Jahrhundert je zweimal das Laibacher und Triester sowie das neugegründete Linzer Bistum besetzten;

⁶¹ Wie Anm. 45; MÜLLER (Anm. 43) 107.

⁶² Wie Anm. 55.

⁶³ WOLFSGRUBER (Anm. 12) 203 f.; J. OBERSTEINER, Die Bischöfe von Gurk (1072–1822) (= Aus Forschung und Kunst 5) (Klagenfurt 1969) 333; J. STADLHUBER, Johann VI. Thomas Freiherr von Spaur, Fürstbischof von Brixen (1578–1591), seine Diözese und sein Reichsfürstentum (Phil. Diss. Innsbruck 1959); GELMI (Anm. 42) 135 und 142; J. RAINER, Zur Biographie von Christoph Andreas von Spaur, Bischof von Gurk (1574–1603) und Brixen (1601–1613), in: J. NÖSSING – H. STAMPFER (Hg.), Kunst und Kirche in Tirol, Festschrift Karl Wolfsgruber (Bozen 1987) 103–112.

⁶⁴ CH. HILD-LEBEDOWYCZ, Joseph Philipp Graf von Spaur, Pflaum und Valör. Fürstbischof von Seckau und Brixen 1763–1791 (Phil. Diss. Graz 1977); zuletzt die Biographien von J. GELMI in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 472–477.

ein Vater war niederösterreichischer Kanzler, ein anderer kaiserlicher Haushofmeister gewesen⁶⁵. Auch Bernhard von Schrattenbach wurde aufgrund seiner guten Familienbeziehungen zum Wiener Hof und zu seinem Verwandten, dem Prager Erzbischof Harrach, 1655 zum stellvertretenden Administrator von Meißen bestellt⁶⁶. Zwei weitere habsburgische Nominierungen der Schrattenbach zu Bischöfen von Laibach und Brünn folgten.

Seinen Hofkaplan Sigmund Lamberg ernannte Friedrich III. 1461 zum ersten Bischof von Laibach⁶⁷, dessen Verwandter Karl wurde 1606 durch Nomination Rudolfs II. Erzbischof von Prag⁶⁸. Wie Lamberg wurde auch der kaiserliche Rat Leo von Spaur 1471 von Friedrich III. zum ersten Bischof des Wiener Bistums ernannt, nachdem kaiserliche Protektion in Brixen sich gegen den landesfürstlichen und domkapitularischen Kandidaten nicht hatte durchsetzen können⁶⁹.

Die erfolgreichste Bischofsfamilie, mit den Schönborn durchaus vergleichbar, waren die Thun⁷⁰. Ihre große Zeit begann in der Mitte des 17. Jahrhunderts und währte ohne größere Unterbrechung bis zur Säkularisation. In einer Diagonale quer durch die habsburgischen Länder besetzten sie die Reichsstifte von Trient über Brixen bis nach Salzburg, Passau und Regensburg. Die salzburgischen Eigenbistümer spielten bei ihnen nur eine marginale Rolle. Aber gerade auf diesem Weg, aufgrund der besonderen Verfassungsstruktur der Salzburger Kirche, vermochte eine andere Familie, die der Kuenburg, bischöfliche Chancen zu nutzen, die nach den Thun wie die Spaur am meisten Bischöfe stellte. Die beiden Geschlechter, die Thun und die Kuenburg, sollen im folgenden kurz vergleichend analysiert werden.

Gewiß nahmen die Thun mit Salzburg, Passau, Regensburg, Brixen und Trient die höheren Positionen ein als die Kuenburg mit ihren vorwiegend innerösterreichischen Bischofsstühlen. Die Thun erwarben ihre Episkopate vorwiegend durch Elektion, die Kuenburg vorwiegend durch Nomination. Dabei lagen die regional unterschiedlichen Erfolge dieser Familien auch in der Streuung ihres Besitzes begründet: Die Thun hatten weitläufige Grundherrschaften nicht nur in Tirol, sondern seit den Umwälzungen nach 1620 auch in Böhmen – gleichsam von zwei Seiten konnten sie die reichskirchlichen Chancen der Erblande nutzen. Diese

⁶⁵ L. TAVANO, Antonius Reichsgraf von Herberstein, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 180; F. M. DOLINAR, Sigmund Christoph Graf von Herberstein, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 183.

⁶⁶ KRICK (Anm. 43) 345; S. SEIFERT, Bernhard Graf von Schrattenbach, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 447f.

⁶⁷ Wie Anm. 44.

⁶⁸ V. BARTŮŇEK, Karl von Lamberg, Erzbischof von Prag, 4. 10. 1606 – 18. 10. 1612 (= Miscellanea des Arbeitskreises für Kirchliche Zeit- und Wiener Diözesangeschichte. Wiener Kath. Akad. 21) (Wien 1977); A. ZELENKA, Die Wappen der böhmischen und mährischen Bischöfe (Regensburg 1979) 48f.

⁶⁹ Wie Anm. 42.

⁷⁰ Zur Familie vgl. oben Anm. 39.

entfielen etwa zur Hälfte für die Kuenburg, die in Brixen oder Trient keinen Bischof zu stellen vermochten. Ihr Besitz lag vornehmlich in den innerösterreichischen Ländern, später im Land unter der Enns, in Salzburg und in Böhmen, ein Faktum, das den bischöflichen Weg der Familie wesentlich beeinflußt hat: Gerade die ersten Episkopate eines jungen Familienmitgliedes lagen im engeren heimatlichen Umfeld, in Lavant, Seckau oder Laibach. Insgesamt besetzte die Familie je dreimal das Salzburger Erzstift, Chiemsee und Lavant, zweimal Seckau und je einmal Laibach und Prag. Die zeitliche Streuung ihrer Bischöfe war um etwa hundert Jahre breiter als jene der Thun und setzte schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit zwei Salzburger Erzbischöfen ein. Freilich war die Sequenz der Bischöfe auch bei ihnen noch dicht: Lassen sich bei den Lamberg oder Schrattenbach wegen großer dazwischenliegender Lücken nur zweigliedrige Bischofsketten erstellen, so bei den Thun und den Kuenberg gleich regelrechte bischöfliche Stammbäume aufeinanderfolgender Protektion.

Die Drehscheibe bischöflicher Erfolge war bei den Thun wie den Kuenburg das salzburgische Erzstift, das seit dem 16. Jahrhundert zunehmend zum Aktionsfeld der Tiroler geworden war. Im Reichsstift Salzburg, das die Habsburger und Wittelsbacher seit 1606 grundsätzlich ausschloß⁷¹, hatten die Tiroler ein politisches Tummelfeld, das ihnen im mediaten Tirol versagt geblieben ist. Bezeichnenderweise wurde ein Mitglied der Lodron, zugleich der erste gräfliche Bischof des Erzstiftes, zum Wegbereiter des Tiroler Adels in Salzburg. Wie die Grafen von Arco betonten auch die Lodron, mit wechselndem Erfolg, ihre reichsfreie Stellung und waren deswegen schon im 16. Jahrhundert mit dem Tiroler Landesfürsten in Konflikt gestanden⁷².

Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren erst 22 %, also vierzehn Tiroler in das Salzburger Kapitel eingetreten⁷³. Das änderte sich schlagartig in den nächsten fünfzig Jahren (Anstieg auf 40 %), beginnend mit Erzbischof Hohenems, dessen rechte Hand Paris von Lodron⁷⁴ war. In seiner Regierungszeit 1612–1619 traten von zehn Domherren vier⁷⁵ mit Paris verschwägere Tiroler ein, und man hat den Eindruck, daß die Wahl Lodrons durch die forcierte Aufnahme seiner Schwäger und Landsleute vorbereitet worden ist; immerhin befanden sich bei seiner Wahl

⁷¹ H. RAAB, Die oberdeutschen Reichsstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) 89.

⁷² J. HIRN, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Bd. 1 (Innsbruck 1888) 31; DERS., Maximilian der Deutschmeister, Bd. 1 (Innsbruck 1915, Nachdruck Bozen 1981) 169.

⁷³ RIEDL (Anm. 2) 268–270.

⁷⁴ K. J. GRAUER, Paris Lodron. Erzbischof von Salzburg. Ein Staatsmann des Friedens (= Salzburger Monographien 2) (Salzburg 1953); F. ORTNER, Paris Reichsgraf von Lodron, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 282–285; soeben R. R. HEINISCH, Paris Graf von Lodron. Reichsfürst und Fürstbischof von Salzburg (Wien–München 1991).

⁷⁵ HERSCHE (Anm. 1) Bd. 1, 162.

„durch die mehrere Stimen“ mit ihm sechs Tiroler im Domkapitel⁷⁶, dessen Dompropst er seit 1616 war⁷⁷. Die Aufnahme von Tirolern setzte sich unter Paris noch beschleunigt fort: von 34 Neuen kamen 15 aus dem Land im Gebirge, und Wilhelm von Welsperg, mit ihm doppelt verschwägert, wurde 1627 Dekan⁷⁸. Lodrons Regierungszeit wurde so zum Wegbereiter des ersten Bischofs aus der Familie Thun, Guidobalds, bei dessen Wahl durch Mehrheit 1654 sich von 18 Anwesenden (mit ihm) sieben Tiroler im Kapitel befanden⁷⁹. Auch in der zweiten Jahrhunderthälfte hatten die Tiroler im Salzburger Kapitel noch eine starke, wenngleich abnehmende Position inne, aber 1687 bei der Wahl von Guidobalds Nachfolger, des zweiten Thun, waren noch immer sechs Landsleute im Kapitel⁸⁰.

Auf der Basis eines Salzburger Episkopates konnten die Thun kirchliche Familienpolitik großen Stils betreiben, deren Chancen sie virtuos verfolgten: Guidobald nominierte 1679 seinen Halbbruder Johann Ernst zum Bischof von Seckau, dessen Nachfolger in Salzburg er dann wurde⁸¹; in dieser Position hat wiederum Johann Ernst einen zweiten Halbbruder Rudolf Josef 1690 zum Bischof von Seckau ernannt⁸². Ein weiterer Halbbruder, Wenzeslaus, hatte schon 1664 den Passauer Bistumsstuhl bestiegen und war ein Jahr darauf ebenso von Guidobald zum Bischof von Gurk nominiert worden⁸³.

Sicher hat bei den vier Brüdern, der zweiten böhmischen Generation der Thun, ihre ausgesprochen persönliche Tüchtigkeit eine entscheidende Rolle für ihren Aufstieg gespielt, der freilich von der starken Fraktion der Tiroler im Salzburger Erzkapitel mitgetragen wurde. Auf einem weiteren Schauplatz, in Tirol, errangen etwa gleichzeitig die dort verbliebenen Linien erstmals den Trienter Bischofsstuhl, mit Sigmund Alfons 1668, der einige Jahre vorher auch Bischof von Brixen geworden war⁸⁴; in der Folge werden noch weitere drei tirolische Familienmitglieder, Neffen und Großneffen, das Trienter Episkopat besetzen können. Im Jahr 1668 hatten so die Thun die Bischofsstühle von Salzburg, Passau, Regensburg, Brixen,

⁷⁶ SLA, Protokolle Domkapitel 1619, fol. 212 und 216.

⁷⁷ ORTNER (Anm. 74) 282.

⁷⁸ MAYRHOFEN (Anm. 39); RIEDL (Anm. 2) 210; HERSCHE (Anm. 1) Bd. 1, 162.

⁷⁹ SLA, Protokolle Domkapitel, 1654, fol. 285' und 294. – Guidobald war Dekan.

⁸⁰ HERSCHE (Anm. 1) Bd. 1, 162.

⁸¹ K. KLAMMINGER, Johann V. Ernst Graf Thun (1679–1687), in: AMON (Hg.) (Anm. 59) 312–316; F. ORTNER, Johann Ernst Reichsgraf von Thun, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 505 f.

⁸² K. KLAMMINGER, Rudolf Joseph Graf Thun (1690–1702), in: AMON (Hg.) (Anm. 59) 317–321.

⁸³ OBERSTEINER (Anm. 63) 392–396; A. LEIDL, Wenzeslaus Reichsgraf von Thun, in: GATZ (Anm. 31) 508–510.

⁸⁴ A. COSTA, I vescovi di Trento, notizie – profili (Trento 1977) 165–168; J. GELMI, Sigmund Alphons Reichsgraf von Thun, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 507 f.

Trient und Gurk⁸⁵ inne und damit ihren episkopalen Höhepunkt erreicht, das erbländische Pendant zu den Schönborn im Reich⁸⁶.

Die Kontakte der beiden Linien in Böhmen und Tirol blieben weiterhin eng, wovon die Effizienz ihrer Bistumspolitik nur gewinnen konnte. Über die Salzburger Position ihrer böhmischen Vettern vermochten die Tiroler Thun auch in den Eigenbistümern des Erzstiftes, ja selbst in Passau Fuß zu fassen. Jakob Maximilian kam schon als Edelknabe mit Leopold Anton von Firmian, dem späteren Erzbischof, nach Salzburg zum Vetter Johann Ernst, wo er zunächst in weltlichen Ämtern als Obersthofmeister, Geheimer Rat und Hofkammerpräsident Karriere machte. Erzbischof Harrach ernannte ihn dann zum Bischof von Gurk⁸⁷. Sein Nachfolger dort wurde ein weiterer Tiroler Thun, Josef Maria, nun von Maria Theresia gefördert, die ihn 1761 nach diplomatischen Diensten vor allem in Rom auch bei der Passauer Bischofswahl mit Erfolg unterstützte⁸⁸. Passau war ein kanonikales Tummelfeld der Familie, die mit Wenzeslaus aus der böhmischen Linie im 17. Jahrhundert dort schon einen Fürstbischof gestellt hatte; nach Josef Maria werden am Vorabend der Säkularisation mit dem Tiroler Thomas Johann und einem böhmischen Vetter Leopold Leonhard zwei weitere Thun auf dem Bischofsstuhl folgen⁸⁹. Insgesamt besetzten fünf böhmische und sieben Tiroler Thun ihr Bistumsimperium von Trient bis Regensburg.

Den bischöflichen Weg über Salzburg gingen auch die Kuenburg. Zwar hatten die Thun in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Trient sieben Kanoniker gestellt, jedoch die Position für eine Bischofsdignität noch nicht zu nützen vermocht. Anders die Kuenburg, die im selben Zeitraum im Salzburger Erzstift mit sechs Kanonikern präsent waren⁹⁰. Über die Domherrenstellen, schließlich die ersten Bischofswürden begann im 16. Jahrhundert eine regelrechte Translatio der Familie von Kärnten nach Salzburg. Die ritterschaftliche Familie hatte schon im späteren 15. Jahrhundert eine ausgesprochen geistliche Prägung gehabt. Gandolf II. galt als

⁸⁵ In den Jahren 1668 bis 1690 insgesamt acht Bischofsstühle (zusätzlich zweimal Seckau).

⁸⁶ Von den Studien A. SCHRÖCKERS hier vor allem Anm. 53; A. A. STRNAD, Kardinal Damian Hugo Reichsgraf von Schönborn im Lichte neuer Quellen, in: AMrhKG 24 (1972) 107–153.

⁸⁷ OBERSTEINER (Anm. 63) 425–450; P. G. TROPPER, Jakob Maximilian Reichsgraf von Thun, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 510 f.

⁸⁸ OBERSTEINER (Anm. 63) 451–467; A. LEIDL, Josef Maria Reichsgraf von Thun, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 511–513.

⁸⁹ V. KARELL, Die böhmischen Grafen von Thun als Fürstbischöfe von Passau, in: Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 12 (1970) 76–80.

⁹⁰ KUENBURG (Anm. 40) 117–120 und 124; NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. I/B/18 f. und 23; WAGNER (Anm. 59) 148–156. WAGNER 155 erwähnt noch einen Sebastian Kuenburg, als interimistischen „Träger freigewordener Kanonikate“.

„Schützer aller Kleriker“⁹¹, und in der Tat wurden ein Sohn Benediktiner in Arnoldstein, eine Tochter Benediktinerin in Göß. Ein dritter Sohn Rudolf war der erste Domherr der Familie, schon 1487 als solcher in Salzburg nachweisbar, der dann als Dompropst dort starb. Rudolf war offensichtlich der große Mittelsmann der Familie für deren weiteres Vordringen in das Erzstift; sein Bruder Christoph II. wurde 1499 salzburgischer Pfleger auf Obersachsenburg, und vier von dessen Söhnen kamen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts als Domherren nach Salzburg, davon zwei zu Lebzeiten ihres geistlichen Onkels, ein dritter übernahm dessen Kanonikat.

Das war dann eine hervorragende Basis für die Wahl des ersten Kuenburg, Michaels, 1554 zum Erzbischof, wobei sich unter den neun Wählern noch zwei weitere Familienmitglieder im Kapitel befanden⁹². Der neue Bischof resignierte seine Präbende einem Neffen, Georg, der 1586 über die Koadjutorie sein übernächster Nachfolger werden wird; Georg hatte 1580 die Koadjutorie des mit ihm verschwägerten Erzbischofs Khuen von Belasy erhalten⁹³. Mit den kuenburgischen Domherren waren auch drei weltliche Brüder in Salzburger Dienste getreten, davon einer als Kämmerer und Hofmarschall, ein vierter ist jung in Salzburg verstorben⁹⁴. Von Georg als Domherr und Koadjutor sind Teile der Korrespondenz mit dem Vater Christoph IV.⁹⁵ als salzburgischem Propst in Moosham im Lungau erhalten geblieben⁹⁶, und sie zeigt eindrucksvoll, wie die Familie als gleich die neuen Positionen in Salzburg für eigene Belange und die Anliegen ihrer nächsten Verwandten und Freunde zu nützen versuchte.

Sichtbarer Ausdruck für die Verlagerung auch der familiären Interessen in das Erzstift und in die Stadt war der Abschluß eines Fideikommisses 1560 ebendort. Ein wesentlicher Motor dieser Erbeinung war Erzbischof Michael gewesen, der einen beträchtlichen Teil der nun gebundenen Erbmasse, Güter im Pinzgau, der Familie vermachte und den Vertrag seiner Brüder als Landesfürst bestätigte⁹⁷. Auch der dritte Salzburger Erzbischof der Familie, Maximilian Gandolf, förderte 1681 die Erweiterung des Salz-

⁹¹ NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. I/B/10.

⁹² SLA, Protokolle Domkapitel, 1554, fol. 27^r.

⁹³ Zu den beiden Kuenburg vgl. B. HUEMER, Stainhausers Biographie der Salzburger Erzbischöfe Michael und Georg von Kuenburg, in: MGSLK 53 (1913) 69–107; F. ORTNER, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg (Salzburg 1981) vor allem 68 f., 94–96; H. DOPSCH, Bauernkrieg und Glaubensspaltung, in: DOPSCH – SPATZENEGGER (Hg.) (Anm. 2) 125–131; F. ORTNER, Reformation und Gegenreformation, in: DOPSCH – SPATZENEGGER (Hg.) (Anm. 2) 139–143.

⁹⁴ KUENBURG (Anm. 40) 118; NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. I/B/19, 21 und 24.

⁹⁵ Bei KUENBURG (Anm. 40) 118 als Christoph III. geführt.

⁹⁶ SLA, Archiv Khünburg-Tamsweg, Akten, A IV 23.

⁹⁷ Salzburg, 1560.X.16.; SLA, Archiv Khünburg-Tamsweg, Akten, A IV, 22 1/2; NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. I/B/21 f. und 24.

burger Fideikommisses durch eigene Schenkungen⁹⁸ ebenso wie die Stiftung des böhmischen Kommisses zwei Jahre später. Dieses böhmische Fideikommiß hatte wiederum ein Kuenburger Domherr, der spätere Prager Erzbischof Franz Ferdinand, zugunsten seines weltlichen Bruders gestiftet⁹⁹.

Überhaupt erscheinen die bischöflichen Mitglieder der Kuenburg, wie auch anderswo¹⁰⁰, als die Kristallisatoren der Familie, „des namens und stamens“¹⁰¹, nicht nur in wirtschaftlichen Belangen, sondern auch in Fragen des sozialen Ranges, bei den Standeserhebungen. So fallen sowohl die Freiherrenenerhebung 1613 wie jene in den Grafenstand 1665/1669 in die Zeit, in der ein Familienmitglied Bischof war; der Kirchenfürst ist in den Diplomen stets ausdrücklich genannt¹⁰² und zweifellos primärer Initiator der ständischen Erhöhung gewesen. Ehrenfried war seit 1610 Bischof von Chiemsee¹⁰³, Maximilian Gandolf seit 1665 Bischof von Seckau¹⁰⁴, und beide waren sie in der Zeit die bedeutsamsten Vertreter ihrer Familie. Bereits 1602 hatte ein Bruder Ehrenfrieds, Johann Jakob von Kuenburg, als Kämmerer und Hofmarschall Erzherzog Ferdinands in Graz den Freiherrentitel für sich und seine Nachkommen erworben; nun dehnte ihn Ferdinand auf die übrigen Linien der Familie aus¹⁰⁵. Die Kuenburg entstammten wie die Thun der Ministerialität, hatten aber auf den innerösterreichischen Landtagen nur dem Ritterstand angehört. Hingegen war die ständische Position der Thun im 15. Jahrhundert sicher noch höher gewesen, dem österreichischen Herrenstand faktisch gleichwertig, den es in Tirol und Salzburg als Kurie freilich nicht gab. Immerhin waren die Thun – konsequenterweise – schon 1495 erstmals in den Freiherrenstand, 1629 in den Grafenstand erhoben worden; die Kuenburg sollten darin erst rund 40 Jahre verspätet folgen.

Bemerkenswert ist der Zeitpunkt der kuenburgischen Standeserhebungen. In beiden Fällen, 1611 und 1665, war ein Familienmitglied Bischof eines Salzburger Eigenbistums. Es gab also noch Aufstiegschancen, und offensichtlich sollte durch die ständische Erhöhung auch die Eligibilität im Erzbistum selbst entscheidend verbessert werden. In der Tat waren die

⁹⁸ KUENBURG (Anm. 40) 120; NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. I/B/63.

⁹⁹ KUENBURG (Anm. 40) 134; NASCHENWENG (Anm. 40) I/B/63.

¹⁰⁰ Zu einer vergleichbaren Rolle des Passauer Bischofs und Kardinals Johann Philipp von Lamberg innerhalb seiner Familie s. MÜLLER (Anm. 43).

¹⁰¹ Wie Anm. 97.

¹⁰² Graz, 1613.VIII.1; NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. I/B/69 und II/A/109. Zum Diplom von 1665 vgl. Anm. 29.

¹⁰³ M. BURGER, Rupertigau, Chiemgau (Inn-Isengau) vom 13.–19. Jahrhundert. Die 45 Oberhirten des Bistums Chiemsee. Ihre Diplomatie, ihre Pontifikalhandlungen von 1215–1814 (Mühldorf 1955) 66–68.

¹⁰⁴ K. KLAMMINGER, Maximilian Gandolf Graf von Kuenburg (1664–1670), in: AMON (Hg.) (Anm. 59) 303–305.

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 102.

drei Vorgänger Maximilian Gandolfs bereits gräflicher Herkunft gewesen¹⁰⁶. Die Rechnung des Kuenburgers ging auf, wie sich herausstellte, Gandolf wurde 1668 zum Erzbischof gewählt. Ein Jahr darauf bereits folgte ein zweites, faktisch gleichlautendes Grafenstandsdiplom Leopolds I. für die Familie¹⁰⁷, jetzt aber mit Gandolf als Salzburger Erzbischof im Mittelpunkt; der Posterität sollte auch im Standesdiplom der Glanz erzbischöflicher Würde aus der Familie der Kuenburg vermittelt werden.

So wirkten ein Erzstift, die erhabene Würde eines Erzbischofs, als Motor ständischen Aufstieges einer Familie, was im allgemeinen aber vermutlich die Ausnahme war. In der Regel verlief der Prozeß wohl umgekehrt, indem die bischöfliche Position die Rangerhöhung einer Familie nahelegte oder erleichterte. In der Tat hat derselbe Gandolf sein Haus nicht nur materiell, sondern auch sozialständisch weiter gefördert, als er selbst bereits Erzbischof war: Bald nach seiner Wahl vermittelte er bei Leopold I. der Familie das seit längerem vakante Erbschenkenamt des Salzburger Erzstiftes¹⁰⁸, wie später ebenso das böhmische Inkolat¹⁰⁹.

Über die zwei Salzburger Erzbischöfe des 16. Jahrhunderts waren die Kuenburg endgültig im Erzstift ansässig geworden. Seit 1599 stellte die Kärnten-Salzbürger Linie freilich keine Salzburger Domherren mehr, die nun aus anderen Linien in der Steiermark und in Görz kamen. Auch bei den Kuenburg fällt die große räumliche Nähe des erworbenen Episkopates zu den väterlichen Besitzungen auf, was sich bei den innerösterreichischen Bistümern relativ einfach bewerkstelligen ließ. Von neun Bischofsstühlen der Familie lagen sechs im privaten und wirtschaftlichen Umfeld, in Lavant, Gurk oder Seckau für die steirischen Zweige, in Laibach und Seckau für die Görzer Linie. Allerdings waren die genannten Stifte bei vier jungen Familienmitgliedern nur der Einstieg zum Weg nach Salzburg. Bei dreien endete er zwar nicht auf dem Erzstuhl, aber immerhin in Salzburg als Bischof von Chiemsee, einem Amt, das in der Regel mit wichtigen Positionen der geistlichen und weltlichen Verwaltung des Erzstiftes gekoppelt war. So besetzten die drei Kuenburger Bischöfe von Chiemsee Stellen als Generalvikar und Weihbischof, als Präsident des Geheimen Rates und Statthalter, als Hofkammer- und Konsistorialpräsident¹¹⁰.

Mit Maximilian Gandolf hatte die Familie auch im 17. Jahrhundert einen Salzburger Erzbischof in ihrem Kreis, den dritten und letzten¹¹¹.

¹⁰⁶ Zu den späteren Fürstungen ad personam vgl. Johannes Graf von MOY, Die Hintergründe der Fürstungen im Salzburger Domkapitel. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes im 18. Jahrhundert, in: MGSJK 119 (1979) 231–259.

¹⁰⁷ Um zwei Familienmitglieder erweitert; KUENBURG (Anm. 40) 120 und 126; NASCHENWENG (Anm. 40) Bd. II/A/140 f.

¹⁰⁸ Vgl. 1671.IV.2., SLA, Geheimes Archiv, XXV, Kuenburg 27/1.

¹⁰⁹ Wien, 1678.IV.27.; SLA, Archiv Khünburg-Langenhof, Urk. I/4–5.

¹¹⁰ M. BURGER (Anm. 103) 66 f. und 85–89.

¹¹¹ Zuletzt F. ORTNER, Maximilian Gandolf Reichsgraf von Kuenburg, in: GATZ (Hg.)

Der Kirchenfürst war zuerst Bischof von Lavant, dann von Seckau gewesen – die innere Hierarchie, die materiellen Rangstufen der Salzburger Eigenbistümer werden an seiner Karriere deutlich sichtbar: Ein junger Lamberg wird später Laibach und Lavant ablehnen und erst bei Seckau seine bischöfliche Karriere beginnen lassen¹¹². Wie die Thun nützten Maximilian Gandolf und seine Familie ihre Position für den Ausbau auch der geistlichen Stellung im Kapitel sofort: Nach langer Pause kamen während seiner Regierung in rascher Folge drei Kuenburg in das Kapitel, ein vierter, Schratzenbach, war verschwägert, seinen Neffen Polykarp ernannte er zum Bischof von Gurk. Bei Franz Ferdinand vermochte die Familie auch das kaiserliche Instrument der Nomination zweimal zu nützen: Zunächst Bischof von Laibach, wurde Kuenburg während seiner diplomatischen Tätigkeit als Reisebegleiter Erzherzogin Maria Annas nach Lissabon zum Prager Erzbischof ernannt¹¹³.

In dem gesetzten Rahmen konnten, abschließend, nur die Kanonikate und Bischofswürden der Familien, nicht aber andere geistliche Ämter außerhalb der Domkirche behandelt werden. Noch weniger galt es, Relationen der Präbenden zu weltlichen Ämtern, in der zentralen Verwaltung, bei Hof oder in militärischen Diensten, zu ermitteln; ein Teil blieb weiterhin zu Hause bei seinen Renten, fernab von Hof und Kirche, oder hatte lokale Ämter inne. Gewiß aber spielte im gesamten die stiftische Versorgung eine zentrale Rolle. Von den etwa 210 männlichen Spaur¹¹⁴, die zwischen 1448 und 1803 die Volljährigkeit erreicht hatten, waren 24 (11–12 %) als Domherren versorgt worden; weitere zwölf (5–6 %) hatten ein anderes geistliches Amt übernommen, davon acht beim Deutschen Orden.

Aber auch im geistlichen Bereich gab es Verschiebungen, war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein merklicher Wandel eingetreten. Die gewählte Periodisierung, die Mitte des 15. Jahrhunderts und die Säkularisation, scheint daher zumindest für die untersuchten Familien nicht nur nach oben hin, sondern auch nach unten hin Geltung zu haben. Sie hatten noch im 15. Jahrhundert nur sehr wenige Mitglieder in den Kapiteln, obwohl ihre niederadelige, ja herrenmäßige Qualität bereits außer Zweifel stand. Wie teils bei den hohen Dynastenfamilien entsprach der geistliche Weg, zumal im Jahrhundert kirchlicher Reformen, ihrem Selbstverständnis

(Anm. 31) 247–249; M. WEITLAUFF, Maximilian Gandolf, Graf von Kuenburg, in: ADB 16 (Berlin 1990) 515 f., mit jeweils weiterführender Literatur.

¹¹² LEIDL (Anm. 45) 257.

¹¹³ E. KUENBURG, Im Dienste zweier Kaiser. Die Botschafter-Relationen des a. o. Botschafters am Königlich-Portugiesischen Hof Ferdinand Graf von Kuenburg, Bischof von Laibach und Erzbischof von Prag 1708–1712, Wien 1974; F. M. DOLINAR – K. A. HUBER, Franz Ferdinand Reichsgraf von Kuenburg, in: GATZ (Hg.) (Anm. 31) 244 f.

¹¹⁴ Aufgrund der Genealogie von SCHALLER (Anm. 41), ohne die Altspaur. Die Stammtafeln bei MAYRHOFEN (Anm. 30) kennen wesentlich weniger Mitglieder.

nur bedingt: Auch die Habsburger und die bayerischen Wittelsbacher hatten noch im Mittelalter unter den deutschen Fürstenhäusern die geringste Anzahl an Zölibatären gehabt¹¹⁵. Die genannten Familien scheinen hier, in der Distanz zum geistlichen Ethos, den Weg ihres Fürstenhauses gegangen zu sein. So entsprach ihrer adeligen Mentalität ein Ritterorden zunächst sicher besser, so die Malteser vor allem bei den Thun, der Deutsche Orden vor allem bei den Spaur, die in ihrer Familie schon im frühen 16. Jahrhundert vier Ordensritter gehabt hatten.

Mit dem schubartigen Anwachsen der Kanonikate, der Monopolisierung der Domkirche in der Hand des Adels, der geistlichen Bildungswirkung des Germanikums¹¹⁶, wandelt sich nicht nur das Verhältnis zum domkirchlichen, sondern grundsätzlich zum geistlichen Stand. Nun werden auch andere geistliche Ämter und Orden vereinzelt salonfähig, in unserem Fall die Somasker, Mendikanten und Prämonstratenser, vor allem aber im 18. Jahrhundert das Amt des Weihbischofs und Generalvikars, alleine oder als Vorstufe zur Bischofswürde. Mit der Säkularisation erlosch dann nicht nur das Interesse der Fürstenhäuser, sondern auch des Großteils des Adels¹¹⁷ in den österreichischen Ländern an der Domkirche. Von den untersuchten sechs Familien übernahm nach 1803 kein Mitglied mehr eine bischöfliche oder kanonikale Dignität¹¹⁸, sofern sie nicht wie die Schrattenbach inzwischen ausgestorben waren. Das hing sicher auch mit dem veränderten Selbstverständnis der Kirche zusammen, das schon in der Reformation zu erheblichen Turbulenzen in der Domkirche, nicht zuletzt bei ihren adeligen Trägern und gerade auch in den östlichen Erblanden geführt hatte. Die Lamberg rühmten sich um 1700, kein protestantisches oder oppositionelles Ständemitglied in ihrer Familie gehabt zu haben¹¹⁹ – aber auch die Kuenburg hatten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Domherren gestellt.

Die konfessionell bedingten Diskontinuitäten betrafen die Tiroler Familien nur ansatzweise, und in der Tat ist die große Zeit der Thun, Spaur, Lodron, der Firmian, Wolkenstein und Liechtenstein-Kastelkorn in den auswärtigen Kapiteln schon im frühen 17. Jahrhundert gekommen. Inzwischen wählten auch die Habsburger den geistlichen Stand, sicher nicht nur eine biologisch ermöglichte Option, und vermochten bis 1665 in Konkurrenz zu den Wittelsbachern ein süddeutsches Bischofsreich aufzu-

¹¹⁵ H. RAAB (Anm. 71) 69.

¹¹⁶ P. SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56) (Tübingen 1984).

¹¹⁷ Vgl. N. v. PRERADOVICH, Die soziale Herkunft der österreichischen Kirchenfürsten (1648–1918), in: H. J. MEZLER-ANDELBERG (Hg.), Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag (Innsbruck 1959) 239–241.

¹¹⁸ Johann Franz Graf Spaur war 1807–1810 Generalvikar von Trient; vgl. die Kurzbiographie von E. GATZ in: DERS. (Hg.) (Anm. 55) 715.

¹¹⁹ MÜLLER (Anm. 43) 81.

bauen. Der österreichische Adel nach 1620 zog auch hier nach, und nach der konfessionspolitischen Konsolidierung folgte seine zunehmende Diffusion in die Domkapitel, die bis zum Ende der Reichskirche anhalten wird.

Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche

Von MANFRED WEITLAUFF

Keine Dynastie des alten Reiches war, was ihre Präsenz auf Bischofsstühlen betrifft, in der Geschichte der Reichskirche so erfolgreich wie das Fürstengeschlecht der Wittelsbacher. Und zumindest die auf Kaiser Ludwig den Bayern zurückgehende bayerische Linie dieses Geschlechts – das Haus Bayern – gründete ihren politischen Einfluß und ihr Ansehen in der letzten Epoche des Heiligen Römischen Reiches nicht zuletzt auch auf ihre in der Reichskirche erworbene mächtige Position.

Die Wittelsbacher, von 1180 bis 1918, fast 750 Jahre lang, ununterbrochen Herzöge, Kurfürsten (seit 1623) und Könige (seit 1806) von Bayern, sind ein altes bayerisches Adelsgeschlecht, das zwar urkundlich erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisbar ist, aber genealogisch sehr wahrscheinlich mit den im 10. Jahrhundert über Bayern gebietenden luitpoldingischen Herzögen und über diese dann wohl auch mit den Huosi, Fagana, Welfen und Aribonen, also mit einer bis in die Agilolfingerzeit (7./8. Jahrhundert) zurückreichenden westbayerisch-schwäbischen Urahnenschaft, zusammenhängt. Im 11. Jahrhundert scheint das Geschlecht standesgemäß der Schicht der gräflichen Edelfreien angehört und seinen Stammsitz auf der Burg Scheyern gehabt zu haben. Jedenfalls nannte sich der erste urkundlich gesicherte Vertreter des Geschlechts – und Ahnherr des wittelsbachischen Hauses bis in die Gegenwart – noch nach der Burg Scheyern: Es handelte sich um einen im Traditionsbuch des Hochstifts Freising vor 1078 bezeugten „Otto comes de Skyrun“ (also um einen Grafen Otto [I.] von Scheyern), der wohl identisch ist mit einem in denselben Freisinger Quellen seit 1039/47 belegten Freisinger Schirmvogt „Otto comes“. Er besaß vermutlich eine den Raum Scheyern-Kelheim umfassende Grafschaft mit dem Schwerpunkt seiner Eigengüter im Raum Scheyern; darüber hinaus scheint er noch anderweitige Rechte und Befugnisse geübt zu haben, vor allem gelang es ihm, die Vogtei über die Freisinger Kirche (mit deren beachtlichem Güterbesitz) zu erwerben und damit sich und seinen emporstrebenden Nachkommen, die diese nicht mehr aus der Hand gaben, einen bedeutenden Machtzuwachs zu sichern. Sein Enkel Graf Otto (III.) von Scheyern († 1156), Gründer und Vogt mehrerer Klöster, rückte zwischen 1110 und 1120 schließlich zum erblichen bayerischen Pfalzgrafen auf, damit de facto zum Vogt über das Reichsgut in Bayern und zum Vertrauensmann des Königs und Kaisers im Herzogtum. Er ver-

legte seinen Stammsitz auf die Burg „Witilinesbac“ (über dem Paartal, bei Aichach) und nannte sich um 1115/16 erstmals nach ihr, während um 1120 der alte Stammsitz Scheyern – fortan Grablege des Geschlechts – in ein (der Hirsauer Reform verpflichtetes) Benediktinerkloster umgewandelt wurde. Die Grafen von Scheyern aber lebten nur in der von Pfalzgraf Otto I. begründeten wittelsbachischen Hauptlinie fort; zwei weitere, ebenfalls auf „Otto comes de Skyrun“ zurückgehende Linien (Scheyern-Dachau und Scheyern-Valley) erloschen bereits 1180 bzw. 1238.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Wittelsbacher dank einer ebenso klug berechnenden wie gerissenen Territorialpolitik, indem sie nachhaltigen Gewinn zogen aus den tiefgreifenden Veränderungen im Gefolge des Investiturstreits und seiner Nachwirkungen und sich mit bedingungslosem Einsatz in den Dienst von Kaiser und Reich, d. h. der staufischen Sache, stellten, in den Kreis der einflußreichsten Adelsgeschlechter Bayerns aufgestiegen, in ihrer Machtposition an jene der dominierenden Dynastien der Grafen von Andechs, der Grafen von Kraiburg-Ortenburg und der Grafen von Bogen heranreichend. Das hohe Ansehen, das die Wittelsbacher errungen hatten, wird dokumentiert durch die Erhebung Konrads (um 1130–1200), des jüngeren Sohnes Pfalzgraf Ottos I. und Salzburger Domherrn, zum Erzbischof von Mainz (20. Juni 1161) auf Grund kaiserlicher Beförderung. Zwar verlor Konrad vier Jahre später seine Mainzer Kathedra wieder, weil er sich im Streit Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) mit Papst Alexander III. (1159–1181) – im Gegensatz zu seiner Familie – nicht zur Anerkennung des kaiserlichen Gegenpapstes Paschalis III. (1164–1168) bereitfand. Alexander III., zu dem er floh, ernannte ihn im Dezember 1165 zum Kardinalpriester von San Marcello, bald darauf zum Kardinalbischof von Sabina, stattete ihn 1167 mit dem Bistum Sora in der Campagna aus und betraute ihn wiederholt mit schwierigen diplomatischen Aufgaben (in den Jahren 1169–1171 und 1173–1177 päpstlicher Legat in Bayern). Im Frieden von Venedig (1177) wurde er zwischenzeitlich mit dem Erzbistum Salzburg abgefunden, das er tatkräftig leitete (zahlreiche Reformmaßnahmen, Wiederaufbau der durch einen Brand größtenteils zerstörten Stadt Salzburg und Neubau eines gewaltigen romanischen, vielleicht fünfschiffigen, Domes), bis er 1183 auf seine Mainzer Kathedra zurückkehren konnte. 1197 führte er, nunmehr treu zum Kaiser stehend, den sog. Deutschen Kreuzzug an, nach seiner Heimkehr 1199 bemühte er sich noch, freilich vergeblich, um die Beilegung des deutschen Thronstreits (nach dem plötzlichen Tod Kaiser Heinrichs VI. 1197), ehe er 1200 starb – eine bedeutende Bischofspersönlichkeit, gleichermaßen verdient um Kirche und Reich.

Pfalzgraf Otto II. (um 1117–1183, bayerischer Pfalzgraf seit 1156), Erzbischof Konrads älterer Bruder, dagegen tat sich von allem Anfang als Parteigänger Friedrich Barbarossas und kompromißloser Verteidiger kaiserlicher Rechte und Ansprüche hervor und hielt sich seit Barbarossas

erstem Italienzug 1155, bei welchem er sich durch besondere Tapferkeit auszeichnete, zumeist an dessen Seite. Der Kaiser lohnte ihm seine in vielen Jahren bewährte Treue, indem er ihn nach der Ächtung des übermächtig gewordenen Welfen Heinrich des Löwen (um 1129–1195) und dessen Entsetzung von den Herzogtümern Bayern und Sachsen am 11. September 1180 auf dem Reichstag zu Altenburg (in Thüringen) mit dem – bei dieser Gelegenheit auf die alten bayerischen Kerngebiete reduzierten – Herzogtum Bayern belehnte und damit in den Stand der Reichsfürsten erhob. Herzog Otto I. von Bayern (1180–1183) scheint die neue Würde erblich übertragen worden zu sein; zumindest behaupteten sich die Wittelsbacher seither unangefochten im Herzogtum Bayern, brachten bereits in der zweiten Generation – unter Herzog Ludwig I. (1183–1231) durch Verlobung seines Sohnes Otto (um 1206–1253) mit der Welfin Agnes – die Pfalzgrafschaft bei Rhein als zweites Fürstentum an ihr Haus und vermochten binnen einem Jahrhundert, gestützt auf die alten Herzogsrechte, unter Ausnützung der Ohnmacht des Königtums, teils auch unter Anwendung brutaler Gewalt, ihr Herzogtum in einen ihrer Landeshoheit unterworfenen, fast geschlossenen Territorialstaat umzuwandeln – zum Vorteil des Landes, das nunmehr unter eine einheitliche gesetzgeberische und richterliche Gewalt gestellt wurde. In erbitterten Kämpfen und Auseinandersetzungen vermochten sich in der Hauptsache nur die Bischöfe von Freising und Regensburg (inmitten des Herzogtums), der Erzbischof von Salzburg sowie die Bischöfe von Passau und Eichstätt (an den Rändern des Herzogtums) der herzoglichen Landeshoheit zu entziehen, ihrer eigenen Territorialgewalt unterworfenen reichsunmittelbaren Fürstentümer (Hochstifte) auszubilden und so selber in den Reichsfürstenstand aufzusteigen – in ihrer Existenz den wittelsbachischen Herzögen ein Stein des Anstoßes.

Dennoch trafen die bayerischen Wittelsbacher seit ihrem Aufstieg zur Herzogswürde bemerkenswerterweise über drei Jahrhunderte lang keine Anstalten, um sich der in das Land eingesprengten oder eingreifenden bischöflichen Hochstifte auf dem Umweg über die Wahl von Abkömmlingen ihres Hauses zu Bischöfen zu bemächtigen. Auch Kaiser Ludwig der Bayer (1314–1347, seit 1297 Herzog von Bayern), der aufgrund der Notwendigkeit eines hausinternen Ausgleichs im Hausvertrag von Pavia 1329 (4. August) die Pfalzgrafschaft bei Rhein mitsamt der Oberpfalz definitiv den Nachkommen seines 1319 verstorbenen ältesten Bruders Rudolf I. zusprach, sich und seinen Nachkommen dagegen lediglich das Herzogtum Bayern reservierte – was zugleich die Teilung des Hauses Wittelsbach in zwei nunmehr voneinander unabhängige Linien (die rudolfinische oder pfälzische und die ludwigische oder bayerische Linie) begründete, verbunden nur noch durch das im selben Vertrag festgelegte wechselseitige Erbrecht bei Aussterben einer der beiden Linien –, andererseits aber eine überaus erfolgreiche Territorialpolitik betrieb und seiner Linie u. a. die Marken

Brandenburg, Landsberg und Lausitz (1323), die Grafschaft Tirol (1342) sowie die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und die Herrschaft Friesland (1346) hinzugewann (Erwerbungen, die allerdings nicht lange Bestand hatten), bezog in seine hausmachtpolitischen Bestrebungen reichskirchliche Territorien nicht ein. Und noch, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts die pfälzischen Wittelsbacher, um einer völligen Zerstückelung ihres (ohnehin zerstreuten) Territorialbesitzes durch fortgesetzte Erbteilungen zu wehren, mit nachgeborenen Söhnen auf die Reichskirche auszuweichen begannen und von da an Pfalzgrafen nicht nur in den Erzstiften Köln und Magdeburg und in den Stiften Münster, Speyer, Straßburg, Augsburg und Worms als Domherren, Bischöfe und Erzbischöfe installiert wurden, sondern sich auch als Bischöfe in Regensburg (Ruprecht [I.] 1457–1467; Ruprecht [II.] 1492–1507; Johann 1507–1538) und Freising (die drei pfalzgräflichen Brüder Ruprecht 1495–1498, Philipp 1499–1541 und Heinrich 1541–1551) festsetzten, kamen ähnliche Bestrebungen der bayerischen Wittelsbacher – sofern überhaupt ernstlich ins Auge gefaßt – nicht zum Tragen, obwohl Erbteilungen (in die Teilherzogtümer Bayern-München [Hauptzweig], Bayern-Landshut, Bayern-Straubing und Bayern-Ingolstadt) und daraus resultierende Erbzwistigkeiten den Bestand des Herzogtums Bayern gleichermaßen gefährdeten. Einen (im Grunde mißglückten) Ausnahmefall bildete allein Herzog Johann III. von Bayern-Straubing (1374–1425). Dieser letzte männliche Vertreter des mit den niederländischen Erwerbungen Ludwigs des Bayern ausgestatteten Straubinger Zweiges war 1389 zum Fürstbischof von Lüttich gewählt worden (wo er nach Niederwerfung eines Aufstands schreckliches Strafgericht hielt, das ihm den Beinamen „Ohnegnad“ einbrachte); doch verzichtete er (ohne die Weihen empfangen zu haben) 1418 wieder auf sein Bistum, um nach seines Bruders Herzog Wilhelm II. (1397–1417) Tod die Regierung der niederländischen Besitzungen anzutreten und zu heiraten. Wittelsbacher von Geblüt waren allerdings auch der Regensburger Fürstbischof Johann der Moosburger (1384–1409) und der Freisinger Fürstbischof Johannes Grünwalder (1443/48–1452); aber beide waren illegitime Sprößlinge des Hauses – Johann der Moosburger ein natürlicher Sohn Herzog Stephans III. des „Kneißel“ von Bayern-Ingolstadt (1375–1413), Johannes Grünwalder, benannt nach dem herzoglichen Jagdschloß Grünwald bei München, dem vermutlichen Ort seiner Geburt, ein natürlicher Sohn Herzog Johanns II. von Bayern-München (1375–1397) –, und in der Illegitimität ihrer Abkunft lag auch die eigentliche Ursache für ihre kirchliche Versorgung. Johann der Moosburger, Dompropst von Freising, hatte sich im übrigen die Regensburger Kathedra – während des Großen Abendländischen Schismas – gegen die bereits getroffene Wahlentscheidung des Regensburger Domkapitels mit Hilfe der Provision durch den römischen Papst Urban VI. erschlichen. Johannes Grünwalder dagegen, seit 1411 Domherr von Freising, seit 1423 Freisinger Generalvikar, war nicht nur

ein gebildeter Theologe, sondern auch ein reformeifriger Prälat, der als Teilnehmer des Konzils von Basel – und zeitweiliger Kardinal (des vom Basler Restkonzil zum Gegenpapst erhobenen Felix V.) – sich entschieden für die Verwirklichung der Basler Reformbestrebungen einsetzte und in ihrem Sinne im Bistum Freising wirkte.

Konsequente reichskirchliche Bestrebungen der bayerischen Wittelsbacher setzten erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein, als nach dem Aussterben des Landshuter Zweiges (1503) und dem Ende des verheerenden Landshuter Erbfolgekriegs (1505) das zweihundert Jahre lang in Teilerbzogtümer zerfallene Herzogtum Bayern wiedervereinigt werden konnte. Um eine abermalige Zersplitterung der bayerischen Lande durch Erbteilung auszuschließen, führte der regierende Herzog Albrecht IV. „der Weise“ (1465–1508) im Jahre 1506 als verpflichtendes Hausgesetz die Primogeniturordnung ein. Dieses fundamentale Gesetz mit seiner die Einheit und Unteilbarkeit des Herzogtums Bayern intendierenden Erbfolgeregelung nach dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamm – eine in der Tendenz der Zeit liegende (von Frankreich inspirierte), aber auch aus leidvoller Erfahrung erwachsene Verfügung, in der letztlich der übergeordnete Gesichtspunkt des „Staates“ und seiner spezifischen Bedürfnisse sich artikuliert – konfrontierte das Haus Bayern nunmehr grundsätzlich mit dem schwierigen Problem der standesgemäßen, d. h. herzoglicher Abstammung entsprechenden Ausstattung und Versorgung nachgeborener Söhne ohne Inanspruchnahme des Herzogtums, zumal sich die in demselben Gesetz vorgesehene Lösung des Problems durch Degradierung nachgeborener Söhne zu Grafen (nach Titel und Rang) rasch als nicht realisierbar erwies. Da andererseits einem Adeligen des alten Reiches und insbesondere einem Sproß aus fürstlichem Haus nach den strengen (ständisch geprägten) Vorstellungen der Zeit in der Regel nur zwei Alternativen offenstanden: der Eintritt in die militärische Laufbahn oder in den höheren Kirchendienst, drängte sich die zweite Alternative, der Rückgriff auf die Reichskirche mit ihren wohldotierten (kumulierbaren) Domkanonikaten und Bischofssitzen als vornehmster und sicherster Ausweg förmlich auf; denn der Besitz einer bischöflichen Kathedra des Reiches – und diesen galt es natürlich anzustreben – garantierte, weil stets mit reichsunmittelbarem Territorium versehen, neben angemessener Versorgung die reichsfürstliche Gleichstellung mit dem regierenden (oder im Haus allein erbberechtigten) Herzog. Daß der für den Kirchendienst, und d. h. für die Übernahme reichsbischöflicher Würden, ausersehene Herzogssohn gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechts als unabdingbaren Preis seiner „Erhöhung“ den Verzicht auf Ehe und (zumindest legitime) Nachkommenschaft zu leisten gezwungen war, mochte ihn (über den in der Regel ohne Rücksicht auf Eignung und Neigung verfügt wurde) persönlich bedrücken; dem Interesse des Hauses kam dieser Verzicht jedoch nochmals entgegen: Er diente nicht nur zuverlässig der Aufrechterhaltung der Primogeniturordnung, sondern bewahrte

überdies das Haus vor einer ihm und seiner fürstlichen Exklusivität eher ab- als zuträglichen Verzweigung in eine Vielzahl herzoglicher Seitenlinien. Daß eine solche Nachwuchsregulierung auch tödliche Gefahren für das Haus in sich barg, sollte sich spätestens im 18. Jahrhundert zeigen.

Freilich konnte die Primogeniturordnung nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten durchgesetzt werden. Herzog Albrechts IV. zweitem Sohn Ludwig X. (1495–1545), dem der Vater 1506 elfjährig die Freisinger Dompropstei verschaffte (im folgenden Jahr wurde er tonsuriert), gelang es, das neue Hausgesetz nochmals zu durchbrechen. 1511 legte er eigenmächtig seine Kirchenwürde nieder und erzwang sich von seinem allein erbberechtigten Bruder Wilhelm IV. (1493–1550) die Mitregierung im Herzogtum, blieb dann allerdings unvermählt. Jedoch zögerte er nicht, seinem jüngsten Bruder Ernst (1500–1560) das Los bereiten zu helfen, gegen das er sich selber so erfolgreich aufgelehnt hatte. Ernst, der lebenslang auf seine Erbansprüche pochte, wurde zunächst mit dem Bistum (präziser: Hochstift) Passau „entschädigt“, dessen Administration ihm auf dem Weg über eine Koadjutorie 1517, im Jahr des ersten öffentlichen Auftretens Martin Luthers, zufiel, außerdem u. a. mit der Eichstätter Dompropstei (1521). Nachdem ihn seine Brüder mittels einer Abfindung von 225 000 Gulden zum „Stillhalten“ gebracht hatten, verhalfen sie ihm 1540 mit habsburgischer Unterstützung zum ertragreicheren Erzstift Salzburg. Indeß mußte er den Passauer Bischofsstuhl zugunsten eines österreichischen Adligen (Wolfgang von Salm) räumen, und die Habsburger trugen Sorge, daß bayerische Herzogssöhne (und bayerische Landsassen als deren mögliche „Platzhalter“) künftig von einer Nachfolge in Salzburg wie in Passau, weil zum österreichischen Einflußbereich gehörig, ausgeschlossen bleiben. Da Ernst sich zum Empfang der höheren Weißen nicht durchzuringen vermochte und der Papst ihm nach Jahrzehnten geduldigen Zuwartens schließlich (wohl mit Rücksicht auf die diesbezüglich verschärften Bestimmungen des Konzils von Trient) einen weiteren Weiheaufschub versagte, blieb ihm am Ende nur die Resignation. 1554 (16. Juli) verzichtete er auf seine erzbischöfliche Würde (und auf die Eichstätter Dompropstei), preßte seinem Stammhaus nochmals 150 000 Gulden ab und zog sich als Privatmann in die schlesische Grafschaft Glatz zurück, die er als österreichisches Pfand erwarb. Dort starb er, der vielleicht die Eigenschaften eines tüchtigen Regenten besaß, aber als Bischof – zumal in jener religiös aufgewühlten Zeit – nicht getaugt hatte, am 7. Dezember 1560 unverheiratet, nichtsdestoweniger sechs „illegitimi“ (von drei Müttern) hinterlassend.

Erstes Opfer der von der bayerischen Primogeniturordnung diktierten „Staatsräson“, wird man Ernst – wie Ludwig X. Schüler Aventins und humanistisch gebildet – allerdings durch das Anlegen tridentinischer Maßstäbe wohl kaum gerecht. Und was seine beiden zur Regierung im Herzogtum gelangten älteren Brüder betrifft, die sich seiner massiven Ansprü-

che am wirksamsten nur erwehren zu können glaubten, indem sie ihm – nach dem Beispiel anderer Fürsten- und Adelshäuser – ein fürstliches Äquivalent in der Reichskirche verschafften, so wird man bei der Beurteilung ihres Handelns ihre gleichermaßen durch das Primogeniturgesetz verursachte hauspolitische Zwangslage nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Im übrigen sind eigentliche Expansionsbestrebungen durch Einbeziehung reichskirchlicher Territorien bei ihnen noch kaum zu erkennen. Ihnen war es in der Tat vor allem darum zu tun gewesen, ihren rebellierenden, unberechenbaren jüngsten Bruder durch „Einbindung“ in die Reichskirche „unschädlich“ zu machen.

In der nächsten Generation stellte sich dem Haus Bayern das Problem der Versorgung nachgeborener Söhne nicht; denn Wilhelm IV. hinterließ nur einen ehelichen Sohn, Albrecht V. (1528–1579), der nach des Vaters Tod reibungslos die Alleinregierung des Herzogtums übernahm. Der Ehe dieses Herzogs mit der Erzherzogin Anna von Österreich aber entsprossen wieder fünf Söhne, von denen drei überlebten: Wilhelm V. (1548–1626), der nachmals regierende Herzog (1579–1597), Ferdinand (1550–1608) und Ernst (1554–1612). Während es Albrecht V. geboten schien, Ferdinand, seinen Zweitgeborenen, in „Reserve“ zu halten, bis Wilhelm V., der Erstgeborene, die Erbfolge im Haus durch eheliche Nachkommen gesichert haben würde, begann er mit Ernst, seinem jüngsten Sohn, sehr frühzeitig zu disponieren. Er bestimmte ihn für den geistlichen Stand. Und da die Wege nach Passau und Salzburg versperrt waren, Eichstätt unter kaiserlicher Protektion eine Domäne der Grafen und Barone bildete, fürstlichen Bewerbern also keine Chance bot, das am Westrand des Herzogtums gelegene Bistum Augsburg aber (dessen Hochstift gewiß eine respektable Versorgungsstätte für einen Herzogssohn gewesen wäre) in vorderösterreichisches Gebiet (Markgrafschaft Burgau) ausgriff, weshalb auch hier ein bayerischer Herzogssohn dem Wiener Hof nicht willkommen sein konnte, blieb kein anderer Ausweg, als vorderhand die Bemühungen auf einen der inmitten des eigenen Landes gelegenen Bischofsstühle: Freising und Regensburg, zu konzentrieren, auf denen bis vor kurzem verwandte Pfalzgrafen gesessen hatten. Ohnehin erblickte das Haus Bayern, seitdem es sich die Verteidigung der alten Kirche gegen den Ansturm der Reformation entschlossen zur Aufgabe gemacht hatte (Grünwalder Konferenz vom Februar 1522), in den Bischöfen des Landes, welche nur immerfort ihre Gravamina anmeldeten, aber die Herzöge bei der Bekämpfung der auch in Bayern insgeheim um sich greifenden lutherischen Lehre weitgehend im Stiche ließen, die entscheidenden Hindernisse einer herzoglich betriebenen Kirchenreform: für das Haus Bayern um so mehr ein Grund, die Bischofsstühle von Freising und Regensburg, deren geistliche Zuständigkeit sich über den größten Teil des Herzogtums erstreckte, in die eigene Botmäßigkeit zu bringen.

Das mit dem territorialstaatlichen Souveränitätsstreben gleichzeitig sich entfaltende absolutistische Staatsdenken, welches mit der reichsrechtlichen Sanktionierung des „Jus reformandi“ (1555) einen bedeutenden Sieg errungen hatte, insofern als es dem „princeps terrae“ ganz selbstverständlich auch die Verfügungsgewalt über die Religion seiner Untertanen einräumte, vertrug sich zudem immer weniger mit der Vorstellung einer der Autorität des Landesherrn gegenüberstehenden, mit ihr konkurrierenden geistlichen Autorität. In den landeskirchlichen Tendenzen jener Zeit, die auch in den katholisch gebliebenen Teilen des Reiches und insbesondere im Herzogtum Bayern zum Durchbruch gelangten, artikulierte sich mit aller Deutlichkeit dieser Prozeß des „Umdenkens“, dem freilich die Bischöfe durch ihr Zögern oder Versagen in der Reformfrage erheblich Vorschub leisteten. Gerade letzterer Umstand erleichterte es der landesherrlichen Seite, die Jurisdiktion der Bischöfe – die man am liebsten auf die Rolle von Sakramentenspendern und Konsekratoren beschränkt hätte – zurückzudrängen; im Falle Bayern geschah dies zudem mit Hilfe päpstlicher Privilegien. Unter diesem Aspekt war es nur konsequent, wenn der katholisch gebliebene Landesherr schließlich danach trachtete, die für sein Territorium zuständigen Bischofsstühle mit „hauseigenen Kräften“ zu besetzen.

Und so verfuhr Herzog Albrecht V. mit dem Bistum Freising. Er veranlaßte, sozusagen als Schutzvogt der Freisinger Kirche, den dortigen Bischof Moritz von Sandizell (1559–1565), einen gebürtigen bayerischen Landsassen, der ihm offenbar längst ein Dorn im Auge war, weil er sich zu wenig im Sinne der herzoglichen Kirchenreform betätigte, im Herbst 1565 zur Resignation und präsentierte dem überraschten Domkapitel, es in die Knie zwingend, seinen damals elfjährigen Sohn Ernst als Nachfolger. Und der Papst – es war der gestrenge Pius V. (1566–1572) – salvierte in Anerkennung der Verdienste des Hauses Bayern um die Verteidigung der Rechte des Heiligen Stuhls und der katholischen Kirche im Reich nach Jahresfrist durch Bestätigung des Postulationsaktes den Gewaltstreich und bewilligte dem Prinzen, der noch unter der Aufsicht seines Hofmeisters stand, als zusätzlichen Gunsterweis die sofortige weltliche Administration des Hochstifts Freising, mit anderen Worten: den vollen Genuß dieser bischöflichen Pfründe. Sogar die Annaten und die für solche Gnadenakte üblichen Taxen wurden dem meritierten Haus Bayern erlassen. Und bei dieser Regelung blieb es, wo immer fortan bayerische Prinzen zu Bischöfen erhoben wurden; auch wurden bei ihnen in der Regel die bischöflichen Informativprozesse nicht geführt.

Unter dem Eindruck der gefährlich vordringenden Reformation hatte das ursprüngliche Problem der standesgemäßen Versorgung nicht erbbeerrechtigter Söhne des Hauses – am Fall Freising bereits deutlich erkennbar – eine völlig neue Perspektive erhalten. Albrecht V., durch seine kompromißlose Haltung in der Religionsfrage de facto zum Führer der katholi-

schen Reichsstände und zum Wegbereiter des gegenreformatorischen Vorstoßes im Reich geworden, war je länger je mehr zur Einsicht gelangt, daß ein in fürstbischöfliche Stellung gehobener Herzogssohn ganz erheblich zur Stärkung der Position des Hauses im Kräftegefüge des Reiches beitragen konnte, durch seine Stellung als Territorialfürst und durch die ihm als Reichsstand zukommenden Stimmen auf dem Reichstag, die um so schwerer ins Gewicht fielen, je bedeutender seine reichskirchliche Stellung war und je mehr Bischofsstühle er in seiner Hand vereinigte. Um an ihm eine tatkräftige Stütze für die Gesamtpolitik des Hauses zu gewinnen, galt es also, auf ihn möglichst viele und möglichst bedeutende Bischofsitze zu kumulieren – so viele, wie der Papst kraft seiner „plenitudo potestatis“ zuzugestehen sich bereitfand. In dieser Überlegung verband sich das ganze gegenreformatorische Engagement des Hauses Bayern – dessen konsequenter Religionspolitik nach innen und nach außen es in allererster Linie zu verdanken war, daß die katholische Kirche im Reich überhaupt überlebte und die Konfessionskarte Europas nicht eine völlig andere wurde – mit alten, nie aufgegebenen bayerischen Expansions- und Aufstiegsbestrebungen, nunmehr mit Blick auf die von der Reformation bedrohte Reichskirche.

Und hier erwuchs dem Haus Bayern in der Tat eine Chance, in zeitweilig von Pfälzer Verwandten innegehabte reichskirchliche Positionen nachzurücken – nicht weil die pfälzischen Wittelsbacher sich inzwischen der Reformation zugewandt hatten und somit als Konkurrenten ausfielen, sondern weil die Stifte der nordwestlichen *Germania Sacra* mit dem Schwerpunkt Köln, teilweise von „unsicheren“ Bischöfen regiert, zunehmend in den Sog der reformatorischen Bewegung gerieten, ihr Schicksal aber, zumal das Schicksal des Erzstifts und Kurfürstentums Köln, nicht ohne Konsequenzen war für das Schicksal des Reiches und die Erhaltung des katholischen Kaisertums; denn drei der insgesamt sieben Kurstimmen (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg) waren bereits dem Protestantismus zugefallen.

Je mehr Albrecht V. sich von der Römischen Kurie umworben sah und seine Autorität im Reich erstarkte, desto konkretere Formen gewann in seinen Überlegungen der Plan, Herzog Ernst, den jungen Freisinger Fürstbischof, zugleich in der nordwestlichen *Germania Sacra* anzusiedeln, zu deren Schutz – denn Ernsts Aufgabe sollte es sein (und sich darin erschöpfen!), in seiner Person an Ort und Stelle die katholische Vormacht Bayern zu repräsentieren –, zugleich aber auch zur Erweiterung des Einflusses und der territorialen Potenz seines Hauses. Freilich gestaltete sich dann der Weg „ins Reich“ weit schwieriger, als man angenommen hatte. Wohl glückte es Albrecht V., seinen Sohn als Domherrn in Würzburg, Köln und Trier unterzubringen (1565–1567). Aber sämtliche Versuche, Ernst auf eine außerbayerische Bischofskathedra zu befördern, schlugen zunächst fehl. Seit 1567 konzentrierte der Münchener Hof seine Bemü-

hungen zunehmend auf den Kölner Erzstuhl, zwischenzeitlich auch auf Magdeburg, Minden, Halberstadt und Würzburg, bis sich seit 1574 die Bemühungen um Köln mit solchen um die Stifte Paderborn, Münster und Lüttich verbanden, während Ernst zu seiner besseren „Qualifizierung“ ein zweijähriger Studien- und Erziehungsaufenthalt in Rom, unter den Augen des Papstes, verordnet wurde (1574/75). Gleichwohl mußte er bei der 1577 anstehenden Kölner Erzbischofswahl – für die er sich am Wahlort ostentativ zum Priester weihen ließ (19. Juli 1577 in der Krypta von St. Gereon) – eine Niederlage einstecken: Als Sieger ging aus der Wahl hervor sein Konkurrent Gebhard Truchseß von Waldburg. Als Albrecht V. 1579 starb, nannte Ernst von den niederdeutschen Stiften lediglich Hildesheim sein eigen: ein in der Hildesheimer Stiftsfehde (1518–1523) des größten Teils seines Territoriums beraubtes, von konfessionellen Kämpfen erschüttertes Hochstift, zu dessen Annahme sich der Münchener Hof förmlich hatte drängen lassen (Postulation am 7. März 1573), das aber unter dem Schutz des Hauses Bayern vor dem Untergang bewahrt und 1643 durch Rückgewinnung des von Braunschweig-Lüneburg okkupierten „Großen Stifts“ im alten Umfang wiederhergestellt wurde.

Auch Albrechts V. Nachfolger Wilhelm V. hielt trotz der in Köln erlittenen Schlappe unbeirrt an dem Plan fest, seinem Haus die nordwestliche *Germania Sacra* zu erorbern. Ihm glückte endlich mit Hilfe Spaniens der entscheidende Durchbruch. Um das Haus Bayern zum Bündnispartner zu gewinnen und eine Ausdehnung des Einflußbereichs der Krone Frankreichs an den Niederrhein zu verhindern, erkämpfte König Philipp II. von Spanien unter dem Eindruck der Empörung Wilhelms von Oranien und des drohenden Abfalls der nördlichen Provinzen der Niederlande von der spanischen Monarchie 1581 Herzog Ernst das in die Niederlande eingelagerte Bistum Lüttich (30. Januar) mitsamt den benachbarten Reichsabteien Stablo und Malmédy (3. Februar). Stellte der Gewinn Lüttichs, des westlichen Vorpostens des Reiches, den ersten großen reichskirchenpolitischen Erfolg des Hauses Bayern dar, so ergab sich binnen kurzem schon die unvermutete Gelegenheit, das spanisch-bayerische Bündnis der Bewährungsprobe zu unterziehen. Es war eine Gelegenheit von höchster reichspolitischer Brisanz: Der Kölner Erzbischof und Kurfürst Gebhard Truchseß von Waldburg, Ernsts siegreicher Konkurrent von 1577, bereitete insgeheim seinen Übertritt zum Protestantismus und (mit Einverständnis und Unterstützung eines Teils seines Domkapitels) die Säkularisation des Erzstifts Köln, somit dessen Umwandlung in ein erbliches Kurfürstentum, vor. Das Vorhaben des Truchsessen richtete sich klar gegen den „Geistlichen Vorbehalt“, der beim Überwechseln eines geistlichen Reichsfürsten zur Reformation den Verlust von Amt und Herrschaft und die Neuwahl eines katholischen Bischofs vorsah. Gregor XIII. (1572–1585) forderte deshalb den regierenden Herzog von Bayern zu unverzüglichem Handeln und Herzog Ernst zur Kandidatur in Köln auf. Sogar Subsidiengelder stellte er

zur Verfügung, und eilends übersandte er dem Kandidaten die für eine reguläre Bischofswahl nötigen Indulte. Nach einem zermürenden Wahlkampf, den Ernst höchst widerwillig persönlich führte, wurde er am 23. Mai 1583 unter spanischem Druck und militärischem Schutz der Stadt Köln einstimmig zum neuen Erzbischof und Kurfürsten von Köln gewählt. Königlich-spanische und herzoglich-bayerische Truppen unter dem Oberkommando Herzog Ferdinands, des älteren Bruders des Neugeählten, vertrieben nach vollzogener Wahl den seiner Würden entsetzten und von den protestantischen Reichsständen fast ausnahmslos im Stich gelassenen Truchsess aus dem Erzstift.

Der Sieg Bayerns in der nordwestlichen *Germania Sacra* wurde schließlich vollendet durch Ernsts 1585 (18. März) erfolgte Postulation zum Fürstbischof von Münster, auch sie Ergebnis jahrelangen Ringens. Fünf Fürstbistümer und zwei Reichsabteien waren damit in Ernsts Händen. Die weltlichen Territorien, über die er nunmehr als Landesherr gebot, reichten in ihrem Umfang durchaus an die Größe Bayerns heran. Allein, der in rund zwei Jahrzehnten geleistete Einsatz hatte immense Summen verschlungen. Nur die Kosten des „Kölner Krieges“ bezifferte Wilhelm V. mit über 700 000 Gulden, nicht eingerechnet die päpstlichen und spanischen Hilfsgelder sowie die Kosten der bei Bischofswahlen geradezu obligatorischen Bestechungsaktionen. Das Herzogtum Bayern hatte sich bis an den Rand des Staatsbankrotts verausgabt: für Wilhelm V. endlich mit ein Beweggrund, 1597 (15. Oktober) zugunsten seines Sohnes Maximilian I. (1573–1651, seit 1598 regierender Herzog) von der Regierung zurückzutreten.

Dennoch rechtfertigte das politisch Erreichte den Einsatz und den finanziellen Aufwand. Im Kölner Sieg von 1583, vorbereitet durch den Erfolg in Lüttich 1581 und stabilisiert durch jenen in Münster 1585, hatte sich die Schlagkraft des gegenreformatorischen Bündnisvierecks München–Rom–Madrid–Brüssel hervorragend bewährt; dank ebenso rascher wie enger politisch-militärischer Kooperation war es im entscheidenden Augenblick und am entscheidenden Ort gelungen, die Bestimmung des „Geistlichen Vorbehalts“, obzwar mit Waffengewalt, durchzusetzen und dem Vordringen der reformatorischen Kräfte Einhalt zu gebieten. Das Haus Bayern aber hatte, als einziger Beteiligter an dem Unternehmen, reichen Gewinn davongetragen: neben den genannten niederdeutschen Stiften die Kölner Kurwürde, die es nach langen Jahrhunderten erstmals wieder in den Stand setzte – wenn auch zunächst nur über einen nachgeborenen Prinzen –, seine Mitsprache im Kurfürstenkolleg und vor allem bei der Wahl des Reichsoberhauptes anzumelden. Fortan betrachtete das Haus Bayern das Erzstift Köln mitsamt den umliegenden Hochstiften als eine Art Sekundogenitur. Der mit diesen Stiften ausgestattete Prinz war es dem Stammhaus schuldig, in ihnen möglichst rechtzeitig die Nachfolge eines (vom regierenden Herzog ausgewählten) Neffen einzuleiten und

diese jedenfalls im Erzstift Köln – als dem „kostbarsten Kleinod“ – noch bei Lebzeiten durch dessen Wahl zum Koadjutor „cum spe futurae successionis“ zu sichern. Um päpstliche Dispens und Konfirmation brauchte man dabei nicht zu bangen; denn das Argument der unwägbaren Verdienste des löblichen Hauses Bayern um die Erhaltung der katholischen Kirche und Rechtgläubigkeit im Reich wie das Argument der unveränderten Schutzbedürftigkeit Kölns und der gesamten nordwestlichen *Germania Sacra*, welche nach wie vor die Wahl eines Prinzen aus dem potenten Haus Bayern erfordere, verloren an der Römischen Kurie – so scheint es – über zwei Jahrhunderte hin nichts von ihrer ursprünglichen Eindringlichkeit. Gewiß konnte man – Köln ausgenommen – nicht alle Stifte durchgehend behaupten. Das eine und andere ging zwischenzeitlich verloren und mußte in hartem Kampf zurückerobert werden. Aber im ganzen blieb die Position des Hauses Bayern in der *Germania Sacra* über fünf Generationen unangefochten. Auch die kaiserlich-habsburgische Diplomatie, die im Zeichen des stets schwelenden österreichisch-bayerischen Gegensatzes einer Vergrößerung Bayerns mit allen Mitteln entgegenwirkte, vermochte Bayerns im Reformationsjahrhundert erlangte reichskirchliche Stellung nicht zu erschüttern.

Der Entschluß der Römischen Kurie, den bereits dreifachen Bischof Herzog Ernst entgegen den kanonischen Vorschriften auf die Kölner erzbischöfliche Kathedra zu befördern, war einer schier verzweifelten Notlage entsprungen. Die Verteidigung dieses wichtigen Stützpunkts der alten Kirche im Reich hatte keine andere Wahl zugelassen. Überhaupt hatte die äußerst bedrohliche Situation es nahegelegt, möglichst alle Bistümer der Kölner Kirchenprovinz durch Übertragung an diesen Prinzen der Obhut des Hauses Bayern zu überantworten. Da Ernst jedoch weder jetzt noch später seine persönliche Lebensführung mit den ihm aus seinen zahlreichen kirchlichen Würden erwachsenden Pflichten in Einklang brachte, stellte ihm Gregor XIII. – im Einverständnis mit dem regierenden bayerischen Herzog – einen mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten ständigen Nuntius zur Seite, der praktisch die geistliche Leitung seiner niederdeutschen Stifte übernahm und in ihnen der Tridentinischen Reform den Boden bereitete. 1595 zwang man Ernst schließlich, seinen damals achtzehnjährigen Neffen Ferdinand (1577–1650), den dritten Sohn Wilhelms V., seit 1586 Kölner Domherr, in Köln als Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge anzunehmen (Wahl am 29. April 1595). Im folgenden Jahr wurde er als Statthalter an die Spitze der erzstiftischen Regierung gestellt. Ernst (der sich mit seiner Favoritin nach Schloß Arnsberg im kurkölnischen Sauerland zurückzog) behielt lediglich den Titel eines Kurfürsten und das Recht der Vertretung Kurkölns gegenüber dem Reich. Als er 1612 starb, hatte Ferdinand mittels Koadjutorwahlen Zug um Zug alle „unteren“ Stifte seines Oheims an sich gebracht (Stablo und Malmédy 1599, Lüttich 1601, Münster und Hildesheim 1611), darüber hinaus die

wegen ihrer reichen Salinen begehrte Fürstpropstei Berchtesgaden (Koadjutorwahl 1691, Fürstpropst 1694) und das Hochstift Paderborn (Koadjutorwahl 1612, Fürstbischof 1618), von seinen zahlreichen Domkanonikaten, (u. a. Dompropst von Straßburg, Domherr von Trier, Salzburg, Eichstätt, Passau) ganz zu schweigen. Dagegen konnte er sich in Freising, Ernsts „oberem“ Stift, nicht durchsetzen. Ungeachtet massivster Pressionen des Münchener Hofes wählte dort das Domkapitel aus seiner Mitte nacheinander zwei tüchtige Fürstbischöfe: Stephan von Seiboldsdorf (1612–1618) und Veit Adam von Gepeckh (1618–1651). Auch sein Versuch, Passau an das Haus zurückzuholen, schlug fehl. Die zwischen ihm und Erzherzog Leopold († 1632) strittige Koadjutorwahl in Passau 1597 entschied der Papst auf Drängen des Kaisers zugunsten des habsburgischen Bewerbers.

Inzwischen hatte sich das Haus Bayern aber auch des Hochstifts Regensburg bemächtigt. Dort war 1579 (14. Juli) Ferdinands älterer Bruder Philipp Wilhelm (1576–1598) im Alter von kaum drei Jahren zum Bischof postuliert worden, und der Papst hatte die Bestätigung nicht verweigert. Welche Pläne Wilhelm V. mit diesem Prinzen verfolgte, mag man an Namen und Rang der Domkapitel ablesen, in denen Philipp Wilhelm bepfündet wurde: Mainz, Köln und Trier. Indes vereitelte sämtliche Pläne der frühe Tod des Prinzen 1598; zwei Jahre zuvor hatte ihn der Papst zum Kardinal erhoben.

Was Ferdinand von Köln betraf, eine zweifellos integre und von seiner bischöflichen Aufgabe erfüllte Persönlichkeit, so wurde er in seinem „Bischofsreich“ zum ebenso rigorosen wie in diesem Sinne erfolgreichen Vorkämpfer einer kirchlichen Restauration auf der Grundlage der Trienter Konzilsbeschlüsse, hierin maßgeblich geleitet und unterstützt von den Vätern der Gesellschaft Jesu. Gleichwohl konnte er sich selber nie zum Empfang der höheren Weihen entschließen, anfänglich gewiß auch aus dynastischen Gründen (er war in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts der erste erbberichtigte Agnat des Hauses Bayern nach dem damals noch kinderlosen Maximilian I.), übte aber in seinen geistlichen Sprengeln als ungeweihter Bischof kraft päpstlicher Bevollmächtigung die volle bischöfliche Jurisdiktionsgewalt aus (freilich nicht die Weihegewalt, die ihm seine Weihbischöfe „ersetzen“). Einen nicht weniger kompromißlosen Mitstreiter fand er in seinem Vetter Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661), einem Sohn seines Oheims Herzog Ferdinand (des Oberbefehlshabers im „Kölner Krieg“) aus dessen morganatischer Ehe mit der Haager Landrichterstochter Maria Pettenbeck (deshalb Degradierung seiner Nachkommen zu Grafen). Franz Wilhelm von Wartenberg, Zögling der Jesuiten in Ingolstadt und im Collegium Germanicum zu Rom, kurkölnischer Obersthofmeister (seit 1621), Fürstbischof der am Rande des Untergangs stehenden Bistümer Osnabrück (1625–1661, Postulation 27. Oktober 1625), Minden und Verden (durch päpstliche Übertragung am 13. September 1629 und 26. Januar 1630), Apostolischer Vikar für das

Erzbistum Bremen (1645), schließlich Koadjutor (9. November 1641) und Fürstbischof von Regensburg (1649), erreichte auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1648 durch geschickte Diplomatie wenigstens die Restitution von Bistum und Hochstift Osnabrück aufgrund eines singulären Kompromisses: daß nämlich nach seinem Tod jeweils ein evangelischer Bischof aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg mit einem (vom Domkapitel frei zu wählenden) katholischen Bischof in der Regierung des Hochstifts wechseln sollte – eine Regelung, die bis zur Säkularisation 1803 in Geltung blieb (*Capitulatio perpetua Osnabrugensis. Instrumentum pacis Osnabrugense, Articulus XIII*). Dagegen blieben die längst von protestantischen Fürsten okkupierten und der Reformation zugeführten Stifte Minden, Verden und Bremen endgültig verloren; die Bistümer erloschen. Wartenbergs persönliches Werk war auch der kirchliche Wiederaufbau des Bistums Regensburg mit der Rekatholisierung der Oberpfalz, die Maximilian I. (1628) mitsamt der ersten weltlichen Kurwürde (1623) für sein Haus erworben hatte, als Lohn für seinen kriegerischen Einsatz gegen den calvinischen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz (1610–1623, † 1632), den böhmischen „Winterkönig“ (1619–1621), in der Schlacht am Weißen Berg (8. November 1620). Wartenberg, seit 1636 geweihter Bischof, seit 1660 auf kaiserlichen Vorschlag auch Kardinal, starb 1661. (Ein Neffe Franz Wilhelms, Albert Ernst von Wartenberg [1635–1715], Sohn seines Bruders Ernst Benno [1604–1666], wurde 1649 Regensburger Domherr und wirkte seit 1687 im Bistum Regensburg als Weihbischof [Titularbischof von Laodicea] und zeitweiliger Bistumsadministrator.)

Da die erste Ehe Kurfürst Maximilians I. von Bayern mit Elisabeth Renate von Lothringen (1574–1635) kinderlos geblieben war und erst die zweite Gemahlin Maria Anna von Österreich (1610–1665, Heirat 1635) dem bereits Dreiundsechzigjährigen die ersehnte männliche Nachkommenschaft schenkte (Ferdinand Maria [1636–1679, 1651 Kurfürst von Bayern] und Maximilian Philipp [1638–1705]), wurden für die Übernahme der reichskirchlichen Positionen des Hauses (in der dritten Generation seit „Eroberung“ des Erzstifts Köln) die beiden überlebenden Söhne Herzog Albrechts VI. (1584–1666), des jüngsten Bruders Maximilians I. und Ferdinands von Köln, – der dem Haus die Landgrafschaft Leuchtenberg „erheiratet“ hatte – herangezogen. Maximilian Heinrich (1621–1688), der ältere, wurde zum „Erben“ der Stifte Ferdinands von Köln bestimmt, und dieser sicherte ihm durch Koadjutorwahlen die Nachfolge in Hildesheim (18. Januar 1633), unter erheblichen Schwierigkeiten und beträchtlichem finanziellem Aufwand in Köln (10. Februar 1642), schließlich noch in Lüttich (19. Oktober 1649). Nach Ferdinands Tod wurde er auch zum Fürstpropst von Berchtesgaden und zum Fürstabt in der Doppelabtei Stablo und Malmédy gewählt (1650), jedoch nicht mehr in den beiden westfälischen Stiften Münster und Paderborn. Als er nach wiederholtem Anlauf 1683 (1. September) doch noch seine Postulation in Mün-

ster erreichte, durch offene Bestechung der Domkapitulare, verweigerte ihm Papst Innozenz XI. (1676–1689) die Admission – was Maximilian Heinrich aber nicht davon zurückhielt, bis zu seinem Tod Hochstift und Bistum Münster zu regieren. Dem Papst, dem mit Rücksicht auf das Haus Bayern die Hände gebunden waren, blieb nur übrig, Maximilian Heinrichs illegitime Jurisdiktionsakte im Bistum Münster stillschweigend zu sanieren. Im ganzen war Maximilian Heinrichs Regierung ein Unglück für seine Stifte, insbesondere für das Erzstift Köln. Obwohl geweihter Bischof (1651), war er den Anforderungen des Bischofsamtes wie seiner politischen Stellung als Kur- und Reichsfürst nicht gewachsen. Die politischen Geschäfte und Entscheidungen überließ er gänzlich den beiden Brüdern Franz Egon (1626–1682) und Wilhelm Egon (1629–1704) von Fürstenberg, seinen dirigierenden Ministern, die, im Pakt mit Frankreich stehend, ihn in erpresserische Abhängigkeit von Ludwig XIV. brachten, 1660 überließ er Franz Egon von Fürstenberg auch die Doppelabtei Stablo und Malmédy.

Charakterlich ähnelte ihm sein jüngerer Bruder Albrecht Sigmund (1623–1684), der allerdings keine politisch exponierte Stellung in der Reichskirche erlangte. Domherr von Freising und Salzburg und Dompropst von Konstanz, wurde er sozusagen im Schoß des Kurfürstentums Bayern versorgt. Maximilian I. zwang ihn dem Freisinger Fürstbischof Veit Adam von Gepeckh unter Ausnützung der kriegsbedingten Finanznotlage des Hochstifts 1640 (17. April) als Koadjutor „cum spe futurae successionis“ auf, und Kurfürst Ferdinand Maria verschaffte ihm 1668 (30. Juli) als zweite bischöfliche Pfründe Hochstift und Bistum Regensburg. Auch die Regierungszeit dieses Bischofs, der sich nur mit Mühe zum Subdiakon hatte weihen lassen (1648) und 1659 aus dynastischen Gründen ernstlich erwog, den geistlichen Stand zu verlassen und zu heiraten, war wenig ersprießlich, insbesondere für Freising, mit dessen Domkapitel er in schier unaufhörlichem Streit lebte.

In der vierten Generation stand für die Nachfolge in den reichskirchlichen Positionen des Hauses Bayern nur ein einziger Prinz zur Verfügung: Kurfürst Ferdinand Marias jüngerer Sohn Joseph Clemens (1671–1723), Bruder des bayerischen Kurfürsten und Türkensiegers Max Emanuel (1622–1726, 1679 Kurfürst). Joseph Clemens wurde ohne vorausgehende Fühlungnahme mit der römischen Kurie noch im Knabenalter – gegen seinen erklärten Willen – durch Postulation zum Koadjutor Albrecht Sigmunds in Regensburg (10. März 1683) und Freising (27. November 1684) sowie zum Koadjutor Maximilian Heinrichs in der Fürstpropstei Berchtesgaden (29. August 1685) befördert, und allemal erwirkte man des Papstes nachträgliche Zustimmung. Als jedoch in Köln der auf den Tod erkrankte Maximilian Heinrich unter den Pressionen Ludwigs XIV. für seine Nachfolge Wilhelm Egon von Fürstenberg (seit 1682 Fürstbischof von Straßburg, seit 1686 auch Kardinal) favorisierte und in dessen Postulation zum

Koadjutor (7. Januar 1688) einwilligte, verbanden sich zur Rettung des Kölner Erzstifts vor dem hegemonialen Zugriff Frankreichs Kaiser und Papst, das wieder katholisch gewordene Kurhaus Pfalz und der Münchener Hof zu gemeinsamem Handeln. Fürstenberg wurde als Kölner Koadjutor vom Papst nicht admittiert. Vielmehr drückten die genannten Mächte unmittelbar nach Maximilian Heinrichs Tod († 3. Juli 1688), gestützt auf eine zahlenmäßig sehr knappe „sanior pars“ des Kölner Domkapitels, Joseph Clemens' Wahl zum Erzbischof und Kurfürsten durch (19. Juli 1688), so im letzten Augenblick die hochverräterischen Pläne Fürstenbergs (der als Gegenkandidat die Mehrheit des Domkapitels auf seiner Seite hatte) durchkreuzend. Sie ahnten wohl nicht, daß der solchermaßen protegierte bayerische Prinz, dessen Erhebung zum Kölner Kurfürsten König Ludwig XIV. zum Anlaß nahm, den sog. Pfälzischen Krieg zu eröffnen, bereits ein gutes Jahrzehnt später im „Schlepptau“ seines Bruders Max Emanuel gleichfalls sich auf die Seite Frankreichs schlagen und gegen Kaiser und Reich stellen sollte.

Joseph Clemens, mit noch nicht siebzehn Jahren Kurfürst und Erzbischof, zweifacher Fürstbischof und Fürstpropst, holte 1694 sich und seinem Haus auch Hildesheim (durch Koadjutorwahl am 18. Januar) und Lüttich (20. April) zurück, letzteres Stift in erbitterter Konkurrenz mit dem vom Wiener Hof favorisierten Pfalzgrafen Ludwig Anton (1660–1694), dem man 1688 bayerischerseits in Anerkennung der kurzpfälzischen Hilfe bei der Kölner Wahl versprochen hatte, in Lüttich seine Kandidatur zu unterstützen. Nur Ludwig Antons plötzlicher Tod brach schließlich den Widerstand Kaiser Leopolds I. (1665–1705) und entschied so die zwiespältige Wahl zugunsten des bayerischen Bewerbers. Indes entzog nunmehr der Papst anläßlich der Konfirmation der Lütticher Wahl Joseph Clemens die Bistümer Freising und Regensburg, d. h., er erklärte sie für vakant und forderte die beiden Domkapitel zur Wahl eines neuen Bischofs auf. Das Regensburger Domkapitel ließ sich vom Münchener Hof dazu drängen, Joseph Clemens erneut zu postulieren (17. Februar 1695), und der Papst restituierte dem Prinzen dieses Bistum, wenn auch nur bis zu dessen Regierungsantritt in Hildesheim (definitiv bis Ende 1715). Das Freisinger Domkapitel, des despotischen Regiments Joseph Clemens' müde, widersetzte sich diesem Begehren und wählte allen Drohungen des Münchener Hofes zum Trotz den Domdechanten Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck zum neuen Fürstbischof (1695–1727) – eine Wahl, die Bistum und Hochstift Freising zu großem Nutzen gereichte. Die angestregten Versuche der Höfe von München und Köln, in Rom eine Annullierung der Wahl Eckhers durchzusetzen, waren erfolglos.

Weiterreichende Pläne Joseph Clemens', auch die Stifte Münster, Paderborn und Osnabrück zu erwerben, vereitelte der durch den Tod des letzten spanischen Habsburgers König Karl II. (1665–1700) ausgelöste

Spanische Erbfolgekrieg. Karl II., krank und ohne Nachkommen, hatte den bayerischen Kurprinzen Joseph Ferdinand (1692–1699), Max Emanuels Sohn aus erster Ehe mit der österreichischen Erzherzogin Maria Antonia, testamentarisch zum Universalerben der spanischen Monarchie eingesetzt; aber 1699 war Joseph Ferdinand plötzlich verstorben und damit die das Haus Bayern begünstigende testamentarische Verfügung hinfällig geworden. Max Emanuel, förmlich besessen von dem Gedanken, sein Haus in den Rang einer europäischen Großmacht zu heben, seit 1691 bereits Generalstatthalter der Spanischen Niederlande, setzte nunmehr alles auf eine Karte: In der trügerischen Hoffnung, mit Hilfe Ludwigs XIV. (der in Konkurrenz mit dem Erzhaus Österreich selber für sein Haus Erbansprüche erhob) wenigstens einen Teil der riesigen Erbmasse, zumindest die Spanischen Niederlande, für sich und sein Haus retten zu können, stürzte er sich und seinen Bruder in den Krieg der Mächte, in dem es für ihn von allem Anfang nichts zu gewinnen gab. Als Verbündete Ludwigs XIV. mußten beide Brüder sehr bald nach Frankreich fliehen; Kaiser Joseph I. (1705–1711) verhängte über sie als notorische Reichsfeinde die Reichsacht, entsetzte sie ihrer sämtlichen Reichswürden (1706) und unterstellte ihre von Kriegsnot heimgesuchten Länder einer drückenden kaiserlichen Administration. Bei Kriegsende (im Frieden von Rastatt 1714) mußten sie als Unterlegene froh sein, in das Reich zurückkehren zu dürfen und als Reichsfürsten in ihren alten Rechten und Besitzungen restituiert zu werden. Joseph Clemens, der im französischen Exil unter der geistlichen Führung des Erzbischofs Fénelon von Cambrai nach Überwindung schwerer Gewissensbedenken die Priester- und Bischofsweihe (1707) empfangen hatte, scheint sich bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht zu haben, möglicherweise als „cardinalis pensionarius“ nach Rom abgeschoben zu werden.

Ungeachtet der erlittenen Demütigungen ließ sich Max Emanuel von seinen illusionistischen Großmachtplänen nicht abbringen. Kaum wieder in Bayern, begann er seinen Blick auf den Erwerb der Kaiserkrone und der österreichischen Erblande zu richten; denn auch die österreichische Linie des Hauses Habsburg drohte im Mannesstamm zu erlöschen – und erlosch tatsächlich mit dem Tod Kaiser Karls VI. (1711–1740). Kurfürst Karl Albrecht (1726–1745), Max Emanuels ältester Sohn aus zweiter Ehe mit der polnischen Königstochter Theresia Kunigunde, errang zwar in konsequenter Weiterführung der väterlichen Pläne, wiederum im Bündnis mit Frankreich, für wenige Jahre die Krone des Heiligen Römischen Reiches (Kaiser Karl VII. [1742–1745]), doch der Preis für diese „Erhöhung“ des Hauses Bayern war erneut zeitweilig gänzlicher Verlust und schwere Schädigung der bayerischen Lande im Österreichischen Erbfolgekrieg. Bei Kriegsende (im Frieden von Füssen 1745) wurde Bayern endgültig auf den Rang einer Mittelmacht beschränkt.

In die 1714 einsetzende verhängnisvolle zweite Phase bayerischer Großmachtspolitik wurden rücksichtslos auch die reichskirchlichen „Erben“ der fünften Generation einbezogen: Max Emanuels nachgeborene Söhne Philipp Moritz (1698–1719), Clemens August (1700–1761) und Johann Theodor (1703–1763). Sie alle mußten – oder sollten – als geistliche Fürsten dem vom Vater gesteckten hohen Ziel des Hauses bedingungslos dienen. Mit horrenden Geldsummen „kaufte“ Max Emanuel seinem Haus zunächst die westfälischen Hochstifte Münster und Paderborn zurück. Dort wurde Philipp Moritz, der Anwärter für die Nachfolge Joseph Clemens' in Köln, mit zögernder päpstlicher Unterstützung (Gewährung der nötigen Wählbarkeitsindulte) 1719 zum Fürstbischof gewählt (14. und 21. März). Der Prinz, zusammen mit Clemens August seit Ende 1718 studienhalber in Rom, war jedoch wenige Tage zuvor (12. März) nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben – aus Gram, gegen seinen Willen geistlich werden zu müssen, wie man sich erzählte. In raschem Entschluß und dank jetzt ebenso rascher Hilfe des Papstes präsentierte Max Emanuel binnen kürzester Frist den verwirrten Domkapiteln zu Münster und Paderborn als neuen Bischofskandidaten Clemens August, der 1716 (26. März) bereits seinen Oheim Joseph Clemens als Fürstbischof von Regensburg abgelöst hatte. Tatsächlich wurde er in Münster und Paderborn einstimmig gewählt (26. und 27. März 1719), und als der nunmehr ältere, rückte er dem Verstorbenen auch in der Anwartschaft auf die „Sekundogenitur am Rhein“ nach, zumal Papst Clemens XI. (1700–1721) ihm im Zuge der Konfirmation beider Wahlen das Bistum Regensburg wieder entzog. Max Emanuel interpretierte indes die päpstliche Entscheidung wie selbstverständlich als Aufforderung, in Regensburg seinen jüngsten Sohn Johann Theodor nachzuschieben, der sich (wie fast alle für den geistlichen Stand bestimmten bayerischen Prinzen) gegen dieses Ansinnen heftigst sträubte, aber nichtsdestoweniger sich dem väterlichen Willen unterwerfen mußte. Am 29. Juli 1719 postulierte das Regensburger Domkapitel, von Max Emanuel förmlich überrumpelt, den Prinzen, den man eilends noch tonsuriert hatte, zum Fürstbischof von Regensburg. Zwar provozierte der Kurfürst damit eine schwere diplomatische Kontroverse mit dem kaiserlichen Hof und die Verhängung einer Geldbuße über Johann Theodor (deren Zahlung Max Emanuel dem Hochstift Regensburg aufbürdete); gleichwohl admittierte der Papst, nach Beilegung der Kontroverse, die Postulation (1721). Während Clemens August 1722 (9. Mai), wiederum mit päpstlicher Dispens, zum Koadjutor Joseph Clemens' im Erzstift Köln gewählt, nach des Oheims Tod auch zu dessen Nachfolger in Hildesheim (8. Februar 1724) postuliert wurde, in Lüttich freilich eine Wahlniederlage hinnehmen mußte, die allerdings durch seine Wahl zum Fürstbischof von Osnabrück (4. November 1728) und zum Hoch- und Deutschmeister (1732) wieder wettgemacht wurde, vermochte man Johann Theodor zunächst nur noch mit dem Bistum und Hochstift

Freising zu versehen. Nach langen Verhandlungen mit Fürstbischof Ecker wurde er dort 1723 (19. November) zum Koadjutor gewählt (Regierungsantritt 1727). Alle Bemühungen, ihn außerhalb Bayerns auf einen Bischofssitz zu befördern – man bewarb sich in Augsburg, Basel, Eichstätt, Konstanz, Speyer, Straßburg, Berchtesgaden, Ellwangen, Stablo und Malmédy, sogar in Breslau –, scheiterten am entschiedenen Widerstand des Wiener Hofes, der in Reaktion auf die österreichischen Erbansprüche Bayerns sämtliche Bewerbungen Johann Theodors durch verdeckte oder offene kaiserliche Exklusive blockierte. Erst 1744 gelang es Johann Theodor – den Benedikt XIV. (1740–1758) eben zum Kardinal „in petto“ ernannt hatte (1743, Publikation 1746) –, nach einem fast demütigendem Wahlkampf die Bischofswahl in Lüttich für sich zu entscheiden (23. Januar), dank dem diplomatischen Einsatz seines kaiserlichen Bruders, mehr noch dank dem „heroischen“ Verzicht Clemens Augusts, der über viele Jahre im Lütticher Domkapitel durch reichliche Pensionszahlungen seine eigene Wahl vorbereitet hatte. Die Lütticher Wahl von 1744 war die letzte Reichsbischofswahl, aus der das Haus Bayern noch einmal siegreich hervorging. Ein bedeutendes, wenn auch nicht allzeit rühmliches Kapitel bayerischer Politik, zuletzt nur noch Komponente einer im ganzen unverantwortlichen Großmachtspolitik des Hauses, fand unwiderruflich sein Ende.

Clemens August und Johann Theodor – beide geweihte Bischöfe (1727 bzw. 1730) – vereinigten somit schließlich in ihren Händen acht der insgesamt vierundzwanzig noch bestehenden Bistümer des Reiches. Freilich überschritten sie (bzw. in den Jahren 1716–1745 Max Emanuel und Karl Albrecht [Kaiser Karl VII.] als „capi di casa“ mit ihnen) damit die dem Haus Bayern in der Reformationszeit zugefallenen reichskirchlichen Positionen trotz intensivster Bemühungen nicht. Einen Zugewinn bedeutete lediglich die in der Reichskirche hochangesehene und -begehrte Würde des Hoch- und Deutschmeisters, die Clemens August als erster und einziger bayerischer Wittelsbacher innehatte. Nicht nur Johann Theodors Bestrebungen in den endenden vierziger Jahren, mit Hilfe französischer Protektion und päpstlicher Empfehlung das Kurfürstentum Trier zu erlangen, erwiesen sich im Augenblick als aussichtslos, sondern wo immer der „Kardinal von Bayern“, ein unersättlicher Pfründenjäger (allerdings ohne „fortune“), der sich stets im Schatten seines vom Glück weit mehr begünstigten Bruders Clemens August fühlte, obendrein immerfort in finanziellen Nöten war, seine Kandidatur anmeldete – und er kandidierte (oder sondierte zumindest) bei fast jeder reichskirchlichen „Vakatur“ –, stieß er auf Ablehnung: zuletzt nach Clemens Augusts Tod (6. Februar 1761) in dessen Stiften Köln, Münster, Paderborn und Hildesheim, die er allesamt als sein „Erbe“ beanspruchte. Indes scheiterte seine Kölner Kandidatur, obwohl von Frankreich nachdrücklich unterstützt und vom kaiserlichen Hof für diesmal geduldet, vor allem an der Weigerung Papst Cle-

mens' XIII. (1758–1769), ihm ein Wählbarkeitsindult zu gewähren; denn in Rom erachtete man damals den Kardinalat aus Gründen des Protokolls für „inkompatibel“ mit der Würde eines geistlichen Kurfürsten. Hinwiederum wurde ihm anstandslos ein Wählbarkeitsindult für Münster, Paderborn und Hildesheim ausgefertigt. Doch seine Niederlage in Köln machte auch seine anfänglich zumindest in Münster aufscheinenden Chancen zunichte.

Kardinal Johann Theodor starb am 27. Januar 1763, wie Clemens August (der sich immerhin als Kunstmäzen hervorgetan hatte) seine Stifte, besonders Freising, tiefverschuldet zurücklassend. Mit ihm trat der letzte geistliche Fürst aus dem Haus Bayern ab. Die bayerische Linie der Wittelsbacher, im Mannesstamm seit 1770 nur noch von Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), dem einzigen legitimen Sohn Kaiser Karls VII., repräsentiert, erlosch mit dessen Tod am 30. Dezember 1777. Das Erbe Bayerns fiel an die pfälzischen Verwandten.

Literatur

CH. HAEUTLE, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach von dessen Wiedereinsetzung in das Herzogtum Bayern (11. Sept. 1180) bis herab auf unsere Tage (München 1870); H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) Stuttgart 1921 [unveränd. Nachdr. Amsterdam 1964]; M. BRAUBACH, Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte (Münster 1949); DERS., Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV. (= Bonner Historische Forschungen 36) (Bonn 1972); G. VON LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Bonner Historische Forschungen 21) (Bonn 1962); M. SPINDLER (Hrg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte II (München 1988); M. WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kur-bayerischen Reichskirchenpolitik (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4) (Regensburg 1970); DERS., Die Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern im Rahmen der reichskirchlichen Bestrebungen seines Hauses, in: H. GLASER (Hrg.), Kurfürst Max Emanuel von Bayern. Bayern und Europa um 1700 I (München 1976) 67–87; DERS., Der Kardinal von Bayern. Ein Kapitel bayerischer Reichskirchenpolitik im 18. Jahrhundert, in: 29. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising (Freising 1979) 63–99; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: H. GLASER (Hrg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657 (= Wittelsbach und Bayern II/1) (München-Zürich 1980) 48–76; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erfolgkrieges (1679–1701) (= Münchener Theologische Studien I. Hist. Abt. 24) (St. Ottilien 1985) (Lit.); DERS., Kardinal Johann Theodor von Bayern. Fürstbischof von Regensburg. Freising (1727–1763) und Lüttich, in: G. SCHWAIGER (Hrg.), Christenleben im Wandel der Zeit I: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising (München 1987) 272–296; DERS., Der Informativprozeß Johann Franz Eckhers von Kapfing und Liechteneck anläßlich seiner Wahl zum Fürstbischof von Freising 1695, in: A. PORTMANN-TINGUELY (Hrg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der

Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Neue Folge 12) (Paderborn – München – Wien – Zürich 1988) 85–143; DERS., Das Bistum Freising im Zeitalter des Barocks, in: G. SCHWAIGER (Hrg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (= Geschichte des Erzbistums München und Freising 2) (München 1989) 289–468; F. KEINEMANN, Die europäischen Mächte und die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Fürstbischof von Münster, Paderborn und Osnabrück (1716–1728). Ein Beitrag zur Reichskirchenpolitik in der Zeit nach dem Spanischen Erbfolgekrieg, in: DERS., Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte (Hamm 1874) 5–76; J. F. FOERSTER, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650 (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 6) (Münster 1976); H. GLASER (Hrg.), Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (= Wittelsbach und Bayern I/1) (München – Zürich 1980); T. GRAD (Hrg.), Die Wittelsbacher im Aichacher Land. Gedenkschrift der Stadt Aichach und des Landkreises Aichach-Friedberg zur 800-Jahr-Feier des Hauses Wittelsbach (Aichach 1980); P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I–III (Bern 1984); K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg I–II (Regensburg 1989); zu den einzelnen Bischöfen: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803 (Berlin 1990).

Das Haus des Bischofs. Der Wandel von der Burg zur Residenz¹

Von EGON JOHANNES GREIPL

Einleitung

Im Jahr 1296, am 26. Juli, stirbt Heinrich von Rotteneck, Bischof von Regensburg. Nachdem er nämlich am Fest des seligen Apostels Jakobus, den er ganz besonders in Ehren hielt, persönlich die Liturgie gefeiert und sich dann mit dem Klerus und dem Volk zu Tisch begeben hatte, verfiel er um die Stunde der Vesper zusehends an Kräften, und er starb tags darauf. Heinrich war so vorausschauend und weise, daß er mehr als vierzehn Jahre vor seinem Tod, voll im Leben und in Gesundheit, seinen eigenen Jahrtag einrichtete und an den Messen und Vigilien, mit angezündeten Kerzenleuchtern und dem Ton der Glocken, wie sie eben bei der bischöflichen Leichenfeier üblich sind, jedes Jahr teilnahm. Schon mehr als zwölf Jahre vor seinem Tod hatte er sein Grab zurechten lassen ... und auch den Sarg, in dem er bestattet werden sollte, die Leichengewänder schon hineingelegt, stellte er während dieser Jahre zum beständigen Gedenken an den Tod, neben seinem Bett auf.
Soweit der zeitgenössische Regensburger Annalist².

Ein anderer Bischof, Adam Friedrich von Seinsheim, berichtet von seinem sommerlichen Aufenthalt im fränkischen Schloß Werneck: *Hier leben wir unsern Landschlendrian fort, den Vormittag bis um ein Uhr bringe ich mit Arbeit und der Kirch zu, halb vier Uhr gehen wir aufs Hünnerschießen, abends mache ich eine Parti d'ombre, nach welcher meine weitere Arbeit angehe ...*³

Beide Zitate, das erste vielleicht hagiographisch ein wenig überhöhend, haben etwas zu tun mit dem Alltag und der alltäglichen Umgebung eines Bischofs. Natürlich könnte der scharfe Kritiker einwenden, daß Heinrich von Rotteneck möglicherweise im Anschluß an sein vorweggenommenes Totenamt auf die Reiherjagd ging oder daß Adam Friedrich von Seinsheim neben der Flinte den Bußgürtel im Schrank hängen hatte. Trotzdem: ich meine, daß die Texte in ihrer Verschiedenheit doch schlaglichtartig

¹ Die Vortragsform wurde für den Druck beibehalten.

² Hermanni Althensis Annales, Continuatio Ratisbonensis, hg. von PH. JAFFE, MGH SS 17 (Hannover 1861) 417–419.

³ B. VON RODA, Adam Friedrich von Seinsheim. Auftraggeber zwischen Rokoko und Klassizismus (= Veröff. der Ges. für fränk. Geschichte 8. Reihe, Bd. 6) (Neustadt/Aisch 1980).

den Wandel in Alltag und Umgebung des Bischofs zwischen dem späteren Mittelalter und dem 18. Jahrhundert zu zeigen vermögen.

Wenn man sich die Lexikonartikel zum Begriff „Bischof“⁴ anschaut und die dort zitierte Literatur überfliegt, dann stellt man fest, daß die kanonistischen, theologischen oder politischen Fragestellungen überwiegen. Sozialgeschichte, Mentalitäts- oder Alltagsgeschichte spielen so gut wie keine Rolle. Erst in den letzten Jahren hat man sich zum Beispiel dafür interessiert, aus welchen sozialen Schichten die Bischöfe stammen⁵. Ich möchte jetzt von einem wichtigen Aspekt des bischöflichen Alltags berichten, nämlich davon, wo Bischöfe wohnen und wie sich ihre Wohnungen im Verlauf der Jahrhunderte wandeln. Als Beispiele ziehe ich vor allem bayerische Bischofssitze heran⁶.

Das Mittelalter

Das Haus des Bischofs: so ist der Vortrag überschrieben. Der Titel ist nichts anderes als die Übersetzung des in den mittelalterlichen Quellen vorkommenden *domus episcopi* oder *domus episcopalis*. Auch andere Bezeichnungen finden sich, etwa *cubiculum episcopalis*⁷, *atrium pontificis*⁸, *curia episcopi*⁹ oder *palatium*¹⁰.

Vom Aussehen der mittelalterlichen Bischofspfalzen wissen wir nur wenig. Die meisten dieser Anlagen wurden entweder aufgegeben, zweckentfremdet, tiefgreifend verändert oder zerstört. In den schriftlichen Quellen kommt das Haus des Bischofs in der Regel nur als der Ort vor, wo

⁴ Etwa im Lexikon des Mittelalters Bd. 2 (München und Zürich 1983). Die Frage der bischöflichen Wohnung ist hier gar nicht berührt. Vielleicht findet man dereinst etwas unter dem Begriff Pfalz.

⁵ Z. B. E. GATZ, Herkunft und Werdegang der Diözesanbischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803–1962, in: RQ 78 (1983) 270–282.

⁶ Zusammenfassend dazu R. ENDRES, Fränkische und Bayerische Bischofsresidenzen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123 (1987) 51–65. Vgl. ferner die einschlägigen Abschnitte bei E. J. GREIPL, Macht und Pracht. Die Geschichte der Residenzen in Franken, Schwaben und Altbayern (Regensburg 1991); F. PETRI (Hg.), Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (= Städteforschungen, Reihe A, Bd. 1) (Köln – Wien 1976); N. LEUDEMANN, Deutsche Bischofsstädte im Mittelalter. Zur topographischen Entwicklung der deutschen Bischofsstadt im Hl. Römischen Reich (München 1980) sowie die Beiträge in B. KIRCHGÄSSNER – W. BAER (Hg.), Stadt und Bischof (= Stadt in der Geschichte 14) (Sigmaringen 1988).

⁷ Etwa 980/985 wird ein Tauschvertrag in Regensburg vollzogen ad sanctum Petrum in cubiculo episcopali (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge 8 Nr. 217).

⁸ So bezeichnet Otloh von St. Emmeram in der Mitte des 11. Jhs. den Regensburger Bischofshof (MGH SS 11, 353).

⁹ Wiederum der Regensburger Bischofshof in einer Urkunde des Jahres 1263, TH. RIED, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis (Regensburg 1816) Bd. 1, 353.

¹⁰ Palatium pataviense wird die Passauer Bischofsresidenz 1188 bezeichnet.

sich bestimmte Ereignisse zugetragen haben; Beschreibungen der Gebäude und der Räume oder gar Inventare sind nicht bekannt.

Zusammen mit dem Dom, dem Domkreuzgang, dem Kapitelhaus, später, nach Auflösung der *Vita communis* der Kapitel, mit den Domherrnkurien, mit Verwaltungs- und vor allem Wirtschaftsgebäuden schließlich, bildete die Bischofspfalz einen auf königlichen Privilegien beruhenden Bezirk eigenen Rechts, eine Immunität. Nicht selten war dieser Bezirk durch Mauern und Tore gegen die Umgebung abgegrenzt, so daß man, vor allem in Norddeutschland, geradezu von Domburgen spricht¹¹.

Der eigentliche Bereich des Bischofs ist also nur ein Teil der bischöflichen Pfalz. Neben der Wohnung hat für Versammlungen, Verhandlungen oder Feste ein Saal dazugehört. In Bamberg etwa läßt sich in dem in Resten erhaltenen und durch spätmittelalterliche Abbildungen in seinem Aussehen einigermaßen bekannten, 60 m auf 12 m messenden Palas aus der Zeit um 1200 ein solcher Raum vermuten¹².

Zu diesem engeren Bereich des Bischofs schließlich zählte eine Haus- oder Pfalzkapelle. Sie war direkt von der bischöflichen Wohnung aus erreichbar und trug nicht selten das Stephanspatrozinium¹³. In Regensburg hat sich ein solcher Bau aus dem 11. Jahrhundert erhalten, mit einer Empore im Westen, die mit der bischöflichen Wohnung in Verbindung stand¹⁴. Andere bischöfliche Kapellen entsprachen als zweigeschossige Doppelkapellen dem Schema der auch sonst üblichen Pfalz- oder Burgkapelle¹⁵.

Die repräsentativen Gebäude umschlossen zusammen mit Wehrmauern, Toranlagen und Wirtschaftsgebäuden wie Ställen, Getreidespeichern, Holz- und Strohlagern, Küchengebäuden und Unterkünften einen nach außen abweisend wirkenden Hof, so daß, wenn wie in Augsburg, gar noch ein – heute nicht mehr erhaltener – mittelalterlicher Wehrturm hinzutrat, ein ausgesprochen burgartiger Eindruck entstand.

Konflikte zwischen Bischöfen und Bürgern seit dem 13. Jahrhundert

Daß die zentral in den Städten bei den Kathedralen gelegenen Bischofsresidenzen im Spätmittelalter baulich kaum fortentwickelt wur-

¹¹ Vgl. LEUDEMANN (wie Anm. 5).

¹² H. MAYER, *Bamberger Residenzen. Eine Kunstgeschichte der Alten Hofhaltung, des Schlosses Geyerswörth, der Neuen Hofhaltung und der Neuen Residenz zu Bamberg* (München 1951) 13–16.

¹³ R. BAUERREISS, *Stephanskult und frühe Bischofsstadt* (= Veröff. der Bayer. Benediktinerakademie 2) (St. Ottilien 1963).

¹⁴ M. PIENDL, *Fragen zur frühen Regensburger Stadttopographie*, in: *Verhandl. des Hist. Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 106 (1966) 63–82, insbes. 68, sowie R. STROBEL, *Regensburg als Bischofsstadt in topographischer Sicht*, in: *PETRI* (Anm. 6) 60–83, insbes. 74.

¹⁵ Z. B. Bamberg: MAYER (Anm. 12) 18–21.

den, hängt mit dem verbissenen Ringen um die Stadtherrschaft zusammen. Worum geht es? Wir werfen diesmal einen Blick nach Passau und hören wiederum einen zeitgenössischen Bericht

Im gleichen Jahr (1298) stellte sich die Bürgerschaft von Passau ihrem Herrn, dem Bischof von Passau entgegen. Bischof und Domkapitel verließen die Stadt und gingen gegen gewisse Personen mit Exkommunikation und gegen den Ort mit Interdikt geistlicherweise, aber auch, mit Wurfmaschinen vom St. Georgsberg und anderen Mitteln kaum weniger nachdrücklich, sozusagen nach Bürgerart gegen die Bürger vor. Die erwähnten Bürger wollten nämlich einen gewählten Bürgermeister, Räte und Richter haben und ein eigenes Siegel; sie hatten sogar schon Glocken angebracht, um zum Rat zusammenzurufen. Sie wollten, nach Art der königlichen Städte, wie Regensburg, nicht mehr durch die Weisungen des Bischofs regiert werden wie zuvor ...¹⁶.

Diese Konflikte hatten unterschiedliche Folgen: In Köln wurde Erzbischof Engelbert von Falkenburg (1261–1274) aus der Stadt vertrieben, Köln wurde Reichsstadt, und die geistliche Residenz wanderte nach Bonn. In Konstanz verschärfen sich die Spannungen im 14. Jahrhundert bis hin zur Ermordung des Bischofs durch Patrizier im Jahre 1356. 1526, im Zuge der Reformation, verließen Bischof und Domkapitel endgültig die Stadt und bauten Meersburg zu ihrer Residenz aus¹⁷. Auch in Augsburg setzte sich das Patriziat gegen die Bischöfe durch; Augsburg wurde Reichsstadt, und die Bischöfe verlegten noch im 14. Jahrhundert ihre Residenz nach Dillingen; erst seit dem späten 17. Jahrhundert wechselte der Hof wieder zeitweise nach Augsburg¹⁸. Diese Beispiele ließen sich fast beliebig vermehren.

Anderswo gelang es den Bischöfen zwar, die Stadtherrschaft zu behaupten; sie zogen es aber dennoch vor, die alten Pfalzen in den Städten, zumindest zeitweise zu verlassen und Burgen in unmittelbarer Nähe auszubauen. Im 13. Jahrhundert verließen die Würzburger Bischöfe ihre alte Residenz am Dom und zogen auf die Marienburg. In Passau spielte die Burg auf dem Georgsberg, das heutige Oberhaus, eine ähnliche Rolle, und auch in Eichstätt zog es die Bischöfe aus der Stadt hinaus in eine Burg. Die Residenz am Dom hieß dort seither der Alte Hof.

¹⁶ Hermanns Altahensis Annales (Anm. 2) 419. Zum Problem vgl. zusammenfassend und mit Lit. P. C. HARTMANN, Die Beziehungen der Stadt Passau zum Fürstbischof von 1298–1535, in: Ostbayer. Grenzmarken 28 (1986) 22–25.

¹⁷ P. F. KRAMML, Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt, in: E. KUHN – E. MOSER – R. REINHARDT – P. SACHS, Die Bischöfe von Konstanz (Friedrichshafen 1988) Bd. 1, 288–300.

¹⁸ Vgl. die einschlägigen Artikel bei W. BAER, J. BELLOT, T. FALK, Augsburger Stadtleikon. Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Recht, Wirtschaft (Augsburg 1985).

Zwischen Burg und Residenz

Die Architektur der bischöflichen Burgen des Spätmittelalters war, wie man sagen könnte, höchst unregelmäßig und trug einen abweisenden Wehrcharakter zur Schau. Das änderte sich, vorwiegend unter italienischem Einfluß, im 16. Jahrhundert. Drei Beispiele möchte ich dafür nennen: den Umbau der Marienburg in Würzburg unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn¹⁹, den Bau der mainzischen Nebenresidenz Johannsburg in Aschaffenburg²⁰ und schließlich den Bau der Willibaldsburg in Eichstätt²¹. Alle diese Bauten sind gekennzeichnet von einer geometrischen Regelmäßigkeit in Grund- und Aufriß, die durchaus unter Einbeziehung alter Bausubstanz erzielt wurde. Wuchtige Ecktürme, obgleich zu Wehrzwecken nicht mehr tauglich, greifen den Gedanken der Burg noch einmal auf.

Die Marienburg, die Johannsburg und die Willibaldsburg übermitteln eine politische Botschaft. Sie zeigten beherrschende Architektur, dienten also, obgleich Mauern und Bastionen dies nahelegen mochten, nicht mehr ausschließlich dem militärischen Zweck, sondern repräsentierten den Anspruch des frühabsolutistischen Herrschers. Sie markieren den Übergang zwischen den engen mittelalterlichen Bischofspalzen und Domburgen und den barocken Residenzen des 18. Jahrhunderts. Zu den Phänomenen dieses Übergangs gehört auch die aufwendige Ausstattung der Bauten seit dem 15. Jahrhundert, beispielsweise der Altenburg bei Bamberg mit Täfelungen und Glasmalereien, sowie die Sammeltätigkeit der Fürsten.

In Freising oder in Regensburg, wo der bischöfliche Stuhl nur mit einer ganz unbedeutenden weltlichen Herrschaft, einem winzigen Hochstift verbunden war, verzichteten die Bischöfe auf spektakuläre Neu- und Umbauten; sie beschränkten sich auf die eine oder andere Erweiterung, etwa auf die Arkaden- und Galeriebauten des 16. Jahrhunderts in Freising²² und auf Dekorationen von zum Teil beachtlicher Qualität wie die Fresken Altdorfers oder Bocksbergers in Regensburg²³. Von frühabsolutistischer Selbstdarstellung wird man bei diesen Kleinresidenzen wohl kaum sprechen können.

¹⁹ M. H. v. FREEDEN, Schloß Marienburg unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) (Würzburg 1951).

²⁰ G. CZYMEK, Das Aschaffener Schloß und Georg Ridinger. Ein Beitrag zur kurmainzischen Baukunst unter Kurfürst Johann Schweickardt von Kronberg (Mainz 1978).

²¹ B. ROECK, Elias Holl. Architekt einer europäischen Stadt (Regensburg 1985) insbes. 121–126.

²² Freising, 1250 Jahre Geistliche Stadt, Ausstellungskatalog hg. vom Diözesanmuseum Freising (München-Dillingen 1989) 373–378.

²³ E. STAUFFER, Die Residenz der Bischöfe von Regensburg, in: G. SCHWAIGER – P. MAI (Hg.), Studien zur Kirchen- und Kunstgeschichte Regensburgs (Regensburg 1983) 113–156, insbes. 120–123.

Barocke Bautätigkeit

Werfen wir nun einen Blick auf die bischöflichen Behausungen des 18. Jahrhunderts. Es ist schon bemerkenswert, daß jenes Wort vom *Taufelsbauwurm*, womit das Bauen sozusagen als krankhafte Sucht bezeichnet wird, aus dem Munde eines geistlichen Fürsten stammt, nämlich des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn (1655–1729). Und in der Tat waren es nicht zuletzt die geistlichen Fürsten, die im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine gewaltige Bautätigkeit entwickelten.

Um etwas über das Selbstverständnis des absolutistischen Herrschers zu erfahren, blickt man immer gerne nach Frankreich. Und was das Bauwesen betrifft, gibt es eine ganz bezeichnende Äußerung des Generalkontrollieurs der Finanzen und Oberintendanten der Bauten König Ludwigs XIV. Er schrieb 1665 an seinen König:

*Eure Majestät wissen, daß in Ermangelung glänzender Kriegstaten nichts so sehr die Größe und den Geist der Fürsten kennzeichnet wie Bauten, und die ganze Nachwelt mißt sie mit der Elle dieser erhabenen Gebäude, die sie zu ihren Lebzeiten errichtet haben*²⁴.

Ganz gewiß spielt bei den Bischöfen der Barockzeit der Gedanke an den Nachruhm als Baumotiv eine Rolle. Aber auch anderes tritt hinzu. Adam Friedrich von Seinsheim etwa, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg und gewaltiger Bauherr, meint: *ich mues bauen, damit der Untertan Geld verdient*; die fürstliche Residenz als Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm. Oder an anderer Stelle: *Das Bauen kostet gar vill Geld, es ist aber auch ein Vergnügen, wenn man ein schönes und commodos Gebäu siehet*²⁵.

Dort, wo sie die Stadtherrschaft hatten behaupten können, zog es die geistlichen Fürsten der Barockzeit wieder von ihren Burgen hinunter in die Städte. Dies muß als ein typischer Zug der absolutistischen Zeit gelten. Wenn der Hof nämlich als Bindeglied zwischen Herrscher und Volk dienen sollte²⁶, dann konnte diese Funktion am besten in unmittelbarer Nähe der Stadt erfüllt werden. So errichteten die Fürstbischöfe von Würzburg, von Passau und von Eichstätt im 18. Jahrhundert neue Residenzen unmittelbar im Stadtbereich. Ausschlaggebend waren auch die Unbequemlichkeiten und Mehrkosten, die eine Trennung zwischen Hof und anderen,

²⁴ Zitiert nach W. HANSMANN – G. KNOPP, Clemens August, der letzte Wittelsbacher als Kurfürst und Bauherr am Rhein (München 1986) 13.

²⁵ Beide Zitate nach RODA (Anm. 3) 118.

²⁶ Diese Funktion betont N. ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie (Neuwied–Berlin 1969). Vgl. ferner M. BIRCHER (Hg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jh. (= Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 10) (Hamburg 1981).

seit dem 16. Jahrhundert zunehmend erst entwickelten Behörden mit sich brachte²⁷.

Die fürstbischöflichen Residenzen des 18. Jahrhunderts waren von ganz unterschiedlichem Rang. Mit Würzburgs 312 Zimmern, 5 Sälen und 25 Küchen, Kaisersaal, Spiegelkabinett und Theatersaal²⁸ war ein Niveau erreicht, das nur die mächtigsten weltlichen Fürsten aufweisen konnten. Der Würzburger Hof war ein Betrieb, der monatlich allein viereinhalbtausend Pfund Rind- und Kalbfleisch verzehrte²⁹.

Was bedeutete dagegen der Meersburger Hof mit seinem hübschen Schloß, aber der kleinen, im 17./18. Jahrhundert zwischen 43 und 117 schwankenden Personenzahl³⁰. Von besonders bemerkenswerter Bescheidenheit aber scheint doch Augsburg gewesen zu sein. 1725 gab es Klagen, daß der Residenzhof durch die Holzlegen der Küche verunstaltet sei, im Jahr darauf bemerkte man, daß offene Abwasserrinnen von der Hofküche und vom Brunnen kommend *mithin bösem geschmach und verschidentliche ohngelegenheiten auch bis an die Zimmer hinauf* verursachen. Und 1784 überlegte die Hofverwaltung, um den Residenzbereich eine Allee anzupflanzen, und so *mit einem Streich zu erreichen, was man schon lang gewünschen, daß nemlich das unanständige Waschaufhängen vor den Augen des Hofes, welches man sonst vertragsgemäs gedulden muß, ein End gewinnte*. Und unter den sieben Leibwächtern der Residenz befanden sich 1803 *fünf Kreisinvaliden, von denen der eine Mathias Nilli zum ferneren Dienst als Gardist gänzlich unfähig sein solle*. So jedenfalls der bayerische Landesdirektionsrat in Schwaben, Baron Lerchenfeld, der nach der Mediatisierung des Hochstifts diese schlagkräftige Truppe zu übernehmen hatte³¹.

Residenzbau und Stadtplanung

Der repräsentative Anspruch des barocken Fürsten beschränkte sich keineswegs auf den eigentlichen Residenzbau. Vielmehr spielten, im stadtgestalterischen und landschaftsplanerischen Sinne die Stadt und die Landschaft eine Rolle. Die Stadt wurde, auf den Fürsten und seinen Hof bezogen, zur Residenzstadt, und die Landschaft erhielt, indem man ihr, mit schlösserverbindenden Alleen und Kanälen eine Funktion im Rahmen der

²⁷ Vgl. A. BAUCH, Die Fürstbisch. Residenz vom Schwedenbrand bis zur Säkularisation 1633–1802, in: Sammelblatt des Histor. Vereins Eichstätt 70 (1977) 16–29.

²⁸ G. ZIMMERMANN, Der Hofstaat der Bischöfe von Würzburg von 1648–1803. Verfassungs- und Entwicklungsgeschichte (Diss. Würzburg 1976) 194.

²⁹ Ebd. 64.

³⁰ E. ACHTERMANN, Das Hofleben, in: Konstanz (Anm. 17) 209–226, insbes. 209.

³¹ W. WÜST, Die fürstbischöfliche Residenz zu Augsburg. Ein Beitrag zum hochstiftischen Hof- und Verwaltungswesen im 17. und 18. Jh., in: ZBLG 48 (1985) 353–367, bes. 359f. Durch diese und die anderen Arbeiten von Wüst sind wir über die Verhältnisse in Augsburg besonders gut unterrichtet.

herrscherlichen Repräsentation zuwies, geradezu den Charakter der Herrschaftslandschaft.

An den Residenzen der Bischöfe läßt sich dies gut beobachten. In Würzburg etwa stehen der Neubau der Residenz, die Errichtung der Schönbornkapelle und der Plan einer Barockisierung der Domfront in engem Zusammenhang. Die Schönbornkapelle etwa sollte vom Balkon der Residenz aus durch einen neugeschaffenen Straßenzug zwischen Residenz und Dom sichtbar sein³².

Ähnliches gilt für Eichstätt, wo der Hofbaumeister Gabrieli nach großem Konzept arbeitete, mit dem Residenzplatz eine der schönsten Platzanlagen Europas schuf und die Westfassade des Doms im barocken Sinn zu einem Fluchtpunkt der über die Altmühlbrücke hereinführenden Straße ausbildete³³.

Weiter ausgreifend, mehrere Schlösser zueinander in Beziehung setzend und zu einer Art Herrschaftslandschaft verbindend, war auch die Residenzplanung des Kurfürsten Clemens August von Köln; so liegt das Poppelsdorfer Schloß dem Buen Retiro der Stadtresidenz gegenüber, und in die ganze Anlage sind Siebengebirge und der Rheinfluß als gestaltende Elemente bewußt miteingeplant³⁴.

Die Gärten

Repräsentation steht nicht selbstgenügsam für sich, sondern sie will beeindruckend; das ist ihr ureigenster Zweck.

Deshalb unterscheidet sich die Residenz neuer Prägung von der Burg vorwiegend dadurch, daß sie sich in mancher Beziehung nach außen wandte, nach außen hin öffnete und ihre Außenerscheinung dadurch zu verstärken suchte, daß sie ein immer größeres Umfeld repräsentativ gestaltete. Diesem Zweck dienten auch die unter italienischem, später französischem und englischem Einfluß seit dem 16. Jahrhundert geschaffenen Gärten.

So beruhte der Ruhm der Eichstätter Residenz nicht zuletzt auf einem botanischen Garten, den gleich zu Beginn des 17. Jahrhunderts Fürstbischof Johann Conrad von Gemmingen durch den Apotheker Basilius Besler auf den Terrassen um die Willibaldsburg herum hatte anlegen lassen. In einem 1613 erschienenen Kupferstichwerk, dem „Hortus Eystetensis“ ist dieser Garten bis auf den heutigen Tag ein Begriff geblieben.

³² W. J. HOFMANN, Balthasar Neumann und die Formierung seiner Architektur, in: *Jahrb. f. fränk. Landesforsch.* 42 (1982) 249–294.

³³ BAUCH (Anm. 27); P. NOLL, Maurilio Pedetti, der letzte Hofbaudirektor des Hochstifts Eichstätt (1719–1799) (= *Monumenta Bavarica Monacensia* 127) (München 1984) bes. 142–158.

³⁴ HANSMANN/KNOPP (Anm. 24) 32–35.

Der Eichstätter Garten war kein Ziergarten, sondern er entsprach dem zeittypischen Wunsch des fürstbischöflichen Auftraggebers nach wissenschaftlicher Erkenntnis und einem sozusagen maßstäblichen Abbild des Kosmos und seiner Gesetze in einem Eichstätter Mikrokosmos³⁵. Der Fürstbischof wollte nicht eine Apotheke oder einen Gewürzladen vor dem Hause haben, sondern die Welt.

Diesen Anspruch erhoben die etwa hundert Jahre später entstandenen Passauer Gärten des Fürstbischofs und Kardinals Johann Philipp von Lamberg nicht mehr. Bei der Alten Residenz in der Stadt hatte er Dachgärten anlegen lassen, mit Hecken und geometrisch geordneten Blumenbeeten. Illusionsmalereien an den begrenzenden Hauswänden zeigten Schlösser und Alleen und weiteten den Raum ins scheinbar Unermeßliche. Draußen vor der Stadt ließ er die Gärten des Sommersitzes Hacklberg aufwendig umgestalten, und wenn die Hofgesellschaft auf dem vergoldeten Staatsschiff donauaufwärts dorthin fuhr, bot sich ihr ein höchst anspruchsvolles Gartenkunstwerk mit Terrassen, Wasserspielen, Figuren und Orangeriegebäuden, wo ferne Früchte wie Feigen und Zitronen gezo-gen wurden³⁶.

Wir können in Passau bleiben, um den Wechsel der Mode in der Gartenbaukunst des 18. Jahrhunderts zu erleben, das Aufkommen des Englischen Gartens. Hoch über der Stadt ließ der Fürstbischof Franz von Auersperg diese Anlage errichten, die durch eine Fülle abwechslungsreicher Perspektiven und exotischer Versatzstücke den Besucher erfreuen sollte. Ein chinesisches Porzellankabinett, die Grotte des Canopus, Anspielungen auf englische und nordamerikanische Verhältnisse repräsentierten gewissermaßen wiederum, wenn auch in ganz anderem Sinne wie seinerzeit in Eichstätt, die Welt. Bukolische Schwärmerei und aufgeklärte Naturbegeisterung schlugen sich in einem sogenannten Holländischen Dörfchen nieder. Die klassische Antike war in Mode, und so fand sich im Passauer Garten die Ruine eines römischen Triumphbogens, das Grabmal des Kaisers Marc Aurel, die Grotte des Pluto und der Kahn des Unterweltfährmannes Charon³⁷.

Theater und Musik

Bedeutend war die Rolle, welche die Musik und das Theater an den Höfen der Fürstbischöfe spielten. Die Musiker zählten gewöhnlich zum festangestellten Hofpersonal, während das Theater von wandernden Schauspielertruppen bespielt wurde. Die Theaterbauten waren oftmals nur

³⁵ H. BLUMBERG, Die Lesbarkeit der Welt (Frankfurt 1981).

³⁶ Zu den Passauer Gärten vgl. G. SCHÄFFER, Hochgelobte Fürstliche Gartenlust. Vergessene Schloßgärten der Renaissance und des Barock im östlichen Bayern (München, 2. Aufl. 1983).

³⁷ R. GUBY, Freudenhain bei Passau und sein englischer Garten (Wien o. J.).

provisorisch, so daß eine Einrichtung wie das 1783 eröffnete fürstbischöfliche Opernhaus in Passau als etwas Besonderes gelten muß³⁸. Fremd für uns wirkt die Vorstellung eines Bischofs, der selbst auf der Bühne agiert. Immerhin: Kurfürst Clemens August von Köln trat 1744 in dem Schauspiel „Zaire“ von Voltaire auf und ärgerte sich, daß der Nuntius erst zum dritten Akt erschien. Zu diesem Zeitpunkt hatte er seine Rolle nämlich schon ausgespielt und meinte, der Nuntius habe sein Mißfallen an der fürstbischöflichen Schauspielerei ausdrücken wollen³⁹. Und auch vom Augsburger Fürstbischof Joseph Landgraf zu Hessen-Darmstadt ist bekannt, daß er noch im hohen Alter Arien zum Besten gab⁴⁰.

„Freizeitgestaltung“ und Unterhaltung in den bischöflichen Residenzen unterschieden sich kaum von den Verhältnissen an den weltlichen Höfen bis hin zum Bischof als modischem Alchemisten. In Passau ist im 16. Jahrhundert der Hofnarr bezeugt, ja hat sogar ein Bildnisepitaph erhalten, und am Meersburger Hof geriet der Hofmohr am Ende des 18. Jahrhunderts in eine Sinn- und Existenzkrise.

Kirchenfeste, Bäderkur und Jagdaufenthalte gliederten den Jahreslauf des Fürstbischofs von Würzburg. Adam Friedrich von Seinsheim etwa verbrachte allein drei Monate jährlich auf dem Jagdschloß Seehof und einen Monat auf dem Jagdschloß Veitshöchheim. *Mir ist dessentwegen auch das Landleben so angenehm, schrieb er, weillen ich immer dissipationes finde, und mich mehr in der freyen Luft befinden kann, wo ich mich hier (in Würzburg) wie in einem goldenen Kerker aufhalten muß.* Wie ein rechter Staatsgefangener⁴¹ kam er sich vor.

Schluß

Ebenso interessant wie schwierig, meines Wissens kaum gestellt und nie beantwortet ist die Frage, ob denn die geistlichen Fürstentümer Staatsgebilde sui generis seien, ob beispielsweise in ihrem Bereich Fürstenideal, Staatszweck, Staatsverwaltung, Hofhaltung, Haushaltsgebaren und der Umgang mit dem Untertan gemeinsame Züge aufweisen, die sie von gleichzeitigen weltlichen Fürstentümern grundlegend unterscheiden.

Man kann diese Frage auch an die Häuser der Bischöfe richten. Unterscheiden sich die bischöflichen Residenzen und der Residenzbetrieb

³⁸ G. SCHÄFFER, Das Fürstbischöfliche und Königliche Theater zu Passau (1783–1883). Beiträge zur Theaterkultur in der fürstbischöflichen Residenzstadt Passau und deren Nachwirkungen im 19. Jh. (= Neue Veröff. des Instituts für ostbayer. Heimatforschung 33) (Passau 1973).

³⁹ TH. A. HENSELER, Musik und Theater unter Clemens August, in: Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts, Ausstellungskatalog (Köln 1961) 92–98, bes. 92.

⁴⁰ A. LAYER, Mozart und der fürstbischöflich augsburgische Hof, in: Zeitschr. des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 62/63 (1962) 263–292, insbes. 278.

⁴¹ RODA (wie Anm. 3).

grundsätzlich von den Residenzen und dem Residenzbetrieb weltlicher Fürsten vergleichbarer Größenordnung?

Ich glaube nein. Durch ihre Herkunft, ihre Erziehung, ihre geistige Bildung und ihre Geschmacksbildung waren die Fürstbischöfe in ganz gleicher Weise geprägt wie die weltliche Verwandtschaft. In den Residenzbauten, ihrer Ausstattung und Umgebung tritt das „Geistliche“ höchstens marginal hervor, etwa in den allegorischen Anspielungen einzelner barocker Fresken. Die Etikette und die Hofordnungen der geistlichen Residenzen unterscheiden sich nicht von den Hofordnungen der weltlichen, und bezeichnenderweise ist die Hofkirche der Würzburger Residenz in den Bau so integriert, daß sie nach außen als Kirche gar nicht in Erscheinung tritt.

Das Haus des Bischofs: Wenn man so will, hat es vom frühen Mittelalter bis gegen 1800 so geheißen und so ausgesehen wie die Häuser der weltlichen Herrscher.

Säkularisation und Mediatisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts haben diese Verhältnisse dann umgestürzt. Die geistlichen Residenzen gerieten in andere, meist staatliche Hand. Sie beherbergten Behörden oder wurden zu Nebenresidenzen der konstituionellen Monarchen des 19. Jahrhunderts. Der Adel verlor damals jegliches Interesse an den geistlichen Ämtern. Erzbischöfe und Bischöfe rekrutierten sich nunmehr aus bürgerlichen, kleinbürgerlichen oder bäuerlichen Schichten.

Die Vorstellung aber, daß das Bischofsamt eigentlich eine adelige Angelegenheit sei, hat sich paradoxerweise zum Teil noch gehalten und darin ausgedrückt, daß beispielsweise den Bischöfen von Bayern bis 1918 vom Monarchen regelmäßig der Personaladel verliehen wurde.

Auch das Haus des Bischofs hat an der Verbürgerlichung des Amtes nicht teilgenommen: Zwar hießen die Bischöfshäuser des 19. Jahrhunderts nicht mehr *Residenzen*, aber, sozusagen rückwärtsgewandt, immerhin *Palais*, und dies bis auf den heutigen Tag.

Rezensionen

PETER WALTER, *Theologie aus dem Geist der Rhetorik. Zur Schriftauslegung des Erasmus von Rotterdam* (= Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie 1). – Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1991. 313 Seiten.

Die Schriften des Erasmus von Rotterdam sind bis in unsere Gegenwart trotz einer unüberschaubaren Fülle von Literatur Gegenstand sehr kontroverser Interpretationen. Im Grunde stehen sich zwei Richtungen gegenüber: Die eine sieht ihn als Theologen, die andere als Philologen. Die anzuzeigende Tübinger Habilitationsschrift sucht einen neuen Zugang, indem sie diese beiden Ansätze zusammenführt und Erasmus als typisch humanistischen Theologen deutet. Als Spezifikum seines Schriftverständnisses wird das Bestreben herausgearbeitet, auch die Bibel nach den Regeln und Baugesetzen der antiken Grammatik und Rhetorik zu betrachten. Erasmus habe sein neues Verhältnis zur Überlieferung auf die Heilige Schrift übertragen und so eine eigene, vom Humanismus getragene Hermeneutik entwickelt. Dieser Ansatz überzeugt; denn er tritt von einer spezifisch humanistischen Ausgangsposition her an das Œuvre des Erasmus heran. Er führt über die Auswertung der wichtigsten einschlägigen Schriften (v. a. *Methodus* und *Ratio verae theologiae*) zu einer tragfähigen Antwort auf die Frage der Gesamtdeutung: Erasmus sei ein stark philologisch arbeitender Theologe gewesen, der in die Tradition der *Theologia rhetorica* des Lorenzo Valla zu stellen ist und dessen Werk allein derartige interdisziplinäre Betrachtungsweisen angemessen sind, weil es von einem integrativen Wissenschaftsverständnis getragen ist, dessen Nachvollzug infolge zunehmender Spezialisierung aber immer schwieriger wird. Doch begnügt sich die gekonnt konzipierte und immer mit Blick auf das Umfeld argumentierende Untersuchung nicht mit diesem historischen Ergebnis. Sie versucht darüber hinaus, diesen Ansatz auch für die dogmatische Diskussion unserer Zeit im Sinne einer konsequenten Schrifthermeneutik fruchtbar zu machen. Deswegen ist das äußerst anregende Buch sowohl für die Humanismusforschung als auch die Dogmatik wichtig.

Alois Schmid

REIMUND HAAS, Domkapitel und Bischofsstuhlbesetzungen in Münster 1813–1846 (= Westfalia Sacra 10) – Münster: Aschendorf 1991. LIV, 576 S.

Selten ist in den letzten Jahren im deutschen Sprachraum ein relativ kleinräumiges kirchengeschichtliches Thema so umfassend und nach allen Seiten hin ausgeleuchtet worden, wie es Vf. in dieser Bochumer theologischen Dissertation tut. Er ist bereits vor einigen Jahren durch die Herausgabe der 1941 wegen des Krieges nicht mehr zur Auslieferung gekommenen Arbeit von B. Bastgen über die Besetzung der Bischofsstühle in Preußen sowie durch zwei einschlägige Aufsätze hervorgetreten. Dieser in langen Jahren entstandenen Dissertation hat er nun alles erreichbare Quellenmaterial aus staatlichen, kirchlichen und privaten Archiven, ferner aus dem Stadtarchiv Münster zugrunde gelegt und sich darüber hinaus auf eine reiche Literatur gestützt. Das Thema ist zwar eng umgrenzt, und das münstersche Domkapitel und seine Bischofswahlen haben selbstverständlich nie jene z. T. spektakuläre Bedeutung wie in Köln gehabt, über die wir durch N. Trippe bestens informiert sind. Dennoch war das münstersche Kapitel über den westfälischen Raum hinaus insofern von Bedeutung, als es über die auf die auf die Säkularisation folgenden Umbrüche und wiederholten kirchlichen Reorganisationen hinweg ein entscheidender Träger münsterscher Identität blieb und die Kontinuität auch nach außen gewahrt hat. Wichtige Etappen dieser Entwicklung waren der vergebliche Versuch einer Neuwahl nach dem Tod des letzten Fürstbischofs Max Franz (1801), das langjährige Provisorium der Bistumsleitung unter einem, später unter zwei Kapitularvikaren, der Versuch der Eingliederung Münsters in die französische Kirche gemäß dem Konkordat von 1801, die nach dem Fall Münsters an Preußen (1815) durch dessen Regierung erfolgte Anerkennung des alten Domkapitel und die durch den Hl. Stuhl ausgesprochene Anerkennung Drostes als alleinigen Kapitularvikars, die Bestellung Bischof Ferdinands Lünings (1817) und seine Translation, die sich über Jahre hinziehende Reorganisation des Domkapitel und schließlich die „Wahl“ des ersten Bischofs nach der Bulle „De laute animarum“ sowie die weitere Entwicklung des Domkapitel bis zum Tode Caspar Max Drostes (1846). Man mag sich zwar fragen, ob nicht manchmal ein Übermaß an Belegen für die Darstellung herangezogen ist, doch steht außer Zweifel, daß diese Arbeit ein Kernstück für eine künftige Gesamtgeschichte des Bistums Münster bildet, für die noch so manche wichtige Frage eingehender Bearbeitung harret. Niemand, der sich mit der münsterschen Bistums-geschichte des 19. Jahrhunderts oder der Geschichte der Kirche in Preußen beschäftigt, wird an dieser Arbeit vorbeigehen können.

Erwin Gatz

JOSEF SCHMIDT, *Quo vadis? – Woher kommst du? Unterhaltungsliterarische konfessionelle Apologetik im Viktorianischen und Wilhelminischen Zeitalter* (= Kanadische Studien zur deutschen Sprache und Literatur 39). – Bern u. a.: Peter Lang 1991. 175 S.

Die volkstümliche Vorstellung von der Bedeutung der römischen Katakomben wird bis in die Gegenwart von jener Frühchristentumsromantik geprägt, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts seit dem neu erwachenden Interesse an den Katakomben und seit ihrer systematischen Erforschung in einer weit verbreiteten Literatur propagiert wurde.

J. Schmidt geht nun in seiner interessanten Studie dem Phänomen der christlichen Erbauungsliteratur mit altchristlichen Themen nach, wie sie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg im englischen und deutschen Sprachraum entstand. Der französische Sprachbereich bleibt leider ausgeschlossen, obwohl er sicher viel Material bereitstellen könnte. Der Verfasser listet die Literatur ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf, doch dürften alle relevanten Titel erfaßt sein. Im ersten Kapitel schildert er, allerdings nur für den deutschen Sprachraum, die Rahmenbedingungen des katholischen Milieus, innerhalb dessen dieses literarische Genus seinen Siegeszug antreten konnte, der dann mit dem Ersten Weltkrieg abrupt abbrach. Es war dies der seit dem Durchbruch des Ultramontanismus unter Pius IX. auf Abschließung und Pflege einer Subkultur konzentrierte deutschsprachige Katholizismus. Die Tendenz zur konfessionellen Segmentierung ist vor allem durch den Kulturkampf mit seiner lange dauernden Nachwirkung gefördert worden.

Den Auftakt der religiösen Unterhaltungsromane mit frühchristlichem Hintergrund bildete das 1854 von dem englischen Kardinal und Erzbischof von Westminster Nicolas Wisman veröffentlichte Buch: *Fabiola or the church of the catacombs*. Wisman setzte den Maßstab für dieses neue Genus christlicher Literatur, wurde zum Klassiker und für fast ein Jahrhundert zum Bestseller. Er machte damit das im 19. Jahrhundert beliebte Genus des kulturhistorischen Romans für die religiöse Verkündigung fruchtbar. Weitere bedeutende Autoren dieses Genus waren J. H. Newman: *Callista* (1855), L. Wallace: *Ben Hur* (1880) und Sienkiewicz: *Quo vadis?* (1896). Sie erreichten ausnahmslos hohe Auflagen. S. 103–108 listet Schmidt eine beachtliche Zahl deutschsprachiger Autoren über die gleiche Thematik auf. Sie bleiben freilich allesamt an Bedeutung hinter den genannten Titeln zurück.

Die Literatur über die Katakomben bzw. über frühchristliche Themen zielte auf die volkstümliche Vermittlung der neuen archäologischen Funde und zugleich auf eine apologetische Verwertung in einer Zeit, in der sich die katholische Kirche, ähnlich wie zur Zeit der alten Christenheit, in einer vielfach bedrängten Situation befand.

Erwin Gatz

